II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989

(89/40/EWG, Euratom, EGKS)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere des Artikels 78 Absatz 7,

aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 203 Absatz 7,

aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere des Artikels 177 Absatz 7,

aufgrund des am 22. Juli 1975 unterzeichneten Vertrages zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

aufgrund der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 (1), insbesondere des Artikels 13,

aufgrund der interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (2),

in Kenntnis des von der Kommission unterbreiteten Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989,

in Kenntnis des von der Kommission unterbreiteten Berichtigungsschreibens zum Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989,

in Kenntnis des vom Rat am 27. Juli 1988 aufgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989,

(1) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 33.

aufgrund der Beratungen des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 1988,

in Kenntnis des Ergebnisses der Beratungen des Rates vom 22. November 1988 über die vom Europäischen Parlament am 27. Oktober 1988 angenommenen Änderungsvorschläge und Abänderungen,

in Kenntnis des vom Rat am 22. November 1988 erstellten Berichtigungsschreibens Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989,

aufgrund der Beratungen des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 1988,

aufgrund der Beratungen des Rates vom 14. Dezember 1988,

aufgrund der Beratungen des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1988,

aufgrund der vom Europäischen Parlament am 15. Dezember 1988 angenommenen Entschließungen —

STELLT FEST,

daß das in Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Verfahren abgeschlossen und der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 endgültig festgestellt ist.

Geschehen zu Straßburg am 15. Dezember 1988.

Der Präsident

Lord PLUMB

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1989

INHALT

Seite

GESAMTEINNAHMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

A. Einnahmen 5

B. Finanzierung des Gesamthaushalts 105

C. Personalbestand 111

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan I: Parlament 123

— Einnahmen 125
— Ausgaben 128

Einzelplan II: Rat 183

— Einnahmen 184
— Ausgaben 188
Anlage: Wirtschafts- und Sozialausschuß 223

Einzelplan III: Kommission 263

— Einnahmen 265
— Ausgaben 307

— Teil A: Verwaltungsmittel 319
— Anlage I: Liste der Ausschüsse im Rahmen von Artikel 2 5 1 401
— Anlage II: Amt für amtliche Veröffentlichungen 413

— Teil B: Operationelle Mittel 449
— Anlage I: Forschungs- und Investitionstätigkeiten 1029
— Anlage II: Kapitaltransaktionen und Schuldendienst 1069

Einzelplan IV: Gerichtshof 1289

— Einnahmen 1291
— Ausgaben 1294

Einzelplan V: Rechnungshof 1333

— Einnahmen 1335
— Ausgaben 1338

Die Beträge sind in diesem Haushaltsdokument in ECU ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

A. EINNAHMEN

Die Einnahmen der Europäischen Gemeinschaften wurden wie folgt veranschlagt:

Titel	Art der Einnahmen	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
1	Eigene Mittel	42 539 223 913	35 333 831 665	35 497 773 598
2	Finanzbeiträge			
	— Finanzbeiträge anstelle der MwSt.-Eigenmittel		211 549 666	210 629 680
	— Einnahmen zum Ausgleich des Gesamthaushaltsplans		7 113 737 522	
3	Verfügbare Überschüsse			
	— Saldo der vorhergehenden Haushaltsjahre	2 024 541 395	500 000 000	0
	— Mehrwertsteuer-Eigenmittel und entsprechende Finanzbeiträge	p.m.	350 000 000	−359 285 353
	— Verfügbarer Überschuß aufgrund technischer Annullierungen	p.m.		
4	Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	230 432 587	259 927 939	190 710 002
5	Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	22 234 500	24 758 000	37 620 238
6	Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge und Vergütungen für entgeltliche Leistungen	13 752 690	20 000 732	176 761 234
7	Verzugszinsen und Geldbußen	p.m.	p.m.	19 499 049
8	Anleihen und Darlehen	5 947 000	4 854 000	6 931 484
9	Sonstige Einnahmen	1 667 500	1 737 000	2 704 878
	GESAMTBETRAG	**44 837 799 585**	**43 820 396 524**	**35 783 344 810**

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — ABSCHÖPFUNGEN, PRÄMIEN, ZUSATZ- ODER AUSGLEICHSBETRÄGE, ZUSÄTZLICHE TEILBETRÄGE UND ANDERE ABGABEN AUF DEN WARENVERKEHR MIT NICHTMITGLIEDSTAATEN, DIE VON DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTSORGANEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK EINGEFÜHRT WORDEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den europäischen Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses vom 24. Juni 1988)***	1 419 222 000	1 594 400 000	1 626 092 703,62
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	1 419 222 000	1 594 400 000	1 626 092 703,62

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — ABSCHÖPFUNGEN, PRÄMIEN, ZUSATZ- ODER AUSGLEICHSBETRÄGE, ZUSÄTZLICHE TEILBETRÄGE UND ANDERE ABGABEN AUF DEN WARENVERKEHR MIT NICHTMITGLIEDSTAATEN, DIE VON DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTSORGANEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK EINGEFÜHRT WORDEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988)

Artikel Posten	Erläuterungen
1 0 0	Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a). Die Abschöpfungen sind veränderliche Abgaben, die bei der Einfuhr von (einer Marktorganisation unterliegenden) landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen und dem innerhalb der Gemeinschaft festgelegten Preisniveau erhoben werden.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	206 900 000	230 000 000	284 798 462
Dänemark	9 300 000	13 500 000	15 428 576
Deutschland	155 500 000	156 600 000	155 281 857
Griechenland	20 400 000	25 000 000	19 083 239
Spanien	184 100 000	224 500 000	77 515 741
Frankreich	105 100 000	125 000 000	108 349 046
Irland	6 700 000	6 000 000	5 808 026
Italien	357 722 000	388 300 000	411 294 201
Luxemburg	200 000	200 000	172 837
Niederlande	105 600 000	128 700 000	96 774 991
Portugal	73 100 000	73 600 000	41 443 297
Vereinigtes Königreich	194 600 000	223 000 000	410 142 431
Artikel 1 0 0 insgesamt	1 419 222 000	1 594 400 000	1 626 092 704

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Produktionsabgaben für Zucker***	637 033 000	635 100 000	599 314 992,99

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988)

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 0	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2250/88 (ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 28). Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, daß die Zuckerfabriken Produktionsabgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Zuckermarktes zu decken. Die Berechnung der Abgaben gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann jedoch zur Folge haben, daß die Abgaben nicht in vollem Umfang den voraussichtlichen Gesamtverlust decken, der auf das Vorhandensein eines exportierbaren und gemäß den Absätzen 1 und 2 zu berechnenden Überschusses zurückzuführen ist.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	42 982 000	43 737 000	41 990 873
Dänemark	26 844 000	18 092 000	26 272 463
Deutschland	173 897 000	176 285 000	175 545 200
Griechenland	2 297 000	1 704 000	2 278 503
Spanien	20 883 000	21 205 000	205 129
Frankreich	207 561 000	209 492 000	197 301 075
Irland	6 268 000	6 308 000	2 576 333
Italien	71 629 000	72 775 000	69 271 329
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	52 930 000	53 534 000	53 532 761
Portugal	22 000	13 000	43 109
Vereinigtes Königreich	31 720 000	31 955 000	30 298 218
Artikel 1 1 0 insgesamt	637 033 000	635 100 000	599 314 993

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
1 1 1	***Lagerkostenabgaben für Zucker***	473 185 000	543 700 000	547 100 202,70
1 1 2	***Produktionsabgaben für Isoglukose***	5 311 000	5 400 000	3 999 093,05

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 1	Um einen regelmäßigen Zuckerabsatz während des gesamten Wirtschaftsjahres zu gewährleisten, wurde ein Ausgleichssystem für die Lagerkosten geschaffen: die Lagerabgaben sollen also auf einer Mehrjahresbasis die Ausgaben für die Lagerkostenvergütung des Postens 1 1 1 0 des Teils B des Einzelplans III „Kommission" der Ausgaben des Gesamthaushaltsplans ausgleichen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	32 177 000	36 496 000	38 684 177
Dänemark	16 422 000	17 260 000	18 965 535
Deutschland	104 013 000	120 562 000	122 402 267
Griechenland	7 416 000	8 956 000	8 789 356
Spanien	38 535 000	44 695 000	53 184 986
Frankreich	135 912 000	155 275 000	146 497 170
Irland	7 532 000	8 683 000	7 595 631
Italien	58 337 000	67 751 000	65 226 167
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	34 793 000	40 331 000	43 757 343
Portugal	71 000	75 000	169 504
Vereinigtes Königreich	37 977 000	43 616 000	41 828 067
Artikel 1 1 1 insgesamt	473 185 000	543 700 000	547 100 203

1 1 2	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4). Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, daß die Isoglukosefabriken Abgaben für die Produktion von Isoglukose zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
1 1 2	*(Fortsetzung)*			

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 2	*(Fortsetzung)* Die Begrenzung der Abgaben gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann jedoch zur Folge haben, daß die Abgaben nicht in vollem Umfang den voraussichtlichen Gesamtverlust decken, der auf das Vorhandensein eines exportierbaren und gemäß den Absätzen 1 und 2 berechneten Überschusses zurückzuführen ist.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	1 842 000	1 886 000	1 797 625
Dänemark	—	—	0
Deutschland	848 000	860 000	739 965
Griechenland	2 000	3 000	2 459
Spanien	1 165 000	1 183 000	0
Frankreich	424 000	428 000	451 004
Irland	—	—	0
Italien	414 000	420 000	432 309
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	30 000	30 000	29 665
Portugal	1 000	1 000	1 344
Vereinigtes Königreich	585 000	589 000	544 722
Artikel 1 1 2 insgesamt	5 311 000	5 400 000	3 999 093

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
113	***Auf nichtausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose-Mengen erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	100 553,92

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 3	Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	0
Griechenland	p.m.	p.m.	0
Spanien	p.m.	p.m.	0
Frankreich	p.m.	p.m.	27 322
Irland	p.m.	p.m.	0
Italien	p.m.	p.m.	73 232
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Portugal	p.m.	p.m.	0
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0
Artikel 1 1 3 insgesamt	p.m.	p.m.	100 554

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
114	***Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 4	Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	0
Griechenland	p.m.	p.m.	0
Spanien	p.m.	p.m.	0
Frankreich	p.m.	p.m.	0
Irland	p.m.	p.m.	0
Italien	p.m.	p.m.	0
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Portugal	p.m.	p.m.	0
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0
Artikel 1 1 4 insgesamt	p.m.	p.m.	0

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
1 1 5	***Durch Verordnung (EWG) Nr. 934/86 eingeführte Tilgungsabgabe***	88 539 000	89 100 000	87 003 782,34

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
11 5	Verordnung (EWG) Nr. 934/86 des Rates vom 24. März 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation im Zuckersektor (ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1). Die Einführung dieser Tilgungsabgabe soll es ermöglichen, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (1987 bis 1991) die Gesamtheit der tatsächlichen Ausgaben für die Ausfuhr von gemeinschaftlichen Produktionsüberschüssen im Rahmen der Zuckerwirtschaftsjahre 1981/82 bis 1985/86 abzudecken, nachdem sich bei den Einnahmen im Zusammenhang mit der Begrenzung der Produktionsabgaben ein kumuliertes Defizit von etwa 400 Millionen ECU ergeben hat (Artikel 32a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	6 790 000	6 906 000	6 749 597
Dänemark	3 630 000	3 338 000	3 599 620
Deutschland	26 364 000	26 755 000	26 635 927
Griechenland	845 000	627 000	612 788
Spanien	—	—	0
Frankreich	32 054 000	32 400 000	31 671 331
Irland	878 000	884 000	796 129
Italien	5 692 000	5 783 000	4 598 855
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	7 526 000	7 612 000	7 613 449
Portugal	—	—	0
Vereinigtes Königreich	4 760 000	4 795 000	4 726 086
Artikel 1 1 5 insgesamt	88 539 000	89 100 000	87 003 782

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
1 1 6	***Besondere Tilgungsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1914/87***	—	p.m.	234 238 265,39
1 1 7	***Besondere Tilgungsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/88***	—	266 600 000	

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
116	Verordnung (EWG) Nr. 1914/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Einführung einer besonderen Tilgungsabgabe für Zucker im Wirtschaftsjahr 1986/87 (ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 5).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	—	p.m.	16 987 261
Dänemark	—	p.m.	10 119 749
Deutschland	—	p.m.	68 703 140
Griechenland	—	p.m.	863 408
Spanien	—	p.m.	0
Frankreich	—	p.m.	76 683 379
Irland	—	p.m.	1 000 488
Italien	—	p.m.	26 958 518
Luxemburg	—	p.m.	0
Niederlande	—	p.m.	20 892 813
Portugal	—	p.m.	16 916
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	12 012 593
Artikel 116 insgesamt	—	p.m.	234 238 265

117	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4). Verordnung (EWG) Nr. 1108/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer besonderen Tilgungsabgabe für Zucker im Wirtschaftsjahr 1987/88 (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 25).

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
117	*(Fortsetzung)*			
118	***Ergänzungsabgabe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1107/88***	112 821 000		

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
117	*(Fortsetzung)* Diese besondere Tilgungsabgabe ist dazu bestimmt, den Gesamtverlust im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, der für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgestellt worden ist und der aus den durch die Einnahmen für dieses Wirtschaftsjahr fälligen Produktionsabgaben nicht abgedeckt ist, in vollem Umfang zu tilgen.
118	*Neues Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 1107/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 20).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	—	18 975 000	
Dänemark	—	7 510 000	
Deutschland	—	73 738 000	
Griechenland	—	710 000	
Spanien	—	9 317 000	
Frankreich	—	87 405 000	
Irland	—	2 625 000	
Italien	—	30 471 000	
Luxemburg	—	—	
Niederlande	—	22 293 000	
Portugal	—	11 000	
Vereinigtes Königreich	—	13 545 000	
Artikel 117 insgesamt	—	266 600 000	

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
1 1 8	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	1 316 889 000	1 539 900 000	1 471 756 890,39
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Zölle und andere Abgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses vom 24. Juni 1988***	11 060 000 000	9 550 200 000	8 936 471 835,60

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988) *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988

Artikel Posten	Erläuterungen
118	*(Fortsetzung)* Die Ergänzungsabgabe ist dazu bestimmt, den Gesamtverlust im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, der für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgestellt worden ist und der aus dem Aufkommen der für dieses Wirtschaftsjahr fälligen Produktionsabgaben nicht abgedeckt ist, in vollem Umfang auszugleichen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	7 873 000		
Dänemark	4 715 000		
Deutschland	30 690 000		
Griechenland	404 000		
Spanien	3 872 000		
Frankreich	36 532 000		
Irland	1 101 000		
Italien	12 654 000		
Luxemburg	—		
Niederlande	9 302 000		
Portugal	4 000		
Vereinigtes Königreich	5 674 000		
Artikel 118 insgesamt	112 821 000		

120	Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b).

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
1 2 0	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	11 060 000 000	9 550 200 000	8 936 471 835,60

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 2 0	*(Fortsetzung)* Die Verwendung der Zölle als eigene Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	635 000 000	544 000 000	529 000 485
Dänemark	235 000 000	202 100 000	194 014 275
Deutschland	3 176 000 000	2 795 200 000	2 617 831 623
Griechenland	140 000 000	103 600 000	92 248 340
Spanien	525 000 000	449 400 000	382 649 689
Frankreich	1 440 000 000	1 298 300 000	1 212 568 669
Irland	150 000 000	120 900 000	112 000 178
Italien	1 080 000 000	922 000 000	875 752 289
Luxemburg	9 000 000	7 500 000	7 331 370
Niederlande	1 000 000 000	848 600 000	817 587 424
Portugal	120 000 000	101 200 000	93 943 106
Vereinigtes Königreich	2 550 000 000	2 157 400 000	2 001 544 388
Artikel 1 2 0 insgesamt	11 060 000 000	9 550 200 000	8 936 471 836

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE c) UND VON ARTIKEL 5 ABSATZ 2 DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses vom 24. Juni 1988***	26 219 104 652	23 917 781 665	23 463 452 168,08
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	26 219 104 652	23 917 781 665	23 463 452 168,08

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE c) UND VON ARTIKEL 5 ABSATZ 2 DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988

Artikel Posten	Erläuterungen
1 3 0	Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juli 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 5 Absatz 2. Unter Berücksichtigung der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten auf 55 % ihres Bruttosozialproduktes sowie des Ausgleichs zugunsten des Vereinigten Königreichs werden die eigenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer beim Satz von 1,4 % wie folgt veranschlagt. Der einheitliche MwSt.-Satz beträgt 1,2779 %.

Mitgliedstaaten	Effektiver Satz	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	1,4000	840 000 000	810 600 000	763 099 371
Dänemark	1,4000	581 000 000	553 000 000	533 542 547
Deutschland	1,3468	7 051 730 539	6 855 853 484	6 494 025 339
Griechenland	1,4000	322 000 000	285 600 000	342 114 539
Spanien	1,3919	2 126 866 777	1 986 600 000	1 814 476 483
Frankreich	1,3895	6 058 241 002	5 843 600 000	5 293 588 656
Irland	1,3854	181 343 798	177 380 000	217 080 293
Italien	1,4000	4 284 000 000	3 953 600 000	3 632 113 013
Luxemburg	1,3854	59 432 002	59 220 000	62 183 931
Niederlande	1,3959	1 367 946 624	1 332 800 000	1 204 591 989
Portugal	1,3854	279 635 183	—	0
Vereinigtes Königreich	0,8086	3 066 908 727	2 059 528 181	3 106 636 007
Artikel 1 3 0 insgesamt		26 219 104 652	23 917 781 665	23 463 452 168

KAPITEL 14 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL — ERGEBNIS DER ANWENDUNG DES ARTIKELS 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE d), ARTIKEL 5 ABSATZ 2 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 14			
140	***Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d), Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses vom 24. Juni 1988***			
1400	Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 mit Ausnahme der zur Finanzierung der Währungsreserve des EAGFL, Abteilung Garantie, bestimmten Eigenmittel	2 870 531 301		

KAPITEL 14 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL — ERGEBNIS DER ANWENDUNG DES ARTIKELS 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE d), ARTIKEL 5 ABSATZ 2 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988

Artikel Posten	Erläuterungen
140	
1400	*Neuer Posten* Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 5 Absatz 2. Der für das Haushaltsjahr 1989 auf das Bruttosozialprodukt der Mitgliedstaaten anzuwendende einheitliche Satz beträgt 0,0675 %, Währungsreserve des EAGFL nicht eingeschlossen. Unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zugunsten des Vereinigten Königreichs ist die Aufteilung der Zahlungen wie folgt:

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	94 697 092		
Dänemark	65 139 187		
Deutschland	707 262 936		
Griechenland	38 112 445		
Spanien	198 894 509		
Frankreich	555 460 818		
Irland	16 057 291		
Italien	567 660 670		
Luxemburg	5 262 473		
Niederlande	131 966 642		
Portugal	24 760 612		
Vereinigtes Königreich	465 256 626		
Posten 1200 insgesamt	2 870 531 301		

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL — ERGEBNIS DER ANWENDUNG DES ARTIKELS 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE d), ARTIKEL 5 ABSATZ 2 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
1 4 0	*(Fortsetzung)*			
1 4 0 1	Unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 zur Finanzierung der Währungsreserve des EAGFL, Abteilung Garantie	1 033 087 960		
	Artikel 1 4 0 insgesamt	3 903 619 261		
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	3 903 619 261		

KAPITEL 14 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL — ERGEBNIS DER ANWENDUNG DES ARTIKELS 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE d), ARTIKEL 5 ABSATZ 2 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
140	*(Fortsetzung)*
1401	*Neuer Posten*

Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 Absatz 1.

Der vorläufige Betrag entspricht einem auf das Bruttosozialprodukt der Mitgliedstaaten anzuwendenden Satz von 0,0250 %.

Die abzuführenden Beträge verteilen sich wie folgt:

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	33 112 913		
Dänemark	22 832 190		
Deutschland	261 584 529		
Griechenland	13 050 530		
Spanien	73 562 071		
Frankreich	205 439 800		
Irland	5 938 865		
Italien	185 577 043		
Luxemburg	1 946 351		
Niederlande	48 808 484		
Portugal	9 157 829		
Vereinigtes Königreich	172 077 355		
Posten 1401 insgesamt	1 033 087 960		

Der tatsächlich abzuführende Betrag wird auf die Höhe der von Kapitel 100 des Teils B des Ausgabenplans im Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans zu übertragenden Mittel für die Währungsreserve und die entsprechenden Erstattungen an die beiden neuen Mitgliedstaaten begrenzt.

KAPITEL 1 9 — AUSGABEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 1 9			
1 9 0	***Den Mitgliedstaaten durch die Erhebung der eigenen Mittel erwachsende Kosten***	– 1 379 611 000	– 1 268 450 000	
	KAPITEL 1 9 INSGESAMT	– 1 379 611 000	– 1 268 450 000	
	Titel 1 insgesamt	**42 539 223 913**	**35 333 831 665**	**35 497 773 597,69**

KAPITEL 19 — AUSGABEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL

Artikel Posten	Erläuterungen
190	Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24), insbesondere Artikel 2 Absatz 3.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	– 93 356 400	– 88 200 000	
Dänemark	– 29 591 100	– 26 180 000	
Deutschland	– 366 731 100	– 335 000 000	
Griechenland	– 17 136 400	– 14 060 000	
Spanien	– 77 355 500	– 75 030 000	
Frankreich	– 195 758 300	– 190 830 000	
Irland	– 17 247 900	– 14 540 000	
Italien	– 158 644 800	– 148 750 000	
Luxemburg	– 920 000	– 770 000	
Niederlande	– 121 018 100	– 110 110 000	
Portugal	– 19 319 800	– 17 490 000	
Vereinigtes Königreich	– 282 531 600	– 247 490 000	
Artikel 190 insgesamt	– 1 379 611 000	– 1 268 450 000	

TITEL 2

FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 2 0 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 7 UND ARTIKEL 5 DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988

KAPITEL 2 1 — EINNAHMEN ZUM AUSGLEICH DES HAUSHALTSPLANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Beiträge gemäß Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 des Beschlusses vom 24. Juni 1988***			
2 0 0 0	Finanzbeitrag Portugals gemäß Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 des Beschlusses vom 24. Juni 1988		211 549 666	210 629 680,14
	Artikel 2 0 0 insgesamt		211 549 666	210 629 680,14
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT		211 549 666	210 629 680,14
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	***Einnahmen zum Ausgleich des Gesamthaushaltsplans***			
2 1 0 0	Einnahmen zum Ausgleich des Gesamthaushaltsplans		6 069 307 601	
2 1 0 1	Zusätzliche Einnahmen zum Ausgleich des Gesamthaushaltsplans bei Inanspruchnahme der Währungsreserve des EAGFL, Abteilung Garantie		1 044 429 921	
	Artikel 2 1 0		7 113 737 522	
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT		7 113 737 522	
	Titel 2 insgesamt		**7 325 287 188**	**210 629 680,14**

TITEL 2

FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 20 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 7 UND ARTIKEL 5 DES BESCHLUSSES VOM 24. JUNI 1988

KAPITEL 21 — EINNAHMEN ZUM AUSGLEICH DES HAUSHALTSPLANS

Artikel Posten	Erläuterungen
200	
2000	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1), insbesondere Artikel 13. Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23), insbesondere Artikel 395 und Anhang XXXVI. Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24), insbesondere Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5.

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 31 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 30			
300	***Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	2 024 541 395	500 000 000	0,—
	KAPITEL 30 INSGESAMT	2 024 541 395	500 000 000	0,—
	KAPITEL 31			
310	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4 und 5 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77***	p.m.	350 000 000	– 477 575 151,79

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 31 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
300	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Nach Artikel 27 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres anläßlich des Berichtigungshaushaltsplans verbucht. Ein Minderbetrag wird bei Artikel 8 5 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans eingesetzt. Der Überschuß für das Haushaltsjahr 1988 wird mit 2 002 980 000 ECU veranschlagt. Der Saldo für das Haushaltsjahr 1987 beträgt 521 561 395 ECU; von diesem Betrag sind 500 000 000 ECU bereits in den Gesamthaushaltsplan 1988 eingesetzt worden.
310	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1).

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
3 1 0	*(Fortsetzung)*			

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 0	*(Fortsetzung)* Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 wird das Ergebnis, das anhand der für das vorausgegangene Haushaltsjahr erstellten jährlichen Übersichten ermittelt und nach Maßgabe der Finanzbeiträge berichtigt wurde, in den Berichtigungshaushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	p.m.	25 678 000	19 543 579
Dänemark	p.m.	6 578 000	44 676 181
Deutschland	p.m.	77 783 000	– 284 987 193
Griechenland	p.m.	– 72 250 000	– 127 536 380
Spanien	p.m.	– 2 479 000	– 619 362 271
Frankreich	p.m.	333 435 000	258 561 117
Irland	p.m.	– 21 894 000	– 6 476 806
Italien	p.m.	107 629 000	37 466 724
Luxemburg	p.m.	3 456 000	3 719 673
Niederlande	p.m.	97 036 000	116 663 452
Portugal	p.m.	1 206 000	– 4 406 652
Vereinigtes Königreich	p.m.	– 206 178 000	84 563 425
Artikel 3 1 0 insgesamt	p.m.	350 000 000	– 477 575 151

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
3 1 1	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77***			
3 1 1 0	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absatz 6 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 für das Haushaltsjahr 1979	p.m.	p.m.	3 568 471,39

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	
3 1 1 0	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	930 115
Griechenland	—	—	0
Spanien	—	—	0
Frankreich	p.m.	p.m.	775 265
Irland	p.m.	p.m.	17 257
Italien	p.m.	p.m.	830 728
Luxemburg	p.m.	p.m.	6 196
Niederlande	p.m.	p.m.	1 008 910
Portugal	—	—	0
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0
Posten 3 1 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	3 568 471

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 1	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absatz 6 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 für das Haushaltsjahr 1980	p.m.	p.m.	2 913 428,48

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	*(Fortsetzung)*
3 1 1 1	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	0
Griechenland	—	—	0
Spanien	—	—	0
Frankreich	p.m.	p.m.	1 118 681
Irland	p.m.	p.m.	0
Italien	p.m.	p.m.	944 327
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	850 421
Portugal	—	—	0
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0
Posten 3 1 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	2 913 429

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 2	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absatz 6 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 für das Haushaltsjahr 1981	p.m.	p.m.	3 493 392,48

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	*(Fortsetzung)*
3 1 1 2	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	– 141 158
Griechenland	p.m.	p.m.	53 103
Spanien	—	—	0
Frankreich	p.m.	p.m.	1 395 183
Irland	p.m.	p.m.	0
Italien	p.m.	p.m.	1 472 223
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	714 041
Portugal	—	—	0
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0
Posten 3 1 1 2 insgesamt	p.m.	p.m.	3 493 392

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absatz 6 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 für das Haushaltsjahr 1982	p.m.	p.m.	10 360 405,11

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	*(Fortsetzung)*
3 1 1 3	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	– 1 233 994
Griechenland	p.m.	p.m.	188 477
Spanien	—	—	0
Frankreich	p.m.	p.m.	1 709 288
Irland	p.m.	p.m.	– 515 320
Italien	p.m.	p.m.	1 683 851
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	793 255
Portugal	—	—	0
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	7 734 848
Posten 3 1 1 3 insgesamt	p.m.	p.m.	10 360 405

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 4	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absatz 6 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 für das Haushaltsjahr 1983	p.m.	p.m.	6 520 128,20

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	*(Fortsetzung)*
3 1 1 4	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	−2 491 744
Deutschland	p.m.	p.m.	−2 134 783
Griechenland	p.m.	p.m.	158 129
Spanien	p.m.	p.m.	0
Frankreich	p.m.	p.m.	2 110 284
Irland	p.m.	p.m.	− 680 876
Italien	p.m.	p.m.	2 265 922
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	− 55 729
Portugal	—	—	0
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	7 348 926
Posten 3 1 1 4 insgesamt	p.m.	p.m.	6 520 129

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 5	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absatz 6 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 für das Haushaltsjahr 1984	p.m.	p.m.	16 692 366,89

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	*(Fortsetzung)*
3 1 1 5	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	575 236
Deutschland	p.m.	p.m.	900 905
Griechenland	p.m.	p.m.	353 747
Spanien	p.m.	p.m.	0
Frankreich	p.m.	p.m.	– 385 353
Irland	p.m.	p.m.	– 971 340
Italien	p.m.	p.m.	6 674 902
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	986 724
Portugal	—	—	0
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	8 557 546
Posten 3 1 1 5 insgesamt	p.m.	p.m.	16 692 367

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 6	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absatz 6 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 für das Haushaltsjahr 1985	p.m.	p.m.	74 741 606,68
3 1 1 7	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absatz 6 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 für das Haushaltsjahr 1986	p.m.	p.m.	
3 1 1 8	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absatz 6 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 für das Haushaltsjahr 1987	p.m.		
	Artikel 3 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	118 289 799,23
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	p.m.	350 000 000	– 359 285 352,56

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 6 DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MwSt.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	*(Fortsetzung)*
3 1 1 6	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	10 921
Deutschland	p.m.	p.m.	10 098 960
Griechenland	p.m.	p.m.	1 177 687
Spanien	p.m.	—	0
Frankreich	p.m.	p.m.	– 2 404 867
Irland	p.m.	p.m.	– 723 929
Italien	p.m.	p.m.	54 530 755
Luxemburg	p.m.	p.m.	46 899
Niederlande	p.m.	p.m.	402 662
Portugal	—	—	0
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	11 602 519
Posten 3 1 1 6 insgesamt	p.m.	p.m.	74 741 607

3 1 1 7	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1).
3 1 1 8	*Neuer Posten* Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1).

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DES VORANGEGANGENEN HAUSHALTSJAHRES AN UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTELN — ERGEBNIS DER ANWENDUNG DES ARTIKELS ... DER VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. ...)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 3 2			
3 2 0	***Ergebnis der Anwendung des Artikels ... der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. ...***	p.m.		
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 3 insgesamt	**2 024 541 395**	**850 000 000**	**– 359 285 352,56**

KAPITEL 3 2 — ÜBERSCHUSS DES VORANGEGANGENEN HAUSHALTSJAHRES AN UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTELN — ERGEBNIS DER ANWENDUNG DES ARTIKELS ... DER VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. ...)

Artikel Posten	Erläuterungen
3 2 0	*Neuer Artikel* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. ... des Rates vom ... zur Durchführung des Beschlusses vom ... 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...).

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 40			
400	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger***	138 589 359	175 348 564	106 777 938,48
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	63 784 144	58 820 588	54 297 542,70

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen	
400	Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.	
	Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8).	
	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 6).	
	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 679/87 (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1987, S. 1).	
	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1987, S. 15).	
	Parlament	13 814 321
	Rat	11 644 783
	Kommission:	
	— Verwaltung	83 107 000
	— Forschung und Investition	16 000 000
	— Amt für Veröffentlichungen	929 485
	— Euratom-Versorgungsagentur	149 500
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung	305 000
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	190 000
	Gerichtshof	4 193 770
	Rechnungshof	2 355 500
	Europäischen Investitionsbank	5 900 000
	Insgesamt	138 589 359
401	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.	
	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 509/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 679/87 (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1987, S. 1).	
	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 510/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1987, S. 15).	

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
4 0 1	*(Fortsetzung)*			
4 0 2	***Ertrag der besonderen Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge, Ruhegehälter und Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	28 034 084	25 738 787	29 608 979,54
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	230 407 587	259 907 939	190 684 460,72

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
401	*(Fortsetzung)*	
	Parlament	8 476 969
	Rat	6 724 683
	Kommission:	
	— Verwaltung	35 186 000
	— Forschung und Investition	9 300 000
	— Amt für Veröffentlichungen	798 692
	— Euratom-Versorgungsagentur	77 800
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung	160 000
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	125 000
	Gerichtshof	1 778 300
	Rechnungshof	1 156 700
	Insgesamt	63 784 144
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1).	
	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4).	
	Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11).	
	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3212/87 des Rates vom 20. Oktober 1987 zur Anpassung der in Artikel 66a des Statuts der Beamten vorgesehenen zeitweiligen besonderen Abgabe (ABl. Nr. L 307 vom 29. 10. 1987, S. 1).	
	Parlament	3 642 436
	Rat	2 661 748
	Kommission:	
	— Verwaltung	15 370 000
	— Forschung und Investition	4 500 000
	— Amt für Veröffentlichungen	247 670
	— Euratom-Versorgungsagentur	37 200
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung	75 000
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	50 000
	Gerichtshof	848 130
	Rechnungshof	601 900
	Insgesamt	28 034 084

KAPITEL 4 2 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige und nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinschaft hervorgegangen sind***	25 000	20 000	25 540,72
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	25 000	20 000	25 540,72
	Titel 4 insgesamt	**230 432 587**	**259 927 939**	**190 710 001,44**

KAPITEL 4 2 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
4 2 0	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1).

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	38 000	58 000	31 107,51
5 0 1	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	766 000	778 000	344 521,21
5 0 3	***Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln***	35 000	30 000	21 054,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	839 000	866 000	396 682,72

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
500	Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen, der nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden kann.	
	Parlament	35 000
	Rat	2 000
	Kommission:	
	— Verwaltung	p.m.
	— Forschung und Investition	p.m.
	Gerichtshof	p.m.
	Rechnungshof	1 000
	Insgesamt	38 000
501	In Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) ist eine Wiederverwendung des Erlöses aus dem Verkauf unbeweglicher Sachen nicht vorgesehen.	
502	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Druckschriften und Filmen, der nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden kann.	
	Parlament	700 000
	Rat	30 000
	Kommission:	
	— Verwaltung	p.m.
	— Forschung und Investition	p.m.
	Gerichtshof	26 000
	Rechnungshof	10 000
	Insgesamt	766 000
503	Parlament	35 000

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	9 500	11 000	9 497,15
5 1 1 1	Erstattung der Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 1 insgesamt	9 500	11 000	9 497,15
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	9 500	11 000	9 497,15

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
5 1 1		
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.	
	Parlament	—
	Rat	9 500
	Kommission:	
	— Verwaltung	p.m.
	— Forschung und Investition	p.m.
	Gerichtshof	—
	Rechnungshof	—
	Insgesamt	9 500
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.	
	Parlament	—
	Rat	—
	Kommission:	
	— Verwaltung	p.m.
	— Forschung und Investition	p.m.
	Gerichtshof	—
	Rechnungshof	—
	Insgesamt	p.m.

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 52			
520	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***			
5200	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf andere Guthaben des Organs als die unter Artikel 9 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 fallenden Guthaben des Organs	19 401 000	21 561 000	25 372 897,51
5201	Zinsen auf die Konten, die die Kommission in Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 eröffnet hat	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 520 insgesamt	19 401 000	21 561 000	25 372 897,51
521	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***	170 000	720 000	1 108 700,12
	KAPITEL 52 INSGESAMT	19 571 000	22 281 000	26 481 597,63
	KAPITEL 53			
530	***Kursgewinne***	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Erläuterungen	
520		
5200	Parlament	750 000
	Rat	575 000
	Kommission:	
	— Verwaltung	18 000 000
	— Forschung und Investition	p.m.
	— Amt für Veröffentlichungen	p.m.
	Gerichtshof	66 000
	Rechnungshof	10 000
	Insgesamt	19 401 000
5201	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1).	
521	Abkommen vom 13. Juli 1965 zwischen der Kommission und der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit. Zinsen auf Bankguthaben der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit, die gemäß Artikel 17 des Abkommens an die Kommission abgeführt werden.	
530	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Haushaltsordnung können Kursverluste und -gewinne bei der Überweisung von Mitteln gegeneinander aufgerechnet werden.	

KAPITEL 5 3 — KURSGEWINNE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 4 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
5 3 0	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	***Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 22 der Haushaltsordnung)***	p.m.	p.m.	6 717 647,94
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	6 717 647,94

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Artikel Posten	Erläuterungen		
530	*(Fortsetzung)*		
	Parlament		p.m.
	Rat		p.m.
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	— Amt für Veröffentlichungen		p.m.
	Gerichtshof		p.m.
	Rechnungshof		p.m.
		Insgesamt	p.m.
540	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.		

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VESORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***	475 000	350 000	2 500 257,11
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	475 000	350 000	2 500 257,11
	KAPITEL 5 6			
5 6 0	***Arbeitgeberbeitrag des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking" zur Versorgungsordnung***	1 340 000	1 250 000	996 217,14
	KAPITEL 5 6 INSGESAMT	1 340 000	1 250 000	996 217,14
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	***Verschiedene Vergütungen***	p.m.	p.m.	467 128,—
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	467 128,—

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VESORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
550	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 und Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Anhang VIII Artikel 48.	
	Parlament	400 000
	Rat	p.m.
	Kommission:	
	— Verwaltung	p.m.
	— Forschung und Investition	p.m.
	— Amt für Veröffentlichungen	p.m.
	— Euratom-Versorgungsagentur	p.m.
	Gerichtshof	60 000
	Rechnungshof	15 000
	Insgesamt	475 000
560	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43. Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking" (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10), insbesondere Artikel 8 Ziffer 5 und Artikel 8 Ziffer 7 der Satzung im Anhang zu diesem Beschluß.	
580	Verschiedene Vergütungen, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.	

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	51 210,27
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	51 210,27
	Titel 5 insgesamt	**22 234 500**	**24 758 000**	**37 620 237,96**

KAPITEL 59 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 60			
600	***Beiträge nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften***			
6002	Beitrag Deutschlands zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion"	825 000	2 000 000	8 558 509,72
6008	Beitrag der Niederlande zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion"	825 000	2 000 000	8 563 240,18
	Artikel 600 insgesamt	1 650 000	4 000 000	17 121 749,90
601	***Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik***			
6010	Kooperationsabkommen Schweden — Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	p.m.	p.m.	13 297 104,—
6011	Kooperationsabkommen Schweiz — Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	p.m.	p.m.	6 045 586,—

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
600	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Feststellung eines Forschungsprogramms, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführen ist (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Diese Einnahmen sind der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande zur Finanzierung des Programms „Betrieb des Reaktors HFR (high-flux reactor)" (Posten 7 3 0 8 des Teils B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans). Ab dem Haushaltsjahr 1988 wird der Betrieb des HFR-Reaktors als Leistung für Rechnung Dritter angesehen, bei der die Einnahmen in den neuen Posten 6 2 2 0 eingesetzt werden. Die Einnahmen, aus denen die Zahlungen für im Rahmen des Zusatzprogramms HFR (1984-1987) noch abzuwickelnde Verpflichtungen beglichen werden sollen, werden für das Haushaltsjahr auf 1 650 000 ECU geschätzt. Sie werden nach dem bis 1987 angewendeten Eingliederungsplan bei diesem Artikel eingesetzt.
601	
6010	Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen Schweden und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere aus dem Abkommen vom 10. Mai 1976. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), werden die etwaigen Einnahmen für zusätzliche Mittel bei Posten 7 3 5 4 und 7 3 5 5 von Teil B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans bereitgestellt. Diese Einnahmen sind zur Deckung des Anteils Schwedens am Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens JET, der Ausgaben für das Kooperationsabkommen sowie der Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen bestimmt, die mit Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind.
6011	Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere aus dem Abkommen vom 14. September 1978. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), werden die etwaigen Einnahmen für zusätzliche Mittel bei Posten 7 3 5 4 und 7 3 5 5 von Teil B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans bereitgestellt.

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
601	*(Fortsetzung)*			
6011	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 601 insgesamt	p.m.	p.m.	19 342 690,—
602	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme***	p.m.	p.m.	208 100,—
603	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme im Bereich der Industrie***	p.m.	p.m.	0,—
604	***Kooperationsabkommen mit Drittlandseinrichtungen im Rahmen wissenschaftlicher und technischer Projekte von gemeinschaftlicher Bedeutung (Eureka und andere)***	p.m.	p.m.	
608	***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)***	160 000	160 000	0,—
	KAPITEL 60 INSGESAMT	1 810 000	4 160 000	36 672 539,90

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6011	*(Fortsetzung)* Diese Einnahmen sind zur Deckung des Anteils der Schweiz am Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens JET, der Ausgaben für das Kooperationsabkommen sowie der Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen bestimmt, die mit Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind.
602	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Dieser eventuelle Beitrag ist zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), werden die etwaigen Einnahmen für zusätzliche Mittel bei Kapitel 73 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet.
603	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Soweit diese Beiträge nicht bei Posten 7702 des Teiles B im Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission" des Haushaltsplans wiederverwendet werden, werden sie an dieser Stelle verbucht.
604	Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittlandseinrichtungen im Rahmen wissenschaftlicher und technischer Projekte von gemeinschaftlicher Bedeutung (Eureka und andere). Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), können diese Einnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten des Kapitels 73 des Teils B des Ausgabenplans dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
608	Einnahmen von seiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten zur Deckung der Ausgaben bei Posten 7397 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können die Mehreinnahmen für zusätzliche Ausgaben im Rahmen der Posten 7393 und 7397 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6 1 0 0	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	792 000	577 422	646 582,—
6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind	400 690	491 310	0,—
6 1 0 3	Erstattung von Zuschüssen	p.m.		
	Artikel 6 1 0 insgesamt	6 192 690	6 068 732	5 646 582,—
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***	p.m.	p.m.	6 074,50

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen	
610		
6100	Beschluß 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teils der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 28). Dieser Beschluß setzt den durch die Umlage zu finanzierenden Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen ECU fest.	
6101	Parlament	792 000
	Rat	p.m.
	Kommission:	
	— Verwaltung	p.m.
	— Forschung und Investition	p.m.
	Gerichtshof	—
	Rechnungshof	—
	Insgesamt	792 000
6102	Parlament	400 690
6103	*Neuer Posten* Parlament	p.m.
611		
6110	Erstattung der für Rechnung der Mitgliedstaaten verauslagten Beträge für die Beteiligung dieser Staaten an internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen. Diese Beträge sind nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) zur Wiederverwendung bestimmt.	
612	Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind, sofern sie nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.	
613	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13). Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder von Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.	

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
6 1 4	***Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse***			
6 1 4 0	Rückzahlung der für die Vorhaben und die Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	5 000 000	3 940 000	3 476 121,92
6 1 4 1	Rückzahlung der für Informatik-Vorhaben gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	200 000	285 000	371 063,73
	Artikel 6 1 4 insgesamt	5 200 000	4 225 000	3 847 185,65
6 1 5	***Rückzahlungen nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	p.m.	111 966 535,70
6 1 5 1	Rückzahlungen im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	11 903 577,97
6 1 5 2	Rückzahlungen nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlungen von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	3 333 304,42
6 1 5 9	Rückzahlungen sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 5 insgesamt	p.m.	p.m.	127 203 418,09

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 1 4	
6 1 4 0	Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. Nr. L 196 vom 29. 7. 1984, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4). Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 25).
6 1 4 1	Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1).
6 1 5	
6 1 5 0	Rückzahlungen von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, deren Wiederverwendung in der Regel für den betreffenden Fonds nicht vorgesehen ist oder die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.
6 1 5 1	Rückzahlungen im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter Zuschüsse, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6 1 5 2	Rückzahlungen von Zinszuschüssen, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden.
6 1 5 3	Rückzahlungen von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden, und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6 1 5 9	Rückzahlungen sonstiger, nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
6 1 6	***Rückzahlungen von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergieagentur verauslagt worden sind***	50 000	30 000	23 294,75
6 1 8	***Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge***			
6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zuviel gezahlten Beträge	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 8 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 9	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	11 442 690	10 323 732	136 726 554,99
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)***	p.m.	p.m.	0,—
6 2 1	***Vergütungen für entgeltliche Dienstleistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)***			
6 2 1 0	Erstattungen bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal	500 000	700 000	773 917,81

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
616	Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission vorgeschossenen Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 7 1 2 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
618	
6180	In den Bekanntmachungen der Vergabe und den den Schreiben der Kommission beigefügten finanziellen Bedingungen sind Bestimmungen über die Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger vorgesehen.
6181	In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.
619	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung nicht in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) vorgesehen ist.
620	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b). Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen an die Mitgliedstaaten zur Ausführung ihrer Forschungsprogramme, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden.
621	
6210	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von wissenschaftlichem Personal durch die nationalen Organe auf der Grundlage von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags: — Euratom-Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK); — Euratom-Commissariat à l'énergie atomique français (CEA).

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
6 2 1	*(Fortsetzung)*			
6 2 1 0	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 6 2 1 insgesamt	500 000	700 000	773 917,81
6 2 2	***Einnahmen aus den durch die Gemeinsame Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen***			
6 2 2 0	Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR	p.m.	4 817 000	
6 2 2 1	Sonstige Einnahmen aus durch die Gemeinsame Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen	p.m.	p.m.	2 414 142,35
	Artikel 6 2 2 insgesamt	p.m.	4 817 000	2 414 142,35
6 2 3	***Einnahmen aus den von der Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen***	p.m.	p.m.	174 078,91

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 2 1	*(Fortsetzung)*
6 2 1 0	*(Fortsetzung)* Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 9 6 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
6 2 2	
6 2 2 0	*Vormals Posten 6 2 2 0 und 6 2 2 1* Einnahmen aus dem Betrieb des HFR-Reaktors (high-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten 7 3 0 0 (Personal) und 7 3 0 8 (Spezifische Mittel) von Teil B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden. Sie werden wie folgt veranschlagt: — für spezifische Ausgaben 13 800 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 13 050 000 ECU an Zahlungsermächtigungen, — für Personalausgaben 5 591 000 ECU an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen. Daraus ergibt sich folgender Gesamtbetrag von 19 391 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 18 641 000 ECU an Zahlungsermächtigungen. Den spezifischen Ausgaben stehen Einnahmen aus der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden gegenüber. Diese werden auf 6 900 000 ECU bzw. 5 750 000 ECU in Form von Verpflichtungsermächtigungen und 6 525 000 ECU bzw. 5 375 000 ECU in Form von Zahlungsermächtigungen veranschlagt. Darüber hinaus erbringen die Niederlande Dienstleistungen im Gegenwert von 1 150 000 ECU Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen, so daß sich ihr Beitrag auf 50 % des Gesamtbetrages erhöht. Den Personalausgaben stehen Einnahmen aus der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden in Höhe von je 50 % gegenüber.
6 2 2 1	*Vormals Posten 6 2 2 2* Sonstige Einnahmen aus den durch die Gemeinsame Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten 7 3 0 0 (Personal) und 7 3 0 7 (Spezifische Mittel) des Teils B der Ausgaben des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
6 2 3	Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen für zusätzliche Mittel bei Posten 7 3 9 7 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
6 2 4	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(30 239 400)	(28 688 441)	(25 414 495,35)
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	500 000	5 517 000	3 362 139,07
	Titel 6 insgesamt	**13 752 690**	**20 000 732**	**176 761 233,96**

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
624	*Pro-forma*-Einnahme, die den Gegenwert der bei Posten 2390 der verschiedenen Einzelpläne des Gesamthaushaltsplans eingesetzten *Pro-forma*-Mittel darstellt. Der Betrag entspricht der Gesamtsumme der für das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mittel (siehe Anlage II des Teils A der Ausgaben des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	12 625 308,52
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	12 625 308,52
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	p.m.	p.m.	6 873 740,95
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	6 873 740,95

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 70 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 71 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Erläuterungen
700	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 11. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 28 Absatz 3.
710	Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 52 vom 16. 8. 1960, S. 1121/60), insbesondere die Artikel 17 und 18. Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen — Nr. 59 (ABl. Nr. 58 vom 10. 7. 1962, S. 1655/62), — Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 7. 11. 1963, S. 2696/63), — (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 49), insbesondere die Artikel 15 und 16. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

KAPITEL 7 2 — BEKÄMPFUNG VON BETRUGSDELIKTEN UND UNREGELMÄSSIGKEITEN ZU LASTEN DES HAUSHALTS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 7 2			
7 2 0	***Bekämpfung von Betrugsdelikten und Unregelmäßigkeiten zu Lasten des Haushalts***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**19 499 049,47**

KAPITEL 7 2 — BEKÄMPFUNG VON BETRUGSDELIKTEN UND UNREGELMÄSSIGKEITEN ZU LASTEN DES HAUSHALTS

Artikel Posten	Erläuterungen

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 80			
801	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	p.m.	p.m.	0,—
802	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
801	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Beschluß 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 betreffend eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für den Ausbau des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlußakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals. Beschluß 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 17). Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 178 vom 8. 7. 1988, S. 1). Der Kapitalbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 8 Milliarden ECU festgesetzt. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückgriffsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den säumigen Schuldnern. In Anlage II von Teil B der Ausgabenansätze des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
802	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Durch diesen Beschluß wurde der Höchstbetrag von 1 Milliarde ECU auf 2 Milliarden ECU erhöht. Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23). Der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen wurde auf 3 Milliarden ECU festgesetzt. 1 Milliarde ECU wurde durch den Beschluß 77/270/Euratom, 1 Milliarde ECU durch den Beschluß 82/170/Euratom und 1 Milliarde ECU durch den Beschluß 85/537/Euratom genehmigt. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückgriffsrecht der Europäischen Atomgemeinschaft gegenüber den säumigen Schuldnern. In Anlage II von Teil B der Ausgabenansätze des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
803	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—
804	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen und Darlehen der Gemeinschaft zur Förderung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben***	—	p.m.	

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
803	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983, zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Beschluß 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 34). Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Dezember 1987, zur Änderung des Beschlusses 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen für eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die von den Erdbeben im September 1987 zerstörten Gebiete in Griechenland aufzunehmen (ABl. Nr. C 20 vom 26. 1. 1988, S. 9). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 080 Millionen ECU festgesetzt. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Hiervon sind die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen und die durch den Beschluß 83/200/EWG genehmigten Anleihen in Höhe von 3 Milliarden ECU abzuziehen. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückgriffsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den säumigen Schuldnern. In Anlage II von Teil B der Ausgabenansätze des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KAPITEL 8 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
8 0 6	***Rückzahlungen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der in Artikel 9 6 9 des Ausgabenansatzes vorgesehenen Garantie (Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die von der Europäischen Investitionsbank an Drittländer gewährten Darlehen)***	p.m.	p.m.	0,—
8 0 8	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen und Darlehen der Gemeinschaft zur Finanzierung großer europäischer Infrastrukturvorhaben und Rückzahlungen an die Europäische Investitionsbank im Zusammenhang mit dieser Garantie***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	***Rückfluß und Zinserlös bei Sonderdarlehen, die im Rahmen von Finanzprotokollen gewährt worden sind***	5 800 000	4 700 000	6 750 319,88

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
806	Beschluß des Rates vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal). Beschluß des Rates vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 (außerordentliche Hilfe für den Libanon). Beschluß des Rates vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 25. November 1980 (Hilfe für Portugal vor dessen EG-Beitritt). Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien). Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau des Libanon). Beschluß des Rates vom 22. November 1982 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal). Beschluß des Rates vom 22. November 1983 (Protokoll mit Israel). Beschluß des Rates vom 26. März 1984 (Protokoll mit Zypern). Beschluß des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Ratspräsidenten an die Europäische Investitionsbank: Empfehlung, die finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal zum zweiten Mal zu verlängern). Beschluß des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 30. März 1987 (Schreiben des Ratspräsidenten an die Europäische Investitionsbank vom 1. April 1987 über die im Rahmen der mit Tunesien, Ägypten, Libanon, Israel, Algerien, Marokko und Jordanien geschlossenen dritten Finanzierungsprotokolle zu gewährenden EIB-Darlehen). Beschluß des Rates vom 19. und 20. Oktober 1987 (Schreiben des Ratspräsidenten an die Europäische Investitionsbank vom 4. Juni 1987 über die im Rahmen des mit Jugoslawien geschlossenen zweiten Finanzierungsprotokolls zu gewährenden EIB-Darlehen). Dieser Artikel dient der Verbuchung der Einnahmen aus Rückzahlungen durch die Europäische Investitionsbank aufgrund der bei Artikel 969 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Garantie.
808	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Dezember 1986, über die Finanzierung großer Infrastrukturen von europäischem Interesse (ABl. Nr. C 80 vom 27. 3. 1987, S. 7), geändert am 7. Januar 1988 (ABl. Nr. C 40 vom 12. 2. 1988, S. 7). In diesem Artikel sollen diejenigen Einnahmen, die sich aufgrund des Erstattungsanspruchs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber in Verzug geratenen Empfängern von Darlehen der Gemeinschaft ergeben, sowie diejenigen Einnahmen ausgewiesen werden, die den Erstattungen der Europäischen Investitionsbank in dem Fall entsprechen, in dem sie in den Genuß der in Artikel 833 des Teils B der Ausgaben des Einzelplans III (Kommission) des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen Garantie gelangt wäre.
810	Rückzahlungen und Zinserträge von Sonderdarlehen, die aus den in Kapitel 96 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen Mitteln Ländern gewährt wurden, für die in den Finanzprotokollen im Anhang zu den geschlossenen Abkommen die Gewährung derartiger Darlehen durch die Gemeinschaft vorgesehen ist. Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für diese Sonderdarlehen sind ab Auszahlung halbjährlich zahlbar.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
8 1 1	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der von der Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen***	72 000	74 000	111 119,95
8 1 2	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen***	75 000	80 000	70 043,86
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	5 947 000	4 854 000	6 931 483,69
	Titel 8 insgesamt	**5 947 000**	**4 854 000**	**6 931 483,69**

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
8 1 1	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens 6 4 5 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.
8 1 2	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 1 — (FREIWILLIGER) BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	1 052 500	1 017 000	1 994 110,86
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	1 052 500	1 017 000	1 994 110,86
	KAPITEL 9 1			
9 1 0	***(Freiwilliger) Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung***	615 000	720 000	710 767,—
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	615 000	720 000	710 767,—
	Titel 9 insgesamt	**1 667 500**	**1 737 000**	**2 704 877,86**
	GESAMTBETRAG	**44 837 799 585**	**43 820 396 524**	**35 783 344 809,65**

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 90 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 91 — (FREIWILLIGER) BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Erläuterungen		
900	Parlament		400 000
	Rat		635 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		10 000
	Rechnungshof		7 500
		Insgesamt	1 052 500
910	Parlament		615 000

B. FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

Mittelansätze, die im Haushaltsjahr 1989 gemäß Artikel 1 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften und gemäß Artikel 10 des Vertrages vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu decken sind

Ausgaben	Beträge
A. *Einzelplan III — Kommission (Teil B)*	
1. Garantie der Agrarmärkte (Kapitel 1 0 bis 2 9) und Währungsreserve (Kapitel 10 2)	27 741 000 000
2. Agrarstrukturen (Kapitel 3 0, 3 8 und 3 9)	1 552 350 000
3. Fischerei (Kapitel 4 0 bis 4 2, 4 6 und 4 7)	389 240 000
4. Regionalpolitik und Verkehrspolitik (Kapitel 5 0, 5 4, 5 5 und 5 8)	4 330 917 300
5. Sozialpolitik (Kapitel 6 0, 6 2 bis 6 7 und 6 9)	3 269 361 400
6. Forschung, Energie, Industrie (Kapitel 7 0, 7 1, 7 3 und 7 5 bis 7 9)	1 461 196 200
7. Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und Drittländern (Kapitel 9 0 bis 9 9)	1 031 629 500
8. Rückzahlungen und Reserven (Kapitel 8 1, 8 3, 8 5 bis 8 7 und 10 1)	2 912 073 930
Einzelplan III Teil B insgesamt	42 687 768 330
B. *Einzelplan III — Kommission (Teil A)*	1 416 392 186
Einzelplan III insgesamt	44 104 160 516
C. *Einzelpläne I, II, IV und V — Sonstige Organe*	733 639 069
Gesamtbetrag der Ausgaben	44 837 799 585
Einnahmen	
Verschiedene Einnahmen (Titel 4 bis 9)	274 034 277
Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr	2 024 541 395
Gesamtbetrag der Einnahmen	2 298 575 672
Gemäß Beschluß vom 24. Juni 1988 zu deckende Mittelansätze	42 539 223 913

Betrag der gemäß Beschluß vom 24. Juni 1988 zu finanzierenden Ausgaben	42 539 223 913
Betrag der Zölle, Agrarabschöpfungen und Zucker- und Isoglukoseabgaben (siehe Tabelle 5)	– 12 416 500 000
Betrag der MwSt.-Eigenmittel und der Finanzbeiträge für frühere Haushaltsjahre, der sich aus dem Unterschied zwischen der veranschlagten und der tatsächlichen MwSt.-Grundlage ergibt (siehe Tabelle 5)	p.m.
Zu finanzierender Restbetrag	30 122 723 913

TABELLE 1

Aufgliederung der MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses vom 24. Juni 1988)

Mitgliedstaaten	1 % der MwSt.-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz MwSt.-Eigenmittel	Abzuführende MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
Belgien	600 000 000	1,2779 (2)	766 754 175
Dänemark	415 000 000		530 338 305
Deutschland	5 236 000 000		6 691 208 102
Griechenland	230 000 000		293 922 434
Spanien	1 528 000 000		1 952 667 300
Frankreich	4 360 000 000		5 571 747 007
Irland (1)	130 900 000		167 280 203
Italien	3 060 000 000		3 910 446 294
Luxemburg (1)	42 900 000		54 822 924
Niederlande	980 000 000		1 252 365 153
Portugal (1)	201 850 000		257 948 884
Vereinigtes Königreich (1)	3 792 800 000		4 846 908 727
Insgesamt	20 577 450 000		26 296 409 508

(1) Auf 55 % des Bruttosozialprodukts begrenzte Bemessungsgrundlage für das laufende Haushaltsjahr.

(2) Berechnung des Satzes: $\frac{26\,296\,409\,508}{20\,577\,450\,000} = 1{,}2779236255221\ \%$.

Aus zusätzlichen Eigenmitteln zu finanzierender Restbetrag:

30 122 723 913 ECU – 26 296 409 508 ECU = 3 826 314 405 ECU

TABELLE 2

Ermittlung der abzuführenden MwSt.-Eigenmittel und des von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringenden Betrages für die Finanzierung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs, der zu den Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans (zusätzliche Einnahme) gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 hinzuzurechnen ist

Mitgliedstaaten	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz	Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs	Insgesamt	MwSt. zum Satz von 1,4 %	Zu den Vorschüssen der Mitgliedstaaten hinzuzurechnende Finanzierung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs	Abzuführende MwSt.-Eigenmittel
Belgien	766 754 175	78 413 401	845 167 576	840 000 000	5 167 576	840 000 000
Dänemark	530 338 305	54 068 021	584 406 326	581 000 000	3 406 326	581 000 000
Deutschland	6 691 208 102	360 522 437	7 051 730 539	7 330 400 000	—	7 051 730 539
Griechenland	293 922 434	30 904 452	324 826 886	322 000 000	2 826 886	322 000 000
Spanien	1 952 667 300	174 199 477	2 126 866 777	2 139 200 000	—	2 126 866 777
Frankreich	5 571 747 007	486 493 995	6 058 241 002	6 104 000 000	—	6 058 241 002
Irland	167 280 203	14 063 595	181 343 798	183 260 000	—	181 343 798
Italien	3 910 446 294	439 457 774	4 349 904 068	4 284 000 000	65 904 068	4 284 000 000
Luxemburg	54 822 924	4 609 078	59 432 002	60 060 000	—	59 432 002
Niederlande	1 252 365 153	115 581 471	1 367 946 624	1 372 000 000	—	1 367 946 624
Portugal	257 948 884	21 686 299	279 635 183	282 590 000	—	279 635 183
Vereinigtes Königreich	4 846 908 727	– 1 780 000 000	3 066 908 727	5 309 920 000	—	3 066 908 727
Insgesamt	26 296 409 508	0	26 296 409 508	28 808 430 000	77 304 856	26 219 104 652

TABELLE 3

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der unter Zugrundelegung des Bruttosozialprodukts gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses vom 24. Juni 1988 abzuführenden Eigenmittel

Mitgliedstaaten	1 % des BSP	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
Belgien	1 327 000 000	0,0924 (1)	122 642 429
Dänemark	915 000 000		84 565 051
Deutschland	10 483 000 000		968 847 465
Griechenland	523 000 000		48 336 089
Spanien	2 948 000 000		272 456 580
Frankreich	8 233 000 000		760 900 618
Irland	238 000 000		21 996 156
Italien	7 437 000 000		687 333 645
Luxemburg	78 000 000		7 208 824
Niederlande	1 956 000 000		180 775 126
Portugal	367 000 000		33 918 441
Vereinigtes Königreich	6 896 000 000		637 333 981
Insgesamt	41 401 000 000		3 826 314 405

(1) Berechnung des Abrufsatzes: $\frac{3\,826\,314\,405}{41\,401\,000\,000} = 0{,}092420820874\,\%$.

TABELLE 4

Ermittlung der Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans (zusätzliche Einnahme) gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses vom 24. Juni 1988

Mitgliedstaaten	Einnahmen zum einheitlichen Satz zum Ausgleich des Haushaltsplans	Finanzierung der nicht durch die MwSt. gedeckten Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs	Abzuführender Gesamtbetrag der Einnahmen zur Finanzierung des Haushalts
Belgien	122 642 429	5 167 576	127 810 005
Dänemark	84 565 051	3 406 326	87 971 377
Deutschland	968 847 465	—	968 847 465
Griechenland	48 336 089	2 826 886	51 162 975
Spanien	272 456 580	—	272 456 580
Frankreich	760 900 618	—	760 900 618
Irland	21 996 156	—	21 996 156
Italien	687 333 645	65 904 068	753 237 713
Luxemburg	7 208 824	—	7 208 824
Niederlande	180 775 126	—	180 775 126
Portugal	33 918 441	—	33 918 441
Vereinigtes Königreich	637 333 981	—	637 333 981
Insgesamt	3 826 314 405	77 304 856	3 903 619 261

TABELLE 5

Finanzierung der Ausgaben — Zusammenfassung

Mitglied-staaten	Zucker- und Isoglukose-abgaben	Agrar-abschöpfungen	Zölle	Finanzbeiträge		MwSt.-Eigenmittel		Eigene Mittel auf der Grundlage des BSP	Insgesamt
				frühere Haushalts-jahre	laufendes Haushalts-jahr	frühere Haushalts-jahre	laufendes Haushalts-jahr		
Belgien	82 497 600	186 210 000	571 500 000				840 000 000	127 810 005	1 808 017 605
Dänemark	46 449 900	8 370 000	211 500 000				581 000 000	87 971 377	935 291 277
Deutschland	302 230 700	139 950 000	2 858 400 000				7 051 730 539	968 847 465	11 321 158 704
Griechenland	9 867 600	18 360 000	126 000 000				322 000 000	51 162 975	527 390 575
Spanien	58 009 500	165 690 000	472 500 000				2 126 866 777	272 456 580	3 095 522 857
Frankreich	371 234 700	94 590 000	1 296 000 000				6 058 241 002	760 900 618	8 580 966 320
Irland	14 201 100	6 030 000	135 000 000				181 343 798	21 996 156	352 571 054
Italien	133 853 400	321 950 000	972 000 000				4 284 000 000	753 237 713	6 465 041 113
Luxemburg	—	180 000	8 100 000				59 432 002	7 208 824	74 920 826
Niederlande	94 122 900	95 040 000	900 000 000				1 367 946 624	180 775 126	2 637 884 650
Portugal	88 200	65 790 000	108 000 000				279 635 183	33 918 441	487 431 824
Vereinigtes Königreich	72 644 400	175 140 000	2 295 000 000				3 066 908 727	637 333 981	6 247 027 108
Insgesamt	1 185 200 000	1 277 300 000	9 954 000 000	p.m.		p.m.	26 219 104 652	3 903 619 261	42 539 223 913

C. PERSONALBESTAND

Die Anzahl der Bediensteten, die während des Haushaltsjahres Bezüge erhalten können, ist auf folgende Zahlen beschränkt:

Organ	Dauer-planstellen	Stellen auf Zeit
Parlament	2 975	430
Rat	2 164	1
Wirtschafts- und Sozialausschuß	494	—
Kommission:		
— Verwaltungshaushalt	12 073	538
— Forschung und Investition	2 643	533
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	406	—
— Europäisches Zentrum für Berufsbildung	61	—
— Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	55	—
Gerichtshof	636	46
Rechnungshof	316	61

Die Gliederung nach Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe dieser Bediensteten soll im Rahmen der nachstehenden Stellenpläne beibehalten werden.

Einzelplan I — Parlament

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen		Stellen auf Zeit	
				Fraktionen
Sondergruppe	1	—	—	—
A 1	9	—	1	—
A 2	21 (1)	—	1	8
A 3	64 (2)	—	1	15
A 4	70	—	4	42
A 5	43	—	1	27
A 6	83	4	1	57
A 7	49	—	2	18
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	339	4	11	167
LA 3	32 (3)	1	—	—
LA 4	270 (4)	—	—	—
LA 5	171	—	—	—
LA 6	128	—	—	—
LA 7	63	—	—	—
LA 8	—	—	—	—
Insgesamt	664 (5)	1	—	—
B 1	97	1	3	23
B 2	132	4	—	22
B 3	42	—	1	17
B 4	123	4	1	—
B 5	34	—	—	—
Insgesamt	428	9	5	62
C 1	375 (6)	3	11	53
C 2	504	26	7	66
C 3	253	—	2	44
C 4	139	—	—	1
C 5	—	—	—	—
Insgesamt	1 271	29	20	163
D 1	107	—	2	—
D 2	156	—	—	—
D 3	10	—	—	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	273	—	2	—
Gesamtzahl	**2 975**	**43** (7)	**38** (8)	**392**
	3 405 (9)			

(1) Davon 1 A 1 *ad personam*.
(2) Davon 2 A 2 *ad personam*.
(3) Davon 1 A 2 *ad personam*.
(4) Davon 3 LA 3 *ad personam*.
(5) Davon 485 für den Übersetzungs- und 179 für den Dolmetschdienst.
(6) Davon 22 B 3/B 2 *ad personam*.
(7) Virtuelle Reserve für die zu den Fraktionen abgeordneten Beamten.
(8) Davon 16 für das Kabinett des Präsidenten, 14 für das Sekretariat des Vizepräsidenten, 5 für die GD V und 3 für den Personalrat.
(9) Die virtuelle Reserve für die Abordnungen nicht mitgerechnet.

Durch ein Frauenförderungsprogramm soll erreicht werden, daß auch in den höheren Funktionen der Verwaltung der Anteil der Frauen zunimmt.

Einzelplan II — Rat

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Rat		Wirtschafts- und Sozialausschuß
	Dauerplanstellen	Stellen auf Zeit	Dauerplanstellen
Sondergruppe	1	—	1
A 1	8	—	1
A 2	19 (1)	1	6
A 3	38 (2)	—	11
A 4	47 (3)	—	12 (4)
A 5	44	—	8
A 6	31	—	7
A 7	25	—	11
A 8	—	—	—
Insgesamt	212	1	56
LA 3	12	—	10
LA 4	104	—	20
LA 5	179	—	29
LA 6	91	—	27
LA 7	68	—	31
LA 8	—	—	—
Insgesamt	454	—	117
B 1	32	—	10
B 2	48	—	13
B 3	43	—	15
B 4	21	—	15
B 5	27	—	12
Insgesamt	171	—	65 (5)
C 1	319	—	33
C 2	312	—	51
C 3	249	—	80
C 4	118	—	31
C 5	170	—	21
Insgesamt	1 168	—	216
D 1	62	—	9
D 2	77	—	13
D 3	19	—	17
Insgesamt	158	—	39
Gesamtzahl	**2 164** (6)	**1**	**494**

(1) Davon 3 der Besoldungsgruppe A 1 *ad personam*.
(2) Davon 7 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.
(3) Davon 5 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*.
(4) Davon 1 A 3-Stelle *ad personam*.
(5) Davon:
— 5 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren,
— 3 Stellen für technische Hauptinspektoren,
— 18 Stellen für Sekretariatsinspektoren,
— 1 Stelle für einen technischen Inspektor.
(6) Die Teilbesetzung bestimmter Stellen (Halbzeitbeschäftigung) kann dadurch ausgeglichen werden, daß Hilfskräfte und Bedienstete auf Zeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt werden.

Einzelplan III — Kommission

Verwaltung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen	Davon Dauerplanstellen für die Versorgungsagentur	Stellen auf Zeit
A 1	26	—	—
A 2	140 (1)	—	19
A 3	410 (2) (3)	2 (4)	29
A 4	832 (5) (6) (7)	3	74
A 5	750 (5) (6) (7)	1	57
A 6	576	2	31
A 7	516	—	30
A 8	11	—	5
Insgesamt	3 261	8	245
LA 3	31 (8)	—	—
LA 4	308	—	—
LA 5	522	—	2
LA 6	342	—	—
LA 7	396	—	18
LA 8	1	—	—
Insgesamt	1 600	—	20 (9)
B 1	583	1	34
B 2	529 (10)	2	39
B 3	592	1	55
B 4	399	3	22
B 5	313	—	21
Insgesamt	2 416 (11)	7	171 (12)
C 1	908	6	18
C 2	854	1	43
C 3	1 258	—	21
C 4	531	2	7
C 5	436	—	13
Insgesamt	3 987	9	102
D 1	269	—	—
D 2	209	—	—
D 3	331	—	—
D 4	—	—	—
Insgesamt	809	—	—
Gesamtzahl	**12 073** (13) (14) (15) (16)	**24**	**538**

(1) Davon 24 der Besoldungsgruppe A 1 *ad personam*.

(2) Davon 21 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.

(3) Davon 2 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(4) Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird.

(5) Davon 2 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen Nrn. 20-63 und 21-63 sowie 79-63 und 82-63 Anspruch auf eine Einstufung in der Besoldungsgruppe A 3 haben.

(6) Davon 1 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(7) Davon 11 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*.

(8) Davon 1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.

(9) Davon 2 LA 5 und 18 LA 7 für den gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.

(10) Davon 1 der Besoldungsgruppe B 1 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(11) Davon 206 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und Sekretariatsinspektoren, technische Hauptinspektoren und technische Inspektoren.

(12) Davon 17 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.

(13) Zu dieser Gesamtzahl kommen außerdem 34 Planstellen der Laufbahngruppe A 7/A 6, die *pro forma* ohne Mittelzuweisung geschaffen worden sind, um die Abordnung von Beamten in die AKP — Länder zu ermöglichen.

(14) Davon 3 A 2, 1 A 7, 5 B 1, 3 B 2, 6 B 3 (2 B 3*), 8 B 4 (3 B 4*), 7 B 5, 11 C 1, 22 C 2, 16 C 3, 11 C 4, 8 C 5, 1 D 1, 1 D 3, 8 LA 3, 50 LA 4, 99 LA 5, 130 LA 6 und 136 LA 7 für den gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.

(15) Die wegen der Teilbesetzung bestimmter Stellen (Halbzeitbeschäftigung) verbleibenden Mittel können für die Einstellung sonstiger Bediensteter verwendet werden.

(16) Davon sind 4 A 7/A 8, 2 B 5/B 4 und 2 C 5/C 4 für das Statistische Amt vorgesehen.

Forschungs- und Investitionstätigkeiten

I. Gemeinsame Forschungsstelle

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt
A 1	1 (3)	—	1
A 2	10 (4)	1	11
A 3	32	6	38
A 4	169	11	180
A 5	180	9	189
A 6	113	—	113
A 7	60	2	62
A 8	15	—	15
Insgesamt	580	29	609
B 1	124	35	159
B 2	211	26	237
B 3	163	22	185
B 4	127	13	140
B 5	38	20	58
Insgesamt	663	116 (5)	779
C 1	273	118	391
C 2	196	101	297
C 3	25	33	58
C 4	2	3	5
C 5	2	—	2
Insgesamt	498	255	753
D 1	17	19	36
D 2	2	1	3
D 3	—	—	—
D 4	—	—	—
Insgesamt	19	20	39
Gesamtzahl	**1 760**	**420**	**2 180** (6)

(1) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art, d.h. wissenschaftlich-technischen oder allgemeinen Abteilungen angehören, und zwar einschließlich der leitenden Bediensteten.

(2) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind grundsätzlich folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs-, Finanz- und Beschaffungsabteilungen der Forschungsanstalten, alle Sekretäre, gleichviel in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete in den wissenschaftlich-technischen Abteilungen, die den Beschaffungsstellen der Forschungsanstalten zur Verfügung gestellt sind.

(3) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

(4) Davon 1 A 1-Stelle *ad personam*.

(5) Davon 11 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und Sekretariatsinspektoren.

(6) Die wegen der Teilbesetzung bestimmter Stellen (Halbzeitbeschäftigung) verbleibenden Mittel können für die Einstellung sonstiger Bediensteter verwendet werden.

II. Indirekte Aktionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen						Stellen auf Zeit					
	AFP/C (ohne TIT)			TIT			JET			TIT		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsposten (2)	Insgesamt
A 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
A 2	7 (3)	—	7	—	—	—	2 (4)	—	2	2	—	2
A 3	31	2	33	1	—	1	10	1	11	13	2	15
A 4	96	2	98	—	—	—	44	6	50	40	5	45
A 5	85	2	87	—	—	—	54	3	57	38	8	46
A 6	34	2	36	1	—	1	16	—	16	39	6	45
A 7	16	2	18	1	—	1	—	—	—	25	1	26
A 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	269	10	279	3	—	3	126	10	136	158	22	180
B 1	20	11	31	—	—	—	18	1	19	1	5	6
B 2	13	8	21	—	—	—	21	—	21	1	9	10
B 3	—	10	10	—	—	—	9	—	9	—	19	19
B 4	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—	11	11
B 5	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	9	9
Insgesamt	33	46 (5)	79	—	—	—	48	1	49	2	53	55
C 1	—	21	21	—	—	—	—	4	4	—	10	10
C 2	—	22	22	—	1	1	—	1	1	—	17	17
C 3	—	26	26	—	—	—	—	1	1	—	31	31
C 4	—	21	21	—	1	1	—	—	—	—	33	33
C 5	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—	16	16
Insgesamt	—	100	100	—	2	2	—	6	6	—	107	107
D 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	**302** (6)	**156**	**458** (7) (8) (9)	**3**	**2**	**5** (10)	**174**	**17**	**191**	**160**	**182**	**342** (11) (12)

(1) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art angehören, und zwar einschließlich der leitenden Bediensteten.

(2) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind grundsätzlich folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs- und Finanzabteilungen, alle Sekretäre, gleichviel in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete für Verwaltungsaufgaben in wissenschaftlichen Abteilungen.

(3) Davon 1 Beamter, der zu 100 % die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt, und 1 A 1-Stelle *ad personam*.

(4) Davon 2 Beamte, von denen der eine zu 100 % und der andere zu 50 % in den Genuß der Vorteile nach Artikel 93 des Statuts kommt.

(5) 3 Planstellen für Sekretariatsinspektoren.

(6) Davon entfallen 5 Planstellen auf Bedienstete, die gemäß Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags bestimmten nationalen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden (Posten 7 3 9 6).

(7) Davon 13 Planstellen (8 A, 1 B und 4 C), davon 1 A 3, aus dem Stellenplan 1988, die erst in Anspruch genommen werden können, wenn die Beschlüsse über die entsprechenden Programme vorliegen (Posten 7 3 4 2 und 7 3 8 4).

(8) Davon 35 Planstellen (19 A, 5 B und 11 C), davon 1 A 2 und 2 A 3, die erst in Anspruch genommen werden können, wenn die Beschlüsse über die entsprechenden Programme vorliegen (Posten 7 3 1 2, 7 3 1 4, 7 3 2 6, 7 3 3 2, 7 3 3 3, 7 3 4 2 bis 7 3 4 4, 7 3 5 2, 7 3 5 3, 7 3 7 1, 7 3 8 2, 7 3 8 5 und 7 3 8 6).

(9) Davon 18 Planstellen (10 A, 2 B und 6 C), im Anschluß an die Neuaufteilung der Personalressourcen, die erst in Anspruch genommen werden können, wenn die Beschlüsse über die entsprechenden Programme vorliegen (Posten 7 3 1 2, 7 3 1 4, 7 3 2 6, 7 3 3 2, 7 3 3 3, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 5 2, 7 3 5 3, 7 3 7 1, 7 3 8 5 und 7 3 8 6).

(10) Diese fünf Planstellen können erst in Anspruch genommen werden, wenn die Beschlüsse über das entsprechende Programm vorliegen (Posten 7 3 8 8).

(11) Die bei teilzeitlicher Besetzung von Planstellen (Halbzeitbeschäftigung) nicht verwendeten Mittel können zur Einstellung anderer Bediensteter verwendet werden.

(12) Davon 7 Planstellen (3 A, 2 B und 2 C), die erst in Anspruch genommen werden können, wenn die Beschlüsse über das entsprechende Programm vorliegen (Posten 7 3 8 8).

Amt für Veröffentlichungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen
A 1	—
A 2	1 (1)
A 3	1
A 4	2 (2)
A 5	4
A 6	5
A 7	3
A 8	—
Insgesamt	16
B 1	24
B 2	52 } (3)
B 3	60 } (3)
B 4	48
B 5	14
Insgesamt	198
C 1	16
C 2	32
C 3	35
C 4	33
C 5	6
Insgesamt	122
D 1	8
D 2	21
D 3	41
D 4	—
Insgesamt	70
Gesamtzahl	**406**

(1) Das Amt des Leiters des Amtes für Veröffentlichungen wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 1 (persönlich zuerkannt) wahrgenommen.

(2) Davon wurde 1 Stelle der Kommission zeitweilig zur Verfügung gestellt.

(3) Davon 2 Stellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatshauptinspektoren.

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen
Direktor	1
Stellvertretender Direktor	2
A 5	15 (1)
A 6	5 (2)
A 7	5
A 8	—
Insgesamt	28
B 1	4
B 3	3
B 5	4
Insgesamt	11
C 1	3
C 2	3
C 3	13
C 5	2
Insgesamt	21
D 1	1
D 2	—
D 4	—
Insgesamt	1
Gesamtzahl	**61**

(1) Davon 7 Übersetzer.
(2) Davon 3 Übersetzer.

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen
Direktor	1
Stellvertretender Direktor	1
A 5	12 (1)
A 6	4 (2)
A 7	5 (3)
A 8	—
Insgesamt	23
B 1	2
B 3	6
B 5	1
Insgesamt	9
C 1	—
C 2	1
C 3	11
C 5	4
Insgesamt	16
D 2	6
D 4	1
Insgesamt	7
Gesamtzahl	**55**

(1) Davon 6 Übersetzer.
(2) Davon 2 Übersetzer.
(3) Davon 1 Übersetzer.

Einzelplan IV — Gerichtshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen	Personalbestand		Stellen auf Zeit
		Dauerplanstellen	Stellen auf Zeit	
A 1	—	—	—	—
A 2	5	5	—	—
A 3	22	8 (1)	14 (2)	—
A 4	28	8 (3)	20	9
A 5	13	9	4	10
A 6	11	11	—	—
A 7	16	16	—	—
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	95	57	38	19
LA 3	11	11	—	—
LA 4	36	36	—	6 (4)
LA 5	64	64	—	6 (4)
LA 6	64	64	—	6 (4)
LA 7	7	7	—	—
LA 8	—	—	—	—
Insgesamt	182	182	—	18
B 1	18	18	—	—
B 2	18	18 (5)	—	—
B 3	23	23	—	—
B 4	29	29 (6)	—	—
B 5	20	20 (7)	—	—
Insgesamt	108	108	—	—
C 1	27	27	—	—
C 2	46	46	—	2 (4)
C 3	81	81	—	6 (4)
C 4	43	43	—	1
C 5	10	10	—	—
Insgesamt	207	207	—	9
D 1	24	24	—	—
D 2	9	9	—	—
D 3	11	11	—	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	44	44	—	—
Gesamtzahl	**636**	**598**	**38**	**46**

(1) Davon 1 Beamter der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* (Hilfskanzler für die Dauer seines Amtes).

(2) Davon 2 in die Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* eingestufte Beamte auf Lebenszeit und 5 in die Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* und für die Dauer ihres Amtes als Rechtsreferenten eingestufte Beamten auf Lebenszeit, wobei die freiwerdenden Rechtsreferentenstellen allmählich mit Bediensteten auf Zeit besetzt werden sollen.

(3) Davon 1 A 3-Stelle *ad personam*.

(4) Diese Stellen werden nur für eine Dauer von drei bzw. vier Jahren geschaffen.

(5) Davon 2 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren oder technische Hauptinspektoren.

(6) Davon 10 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(7) Davon 8 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

Einzelplan V — Rechnungshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen	Stellen auf Zeit
A 1	—	1 (1)
A 2	5	—
A 3	17	—
A 4	16	28 (2)
A 5	14	2 (3)
A 6	20	13 (4)
A 7	20	—
A 8	—	—
Insgesamt	92	44
LA 3	1	—
LA 4	9	—
LA 5	9	—
LA 6	13	—
LA 7	14	
LA 8	—	—
Insgesamt	46	—
B 1	9	—
B 2	17 (5)	—
B 3	30 (6)	8
B 4	8	—
B 5	5	—
Insgesamt	69	8
C 1	14	—
C 2	23	—
C 3	28	6
C 4	16	—
C 5	2	—
Insgesamt	83	6
D 1	4	—
D 2	7	—
D 3	9	3
D 4	6	—
Insgesamt	26	3
Gesamtzahl	**316**	**61**

(1) Die Planstelle kann nur auf der Grundlage eines der Haushaltsbehörde unterbreiteten konkreten Vorschlags freigegeben werden.

(2) Davon 16 Planstellen gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Planstelle gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

(4) Davon 1 Planstelle gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

(5) Davon 1 Planstelle für einen Sekretariatshauptinspektor.

(6) Davon 4 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren.

EINZELPLAN I

PARLAMENT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 1989

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	405 515 780
Eigene Einnahmen	−30 061 416
Ausstehender Beitrag	**375 454 364**

PARLAMENT

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
4	**SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN**			
40	GEHALTSABZÜGE			
400	**Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten**	13 814 321	13 338 036	12 071 289
401	**Beiträge des Personals zur Altersversorgung**	8 476 969	8 184 704	7 542 239
402	**Krisenabgabe**	3 642 436	3 169 825	3 802 938
	KAPITEL 40 INSGESAMT	25 933 726	24 692 565	23 416 466
	Titel 4 insgesamt	**25 933 726**	**24 692 565**	**23 416 466**
5	**EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS**			
50	ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
500	**Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**	35 000	35 000	15 867
502	**Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**	700 000	700 000	314 272
503	**Erlös aus dem Verkauf von Transportmaterial**	35 000	30 000	21 054
	KAPITEL 50 INSGESAMT	770 000	765 000	351 193
52	ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DAHRLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN			
520	**Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen**	750 000	900 000	1 306 598
	KAPITEL 52 INSGESAMT	750 000	900 000	1 306 598
53	KURSGEWINNE			
530	**Kursgewinne**	p.m.	p.m.	0
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0
55	ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL			
550	**Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**	400 000	300 000	492 759
	KAPITEL 55 INSGESAMT	400 000	300 000	492 759
	Titel 5 insgesamt	**1 920 000**	**1 965 000**	**2 150 550**

PARLAMENT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
6	**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**			
6 1	ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE			
6 1 0	**Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind**			
6 1 0 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	792 000	577 422	646 582
6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs getätigt worden sind	400 690	491 310	
6 1 0 3	Rückerstattung von Subventionen	p.m.		
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	1 192 690	1 068 732	646 582
	Titel 6 insgesamt	**1 192 690**	**1 068 732**	**646 582**
9	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN			
9 0 0	**Rückzahlung Mehrwertsteuer**	p.m.	p.m.	0
9 0 2	**Pauschale Telefon- und Postgebühren der Fraktionen**	p.m.	p.m.	56 351
9 0 4	**Gehälter**	250 000	250 000	61 290
9 0 5	**Überschüsse Kantinen, Restaurants und Einkaufszentrale**	150 000	150 000	0
9 0 6	**Verschiedenes**	p.m.	p.m.	979 316
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	400 000	400 000	1 096 957
9 1	(FREIWILLIGER) BEITRAG DER MITGLIEDER ZU EINER ALTERSVERSORGUNG	615 000	720 000	710 767
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	615 000	720 000	710 767
	Titel 9 insgesamt	**1 015 000**	**1 120 000**	**1 807 724**
	GESAMTBETRAG	**30 061 416**	**28 846 297**	**28 021 322**

PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1989 und 1988) und Ausgaben (1) (1987)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
10	MITGLIEDER DES ORGANS	76 266 683	67 895 936	61 494 037,—
11	PERSONAL	181 072 568	173 637 252	152 993 728,—
12	KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN	7 656 768	6 620 154	4 601 041,—
13	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	12 685 000	13 308 800	12 272 236,—
14	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	995 000	220 900	631 883,—
15	PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS	1 608 078	1 754 105	829 386,—
16	SOZIALAUSGABEN	551 000	538 000	472 401,—
	Titel 1 insgesamt	**280 835 097**	**263 975 147**	**233 294 712,—**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
20	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	48 502 873	42 957 618	37 872 031,—
22	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	22 578 440	17 985 353	15 646 269,—
23	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	10 931 624	9 382 784	9 401 560,—
24	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	493 000	335 000	308 309,—
25	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	950 000	1 080 000	850 186,—
26	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	380 000	210 000	267 515,—
27	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	12 614 646	12 980 000	12 317 081,—
29	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	7 733 100	7 631 000	6 402 859,—
	Titel 2 insgesamt	**104 183 683**	**92 561 755**	**83 065 810,—**

(1) Diese Zahlen enthalten die am 31. Dezember 1987 abgerechneten Beträge, erhöht um die übertragenen Mittel.

PARLAMENT

Gesamtübersicht über die Mittel (1989 und 1988) und Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	13 547 000	38 513 070	21 317 833,—
	Titel 3 insgesamt	**13 547 000**	**38 513 070**	**21 317 833,—**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	5 950 000	2 940 300	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	1 000 000	2 000 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**6 950 000**	**4 940 300**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**405 515 780**	**399 990 272**	**337 678 355,—**

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 1	Residenzzulage Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 2	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten Nichtgetrennte Mittel	26 000 000	27 353 700 (1)	23 856 110,—
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats Nichtgetrennte Mittel	325 000	325 000	320 482,—
1 0 0 6	Zulage zur Deckung der Auslagen der Mitglieder für Tätigkeiten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments, die nicht unter Posten 1 0 0 5 fallen Nichtgetrennte Mittel	15 511 000	13 826 000	13 308 058,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	41 836 000	41 504 700	37 484 650,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 114 300 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
1 0 0	
1 0 0 0	Dieser Posten dient der Finanzierung der Gehälter der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die — entsprechend der bei den Mitgliedern anderer Gemeinschaftsorgane angewandten Praxis — über den Haushaltsplan dieses Organs und nicht über die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.
1 0 0 1	Die Veranschlagung dieser Zulagen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.
1 0 0 2	Die Veranschlagung dieser Zulagen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.
1 0 0 3	Die Veranschlagung dieser Zulagen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.
1 0 0 4	Diese Mittel werden auf der Grundlage der augenblicklich für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten geltenden Regelung berechnet. Sie sind für 12 Tagungen bestimmt. Diese Mittel sind automatisch übertragbar. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Tagungen 9 154 000 — Ausschußsitzungen an den drei Arbeitsorten 6 600 000 — Ausschußsitzungen außerhalb der drei Arbeitsorte 1 375 000 — Delegationen 1 270 000 — AKP-Tagungen 619 000 — Fraktionen außerhalb der drei Arbeitsorte 3 200 000 — Fraktionen innerhalb der drei Arbeitsorte 3 782 000 Insgesamt 26 000 000
1 0 0 5	Ein jährlicher Betrag von 2 500 ECU, der nur in Ausnahmefällen überschritten werden darf, muß für Reisen zwischen den Mitgliedstaaten zur Verfügung gehalten werden, um den Mitgliedern des Parlaments die Ausübung ihres Mandates zu gestatten.
1 0 0 6	Beschluß des Präsidiums vom 18. und 19. Oktober 1982. Diese monatliche Pauschalzulage ist insbesondere dazu bestimmt, die Kosten für Reisen im Herkunftsland und damit zusammenhängende Aufwendungen für die Unterhaltung eines Büros, sowie Fernsprech- und Postgebühren zu decken.

PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	1 190 000	1 144 000	739 541,—
1 0 2	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel	3 500 000	—	0,—
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	1 233 333	670 000	538 619,—
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	96 000	120 000	70 743,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	837 000	740 000	587 600,—
	Artikel 1 0 3 insgesamt	2 166 333	1 530 000	1 196 962,—
1 0 5	***Kurse für die Mitglieder***			
1 0 5 0	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	546 350	633 236	432 580,—
1 0 5 1	EDV-Kurse Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 1 0 5 insgesamt	546 350	633 236	432 580,—
1 0 6	***Sekretariatszulagen für die Mitglieder*** Nichtgetrennte Mittel	26 528 000	22 584 000	21 640 304,—

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
101	Dieser Artikel ist zur Deckung der Unfall- und Krankenversicherung sowie der sonstigen Soziallasten der Mitglieder bestimmt.	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Unfallversicherung (Beschluß des Präsidiums vom 20. Oktober 1958)	135 000
	— Krankenversicherung (Artikel 20 der Regelung betreffend die Kostenerstattung und die Vergütungen für die Mitglieder), Repatriierung	300 000
	— Lebensversicherung (Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 18. Juni 1975) (Leistungen dürfen von anderer Seite nicht zur Aufrechnung in Anspruch genommen werden)	720 000
	— Versicherung gegen Verlust und Diebstahl (Beschluß des Präsidiums vom 19. Januar 1978)	35 000
	Insgesamt	1 190 000
103		
1030	Beschluß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982.	
1031	Beschluß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982.	
1032	Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 29. April 1980.	
105	Die Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Kurse, insbesondere Sprachkurse und EDV-Kurse, für die Mitglieder der Institution bestimmt.	
1050	*Vormals Artikel 105*	
1051	*Neuer Posten*	
106	Beschluß des Präsidiums vom 12. November 1986.	
	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Einstellung von Sekretariatsassistenten sowie wissenschaftlichen und sonstigen Assistenten bestimmt.	

PARLAMENT

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
109	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder***			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	0,—
	KAPITEL 10 INSGESAMT	76 266 683	67 895 936	61 494 037,—
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	123 303 620	118 925 124	107 733 171,—
1101	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	11 097 326	10 703 261	9 779 579,—
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	17 509 114	16 887 368	15 333 187,—
1103	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	1 253 147	1 187 196	1 152 119,—
	Artikel 110 insgesamt	153 163 207	147 702 949	133 998 056,—
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	3 582 603	3 397 940	3 004 158,—
1111	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1112	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1113	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

PARLAMENT

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
109	Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Leistungen für die Mitglieder und unvorhersehbarer Ausgaben.
110	
1100	Die für die Grundgehälter der Beamten und unter den folgenden Posten für die damit zusammenhängenden Zulagen und Vergütungen veranschlagten Mittel sind anhand des beigefügten Organisations- und Stellenplans für 1989 unter Berücksichtigung der Stellen, für die das Einstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, berechnet.
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67. Die Familienzulagen umfassen die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und sonstige unterhaltsberechtigte Personen sowie die Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 des Anhangs VII. Diese Zulage steht den Beamten zu, die die vorgesehenen Voraussetzungen vorgenannten Artikels erfüllen.
1103	Diese Zulage wird den Beamten der Laufbahngruppe C gewährt, die Dienstposten für Bürosekretäre(innen) und Büroassistenten(innen) bekleiden.
111	
1110	Diese Mittel decken die Gehälter der Bediensteten, die — als Ersatz für die Beamten, die vorübergehend ihr Amt nicht ausüben können, 1 951 000 — zur Verstärkung des Personals insbesondere anläßlich der Tagungen, vor allem zur Ergänzung der technischen Teams (Druckerei, Vervielfältigung, Verteilung, Boten) 1 618 053 — für sonstige Aufgaben 13 550 Insgesamt 3 582 603 eingestellt werden. Sie werden anhand der gewonnenen Erfahrungen und der statistischen Durchschnittsdaten der letzten Jahre unter besonderer Berücksichtigung des Personalbedarfs während der Tagungen und der Erhöhung der Gehälter der anläßlich der Tagungen eingestellten Hilfskräfte berechnet.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
111	*(Fortsetzung)*			
1114	Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten Nichtgetrennte Mittel	50 000	p.m.	
	Artikel 111 insgesamt	3 632 603	3 397 940	3 004 158,—
112	***Versorgungsbezüge und Abgangsgelder***			
1123	Abgangsgelder Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 112 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	3 329 198	3 210 978	2 956 246,—
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	1 233 036	1 189 251	813 638,—
1132	Arbeitslosenversicherung Nichtgetrennte Mittel	113 532	125 000	108 383,—
	Artikel 113 insgesamt	4 675 766	4 525 229	3 878 267,—
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulage und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	28 500	28 500	19 785,—
1141	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	2 200 000	2 030 952	1 915 905,—
1142	Mietzulage und Fahrkostenzulage Nichtgetrennte Mittel	2 000	p.m.	0,—
1143	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	76 786	72 077	62 352,—
1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	40 622	40 703	35 953,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 1	*(Fortsetzung)*
1 1 1 4	Durch diesen Posten schafft das Parlament (wie bereits die Kommission) für interessierte Parlamente und Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein Programm für den Austausch von Beamten und anderen Bediensteten in Form von einjährigen Praktika, die gegebenenfalls verlängert werden können, bei den Dienststellen und Fraktionen des Europäischen Parlaments zu organisieren. Die Schaffung neuer oder zusätzlicher Stellen im Stellenplan des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments ist zur Durchführung eines solchen Programms nicht erforderlich.
1 1 3	
1 1 3 0	Mittel, die für die Zahlung des Beitrags der Institution zum gemeinsamen Krankenversicherungssystem bestimmt sind.
1 1 3 1	Mittel, die für die Unfallversicherung und die Versicherung gegen Berufskrankheiten des Personals sowie zur Deckung der Ausgaben bestimmt sind, für die die Versicherung gegebenenfalls nicht aufkommt.
1 1 4	
1 1 4 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Diese Mittel decken die Zahlung der vorgesehenen Zulagen.
1 1 4 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Die Beamten haben für sich und ihre Familien anläßlich des Jahresurlaubs Anspruch auf die (Pauschal-)Vergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.
1 1 4 3	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII. Diese Mittel decken die Pauschalvergütungen für Dienstaufwandskosten.
1 1 4 4	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII. Diese Mittel decken die Paüschalabgeltung von Fahrkosten.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
114	*(Fortsetzung)*			
1145	Sondervergütung gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	27 758,—
1146	Zahlungen gemäß Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	70 000	70 000	17 331,—
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	96,—
	Artikel 114 insgesamt	2 457 908	2 282 232	2 079 180,—
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	711 381	704 270	750 363,—
116	***Berichtigungskoeffizient*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
117	***Aushilfsleistungen***			
1170	Dolmetscher und Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	9 291 155	9 291 155	7 901 309,—
1171	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	1 569 977	1 569 977	1 382 395,—
	Artikel 117 insgesamt	10 861 132	10 861 132	9 283 704,—

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	*(Fortsetzung)*
1145	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70 Absatz 3 dritter Unterabsatz und Artikel 96 der Durchführungsbestimmungen. Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, wird eine indexierte Sondervergütung gewährt.
115	Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Pauschalvergütung für Fahrer und Telefonisten/innen 320 000 — Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden des übrigen Personals der Laufbahngruppen C und D, die nicht — wie vorgesehen — durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten 391 381 Insgesamt 711 381
116	Unter diesen Artikel können die Mittel eingesetzt werden, die für die Zahlungen entsprechend den vom Rat beschlossenen Berichtigungskoeffizienten bestimmt sind.
117	
1170	Beschluß des Präsidiums vom 16. Februar 1983. Regelung betreffend die Dolmetscher. Die Mittel wurden auf der Grundlage des Systems „angepaßter Zeitplan" berechnet.
1172	Auf Dienstleistungsbasis für nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib-, Loch-, Mikromations- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen entlohntes sonstiges Personal. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Übersetzung der ausführlichen Sitzungsberichte 1 188 000 — Sonstige Übersetzungen und Schreibarbeiten 306 977 — Technische Unterstützung 75 000 Insgesamt 1 569 977

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 1 9	***Vorläufige Mittel***			
1 1 9 0	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	5 570 571	4 163 500	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	5 570 571	4 163 500	0,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	181 072 568	173 637 252	152 993 728,—
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung*** Nichtgetrennte Mittel	405 000	357 000	387 376,—
1 2 1	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1 2 1 1	Personal Nichtgetrennte Mittel	130 000	111 733.	37 697,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	130 000	111 733	37 697,—
1 2 2	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
1 2 2 1	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen des Personals Nichtgetrennte Mittel	1 197 510	1 330 566	1 063 691,—
	Artikel 1 2 2 insgesamt	1 197 510	1 330 566	1 063 691,—
1 2 3	***Umzugskosten***			
1 2 3 1	Umzugskosten des Personals Nichtgetrennte Mittel	544 908	641 068	368 845,—
	Artikel 1 2 3 insgesamt	544 908	641 068	368 845,—

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
119	
1190	Diese Mittel werden vorläufig eingesetzt. Sie können erst nach einer Übertragung auf die entsprechenden Artikel und Posten verwendet werden. Sie dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter und unvorhergesehener Ausgaben.
120	Diese Mittel decken die Kosten für Bekanntmachungen, Einberufung von Bewerbern, Miete von Sälen und Maschinen sowie die Kosten für ärztliche Einstellungsuntersuchungen.
121	
1211	Diese Mittel sind für die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten anläßlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder ihrer Versetzung Anspruch haben, bestimmt. Diese Mittel decken ebenfalls die Reisekosten der Familienmitglieder.
122	
1221	Diese Vergütungen entsprechen zwei Monatsgrundgehältern bei Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, und einem monatlichen Grundgehalt bei den anderen. Sie stehen den Bediensteten zu, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen.
123	
1231	Diese Mittel decken die Umzugskosten der unter Posten 1221 genannten Bediensteten.

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 2 4	***Zeitweilige Tagegelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	610 000	577 392	564 586,—
1 2 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 5 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	80 000	182 630,—
1 2 5 2	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72)			
	Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	0,—
1 2 5 4	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82)			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	140 000	127 107,—
1 2 5 5	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	—		70 810,—
1 2 5 6	Entschädigungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	4 120 000	3 150 000	1 798 299,—
1 2 5 7	Vergütungen für Fraktionsmitarbeiter beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	332 000	129 000	0,—
	Artikel 1 2 5 insgesamt	4 532 000	3 499 000	2 178 846,—
1 2 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Gehälter und verschiedene Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	237 350	103 395	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	7 656 768	6 620 154	4 601 041,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 2 4	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII. Während eines begrenzten Zeitraums hat das neueingestellte Personal Anspruch auf Tagegelder.
1 2 5	
1 2 5 5	Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 4. Juli 1984. Dieser Posten soll einen sozialen Mindestschutz gewährleisten, der für jede ständige Tätigkeit, die von Bediensteten auf Zeit mit einem zeitlich unbefristeten Vertrag ausgeübt wird, in der Regel vorzusehen ist.
1 2 5 6	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56).
1 2 5 7	Diese Mittel decken die vom Präsidium festzulegende Regelung für Fraktionsmitarbeiter beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst, wobei die gleichen Bedingungen gelten werden wie für die Beamten; diese Bedingungen sind in den Rechtsakten des Postens 1 2 5 6 verankert.
1 2 9	Die in diesem Kapitel genannten Vergütungen können geändert werden, und die Anzahl der Berechtigten kann sich im Laufe des Haushaltsjahres ändern.

PARLAMENT

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1 3 0 1	Dienstreise- und Fahrkosten des Personals Nichtgetrennte Mittel	12 685 000	13 308 800 (1)	12 272 236,—
1 3 0 2	Besondere Ausstattung für Dienstreisen Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 1 3 0 insgesamt	12 685 000	13 308 800	12 272 236,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	12 685 000	13 308 800	12 272 236,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	***Restaurants und Kantinen***			
1 4 0 1	Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	800 000	p.m.	462 849,—
	Artikel 1 4 0 insgesamt	800 000	p.m.	462 849,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 96 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen		
130			
1301	Die Höhe dieser für die Deckung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmten Mittel ist vor allem auf die zahlreichen Dienstreisen zwischen den drei Arbeitsorten und auf die Zunahme der Tätigkeiten des Parlaments und die Erhöhung der Reise- und Aufenthaltskosten zurückzuführen.		
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Tagungen		7 645 000
	— Ausschußsitzungen an den drei Arbeitsorten		685 000
	— Ausschußsitzungen außerhalb der drei Arbeitsorte		600 000
	— Delegationen		742 000
	— AKP-Tagungen		473 000
	— Fraktionssitzungen an den drei Arbeitsorten		615 000
	— Fraktionssitzungen außerhalb der drei Arbeitsorte		130 000
	— Sonstige Dienstreisen im Rahmen der drei Arbeitsorte		120 000
	— Sonstige Dienstreisen außerhalb der drei Arbeitsorte		1 310 000
	— Berufliche Fortbildung		365 000
		Insgesamt	12 685 000
140			
1401	Diese Mittel sind erforderlich, um den Betrieb der Cafeterias und Kantinen in Luxemburg, Brüssel und Straßburg zu gewährleisten.		

PARLAMENT

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	195 000	220 900	169 034,—
	KAPITEL 14 INSGESAMT	995 000	220 900	631 883,—
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	264 784	261 000	203 618,—
151	***Sprachkurse, Umschulung, berufliche Fortbildung und Information des Personals***			
1510	Berufliche Fortbildung im allgemeinen Nichtgetrennte Mittel	671 084	840 000	320 045,—
1511	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	396 600	384 900	297 108,—
1512	Berufliche Fortbildung im Rahmen der Mobilität Nichtgetrennte Mittel	254 380	250 000	728,—
1513	Unterrichts- und technisches Material für die berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	21 230	18 205	7 887,—
	Artikel 151 insgesamt	1 343 294	1 493 105	625 768,—
	KAPITEL 15 INSGESAMT	1 608 078	1 754 105	829 386,—
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	13 000	13 000	3 892,—

PARLAMENT

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
141	Diese Mittel decken den Kauf von Material und von Arzneimitteln für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, die Kosten für Experten und Material für Arbeitshygiene sowie die Kosten für Invalidisierungen und für die jährlichen Untersuchungen.
150	Aus diesen Mitteln können den Praktikanten eine Vergütung gewährt und eine Versicherung gegen Krankheit und Unfälle während der Fortbildungsaufenthalte sowie die Reisekosten und etwaige Entschädigungen bezahlt werden.
151	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sprachkurse und Fachkurse innerhalb des Europäischen Parlaments und Auslandskurse, für pädagogisches Material, Verwaltungskurse, autodidaktische Kurse, die Bibliothek und Kurse zur Vorbereitung auf neue Aufgabenbereiche bestimmt, vor allem aber zur Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf das anzuschaffende Büromatik- und Informatikmaterial.
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind zur Deckung der Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 6 1	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	65 000	64 737,—
1 6 2	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
1 6 2 0	Sonstige Aufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	158 000	150 000	147 535,—
1 6 2 1	Herrichtung eines zwischengemeinschaftlichen Sportzentrums			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 6 2 insgesamt	158 000	150 000	147 535,—
1 6 3	***Kleinkindzentrum***			
	Nichtgetrennte Mittel	310 000	310 000	256 237,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	551 000	538 000	472 401,—
	Titel 1 insgesamt	**280 835 097**	**263 975 147**	**233 294 712,—**

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
161	Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet.
162	
1620	Die Mittel dieses Postens sind für die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse an die Bediensteten und deren Familien, für Tätigkeiten wie Kinderkrippe, Kinderhort, Ferienzentren, Haushaltshilfen, Rechtsberatung usw. sowie für einen Zuschuß an den Personalausschuß bestimmt. Ferner decken sie die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten in Luxemburg und Brüssel.
1621	Die Mittel dieses Postens sind für die Anmietung und die Kosten der Herrichtung von Plätzen und Hallen für sportliche Aktivitäten der Clubs der Beamten bestimmt. Augenblicklich gibt es keine interinstitutionelle Sportanlage.
163	Dieser Betrag dient zur Deckung des Anteils des Europäischen Parlaments an den Infrastrukturkosten des Zentrums. Die Betriebskosten gehen in vollem Umfang zu Lasten der Eltern.

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 20			
200	***Mieten***			
2000	Mieten Nichtgetrennte Mittel	28 115 900 (1)	28 152 655	20 527 369,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
200			
2000	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg:		
	— Hochhausgebäude	1 636 000	
	— BAK-Gebäude	3 281 000	
	— Schumangebäude	3 337 000	
	— NHE-Gebäude	602 000	
	— Nord-Ost-Anbau	56 000	
	— Senningerberggebäude	229 000	
	— Gebäude in Clausen	12 000	
			9 153 000
	— Straßburg:		
	— Europapalais	528 000	
	— IPE-Gebäude	4 249 000	
	— IPE-Gebäude-Anbau I	412 000	
	— IPE-Gebäude-Anbau II	2 266 000	
	— Parkplatz	401 000	
			7 856 000
	— Brüssel:		
	— Belliardgebäude	4 320 000	
	— Eastmangebäude	277 000	
	— Remorqueurgebäude	229 000	
	— Ardennegebäude	561 000	
	— Remard-Gebäude	922 000	
	— Van Maerlantgebäude	2 322 000	
	— Gebäude Belliard II	1 005 000	
	— Zaventemgebäude	26 200	
	— Übergang Remorquer / Belliard	1 200	
	— Übergang Belliard / Van Maerlant	80 000	
			9 743 400

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
200	*(Fortsetzung)*			
2000	*(Fortsetzung)*			
2001	Garantien Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 200 insgesamt	28 115 900	28 152 655	20 527 369,—
201	***Versicherungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	106 900	98 000	68 488,—
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung*** Nichtgetrennte Mittel	3 368 000	3 199 000	2 352 745,—
203	***Reinigung und Unterhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	5 298 000	4 847 650	3 890 715,—

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
200	*(Fortsetzung)*		
2000	*(Fortsetzung)*		
	— Außenbüros:		
	— Athen	18 000	
	— Bonn	107 000	
	— Kopenhagen	74 000	
	— Dublin	59 500	
	— Den Haag	37 000	
	— London	253 000	
	— Paris	275 000	
	— Rom	384 500	
	— Madrid	103 500	
	— sonstige Säle	30 000	
	— Anbau in Kopenhagen	22 000	
			1 363 500
		Insgesamt	28 115 900
	Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, in denen normalerweise eine Indexierung aufgrund der Lebenshaltungskosten oder der Baukosten vorgesehen ist.		
202	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg		1 847 000
	— Straßburg		570 000
	— Brüssel		756 000
	— Außenstellen und andere Orte		195 000
		Insgesamt	3 368 000
203	Bei diesen Mittel wird der Erhöhung der Nebenkosten Rechnung getragen.		
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg		2 102 000
	— Straßburg		1 610 000
	— Brüssel		1 393 000
	— Außenstellen und andere Orte		193 000
		Insgesamt	5 298 000

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
204	***Herrichtung der Diensträume*** Nichtgetrennte Mittel	7 406 287	3 249 300 (1)	7 483 606,—
205	***Sicherheit und Bewachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	3 833 786	3 067 013	3 058 369,—
206	***Erwerb von Immobilien*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen*** Nichtgetrennte Mittel	35 000	p.m.	0,—
209	***Sonstige Sachausgaben*** Nichtgetrennte Mittel	339 000	344 000	490 739,—
	KAPITEL 20 INSGESAMT	48 502 873 (2)	42 957 618	37 872 031,—
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	65 697,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 050 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 400 000 ECU für Kapitel 2 0 in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
204	Die Mittel sind zur Deckung der vorhersehbaren laufenden Ausgaben vorgesehen.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg	970 710
	— Straßburg	1 336 897
	— Brüssel	4 698 680
	— Außenstellen	400 000
	Insgesamt	7 406 287
205	Die Mittel sind im wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten und den Außenstellen vorgesehen.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg	1 126 760
	— Straßburg	749 251
	— Brüssel	1 713 099
	— Außenstellen	244 676
	Insgesamt	3 833 786
209	Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen laufenden Ausgaben für Immobilien bestimmt, die in den anderen Artikeln des Kapitels 2 0 nicht besonders vorgesehen sind.	
220		
2200	Diese Mittel sind für den Kauf zusätzlicher Büromaschinen für das Generalsekretariat und die Fraktionen in Luxemburg, Straßburg und Brüssel bestimmt.	

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
220	*(Fortsetzung)*			
2201	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	199 935,—
2202	Miete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	150 000	130 000	135 304,—
	Artikel 220 insgesamt	290 000	270 000	400 936,—
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 340 875	1 215 657,—
2211	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	200 000	190 200	89 503,—
2212	Miete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	15 744,—
	Artikel 221 insgesamt	1 630 000	1 561 075	1 320 904,—
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	2 874 750 (1)	1 619 250	2 461 090,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
220	*(Fortsetzung)*	
2203	Diese Mittel sind zur Unterhaltung des Bestandes an Büromaschinen bestimmt.	
221		
2210	Es handelt sich insbesondere um den Kauf von Spezialmobiliar.	
2211	Es handelt sich um die Erneuerung von Mobiliar, das mindestens 15 Jahre alt und nicht mehr instandsetzbar ist.	
222		
2220	Diese Mittel decken den Kauf von verschiedenem Material und zusätzlichen technischen Anlagen.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Druckerei	130 000
	— Archive	14 000
	— Audiovisuell	333 000
	— Gebäude	61 600
	— Konferenzen	275 000
	— Telefon	172 150
	— Kantinen	960 000
	— Ausstattung	262 500
	— Post	p.m.
	— Sicherheit	666 500
	Insgesamt	2 874 750

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
222	*(Fortsetzung)*				
2221	Ersatzbeschaffung	Nichtgetrennte Mittel	1 373 500	812 500	419 106,—
2222	Miete	Nichtgetrennte Mittel	1 466 850	1 329 700	1 115 274,—
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung	Nichtgetrennte Mittel	1 055 000	845 380	751 279,—
		Artikel 222 insgesamt	6 770 100	4 606 830	4 746 749,—
223	***Fahrzeuge***				
2230	Erstausstattung	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung	Nichtgetrennte Mittel	400 000	222 000	178 779,—
2232	Miete	Nichtgetrennte Mittel	545 000	364 198	442 216,—
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	343 655,—
		Artikel 223 insgesamt	1 345 000	986 198	964 650,—

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
222	*(Fortsetzung)*	
2221	Es handelt sich um die Erneuerung von verschiedenen Ausstattungsgegenständen für die Druckerei, die Archive, den Telefondienst und die Kantinen und Einkaufszentralen.	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Druckerei	425 000
	— Archive	125 600
	— Audiovisuell	339 000
	— Gebäude	4 400
	— Konferenzen	70 000
	— Telefon	30 500
	— Kantinen	255 000
	— Ausstattung	84 000
	— Post	p.m.
	— Sicherheit	40 000
	Insgesamt	1 373 500
2222	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Telefonanlagen	626 850
	— Reprographieanlagen	650 000
	— Fernkopiergeräte	180 000
	— verschiedene Geräte	10 000
	Insgesamt	1 466 850
2223	Diese Mittel sind für die Unterhaltung des Materials einschließlich audiovisueller Geräte bestimmt.	
223		
2231	Diese Mittel sind zur Erneuerung des Fuhrparks bestimmt.	
2232	Diese Mittel sind für die Miete von Fahrzeugen, Taxis und Omnibussen an den Sitzungsorten bestimmt.	
2233	Die beantragten Mittel stehen im Verhältnis zu der Erhöhung der Unterhaltungskosten.	

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
224	***Material, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den EDV-Anlagen***			
2240	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	1 465 000	1 700 000	1 735 066,—
2241	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	20 000	50 000	22 950,—
2242	Miete und Unterhaltung des Materials Nichtgetrennte Mittel	7 135 000	5 290 000	3 688 792,—
2243	Realisierung und Anpassung von EDV-Anwendungen Nichtgetrennte Mittel	2 600 000	2 290 000	1 772 751,—
2244	Abfrage bei Datenbänken Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	31 000,—

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
224		
2240	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Kauf von Datenverarbeitungsmaterial und Basisprogrammen zur Nutzung der Anwendungen, deren Entwicklung oder Ausweitung für 1989 im Informatik-Plan vorgesehen ist. Das Material umfaßt im wesentlichen Terminals, Mikrocomputer, Minicomputer und Signalumsetzungseinrichtungen (Modems)	240 000
	— Kauf von Büro-EDV-Anlagen und Basissoftware, insbesondere innerhalb eines Systems verteilter Einrichtungen	425 000
	— Kauf von Datenverarbeitungs- und Büroautomatisierungseinrichtungen für die Sekretariate der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder	800 000
	Insgesamt	1 465 000
2241	Diese Mittel decken die Erneuerung von seit mehr als vier Jahren benutzten Einrichtungen.	
2242	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Miete und Unterhaltung von Datenverarbeitungsmaterial und Basisprogrammen für die 1989 vorgesehene Nutzung (Miete des Zentralrechners und seiner Programme, Erhöhung seiner Kapazität, Unterhaltung der Terminals und Arbeitsgeräte, die gekauft wurden, Miete von ergänzenden Einrichtungen, usw.)	4 005 000
	— Miete und Unterhaltung der Produktionssysteme (Lichtsatz) und Textverarbeitungssysteme:	
	— Miete eines Mehrplatz-Textverarbeitungssystems in den Schreibkanzleien	2 630 000
	— Unterhaltung der autonomen Textverarbeitungssysteme und des Lichtsatzsystems	—
	— Miete und Unterhaltung von Anlagen für die Sekretariate der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder	500 000
	Insgesamt	7 135 000
2243	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Unterstützung durch die DBI (Dienstleistungs- und Beratergesellschaften für Informatik) zur Aufrechterhaltung bereits bestehender Anwendungen (Analyse der Änderungen, Programmieren, Durchführung); betrifft Arbeiten in Ergänzung zu den Leistungen des internen Personals	1 095 000
	— Unterstützung durch die DBI zur Realisierung neuer Anwendungen und Ausweitung der laufenden Vorhaben (Durchführbarkeitsstudie, Analyse, Programmieren, Durchführung, usw.); betrifft Arbeiten in Ergänzung zu den Leistungen des internen Personals	1 455 000
	— Unterstützung durch die DBI zur Dokumentenanalyse und Erfassung auf Magnetträgern für die Erstellung und Fortschreibung von Datenbanken. Diese Mittel betreffen im wesentlichen das interne Dokumentationssystem, dessen Entwicklung 1984 begonnen hat, einschließlich der Dokumente des Europäischen Parlaments, die in das CELEX-System eingegeben werden	50 000
	— Unterstüzung durch die DBI bei der Nutzung von Anwendungen auf Rechnern, die außerhalb der Diensträume des Europäischen Parlaments installiert sind, und zwar mit Material und Personal, das diesen Dienstleistungsgesellschaften gehört	p.m.
	Insgesamt	2 600 000
2244	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Nutzung der bibliographischen Datensammlungen und von Datenbanken bestimmt.	

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
2 2 4	*(Fortsetzung)*			
2 2 4 5	Interinstitutionelles Kommunikationssystem Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	149 360,—
	Artikel 2 2 4 insgesamt	11 480 000 (1)	9 590 000	7 399 919,—
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	262 500	255 000	203 976,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	38 840	28 000	18 420,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	246 000	230 250	206 522,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	510 000	448 000	381 287,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	6 000	10 000	2 906,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	1 063 340	971 250	813 111,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	22 578 440	17 985 353	15 646 269,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 250 000 ECU für Artikel 2 2 4 in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
224	*(Fortsetzung)*	
2245	Diese Mittel sind für die Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Einrichtung oder Nutzung von interinstitutionellen Netzen, deren Planung im Rahmen des Insis-Programms durchgeführt wird, bestimmt. Sie decken den Kauf oder die Miete von Anlagen, Software, sowie einer besonderen Unterstützung während der Anlaufzeit.	
225		
2250	Diese Mittel sind für die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Sektor der allgemeinen Nachschlagewerke und zur laufenden Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek, vor allem der amtlichen Veröffentlichungen, sowie in Anbetracht der Anschaffung von Werken in spanischer, griechischer und portugiesischer Sprache unerläßlich.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Bibliothek	187 500
	— Übersetzung	75 000
	Insgesamt	262 500
2251	Diese Mittel sind für den Kauf von Mikroformen und Mikrofilmen bestimmt.	
2252	Diese Mittel decken Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Zeitungen	44 000
	— Zeitungen und Zeitschriften (Bibliothek)	155 000
	— technische Dienste und Übersetzung	22 000
	— Presseauswahl	25 000
	Insgesamt	246 000
2253	Diese Mittel decken insbesondere die Abonnements bei Presseagenturen (AEP, ANSA, Belga, DPA, Reuter, Press Association usw.) und die Kosten für Zeitungsausschnitte und Informationsbulletins.	

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	1 000 000 (1)	1 719 118,—
2 3 1	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2 3 1 0	Postgebühren und Zustellungskosten Nichtgetrennte Mittel	1 676 000	1 609 000	1 423 874,—
2 3 1 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen Nichtgetrennte Mittel	5 539 624	4 900 624	4 365 492,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 680 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen	
2 3 0	Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung bestimmt.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Druckereibedarf	150 000
	— Außenbüros	25 000
	— Audiovisueller Bedarf	86 000
	— Offsetpapier	719 000
	— Vervielfältigungspapier	200 000
	— Bürobedarf	620 000
	Insgesamt	1 800 000
2 3 1		
2 3 1 0	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Poststelle Luxemburg	288 000
	— Poststelle Straßburg	75 000
	— Poststelle Brüssel	213 000
	— Pressebüros	322 000
	— Pakete, Verzollung	47 000
	— Verteilung Luxemburg	637 000
	— Verteilung Straßburg	94 000
	Insgesamt	1 676 000
2 3 1 1	Unter diesem Posten werden die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen verbucht.	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg	1 140 000
	— Straßburg	2 065 000
	— Brüssel	1 995 000
	— Außenbüros	180 000
	— Fernschreibkosten:	
	— Luxemburg und Straßburg	116 890
	— Brüssel	27 734
	— Außenbüros	15 000
	— zusätzliche Einrichtungen	p.m.
	Insgesamt	5 539 624

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
2 3 1	*(Fortsetzung)*			
2 3 1 2	Miete für Fernsehleitungszeit Nichtgetrennte Mittel	250 000 (1)	500 000	390 002,—
	Artikel 2 3 1 insgesamt	7 465 624	7 009 624	6 179 368,—
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	83 000	5 000	3 645,—
2 3 2 1	Kursdifferenzen Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	590 000,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	483 000	405 000	593 645,—
2 3 3	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	80 000,—
2 3 4	***Schadenersatz*** Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	136 000	122 660	109 178,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	296 000	152 000	179 555,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	360 000	322 500	313 629,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 300 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
231	*(Fortsetzung)*
2312	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Miete von Fernsehleitungszeit zwischen den Arbeitsorten des Parlaments und den Hauptstädten/Sendezentralen in den Mitgliedstaaten.
232	
2321	Alle Kursdifferenzen mit Ausnahme der Differenzen aufgrund der Neubewertung der ECU, d.h.: Mitteltransfers zwischen Bankkonten, im Ausland geleistete Zahlungen, insbesondere an die Beamten.
233	Die Mittel dieses Artikels sind für verschiedene Ausgaben und Prozeßkosten aufgrund von gerichtlichen Klagen bestimmt.
235	
2350	Dieser Posten deckt die Ausgaben in Zusammenhang mit den Versicherungen, die unter einem anderen Posten nicht besonders vorgesehen sind. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Versicherungsprämien für den Transport von bestimmtem Material (Material für Dolmetscher, Fernsehen usw.) sowie Prämien für die Versicherung gegen Verlust und Diebstahl von Sachen der Abgeordneten und Beamten 125 000 — Versicherungen, Kasse und Zahlungsverkehr 11 000 Insgesamt 136 000
2351	Diese Mittel sollen — den Kauf von Uniformen für Amtsboten und Kraftfahrer, — den Kauf von Arbeitskleidung, — die Instandhaltung und Reinigung der Kleidung decken.

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
235	*(Fortsetzung)*			
2353	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	180 000	160 000	149 857,—
2354	Kleinausgaben Nichtgetrennte Mittel	110 000	110 000	61 210,—
2359	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	16 000,—
	Artikel 235 insgesamt	1 098 000	883 160	829 429,—
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(3 696 683)	(3 170 073)	(3 106 851,—)
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2393	Juristisches Dokumentationszentrum Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 239 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	10 931 624	9 382 784	9 401 560,—
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2400	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	303 000	303 000	277 559,—
2401	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals Nichtgetrennte Mittel	20 000	12 000	10 750,—
2402	Fonds für Ausgaben nach Artikel 18 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000,—

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2354	Mit diesen Mitteln sollen verschiedene kleinere Ausgaben gedeckt werden.
2359	Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinets des Präsidenten gedeckt werden.
239	
2390	*Pro-forma*-Mittel zur Deckung der Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Auftragskosten). Die tatsächlichen Mittel zur Bezahlung der Tätigkeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind in der Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans aufgeführt.
2393	Diese Mittel decken eine etwaige Forderung auf Kostenbeteiligung, die die Kommission im Zusammenhang mit dem juristischen Dokumentationszentrum an die anderen Organe richten könnte.
240	
2400	Alle Kosten für die vom Europäischen Parlament veranstalteten Empfänge, einschließlich der Fonds für jeden parlamentarischen Ausschuß und jede interparlamentarische Delegation, und Kauf von Repräsentationsartikeln.
2401	Empfänge, die vom Generalsekretariat gegeben werden.

PARLAMENT

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
240	*(Fortsetzung)*			
2403	Kunstwerke Nichtgetrennte Mittel	150 000		
	Artikel 240 insgesamt	493 000	335 000	308 309,—
	KAPITEL 24 INSGESAMT	493 000	335 000	308 309,—
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	50 000	100 000	33 994,—
251	***Ausschüsse*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
255	***Verschiedene Kosten für Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte des Organs, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	900 000	980 000	816 192,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	950 000	1 080 000	850 186,—
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	380 000	210 000	267 515,—

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
240	*(Fortsetzung)*
2403	*Neuer Posten*
250	Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden.
255	Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der immer zahlreicheren Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: — jährliche Ausschußsitzungen 150 000 — Fraktionssitzungen 720 000 — sonstige Sitzungen 30 000 **Insgesamt 900 000**
260	Diese Mittel sollen Untersuchungen für die politischen Organe und die Verwaltung ermöglichen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige beauftragt werden, und die Ausgaben für die Honorare und die Nebenkosten bei den Klagen der Institution decken.

PARLAMENT

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
260	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 26 INSGESAMT	380 000	210 000	267 515,—
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 439 646	7 000 000	6 999 202,—
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 200 000	3 200 000	3 116 668,—
2719	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	820 000	750 000	542 479,—
	Artikel 271 insgesamt	4 020 000	3 950 000	3 659 147,—
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	840 000	800 000	621 846,—
2721	Ausgaben für die „audiovisuelle" Information			
	Nichtgetrennte Mittel	585 000	560 000	374 973,—

PARLAMENT

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen	
260	*(Fortsetzung)*	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Rechtssachverständige	80 000
	— sonstige Sachverständige	300 000
	Insgesamt	380 000
270	Diese Mittel decken die Kosten für die traditionnelle oder elektronische Veröffentlichung der Texte, die das Parlament im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen hat, und zwar vor allem in Anwendung seiner Geschäftsordnung (Artikel 17, 36 und 45) und der Geschäftsordnung der Beratenden Versammlung AKP—EWG (Haushaltspläne, schriftliche Anfragen, Protokolle, Mitteilungen).	
271		
2710	Mit diesen Mitteln werden die Kosten für die traditionnelle oder elektronische Reprographie der offiziellen Veröffentlichungen des Europäischen Parlaments außer dem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gedeckt, wie z.B. von Publikationen allgemeiner Art, Arbeitsdokumenten und verschiedenen Druckerzeugnissen sowie für die im Zusammenhang mit diesen Publikationen, Dokumenten und verschiedenen Druckerzeugnissen von Dritten durchgeführten Aufträge.	
2719	Es handelt sich um Ausgaben für informatorische Veröffentlichungen, die nicht von den sekretariatseigenen Diensten gedruckt werden. Die Mittel sind für die Herausgabe des Monatsblattes „Europäisches Parlament", der grundlegenden Informationsbroschüre, der Broschüren über spezielle Themen und verschiedene Veröffentlichungen bestimmt. Sie umfassen: — Herausgabe und Anpassung der grundlegenden Informationsbroschüre — Druck und Verteilung des Monatsblattes — Herstellung von Broschüren über spezielle Themen, Faltblättern, Aufklebern, Plakaten, verschiedenen Veröffentlichungen usw.	
272		
2720	Mit diesen Mitteln sollen die Kosten für die materielle Organisation von Pressekonferenzen, die Einladung von Journalisten zu den Tagungen des Europäischen Parlaments, die Beteiligung an den Betriebskosten des Internationalen Pressezentrums in Brüssel und europäischer Journalistenvereinigungen und andere Informationsausgaben gedeckt werden.	
2721	Diese Mittel decken den Verwaltungshaushalt (technische Leistungen in den Rundfunk-/Fernsehanstalten, Verbreitung von Filmen, Video-Kasetten und Diaserien, Ausgaben für Photos, Filme, Audio, Video).	

PARLAMENT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
272	*(Fortsetzung)*			
2721	*(Fortsetzung)*			
2722	Teilnahme an internationalen Ausstellungen Nichtgetrennte Mittel	730 000	670 000	661 913,—
2723	Information für die gewählten Vertreter der kommunalen und regionalen Körperschaften über die Tätigkeit der Gemeinschaft im Hinblick auf das Jahr 1992 Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 272 insgesamt	2 155 000	2 030 000	1 658 732,—
	KAPITEL 27 INSGESAMT	12 614 646	12 980 000	12 317 081,—
	KAPITEL 29			
290	***Zuschüsse an Hochschulen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
294	***Stipendien***			
2940	Forschungsstipendien und Studienstipendien Nichtgetrennte Mittel	183 100	182 000	164 271,—
2941	Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern Nichtgetrennte Mittel	100 000	150 000	45 420,—

PARLAMENT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
272	*(Fortsetzung)*
2721	*(Fortsetzung)* Diese Mittel ermöglichen auch die Finanzierung der audiovisuellen Informationsaktionen der Außenbüros sowie die finanziellen Beiträge, die den Rundfunk- und Fernsehanstalten und den Fachverbänden gewährt wurden.
2722	Mit diesen Mitteln sollen die gesamten Kosten für die Teilnahme des Europäischen Parlaments an internationalen Messen und seine Beteiligung an der Ausrichtung von Ausstellungen gedeckt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die bei solchen Veranstaltungen anfallenden Kosten für die Infrastruktur, den Transport, das Informationsmaterial und um die Betriebskosten.
2723	*Neuer Posten* Dieser Posten soll den Erfahrungsaustausch auf europäischer Ebene im Hinblick auf die Vorbereitung der kommunalen Körperschaften auf die Vollendung des großen Binnenmarktes erleichtern. Ferner soll er auch der Vorbereitung der gewählten Vertreter dieser kommunalen und regionalen Körperschaften auf das Ziel 1992 dienen.
294	
2940	Robert-Schuman-Stipendien für junge Hochschulstudenten zur Durchführung von Forschungsarbeiten in der Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation.
2941	Diese Mittel decken Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern und damit verbundene Kosten.

PARLAMENT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
294	*(Fortsetzung)*			
2942	Sonstige Stipendien Nichtgetrennte Mittel	300 000	225 000	167 023,—
	Artikel 294 insgesamt	583 100	557 000	376 714,—
299	***Sonstige Zuschüsse***			
2990	Organisation von Besuchergruppen Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	6 000 000	5 036 942,—
2991	Zuschüsse zu den Besuchskosten von „Meinungsmultiplikatoren" aus den Mitgliedstaaten Nichtgetrennte Mittel	890 000	846 000	772 437,—
2992	Beihilfen und Teilnahme an Informationsaktivitäten von kommunalen und regionalen staatlichen Stellen Nichtgetrennte Mittel	260 000	228 000	216 766,—
	Artikel 299 insgesamt	7 150 000	7 074 000	6 026 145,—
	KAPITEL 99 INSGESAMT	7 733 100	7 631 000	6 402 859,—
	Titel 2 insgesamt	**104 183 683**	**92 561 755**	**83 065 810,—**

PARLAMENT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
294	*(Fortsetzung)*	
2942	Diese Mittel decken die Finanzierung anderer Stipendien.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Studienaufenthalte für Staatsangehörige aus Drittländern in der Gemeinschaft	270 000
	— Finanzierung von kulturellen Initiativen von europäischem Interesse	30 000
	— Studienstipendien für junge Universitätsangehörige aus AKP-Ländern und Ländern Zentralamerikas, um Forschungsarbeiten zum Thema Menschenrechte bei Stellen durchzuführen, die eine spezielle Zuständigkeit für diesen Bereich haben	p.m.
	Insgesamt	300 000
299		
2990	Zuschüsse, die den Besuchergruppen während und außerhalb der Tagungen gewährt werden, sowie Vergütungen im Falle von Studienbesuchen sowie Mittel zur Deckung aller flankierenden Empfangs-, Betreuungs- und Infrastrukturkosten.	
2991	Zuschüsse zu den Besuchskosten von „Meinungsmultiplikatoren" aus den Mitgliedstaaten, wie Lehrer, Journalisten, führende Vertreter von Gesellschafts- und Berufsgruppen, Persönlichkeiten aus der Politik, den Gewerkschaftsorganisationen und der Wirtschaft usw.	
2992	Mit diesen Mitteln soll die Mithilfe der Gebietskörperschaften als unmittelbar auf die Bevölkerung einwirkende „Meinungsmultiplikatoren" dazu genutzt werden, Informationen über Bedeutung und Tätigkeiten des Europäischen Parlaments in großem Umfang zu verbreiten sowie andere jährliche Beiträge.	

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 3 7			
3 7 0	***Besondere Ausgaben des Europäischen Parlaments***			
3 7 0 0	Ausgaben für die im AKP—EWG-Abkommen von Lome vorgesehenen interparlamentarischen Delegationen und Organe Nichtgetrennte Mittel	452 000	465 000	357 611,—
3 7 0 2	Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Türkei vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3 7 0 3	Ausgaben für die im Rahmen der Assoziation mit Malta vorgesehenen interparlamentarischen Kontakte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3 7 0 5	Beteiligung an den Sekretariatskosten der Fraktionen und an den Kosten der fraktionslosen Mitglieder Nichtgetrennte Mittel	6 994 000	6 851 970	6 570 575,—
3 7 0 6	Zusätzliche politische Aktivitäten Nichtgetrennte Mittel	3 601 000	3 496 100	3 389 647,—
3 7 0 8	Europäische Informationskampagne Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	27 700 000	11 000 000,—
	Artikel 3 7 0 insgesamt	13 547 000	38 513 070	21 317 833,—
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	13 547 000	38 513 070	21 317 833,—
	Titel 3 insgesamt	**13 547 000**	**38 513 070**	**21 317 833,—**

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen	
370		
3700	Diese Mittel decken Verwaltungsausgaben für die interparlamentarischen Delegationen einerseits und für die zweimal jährlich stattfindenden Tagungen der Paritätischen Versammlung AKP—EWG sowie ihrer Arbeitsgruppen andererseits.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Delegationen	167 000
	— Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifik	285 000
	Insgesamt	452 000
3705	Diese Beteiligung setzt sich zusammen aus einem festen „Grundbetrag" je Fraktion und einem Betrag, dessen Höhe von der Zahl der Mitglieder und der verwendeten Sprachen abhängt.	
3706	Mit diesen Mitteln werden die Kosten für die Aktivitäten gedeckt, die nicht über den Posten 3705 finanziert werden. Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der politischen Aktivitäten der fraktionslosen Mitglieder.	

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 10 0	5 950 000	2 940 300	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	5 950 000	2 940 300	0,—
	KAPITEL 10 1	1 000 000	2 000 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	1 000 000	2 000 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**6 950 000**	**4 940 300**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**405 515 780**	**399 990 272**	**337 678 355,—**

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen			
	Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf infolge der Ausgaben für folgende Kapitel, Artikel und Posten vorzusehen:			
	Kapitel	2 0	Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	1 400 000
	Posten	2 0 0 0	Mieten	3 000 000
	Posten	2 2 2 0	Erstausstattung	1 000 000
	Artikel	2 2 4	Material, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den EDV-Anlagen	250 000
	Posten	2 3 1 2	Miete für Fernsehleitungszeit	300 000
			Insgesamt	5 950 000
	Es handelt sich um eine allgemeine Rückstellung für Haushaltsentscheidungen, die nicht vorhersehbare Ausgaben mit sich bringen.			

EINZELPLAN II

RAT

RAT

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
4	**VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN**			
40	GEHALTSABZÜGE			
400	**Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten**			
	— Rat	9 304 000	8 919 000	7 489 883,52
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	2 340 783	2 186 000	1 698 965,52
	Artikel 400 insgesamt	11 644 783	11 105 000	9 188 849,04
401	**Beiträge des Personals zur Altersversorgung und zur Arbeitslosenversicherung**			
	— Rat	5 461 000	5 235 000	4 566 181,67
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 263 683	1 180 000	1 093 551,13
	Artikel 401 insgesamt	6 724 683	6 415 000	5 659 732,80
402	**Krisenabgabe**			
	— Rat	2 100 000	2 026 000	2 274 096,41
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	561 748	576 500	538 556,53
	Artikel 402 insgesamt	2 661 748	2 602 500	2 812 652,94
	KAPITEL 40 INSGESAMT	21 031 214	20 122 500	17 661 234,78
	Titel 4 insgesamt	**21 031 214**	**20 122 500**	**17 661 234,78**
5	**ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS**			
50	ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
500	**Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**			
	— Rat	2 000	22 000	15 240,51
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	p.m.
	Artikel 500 insgesamt	2 000	22 000	15 240,51

RAT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
5 0	*(Fortsetzung)*			
5 0 2	**Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**			
	— Rat	p.m.	p.m.	0,—
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	30 000	30 000	0,—
	Artikel 5 0 2 insgesamt	30 000	30 000	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	32 000	52 000	0,—
5 1	MIETEINNAHMEN			
5 1 0	**Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**			
	— Rat	—	—	0,—
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	**Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen und Mietkosten**			
	— Rat	8 000	9 500	9 218,38
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 500	1 500	278,77
	Artikel 5 1 1 insgesamt	9 500	11 000	9 497,15
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	9 500	11 000	9 497,15
5 2	ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN			
5 2 0	**Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs**			
	— Rat	500 000	500 000	341 874,42
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	75 000	75 000	229 790,52
	Artikel 5 2 0 insgesamt	575 000	575 000	571 664,94
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	575 000	575 000	571 664,94

RAT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
5 3	KURSDIFFERENZEN			
5 3 0	**Kursdifferenzen**			
	— Rat	p.m.	p.m.	0,—
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 3 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
5 5	TRANSFERS ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL			
5 5 0	**Transfers oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**			
	— Rat	p.m.	p.m.	31 872,51
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 5 0 insgesamt	p.m.	p.m.	31 872,51
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	31 872,51
	Titel 5 insgesamt	**p.m.**	**638 000**	**628 275,11**
6	**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VON AUSGABEN UND EINNAHMEN**			
6 1	ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN			
6 1 0	**Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind**			
6 1 0 1	Erstattung anderer Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
	— Rat	p.m.	p.m.	0,—
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	—	—	0,—
	Artikel 6 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 1	**Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Staaten verauslagt worden sind**			
6 1 1 0	Von den Teilnehmerstaaten der Regierungskonferenzen zu übernehmende Beträge	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 6 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
7	**VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN**			
7 0	VERZUGSZINSEN			
7 0 0	**Verzugszinsen**			
	— Rat	—	—	0,—
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 7 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
9	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN			
9 0 0	**Sonstige Einnahmen, einschließlich eines symbolischen Beitrags der Europäischen Politischen Zusammenarbeit**			
	— Rat	575 000	547 000	651 858,40
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	60 000	60 000	25 764,74
	Artikel 9 0 0 insgesamt	635 000	607 000	677 623,14
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	635 000	607 000	677 623,14
	Titel 9 insgesamt	**635 000**	**607 000**	**677 623,14**
	GESAMTBETRAG	**22 282 714**	**21 367 500**	**18 967 133,03**
	davon für die eigenen Einnahmen des Rates	**17 950 000**	**17 258 500**	**15 380 225,82**

RAT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1989 und 1988) und Ausgaben (1987)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS**			
11	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	110 264 000	107 961 862	91 993 501,29
12	KOSTEN UND VERSCHIEDENE BETRÄGE	2 150 000	2 085 000	1 379 830,20
13	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	1 840 000	1 815 000	1 616 019,06
14	SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	428 000	423 000	396 519,93
16	SOZIALAUSGABEN	343 000	345 000	325 706,65
17	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	510 000	510 000	437 556,88
	Titel 1 insgesamt	**115 535 000**	**113 139 862**	**96 149 134,01**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
20	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	16 265 000	15 898 450	16 261 485,28
22	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	7 878 000	5 409 500	4 747 222,37
23	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	22 306 000	18 808 000	16 370 802,75
24	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	1 900 000	1 700 000	1 812 353,14
25	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	10 807 000	10 215 625	9 829 999,99
26	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	0,—
27	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	7 803 000	7 370 000	5 526 920,51
29	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	15 043 000	1 673 000	6 207 282,43
	Titel 2 insgesamt	**82 002 000**	**61 074 575**	**60 756 066,47**
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
37	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	42 944 358	39 791 790	35 207 347,35
	Titel 3 insgesamt	**42 944 358**	**39 791 790**	**35 207 347,35**

RAT

Gesamtübersicht über die Mittel (1989 und 1988) und Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	—	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	—	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**—**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**240 481 358**	**214 006 227**	**192 112 547,83**
	davon für eigene Ausgaben des Rates	**197 537 000**	**174 214 437**	**156 905 200,48**

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	77 461 000	74 860 000	65 251 204,64
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	9 296 000	8 984 000	6 980 270,63
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	10 458 000	10 107 000	8 616 375,12
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	1 041 000	941 000	880 766,84
	Artikel 110 insgesamt	98 256 000	94 892 000	81 728 617,23
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	300 000	945 000	912 077,08
1111	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1113	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	33 532,49
	Artikel 111 insgesamt	300 000	945 000	945 609,57

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
	In den Artikeln 1 1 0, 1 1 3, 1 1 4, 1 1 8 und 1 1 9 ist ein Pauschalabzug von 4 % vorgenommen worden. Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.
1 1 0	
1 1 0 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66. Die Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans berechnet.
1 1 0 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I. Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungszulage.
1 1 0 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4. Diese Zulagen erhalten die Beamten, die die Bedingungen der vorgenannten Artikel erfüllen.
1 1 0 3	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.
1 1 1	
1 1 1 0	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Diese Mittel decken die Gehälter der Bediensteten, die insbesondere im Hinblick auf großen Arbeitsanfall und zur Ersetzung von Beamten eingestellt werden, die zeitweilig ihre Tätigkeit nicht wahrnehmen können (Krankheit, Mutterschaft usw.).

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel	412 000	412 000	391 552,01
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 092 000	2 022 000	1 784 334,—
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	584 000	566 000	442 467,69
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 360,36
	Artikel 1 1 3 insgesamt	2 679 000	2 591 000	2 228 162,05
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	61 000	58 000	52 595,51
1 1 4 1	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs			
	Nichtgetrennte Mittel	1 775 000	1 750 000	1 574 336,04
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	11 392,26
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	31 000	29 540,68
1 1 4 5	Sondervergütung gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	7 498,68
1 1 4 7	Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung			
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	260 000	201 841,09
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	69 000	86 722,70

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3. Diese Mittel sind für Durchführung von Sprach-, Fortbildungs- oder Umschulungskursen bestimmt. Sie decken auch den Kauf von didaktischem und technischem Material für die Fortbildung des Personals.
1 1 3	
1 1 3 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.
1 1 3 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Anhang VIII Artikel 15. Diese Mittel sind auch zur Deckung der (auf 62 000 ECU geschätzten) Ausgaben in Fällen bestimmt, in denen keine Versicherungsleistungen gewährt werden (Artikel 73).
1 1 3 2	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a (betreffend die Bediensteten auf Zeit).
1 1 4	
1 1 4 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.
1 1 4 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8. Die Beamten haben anläßlich des Jahresurlaubs für sich und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.
1 1 4 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 14a. Diese Mittel sind für die Zahlung der Mietzulage bestimmt, wonach einem Beamten, an dessen Dienstort die Wohnverhältnisse als besonders schwierig anerkannt worden sind, eine Mietzulage gewährt werden kann.
1 1 4 4	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15. Diese Mittel sind für die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten bestimmt.
1 1 4 5	Veranschlagt ist die in Artikel 70 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) genannte Sondervergütung, die Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben.
1 1 4 7	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b. Diese Mittel sind für die Zahlung der für die mit Sicherheitsfragen betrauten Beamten vorgesehenen Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung bestimmt.
1 1 4 9	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34 und 70a und Anhang X. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47. Diese Mittel sind für die Zahlung sonstiger Vergütungen bestimmt, insbesondere aufgrund folgender Bestimmungen des Statuts: — Artikel 34 Absatz 2 (Entschädigung bei Entlassung eines Beamten auf Probe), — Artikel 70a (Vergütung für Lehrgänge im Rahmen der beruflichen Fortbildung),

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 1 4	*(Fortsetzung)*			
1 1 4 9	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 1 1 4 insgesamt	2 340 000	2 200 000	1 963 926,96
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 720 000	1 850 000	2 020 528,56
1 1 7	***Aushilfsleistungen***			
1 1 7 5	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	939 750,10
	Artikel 1 1 7 insgesamt	1 000 000	1 000 000	939 750,10
1 1 8	***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	315 000	235 000	285 097,95
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	89 000	89 000	31 009,36
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	470 000	470 000	672 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	281 000	500 000	262 074,15
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	395 000	706 000	301 954,52
	Artikel 1 1 8 insgesamt	1 550 000	2 000 000	1 552 135,98

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	*(Fortsetzung)*
1149	*(Fortsetzung)* — Anhang X (Übernahme eines Teils der Mietkosten der in Genf dienstlich verwendeten Beamten durch das Organ), — Artikel 47 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit).
115	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Die Mittel sind für die Bezahlung von Überstunden des Personals der Laufbahngruppen C und D, die nicht durch Freizeit abgegolten werden konnten, vorgesehen.
117	
1175	Mit diesen Mitteln soll die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere Interimspersonal (Bewachungspersonal für die Nebengebäude, Personal für die Fernsprechzentrale und die Fernschreiber während der Ratstagungen) einzustellen und Übersetzungsarbeiten, die nicht von den Ratsdiensten durchgeführt werden können, nach auswärts zu vergeben.
118	
1180	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 und Anhang III. Diese Mittel sind für die Veranstaltung von Eignungsprüfungen und Auswahlverfahren zur Einstellung von Personal bestimmt (Anzeigen, Veröffentlichungskosten, Kosten für die Einberufung der Bewerber, Miete von Sälen, Mobiliar, Maschinen, ärztliche Untersuchungen bei der Einstellung, die nicht im Hause durchgeführt werden, usw.).
1181	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 7. Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten, die den Bediensteten anläßlich ihres Dienstantritts oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst zu zahlen sind. Sie umfassen auch die Mittel für die Reisekosten ihrer Familienmitglieder.
1182	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6. Diese Mittel sind für Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfen bestimmt, die zwei Monatsgrundgehälter für Beamte, die Haushaltsvorstand sind, und ein Grundgehalt für die übrigen Beamten betragen.
1183	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 9.
1184	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10. Diese Mittel sind für die Zahlung der vorgenannten vorgesehenen Tagegelder bestimmt.

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
119	***Mittel für Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	220 000	247 862	223 218,83
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	1 787 000	1 824 000	0,—
	Artikel 119 insgesamt	2 007 000	2 071 862	223 218,83
	KAPITEL 11 INSGESAMT	110 264 000	107 961 862	91 993 501,29
	KAPITEL 12			
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	170 000	260 000	1 379 830,20 (1)
1215	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85) Nichtgetrennte Mittel	1 980 000	1 825 000	
	Artikel 121 insgesamt	2 150 000	2 085 000	1 379 830,20
	KAPITEL 12 INSGESAMT	2 150 000	2 085 000	1 379 830,20

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 1210 und 1215.

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
119	
1190	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten zu decken, die auf die Dienstbezüge der Beamten und der Hilfskräfte und auf die Überstunden der Beamten angewendet werden.
1191	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken. Hierbei handelt es sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die nur nach Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.
121	
1210	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 41 und 50.
1215	Verordnung (EGKS/EWG/Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56).

RAT

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	1 840 000	1 815 000	1 616 019,06
	Artikel 130 insgesamt	1 840 000	1 815 000	1 616 019,06
	KAPITEL 13 INSGESAMT	1 840 000	1 815 000	1 616 019,06
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	225 000	223 000	227 111,31
1401	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	95 000	97 000	71 568,71
	Artikel 140 insgesamt	320 000	320 000	298 680,02
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	108 000	103 000	97 839,91
	KAPITEL 14 INSGESAMT	428 000	423 000	396 519,93
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	9 000	3 875,54

RAT

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
1 3 0	
1 3 0 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13. Diese Mittel sind für die Bezahlung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmt.
1 4 0	
1 4 0 1	Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 500 ECU geschätzt.
1 4 1	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den ärztlichen Behandlungsraum, der Ausgaben für die ärztlichen Untersuchungen und der für die Invaliditätsausschüsse vorzusehenden Ausgaben bestimmt.
1 6 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonderen Lage befinden.

RAT

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	93 000	97 500	91 999,99
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	40 000	38 500	32 831,12
163	***Organgemeinsame Sozialdienste*** Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	197 000,—
	KAPITEL 16 INSGESAMT	343 000	345 000	325 706,65
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*** Nichtgetrennte Mittel	510 000	510 000	437 556,88
	KAPITEL 17 INSGESAMT	510 000	510 000	437 556,88
	Titel 1 insgesamt	**115 535 000**	**113 139 862**	**96 149 134,01**

RAT

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen	
161	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten bestimmt.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— jährliche Zuweisung für die Personalvertretung für kulturelle, pädagogische, sportliche und soziale Tätigkeiten	69 000
	— Anteils des Rates an den Kosten des Interinstitutionellen Europazentrums Overijse	24 000
	Insgesamt	93 000
162	Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen Sozialaufwendungen bestimmt.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— jährliche Zuweisung für die Personalvertretung für die Ferienkolonien	39 000
	— sonstigen Ausgaben	1 000
	Insgesamt	40 000
163	Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung des Anteils des Rates an den Kosten der Kleinkinder-Tagesstätte und der Freiluft-Kindertagesstätte (an die Kommission zu zahlen).	

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	10 850 000	10 418 450	10 022 866,20
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	40 000	45 000	34 423,03
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	1 125 000	1 200 000	982 711,25
203	***Reinigung und Instandhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	2 950 000	3 149 993,59
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	850 000	900 000	1 704 723,22

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt.	
	— In Brüssel benutzte Räume:	
	— Miete	9 204 000
	— Grundsteuervorabzug	1 002 700
	— In Luxemburg benutzte Räume *(Kirchberg)*	241 500
	— In Genf benutzte Räume	328 800
	— Miete von Sitzungssälen bei Tagungen und Dienstreisen im Ausland	73 000
	Insgesamt	10 850 000
201	Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.	
202	Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.	
203	Diese Mittel sind zur Deckung von Reinigungs- und Unterhaltungskosten bestimmt, und zwar für:	
	— Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.)	1 630 000
	— Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen	60 000
	— Malerarbeiten und Beschilderung	110 000
	— Verschiedene Instandhaltungsarbeiten wie Instandsetzung von Decken und Trennwänden	400 000
	— Instandsetzung technischer Anlagen	190 000
	— Technisches Material	160 000
	— Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Brandschutz)	450 000
	Insgesamt	3 000 000
204	Diese Mittel sind für folgende Herrichtungsarbeiten bestimmt:	
	— Anpassung der Büros an die betrieblichen Erfordernisse	150 000
	— Arbeiten zur Verbesserung der Sicherheit in den Gebäuden	250 000
	— Anpassung der peripheren Strukturen in den technischen Arbeitsräumen nach Austausch von Maschinen und Geräten	225 000
	— Anpassung der Infrastrukturen für DV-Geräte	125 000
	— Honorare für Architekten und Sachverständige	100 000
	Insgesamt	850 000

RAT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
207	***Errichtung von Gebäuden***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen***			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	385 000	366 767,99
	KAPITEL 20 INSGESAMT	16 265 000	15 898 450	16 261 485,28
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung — Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	15 000	66 749,20
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	75 500	90 000	80 683,18
2202	Miete von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 500	348,20
2203	Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	47 000	47 000	47 639,23
	Artikel 220 insgesamt	125 000	154 500	195 419,81
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	275 730	241 650	507 896,88
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	95 000	120 000	96 014,55
2212	Miete von Mobilar			
	Nichtgetrennte Mittel	3 800	3 800	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	25 470	34 550	28 896,65
	Artikel 221 insgesamt	400 000	400 000	632 808,08

RAT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
208	Diese Mittel sind für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei den Studien über das neue Gebäude für den Rat vorgesehen.
220	
2201	Diese Mittel sind bestimmt zur Ersetzung eines Teils: — der mindestens neun Jahre alten Schreibmaschinen, — der mindestens neun Jahre alten Rechenmaschinen, — der mindestens neun Jahre alten Diktiereinheiten. Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 2 800 ECU veranschlagt.
2202	Miete verschiedener Rechen- und Schreibmaschinen anläßlich von Dienstreisen ins Ausland oder besonderen Veranstaltungen in Brüssel.
2203	Diese Mittel sind für die Unterhaltung von Schreib- und Rechenmaschinen sowie Diktiergeräten bestimmt.
221	
2210	Diese Mittel sind bestimmt für den Ankauf von Möbeln für die während des Haushaltsjahres eingestellten Bediensteten sowie für den Ankauf von Spezialmöbeln, insbesondere von ergonomischem Mobiliar und von Mobiliar für die automatische Ablage.
2211	Diese Mittel sind bestimmt für die Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen oder nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars und von Archivmobiliar. Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 1 500 ECU geschätzt.
2212	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Miete von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des Rates.
2213	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Instandsetzung und Neupolsterung des Mobiliars.

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
2 2 2	***Material und technische Anlagen***			
2 2 2 0	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	648 050	535 000	810 572,30
2 2 2 1	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	620 670	395 000	120 536,43
2 2 2 2	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	3 409 180	2 500 000	1 504 924,29
2 2 2 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	1 100 450	700 000	513 937,25
2 2 2 4	Kosten für Untersuchungen Nichtgetrennte Mittel	1 221 650	370 000	649 812,97
	Artikel 2 2 2 insgesamt	7 000 000	4 500 000	3 599 783,24
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	p.m.	12 500	0,—

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
2 2 2	
2 2 2 0	Diese Mittel sind bestimmt für die Beschaffung von Material und technischen Anlagen für folgende Dienste: — Vervielfältigung/Verteilung, — Konferenzen, — Sicherheit, — Archive, — Verwaltung, — interne Dienste, — Telekommunikation.
2 2 2 1	Diese Mittel sind für das Ersatzbeschaffungsprogramm für Geräte und technische Anlagen in folgenden Dienststellen bestimmt: — Vervielfältigung/Verteilung, — Konferenzen, — Sicherheit, — Fernschreibzentrale, — Archive, — interne Dienste, — Telekommunikation. Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 1 500 ECU veranschlagt.
2 2 2 2	Miete folgender Ausrüstungen: — EDV-Anlage für die Verwaltung, — Terminals für den Zugang zu dem öffentlichen Datenkommunikationsnetz, — Textverarbeitung, — Hilfssystem für die Übersetzung, — technische Überwachung des Dokumentenproduktionsablaufs, — Fernkopierer (Verbindungen nach Genf, Luxemburg, Straßburg sowie mit anderen Organen und zwischen Gebäuden), — Mikrocomputer und Minicomputer für verschiedene Dienststellen, — Zentralarchiv, — Schnellfernkopierer, — gemietetes Material bei Dienstreisen im Ausland (insbesondere Dolmetschkabinen und -ausrüstungen).
2 2 2 3	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von Material und technischen Anlagen in den verschiedenen Diensten.
2 2 2 4	Kosten für Untersuchungen und für die Entwicklung der Anwendersoftware zur Verwirklichung des Programms „Neue Technologien“.

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
223	*(Fortsetzung)*			
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	50 000	48 000	53 515,88
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	34 000	25 000	31 706,73
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	34 000	39 500	28 798,88
	Artikel 223 insgesamt	118 000	125 000	114 021,49
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	80 957,60
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	93 000	100 000	86 202,67
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	42 000	39 000	34 829,48
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	10 000	1 000	3 200,—
	Artikel 225 insgesamt	235 000	230 000	205 189,75
	KAPITEL 22 INSGESAMT	7 878 000	5 409 500	4 747 222,37
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	2 200 000	2 150 000	1 699 991,18

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
223	*(Fortsetzung)*
2231	Diese Mittel sind bestimmt für die Ersetzung von zwei Dienstwagen und einem Lieferwagen (die 1983 gekauft wurden und mehr als 100 000 km gefahren sind). Der Einnahmebetrag, der in Abzug gebracht werden kann, wird auf 3 000 ECU geschätzt.
2232	Mittel zur Deckung der Kosten für die Miete von Fahrzeugen für die Fälle, in denen eigene Fahrzeuge des Rates, insbesondere bei Dienstreisen, nicht zur Verfügung stehen.
2233	Mittel für die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten.
225	
2250	Diese Mittel sind für die Anschaffung der für die Dienststellen des Rates notwendigen Bücher und Druckwerke bestimmt.
2252	Mittel zur Deckung der Abonnementskosten für Zeitungen und Fachzeitschriften.
2253	Mittel zur Deckung der Abonnements und Kosten für Agenturdienste von Presseagenturen über Fernschreiber.
2254	Mittel zur Deckung der Kosten für die zur Erhaltung der Bibliothekswerke und Zeitschriften erforderlichen Buchbindearbeiten u.a.
230	Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Schreibwaren- und Materialkosten: — Offsetpapier, — Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf), — Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine), — Drucksachen, — Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien für die Herrichtung der Platten), — Material für die Tonbandaufnahmen der Sitzungen und magnetische Spulengestelle für automatische Schreibmaschinen und DV-Anlagen, — Material für den Verteilungs- und Archivdienst, — Material für den Sicherheitsdienst und den Konferenzdienst, — Photokopien (Papier und Grundgebühren),

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
2 3 0	*(Fortsetzung)*			
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	8 000	4 699,56
2 3 2 1	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	6 000	8 000	4 699,56
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	300 000	148 505,85
2 3 4	***Schadenersatz und Zinsen***			
2 3 4 0	Schadenersatz und Zinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 4 1	Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 4 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	43 000	40 000	33 972,38
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	87 000	90 000	75 971,37
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	145 000	153 995,45
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	59 992,31

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
230	*(Fortsetzung)* — Papier für Xerographien. Der Betrag der Einnahmen aus dem Verkauf von Altpapier, der für eine Wiederverwendung in Betracht kommt, wird auf 3 000 ECU geschätzt.
232	
2320	Mittel zur Deckung der Bankkosten (Provision, Agios, verschiedene Kosten).
233	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten bestimmt, die sich aus der Hinzuziehung von Rechtsberatern oder anderen als Berater fungierenden Sachverständigen ergeben können. Auch sollen sie die Deckung der Ausgaben ermöglichen, die dem Rat vom Gerichtshof in Rechnung gestellt werden können.
235	
2350	Diese Mittel decken alle Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Artikel 201 verbucht).
2351	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Kauf der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes, der Arbeitskleidung für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung.
2352	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Getränke (gelegentlich auch Imbisse) bestimmt, die bei Sitzungen gereicht werden.
2353	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bei Tagungen des Rates und der Assoziationsräte sowie beim internen Umgang mit diesem Material bestimmt.

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
235	*(Fortsetzung)*			
2359	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	13 674,65
	Artikel 235 insgesamt	350 000	350 000	337 606,16
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(2 833 094)	(3 127 040)	(2 381 054,—)
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	19 500 000	16 000 000	14 180 000,—
	Artikel 239 insgesamt	19 500 000	16 000 000	14 180 000,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	22 306 000	18 808 000	16 370 802,75
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	450 000	410 000	413 198,39
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	1 450 000	1 290 000	1 399 154,75
	KAPITEL 24 INSGESAMT	1 900 000	1 700 000	1 812 353,14
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
2501	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen Nichtgetrennte Mittel	10 757 000	10 167 500	9 789 999,99

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	
2390	Diese Mittel sind zur Deckung der Interventionskosten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen gemäß dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Schaffung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19) *pro forma* eingesetzt worden.
2391	Veranschlagt sind die Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat.
241	Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wiederverwendbaren Beträge berücksichtigt, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben. Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag aus den Rückforderungen wird auf 320 000 ECU geschätzt.
250	
2501	Diese Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen bei Ratstagungen und Sitzungen im Rahmen des Rates.

RAT

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
250	*(Fortsetzung)*			
2502	Reise- und Aufenthaltskosten bei Tagungen und Einberufungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen Nichtgetrennte Mittel	33 000	31 125	40 000,—
	Artikel 250 insgesamt	10 790 000	10 198 625	9 829 999,99
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	0,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	10 807 000	10 215 625	9 829 999,99
	KAPITEL 26			
260	***Untersuchungen und Konsultationen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	7 500 000	7 000 000	5 169 999,85
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	280 000	350 000	340 949,13

RAT

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
260	Vom Haushaltsjahr 1986 an sind diese Mittel in Artikel 204 und die Posten 2224 und 2359 eingesetzt worden.
270	Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 1 265 000 ECU geschätzt.
271	
2710	Die Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Herausgabe von Veröffentlichungen in neun Sprachen gemäß dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19) bestimmt. Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 35 000 ECU geschätzt.

RAT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
27	*(Fortsetzung)*			
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 27 insgesamt	280 000	350 000	340 949,13
273	***Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist***			
2733	Kosten für die Veranstaltung von Praktika in den Dienststellen des Organs Nichtgetrennte Mittel	23 000	20 000	15 971,53
	Artikel 273 insgesamt	23 000	20 000	15 971,53
	KAPITEL 27 INSGESAMT	7 803 000	7 370 000	5 526 920,51
	KAPITEL 29			
297	***Vertrag zwischen dem Rat und dem belgischen Staat über den Bau des künftigen Gebäudes für den Rat und seine Dienststellen in Brüssel*** Nichtgetrennte Mittel	15 000 000	1 630 000	6 168 000,—
299	***Zuschüsse und Beteiligungen*** Nichtgetrennte Mittel	43 000	43 000	39 282,43
	KAPITEL 29 INSGESAMT	15 043 000	1 673 000	6 207 282,43
	Titel 2 insgesamt	**82 002 000**	**61 074 575**	**60 756 066,47**

RAT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
273	
2733	Diese Mittel sind für die Durchführung von Praktika in den Dienststellen des Rates bestimmt.
299	Diese Mittel sind für die Beteiligung des Rates an den Ausgaben folgender Vereinigungen bestimmt: — International Press Center in Brüssel, — Château Sainte-Anne in Brüssel, — Vereinigung der ehemaligen Beamten der Europäischen Gemeinschaft.

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 3 7			
3 7 3	***Wirtschafts- und Sozialausschuß***			
	Nichtgetrennte Mittel	42 944 358	39 791 790	35 207 347,35
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	42 944 358	39 791 790	35 207 347,35
	Titel 3 insgesamt	**42 944 358**	**39 791 790**	**35 207 347,35**

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen
373	Siehe die Anlage des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKST ELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 10 0	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	—	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**—**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**240 481 358**	**214 006 227**	**192 112 547,83**
	davon für eigene Ausgaben des Rates	**197 537 000**	**174 214 437**	**156 905 200,48**

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKST ELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen

RAT

ANLAGE

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
4	**VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN**			
40	ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS			
400	**Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten**	2 340 783	2 186 000	1 698 965,52
401	**Beitrag der Beamten zur Altersversorgung**	1 263 683	1 180 000	1 093 551,13
402	**Von den Dienstbezügen einbehaltene Abgaben**	561 748	576 500	538 556,53
	KAPITEL 40 INSGESAMT	4 166 214	3 942 500	3 331 073,18
	Titel 4 insgesamt	**4 166 214**	**3 942 500**	**3 331 073,18**
5	**VERSCHIEDENE EINNAHMEN**			
50	ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
500	**Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**	p.m.	p.m.	0,—
501	**Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen**	—	—	0,—
502	**Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**	30 000	30 000	0,—
	KAPITEL 50 INSGESAMT	30 000	30 000	0,—
51	MIETEINNAHMEN			
510	**Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**	p.m.	p.m.	0,—
511	**Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen**	1 500	1 500	278,77
	KAPITEL 51 INSGESAMT	1 500	1 500	278,77
52	ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN	75 000	75 000	229 790,52
53	KURSDIFFERENZEN	p.m.	p.m.	0,—
55	ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 5 insgesamt	**106 500**	**106 500**	**230 069,29**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
7	**VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN**			
7 0	VERZUGSZINSEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
9	**VERSCHIEDENE EINNAHMEN**			
9 0	VERSCHIEDENE EINNAHMEN	60 000	60 000	25 764,74
	Titel 9 insgesamt	**60 000**	**60 000**	**25 764,74**
	GESAMTBETRAG	**4 332 714**	**4 109 000**	**3 586 907,21**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1989 und 1988) und Ausgaben (1987)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS**			
10	MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES	40 000	39 700	32 472,42
11	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	26 789 128	24 808 510	21 520 314,43
12	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	612 000	502 000	308 000,—
13	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	228 030	228 030	223 857,49
14	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	110 000	123 000	91 446,24
15	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	p.m.	7 500	0,—
16	SOZIALAUSGABEN	64 000	64 000	78 436,92
17	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	31 500	31 500	30 133,82
	Titel 1 insgesamt	**27 874 658**	**25 804 240**	**22 284 661,32**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
20	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	3 468 000	3 267 000	3 222 436,35
21	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	210 000	181 000	126 035,13
22	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 833 000	1 701 850	1 449 940,53
23	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	3 225 200	3 034 200	2 674 148,50
24	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	360 000	410 000	280 000,—
25	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	5 020 000	4 771 000	4 643 179,52
26	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	34 000	35 000	30 946,90
27	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	617 000	580 000	493 999,10
29	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	2 500	2 500	2 000,—
	Titel 2 insgesamt	**14 769 700**	**13 982 550**	**12 922 686,03**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
100	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	300 000	—	0,—

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

Gesamtübersicht über die Mittel (1989 und 1988) und Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	—	5 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**300 000**	**5 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**42 944 358**	**39 791 790**	**35 207 347,35**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	13 000,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	15 000	15 000	13 000,—
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	9 700	11 765,93
1 0 5	***Sprachkurse für die Mitglieder des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	7 706,49
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	40 000	39 700	32 472,42
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	18 722 263	17 484 500	15 582 336,85
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	2 087 646	1 949 500	1 625 881,47
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	2 675 616	2 499 000	2 079 602,51

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1003	Vergütung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses.
101	Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.
105	Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.
110	
1100	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62 und 66. Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans berechnet.
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67. Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungszulage.
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4. Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen vorgenannten Artikels erfüllen.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 1 0	*(Fortsetzung)*			
1 1 0 3	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	191 000	172 000	173 623,04
	Artikel 1 1 0 insgesamt	23 676 525	22 105 000	19 461 443,87
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	897 000	637 000	457 340,54
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	897 000	637 000	457 340,54
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	90 000	64 510	71 863,48
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	506 273	472 500	432 438,48
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	150 266	140 500	106 278,08
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	13 821,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	671 539	628 000	552 537,56
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	6 000	5 000	1 860,19

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
110	*(Fortsetzung)*
1103	Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.
111	
1110	Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen und Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Urlaub aus persönlichen Gründen, Halbzeitkräfte).
112	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Unterabsatz. Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Sprach-, Fortbildungs- und Umschulungskursen bestimmt. Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.
113	
1130	Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrages des Organs zur Krankenversicherung bestimmt.
1131	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.
1132	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß vorgenannten Artikeln vorgesehen.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 1 4	*(Fortsetzung)*			
1 1 4 1	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	395 064	373 000	351 367,58
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	2 720,73
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	9 000	10 000	6 709,31
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	417 064	395 000	362 657,81
1 1 5	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	81 000	64 000	55 923,60
1 1 7	***Aushilfsleistungen***			
1 1 7 0	Freiberufliche Dolmetscher des SCIC Nichtgetrennte Mittel			0,—
1 1 7 2	Interims-Konferenzoperateure des SCIC Nichtgetrennte Mittel	13 000	11 000	10 790,91
1 1 7 5	Sonstige Leistungen sowie Übersetzungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses Nichtgetrennte Mittel	170 000	158 000	159 916,83
	Artikel 1 1 7 insgesamt	183 000	169 000	170 707,74

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
114	*(Fortsetzung)*	
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8. Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.	
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15. Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel vorgesehen.	
1145	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70. Mittel für die Zahlung der vorgesehenen Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.	
115	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Diese Mittel sind für die Kompensierung von Überstunden bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Pauschalvergütung gemäß dem Statut für 5 Chauffeure und 4 Telefonisten/innen — Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D, die nicht durch Dienstbefreiung kompensiert worden sind Insgesamt	 43 000 38 000 81 000
117		
1172	Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung die Leistungen von Konferenztechnikern zu decken, die im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses arbeiten.	
1175	Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung andere Leistungen und Übersetzungs- und Schreibarbeiten zu decken, die im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses ausgeführt werden.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
118	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung Nichtgetrennte Mittel	112 000	89 000	76 047,46
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	11 932,02
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	80 000	79 000	109 296,96
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	65 000	65 000	37 711,65
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	84 000	84 000	151 278,30
	Artikel 118 insgesamt	361 000	337 000	386 266,39
119	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 573,44
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	412 000	409 000	0,—
	Artikel 119 insgesamt	412 000	409 000	1 573,44
	KAPITEL 11 INSGESAMT	26 789 128	24 808 510	21 520 314,43
	KAPITEL 12			
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	85 000	80 000	19 493,83

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 8	
1 1 8 0	Mittel für die Abhaltung von Auswahlverfahren für die Personaleinstellung, welche mit Ausgaben für die Einberufung und Veröffentlichung sowie mit Kosten für ärztliche Untersuchungen vor der Einstellung verbunden ist.
1 1 8 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 7 des Anhangs VII.
1 1 8 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.
1 1 8 3	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 9 des Anhangs VII.
1 1 8 4	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.
1 1 9	
1 1 9 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.
1 1 9 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.
1 2 1	
1 2 1 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 2 1	*(Fortsetzung)*			
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	515 000	410 000	288 506,17
	Artikel 1 2 1 insgesamt	600 000	490 000	308 000,—
1 2 9	***Mittel für Anpassungen der Bezüge und verschiedene Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	12 000	12 000	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	612 000	502 000*	308 000,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten*** Nichtgetrennte Mittel	228 030	228 030	223 857,49
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	228 030	228 030	223 857,49

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
121	*(Fortsetzung)*
1215	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56).
129	
1290	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.
1291	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Versorgungsbezüge und Zulagen. Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind.
130	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13. Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants, Cafeterias und Kantinen***			
1400	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants, Cafeterias und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	28 000	38 000	34 960,17
1401	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 140 insgesamt	28 000	38 000	34 960,17
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	82 000	85 000	56 486,07
	KAPITEL 14 INSGESAMT	110 000	123 000	91 446,24
	KAPITEL 15			
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1520	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden Nichtgetrennte Mittel	p.m.	3 750	0,—
1521	Beamte des WSA, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden Nichtgetrennte Mittel	p.m.	3 750	0,—
	Artikel 152 insgesamt	p.m.	7 500	0,—
	KAPITEL 15 INSGESAMT	p.m.	7 500	0,—

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
140		
1400	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der Kantine des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Unterhaltskosten	21 000
	— Beschaffung von zusätzlichem Material	7 000
	Insgesamt	28 000
1401	Diese Mittel sollen die Umbauarbeiten ermöglichen, die für das reibungslose Funktionieren von Küche und Restaurant unerläßlich sind.	
141	Diese Mittel decken die Kosten der ärztlichen Untersuchung bei der Einstellung und der jährlichen ärztlichen Untersuchung aller Bediensteten sowie die Betriebskosten einer Erste-Hilfe-Station.	
152		
1520	Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagten Spesen — insbesondere für die Hin- und Rückfahrt — ermöglichen.	
1521	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.	
	Diese Mittel dienen zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 16			
160	***Außergewöhnliche Unterstützungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	660,66
161	***Soziale Beziehungen zwischen dem Personal***			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	25 000	23 000,—
162	***Sonstige soziale Maßnahmen***			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	9 776,26
163	***Kinderkrippen, Kindertagesstätten***			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	25 000	45 000,—
	KAPITEL 16 INSGESAMT	64 000	64 000	78 436,92
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1700	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	22 500	22 500	22 322,48
1701	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	9 000	7 811,34
	Artikel 170 insgesamt	31 500	31 500	30 133,82
	KAPITEL 17 INSGESAMT	31 500	31 500	30 133,82
	Titel 1 insgesamt	**27 874 658**	**25 804 240**	**22 284 661,32**

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.
161	Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen. Sie decken den Anteil von 6 000 ECU an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten der internationalen Beamtenvereinigung „Europa-Club".
162	Diese Mittel decken die Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Ferienaufenthalte, Familienhilfen usw.).
163	Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für Kinderkrippen und Kindertagesstätten.
170	
1700	Mittel zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Präsidenten und von Mitgliedern des Organs.
1701	Mittel zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse des Organs.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	1 900 000	1 650 000	1 572 844,81
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	38 000	33 000	37 044,15
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	210 000	204 000	165 306,30
203	***Reinigung und Instandhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	710 000	690 000	737 826,01
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	180 000	340 000	411 579,09

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel sind bestimmt zur Abdeckung der Verträge über die Gebäude, die vom Wirtschafts- und Sozialausschuß besetzt sind.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Mont des Arts-Gebäude	636 000
	— Ravenstein-Gebäude	553 000
	— Palais des Congrès-Gebäude	246 000
	— Albertine-Gebäude	230 000
	— Impératrice-Gebäude	77 000
	— Vorauszahlung auf Steuern und Verschiedenes	158 000
	Insgesamt	1 900 000
201	Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.	
202	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Wasser	23 000
	— Elektrizität	95 000
	— Heizung	92 000
	Insgesamt	210 000
203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Reinigung der Büroräume	548 000
	— technisches Material	28 000
	— Unterhaltung der Aufzüge	14 000
	— Unterhaltung der Klimaanlagen	85 000
	— Malerarbeiten	21 000
	— Klempner- und Glaserarbeiten	14 000
	Insgesamt	710 000
204	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten folgender Arbeiten:	
	— Herrichtung von Diensträumen und Errichtung von Trennwänden	142 000
	— Herrichtung von Sitzungssälen	20 000
	— sonstige Tischlerarbeiten	5 000
	— Verschiedenes	13 000
	Insgesamt	180 000

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	430 000	350 000	297 835,99
206	***Erwerb von Immobilien*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
207	***Bau von Gebäuden*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	KAPITEL 20 INSGESAMT	3 468 000	3 267 000	3 222 436,35
	KAPITEL 21			
211	***Informatiknetz*** Nichtgetrennte Mittel	150 000	141 000	112 127,50
214	***Analyse- und Programmierungsarbeiten, Voranalysen und spezifische Projekte, die an dritte vergeben werden*** Nichtgetrennte Mittel	60 000	40 000	13 907,63
	KAPITEL 21 INSGESAMT	210 000	181 000	126 035,13
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	99 000	99 000	43 968,96
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	90 000	80 000	12 918,32

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
205	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Bewachung der Gebäude	325 000
	— Miete der Feuerlöscher	16 000
	— laufende Ausgaben	31 000
	— Arbeiten zur Verbesserung der Sicherheit in den Gebäuden	58 000
	Insgesamt	430 000
211	Diese Mittel sind zur Deckung der Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Software, Zusatzgeräte, Zubehör und Fachliteratur zu dem bereits vorhandenen Kleinrechner bestimmt.	
214	Diese Mittel dienen zur Deckung der Programmierungskosten für den Rechner.	
220		
2200	Diese Mittel dienen vor allem zur Beschaffung eines elektronischen Abstimmungssystems (zweite Tranche).	
2201	Diese Mittel dienen vor allem zur Ersatzbeschaffung folgender technischer Einrichtungen: — 10 Schreibmaschinen, — 19 Aufzeichnungsgeräte, — 1 Entwicklungsgerät,	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
2 2 0	*(Fortsetzung)*			
2 2 0 1	*(Fortsetzung)*			
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	175 000	175 000	175 783,76
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	224 000	224 000	414 850,48
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	922 000	579 683,48
	Artikel 2 2 0 insgesamt	1 588 000	1 500 000	1 227 205,—
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	100 000	75 000	78 722,02
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	24 000	14 000	44 600,—
2 2 1 2	Miete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	4 342,19
	Artikel 2 2 1 insgesamt	130 000	95 000	127 664,21
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung — Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	—	15 000	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	12 000	p.m.	17 300,—
2 2 3 2	Miete von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	6 000	3 500	5 908,77

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
220	*(Fortsetzung)*
2201	*(Fortsetzung)* — 1 Photosetzmaschine, — 1 Frankiermaschine, — 1 Schnur-Verpackungsmaschine, — 1 Archivierungssystem. Die Höhe der gegebenenfalls wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 13 000 ECU veranschlagt.
2202	Diese Mittel sind namentlich zur Miete der Telefonzentralanlage bestimmt.
2203	Diese Mittel decken die Wartung unter anderem der bürotechnischen Anlagen, der Vervielfältigungsmaschinen, der Simultandolmetschanlagen sowie die Gebühren für die Telefonanlage.
2204	Diese Mittel sind zur Deckung der Kauf-, Miet- und Wartungskosten für das integrierte System der Dokumentenherstellung mit zentralem Datenspeicher, Textverarbeitungsmaschinen mit Tastatur und Bildschirm sowie Druckern bestimmt.
221	
2210	Diese Mittel sind für die Ergänzung der Ausstattung für einige Büros und technische Dienste bestimmt.
2211	Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.
2213	Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel.
223	
2231	Diese Mittel decken die Ersatzbeschaffung für ein 8 Jahre altes Dienstfahrzeug. Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 6 000 ECU geschätzt.
2232	Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Wirtschafts- und Sozialausschusses verfügbar ist.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
223	*(Fortsetzung)*			
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	42 000	37 000	18 389,51
	Artikel 223 insgesamt	60 000	55 500	41 598,28
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	21 500	21 500	23 296,17
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	3 500	3 600	2 872,56
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	20 000	18 000	17 999,88
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	6 000	5 000	5 343,08
2254	Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	4 000	3 250	3 961,35
	Artikel 225 insgesamt	55 000	51 350	53 473,04
	KAPITEL 22 INSGESAMT	1 833 000	1 701 850	1 449 940,53
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	330 000	330 000	283 388,11

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen	
223	*(Fortsetzung)*	
2233	Diese Mittel sollen die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen des Wirtschafts- und Sozialausschusses decken.	
225		
2250	Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.	
2251	Diese Mittel dienen zum Erwerb von spezifischem Bibliotheksmaterial.	
2252	Diese Mittel dienen für Abonnements verschiedener Zeitungen, Zeitschriften und sonstiger Publikationen.	
2254	Diese Mittel sollen die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und verschiedener Broschüren decken.	
230	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten von folgendem Papier- und Bürobedarf:	
	— weißes Offset-Papier	122 000
	— farbiges Offset-Papier	17 000
	— kartoniertes Offset-Papier (weiß und farbig)	33 000
	— Photokopien	56 000
	— Bürobedarf	69 000
	— Druckerei	3 000
	— Verschiedenes	30 000
	Insgesamt	330 000

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	4 000	3 000	2 003,65
2 3 2 1	Kursdifferenzen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	4 000	3 000	2 003,65
2 3 3	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	24 686,96
2 3 4	***Schadenersatz und Zinsen*** Nichtgetrennte Mittel	1 200	1 200	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	2 420,82
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	13 000	13 000	12 219,80
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	15 000	22 000	16 750,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	27 000	25 000	28 397,92
2 3 5 4	Kleinausgaben Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	7 000	2 000	2 750,—
	Artikel 2 3 5 insgesamt	65 000	65 000	62 538,54

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
232	
2320	Mittel zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.
2321	Mittel zur Deckung von Kursdifferenzen.
235	
2350	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70. Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl) und der Versicherungskosten gemäß Artikel 70.
2351	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für: — die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer, — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das Personal, das Arbeiten ausführt, die einen Schutz gegen ungewöhnlichen Verschleiß und gegen Verschmutzung erfordern.
2352	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2353	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Verlagerung von Simultandolmetschanlagen und Ausstattungskosten für Sitzungssäle bei Sitzungen außerhalb der üblichen Arbeitsräume und der Kosten für interne Umzüge.
2359	Diese Mittel dienen zur Deckung verschiedener kleinerer Ausgaben.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(682 393)	(757 375)	(573 713,—)
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	2 790 000	2 600 000	2 301 531,24
	Artikel 239 insgesamt	2 790 000	2 600 000	2 301 531,24
	KAPITEL 23 INSGESAMT	3 225 200	3 034 200	2 674 148,50
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	184 000	206 000	146 000,—
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	176 000	204 000	134 000,—
	KAPITEL 24 INSGESAMT	360 000	410 000	280 000,—

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen	
239		
2390	Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einsetzung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19). Diese Mittel sind nur *pro forma* eingesetzt. Sie wurden veranschlagt aufgrund der angenommenen Leistungen, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen erbringen wird.	
2391	Kosten für die Leistungen der Dolmetscher der Kommission.	
240	Veranschlagt sind Mittel für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr, sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.	
241	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für:	
	— die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche	143 000
	— Fernschreiben	30 000
	— Verschiedenes	3 000
	Insgesamt	176 000
	Der Betrag der wiederverwendungsfähigen Einnahmen wird auf 23 000 ECU geschätzt.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	4 940 000 (1)	4 706 000	4 583 179,52
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	80 000	65 000	60 000,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	5 020 000	4 771 000	4 643 179,52
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	34 000	35 000	30 946,90
	KAPITEL 26 INSGESAMT	34 000	35 000	30 946,90
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	350 000	298 000	269 973,98

(1) Es werden Mittel in Höhe von 300 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen	
250	Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses anläßlich der Plenartagungen und anderer Sitzungen.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Plenartagungen; Präsidialsitzungen	1 334 000
	— Fachgruppen und Unterausschüsse	1 531 000
	— Studien- und Redaktionsgruppen	2 075 000
	Insgesamt	4 940 000
255	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für die Veranstaltung von allgemeinen Konferenzen, jährlichen Begegnungen der Sozialpartner der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Vertretern der sozioökonomischen Kreise der EFTA sowie der AKP-Staaten im Rahmen der Durchführung des Abkommens von Lome sowie zur Deckung eines Teils der Kosten der Vereinigung der ehemaligen WSA-Mitglieder.	
270	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*	
	Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 20 000 ECU geschätzt.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
27 1	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	150 000	175 000	130 964,08
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	8 866,16
	Artikel 27 1 insgesamt	162 000	187 000	139 830,24
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen*** Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	28 365,48
273	***Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste***			
2730	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2733	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs Nichtgetrennte Mittel	70 000	60 000	55 829,40
	Artikel 27 3 insgesamt	70 000	60 000	55 829,40
	KAPITEL 27 INSGESAMT	617 000	580 000	493 999,10

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen
271	
2710	Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einsetzung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19). Diese Mittel dienen zur Deckung der Druckkosten für die verschiedenen an Dritte vergebenen Veröffentlichungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses in den Sprachen der Gemeinschaften. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 ECU veranschlagt.
2719	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen.
272	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für Aktionen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.
273	
2733	Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 29			
294	***Studienstipendien***			
2940	Forschungs- und Studienstipendien Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 500	2 000,—
	Artikel 294 insgesamt	2 500	2 500	2 000,—
	KAPITEL 29 INSGESAMT	2 500	2 500	2 000,—
	Titel 2 insgesamt	**14 769 700**	**13 982 550**	**12 922 686,03**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
294	
2940	Diese Mittel sollen dazu dienen, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Wirtschafts- und Sozialausschusses beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 10 0	300 000	—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	300 000	—	0,—
	KAPITEL 10 1	—	5 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	—	5 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**300 000**	**5 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**42 944 358**	**39 791 790**	**35 207 347,35**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
	Die Mittelansätze dieses Kapitels sind nur vorläufiger Natur und können erst verwendet werden, wenn sie im Einklang mit dem in der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.	
	Artikel 2 5 0 Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen	300 000

EINZELPLAN III

KOMMISSION

KOMMISSION

EINNAHMEN

KOMMISSION

Eigene Einnahmen

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 30			
300	***Verfügbare Überschüsse aus vorhergehenden Haushaltsjahren***	2 024 541 395	500 000 000	0,—
	KAPITEL 30 INSGESAMT	2 024 541 395	500 000 000	0,—
	Titel 3 insgesamt	**2 024 541 395**	**500 000 000**	**0,—**

KOMMISSION

Eigene Einnahmen

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
300	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres anläßlich des Berichtigungshaushaltsplans verbucht. Ein Defizit wird bei Artikel 8 5 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans eingesetzt. Der Überschuß für das Haushaltsjahr 1988 wird mit 2 002 980 000 ECU veranschlagt. Der Saldo für das Haushaltsjahr 1987 beträgt 521 561 395 ECU; von diesem Betrag sind 500 000 000 ECU bereits in den Haushaltsplan 1988 eingesetzt worden.

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 40			
400	***Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***	100 680 985	90 184 508	80 146 453,61
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	45 647 492	41 444 534	38 770 796,32
402	***Ertrag der besonderen Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge, Ruheghälter und Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	20 279 870	18 653 122	21 494 701,46

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen
400	Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13. Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. L 187 vom 8. 8. 1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8). Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 6). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 679/87 (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1987, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1987, S. 15).
401	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2. Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 509/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 679/87 (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1987, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 510/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1987, S. 15).
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4). Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11).

KOMMISSION

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 42 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
402	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 40 INSGESAMT	166 608 347	150 282 164	140 411 951,39
	KAPITEL 42			
420	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nichtpatentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinschaft hervorgegangen sind***	25 000	20 000	25 540,72
	KAPITEL 42 INSGESAMT	25 000	20 000	25 540,72
	Titel 4 insgesamt	**166 633 347**	**150 302 164**	**140 437 492,11**

KOMMISSION

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 42 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
402	*(Fortsetzung)* Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3212/87 des Rates vom 20. Oktober 1987 zur Anpassung des Satzes der besonderen Abgaben gemäß Artikel 66a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 307 vom 29. 10. 1987, S. 1).
420	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, inbesondere Artikel 12. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung der Kenntnisse im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 51 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 50			
500	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
501	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
502	***Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 50 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 51			
510	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—
511	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Einnahmen aus Mietnebenkosten***			
5110	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	p.m.	p.m.	0,—
5111	Einnahmen aus Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 511 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 51 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 51 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
500	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen, der gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht wiederverwendet wird.
501	Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) sieht die Wiederverwendung des Erlöses aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen nicht vor.
502	Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen, die gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht wiederverwendet werden.
511	
5110	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, die gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht wiederverwendet werden.
5111	Einnahmen aus der Erstattung von Mietnebenkosten, die gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht wiederverwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWE NDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 52			
520	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***			
5200	Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs mit Ausnahme der Guthaben, die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 genannt sind	18 000 000	20 000 000	23 416 307,47
5201	Zinsen auf die Konten, die die Kommission in Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 eröffnet hat	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 520 insgesamt	18 000 000	20 000 000	23 416 307,47
521	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***	170 000	720 000	1 108 700,12
	KAPITEL 52 INSGESAMT	18 170 000	20 720 000	24 525 007,59
	KAPITEL 53			
530	***Kursgewinne***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 54			
540	***Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 22 der Haushaltsordnung)***	p.m.	p.m.	6 666 249,93

KOMMISSION

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWE NDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Artikel Posten	Erläuterungen
520	
5200	Die Schätzung der eingesetzten Beträge betrifft nicht Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln. Sie bezieht sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Sichtkonten der Kommission.
5201	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 1).
521	Abkommen vom 13. Juli 1965 zwischen der Kommission und der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (EAZ). Zinserträge der Bankkonten der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (EAZ), die der Kommission in Anwendung von Artikel 17 des Abkommens überwiesen werden.
530	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Haushaltsordnung können Kursverluste und -gewinne bei der Überweisung von Mitteln gegeneinander aufgerechnet werden.
540	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWE NDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG) *(Fortsetzung)*

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
54 0	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 54 INSGESAMT	p.m.	p.m.	6 666 249,93
	KAPITEL 55			
55 0	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	p.m.	p.m.	1 757 246,09
	KAPITEL 55 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 757 246,09
	KAPITEL 56			
56 0	***Arbeitgeberbeitrag des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint undertaking" zur Versorgungsordnung***	1 340 000	1 250 000	996 217,14
	KAPITEL 56 INSGESAMT	1 340 000	1 250 000	996 217,14
	KAPITEL 58			
58 0	***Verschiedene Vergütungen***	p.m.	p.m.	467 128,—
	KAPITEL 58 INSGESAMT	p.m.	p.m.	467 128,—

KOMMISSION

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWE NDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG) *(Fortsetzung)*

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
540	*(Fortsetzung)* Gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.
550	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 und Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48.
560	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43. Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint undertaking" (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10), insbesondere Artikel 8 Ziffer 5 und Artikel 8 Ziffer 7 der Satzung im Anhang.
580	Verschiedene Vergütungen, die gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht wiederverwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 59 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 59			
590	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	51 210,27
	KAPITEL 59 INSGESAMT	p.m.	p.m.	51 210,27
	Titel 5 insgesamt	**19 510 000**	**21 970 000**	**34 463 059,02**

KOMMISSION

KAPITEL 59 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 60			
600	***Beiträge nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften***			
6002	Beitrag Deutschlands zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion"	825 000	2 000 000	8 558 509,72
6008	Beitrag der Niederlande zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion"	825 000	2 000 000	8 563 240,18
	Artikel 600 insgesamt	1 650 000	4 000 000	17 121 749,90
601	***Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik***			
6010	Kooperationsabkommen Schweden-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	p.m.	p.m.	13 297 104,—
6011	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	p.m.	p.m.	6 045 586,—

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
600	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Feststellung eines Forschungsprogramms, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführen ist (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Diese Einnahmen bilden den Beitrag der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande zur Finanzierung des Programms „Betrieb des Reaktors HFR (high-flux-reactor)" (Posten 7 3 0 8 des Teils B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans). Vom Haushaltsjahr 1988 gilt der Betrieb des Hochflußreaktors (high-flux-reactor) als Leistung für Rechnung Dritter, bei der die Einnahmen in den Posten 6 2 2 0 eingesetzt sind. Die zur Deckung der Ausgaben aufgrund noch abzuwickelnder Verpflichtungen im Rahmen des HFR-Ergänzungsprogramms 1984-1987 bestimmten Einnahmen werden jedoch für das Haushaltsjahr auf 1 650 000 ECU veranschlagt; sie sind entsprechend dem bis 1987 gültigen Eingliederungsplan bei Artikel 6 0 0 eingesetzt worden.
601	
6010	Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen Schweden und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere dem Abkommen vom 10. Mai 1976. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten 7 3 5 4 und 7 3 5 5 des Teils B des Ausgabenplans dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans eingesetzt. Diese Einnahmen werden zur Deckung des schwedischen Anteils an dem Gemeinschaftsbeitrag zur Finanzierung des Gemeinsamen Unternehmens JET, der Ausgaben aufgrund des Kooperationsabkommens sowie der Ausgaben aufgrund anderer, mit gemeinschaftlichen Forschungseinrichtungen, abgeschlossener oder noch abzuschließender Assoziierungsabkommen verwendet.
6011	Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere dem Abkommen vom 14. September 1978. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten 7 3 5 4 und 7 3 5 5 des Teils B des Ausgabenplans dieses Einzelplans des Gesamthaushaltplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
601	*(Fortsetzung)*			
6011	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 601 insgesamt	p.m.	p.m.	19 342 690,—
602	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme***	p.m.	p.m.	208 100,—
603	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme***	p.m.	p.m.	0,—
604	***Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Nichtmitgliedstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere)***	p.m.	p.m.	
608	***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)***	160 000	160 000	0,—
	KAPITEL 60 INSGESAMT	1 810 000	4 160 000	36 672 539,90

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6011	*(Fortsetzung)* Diese Einnahmen werden zur Deckung des Schweizer Anteils an dem Gemeinschaftsbeitrag zur Finanzierung des Gemeinsamen Unternehmens JET, der Ausgaben aufgrund des Kooperationsabkommens sowie der Ausgaben anderer, mit gemeinschaftlichen Forschungseinrichtungen abgeschlossener oder noch abzuschließender Assoziierungsabkommen verwendet.
602	Etwaige Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Die etwaigen Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Entsprechend der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 91 Absatz 2 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), in der Fassung vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 73 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
603	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf die Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Soweit diese Beiträge nicht bei Posten 7702 des Teils B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans wiederverwendet werden, werden sie an dieser Stelle verbucht.
604	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Einrichtungen in Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere Projekte) geschlossen worden sind. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können diese Einnahmen für zusätzliche Ausgaben zu Lasten der Posten des Kapitels 73 des Teils B des Ausgabenplans im Rahmen dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
608	Einnahmen von seiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten zur Deckung der Ausgaben bei Posten 7397 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können die Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, für zusätzliche Ausgaben im Rahmen der Posten 7393 und 7397 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6 1 0 0	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	646 582,—
	Artikel 6 1 0 insgesamt	5 000 000	5 000 000	5 646 582,—
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***	p.m.	p.m.	6 074,50
6 1 4	***Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse***			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	5 000 000	3 940 000	3 476 121,92

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
6 1 0	
6 1 0 0	Beschluß 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teiles der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 28). Dieser Beschluß setzt den durch die Umlage zu finanzierenden Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen ECU fest.
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Ausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht vorgesehen ist (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
6 1 1	
6 1 1 0	Erstattung der für Rechnung der Mitgliedstaaten verauslagten Beträge für die Beteiligung dieser Staaten an internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen. Die Wiederverwendung dieser Mittel ist in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht vorgesehen (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist werden können.
6 1 3	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13). Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Fonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.
6 1 4	
6 1 4 0	Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 6).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
6 1 4	*(Fortsetzung)*			
6 1 4 0	*(Fortsetzung)*			
6 1 4 1	Rückzahlung der für Informatik-Vorhaben gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	200 000	285 000	371 063,73
	Artikel 6 1 4 insgesamt	5 200 000	4 225 000	3 847 185,65
6 1 5	***Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	p.m.	111 966 535,70
6 1 5 1	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	11 903 577,97
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 9	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	3 333 304,42
	Artikel 6 1 5 insgesamt	p.m.	p.m.	127 203 418,09

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
614	*(Fortsetzung)*
6140	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4). Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 25).
6141	Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1).
615	
6150	Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, deren Wiederverwendung in der Regelung für den betreffenden Fonds nicht vorgesehen ist oder die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.
6151	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter Zuschüsse, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6152	Rückzahlung von Zinszuschüssen, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6153	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6159	Rückzahlung sonstiger, nicht in Anspruch genommener Zuschüsse der Gemeinschaft, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
6 1 6	***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergie-Organisation verauslagt worden sind***	50 000	30 000	23 294,75
6 1 8	***Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge***			
6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zuviel gezahlten Beträge	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 8 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 9	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	10 250 000	9 255 000	136 726 554,99
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)***	p.m.	p.m.	0,—
6 2 1	***Vergütungen für entgeltliche Dienstleistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)***			
6 2 1 0	Erstattungen bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal	500 000	700 000	773 917,81

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
616	Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission vorgeschossenen Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 7 1 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
618	
6180	Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.
6181	In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.
619	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
620	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b). Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme. Gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) werden diese Einnahmen nicht wiederverwendet.
621	
6210	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von wissenschaftlichem Personal durch die nationalen Organe auf der Grundlage von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags: — Euratom-Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK), — Euratom-Commissariat à l'énergie atomique français (CEA).

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
6 2 1	*(Fortsetzung)*			
6 2 1 0	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 6 2 1 insgesamt	500 000	700 000	773 917,81
6 2 2	***Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen***			
6 2 2 0	Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR	p.m.	4 817 000	
6 2 2 1	Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen	p.m.	p.m.	2 414 142,35
	Artikel 6 2 2 insgesamt	p.m.	4 817 000	2 414 142,35

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 2 1	*(Fortsetzung)*
6 2 1 0	*(Fortsetzung)* Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 9 6 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
6 2 2	
6 2 2 0	*Vormals Posten 6 2 2 0 und 6 2 2 1* Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR — Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 0 0 (Personal) und 7 3 0 8 (Spezifische Mittel) des Teils B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden. Sie werden wie folgt veranschlagt: — spezifische Ausgaben von 13 800 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 13 050 000 ECU an Zahlungsermächtigungen, — Personalausgaben von 5 591 000 ECU an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen, insgesamt also 19 391 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 18 641 000 ECU an Zahlungsermächtigungen. Die spezifischen Ausgaben werden durch Einnahmen gedeckt, die von der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden abzuführen sind und auf 6 900 000 ECU bzw. 5 750 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen sowie auf 6 525 000 ECU bzw. 5 375 000 ECU an Zahlungsermächtigungen veranschlagt werden. Darüber hinaus stellen die Niederlande Dienstleistungen im Gegenwert von 1 150 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und an Zahlungsermächtigungen zur Verfügung, wodurch sich ihr Beitrag auf 50 % des Gesamtbetrages erhöht. Die Personalausgaben werden durch Einnahmen gedeckt, die zu gleichen Teilen von der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden abzuführen sind.
6 2 2 1	*Vormals Posten 6 2 2 2* Sonstige Einnahmen aus den, von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können bei den Vorausschätzungen liegende Einnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten 7 3 0 0 (Personal) und 7 3 0 7 (Spezifische Ausgaben) des Teils B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthausplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
6 2 3	***Einnahmen aus den von der Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen***	p.m.	p.m.	174 078,91
6 2 4	***Einnahmen aus den Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(30 239 400)	(28 688 441)	(25 414 495,35)
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	500 000	5 517 000	3 362 139,07
	Titel 6 insgesamt	**12 560 000**	**18 932 000**	**176 761 233,96**

KOMMISSION

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
623	Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können etwaige Einnahmen als Mittel, die die Vorausschätzungen überschreiten, zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 9 7 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans eingesetzt werden.
624	Bei diesem Betrag handelt es sich um eine *pro-forma*-Einnahme, die den Gegenwert der in den verschiedenen Einzelplänen dieses Gesamthaushaltsplans in den Posten 2 3 9 0 eingesetzten *pro-forma*-Mittel darstellt. Er entspricht dem Gesamtbetrag der für das Amt für amtliche Veröffentlichungen veranschlagten Mittel (Anlage II des Teils A der Rubrik Ausgaben dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans).

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	12 625 308,52
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	12 625 308,52
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	p.m.	p.m.	6 873 740,95
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	6 873 740,95
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**19 499 049,47**

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 70 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 71 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Erläuterungen
700	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 11. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 28 Absatz 3.
710	Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 52 vom 16. 8. 1960, S. 1121/60), insbesondere die Artikel 17 und 18. Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen: — Nr. 59 (ABl. Nr. 58 vom 10. 7. 1962, S. 1655/62), — Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 7. 11. 1963, S. 2696/63), — (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 49), insbesondere die Artikel 15 und 16. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 80			
801	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	p.m.	p.m.	0,—
802	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
801	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Beschluß 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlußakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals. Beschluß 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 17). Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 178 vom 8. 7. 1988, S. 1). Der Kapitalbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 8 Milliarden ECU festgesetzt. Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den säumigen Schuldnern ausgewiesen. In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
802	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrages der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftwerken aufnehmen kann (Euratom) (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23). Der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen wurde auf 3 Milliarden ECU festgesetzt. 1 Milliarde ECU wurde durch den Beschluß 77/270/Euratom, 1 Milliarde ECU durch den Beschluß 82/170/Euratom und 1 Milliarde ECU durch den Beschluß 85/537/Euratom genehmigt. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Atomgemeinschaft gegenüber den säumigen Schuldnern. In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
803	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—
804	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen und Darlehen der Gemeinschaft zur Förderung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben***	—	p.m.	

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
803	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 über die Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982: Erster Durchführungsbeschluß zum Beschluß 82/169/EWG über die Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Beschluß 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 34). Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Dezember 1987, zur Änderung des Beschlusses 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen für eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die von den Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland aufzunehmen (ABl. Nr. C 20 vom 26. 1. 1988, S. 9). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 080 Millionen ECU festgesetzt. Davon entfallen 1 Milliarde ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 Milliarde ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Hiervon sind die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen und die durch den Beschluß 83/200/EWG genehmigten Anleihen in Höhe von 3 Milliarden ECU abzuziehen. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den säumigen Schuldnern. In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
806	***Rückzahlungen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der in Artikel 969 des Ausgabenansatzes vorgesehenen Garantie (Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die von der Europäischen Investitionsbank an Drittländer gewährten Darlehen)***	p.m.	p.m.	0,—
808	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zur Finanzierung großer europäischer Infrastrukturvorhaben und Rückflüsse an die Europäische Investitionsbank im Zusammenhang mit dieser Garantie***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 80 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 81			
810	***Rückfluß und Zinsertrag von Sonderdarlehen, die im Rahmen von Finanzprotokollen gewährt worden sind***	5 800 000	4 700 000	6 750 319,88

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
806	Beschluß des Rates vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal). Beschluß des Rates vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 (außerordentliche Hilfe für den Libanon). Beschluß des Rates vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 25. November 1980 (Hilfe für Portugal vor dessen EG-Beitritt). Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien). Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau des Libanon). Beschluß des Rates vom 22. November 1982 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal). Beschluß des Rates vom 22. November 1983 (Protokoll mit Israel). Beschluß des Rates vom 26. März 1984 (Protokoll mit Zypern). Beschluß des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Ratspräsidenten an die Europäische Investitionsbank: Empfehlung, die finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal zum zweiten Male zu verlängern). Beschluß des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 30. März 1987 (Schreiben des Ratspräsidenten vom 1. April 1987 an die Europäische Investitionsbank über Darlehen der EIB, die im Rahmen der mit Tunesien, Ägypten, Libanon, Israel, Algerien, Marokko und Jordanien geschlossenen Dritten Finanzprotokolle gewährt werden). Beschluß des Rates vom 19. und 20. Oktober 1987 (Schreiben des Ratspräsidenten vom 4. Juni 1987 an die Europäische Investitionsbank über Darlehen der EIB, die im Rahmen des mit Jugoslawien geschlossenen Zweiten Finanzprotokolls gewährt werden). Dieser Artikel dient der Verbuchung der Einnahmen aus Rückzahlungen durch die Europäische Investitionsbank aufgrund der bei Artikel 969 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Garantie.
808	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Dezember 1986, über die Finanzierung großer Infrastrukturen von europäischem Interesse (ABl. Nr. C 80 vom 27. 3. 1987, S. 7), geändert am 7. Januar 1988 (ABl. Nr. C 40 vom 12. 2. 1988, S. 7). In diesem Artikel sollen diejenigen Einnahmen, die sich aufgrund des Erstattungsanspruchs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber in Verzug geratenen Empfängern von Darlehen der Gemeinschaft ergeben, sowie diejenigen Einnahmen ausgewiesen werden, die den Erstattungen der Europäischen Investitionsbank in dem Fall entsprechen, in dem sie in den Genuß der in Artikel 833 des Teils B dieses Einzelplans vorgesehenen Garantie gelangt wäre.
810	Rückzahlungen und Zinserträge von Sonderdarlehen, die aus den Mitteln des Kapitels 96 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans Ländern gewährt wurden, für die in den Finanzprotokollen im Anhang zu den geschlossenen Abkommen die Gewährung derartiger Darlehen durch die Gemeinschaft vorgesehen ist. Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für diese Sonderdarlehen sind ab Auszahlung halbjährlich zahlbar.

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
8 1 1	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen***	72 000	74 000	111 119,95
8 1 2	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen***	75 000	80 000	70 043,86
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	5 947 000	4 854 000	6 931 483,69
	Titel 8 insgesamt	**5 947 000**	**4 854 000**	**6 931 483,69**

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
8 1 1	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens 6 4 5 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.
8 1 2	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	p.m.	p.m.	184 962,38
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	184 962,38
	Titel 9 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**184 962,38**
	GESAMTBETRAG	**2 229 191 742**	**696 058 164**	**378 277 280,63**

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 90 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
900	Etwaige Einnahmen im Rahmen der laufenden Tätigkeit der Dienste.

KOMMISSION

AUSGABEN

KOMMISSION

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1) (1989 und 1988) und der Ausgaben (2) (1987)

Teil A

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	7 590 000	5 860 000	6 043 773,27
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	687 177 000	637 024 853	586 204 579,08
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	186 202 000	164 000 000	135 900 446,08
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	16 854 000	14 620 000	15 167 500,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	3 045 000	3 114 000	3 051 535,64
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	10 114 000	4 405 000	3 138 000,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	610 000	589 000	589 742,61
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	740 000	701 000	734 800,—
1 8	IN DRITTLÄNDERN DIENSTLICH VERWENDETES PERSONAL	77 693 000	68 954 500	41 827 890,—
	Titel 1 insgesamt	**990 025 000**	**899 268 353**	**792 658 266,68**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	114 108 000	105 454 600	103 834 105,44
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	37 357 000	34 896 000	34 081 704,83
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	20 752 000	16 174 900	16 912 073,20
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	10 510 000	9 733 400	9 623 417,78
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	29 845 000	24 027 900	22 145 000,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	19 657 000	19 367 000	17 377 483,78
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	2 722 000	2 054 000	2 099 248,76
2 8	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN IN DRITTLÄNDERN	38 051 000	34 743 100	20 946 205,—

(1) Nichtgetrennte Mittel und Zahlungsermächtigungen der Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird.

(2) Die Beträge in dieser Spalte entsprechen:
— bei den nichtgetrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1987 getätigten Ausgaben und den auf 1988 übertragenen Mitteln des Haushaltsjahres 1987;
— bei den getrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1987 zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1987 sowie zu Lasten der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteteten Ausgaben.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1989 und 1988) und der Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
29	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN — MASSNAHMEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS	p.m.		
	Titel 2 insgesamt	**273 002 000**	**246 450 900**	**227 019 238,79**
3	**AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
30	ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS	7 062 650	5 346 300	3 800 823,77
31	STÄDTEPARTNERSCHAFTEN IN DER GEMEINSCHAFT	3 000 000		
32	JUGEND UND BILDUNG	57 953 136	53 529 701	62 258 157,39
34	VERÖFFENTLICHUNGEN	57 038 400	54 137 441	50 532 371,35
35	ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IM WIRTSCHAFTLICHEN UND STATISTISCHEN BEREICH	2 678 000	2 550 200	2 269 639,42
	Titel 3 insgesamt	**127 732 186**	**115 563 642**	**118 860 991,93**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
100	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	25 633 000	10 100 000	0,—
101	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
102	RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSSATZ DER ECU UND DEN BEI DER AUSFÜHRUNG VERWENDETEN UMRECHNUNGSSÄTZEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**25 633 000**	**10 100 000**	**0,—**
	Teil A insgesamt	**1 416 392 186**	**1 271 382 895**	**1 138 538 497,40 (1)**

(1) In diesem Betrag sind 62 774 095 ECU enthalten. Sie betreffen Titel 9 des Teils B (Kapitel 1 8: 41 827 890 ECU; Kapitel 2 8: 20 946 205 ECU). Die für die Ausführung der Mittelansätze 1987 in Teil A Titel 1 und 2 bei den einzelnen Kapiteln, Artikeln und Posten angegebenen Zahlen sind mit den Mittelansätzen für 1988 und 1989 nicht vergleichbar.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1989 und 1988) und der Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Teil B

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE**			
10	GETREIDE UND REIS	4 086 000 000	4 440 000 000	4 236 644 813,59
11	ZUCKER	2 051 000 000	2 010 000 000	2 035 595 964,93
12	FETTE	4 709 000 000	4 601 000 000	3 826 562 912,41
13	EIWEISSPFLANZEN	706 000 000	688 000 000	587 226 798,54
14	TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN	646 000 000	448 000 000	306 421 115,22
15	OBST UND GEMÜSE	1 221 000 000	1 091 000 000	967 095 503,82
16	WEINBAUERZEUGNISSE	1 466 000 000	1 659 000 000	800 266 597,77
17	TABAK	975 000 000	948 000 000	803 580 910,75
18	SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE	77 000 000	73 000 000	44 470 741,22
	Titel 1 insgesamt	**15 937 000 000**	**15 958 000 000**	**13 607 865 358,25**
2	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE** ***(Fortsetzung des Titels 1)***			
20	MILCH UND MILCHERZEUGNISSE	4 720 000 000	5 662 000 000	5 012 974 031,76
21	RINDFLEISCH	2 589 000 000	2 825 000 000	2 148 664 860,57
22	SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH	1 454 000 000	1 000 000 000	573 835 251,38
23	SCHWEINEFLEISCH	237 000 000	183 000 000	158 614 830,88
24	EIER UND GEFLÜGEL	221 000 000	178 000 000	152 005 320,46
25	ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE	624 000 000	597 000 000	590 248 643,88
27	BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL	45 000 000	20 000 000	18 030 987,98
28	IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE	370 000 000	496 000 000	636 868 623,96
29	SONSTIGE AUSGABEN	544 000 000	581 000 000	51 217 201,—
	Titel 2 insgesamt (1)	**10 804 000 000**	**11 542 000 000**	**9 342 459 751,87**

(1) Der Gesamtbetrag für die Titel 1 und 2 auf 26 741 000 000 ECU für 1989, auf 27 500 000 000 ECU für 1988 und 22 950 325 110,12 ECU für 1987.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1989 und 1988) und der Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN**						
30	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG	1 413 000 000	1 369 000 000	1 130 700 000	1 152 600 000	940 563 370,72	863 163 024,15
38	AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT	86 350 000	83 350 000	70 866 000	69 406 000	41 335 575,35	32 398 055,03
39	ÜBERFÜHRUNG IN BRACHLAND UND EINKOMMENSBEIHILFEN	100 000 000	100 000 000				
	Titel 3 insgesamt	**1 599 350 000**	**1 552 350 000**	**1 201 566 000**	**1 222 006 000**	**981 898 946,07**	**895 561 079,18**
4	**GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK**						
40	FISCHEREI-GARANTIEFONDS	37 300 000	37 300 000	30 000 000	30 000 000	17 379 642,39	17 379 642,39
41	INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN	1 000 000	10 000 000	22 450 000	10 950 000	303 840,—	303 840,—
42	ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT	153 500 000	153 500 000	140 176 000	140 176 000	81 880 793,66	81 880 793,66
46	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN	—	45 000 000	—	50 000 000	15 449,50	45 434 925,07
47	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI	161 440 000	135 440 000	144 440 000	49 920 000	133 043 880,45	12 954 496,25
	Titel 4 insgesamt	**353 240 000**	**381 240 000**	**337 066 000**	**281 046 000**	**232 623 606,—**	**157 953 697,37**

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1989 und 1988) und der Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5	**INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR**						
50	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG	4 495 000 000	3 920 000 000	3 684 000 000	2 980 000 000	3 662 057 945,62	2 535 036 165,76
54	SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER	26 600 000	31 800 000	7 500 000	4 600 000	4 430 396,50	10 987 877,10
55	KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN	367 200 000	341 767 300	243 700 000	145 700 000	196 999 011,21	118 066 407,82
58	VERKEHRSPOLITIK	7 350 000	7 350 000	71 110 000	71 110 000	56 135 564,38	26 070 849,24
	Titel 5 insgesamt	**4 896 150 000**	**4 300 917 300**	**4 006 310 000**	**3 201 410 000**	**3 919 622 917,71**	**2 690 161 299,92**
6	**INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK**						
60	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS	3 387 000 000	2 950 000 000	2 865 640 000	2 600 000 000	3 523 572 515,95	2 715 278 603,59
62	GEMEINSCHAFTSPROGRAMME FÜR FLANKIERENDE SOZIALMASSNAHMEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
63	AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK	119 921 000	119 921 000	71 349 000	71 349 000	56 361 483,—	56 361 483,—
64	BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT	76 125 000	84 535 000	66 610 000	58 340 000	45 259 295,17	34 715 031,91
65	BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
66	AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ	40 485 000	35 510 400	28 209 500	31 309 500	28 670 936,27	24 663 344,33
67	INFORMATION, KOMMUNIKATION UND KULTUR	37 980 000	35 980 000	40 700 000	40 700 000	24 096 380,67	23 501 032,61

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1989 und 1988) und der Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
69	HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT	33 915 000	33 915 000	40 070 000	40 070 000	37 790 071,—	37 790 071,—
	Titel 6 insgesamt	**3 695 426 000**	**3 259 861 400**	**3 112 578 500**	**2 841 768 500**	**3 715 750 682,06**	**2 892 309 566,44**
7	**INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT**						
70	AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK	132 350 000	116 870 300	125 940 000	106 940 000	152 935 689,96	89 761 386,43
71	AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT	4 730 000	4 730 000	4 200 000	4 200 000	4 058 245,64	4 058 245,64
73	FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN	1 288 102 000	1 145 074 100	1 064 200 000	912 820 000	1 080 834 687,96	727 283 713,14
75	AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT	27 950 000	20 800 800	26 700 000	22 700 000	20 509 259,01	19 420 247,55
76	POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT	20 515 300	14 290 600	14 723 800	14 723 800	13 890 516,40	13 890 516,40
77	AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES	121 945 000	101 117 400	105 920 000	81 680 000	100 108 939,46	69 763 030,63
78	AUSGABEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AN WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNOLOGISCHEN VORHABEN VON GEMEINSCHAFTSINTERESSE — EUREKA UND ANDERE	183 000	183 000	180 000	180 000	160 290,—	160 290,—
79	AUSGABEN FÜR AKTIONEN AUF DEM GEBIET DER FINANZTECHNIK	6 500 000	6 500 000	7 000 000	7 000 000	100 000,—	100 000,—
	Titel 7 insgesamt	**1 602 275 300**	**1 409 566 200**	**1 348 863 800**	**1 150 243 800**	**1 372 597 628,43**	**924 437 429,79**

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1989 und 1988) und der Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8	**ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES**						
80	PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN			443 000 000	443 000 000	759 920 000,—	759 920 000,—
81	DEN MITGLIEDSTAATEN ZU ERSTATTENDE AUSGABEN FÜR DIE BEIM VERKAUF VON AGRARERZEUGNISSEN AUS DER ÖFFENTLICHEN LAGERHALTUNG UND BEI DEN BESONDEREN ABSATZMASSNAHMEN FÜR BUTTER AUS ÖFFENTLICHEN LAGERBESTÄNDEN ENTSTEHENDEN WERTVERLUSTE	1 449 000 000	1 449 000 000	1 240 000 000	1 240 000 000		
83	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN, FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT UND FÜR DIE FINANZIERUNG VON GROSSEN EUROPÄISCHEN INFRASTRUKTUREN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
85	WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	819 916 654,—	819 916 654,—
86	SONSTIGE ZAHLUNGEN	1 179 131 315	1 179 131 315	1 545 230 843	1 545 230 843	1 285 842 055,27	1 285 842 055,27
87	RÜCKZAHLUNG DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTEN VORSCHÜSSE	250 854 655	250 854 655	501 709 310	501 709 310	0,—	0,—
	Titel 8 insgesamt	**2 878 985 970**	**2 878 985 970**	**3 729 940 153**	**3 729 940 153**	**2 865 678 709,27**	**2 865 678 709,27**
9	**ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN**						
90	EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1989 und 1988) und der Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
91	EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
92	NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG	473 400 000	460 400 000	421 800 000	352 400 000	572 345 999,02	408 095 433,48
93	ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA	359 900 000	247 100 000	318 450 000	269 050 000	388 989 668,30	180 148 478,10
94	BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN	96 450 000	80 255 600	87 025 000	77 025 000	85 618 325,90	64 074 567,21
95	SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER	90 100 000	86 716 900	86 000 000	82 000 000	64 507 180,48	65 941 642,66
96	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS	197 000 000	139 000 000	91 500 000	62 000 000	93 347 323,32	112 136 481,33
97	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
98	EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR ZUSAMMENARBEIT	2 000 000	2 000 000	902 900	902 900	866 643,—	866 643,—
99	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN	21 657 000	16 157 000	17 120 000	17 120 000	9 162 133,32	9 162 133,32
	Titel 9 insgesamt	**1 240 507 000**	**1 031 629 500**	**1 022 797 900**	**860 497 900**	**1 214 837 273,34**	**840 425 379,10**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**						
100	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	266 067 960	132 217 960	112 838 021	61 293 021	0,—	0,—
101	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	—	—	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1989 und 1988) und der Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 2	WÄHRUNGSRESERVE	1 000 000 000	1 000 000 000	1 000 000 000	1 000 000 000		
	Titel 10 insgesamt	**1 266 067 960**	**1 132 217 960**	**1 117 838 021**	**1 066 293 021**	**0,—**	**0,—**
	Teil B insgesamt	**44 273 002 230**	**42 687 768 330**	**43 376 960 374**	**41 853 205 374**	**37 253 334 873,—**	**34 216 852 271,19**
	Teil A insgesamt	**1 416 392 186**	**1 416 392 186**	**1 271 382 895**	**1 271 382 895**	**1 138 538 497,40**	**1 138 538 497,40**
	GESAMTBETRAG	**45 689 394 416**	**44 104 160 516**	**44 648 343 269**	**43 124 588 269**	**38 391 873 370,40**	**35 355 390 768,59**

KOMMISSION

TEIL A

VERWALTUNGSMITTEL

KOMMISSION

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	2 503 000	2 361 000	2 316 691,99
1 0 0 1	Residenzzulagen Nichtgetrennte Mittel	375 000	354 000	347 504,50
1 0 0 2	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	162 000	247 000	150 343,18
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	128 000	121 000	123 003,10
	Artikel 1 0 0 insgesamt	3 168 000	3 083 000	2 937 542,77
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	150 000	124 000	105 061,26
1 0 2	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel	564 000	56 000	553 803,56

KOMMISSION

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 2. Veranschlagt sind die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission.
1001	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4. Veranschlagt ist die Residenzzulage der Mitglieder der Kommission.
1002	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungszulage.
1003	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4. Veranschlagt ist die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission.
101	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 11 und 14. Veranschlagt sind: — der Arbeitgeberbeitrag zur Unfallversicherung und zur Versicherung gegen Berufskrankheiten, — der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung, — die Geburtenzulage, — beim Tode eines Mitglieds der Kommission: — die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats, — die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
102	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 7. Veranschlagt sind: — die Übergangsentschädigung, — die Familienzulage der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
103	***Versorgungsbezüge***			
1030	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	1 632 000	1 149 000	1 096 502,24
1031	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	49 000	49 000	47 206,62
1032	Hinterbliebenenversorgungen Nichtgetrennte Mittel	416 000	386 000	383 238,72
	Artikel 103 insgesamt	2 097 000	1 584 000	1 526 947,58
104	***Dienstreisekosten*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	907 000	907 000,—
105	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1050	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	10 000	p.m.	2 000,—
1051	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	401 000	p.m.	44 000,—
1052	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	85 000	p.m.	6 435,55
	Artikel 105 insgesamt	496 000	p.m.	52 435,55
109	***Mittel für Anpassungen der Amtsbezüge***			
1090	Berichtigungskoeffizient Nichtgetrennte Mittel	8 000	13 000	– 39 017,45

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
103	
1030	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 8, 9 und 18. Veranschlagt sind die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
1031	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 10 und 18. Veranschlagt sind die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
1032	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 15 und 18. Veranschlagt ist die Hinterbliebenenversorgung für Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
104	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 6. Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 000 ECU veranschlagt.
105	Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bei Dienstantritt der Mitglieder der Kommission sowie bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.
1050	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 7 des Anhangs VII (entsprechende Anwendung). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.
1051	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst.
1052	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst.
109	
1090	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4a. Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf: — die Grundgehälter, — die Residenzzulagen, — die Familienzulagen, — die Übergangsentschädigungen, — die Ruhegehälter,

KOMMISSION

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
109	*(Fortsetzung)*			
1090	*(Fortsetzung)*			
1091	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge Nichtgetrennte Mittel	107 000	93 000	0,—
	Artikel 109 insgesamt	115 000	106 000	– 39 017,45
	KAPITEL 10 INSGESAMT	7 590 000	5 860 000	6 043 773,27
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	489 029 000 (1)	459 330 853	414 519 899,90
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	52 357 000 (2)	46 681 500	44 374 220,65

(1) Es werden Mittel in Höhe von 3 967 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 427 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
109	*(Fortsetzung)*
1090	*(Fortsetzung)* — die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, — die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder, der ehemaligen Mitglieder der Kommission und ihrer Rechtsnachfolger.
1091	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 2, 3 und 4a. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel, mit denen die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge gedeckt werden sollen.
110	
1100	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66. Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit mit Ausnahme der Stellen der Versorgungsagentur und des am Sitz der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit diensttuenden Personals. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 840 000 ECU veranschlagt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
110	*(Fortsetzung)*			
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	61 969 000 (1)	56 605 000	52 534 289,59
1103	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	3 199 000	3 165 000	3 296 233,76
1104	Grundgehälter für zusätzliches Personal für die Verwaltung der Strukturfonds			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel 110 insgesamt	606 554 000	565 782 353	514 724 643,90
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	7 296 000	2 623 000	4 485 748,75
1111	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	9 000	0,—
1112	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	3 140 000	3 091 000 (2)	8 636 405,11
1113	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	105 000	108 820,55
	Artikel 111 insgesamt	10 615 000	5 828 000	13 230 974,41

(1) Es werden Mittel in Höhe von 502 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 50 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 0	*(Fortsetzung)*
1 1 0 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 0 3	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII. Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in eine Planstelle als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Maschinenschreiber, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär eingewiesen wurden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 0 4	Veranschlagt sind die Grundgehälter für gegebenenfalls erforderliches zusätzliches Personal für die Verwaltung der Strukturfonds, die nach Prüfung begründeter Anträge der Kommission von der Haushaltsbehörde bewilligt werden könnten.
1 1 1	
1 1 1 0	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte; ausgenommen sind die aufgrund des Berichtigungskoeffizienten gezahlten Beträge; sie gehen zu Lasten des Postens 1 1 9 0. Sie umfassen ferner den notwendigen Betrag für die Vergütungen der Hilfskräfte als Betreuer für Behinderte. Die entsprechenden Ausgaben für die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Hilfskräfte werden aus den einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 1 1	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Dolmetscher-Hilfskräfte; ausgenommen sind die aufgrund des Berichtigungskoeffizienten gezahlten Beträge; sie gehen zu Lasten des Postens 1 1 9 0. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 42 000 ECU veranschlagt.
1 1 1 2	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV. Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten. Mittel für die Bezüge von durchschnittlich rund 97 örtlichen Bediensteten, die sich auf die Presse- und Informationsbüros verteilen.
1 1 1 3	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83. Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 942 000	1 855 000	5 744 366,62
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	13 202 000 (1)	12 193 000	11 278 629,08
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 668 000 (2)	3 027 000	2 833 447,53
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	167 000	152 000	147 074,15
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	497 000	501 000	344 999,64
	Artikel 1 1 3 insgesamt	17 534 000	15 873 000	14 604 150,40
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	75 000	67 187,71

(1) Es werden Mittel in Höhe von 107 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 30 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3. Veranschlagt sind Mittel für Sprachkurse, Informationsveranstaltungen bei Dienstantritt, Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und zur beruflichen Fortbildung, für die Information über die Anwendung moderner Methoden (Rechenzentrum, Ecdoc, Celex usw.) sowie für Seminare usw. Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung des erforderlichen Materials und der notwendigen Dokumentation sowie für Konsultationen über Organisationsmethoden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 500 ECU veranschlagt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 3	
1 1 3 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung. Veranschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 3 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Artikel 15 des Anhangs VIII. Veranschlagt sind Mittel: — für den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten, — für zusätzliche Ausgaben infolge der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 3 2	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 265 vom 8. 10. 1985, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.
1 1 3 3	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42. Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche im Herkunftsland zu leisten hat.
1 1 4	
1 1 4 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Veranschlagt sind: — die Geburtszulage,

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
114	*(Fortsetzung)*			
1140	*(Fortsetzung)*			
1141	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	7 829 000	6 916 000	7 155 117,32
1142	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen Nichtgetrennte Mittel	5 000	2 000	6 483,68
1143	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	115 000	326 000	2 808 573,29
1144	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	131 000	111 000	201 054,03
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	68 000	62 500	81 896,12

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 4	*(Fortsetzung)*
1 1 4 0	*(Fortsetzung)* — beim Tode eines Beamten: — die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats, — die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar: — einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt, — zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 14a und 14b des Anhangs VII. Verordnungen Nr. 6/66/Euratom und Nr. 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2749/66). Verordnungen Nr. 7/66/Euratom und Nr. 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2751/66). Veranschlagt sind: — die Mietzulagen für Beamte, an deren Dienstort anerkanntermaßen besonders schwierige Wohnverhältnisse bestehen, — die Fahrkostenzulagen für Beamte, an deren Dienstort die Beförderungsbedingungen wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als besonders schwierig und kostspielig anerkannt worden sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 3	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die pauschalen Amtszulagen für Beamte, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu verauslagen haben, sowie ein Teil der Wohnungskosten, der in besonderen Fällen übernommen wird. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 4	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII. Veranschlagt sind: — die Fahrkostenpauschale in Höhe von 3 000 bfrs pro Monat für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 oder A 2, die nicht über einen Dienstwagen verfügen. Hierbei handelt es sich um die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt, in der der Beamte dienstlich verwendet wird; — die Fahrkostenpauschale in Höhe von nicht mehr als 3 000 bfrs für Beamte einer anderen Besoldungsgruppe als A 1 oder A 2, die aus dienstlichen Gründen ständig Fahrten zurücklegen, für die sie aufgrund einer besonderen Ermächtigung ihren privaten Kraftwagen benutzen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 5	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70. Veranschlagt sind die Sondervergütungen für Beamte, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
114	*(Fortsetzung)*			
1145	*(Fortsetzung)*			
1147	Vergütungen für Schichtdienst und Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause Nichtgetrennte Mittel	527 000	501 000	436 230,55
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	32 000	27 000	17 111,48
	Artikel 114 insgesamt	8 797 000	8 020 500	10 773 654,18
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	1 900 000	1 932 000	1 959 433,69
117	***Aushilfsleistungen***			
1170	Freiberufliche Dolmetscher des SCIC Nichtgetrennte Mittel	313 000	313 000	207 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 4	*(Fortsetzung)*
1 1 4 5	*(Fortsetzung)* Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 7	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b. Veranschlagt sind Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 9	Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95. Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34 und Anhang X zum Statut. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47. Veranschlagt sind: — die Ausgleichszulage für Beamte der ehemaligen Hohen Behörde, deren Nettodienstbezüge sich bei der Berechnung der Bezüge nach den Bestimmungen des EGKS-Statuts vom Jahre 1962 vermindert haben, — die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen, — die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ, — die Ausgleichsvergütung im Fall einer Verminderung der Nettobezüge bei Ernennung eines C-Beamten auf eine BS-Stelle, — Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Delegationen oder Presse- und Informationsbüros der Kommission tätig sind, — die besonderen Vergütungen, die Beamten gewährt werden, die in bestimmten Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften Dienst tun, die in Anhang X zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 5	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Veranschlagt sind Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 7	
1 1 7 0	Veranschlagt sind die von freiberuflichen Dolmetschern und anderen, irgendwelchen Einrichtungen oder Agenturen angehörenden, nichtständigen Dolmetschern für den SCIC erbrachten Leistungen in von der Kommission oder anderen Organen veranstalteten Sitzungen, bei denen die notwendigen Dienstleistungen von den Dolmetschern der Kommission — Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte — nicht zu bewältigen sind. Veranschlagt sind auch die Alters- und Todesfallversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Fahrkosten der freiberuflichen und anderen, irgendwelchen Einrichtungen oder Agenturen angehörenden, nichtständigen Dolmetscher. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 18 100 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
117	*(Fortsetzung)*				
1170	*(Fortsetzung)*				
1171	Sonstige freiberufliche Dolmetscher	Nichtgetrennte Mittel	3 212 000	3 104 000	3 200 000,—
1172	Interims-Konferenzoperateure des SCIC	Nichtgetrennte Mittel	129 000	129 000	58 048,39
1173	Sonstige Interims-Konferenzoperateure	Nichtgetrennte Mittel	13 000	16 000	13 625,—
1174	Freiberufliche Korrektoren	Nichtgetrennte Mittel	130 000	80 000	9 000,—
1175	Sonstige Leistungen sowie Übersetzungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses	Nichtgetrennte Mittel	6 903 000	5 223 000	6 776 140,60
		Artikel 117 insgesamt	10 700 000	8 865 000	10 263 813,99
118	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***				
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung	Nichtgetrennte Mittel	2 566 000	1 709 000	2 344 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
117	*(Fortsetzung)*
1170	*(Fortsetzung)* Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1171	Siehe Erläuterung zu Posten 1170.
1172	Veranschlagt sind die von freiberuflichen Dolmetschern des SCIC und anderen freiberuflichen Dolmetschern erbrachten Leistungen in von der Kommission oder anderen Organen veranstalteten Sitzungen, bei denen die notwendigen Dienstleistungen von den Beamten der Kommission nicht zu bewältigen sind.
1173	Siehe Erläuterung zu Posten 1172.
1174	Veranschlagt sind die Honorare der freiberuflichen Korrektoren, die tätig werden, um die Ausführung von Arbeiten zu gewährleisten, die von den Beamten der Kommission allein nicht zu bewältigen sind. Veranschlagt sind ebenfalls die Versicherungs- und Fahrkosten der freiberuflichen Korrektoren.
1175	Veranschlagt sind: — die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal (besonders Telefonisten(innen), Fernschreiber(innen) für die GD Landwirtschaft und Stenotypisten(innen) für sämtliche Kommissionsdienststellen), — die Kosten für Übersetzungs-, Vervielfältigungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht durch die Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können, — die Kosten der Umstellung auf den EDV-Betrieb zur Erstellung von erläuternden und begründenden Schriftstücken, die für den Eigenbedarf der Kommission und zur Vorlage bei der Haushaltsbehörde bestimmt sind. Die entsprechenden Ausgaben für die Forschung werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 000 ECU veranschlagt.
118	
1180	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III. Veranschlagt sind die Ausgaben für Einstellungsverfahren, insbesondere: — die Kosten für Annoncen, — die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Unfallversicherung der einberufenen Stellenbewerber, — die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen (Saalmiete, Miete für Mobiliar und Maschinen, Kosten für das Korrigieren der Prüfungsarbeiten), — Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung. Wiederzuverwenden sind die Beträge aus der teilweisen Erstattung: — der Kosten für Annoncen, — der von der Kommission verauslagten Kosten anläßlich der Durchführung gemeinsamer Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten für mehrere Organe der Europäischen Gemeinschaften, — der Kosten bei der Einstellung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 ECU veranschlagt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 1 8	*(Fortsetzung)*			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	625 000 (1)	622 000	502 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	5 673 000 (2)	6 774 000	4 502 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	5 286 000 (3)	5 174 000	2 735 470,87
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	3 061 000 (4)	3 830 000	2 608 000,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	17 211 000	18 109 000	12 691 470,87
1 1 9	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	539 000	2 212 071,02
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	10 924 000 (5)	10 221 000	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 210 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 515 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 607 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(4) Es werden Mittel in Höhe von 1 170 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(5) Es werden Mittel in Höhe von 91 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 8	*(Fortsetzung)*
1 1 8 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 7 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 8 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 8 3	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 9 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 8 4	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 9	
1 1 9 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Veranschlagt sind Mittel für die Zahlung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Dienstbezüge der Beamten und Hilfskräfte, auf die Ruhegehälter und die Überstunden der Beamten anzuwenden ist. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 9 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6).

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 1 9	*(Fortsetzung)*			
1 1 9 1	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 1 1 9 insgesamt	10 924 000	10 760 000	2 212 071,02
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	687 177 000 (1)	637 024 853	586 204 579,08
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Versorgungsbezüge und Abgangsgelder und Arbeitslosenversicherung***			
1 2 0 0	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	59 143 000	51 800 000	49 264 818,18
1 2 0 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	50 067 000	45 102 000	39 289 761,50
1 2 0 2	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	23 840 000	21 900 000	19 199 680,69
1 2 0 3	Abgangsgelder Nichtgetrennte Mittel	3 961 000	5 078 000	3 875 856,36
	Artikel 1 2 0 insgesamt	137 011 000	123 880 000	111 630 116,73

(1) Es werden Mittel in Höhe von 100 000 ECU in Kapitel 10 0 zugunsten der Kapitel 1 1, 2 0, 2 2, 2 3 und 2 4 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
119	*(Fortsetzung)*
1191	*(Fortsetzung)* Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat Ende 1988 und im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
120	
1200	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 77 und Anhang VIII. Veranschlagt sind die Ruhegehälter der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und der Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten. Veranschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (Ruhegehalt-Sondervergütung) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.
1201	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 78 und Anhang VIII. Veranschlagt sind die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten.
1202	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 79 und 80 und Anhang VIII. Veranschlagt sind Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der anspruchsberechtigten Personen der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten. Verschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (Hinterbliebenenversorgung-Sondervergütung) an die Anspruchsberechtigten der seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.
1203	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 12 des Anhangs VIII. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 39. Veranschlagt sind Mittel für die Abgangsgelder der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten.

KOMMISSION

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	4 415 000	4 680 000	4 385 794,42
1213	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82) Nichtgetrennte Mittel	719 000	820 000	904 824,90
1214	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85) Nichtgetrennte Mittel	5 485 000	6 182 000	5 543 506,31
1215	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85) Nichtgetrennte Mittel	23 772 000	18 924 000	9 885 212,09
1216	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87) Nichtgetrennte Mittel	2 278 000	p.m.	
1217	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	1 559 000		
	Artikel 121 insgesamt	38 228 000	30 606 000	20 719 337,72
123	***Krankenversicherung*** Nichtgetrennte Mittel	4 300 000	3 887 000	3 120 710,76
129	***Mittel für Anpassungen der Bezüge und verschiedene Vergütungen***			
1290	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	3 424 000	2 827 000	430 280,87
1291	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	3 239 000	2 800 000	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 2 1	
1 2 1 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV. Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die: — im Anschluß an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, — einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und aus dienstlichen Gründen aus diesen Stellen enthoben werden.
1 2 1 3	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst infolge des Beitritts Griechenlands (ABl. Nr. L 228 vom 4. 8. 1982, S. 1).
1 2 1 4	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85 des Rates vom 19. Juni 1985 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 162 vom 21. 6. 1985, S. 1), insbesondere Artikel 3.
1 2 1 5	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56).
1 2 1 6	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 1).
1 2 1 7	*Neuer Posten* Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte der Gemeinsamen Forschungsstelle, auf die eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst angewandt worden ist.
1 2 3	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung. Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.
1 2 9	
1 2 9 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung auf die Versorgungsbezüge und Vergütungen angewendet werden.
1 2 9 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind.

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 2 9	*(Fortsetzung)*			
1 2 9 1	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 1 2 9 insgesamt	6 663 000	5 627 000	430 280,87
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	186 202 000	164 000 000	135 900 446,08
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten*** Nichtgetrennte Mittel	16 854 000	14 620 000	15 167 500,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	16 854 000	14 620 000	15 167 500,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	***Restaurants und Kantinen***			
1 4 0 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	609 000	479 000	444 721,20
1 4 0 1	Ausgaben für den laufenden Umbau und die laufende Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	301 000	90 000	159 551,36

KOMMISSION

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
129	*(Fortsetzung)*
1291	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat Ende 1988 und im Laufe des Haushaltsjahres beschloßenen etwaigen Anpassungen der Versorgungsbezüge und Zulagen.
130	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11, 12, und 13 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission entstehen, und für die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 900 000 ECU veranschlagt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
140	
1400	Veranschlagt sind Ausgaben für die Restaurants, Kantinen und Cafeterias, besonders die Ausgaben für die Instandhaltung der Anlagen. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 ECU veranschlagt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1401	Veranschlagt sind Ausgaben für den laufenden Umbau, die laufende Ersatzbeschaffung von Material und den Ankauf neuer Ausrüstungen, der nicht zu der laufenden Instandhaltung gerechnet werden kann. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 000 ECU veranschlagt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
140	*(Fortsetzung)*			
1402	Ausgaben für den außergewöhnlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	650 000	297 832,39
	Artikel 140 insgesamt	910 000	1 219 000	902 104,95
141	***Ärztlicher Dienst***			
1410	Ärztlicher Dienst Nichtgetrennte Mittel	1 645 000	1 376 000	1 736 461,46
1411	Ankauf von Material für den ärztlichen Dienst Nichtgetrennte Mittel	240 000	278 000	234 187,84
	Artikel 141 insgesamt	1 885 000	1 654 000	1 970 649,30
142	***Ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes*** Nichtgetrennte Mittel	250 000	241 000	178 781,39
	KAPITEL 14 INSGESAMT	3 045 000	3 114 000	3 051 535,64
	KAPITEL 15			
150	***Reise- und Aufenthaltskosten für die zu den Kommissionsdienststellen abgestellten nationalen Sachverständigen*** Nichtgetrennte Mittel	6 347 000	2 700 000	1 850 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
140	*(Fortsetzung)*
1402	Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls die für grundlegende Umbauten und Erneuerungen erforderlichen Ausgaben veranschlagt werden, die von den laufenden Ausgaben für Umbau, Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen und des Materials klar unterschieden werden müssen.
141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 (Ärztliche Kontrolle bei Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit und vorbeugende ärztliche Untersuchung) und Artikel 8 des Anhangs II (Invaliditätsausschuß). Veranschlagt sind neben Arzthonoraren die Kosten für vorbeugende Untersuchungen (Spezialuntersuchungen, Analysen usw.), für Behandlungsmaterial (Arzneimittel, Verbandstoffe usw.), für den Ankauf von Geräten und Spezialmobiliar, für die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 30 000 ECU veranschlagt.
142	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen. Veranschlagt sind Mittel für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes.
150	Regelung und Durchführungsbestimmungen laut Beschluß der Kommission. Veranschlagt sind die Ausgaben im Zusammenhang mit der kurzfristigen Abordnung oder Konsultation von nationalen Sachverständigen, die die Beamten der Kommission insbesondere bei der Vorbereitung von Vorschlägen für Richtlinien des Rates zur Durchführung der Harmonisierung in bestimmten Tätigkeitsbereichen der Kommission unterstützen sollen. Veranschlagt sind ferner die Kosten der Unfallversicherung und die Fahrkosten der einzelstaatlichen Sachverständigen.

KOMMISSION

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1520	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors Nichtgetrennte Mittel	3 173 000	998 000	998 000,—
1521	Vorübergehend zu nationalen und internationalen Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten abgeordnete Beamte der Kommission Nichtgetrennte Mittel	594 000	707 000	290 000,—
	Artikel 152 insgesamt	3 767 000	1 705 000	1 288 000,—
	KAPITEL 15 INSGESAMT	10 114 000	4 405 000	3 138 000,—
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	10 880,—
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	213 000	205 000	218 438,01
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	377 000	364 000	360 424,60
163	***Institutionelle Sozialeinrichtungen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 16 INSGESAMT	610 000	589 000	589 742,61

KOMMISSION

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
152	
1520	Regelung und Durchführungsbestimmungen laut Beschluß der Kommission. Veranschlagt sind die Ausgaben für nationale und internationale Beamte und Bedienstete des privaten Sektors, die vorübergehend zur Kommission abgeordnet werden.
1521	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38. Veranschlagt sind Mittel zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Veranschlagt sind Mittel für finanzielle Zuwendungen an Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
161	Veranschlagt sind ein Teil der Ausgaben für das Foyer, für kulturelle Veranstaltungen, für Zuschüsse an die Personalklubs sowie für die Verwaltung und Erweiterung der Sportanlagen und alle Tätigkeiten, die die Herstellung engerer gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit fördern. Die Beiträge anderer Organe sowie die Beteiligung an den Ausgaben der Beamten für die Tätigkeiten können wiederverwendet werden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 27 000 ECU veranschlagt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
162	Veranschlagt sind Zuschüsse insbesondere für Ferienkolonien, Jugendorganisationen (Jugendführer, Pfadfinder) und kirchliche Veranstaltungen. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Betreuung sowie für die Rechtsberatung und die Beratung in Grundstücksfragen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
163	Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Organen decken die Beiträge nun die Verwaltungskosten vollständig. Es wurde vereinbart, die Bezüge des Statutspersonals bei Kapitel 11 und die Mieten bei Kapitel 20 von Teil A zu verbuchen. Da der Posten mit einem „p.m." versehen ist, können die Beiträge der Eltern wiederverwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 18 — IN DRITTLÄNDERN DIENSTLICH VERWENDETES PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1700	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	380 000	370 000	370 000,—
1701	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	360 000	331 000	364 800,—
	Artikel 170 insgesamt	740 000	701 000	734 800,—
	KAPITEL 17 INSGESAMT	740 000	701 000	734 800,—
	KAPITEL 18			
180	***Gehälter, Zulagen, Entschädigungen und Kostenerstattungen für Beamte und Bedienstete auf Zeit*** Nichtgetrennte Mittel	55 940 000 (1)	49 023 500	29 737 719,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 120 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 18 — IN DRITTLÄNDERN DIENSTLICH VERWENDETES PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
170	
1700	Beschluß der Kommission vom 19. September 1979. Veranschlagt sind die Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Kommission. Die Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.
1701	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII. Erstattungsfähig sind Aufwandsausgaben, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 700 ECU veranschlagt.
180	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Verordnung Nr. 6/66 Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2749/66). Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2751/66). Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70. Veranschlagt sind folgende Ausgaben für die im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit: — Gehälter, Zulagen und Entschädigungen, — Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten, — Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit sowie die Zahlungen für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche im Herkunftsland, — sonstige Zulagen und Vergütungen, — Überstunden, — Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen.

KOMMISSION

KAPITEL 1 8 — IN DRITTLÄNDERN DIENSTLICH VERWENDETES PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 8 1	***Bezüge der sonstigen Bediensteten und Vergütung für sonstige Dienstleistungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	17 877 000 (1)	15 707 000	9 527 887,—
1 8 2	***Berufliche Fortbildung***			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	45 000	27 297,—
1 8 3	***Verschiedene Ausgaben für Einstellungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	9 000	5 460,—
1 8 4	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
	Nichtgetrennte Mittel	460 000	442 000	268 118,—
1 8 5	***Dienstreisekosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 300 000 (2)	1 983 000	1 202 890,—
1 8 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 041 000	1 745 000	1 058 519,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 179 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 397 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 18 — IN DRITTLÄNDERN DIENSTLICH VERWENDETES PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
181	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Mittel für — die Bezüge und Vergütungen, Überstunden und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten, — die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal, — die Kosten für Übersetzungs-, Vervielfältigungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht durch die Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können.
182	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Mittel für — die berufliche Fortbildung des Personals (Sprachkurse, Informationsveranstaltungen bei Dienstantritt, Verbesserung der Fachkenntnisse, Unterrichtung über die Anwendung moderner Methoden, Seminare, Datenverarbeitungs-Lehrgänge), — die Beschaffung der erforderlichen Geräte und Unterlagen, — Analysen, die sich bei der Überprüfung der Funktionsweise und der Struktur der Dienststellen als notwendig erweisen, — die Unterrichtung des Personals. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 20 000 ECU veranschlagt.
183	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Ausgaben für Einstellungsverfahren, insbesondere — die Kosten für Annoncen, — die Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der einberufenen Stellenbewerber, — die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen (Saalmiete, Miete für Mobiliar und Maschinen, Kosten für das Korrigieren der Prüfungsarbeiten), — die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung.
184	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Erstattungsfähig sind Aufwandsausgaben, die verauslagt werden, um den Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind ferner soziale Ausgaben (Restaurants, Kantinen, ärztlicher Dienst, soziale Beziehungen zum Personal usw.).
185	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei der Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das Personal der Kommission entstehen.
189	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6).

KOMMISSION

KAPITEL 18 — IN DRITTLÄNDERN DIENSTLICH VERWENDETES PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
189	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 18 INSGESAMT	77 693 000	68 954 500	41 827 890,—
	Titel 1 insgesamt	**990 025 000**	**899 268 353**	**792 658 266,68**

KOMMISSION

KAPITEL 18 — IN DRITTLÄNDERN DIENSTLICH VERWENDETES PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
189	*(Fortsetzung)* Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge.

KOMMISSION

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	70 355 000	68 121 600 (1)	65 061 044,55
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	341 000	270 000	261 000,—
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	8 822 000	8 822 000	7 380 000,—
203	***Reinigung und Instandhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	14 394 000	13 391 000	11 820 335,92
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	5 214 000	4 289 000 (1)	6 050 314,21
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel	10 745 000	9 680 000	8 908 791,90
206	***Erwerb von Immobilien***	Nichtgetrennte Mittel	3 708 000	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden***				
2070	Bau des Gebäudes Rue de la Loi 120 in Brüssel	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	511 000	3 997 682,05
		Artikel 207 insgesamt	p.m.	511 000	3 997 682,05

(1) Es werden Mittel in Höhe von 10 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Veranschlagt sind die Mieten für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 222 000 ECU veranschlagt.
201	Veranschlagt sind die Mittel für die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien.
202	Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 000 ECU veranschlagt.
203	Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 ECU veranschlagt.
204	Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Energieeinsparungsmaßnahmen, Verlegung von Telefon- oder EDV-Leitungen usw.
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und das Nachfüllen der Feuerlöscher, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung der freiwilligen Mannschaften des Feuerlöschdienstes und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.
206	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Mietkauf des Breydel-Gebäudes vorgesehen.
207	
2070	Die Arbeiten am Gebäude Rue de la Loi 120 sind 1988 abgeschlossen worden.

KOMMISSION

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
2 0 8	***Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben*** Nichtgetrennte Mittel	50 000	p.m.	0,—
2 0 9	***Sonstige Ausgaben für Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	479 000	370 000	354 936,81
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	114 108 000 (1)	105 454 600	103 834 105,44
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	***Datenverarbeitung im Rechenzentrum*** Nichtgetrennte Mittel	16 065 000	14 500 000	12 838 133,15
2 1 1	***Datenübertragungsnetz*** Nichtgetrennte Mittel	13 496 000	13 000 000	11 034 925,61
2 1 2	***Leistungen des Personals der Datenverarbeitung*** Nichtgetrennte Mittel	1 344 000	1 344 000	1 639 879,62
2 1 3	***Datenverarbeitung durch Dritte*** Nichtgetrennte Mittel	896 000	896 000	539 999,99
2 1 4	***Systemanalyse- und -programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden*** Nichtgetrennte Mittel	4 141 000	4 141 000	6 709 873,08
2 1 5	***An Dritte vergebene Dokumentationsauswertung*** Nichtgetrennte Mittel	1 015 000	1 015 000	979 176,50

(1) Es werden Mittel in Höhe von 100 000 ECU in Kapitel 10 0 zugunsten der Kapitel 1 1, 2 0, 2 2, 2 3 und 2 4 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
208	Veranschlagt sind die Ausgaben für vier finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind.
209	Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Gebäudekosten, soweit diese in den vorhergehenden Artikeln des Kapitels 20 nicht besonders vorgesehen sind. Hierzu gehören Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschilderungsmaterial. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die technische Unterstützung bei der Herrichtung von Räumen für die Aufnahme von DV-Anlagen.
210	Veranschlagt sind folgende Betriebskosten des Rechenzentrums: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Rechner, Peripheriegeräte und Software, — Kauf von Geräten, Material und Dokumentation. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 900 000 ECU veranschlagt.
211	Veranschlagt sind folgende Betriebskosten: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Terminals und Kleinrechner sowie ihre Software, — Kauf von Geräten, Material und Dokumentation. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 650 000 ECU veranschlagt.
212	Veranschlagt sind die Ausgaben für das nicht zum Haus gehörende Betriebspersonal (Maschinenbediener, Arbeitsvorbereiter, Systemingenieure, Datenerfassungspersonal usw.). Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 000 ECU veranschlagt.
213	Veranschlagt sind die Ausgaben für außerhalb des Hauses durchgeführte Arbeiten (Rechenzentrumsdienstleistungen, Datenerfassung usw.). Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 ECU veranschlagt.
214	Veranschlagt sind die Ausgaben für Personal und Dienstleistungen außerhalb des Hauses. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 000 ECU veranschlagt.
215	Veranschlagt sind die Ausgaben für das außerhalb des Hauses mit der Dokumentenanalyse befaßte Personal. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
216	***Verbreitung und Weiterentwicklung von Celex*** Nichtgetrennte Mittel	400 000	p.m.	339 716,88
	KAPITEL 21 INSGESAMT	37 357 000	34 896 000	34 081 704,83
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	923 000 (1)	731 000	696 518,62
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	432 000	321 000	566 906,20
2202	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2203	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	313 000	372 000	311 080,55
2204	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	10 552 000 (2)	8 566 000 (3)	7 629 627,94
	Artikel 220 insgesamt	12 220 000	9 990 000	9 204 133,31

(1) Es werden Mittel in Höhe von 246 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 105 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 10 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
216	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Verbreitung und Weiterentwicklung von Celex-Datenbanken (Interinstitutionelles System für die automatische Dokumentation über das Gemeinschaftsrecht). Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 000 ECU veranschlagt.
220	
2200	Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von Material, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Bibliothek und das Dolmetschen. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 000 ECU veranschlagt.
2201	Veranschlagt sind Mittel für die Ersatzbeschaffung, insbesondere von: — Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Bibliothek und das Dolmetschen, wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen, — verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 6 000 ECU veranschlagt.
2202	Veranschlagt sind die Mittel für die Miete von Material und Geräten, deren Kauf nicht wirtschaftlich bzw. angesichts der knappen Haushaltsmittel schwierig wäre. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken.
2203	Veranschlagt sind Mittel für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte der Posten 2200 bis 2202. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 000 ECU veranschlagt.
2204	Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller Geräte im Zusammenhang mit der Bürokommunikation wie Textverarbeitungsmaschinen, elektronische Photokopiergeräte, Kleincomputer, Mikrokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer, Telekommunikationseinrichtungen, große Vervielfältigungseinheiten, usw. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	3 188 000 (1)	1 486 000 (2)	3 028 901,41
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	626 000	654 000	574 023,47
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	1 000	2 000	1 500,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	165 000	169 000	151 999,37
	Artikel 221 insgesamt	3 980 000	2 311 000	3 756 424,25
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung an Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	103 000 (3)	99 200	89 813,77
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	343 000	275 500	563 879,98
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	171 000	165 000	183 800,72
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	733 000	773 000	831 374,10
	Artikel 223 insgesamt	1 350 000	1 312 700	1 668 868,57
225	***Ausgaben für Dokumentationen und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	516 000	499 200	549 999,26
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	22 809,56
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	1 010 000	967 000	723 500,—
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	390 000	389 000	355 000,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 176 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 15 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 18 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
221	
2210	Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 6 000 ECU veranschlagt.
2211	Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 4 000 ECU veranschlagt.
2213	Veranschlagt sind Mittel für die Instandhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.
223	
2230	Veranschlagt sind Mittel für den Kauf von Fahrzeugen.
2231	Einige Fahrzeuge werden im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben, daß eine Ersatzbeschaffung gerechtfertigt ist. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 59 000 ECU veranschlagt.
2232	Veranschlagt sind die Kosten für die Benutzung von Mietfahrzeugen in Brüssel und Luxemburg sowie an sonstigen Orten in Fällen, in denen keine kommissionseigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 ECU veranschlagt.
2233	Veranschlagt sind die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.). Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 8 000 ECU veranschlagt.
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung der für die Dienststellen der Kommission notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen sowie für die Vervollständigung vorhandener Bände.
2251	Veranschlagt sind Mittel für die Ausrüstung mit spezifischem Bibliotheksmaterial (Karteien, Regale, Katalogschränke usw.).
2252	Veranschlagt sind Mittel für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen.
2253	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Presseagenturen in Form von Fernschreiben und Presse- und Informationsbulletins.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
225	*(Fortsetzung)*			
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	134 000	128 000	133 000,—
2255	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	58 000	56 000	52 400,—
2256	Mehrsprachige terminologische Datenbank (Eurodicautom) Nichtgetrennte Mittel	1 069 000	497 000	445 938,25
	Artikel 225 insgesamt	3 202 000	2 561 200	2 282 647,07
	KAPITEL 22 INSGESAMT	20 752 000 (1)	16 174 900	16 912 073,20
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	5 800 000	5 094 400	5 231 418,23
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankspesen Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	561 199,08
2329	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	700 000	700 000	561 199,08

(1) Es werden Mittel in Höhe von 100 000 ECU in Kapitel 10 0 zugunsten der Kapitel 1 1, 2 0, 2 2, 2 3 und 2 4 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
225	*(Fortsetzung)*
2254	Veranschlagt sind die Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.
2255	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten.
2256	Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf bereits vorhandener terminologischer Sammlungen sowie die Ergänzung derartiger Sammlungen durch die Hinzufügung noch fehlender Sprachen. Für diese Arbeiten sollen Sachverständige in Anspruch genommen werden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 60 000 ECU veranschlagt.
230	Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf von Papier und Umschlägen, Büromaterial, Material für den Vervielfältigungsdienst sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 145 000 ECU veranschlagt.
232	
2320	Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankspesen (Provisionen, Agios, sonstige Spesen). Die neuen Kriterien für die getrennte Erfassung der Zinszahlungen und der Gebühreneingänge traten gleichzeitig für alle Banken 1987 in Kraft. Dies geht auf eine Empfehlung des Rechnungshofes zurück.
2329	Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls Mittel zur Deckung etwaiger Kassenfehlbeträge, Verluste oder Beschädigungen von Geldern oder Werten eingesetzt werden (Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1)).

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	650 000	772 987,48
234	***Schadenersatz***			
2340	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	110 000	100 000	142 996,25
2341	Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 234 insgesamt	110 000	100 000	142 996,25
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	125 000	110 000	100 000,—
2351	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	192 000	249 903,82
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	138 000	158 000,—
2353	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 050 000	2 180 000	1 869 544,92
2359	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	39 000	41 368,—
	Artikel 235 insgesamt	2 500 000	2 659 000	2 418 816,74
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	(21 231 743)	(20 472 071)	(17 844 066,—)

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
233	Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission. Die Mittel sind ferner zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 30 000 ECU veranschlagt.
234	
2340	Veranschlagt sind die Mittel für den von der Kommission zu leistenden Schadenersatz sowie die im Rahmen ihrer Haftpflicht anfallenden Ausgaben.
2341	Aus Billigkeitsgründen soll in einem Einzelfall eine Entschädigung gezahlt werden, ohne daß daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden können.
235	
2350	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Veranschlagt sind die Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und die „Versicherungskosten" gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung.
2351	Veranschlagt sind die Kosten für: — die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer, Nachtwächter, Garagenwächter, Boten, — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muß.
2352	Veranschlagt sind die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2353	Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 500 ECU veranschlagt.
2359	Veranschlagt sind sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben wie: — Unkostenerstattung an Stenotypie-Sekretäre, — Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen, — Gebühren für die Beteiligung an beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden. — Aufwendungen für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden.
239	
2390	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Die Einsetzung eines *Pro-forma*-Betrages ist in Artikel 103 Absatz 4 der Haushaltsordnung vorgesehen.

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
239	*(Fortsetzung)*			
2390	*(Fortsetzung)*			
2391	Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	600 000	530 000	496 000,—
2392	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 239 insgesamt	600 000	530 000	496 000,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	10 510 000 (1)	9 733 400	9 623 417,78
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	6 800 000	7 409 000 (2)	6 410 000,—
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	23 045 000	16 618 900 (3)	15 735 000,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 100 000 ECU in Kapitel 10 0 zugunsten der Kapitel 1 1, 2 0, 2 2, 2 3 und 2 4 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 3 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	*(Fortsetzung)*
2390	*(Fortsetzung)* Die Mittel wurden geschätzt nach den vorgesehenen Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an die Kommission im Haushaltsjahr. Bei der Berechnung wurde der Prozentsatz der 1987 vom Amt für amtliche Veröffentlichungen tatsächlich für die Kommission erbrachten Dienstleistungen zugrunde gelegt.
2391	Veranschlagt sind die Dienstleistungen der Dolmetscher des Parlaments für die Kommission.
2392	Abkommen vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben an das Amt für amtliche Veröffentlichungen. Gemäß den Vorschriften dieses Abkommens, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, diesem eine Übersetzungskapazität für alle Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die das Amt für seinen eigenen Bedarf oder den Bedarf der Organe der Gemeinschaft verlangt. Ausgeführt werden diese Arbeiten von den in Luxemburg beschäftigten Übersetzern, die im Stellenplan der Kommission erfaßt sind. Erforderlichenfalls kann auch vorübergehend auf freiberuflich tätige Übersetzer zurückgegriffen werden. Der Übersetzungdienst für mittel- und langfristige Aufgaben, der an das Amt für amtliche Veröffentlichungen angeschlossen ist, umfaßt im Jahr 1988: *LA* *C* *Insgesamt* 87 43 130 Die Mittel hierfür sind in den Ansätzen der Kommission, Titel I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthalten.
240	Veranschlagt sind Mittel für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr, den Versand von Berichten und Veröffentlichungen der Generaldirektion Information und des Statistischen Amtes sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 230 000 ECU veranschlagt.
241	Veranschlagt sind Grundgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Gebühren für Telefonleitungen, Benutzungsgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Wartungsgebühren, Reparatur und Wartung von Anlagen und Geräten, Kauf von Fernsprechbüchern usw. sowie die Grundgebühren für die Leitungen zwischen den einzelnen Gebäuden.

KOMMISSION

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
24 1	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 24 INSGESAMT	29 845 000 (1)	24 027 900	22 145 000,—
	KAPITEL 25			
25 0	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	8 400 000	7 728 000	6 342 744,96
25 1	***Ausgaben für Ausschußsitzungen***			
25 1 0	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist Nichtgetrennte Mittel	5 967 000 (2)	6 431 000	6 285 814,78
25 1 1	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung kein obligatorisches Element des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten ist Nichtgetrennte Mittel	1 515 000	1 732 000	1 359 444,91
	Artikel 25 1 insgesamt	7 482 000	8 163 000	7 645 259,69

(1) Es werden Mittel in Höhe von 100 000 ECU in Kapitel 10 0 zugunsten der Kapitel 1 1, 2 0, 2 2, 2 3 und 2 4 eingesetzt.

(2) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
241	*(Fortsetzung)* Die Erhöhung dieser Mittel steht im Zusammenhang mit den vom Parlament geforderten Fortschritten bei der Umstellung auf Büroautomation und Telematik sowie bei der Schaffung interinstitutioneller Netze. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 700 000 ECU veranschlagt.
250	Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Regierungssachverständigen und anderen Teilnehmer an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den vorläufigen Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Vorbereitung der Dreierkonferenzen und der Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen sowie für die Unterstützung bei einigen internationalen Verhandlungen (insbesondere die Sachverständigenhonorare). Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 000 ECU veranschlagt.
251	Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen, die zu der Arbeit der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen eingesetzten Ausschüsse (des Rates oder der Kommission) hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den vorläufigen Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind. Die Erstattungen für die Sachverständigen erfolgen aufgrund der von der Kommission getroffenen Entscheidungen. Ein ausführliches Verzeichnis dieser Ausschüsse ist in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans wiedergegeben. Die Zugehörigkeit der Ausschüsse zu Posten 2 5 1 0 oder 2 5 1 1 ist dort ebenfalls angegeben.
2510	**Ein Betrag von 500 000 ECU wird unter Kapitel 10 0 gesperrt. Er kann nach Prüfung eines Berichts der Kommission an das Parlament über ihre Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeitsweise der Ausschüsse freigegeben werden. Die Kommission muß in erster Linie die Maßnahmen zur Angleichung der Befugnisse der Ausschüsse an die Bestimmungen der Artikel 205 und 145 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in denen die ausschließliche Verantwortung der Kommission für die Durchführung des Haushaltsplans festgelegt ist, vorlegen.**

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
252	***Ausschüsse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl***			
2520	Beratender Ausschuß der EGKS Nichtgetrennte Mittel	522 000	541 000	560 000,—
2521	Sonstige Ausschüsse im Rahmen der EGKS Nichtgetrennte Mittel	828 000	677 000	966 248,—
	Artikel 252 insgesamt	1 350 000	1 218 000	1 526 248,—
253	***Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit***			
2530	Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den übrigen mineralgewinnenden Betrieben Nichtgetrennte Mittel	235 000	290 000	160 000,—
2531	Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Nichtgetrennte Mittel	195 000	140 000	180 000,—
	Artikel 253 insgesamt	430 000	430 000	340 000,—
254	***Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften*** Nichtgetrennte Mittel	730 000	695 000	670 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
252	
2520	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 18. Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 20. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sitzungen des Beratenden Ausschusses der EGKS sowie die Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses in Ausübung seines Amtes.
2521	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46, 54 und 55. Veranschlagt sind die Ausgaben für Sachverständige und für die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.
253	
2530	Entscheidung der Vertreter der Mitgliedstaaten, im Ministerrat vereinigt, am 9. und 10. Mai 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. Nr. 28 vom 31. 8. 1957, S. 487/57). Beschluß 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnende Betriebe (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 18). Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, die Kosten für die praktische Erprobung von Rettungsgeräten und Sicherheitsanlagen sowie die Kosten für Sicherheitskampagnen.
2531	Beschluß 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15). Veranschlagt sind die Kosten der Sitzungen des Beratenden Ausschusses und seiner Untergruppen sowie die Kosten der zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehörenden praktischen Materialversuche.
254	Veranschlagt sind die Ausgaben für das Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften: — Verwaltungsausgaben des Ständigen Sekretariats (Personal, Miete von Büros und Konferenzsälen, Verschiedenes), — Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der an den Sitzungen des Forums teilnehmenden Delegierten, — Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur des Sekretariats gedeckt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
2550	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ Nichtgetrennte Mittel	178 000	383 000	393 857,21
2551	Ausgaben für die Beteiligung des Organs an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	360 000	273 000	229 374,92
2552	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS- Bereich Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2553	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die Mittel bewirtschaften und Ausgaben kontrollieren, durch das Organ Nichtgetrennte Mittel	400 000	250 000	
2554	Kosten für die Beteiligung der Institution an der Fünfhundertjahrfeier zur Entdeckung Amerikas und an der Weltausstellung 1992 Nichtgetrennte Mittel	100 000		
	Artikel 255 insgesamt	1 038 000	906 000	623 232,13
256	***Kosten der vorbereitenden Sitzungen der Gewerkschaften*** Nichtgetrennte Mittel	227 000	227 000	229 999,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	19 657 000	19 367 000	17 377 483,78
	KAPITEL 26			
260	***Untersuchungen und Konsultationen*** Nichtgetrennte Mittel	2 222 000	1 776 000	1 839 248,76
262	***Sektorale Untersuchungen und Erhebungen auf dem Gebiet des Wettbewerbs*** Nichtgetrennte Mittel	500 000	278 000	260 000,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	2 722 000	2 054 000	2 099 248,76

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
255	Veranschlagt sind sämtliche Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen usw. und die Beteiligung an ihnen (ausgenommen gewisse Ausgaben, die bei Veranstaltung der Konferenzen an einem der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften oder bei Außenstellen durch die bestehende Infrastruktur gedeckt werden könnten).
2550	Veranschlagt sind die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 2 000 ECU veranschlagt.
2551	Veranschlagt sind verschiedene Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen die Kommission teilnimmt. Aus diesen Mitteln sollen auch die Kosten einer Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Mittelmeerkonferenz gedeckt werden.
2552	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS-Bereich.
2553	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Sitzungen, Lehrgängen und Studienaufenthalten für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Gemeinschaftsmitteln finanzierten Maßnahmen überwachen oder am System der Gemeinschaftsstatistiken mitarbeiten.
2554	*Neuer Posten* Diese Mittel sollen die Kosten für die Untersuchung der Art der Beteiligung an der Weltausstelung 1992 anläßlich der Fünfhundertjahrfeier der Entdeckung Amerikas decken.
256	Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Sitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken ermittelt und harmonisiert werden sollen.
260	Ausgaben für Spezialuntersuchungen, die auf Vertragsbasis von hochqualifizierten Fachleuten ausgeführt werden, als das Personal der Kommission hierfür nicht eingesetzt werden kann. Diese Mittel können auch zum Kauf bereits durchgeführter Studien oder für Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten dienen.
262	Veranschlagt sind die Mittel für die Kosten von Studien über die Struktur der Sektoren und Märkte in den einzelnen Mitgliedstaaten, ihre Tendenzen und ihre Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Konzentration und des Wettbewerbs.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN IN DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 28				
280	***Miete von Gebäuden und Nebenkosten***	Nichtgetrennte Mittel	21 993 000 (1)	21 041 100	12 634 554,—
281	***Bau und Erwerb von Gebäuden***	Nichtgetrennte Mittel	p.m. (2)	p.m.	0,—
282	***Mobiliar und Büromöbel***	Nichtgetrennte Mittel	3 458 000 (2)	2 515 000	1 525 602,—
283	***Fahrzeuge***	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	3 807 000	2 309 331,—
284	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***	Nichtgetrennte Mittel	300 000	247 000	149 830,—
285	***Papier- und Bürobedarf***	Nichtgetrennte Mittel	550 000	539 000	326 958,—
286	***Andere Sachausgaben***	Nichtgetrennte Mittel	950 000	836 000	507 119,—
287	***Mobiliar und Ausstattung von Wohnungen***	Nichtgetrennte Mittel	2 500 000 (3)	1 686 000	1 022 730,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 805 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 177 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN IN DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
280	Veranschlagt sind die Mieten und Versicherungsprämien, die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung, die Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung, Mittel für Herrichtungsarbeiten Ausgaben für Handwerker und den Umzug der Dienststellen, Ausgaben für die Sicherheit der Personen und Gegenstände sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren sowie Beschaffung von Beschilderungsmaterial).
281	Veranschlagt sind die Ausgaben für den Erwerb oder den Bau von Büro- oder Wohngebäuden. Der Erlös aus dem Verkauf von Immobilien wird gegebenenfalls wiederverwendet.
282	Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Material, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Bibliothek, das Dolmetschen, die Büroautomation (Textverarbeitungsmaschinen, elektronische Fotokopiergeräte, Kleinrechner, Mikrokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer, Telekommunikationseinrichtungen, große Vervielfältigungseinheiten usw.), Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Instandhaltung zuständig sind, und Material für den Vervielfaltigungsdienst. Veranschlagt sind auch die Ausgaben für Einrichtungen und notwendige Ausstattungen für Behinderte. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 ECU veranschlagt.
283	Veranschlagt sind Mittel für den Kauf, die Ersatzbeschaffung, die Miete, die Instandhaltung, den Betrieb und die Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeug. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 20 000 ECU veranschlagt.
284	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Nachschlagewerken, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Vervollständigung vorhandener Bände, ferner Mittel für den Ankauf terminologischer Sammlungen, einschließlich der Heranziehung von Sachverständigen, Ausgaben für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften und Fachveröffentlichungen, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, verschiedenen Bulletins sowie Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Abonnements bei Presseagenturen in Form von Fernschreiben und Presse- und Informationsbulletins, Ausgaben für Buchbinderarbeiten und sonstige Ausgaben für die Erhaltung der Bücher und Zeitschriften.
285	Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf von Papier und Umschlägen, Büromaterial, Material für den Vervielfältigungsdienst sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten.
286	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer, Nachtwächter, Garagenwächter und Boten, die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für Personal, das besonderer Verschmutzung ausgesetzt ist oder einen besonderen Schutz erforderlich macht, ferner Mittel für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), die Versicherung gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse), sonstige Verwaltungsausgaben (insbesondere Unkostenerstattung an Stenotypie-Sekretäre, Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen und die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden). Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen sowie die Ausgaben für Verpackung, Beförderung und Zollabfertigung sowie die sonstigen vermischten Ausgaben, die bei den anderen Artikeln nicht gesondert aufgeführt sind.
287	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang X. Veranschlagt sind sämtliche Angaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten gemäß Anhang X des Statuts zur Verfügung gestellt werden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 20 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN — MASSNAHMEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
288	***Post- und Fernmeldegebühren*** Nichtgetrennte Mittel	4 300 000 (1)	4 072 000	2 470 081,—
289	***Ausgaben für Veröffentlichungen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 28 INSGESAMT	38 051 000	34 743 100	20 946 205,—
	KAPITEL 29			
290	***Ausgaben für die Verwaltung der Maßnahmen auf Kostenteilungsbasis*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	KAPITEL 29 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 2 insgesamt	**273 002 000**	**246 450 900**	**227 019 238,79**

(1) Es werden Mittel in Höhe von 184 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN — MASSNAHMEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS

Artikel Posten	Erläuterungen
288	Veranschlagt sind Mittel für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr, den Versand von Berichten und Veröffentlichungen der Generaldirektion Information und des Statistischen Amtes sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand, Grundgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Gebühren für Telefonleitungen, Benutzungsgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Wartungsgebühren, Reparatur und Wartung von Anlagen und Geräten, Kauf von Fernsprechbüchern usw. sowie Grundgebühren für die Leitungen zwischen den einzelnen Gebäuden.
289	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Abfassung, Veröffentlichung und Verbreitung von informatorischen Schriftstücken.
290	*Neuer Artikel* Veranschlagt sind die Ausgaben für Gebäude und Ausrüstungen sowie für verschiedene Sachausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen auf Kostenteilungsbasis, für die Personalausgaben ebenso wie für Interventionsausgaben bei Kapitel 73 des Teils B verbucht werden. Die Mittel werden eingesetzt, sobald neue Maßnahmen in Angriff genommen werden.

KOMMISSION

TITEL 3

AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 30			
300	***Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur***			
3000	Zuschuß zur Versorgungsagentur Nichtgetrennte Mittel	1 850 000	1 764 300	1 425 939,23
3009	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der von der Versorgungsagentur gezahlten Bezüge Nichtgetrennte Mittel	22 000	30 000	0,—

KOMMISSION

TITEL 3

AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS

Artikel Posten	Erläuterungen		
300			
3000	Vertrag zür Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52 bis 54.		
	Statut der Euratom-Versorgungsagentur, insbesondere Artikel VI.		
	Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1./2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, daß die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsaugaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan der Kommission einen Mittelansatz für einen Zuschuß zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.		
	Der eigene Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Versorgungsagentur der Euratom stellt sich wie folgt dar:		
	Einnahmen:		
	— Zuschuß der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft		1 850 000
	— sonstige Einnahmen		28 000
		Insgesamt	1 878 000
	Ausgaben:		
	— Personal		1 600 000
	— Verwaltungsausgaben		278 000
		Insgesamt	1 878 000
	Der genehmigte Personalbestand ist folgender:		
	Besoldungsgruppe A 3: 2		
	Besoldungsgruppe A 4: 3		
	Besoldungsgruppe A 5: 2		
	Besoldungsgruppe A 6: 1		
	Besoldungsgruppe B 1: 1		
	Besoldungsgruppe B 2: 2		
	Besoldungsgruppe B 3: 1		
	Besoldungsgruppe B 4: 3		
	Besoldungsgruppe C 1: 5		
	Besoldungsgruppe C 2: 1		
	Besoldungsgruppe C 3: 1		
	Besoldungsgruppe C 4: 2		
	Insgesamt 24		
	(Die Aufgaben des Generaldirektors der Agentur werden von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* wahrgenommen, der gemäß Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt ist.)		
3009	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.		
	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).		

KOMMISSION

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
300	*(Fortsetzung)*			
3009	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 300 insgesamt	1 872 000	1 794 300	1 425 939,23
301	***Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben des Büros für Unternehmenskooperation in der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	164 484,54
302	***Europäisch-lateinamerikanisches Institut*** Nichtgetrennte Mittel	900 000	800 000	300 000,—
303	***Zuschüsse für bestimmte Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen*** Nichtgetrennte Mittel	1 295 000	795 000	386 500,—
304	***Zuschüsse an Europabewegungen*** Nichtgetrennte Mittel	750 000	770 000	605 500,—
305	***Beteiligung an Kongressen und gelegentlichen Veranstaltungen sowie an Aktivitäten anläßlich der Zweihundertjahrfeier der Französischen Revolution 1989*** Nichtgetrennte Mittel	1 105 000	102 000	129 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
300	*(Fortsetzung)*
3009	*(Fortsetzung)* Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Methode für die Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die rein vorläufigen Mittel können erst gebunden werden, wenn sie nach dem einschlägigen Verfahren der Haushaltsordnung nach anderen Artikeln bzw. Posten übertragen worden sind. Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der vom Rat während dieses Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge bestimmt.
301	Beschluß der Kommission vom 2. Mai 1973. Beschluß der Kommission vom 20. Juli 1977. Der Zuschuß ist zur Gewährleistung des Dienstbetriebs des Büros für Unternehmenskooperation in der Gemeinschaft erforderlich.
303	Veranschlagt sind Zuschüsse für Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen, für Organisationen politischer Flüchtlinge sowie für Nichtregierungsorganisationen, die im Sinne der Gemeinsamen Erklärung des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 11. Juni 1986 Aufklärungsarbeit über die Gefahren des Rassismus und Faschismus betreiben. Ein Teil der beantragten zusätzlichen Mittel wird zur Einrichtung des Europäischen Forums der Wanderarbeitnehmer (ungefähr 13 Millionen) dienen, so wie es die Erklärung vom 11. Juni 1986 in ihrem Punkt 3 empfiehlt. Ein Teil dieser Hilfe erfolgt in Form von Zuschüssen zugunsten folgender Bereiche: — Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer sowie von sonstigen Nichtregierungsorganisationen, die den Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe gewähren, — Stimulierung der Forschung in Bereichen, die im Hinblick auf die Menschenrechte und die Europäische Gemeinschaft von besonderem Interesse sind, — Stimulierung der Zusammenarbeit im Bereich der Forschung bzw. Entwicklung gemeinsamer Forschungsprogramme im Hinblick auf die Menschenrechte in den Mitgliedstaaten, — Stimulierung des Einsatzes fortgeschrittener Technologien innerhalb der Forschungsprogramme und in der Kommunikation zwischen Instituten, die Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Menschenrechte durchführen.
304	Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse an Organisationen, Bewegungen, Gruppen oder Tätigkeiten mit europäischer Zielsetzung. Dieser Gemeinschaftsbeitrag soll außerdem zur Finanzierung von Vereinigungen, die örtliche und regionale Behörden bei ihren Bemühungen um eine bessere strukturelle Organisation auf europäischer Ebene unterstützen, und zur Finanzierung der von ihnen durchgeführten Tätigkeiten dienen. Die Aufstockung der vom Parlament bewilligten Mittel soll es durch die Erhöhung des Zuschusses der Gemeinschaft an die Europäische Bewegung von 120 000 ECU auf 200 000 ECU dieser Organisation ermöglichen, die zahlreichen Tätigkeiten wahrzunehmen, die von ihr nach dem Erfolg des Europäischen Kongresses in Den Haag erwartet werden.
305	Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse zur Deckung der Beiträge der Kommission zu Kongressen, gelegentlichen Veranstaltungen oder Aktionen mit europäischem oder wissenschaftlichem Charakter, die von Interesse für die Gemeinschaft sind.

KOMMISSION

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 31 — STÄDTEPARTNERSCHAFTEN IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
306	***Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien*** Nichtgetrennte Mittel	180 000		
307	***Zuschüsse an Hochschulen*** Nichtgetrennte Mittel	450 000	435 000	336 000,—
308	***Errichtung einer Europäischen Stiftung für Osteuropa-Forschung*** Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	0,—
309	***Sonstige Zuschüsse*** Nichtgetrennte Mittel	410 650	550 000	453 400,—
	KAPITEL 30 INSGESAMT	7 062 650	5 346 300	3 800 823,77
	KAPITEL 31			
310	***Städtepartnerschaften in der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	3 000 000		
	KAPITEL 31 INSGESAMT	3 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 31 — STÄDTEPARTNERSCHAFTEN IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
306	*Neuer Artikel* Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Verwaltungsmittel (insbesondere Kosten für Dienstreisen, Sitzungen und Vorladungen, Repräsentationskosten, Kosten für Studien und Konsultationen sowie Ausgaben für EDV-Material) der Dienststelle für die Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien gedeckt werden, die von der Kommission damit beauftragt ist, — sämtliche Informationen über Betrügereien zusammenzutragen, zu prüfen und weiterzuleiten; — die von den Dienststellen der Kommission eingeleiteten Maßnahmen zu koordinieren und weiterzuverfolgen; — Kontrollen und Untersuchungen vor Ort einzuleiten und gegebenenfalls daran mitzuwirken; — gemeinsame Infrastrukturen, insbesondere EDV-Anlagen, zu konzipieren, zu entwickeln und zu verwalten; — die Kommission im Falle von Betrügereien bei den Mitgliedstaaten und den Institutionen der Gemeinschaft zu vertreten; — alle möglichen Initiativen zur Verbesserung der Ausbildung des Personals zu ergreifen und die Beziehungen zu den nationalen Verwaltungsbehörden zu intensivieren.
307	Veranschlagt sind — die Zuschüsse an das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung, — finanzielle Zuschüsse an Hochschulen, die Fragen der europäischen Integration in ihren Lehrplan einbeziehen.
309	Veranschlagt sind sonstige spezielle Zuschüsse, die ihrer Art nach weder unter die Artikel 304 und 305 noch unter Posten 3210 fallen.
310	*Neuer Artikel* Diese Mittel dienen dazu, Partnerschaften mit Gebietsköperschaften aus Regionen zu fördern, die wegen ihrer Lage oder wegen ihrer gering verbreiteten Sprache oder durch ihre kurze Zugehörigkeit zur Gemeinschaft schwächer gestellt sind. Sie sollen auch die Möglichkeit zur qualitativen Verbesserung von Partnerschaften dadurch schaffen, daß sie auf konkrete Ziele des europäischen Einigungswerks ausgerichtet sind. Dieses Programm soll in Zusammenarbeit mit den Gremien der Gebietskörperschaften ausgearbeitet werden, deren spezifische Aufgabe die Förderung von Partnerschaften in der Europäischen Gemeinschaft ist. Für den Start im Jahr 1989 erscheint ein Betrag von 3 000 000 ECU angemessen.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 32			
320	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 536 000	1 575 100,—
321	***Ausbildung und Fortbildung von Konferenzdolmetschern*** Nichtgetrennte Mittel	368 000	351 000	238 057,39
322	***Förderung internationaler politischer Jugendorganisationen*** Nichtgetrennte Mittel	400 000	350 000	300 000,—
323	***Stipendien für Schüler aus emigrierten Familien in den bestehenden vier europäischen Gymnasien der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	285 000	270 000	260 000,—
324	***Europäisches Hochschulinstitut Florenz***			
3240	Zuschuß für das Europäische Hochschulinstitut Florenz einschließlich Schaffung einer Europäischen Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	1 043 000	900 000	800 000,—
3241	Finanzbeitrag zu den Forschungsvorhaben des Hochschulinstituts Florenz einschließlich Schaffung eines Lehrstuhls Jean Monnet Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 000 000	890 000,—
3242	Historische Archive der Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	382 000	220 000	220 000,—
3243	Praktika für Forscher, die eine Doktorarbeit vorbereiten Nichtgetrennte Mittel	75 000		
	Artikel 324 insgesamt	2 700 000	2 120 000	1 910 000,—

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
320	Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker. Ferner werden Dolmetscher- und Übersetzerpraktika veranstaltet, um die Einstellung zu erleichtern. Beamte der Mitgliedstaaten können an Informations-Kurzpraktika teilnehmen. Die Mittel decken die Vergütungen an Praktikanten, die Fahrkosten zu Beginn und am Ende des Praktikums sowie die Kosten für Kurse im Rahmen der Information der Praktikanten. Seit 1987 werden zusätzliche Praktikantenstellen für junge Akademiker in den Delegationen der Kommission in den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik und in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas zur Verfügung gestellt. Sie sind in Ländern mit niedrigem Kostenniveau bereitgestellt, um die Kosten so gering wie möglich zu halten und das Programm kosteneffizient zu gestalten.
321	*Vormals Artikel 321 und vormals Posten 3232* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags zu dem Programm, das im Rahmen der CIUTI (Ständige Konferenz der Direktoren der Übersetzer- und Dolmetscher-Hochschulinstitute) oder an einem Fachinstitut für Hochschul- oder post-graduate-Studien zur Ausbildung von Konferenzdolmetschern durchgeführt wird. Veranschlagt sind ferner Mittel für die Vergabe von Stipendien an Dolmetscher zur Erlernung zusätzlicher Arbeitssprachen.
323	Veranschlagt sind Zuschüsse für Emigrantenschulen in der Europäischen Gemeinschaft, die von privaten Trägern unterhalten werden (Ungarn, Letten, Esten, Ukrainer) zum Zweck, auch Stipendien an Kinder zu gewähren, die eine Bindung zu ihrem Heimatland behalten wollen und so sich wirksam für die Verbreitung der Europaidee einsetzen werden.
324	
3240	Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (ABl. Nr. C 29 vom 9. 2. 1976, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 2. Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Material und für den akademischen Dienstbetrieb des Europäischen Hochschulinstituts Florenz sowie für die Einrichtung einer Europäischen Bibliothek. Es werden Mittel in Höhe von 100 000 ECU für die Gründung einer Europäischen Bibliothek bestimmt.
3241	Veranschlagt sind die Mittel für den finanziellen Beitrag zu einigen Forschungsvorhaben, die im Europäischen Hochschulinstitut in Florenz durchgeführt werden. Es werden Mittel in Höhe von 100 000 ECU für die Einrichtung des Jean Monnet-Lehrstuhls bestimmt.
3242	Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1983, S. 14).
3243	*Neuer Posten* Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (ABl. Nr. C 29 vom 9. 2. 1976, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 2. Veranschlagt sind die Mittel für die Aufnahme von Forschern, die Doktorarbeiten im Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Europäischen Union vorbereiten.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
325	***Zuschuß für das Europakolleg Brügge*** Nichtgetrennte Mittel	300 000	175 000	175 000,—
326	***Europäische und andere Schulen***			

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten — Erläuterungen

325 *Vormals Teilartikel 307*

Veranschlagt sind die Mittel für den an das Europakolleg zu zahlenden Finanzbeitrag.

326 Satzung der Europäischen Schulen vom 12. April 1957.

Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung der Europäischen Schulen.

Auf seiner Tagung vom 26. und 27. April 1988 hat der oberste Rat der Europäischen Schulen den Haushaltsplan der Europäischen Schulen für das Haushaltsjahr 1989 gebilligt, der den Zuschuß der Kommission enthält.

Die unter den Posten 3260 bis 3267 eingesetzten Mittel decken:

— den eigentlichen Zuschuß;

— die Auswirkungen von vom Rat der Europäischen Gemeinschaften im Verlauf des Haushaltsjahres in bezug auf die Anpassung der Bezüge gefaßten Beschlüssen, die eine Anpassung der Zuschüsse erforderlich machen.

Ein Betrag von 10 Millionen ECU ist in Kapitel 100 zu blockieren. Dieser Betrag kann nach dem üblichen Verfahren auf diesen Artikel übertragen werden, sobald ein Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Maßnahmen, die im Anschluß an die in den Entlastungsberichten und dem Zwischenbericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Europäischen Schulen geäußerten Bemerkungen getroffen wurden, vom Parlament angenommen wurde.

Der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres der Europäischen Schulen stellt sich folgendermaßen dar:

Schulen	Einnahmen					
	Zuschuß der Gemeinschaft	Zuschuß der Staaten	Eigene Einnahmen	Sonstige Einnahmen	Abzüge von Grundgehältern	Insgesamt
Brüssel I	14 207 626	4 495 422	610 278	—	366 961	19 680 287
Brüssel II	9 457 246	3 300 000	283 735	5 795	246 135	13 292 911
Luxemburg	12 054 893	3 794 004	459 555	41 983	301 654	16 652 089
Mol	4 543 768	1 819 984	271 211	231 793	123 502	6 990 258
Varese	6 528 811	2 442 811	390 727	—	160 230	9 522 579
Karlsruhe	5 221 575	1 855 371	356 961	—	142 623	7 576 530
München	523 752	15 000	145 049	5 469 368	111 000	6 264 169
Bergen	3 874 523	1 441 664	199 878	—	106 591	5 622 656
Culham	3 359 461	1 679 965	179 806	—	95 419	5 314 651
Oberster Rat	1 806 481	63 900	13 000	135 594	29 200	2 048 175
Teilbetrag	61 578 136	20 908 121	2 910 200	5 884 533	1 683 315	92 964 305
Sonstige schulische Einrichtungen	122 000	—	—	—	—	122 000
Insgesamt	61 700 136	20 908 121	2 910 200	5 884 533	1 683 315	93 086 305

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
326	*(Fortsetzung)*				
3260	Brüssel I und II	Nichtgetrennte Mittel	19 821 808 (1)	19 305 513 (2)	23 206 700,—
3261	Luxemburg	Nichtgetrennte Mittel	10 097 235 (3)	9 503 000 (4)	10 678 800,—
3262	Mol	Nichtgetrennte Mittel	3 805 881 (5)	3 637 559 (6)	4 691 900,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 3 843 064 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 3 854 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 1 957 658 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(4) Es werden Mittel in Höhe von 1 859 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(5) Es werden Mittel in Höhe von 737 887 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(6) Es werden Mittel in Höhe von 767 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*

Schulen	Ausgaben						
	Gehälter, Zulagen, Vergütungen für Lehrpersonal	Überstunden Lehrbeauftragte, Vertretungen und besonderer Unterricht	Verwaltungs- und Dienstpersonal	Verwaltungsausgaben	Erstausstattung	Außergewöhnliche Ausgaben	Insgesamt
Brüssel I	13 139 733	2 965 300	1 524 557	1 202 489	74 049	774 159	19 680 287
Brüssel II	9 124 060	1 852 865	946 043	982 003	65 189	322 751	13 292 911
Luxemburg	11 859 205	1 737 666	1 501 014	664 809	89 395	800 000	16 652 089
Mol	4 411 917	686 077	790 732	617 041	34 491	450 000	6 990 258
Varese	6 236 974	731 041	1 416 592	584 407	53 565	500 000	9 522 579
Karlsruhe	5 316 622	876 973	540 028	452 405	64 310	326 192	7 576 530
München	4 324 347	915 071	287 315	558 417	29 019	150 000	6 264 169
Bergen	3 990 135	702 475'	308 658	276 328	45 060	300 000	5 622 656
Culham	3 872 828	553 583	309 800	312 394	44 803	221 243	5 314 651
Oberster Rat	—	—	629 375	1 078 800	340 000	—	2 048 175
Teilbetrag	62 275 821	11 021 051	8 254 114	6 729 093	839 881	3 844 345	92 964 305
Sonstige schulische Einrichtungen	—	—	—	—	—	122 000	122 000
Insgesamt	62 275 821	11 021 051	8 254 114	6 729 093	839 881	3 966 345	93 086 305

3260 Siehe Erläuterungen zu Artikel 326.

3261 Siehe Erläuterungen zu Artikel 326.

3262 Siehe Erläuterungen zu Artikel 326.

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
3 2 6	*(Fortsetzung)*			
3 2 6 3	Varese Nichtgetrennte Mittel	5 468 563 (1)	5 368 144 (2)	6 271 900,—
3 2 6 4	Karlsruhe und München Nichtgetrennte Mittel	4 812 313 (3)	4 454 570 (4)	5 207 700,—
3 2 6 5	Bergen Nichtgetrennte Mittel	3 245 319 (5)	2 983 390 (6)	3 538 000,—
3 2 6 6	Culham Nichtgetrennte Mittel	2 813 900 (7)	2 258 945 (8)	2 749 800,—
3 2 6 7	Verwaltungsausgaben des Obersten Rates der Europäischen Schulen Nichtgetrennte Mittel	1 513 117 (9)	1 216 580 (10)	1 347 100,—
3 2 6 8	Andere Schulen Nichtgetrennte Mittel	122 000	p.m.	108 100,—
	Artikel 3 2 6 insgesamt	51 700 136	48 727 701	57 800 000,—
3 2 7	***Zuschuß für einen Weltjugendkongreß im Rahmen von „Paris 89"*** Nichtgetrennte Mittel	500 000		
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	57 953 136	53 529 701	62 258 157,39

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 060 248 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 219 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 933 014 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(4) Es werden Mittel in Höhe von 787 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(5) Es werden Mittel in Höhe von 629 204 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(6) Es werden Mittel in Höhe von 593 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(7) Es werden Mittel in Höhe von 545 561 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(8) Es werden Mittel in Höhe von 660 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(9) Es werden Mittel in Höhe von 293 364 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(10) Es werden Mittel in Höhe von 261 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3263	Siehe Erläuterungen zu Artikel 326.
3264	Siehe Erläuterungen zu Artikel 326.
3265	Siehe Erläuterungen zu Artikel 326.
3266	Siehe Erläuterungen zu Artikel 326.
3267	Siehe Erläuterungen zu Artikel 326. Veranschlagt sind die Ausgaben für den Betrieb des Sekretariats des Obersten Rates der Europäischen Schulen (Inspektionen und sonstige Ausgaben).
3268	Diese Mittel sind dazu bestimmt, teilweise die Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den europäischen Schulen zugelassen sind, oder die aus Gründen des Dienstortes des Vaters oder der Mutter, die Beamte sind (externe Büros), keinen Schulunterricht in einer Europäischen Schule erhalten können.
327	*Neuer Artikel* Veranschlagt sind Mittel für einen Zuschuß zur Organisation eines Weltjugendkongresses im Rahmen von „Paris 89".

KOMMISSION

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 34			
340	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	24 500 000	23 220 000	22 888 876,—
341	***Veröffentlichungen***			
3410	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 100 000	2 040 000	2 040 000,—
3412	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	199 000	189 000	189 000,—
	Artikel 341 insgesamt	2 299 000	2 229 000	2 229 000,—
342	***Amt für amtliche Veröffentlichungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 239 400	28 688 441	25 414 495,35

KOMMISSION

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
340	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 191. Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Spanien und Portugal (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Spanien und Portugal (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19). Veranschlagt sind die Kosten für die Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 2 000 000 ECU veranschlagt. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2 3 9 0 eingesetzt.
341	
3410	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Herausgabe — der in den Verträgen oder Verordnungen des Rates vorgesehenen Veröffentlichungen, — der Zeitschriften, Sammelwerke und sonstigen Veröffentlichungen der Kommission, — der Broschüren und Veröffentlichungen zur Verbreitung der technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse. Die Ausgaben für die Herausgabe umfassen die Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), die Auswertung von Dokumentation, die Vervielfältigung von Schriftstücken, die Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), den Druck und die Verteilung. Die wiederzuverwendenden Mittel werden auf 750 000 ECU veranschlagt. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2 3 9 0 eingesetzt.
3412	Veranschlagt sind die Kosten für den Druck und die Verteilung von Broschüren sowie die Ausgaben für die Verbreitung technischer und wirtschaftlicher Kenntnisse. Die Mittel sind ferner für die Förderung des Verkaufs der Veröffentlichungen der Kommission, mit Ausnahme der Veröffentlichungen des Statistischen Amtes, bestimmt. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 80 000 ECU veranschlagt.
342	Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Errichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19), insbesondere die Artikel 5 und 7. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 103. Gesamtmittelausstattung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, dessen Haushaltsplan diesem Einzelplan des Ausgabenplans als Anlage II beigefügt ist. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 238 500 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 35 — ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IM WIRTSCHAFTLICHEN UND STATISTISCHEN BEREICH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
342	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 34 INSGESAMT	57 038 400	54 137 441	50 532 371,35
	KAPITEL 35			
350	***Europaweit abgestimmte Konjunkturerhebungen*** Nichtgetrennte Mittel	2 678 000	2 550 200	2 269 639,42
	KAPITEL 35 INSGESAMT	2 678 000	2 550 200	2 269 639,42
	Titel 3 insgesamt	**127 732 186**	**115 563 642**	**118 860 991,93**

KOMMISSION

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 35 — ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IM WIRTSCHAFTLICHEN UND STATISTISCHEN BEREICH

Artikel Posten	Erläuterungen	
342	*(Fortsetzung)*	
	Unter Zugrundelegung der Voranschläge der analytischen Buchführung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen werden die Dienstleistungen des Amtes für die einzelnen Organe auf folgende Beträge geschätzt:	
	— Parlament	3 696 683
	— Rat	2 833 094
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	682 393
	— Kommission	21 231 743
	— Gerichtshof	1 528 421
	— Rechnungshof	267 066
	Insgesamt	30 239 400
350	Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung bzw. Fortführung folgender Erhebungen:	
	— auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse vom 15. November 1961:	
	— monatliche Konjunkturerhebung bei den Unternehmen der Gemeinschaft (1962);	
	— Konjunkturerhebung in der Bauwirtschaft (1963);	
	— Konjunkturerhebung über die Investitionen (1966);	
	— Konjunkturerhebung im Dienstleistungssektor;	
	— auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 15. September 1970:	
	— Konjunkturerhebung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den Verbrauchern (1972).	

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 10 0	25 633 000	10 100 000	0,—

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Artikel Posten			Erläuterungen	
			Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).	
			Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.	
1.	Kapitel	1 1, 2 0, 2 2, 2 3 und 2 4	(globale Reserve)	100 000 (1)
2.	Posten	1 1 0 0	Grundgehälter	3 967 000
3.	Posten	1 1 0 1	Familienzulagen	427 000
4.	Posten	1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)	502 000
5.	Posten	1 1 3 0	Krankenversicherung	107 000
6.	Posten	1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	30 000
7.	Posten	1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)	210 000
8.	Posten	1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen	1 515 000
9.	Posten	1 1 8 3	Umzugskosten	607 000
10.	Posten	1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder	1 170 000
11.	Posten	1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel	91 000
12.	Artikel	1 8 0	Gehälter, Zulagen, Entschädigungen und Kostenerstattungen für Beamte und Bedienstete auf Zeit	2 120 000
13.	Artikel	1 8 1	Bezüge der sonstigen Bediensteten und Vergütungen für sonstige Dienstleistungen	1 179 000
14.	Artikel	1 8 5	Dienstreisekosten	397 000
15.	Posten	2 2 0 0	Erstausstattung — Material und technischen Anlagen	246 000
16.	Posten	2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation	105 000
17.	Posten	2 2 1 0	Erstausstattung — Mobiliar	176 000

(1) Diese Mittel sind eingesetzt, um die Eröffnung eines Presse- und Informationsbüros der Kommission in Porto zu ermöglichen. Es wird der Haushaltsbehörde anheim gestellt, diesen Betrag auf die verschiedenen betroffenen Posten aufzuteilen.

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSSATZ DER ECU UND DEN BEI DER AUSFÜHRUNG VERWENDETEN UMRECHNUNGSSÄTZEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	25 633 000	10 100 000	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**25 633 000**	**10 100 000**	**0,—**
	Teil A insgesamt	**1 416 392 186**	**1 271 382 895**	**1 138 538 497,40**

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSSATZ DER ECU UND DEN BEI DER AUSFÜHRUNG VERWENDETEN UMRECHNUNGSSÄTZEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN

Artikel Posten			Erläuterungen	
18.	Posten	2 2 3 0	Erstausstattung an Fahrzeugen	18 000
19.	Posten	2 5 1 0	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist	500 000
20.	Artikel	2 8 0	Miete von Gebäuden und Nebenkosten	805 000
21.	Artikel	2 8 1	Bau und Erwerb von Gebäuden	500 000
22.	Artikel	2 8 2	Mobiliar und Büromöbel	500 000
23.	Artikel	2 8 7	Mobiliar und Ausstattung von Wohnungen	177 000
24.	Artikel	2 8 8	Post- und Fernmeldegebühren	184 000
25.	Posten	3 2 6 0	Brüssel I und II	3 843 064
26.	Posten	3 2 6 1	Luxemburg	1 957 658
27.	Posten	3 2 6 2	Mol	737 887
28.	Posten	3 2 6 3	Varese	1 060 248
29.	Posten	3 2 6 4	Karlsruhe und München	933 014
30.	Posten	3 2 6 5	Bergen	629 204
31.	Posten	3 2 6 6	Culham	545 561
32.	Posten	3 2 6 7	Verwaltungsausgaben des Obersten Rates der Europäischen Schulen	293 364
			Insgesamt	25 633 000

KOMMISSION

ANLAGE I

LISTE DER AUSSCHÜSSE IM RAHMEN VON ARTIKEL 2 5 1

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Liste der Ausschüsse

Posten 2 5 1 0: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist.

Posten 2 5 1 1: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung kein obligatorisches Element des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten ist.

Gruppe 1: Regierungs- und andere Sachverständige, denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

Gruppe 2: Nichtregierungssachverständige, denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

Gruppe 3: Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten erstattet werden.

Gruppe 4: Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten, und andere Sachverständige, denen sowohl die Reise- als auch die Aufenthaltskosten erstattet werden.

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Auswärtige Beziehungen		
Beratender Ausschuß für die gemeinsame Einfuhrregelung	2 5 1 0	3
Textilausschuß	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China	2 5 1 0	3
Gemischte Ausschüsse mit den Staaten der Europäischen Freihandelsgemeinschaft (EFTA)	2 5 1 0	3
Verbindungsausschuß für Stahl	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß zum Abkommen über Uhrmacherwaren zwischen der EWG und der Schweiz	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Kanada	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Indien	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Bangladesch	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Pakistan	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Sri Lanka	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Brasilien	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Uruguay	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Mexiko	2 5 1 0	3
Mitgliedstaaten der ASEAN (Vereinigung südostasiatischer Nationen)	2 5 1 0	3
Ausschuß für die Ausfuhrregelung	2 5 1 0	3
Ausschuß für die Verwaltung der Kontingente	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß Osteuropäische Länder	2 5 1 0	3
Gemischte Kommission für die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der EWG über den Textilveredelungsverkehr	2 5 1 0	3

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Gemeinsamer Rat EWG — Länder des Golf-Kooperationsrates	2510	3
Gemischte Kommission EWG — Tschechoslowakei	2510	3
Wirtschaft und Finanzen		
Währungsausschuß	2510	1
Stellvertreter des Währungsausschusses	2510	1
Ausschuß für Wirtschaftspolitik	2510	3
Ausschuß für Wirtschaftspolitik — engerer Kreis „Konjunktur"	2510	3
Ausschuß für Wirtschaftspolitik — engerer Kreis „mittelfristige Politik"	2510	3
Ausschuß für Wirtschaftspolitik — engerer Kreis „Haushalt"	2510	3
Arbeitsgruppe „Öffentliche Finanzen" des Ausschusses für Wirtschaftspolitik	2510	3
Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft		
Wissenschaftlicher Lebensmittelausschuß	2510	2
Beratender Lebensmittelausschuß	2511	2
Ausschuß für Handel und Vertrieb	2511	2
Ausschüsse zur Anpassung an den technischen Fortschritt:	2510	3
— in explosibler Atmosphäre verwendete elektrische Betriebsmittel		
— Funkstörungen verursachende Geräte		
— Hebezeuge und Fördergeräte		
— Druckbehälter und Verfahren zu deren Prüfung		
— Düngemittel		
— Wasch- und Reinigungsmittel		
— Aerosolpackungen		
— gefährliche Stoffe und Zubereitungen		
— land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen		
— Kraftfahrzeuge		
— in der Humanmedizin und der Veterinärmedizin eingesetzte Geräte		
— Meßgeräte und Meß- und Prüfverfahren		
Ständiger Lebensmittelausschuß	2510	3
Pharmazeutischer Ausschuß	2510	3
Ausschuß für Arzneispezialitäten	2510	3
Ausschuß für Tierarzneimittel	2510	3
Beratender Ausschuß für öffentliche Aufträge	2510	3
Beratender Ausschuß für den Zugang zu öffentlichen Aufträgen	2511	4
Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen	2510	3

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Ausschuß Stahlvereinbarung Europäische Gemeinschaft — Vereinigte Staaten	2 5 1 0	3
Ausschuß für Normen und technische Vorschriften	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Holzwirtschaftspolitik der Gemeinschaft	2 5 1 1	4
Beratender Ausschuß für die ärztliche Ausbildung	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung in der Krankenpflege	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die zahnärztliche Ausbildung	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Hebammen	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Tierärzte	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Apotheker	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß „PEDIP“	2 5 1 0	4
Wettbewerb		
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Verkehrs	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Luftverkehrs	2 5 1 0	3
Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Bildung		
Ausschuß des Europäischen Sozialfonds	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	2 5 1 0	1
Fachausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung	2 5 1 0	4
Ausschuß für eine besondere Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich	2 5 1 0	3
Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme in der Binnenschiffahrt	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme in der Seefischerei	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte	2 5 1 0	2
Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die Schuhindustrie	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für den Straßenverkehr	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für den Seeverkehr	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die Eisenbahnen	2 5 1 0	2
Beratender wissenschaftlicher Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen (wird ebenfalls von der GD „Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit“ einberufen)	2 5 1 1	2

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Ausschuß zur Anpassung der Richtlinien über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt	2510	3
Beratender COMETT-Ausschuß	2510	3
Beratender ERASMUS-Ausschuß	2510	4
Beratender Ausschuß für die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der Behinderten (HELIOS)	2510	3
Drei-Parteien-Verbindungsgruppe (HELIOS)	2510	4
Beratender YES-Ausschuß	2510	3
Regelungsausschüsse für		
— die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz	2510	3
— die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes		
— bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer	2510	3
— bei der Arbeit an Bildschirmgeräten	2510	3
— an Arbeitsstätten	2510	3
— die Mindestvorschriften bezüglich der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer	2510	3
— Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen	2510	3
Landwirtschaft		
Ad-hoc-Ausschuß für den ergänzenden Handelsmechanismus	2510	4
Wissenschaftlicher Futtermittelausschuß	2510	4
Wissenschaftlicher Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel	2510	4
Wissenschaftlicher Veterinärausschuß	2510	4
Beratende Ausschüsse für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen:		
— Getreide	2511	2
— Reis (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Getreide)	2511	2
— Schweinefleisch	2511	2
— Geflügelfleisch und Eier	2511	2
— Milch und Milcherzeugnisse	2511	2
— Rindfleisch	2511	2
— frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse	2511	2
— Wein	2511	2
— Fette		
(zwei Fachausschüsse:		
a) Oliven und Folgeerzeugnisse	2511	2
b) Ölsaaten und -früchte sowie Folgeerzeugnisse)	2511	2
— Zucker (und paritätische Gruppe)	2511	2
— lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	2511	2

KOMMISSION

Anlage I

(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
— Rohtabak (und paritätische Gruppe)	2511	2
— Flachs und Hanf (und paritätische Gruppe)	2511	2
— Hopfen (und paritätische Gruppe)	2511	2
— Seidenraupen (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Flachs und Hanf)	2511	2
— Saatgut (und Gruppe „Harmonisierung der Rechtsvorschriften")	2511	2
— Futtermittel (und Gruppe „Annäherung der Rechtsvorschriften")	2511	2
— Schaf- und Ziegenfleisch	2511	2
Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und ihrer Familienangehörigen	2511	2
Beratender Ausschuß für Fragen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik	2511	2
Beratender Veterinärausschuß	2511	2
Ständiger Tierzuchtausschuß	2510	3
Verwaltungsausschüsse für die gemeinsame Agrarmarktorganisation:		
— Getreide	2510	3
— Schweinefleisch	2510	3
— Eier und Geflügel	2510	3
— Milch und Milcherzeugnisse	2510	3
— Obst und Gemüse	2510	3
— Wein	2510	3
— Zucker (einschließlich Isoglukose)	2510	3
— Fette	2510	3
— Rindfleisch	2510	3
— Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	2510	3
— lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	2510	3
— Tabak	2510	3
— Hopfen	2510	3
— Saatgut	2510	3
— Flachs und Hanf	2510	3
— Trockenfutter	2510	3
— Schaffleisch und Ziegenfleisch	2510	3
Gemeinsame Verwaltungsausschüsse in der Landwirtschaft (1)	2510	3
Gemeinsame Verwaltungsausschüsse:		
— für Währungsfragen in der Landwirtschaft (1)	2510	3
— Handelsregelungen (1)	2510	3
— Wettbewerbsbedigungen in der Landwirtschaft (1)	2510	3
Ständiger Agrarstrukturausschuß	2510	3
Ständiger Agrarforschungsausschuß	2510	3

(1) Da diese Ausschüsse Angelegenheiten behandeln, die allen Erzeugnissen, Bereichen oder Gebieten gemeinsam sind, gilt ihre gemeinsame Einberufung als gemeinsame Sitzung der verschiedenen Verwaltungsausschüsse.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Ständiger Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen	2510	3
Ständiger Futtermittelausschuß	2510	3
Ständiger Ausschuß für Pflanzenschutz	2510	3
Ständiger Veterinärausschuß	2510	3
Gemeinschaftsausschuß des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	2510	3
Ausschuß des EAGFL (und Gruppe „Unregelmäßigkeiten")	2510	3
Ausschuß für Währungsfragen in der Landwirtschaft	2510	3
Ausschuß für den Waldschutz	2510	3
Verkehr		
Beratender Verkehrsausschuß	2511	1
Fachausschuß Tarife für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr	2510	3
Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt — Tachographen	2510	4
Ausschuß für die Abgeltung der Benutzung der Verkehrswege	2511	3
Beratender Ausschuß für Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr	2511	4
COMAC: Landseitige Hilfen für die Navigation	2511	4
Beratender Ausschuß für die Rechnungsführung von Eisenbahnunternehmen	2511	3
Beratender Ausschuß für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen	2511	3
Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur	2510	3
Beratender Ausschuß für den Fremdenverkehr	2511	4
Beratender Ausschuß für unlautere Ausbildungspraktiken in der Seeschiffahrt	2510	3
Entwicklung		
Ausschuß für den Europäischen Entwicklungsfonds	2510	3
Ausschuß für die Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer	2510	3
Ausschuß für Nahrungsmittelhilfe	2510	3
Einziger Ausschuß (EAZ)	2510	3
Ausschuß für die Programmierung (und Koordinierung der von den Migliedstaaten gewährten Hilfen)	2510	3
Ausschuß „Südliches und östliches Mittelmeer"	2510	3
Verbindungsausschuß der Nichtregierungsorganisationen	2510	3
Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit		
Wissenschaftlicher Ausschuß für Kosmetologie	2510	2

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Beratender Verbraucherausschuß	2511	1
Beratender Ausschuß für Umweltschutzaktionen im Mittelmeerraum	2511	2
Beratender Ausschuß für die Überwachung und Verringerung der Verschmutzung des Meeres durch Öl und andere Schadstoffe	2511	2
Ausschüsse zur Anpassung an den technischen Fortschritt:		
— Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Bereich gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	2510	4
— Badegewässer	2510	3
— Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	2510	3
— Wasser für den menschlichen Gebrauch	2510	3
— kosmetische Mittel	2510	3
— Sicherheit von Spielzeug	2510	3
— gemeinsames Verfahren zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächenwassers in der Gemeinschaft	2511	3
— Geräuschemission von Baumaschinen und Baugeräten	2510	3
— Analysemethoden bei Textilien	2510	4
— giftige und gefährliche Abfälle	2510	4
— Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten	2510	4
Beratender Ausschuß „Gemeinschaftliche Umweltaktionen“	2511	3
Beratender Ausschuß für die Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub	2510	3
Ausschuß für das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	2511	3
Ausschuß für Abfallwirtschaft	2511	4
Beratender Ausschuß für die Sicherheit von Kindern	2511	4
Beratender Ausschuß „Rascher Austausch von Informationen“	2511	4
Verwaltungsausschuß für die Richtlinie über gefährliche Substanzen	2510	4
Beratender wissenschaftlicher Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen (wird ebenfalls von der GD „Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Bildung“ einberufen)	2511	2
Beratender Ausschuß für Unfälle im Haushalt und bei der Freizeitbeschäftigung	2511	4
Ausschuß zuständiger Behörden für die Gefahren schwerer Unfälle	2510	3
Verwaltungsausschuß für die Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	2510	3
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung		
Ausschuß für Wissenschaft und Technik	2510	1
Beratender Ausschuß für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC)	2510	2
Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (Crest)	2510	4
Koordinierungsausschuß für schnelle Reaktoren	2511	1
Arbeitsgruppe „Sicherheit“ und Untergruppen	2511	3

KOMMISSION

Anlage I

(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Arbeitsgruppe „Codes und Standards" und Untergruppen	2 5 1 1	3
Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation		
Ausschuß für wissenschaftliche und technische Information und Dokumentation (AWTID)	2 5 1 1	3
Arbeitsgruppen des AWTID:		
— Beratende Gruppe für die Vorhaben (PAG)	2 5 1 1	4
— Arbeitsgruppen von PAG	2 5 1 1	4
— Ad-hoc-Gruppen des AWTID	2 5 1 1	4
Beratender Ausschuß für Innovation und Technologietransfer (und Arbeitsgruppen)	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß höherer Beamter (BAhB) für die Politik des Marktes der Informationsdienste	2 5 1 0	3
Ausschuß für die Informationsübertragung zwischen europäischen Sprachen (CETIL)	2 5 1 1	2
Fischerei		
Wissenschaftlich-technischer Fischereiausschuß	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für Fischereiwirtschaft	2 5 1 1	2
Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse	2 5 1 0	3
Ständiger Strukturausschuß für die Fischwirtschaft	2 5 1 0	3
Verwaltungsausschuß für Fischbestände	2 5 1 0	3
Finanzinstitutionen und Gesellschaftsrecht		
Beratender Bankenausschuß	2 5 1 1	3
Kontaktausschuß für Wertpapiere	2 5 1 1	3
Kontaktausschuß für Richtlinien der Rechnungslegung	2 5 1 1	3
Kontaktausschuß der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)	2 5 1 1	3
Kontaktausschuß der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	2 5 1 1	3
Regionalpolitik		
Ausschuß des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und regionale und lokale Abteilungen	2 5 1 1	2

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Energie		
Beratender Ausschuß für die Verwaltung der Demonstrationsvorhaben: — Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (einschließlich industrielle Pilotvorhaben) — Nutzung alternativer Energiequellen — Energieeinsparung — Substitution der Kohlenwasserstoffe	2 5 1 0	4
Beratender Verwaltungsausschuß für das Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe	2 5 1 0	3
Ausschuß zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt für die Einsparung von Rohöl durch die Verwendung von Ersatz-Kraftstoffkomponenten im Benzin	2 5 1 0	4
Haushalte		
Beratender Ausschuß für die eigenen Mittel	2 5 1 0	3
Statistisches Amt		
Ausschuß für Außenhandelsstatistik (Nimexe, Methoden, Arbeitsgruppen)	2 5 1 0	3
Ständiger agrarstatistischer Ausschuß	2 5 1 0	3
Unterausschuß „Statistiken" des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (Crest)	2 5 1 0	3
Zollunion und indirekte Steuern		
Beratender Ausschuß für Zollfragen	2 5 1 1	2
Beratender Ausschuß für die Mehrwertsteuer	2 5 1 1	3
Ausschuß für die Nomenklatur	2 5 1 0	3
Ausschuß für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung	2 5 1 0	3
Ausschuß für den Zollwert	2 5 1 0	3
Ausschuß für Zollbefreiungen	2 5 1 0	3
Ausschuß für Ursprungsfragen	2 5 1 0	3
Ausschuß für Beitreibung	2 5 1 0	3
Ausschuß für allgemeine Zollregelungen	2 5 1 0	3
Ausschuß für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens EWG — Türkei	2 5 1 0	3
Ausschüsse für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (andere als die Türkei)	2 5 1 0	3
Ausschuß für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr mit Textilien	2 5 1 0	3
Ausschuß für gegenseitige Unterstützung	2 5 1 1	3
Ausschuß für das Verfahren des vorübergehenden innergemeinschaftlichen Verkehrs	2 5 1 0	3

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Ausschuß für den Warenverkehr	2510	3
Zollausschüsse EWG-Länder der Europäischen Freihandelsgemeinschaft (Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweiz)	2510	3
Gemischter Ausschuß EWG-Europäische Freihandelsgemeinschaft (und Arbeitsgruppen):	2510	3
— gemeinsames Versandverfahren		
— Einheitspapier		
Ausschuß für Zollager und Freizonen	2510	3
Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente		
Beratender Ausschuß für die Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP)	2510	3

KOMMISSION

ANLAGE II

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN (1)

(1) Siehe Artikel 103 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 40			
400	***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	929 485	887 246	756 856,97
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	798 692	745 626	650 327,18
402	***Ertrag aus der besonderen Abgabe auf die Nettodienst- und -versorgungsbezüge und die Nettovergütungen bei Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***	247 670	233 961	264 616,96
	KAPITEL 40 INSGESAMT	1 975 847	1 866 833	1 671 801,11
	Titel 4 insgesamt	**1 975 847**	**1 866 833**	**1 671 801,11**

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen
401	Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die — monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts einbehaltenen — Beiträge des Personals des Amtes für amtliche Veröffentlichungen zur Versorgungsordnung.
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4). Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11).

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
	KAPITEL 6 2			
6 2 4	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(30 239 400)	(28 688 440)	(25 414 486,91)
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	(30 239 400)	(28 688 440)	(25 414 486,91)
	Titel 6 insgesamt	**(30 239 400)**	**(28 688 440)**	**(25 414 486,91)**
	GESAMTBETRAG	**1 975 847**	**1 866 833**	**1 671 801,11**

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
624	Es handelt sich bei diesem Betrag um die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen für die Organe der Europäischen Gemeinschaften.	
	Er ist als *Pro-forma*-Einnahme eingesetzt.	
	Der Gegenwert dieser Einnahmen ist von den Organen in ihrem jeweiligen Haushaltsplan als *Pro-forma*-Mittel eingesetzt worden.	
	Aufschlüsselung der Einnahmen:	
	— Parlament	3 696 683
	— Rat	2 833 094
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	682 393
	— Kommission	21 231 743
	— Gerichtshof	1 528 421
	— Rechnungshof	267 066
	Insgesamt	30 239 400
	Die tatsächlichen Einnahmen aus dem Verkauf sind in diesem Betrag nicht berücksichtigt, da das Amt für amtliche Veröffentlichungen die Gesamterlöse an die Verfasser-Organe überweist.	

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

AUSGABEN

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1989 und 1988) und der Ausgaben (1987)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	17 252 900	16 170 016	14 559 970,58
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	800	800	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	225 000	187 000	240 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	7 000	6 800	6 318,64
1 6	SOZIALAUSGABEN	161 700	171 025	169 525,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	1 600	1 600	1 500,—
	Titel 1 insgesamt	**17 649 000**	**16 537 241**	**14 977 314,22**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	3 235 000	3 242 200	2 929 724,83
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	1 450 000	1 250 000	1 327 110,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	695 400	500 000	678 728,04
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	965 000	950 000	1 010 477,94
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	6 140 000	6 104 000	4 400 788,06
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	25 000	25 000	23 000,—
2 6	AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 2 insgesamt	**12 510 400**	**12 071 200**	**10 369 828,87**
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 4	VERÖFFENTLICHUNGEN	80 000	80 000	67 352,26
	Titel 3 insgesamt	**80 000**	**80 000**	**67 352,26**

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1989 und 1988) und der Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**30 239 400**	**28 688 441**	**25 414 495,35**

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	11 795 500	11 046 316	9 597 902,80
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	1 285 500	1 224 500	1 045 967,30
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	1 465 000	1 364 000	1 191 776,55
1 1 0 3	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	99 500	86 000	83 175,99
	Artikel 1 1 0 insgesamt	14 645 500	13 720 816	11 918 822,64
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	65 000	50 000	57 179,02
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	149 000	389 440,20
	Artikel 1 1 1 insgesamt	65 000	199 000	446 619,22
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	45 500	44 000	34 730,29

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
110	
1100	Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1101	Veranschlagt sind die Familienzulagen und zwar: — Haushaltszulage, — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 des Anhangs VII. Veranschlagt ist die Zulage an Beamte, die die Bedingungen erfüllen.
1103	Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.
111	
1110	Veranschlagt sind die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten, Teilzeitbeschäftigung.
1112	Veranschlagt sind die Mittel für die Löhne sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der örtlichen Bediensteten.
112	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz. Veranschlagt sind Mittel für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, zur beruflichen Fortbildung, zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
11 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit und Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	318 500	303 500	260 133,96
1131	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	88 500	84 500	64 549,96
1132	Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit Nichtgetrennte Mittel	4 400	4 200	283,86
1133	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 11 3 insgesamt	411 400	392 200	324 967,78
11 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	4 200	4 000	933,76
1141	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	223 000	158 550	178 196,23
1142	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1143	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1144	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	1 000	950	836,74
1145	Sondervergütung für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	
1130	Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.
1131	Veranschlagt sind — der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen — die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.
1132	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 265 vom 8. 10. 1985, S. 1). Veranschlagt sind die Kosten der Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit.
1133	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42. Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ zugunsten der Zeitbediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten hat.
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 70, 74 und 75. Beim Tode eines Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen. Unter den im Statut genannten Bedingungen: — wird eine Geburtenzulage gewährt, — übernimmt das Organ beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 26. Beamte und Bedienstete auf Zeit haben für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienstort zum Herkunftsort, und zwar: — einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt, — zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt.
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII. Veranschlagt ist die Fahrkostenpauschale.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
11 4	*(Fortsetzung)*			
1147	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause Nichtgetrennte Mittel	33 000	21 500	1 181,18
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	261 200	185 000	181 147,91
11 5	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	100 000	95 000	77 446,90
11 7	***Aushilfsleistungen***			
1174	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	1 135 300	1 047 000	1 208 300,—
1175	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	27 500	26 500	86 000,—
	Artikel 1 1 7 insgesamt	1 162 800	1 073 500	1 294 300,—
11 8	***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	10 500	8 000	9 500,—
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	118 000	65 000	114 500,—
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	59 500	27 000	57 435,84

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	*(Fortsetzung)*
1147	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b. Veranschlagt sind die Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung.
115	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VI. Veranschlagt ist die Vergütung von Überstunden des Personals der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern diese Überstunden nicht abgegolten werden konnten.
117	
1174	Veranschlagt sind Honorare, Versicherungskosten, Fahrkosten, Tagegelder und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren sowie die entsprechenden Verwaltungsausgaben.
1175	Veranschlagt sind die Mittel für — Aushilfspersonal und, — sofern die Arbeiten nicht von den Bediensteten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen ausgeführt werden, für die Vervielfältigung, die Herstellung von Schriftstücken für den internen Gebrauch und für nach außen zu vergebende Maschinenschreibarbeiten.
118	
1181	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 7 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.
1182	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.
1183	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 9 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
118	*(Fortsetzung)*			
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	104 000	90 000	100 500,—
	Artikel 118 insgesamt	292 000	190 000	281 935,84
119	***Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	269 500	270 500	0,—
	Artikel 119 insgesamt	269 500	270 500	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	17 252 900	16 170 016	14 559 970,58
	KAPITEL 12			
129	***Mittel für Anpassungen der Bezüge und verschiedene Vergütungen***			
1291	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	800	800	0,—
	Artikel 129 insgesamt	800	800	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	800	800	0,—

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
118	*(Fortsetzung)*
1184	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt oder bei Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz ändern müssen.
119	
1191	Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie — entsprechend dem in der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren — auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind die Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge aufgrund von Ratsbeschlüssen im Haushaltsjahr.
129	
1291	Die Mittel sind vorläufig eingesetzt. Sie können erst verwendet werden, nachdem sie — entsprechend dem in der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren — auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind die etwaigen Anpassungen der Bezüge aufgrund von Ratsbeschlüssen im Haushaltsjahr.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten*** Nichtgetrennte Mittel	225 000	187 000	240 000,—
	KAPITEL 13 INSGESAMT	225 000	187 000	240 000,—
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	5 600	5 500	5 182,06
1401	Ausgaben für laufende Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	1 400	1 300	1 136,58
	Artikel 140 insgesamt	7 000	6 800	6 318,64
	KAPITEL 14 INSGESAMT	7 000	6 800	6 318,64
	KAPITEL 16			
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	7 700	5 350	5 850,—
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	15 500	16 500	14 500,—
163	***Kleinkinder-Tagesstätte*** Nichtgetrennte Mittel	138 500	149 175	149 175,—
	KAPITEL 16 INSGESAMT	161 700	171 025	169 525,—

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
130	Veranschlagt sind Mittel für die Dienstreise- und Fahrkosten der Beamten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen.
140	
1400	Veranschlagt sind Mittel für die Betriebskosten der Kantine sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Einrichtungen.
1401	Veranschlagt sind Mittel für den laufenden Umbau und die laufende Erneuerung der Kantineneinrichtung.
161	Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer" sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, in Luxemburg.
162	Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an den Zuschüssen zu den sozialen Tätigkeiten in Luxemburg. Veranschlagt sind ferner die Einstellungskosten und die Kosten des juristischen Beistands für das Personal.
163	Dieser Mittelansatz soll den Anteil des Gerichtshofes (5,9 %) an den Kosten der Kleinkinder- Tagesstätte decken. Die Betriebskosten gehen ausschließlich zu Lasten der Eltern.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
1 7 0 1	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	1 600	1 600	1 500,—
	Artikel 1 7 0 insgesamt	1 600	1 600	1 500,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	1 600	1 600	1 500,—
	Titel 1 insgesamt	**17 649 000**	**16 537 241**	**14 977 314,22**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
170	
1701	Veranschlagt sind die Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke.

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 20			
200	***Mieten*** Nichtgetrennte Mittel	2 198 000	2 150 000	2 074 577,70
201	***Versicherungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	12 000	10 000	10 000,—
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung*** Nichtgetrennte Mittel	430 000	470 000	349 863,39
203	***Reinigung und Unterhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	395 000	456 200	276 527,52
204	***Herrichtung der Diensträume*** Nichtgetrennte Mittel	17 000	9 000	56 818,87
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	175 000	140 000	154 975,75
206	***Erwerb von Immobilien*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	8 000	7 000	6 961,60
	KAPITEL 20 INSGESAMT	3 235 000	3 242 200	2 929 724,83

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Veranschlagt ist die Miete für die vom Amt für amtliche Veröffentlichungen belegten Gebäude.
201	Veranschlagt sind die Mittel für die Gebäudeversicherungsverträge, die die Kommission für die Gebäude des Amtes für amtliche Veröffentlichungen mit den Versicherungsgesellschaften geschlossen hat.
202	Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Strom und Heizung.
203	Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung und Reinigung der Gebäude (einschließlich Klimaanlagen und Aufzüge); der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten.
204	Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten und für das Versetzen von Zwischenwänden in den Gebäuden.
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Anschaffung, Miete und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte sowie die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.
209	Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Gebäudekosten, insbesondere Straßenreinigungsgebühren sowie Gebühren für die Müll- und Altpapierabfuhr.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 21			
210	***Datenverarbeitung***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 150 000	850 000	1 094 937,54
213	***Arbeiten aus dem Bereich der Datenverarbeitung, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	0,—
214	***Systemanalyse- und -programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	285 000	385 000	232 172,46
	KAPITEL 21 INSGESAMT	1 450 000	1 250 000	1 327 110,—
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Bürokommunikation***			
2200	Erstausstattung an Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	53 350	183 751,37
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	115 000	95 000	19 106,39
2202	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	225 000	115 500	103 058,27
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	131 000	169 207,16
2204	Hardware für die Bürokommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	20 000	28 989,79
	Artikel 220 insgesamt	604 000	414 850	504 112,98
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung an Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	36 000	92 550,57

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
210	Veranschlagt sind folgende Kosten: — Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und der Software sowie Miete einer Setzanlage, — Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation.
213	Veranschlagt sind die Ausgaben für die nach außerhalb vergebenen Auswertungs- und Entwicklungsarbeiten.
214	Veranschlagt sind die Kosten für — Wartung, Unterhalt und Entwicklung der Software, — die Durchführung rechnergestützter Projekte.
220	
2200	Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände für die verschiedenen Werkstätten.
2201	Veranschlagt ist die Ersatzbeschaffung für technische Ausrüstungen und Anlagen. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 9 000 ECU.
2202	Veranschlagt sind die Kosten für die Miete — der Fernschreibgeräte, — der Telekopiergeräte, — der Fotokopiergeräte einschließlich der Kosten der Hilfs- und Betriebsstoffe.
2203	Veranschlagt sind die Mittel für Unterhaltung und Instandsetzung der Ausstattung der verschiedenen Werkstätten sowie Mittel für die Ersatzteilbeschaffung.
2204	Veranschlagt sind die Ausgaben für Hardware für die Bürokommunikation.
221	
2210	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Regalen und Ablagematerial sowie Mittel für die Anschaffung zusätzlichen Mobiliars.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
221	*(Fortsetzung)*			
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	4 000	3 800	2 661,02
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	1 000	950	0,—
	Artikel 221 insgesamt	45 000	40 750	95 211,59
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung an Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	51 435,72
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	21 000	20 000	0,—
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	23 095,20
	Artikel 223 insgesamt	41 000	40 000	74 530,92
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	1 400	1 300	2 800,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 800	1 700,—
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	600	500	372,55
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	1 400	800	0,—
2255	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 225 insgesamt	5 400	4 400	4 872,55
	KAPITEL 22 INSGESAMT	695 400	500 000	678 728,04

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
221	*(Fortsetzung)*
2211	Veranschlagt sind Mittel für die Ersatzbeschaffung für abgenutztes oder zufällig beschädigtes Material. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 500 ECU.
2213	Veranschlagt sind Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.
223	
2232	Veranschlagt sind Mittel für die Anmitung von Fahrzeugen.
2233	Veranschlagt sind die Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Versicherungskosten der Dienstfahrzeuge.
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Wörterbüchern, Lexika und Fachbüchern im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Amtes.
2252	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften.
2253	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Presseagenturen.
2254	Veranschlagt sind Mittel für das für die Erhaltung der Referenzsammlungen unerläßliche Binden vom *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
2255	Veranschlagt sind die Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 23				
230	***Papier- und Bürobedarf***	Nichtgetrennte Mittel	942 260	930 290	981 992,53
232	***Finanzkosten***				
2320	Bankkosten	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 232 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
233	***Streitsachen***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
234	***Schadenersatz***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	200,—
235	***Andere Sachausgaben***				
2350	Verschiedene Versicherungskosten	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2351	Dienst- und Arbeitskleidung	Nichtgetrennte Mittel	6 100	5 900	15 048,31
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen	Nichtgetrennte Mittel	1 400	1 300	1 200,—
2353	Umzug von Dienststellen	Nichtgetrennte Mittel	15 000	12 300	11 800,—
2359	Andere Sachausgaben	Nichtgetrennte Mittel	240	210	237,10
		Artikel 235 insgesamt	22 740	19 710	28 285,41

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
230	Veranschlagt sind die Mittel für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Werkstattbedarf. Die wiederzuverwendenden Einnahmen belaufen sich schätzungsweise auf 10 000 ECU.
235	
2350	Verschiedene Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung usw.).
2351	Veranschlagt sind die Kosten für die Anschaffung von Dienstkleidung für Fahrer und Amtsgehilfen sowie von Arbeitskleidung für das Personal der Druckerei und des Versands.
2352	Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2353	Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Umzugs- und Handhabungskosten.
2359	Veranschlagt sind Mittel für sonstige Verwaltungsausgaben, die nicht bei anderen Posten dieses Artikels besonders vorgesehen sind.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2392	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Ausgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 239 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	965 000	950 000	1 010 477,94
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	5 975 000	5 975 000	4 245 808,18
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	165 000	129 000	154 979,88
	KAPITEL 24 INSGESAMT	6 140 000	6 104 000	4 400 788,06
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	23 000,—

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	
2392	Übereinkunft vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben (ÜMLA). Gemäß den Bestimmungen dieser Übereinkunft, die am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, alle vom Amt für amtliche Veröffentlichungen für seinen eigenen oder für den Bedarf der Institutionen der Gemeinschaften angeforderten Übersetzungsarbeiten auszuführen. Diese Arbeiten werden von den Übersetzern in Luxemburg ausgeführt, die im Stellenplan der Kommission aufgeführt sind.
240	Veranschlagt sind die Mittel für die Versand- und Beförderungskosten des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*, der übrigen Veröffentlichungen und der Komespondenz. Der Betrag der Einnahmen, die wiederverwendet werden können, wird auf 2 200 000 ECU geschätzt.
241	Veranschlagt sind die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber, Datenübertragungsnetze und deren Inanspruchnahme), Installations- und Wartungsgebühren sowie Kosten für die Instandsetzung von Anlagen und Leitungen. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 4 000 ECU geschätzt.
250	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten insbesondere für die jährliche Zusammenkunft zwischen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen, den Informationsbüros in den Hauptstädten und den Vertretern der einzelstaatlichen Vertriebsbüros.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
2550	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 255 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	25 000	25 000	23 000,—
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 2 insgesamt	**12 510 400**	**12 071 200**	**10 369 828,87**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 34			
341	***Veröffentlichungen***			
3412	Ausgaben für die Verbreitung und die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	67 352,26
	Artikel 341 insgesamt	80 000	80 000	67 352,26
	KAPITEL 34 INSGESAMT	80 000	80 000	67 352,26
	Titel 3 insgesamt	**80 000**	**80 000**	**67 352,26**

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
341	
3412	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Maßnahmen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen im Rahmen einer verstärkten Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen. Die wiederzuverwendenden Einnahmen belaufen sich schätzungsweise auf 15 000 ECU.

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**30 239 400**	**28 688 441**	**25 414 495,35**

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen

TEIL B

OPERATIONELLE MITTEL

KOMMISSION

TITEL 1

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 10			
100	***Erstattungen bei Getreide***			
1000	Erstattungen bei unverarbeitetem Weichweizen und Mehl von Weichweizen Nichtgetrennte Mittel	1 213 000 000	1 363 000 000	1 661 795 926,49
1001	Erstattungen bei unverarbeiteter Gerste und bei Malz Nichtgetrennte Mittel	920 000 000	820 000 000	819 062 457,99
1002	Erstattungen bei unverarbeitetem Hartweizen, Mehl von Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen Nichtgetrennte Mittel	329 000 000	374 000 000	179 558 733,03
1003	Erstattungen bei anderem Getreide Nichtgetrennte Mittel	178 000 000	107 000 000	410 222 584,64
	Artikel 100 insgesamt	2 640 000 000	2 664 000 000	3 070 639 702,15
101	***Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide***			
1010	Vergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	22 216,16
1011	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	315 000 000	338 000 000	213 887 559,59

KOMMISSION

TITEL 1

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS

Artikel Posten	Erläuterungen
	Bei den unter die Abteilung Garantie des EAGFL fallenden Ausgaben für die gemeinsame Agrarpolitik handelt es sich zum einen um Erstattungen, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1), finanziert werden, und zum anderen um Interventionsausgaben, die gemäß Artikel 3 derselben Verordnung finanziert werden; die Bedingungen der Finanzierung sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6), festgelegt. Die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, werden im allgemeinen wie folgt veranschlagt: — einerseits ausgehend von der geltenden Marktordnung, — andererseits auf der Grundlage von Annahmen über die Marktentwicklung. Der Gesamtbedarf des EAGFL, Abteilung Garantie, beläuft sich auf 28 127 Millionen ECU (einschließlich Flächenstillegung, aber ausschließlich Fischerei). Die „Leitlinie" für das Haushaltsjahr 1989 beträgt 28 624 Millionen ECU.
100	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16).
1000	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1001	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1002	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1003	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
101	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16).
1010	Veranschlagt sind Mittel für Übergangsvergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1011	Veranschlagt sind Mittel für die technischen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
101	*(Fortsetzung)*			
1012	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	58 000 000	152 000 000	132 402 736,70
1013	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	– 133 000 000	876 000 000	587 954 258,10
1014	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	1 118 000 000	300 000 000	
1019	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 890 669,68
	Artikel 101 insgesamt	1 358 000 000	1 666 000 000	937 157 440,23
102	***Andere Interventionen als Lagerung von Getreide***			
1020	Erzeugerbeihilfe für Hartweizen Nichtgetrennte Mittel	348 000 000	290 000 000	256 191 252,65
1021	Erstattungen bei der Erzeugung für Kartoffelstärke Nichtgetrennte Mittel	76 000 000	94 000 000	54 237 973,37
1022	Andere Erstattungen bei der Erzeugung Nichtgetrennte Mittel	266 000 000	348 000 000	181 324 708,60
1023	Prämie für die Beimischung von Getreide in Futtermittel Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
1029	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	96 000 000	42 000 000	– 45 483,17
	Artikel 102 insgesamt	786 000 000	774 000 000	491 708 451,45
103	***Mitverantwortungsabgabe und Beihilfen für Kleinerzeuger***			
1030	Mitverantwortungsabgabe Nichtgetrennte Mittel	– 491 000 000	– 814 000 000	– 378 703 363,46
1031	Beihilfen für Kleinerzeuger Nichtgetrennte Mittel	122 000 000	75 000 000	16 864 735,30

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
101	*(Fortsetzung)*
1012	Veranschlagt sind Mittel für die finanziellen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1013	Veranschlagt sind Mittel für sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75; hier: Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufswert.
1014	Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (ABl. Nr. 185 vom 15. 7. 1988, S. 6), insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Mit diesen Mitteln soll die Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände gedeckt werden.
1019	Dieser Posten ist zur Finanzierung der besonderen und der spezifischen Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, sofern es sich nicht um Käufe und Folgemaßnahmen handelt.
102	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16).
1020	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen für die Hartweizenerzeugung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1021	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen bei der Erzeugung von Kartoffelstärke gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1022	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1023	*Neuer Posten* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. April 1988, mit Grundregeln über die Beimischung von Getreide in Futtermittel (KOM(88) 120-III endg., S. 30). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämie für die Beimischung von Getreide in Futtermittel, um die Wettbewerbsfähigkeit des Getreides gegenüber den eingeführten Substitutionserzeugnissen zu verbessern.
1029	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Subventionen für die Einfuhr von Futtergetreide nach Italien aus den anderen Mitgliedstaaten auf dem Seewege als Folge des Abschöpfungsabschlags, der für Futtergetreideeinfuhren aus dritten Ländern gilt (Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75).
103	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16).
1030	Bei diesem Posten sollen die Einnahmen aus der Mitverantwortungsabgabe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/85 eingesetzt werden.
1031	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen zugunsten der Kleinerzeuger gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75; diese Beihilfen sollen die Auswirkungen der Mitverantwortungsabgabe für Getreide auf das Einkommen der Kleinerzeuger ausgleichen.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — ZUCKER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
103	*(Fortsetzung)*			
1032	Zusätzliche Mitverantwortungsabgabe Nichtgetrennte Mittel	– 628 000 000		
1033	Erstattung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe Nichtgetrennte Mittel	213 000 000		
	Artikel 103 insgesamt	– 784 000 000	– 739 000 000	– 361 838 628,16
104	***Reis***			
1040	Erstattungen bei Reis Nichtgetrennte Mittel	59 000 000	58 000 000	94 960 941,37
1041	Interventionen bei Reis Nichtgetrennte Mittel	27 000 000	17 000 000	4 016 906,55
	Artikel 104 insgesamt	86 000 000	75 000 000	98 977 847,92
	KAPITEL 10 INSGESAMT	4 086 000 000	4 440 000 000	4 236 644 813,59
	KAPITEL 11			
110	***Erstattungen bei Zucker und Isoglukose*** Nichtgetrennte Mittel	1 420 000 000	1 394 000 000	1 515 790 665,06

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — ZUCKER

Artikel Posten	Erläuterungen
103	*(Fortsetzung)*
1032	*Neuer Posten* Bei diesem Posten sollen die Einnahmen aus der für die Wirtschaftsjahre 1988/89 bis 1991/92 beschlossenen zusätzlichen Abgabe gemäß Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 eingesetzt werden. Die Abgabe entspricht 3 % des zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreises für Weichweizen.
1033	*Neuer Posten* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Erstattung der zusätzlichen Abgabe gemäß Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, falls die garantierte Höchstmenge um weniger als 3 % überschritten wird.
104	Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30).
1040	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.
1041	Diese Mittel sind für folgende Interventionen vorgesehen: — Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, — Interventionen zur Lagerung gemäß Artikel 5, 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, — Subventionen für die Lieferung von Gemeinschaftsreis in das französische überseeische Departement La Réunion gemäß Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.
	Den Ausgaben des Kapitels 11 stehen Beitragszahlungen der Zuckerwirtschaft gegenüber; es sind dies einmal Lagerabgaben — normalerweise in gleicher Höhe wie die Mittel des Postens 1110 — und Produktionsabgaben, die einen großen Teil der Erstattungsausgaben decken. Die Produktionsabgaben und die Lagerabgaben für Zucker werden auf 1 110 000 000 ECU und die Produktionsabgaben für Isoglukose auf 5 300 000 ECU veranschlagt. Ferner werden die Tilgungsabgaben für Zucker und Isoglukose auf 201 400 000 ECU veranschlagt.
110	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2250/88 (ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 28). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — FETTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
110	*(Fortsetzung)*			
111	***Interventionen bei Zucker***			
1110	Vergütung der Lagerkosten Nichtgetrennte Mittel	523 000 000	512 000 000	466 374 166,70
1111	Öffentliche Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	2 576 573,92
1112	Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie Nichtgetrennte Mittel	81 000 000	79 000 000	33 437 247,17
1113	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker Nichtgetrennte Mittel	23 000 000	24 000 000	15 278 445,15
1114	Subventionen bei der Einfuhr Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1115	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1119	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	p.m.	2 138 866,93
	Artikel 111 insgesamt	631 000 000	616 000 000	519 805 299,87
	KAPITEL 11 INSGESAMT	2 051 000 000	2 010 000 000	2 035 595 964,93
	KAPITEL 12			
120	***Erstattungen bei Olivenöl*** Nichtgetrennte Mittel	125 000 000	82 000 000	23 241 092,53

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — FETTE

Artikel Posten	Erläuterungen
110	*(Fortsetzung)* Die eingesetzten Mittel enthalten auch die Ausfuhrerstattungen, die sich aus dem Zuckerprotokoll im Anhang des Lome-Abkommens und aus der Sondervereinbarung mit Indien ergeben. Für 1989 wurde ein Betrag von rund 619 Millionen ECU vorgesehen. 1988 betrug er 660 Millionen ECU. 1987 betrugen die Ausgaben etwa 560 Millionen ECU.
111	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2250/88 (ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 28).
1110	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Vergütungen der Lagerkosten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1111	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die öffentliche Lagerhaltung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1112	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1113	Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen betreffend den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zucker gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1114	Veranschlagt sind Mittel für Subventionen bei der Einfuhr von Zucker gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1115	Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6), insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Mit diesen Mitteln soll die Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände gedeckt werden.
1119	Dieser Posten ist dazu bestimmt, andere Ausgaben, insbesondere aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 (Denaturierungsprämie), zu decken.
120	*Vormals Posten 1200* Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1), insbesondere Artikel 20 (Ausgaben für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl).

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — FETTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 2 1	***Erzeugerbeihilfen und besondere produktionsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl***			
1 2 1 0	Erzeugerbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	1 036 000 000	664 000 000	560 722 896,52
1 2 1 1	Produktionsorientierte Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	60 000 000	54 000 000	16 887 665,33
	Artikel 1 2 1 insgesamt	1 096 000 000	718 000 000	577 610 561,85
1 2 2	***Verbrauchsbeihilfen und besondere verbrauchsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl***			
1 2 2 0	Verbrauchsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	372 000 000	366 000 000	437 626 064,52
1 2 2 1	Verbrauchsorientierte Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	30 000 000	49 000 000	1 529 034,59
	Artikel 1 2 2 insgesamt	402 000 000	415 000 000	439 155 099,11
1 2 3	***Interventionen in Form von Einlagerung von Olivenöl***			
1 2 3 0	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	42 000 000	42 000 000	28 626 202,87
1 2 3 1	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	39 000 000	33 000 000	23 854 793,91
1 2 3 2	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	23 000 000	8 670 481,57

KOMMISSION

KAPITEL 12 — FETTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
121	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1).
1210	*Vormals Posten 1201* Veranschlagt sind Mittel für Erzeugungsbeihilfen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 5 Absätze 2 und 4 der genannten Verordnung (Anlage einer Ölkartei und spezifische agrartechnische Maßnahmen) einbehalten werden.
1211	*Vormals Posten 1202* Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75.
122	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1).
1220	*Vormals Posten 1203* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 11 Absatz 6 der genannten Verordnung (Informationsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft) einbehalten werden.
1221	*Vormals Posten 1204* Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Informationsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft).
123	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1).
1230	*Vormals Posten 1205* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1231	*Vormals Posten 1206* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1232	*Vormals Posten 1207* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — FETTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 2 3	*(Fortsetzung)*			
1 2 3 3	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	p.m.	0,—
1 2 3 9	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	12 000 000		
	Artikel 1 2 3 insgesamt	103 000 000	98 000 000	61 151 478,35
1 2 4	***Sonstige Interventionen bei Olivenöl*** Nichtgetrennte Mittel	39 000 000	52 000 000 (1)	38 031 257,21 (1)
1 2 5	***Erstattungen für Ölsaaten und Ölfrüchte*** Nichtgetrennte Mittel	24 000 000	441 000 000	64 016 192,20
1 2 6	***Produktionsbeihilfen für Ölsaaten***			
1 2 6 0	Produktionsbeihilfen für Raps- und Rübsensamen Nichtgetrennte Mittel	1 380 000 000	1 188 000 000	1 238 990 633,89
1 2 6 1	Produktionsbeihilfen für Sonnenblumenkerne Nichtgetrennte Mittel	984 000 000	1 016 000 000	949 720 616,05
1 2 6 2	Produktionsbeihilfen für Sojabohnen Nichtgetrennte Mittel	504 000 000	564 000 000	405 310 787,83

(1) Gemeinsamer Betrag für Posten 1 2 3 9 und Artikel 1 2 4.

KOMMISSION

KAPITEL 12 — FETTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
123	*(Fortsetzung)*
1233	*Vormals Posten 1208* Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6), insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Mit diesen Mitteln soll die Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände gedeckt werden.
1239	*Vormals Teilposten 1209* Dieser Posten ist dazu bestimmt, andere Ausgaben aufgrund von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Informations- oder andere Maßnahmen) zu decken.
124	*Vormals Teilposten 1209* Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für eine Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven gemäß Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
125	*Vormals Posten 1210* Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1), insbesondere Artikel 28 (Ausgaben für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten).
126	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1).
1260	*Vormals Posten 1211* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Produktionsbeihilfen für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1261	*Vormals Posten 1212* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Produktionsbeihilfen für Sonnenblumenkerne gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1262	*Vormals Posten 1213* Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2217/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilfe für Sojabohnen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85.

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — FETTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 2 6	*(Fortsetzung)*			
1 2 6 3	Produktionsbeihilfen für Leinsamen Nichtgetrennte Mittel	51 000 000	30 000 000	29 705 056,99
1 2 6 9	Sonstige Beihilfen Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	p.m.	24 184,40
	Artikel 1 2 6 insgesamt	2 920 000 000	2 798 000 000	2 623 751 279,16
1 2 7	***Interventionen in Form von Einlagerung von Ölsaaten***			
1 2 7 0	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	– 3 000 000 (1)	– 394 048,— (1)
1 2 7 1	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
1 2 7 2	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
1 2 7 3	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 1 2 7 insgesamt	p.m.	– 3 000 000	– 394 048,—
1 2 8	***Sonstige Interventionen bei Ölsaaten*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 1 2 7 0 bis 1 2 7 2.

KOMMISSION

KAPITEL 12 — FETTE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
126	*(Fortsetzung)*
1263	*Vormals Posten 1214* Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4003/87 (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 46). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilfe für Leinsamen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76.
1269	*Vormals Posten 1215* Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen (ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für sonstige Ausgaben, insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Rizinussamen.
127	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1).
1270	*Vormals Teilposten 1216* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1271	*Vormals Teilposten 1216* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1272	*Vormals Teilposten 1216* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1273	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6), insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Mit diesen Mitteln soll die Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände gedeckt werden.
128	*Vormals Posten 1219* Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Markt organisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1). Verordnung Nr. 876/67/EWG des Rates vom 20. November 1967 zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen für das Wirtschaftjahr 1967/68 (ABl. Nr. 281 vom 21. 11. 1967, S. 7).

KOMMISSION

KAPITEL 12 — FETTE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — EIWEISSPFLANZEN

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
128	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 12 INSGESAMT	4 709 000 000	4 601 000 000	3 826 562 912,41
	KAPITEL 13			
130	***Produktionsbeihilfen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen*** Nichtgetrennte Mittel	501 000 000	502 000 000	419 435 020,49
131	***Produktionsbeihilfen für Trockenfutter*** Nichtgetrennte Mittel	204 000 000	182 000 000	167 260 321,62
132	***Produktionsbeihilfen für Lupinen*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	4 000 000	531 456,43
139	***Sonstige Interventionen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 13 INSGESAMT	706 000 000	688 000 000	587 226 798,54
	KAPITEL 14			
140	***Faserlein und Hanf***			
1400	Beihilfen für die Faserleinerzeugung Nichtgetrennte Mittel	24 000 000	21 000 000	20 010 907,19
1401	Besondere Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	6 000 000	500 500,—

KOMMISSION

KAPITEL 12 — FETTE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — EIWEISSPFLANZEN

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN

Artikel Posten	Erläuterungen
128	*(Fortsetzung)* Diese Mittel sind dazu bestimmt, folgende etwaige Ausgaben zu decken: — Vergütung für frühe Vermarktung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG; — Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 36 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 1 der Verordnung Nr. 876/67/EWG.
130	Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88 (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16), insbesondere Artikel 3.
131	Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3996/87 (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 35). Veranschlagt sind Mittel für die Beihilfen für Trockenfutter gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78.
132	Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88 (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16), insbesondere Artikel 3.
140	Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3995/87 (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 34).
1400	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Erzeugungsbeihilfen für Faserlein, gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70, abzüglich der gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung einbehaltenen Beträge für Informationsaktionen zur Förderung einer stärkeren Verwendung von Faserlein.
1401	Veranschlagt sind Mittel für Informationsaktionen zur Förderung einer stärkeren Verwendung von Faserlein gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70.

KOMMISSION

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
140	*(Fortsetzung)*			
1402	Beihilfen für die Hanferzeugung Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	643 711,56
1409	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	2 000 000	0,—
	Artikel 140 insgesamt	32 000 000	31 000 000	21 155 118,75
141	***Baumwolle*** Nichtgetrennte Mittel	613 000 000	416 000 000	284 736 413,79
142	***Seidenraupen*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	529 582,68
149	***Sonstige*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 14 INSGESAMT	646 000 000	448 000 000	306 421 115,22
	KAPITEL 15			
150	***Frisches Obst und Gemüse***			
1500	Ausfuhrerstattungen Nichtgetrennte Mittel	69 000 000	63 000 000	52 339 870,59
1501	Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe und für unentgeltliche Verteilung Nichtgetrennte Mittel	445 000 000	320 000 000	417 302 617,93

KOMMISSION

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE

Artikel Posten	Erläuterungen
140	*(Fortsetzung)*
1402	Veranschlagt sind Mittel für Erzeugungsbeihilfen für Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70.
1409	Veranschlagt sind Mittel für sonstige Interventionen bei Faserlein und Hanf; das sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70.
141	Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2261/88 (ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 8). Veranschlagt sind Mittel für die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81.
142	Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3911/87 (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 36). Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4005/87 (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 48). Mit der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wurde für Seidenraupen und Seidenraupeneier eine gemeinsame Marktorganisation geschaffen. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72.
150	Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 (ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1).
1500	Veranschlagt sind Mittel für Erstattungen für frisches Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.
1501	Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben: — Finanzieller Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und für Käufe im Fall einer ernsten Krise nach Artikel 19 derselben Verordnung, — Verarbeitung und Verteilung von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 21 der obengenannten Verordnung.

KOMMISSION

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
150	*(Fortsetzung)*			
1502	Finanzausgleich für die Förderung des Absatzes von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	29 000 000	32 000 000	22 403 725,25
1503	Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten Nichtgetrennte Mittel	101 000 000	116 000 000	93 319 425,29
1509	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	636 112,47
	Artikel 150 insgesamt	644 000 000	531 000 000	586 001 751,53
151	***Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse***			
1510	Ausfuhrerstattungen Nichtgetrennte Mittel	18 000 000	14 000 000	14 506 323,99
1511	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten Nichtgetrennte Mittel	323 000 000	325 000 000	209 660 743,90
1512	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst Nichtgetrennte Mittel	226 000 000	209 000 000	149 742 758,08
1513	Beihilfen für Ananaskonserven Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	12 000 000	7 183 926,32
1519	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 151 insgesamt	577 000 000	560 000 000	381 093 752,29
	KAPITEL 15 INSGESAMT	1 221 000 000	1 091 000 000	967 095 503,82

KOMMISSION

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
150	*(Fortsetzung)*
1502	Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/86 (ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 5). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgleichszahlungen zur Förderung des Absatzes von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69.
1503	Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2241/88 (ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 11). Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1353/86 (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 53). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 und der Ausgaben aufgrund besonderer absatzfördernder Maßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Zitronen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77.
1509	Veranschlagt sind Mittel für sonstige Ausgaben, insbesondere etwaige Vergütungen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.
151	Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2242/88 (ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 12).
1510	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86.
1511	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Verarbeitung von Tomaten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86.
1512	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Produktionsbeihilfen für anderes Obst und Gemüse als Tomaten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86.
1513	Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/85 (ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 12). Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für Beihilfen für Ananaskonserven gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 zu decken.

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 16			
160	***Erstattungen bei Weinbauerzeugnissen***			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000 000	36 000 000	20 405 196,58
161	***Interventionen bei Weinbauerzeugnissen***			
1610	Intervention für die Lagerung von Wein und Traubenmost			
	Nichtgetrennte Mittel	72 000 000	66 000 000	57 167 801,73
1611	Destillation von Wein			
	Nichtgetrennte Mittel	573 000 000	665 000 000	508 011 434,91
1612	Obligatorische Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung			
	Nichtgetrennte Mittel	109 000 000	99 000 000	91 388 555,04
	Artikel 161 insgesamt	754 000 000	830 000 000	656 567 791,68
162	***Übernahme des Alkohols aus der obligatorischen Destillation***			
1620	Technische Kosten			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	352 000 000 (1)	6 996 032,16 (1)
1621	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000		
1622	Sonstige Kosten			
	Nichtgetrennte Mittel	131 000 000		
1623	Wertberichtigung der Bestände			
	Nichtgetrennte Mittel	273 000 000	250 000 000	

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 1620 bis 1622.

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
160	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 (ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 56 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
161	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 (ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5).
1610	Veranschlagt sind Mittel für folgende Beihilfen: — private Lagerhaltung von Wein und Traubenmost gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sowie ergänzende Lagerhaltung gemäß Artikel 42, — Umlagerung von Tafelweinen gemäß Artikel 34 der obengenannten Verordnung.
1611	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Destillation von Wein gemäß den Artikeln 36, 38, 39, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
1612	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
162	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 184 vom 27. 3. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 (ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5).
1620	*Vormals Teilposten 1614* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der Interventionskäufe von Alkohol gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
1621	*Vormals Teilposten 1614* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der Interventionskäufe von Alkohol gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
1622	*Vormals Teilposten 1614* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten für die Lagerhaltung von Alkohol gemäß den Artikeln 37 und 40 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87; es handelt sich um die Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Ankaufs- und dem Verkaufswert.
1623	*Vormals Posten 1616* Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

KOMMISSION

KAPITEL 1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 6 2	*(Fortsetzung)*			
1 6 2 3	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 1 6 2 insgesamt	416 000 000	602 000 000	6 996 032,16
1 6 3	***Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost*** Nichtgetrennte Mittel	168 000 000	179 000 000	112 783 572,77
1 6 4	***Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen*** Nichtgetrennte Mittel	71 000 000	1 000 000	0,—
1 6 5	***Sonstige Interventionen*** Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	11 000 000	3 514 004,58
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	1 466 000 000	1 659 000 000	800 266 597,77

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
162	*(Fortsetzung)*
1623	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 (ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5), insbesondere Artikel 37 Absatz 2. Mit diesen Mitteln soll die Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände gedeckt werden.
163	*Vormals Posten 1613* Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 (ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost: — für die Verarbeitung zu Traubensaft für den direkten Verbrauch, — in konzentrierter Form zur Anreicherung bestimmter Weine, — auch in konzentrierter Form für die Bereitung von „British-", „Irish-" und „home made-" Weinen gemäß den Artikeln 45 und 46 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
164	*Vormals Posten 1615* Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988, über die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88.
165	*Vormals Posten 1619* Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 (ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5). Diese Mittel sind für folgende Ausgaben bestimmt: — Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für Erzeugnisse des Weinsektors, ausgenommen Tafelwein, — die gemäß Artikel 78 derselben Verordnung getroffenen abweichenden Maßnahmen im Falle von Naturkatastrophen, — andere Maßnahmen als Destillation gemäß den Artikeln 41 und 48 der obengenannten Verordnung.

KOMMISSION

KAPITEL 17 — TABAK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 17			
170	***Erstattungen bei Tabak*** Nichtgetrennte Mittel	49 000 000	47 000 000	43 114 084,90
171	***Prämien für Tabak*** Nichtgetrennte Mittel	874 000 000	834 000 000	733 943 256,49
172	***Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen bei Tabak***			
1720	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	27 000 000	16 341 534,53
1721	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	3 000 000	1 523 479,61
1722	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	18 000 000	27 000 000	8 658 555,22
1723	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	22 000 000	10 000 000	
	Artikel 172 insgesamt	52 000 000	67 000 000	26 523 569,36
173	***Sonstige Interventionen bei Tabak*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 17 INSGESAMT	975 000 000	948 000 000	803 580 910,75

KOMMISSION

KAPITEL 17 — TABAK

Artikel Posten	Erläuterungen
170	Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2267/88 (ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 18). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Tabak gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.
171	Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2267/88 (ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 18). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.
172	Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2267/88 (ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 18).
1720	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.
1721	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.
1722	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.
1723	Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6), insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Mit diesen Mitteln soll die Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände gedeckt werden.
173	Verordnung (EWG) Nr. 339/77 des Rates vom 14. Februar 1977 über besondere Maßnahmen im Tabaksektor für Tabak der Sorte Beneventano (ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 4). Dieser Artikel dient zur Finanzierung der Prämien für Nichtwiederbepflanzung der Anbauflächen mit Tabak der Sorte Beneventano gemäß Verordnung (EWG) Nr. 339/77.

KOMMISSION

KAPITEL 18 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 18			
180	***Saatgut*** Nichtgetrennte Mittel	63 000 000	59 000 000	41 917 162,99
181	***Hopfen*** Nichtgetrennte Mittel	13 000 000	13 000 000	1 533 909,10
182	***Kartoffeln*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
183	***Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
185	***Wandertierhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 036 980,80
189	***Sonstige*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 17 311,67
	KAPITEL 18 INSGESAMT	77 000 000	73 000 000	44 470 741,22
	Titel 1 insgesamt	**15 937 000 000**	**15 958 000 000**	**13 607 865 358,25**

KOMMISSION

KAPITEL 18 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
180	Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3997/87 (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 37). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71.
181	Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3998/87 (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 40). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Hektarbeihilfen, die den Erzeugern gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 gewährt werden.
182	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (dem Rat von der Kommission am 23. Januar 1976 vorgelegt) über die gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln (KOM(75) 690 endg.), geändert am 28. März 1977.
183	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (dem Rat von der Kommission am 14. Juli 1983 vorgelegt) über die gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (KOM(83) 470 endg.).
185	Verordnung (EWG) Nr. 764/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland (ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 4).

KOMMISSION

TITEL 2

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE

(Fortsetzung des Titels 1)

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 20			
200	***Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen***			
2000	Erstattungen bei Butter und Butteroil Nichtgetrennte Mittel	481 000 000	475 000 000	579 178 368,17
2001	Erstattungen bei Magermilchpulver Nichtgetrennte Mittel	338 000 000	352 000 000	310 620 069,75
2002	Erstattungen bei Käse Nichtgetrennte Mittel	431 000 000	477 000 000	366 575 234,22
2003	Erstattungen bei sonstigen Milcherzeugnissen Nichtgetrennte Mittel	1 005 000 000	1 115 000 000	1 001 480 672,71
	Artikel 200 insgesamt	2 255 000 000	2 419 000 000	2 257 854 344,85
201	***Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver***			
2010	Private Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	8 000 000	0,—
2011	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	10 000 000	12 898 283,91
2012	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	50 000 000	71 332 184,04
2013	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	– 11 000 000	– 38 000 000	160 162 151,57

KOMMISSION

TITEL 2

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE

(Fortsetzung des Titels 1)

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27), insbesondere Artikel 17.
201	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27).
2010	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2011	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2012	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2013	Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68. Insbesondere: — Zuschüsse für Sondermaßnahmen, — Ausgaben für Transporte gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
201	*(Fortsetzung)*			
2014	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	15 000 000	p.m.	
	Artikel 201 insgesamt	5 000 000	30 000 000	244 392 619,52
202	***Intervention in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch***			
2020	Beihilfe für Magermilchpulver zur Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	593 000 000	950 000 000	850 611 005,54
2021	Beihilfe für flüssige Magermilch zur Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	96 000 000	124 000 000	105 917 119,56
2022	Beihilfe für Magermilchpulver zu Futterzwecken außer Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2023	Beihilfe für flüssige Magermilch zu Futterzwecken außer Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	27 000 000	206 587 749,66
2024	Beihilfe für Magermilch für die Kaseinherstellung Nichtgetrennte Mittel	447 000 000	534 000 000	579 851 765,90
2025	Beihilfe für zur Kälberfütterung bestimmtes Milchpulver mit einem Fettgehalt von 10 % Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2029	Sonstige Beihilfen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 202 insgesamt	1 136 000 000	1 635 000 000	1 742 967 640,66
203	***Interventionskäufe bei Butter und Rahm***			
2030	Private Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	78 000 000	67 000 000	30 812 571,82
2031	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	13 000 000	66 000 000	104 843 604,19
2032	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	167 000 000	289 000 000	219 898 951,32
2033	Sonstige Kosten im Rahmen der Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	103 000 000	202 000 000	349 988 395,64

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
201	*(Fortsetzung)*
2014	Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6), insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Mit diesen Mitteln soll die Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände gedeckt werden.
202	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27).
2020	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2021	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2022	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für Futterzwecke, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2023	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für Futterzwecke, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2024	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2025	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für teilentrahmtes Milchpulver zur Kälberfütterung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2029	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für besondere Verwendungszwecke gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
203	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27).
2030	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2031	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2032	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2033	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung sowie der übrigen Ausgaben gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, insbesondere für Zuschüsse für besondere Verwendungen.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
203	*(Fortsetzung)*			
2034	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	78 000 000	135 000 000	0,—
	Artikel 203 insgesamt	439 000 000	759 000 000	705 543 522,97
204	***Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett***			
2040	Beihilfen für den Butterverbrauch und für Sozialhilfeempfänger Nichtgetrennte Mittel	59 000 000	58 000 000	4 818 293,15
2049	Sonstige Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	388 000 000	321 000 000	247 663 454,56
	Artikel 204 insgesamt	447 000 000	379 000 000	252 481 747,71
205	***Interventionen bei sonstigen Milcherzeugnissen***			
2050	Lagerung von Käse Nichtgetrennte Mittel	85 000 000	80 000 000	77 192 011,13
2059	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 205 insgesamt	85 000 000	80 000 000	77 192 011,13
206	***Sonstige Maßnahmen im Bereich Milch und Milcherzeugnisse***			
2060	Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und an den Umstellungsprämien Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 1 213,72
2061	Milchverteilung in den Schulen Nichtgetrennte Mittel	159 000 000	149 000 000	193 405 258,12

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
203	*(Fortsetzung)*
2034	Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6), insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Mit diesen Mitteln soll die Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände gedeckt werden.
204	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27).
2040	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Sondermaßnahmen zum Abbau von Butterfettüberschüssen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2049	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für besondere Verwendungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
205	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27).
2050	Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben, die durch die Interventionen zur Lagerung von Käse verursacht werden: öffentliche oder private Lagerhaltung von Grana Padano, Parmigiano Reggiano und Provolone gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sowie private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß Artikel 9 genannter Verordnung.
206	
2060	Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 (ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 3). Veranschlagt sind Mittel für den von der Abteilung Garantie zu tragenden Anteil an den Ausgaben für Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und für die Umstellung von Milchkuhbeständen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77. 60 % der Ausgaben werden von der Abteilung Garantie und 40 % von der Abteilung Ausrichtung übernommen.
2061	Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates vom 30. Juni 1983 zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. Nr. L 183 vom 7. 7. 1983, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 232/87 (ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 4). Veranschlagt sind Mittel für die Milchverteilung in den Schulen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1080/77.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
206	*(Fortsetzung)*			
2062	Maßnahmen zur Marktentwicklung Nichtgetrennte Mittel	44 000 000	31 000 000	40 661 710,14
2063	Verbesserung der Milchqualität Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	2 000 000	5 240 104,27
2064	Sonstige Maßnahmen im Rahmen des Programms für die Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	594 305,14
2066	Prämie für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung Nichtgetrennte Mittel	219 000 000	259 000 000	70 956 721,59
2067	Ausgleich für die befristete Aussetzung der Quoten Nichtgetrennte Mittel	575 000 000	415 000 000	
2069	Sonstige Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 206 insgesamt	998 000 000	856 000 000	310 856 885,54
207	***Finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger***			
2070	Lineare Abgabe Nichtgetrennte Mittel	— 505 000 000	— 496 000 000	— 447 634 948,20
2071	Zusätzliche Abgabe Nichtgetrennte Mittel	— 140 000 000	p.m.	— 153 691 195,39

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
206	*(Fortsetzung)*
2062	Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2234/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 36), insbesondere Artikel 4. Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen in den Bereichen Absatzförderung, Werbung, Marktexpansion und Marktforschung.
2063	Vorordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), insbesondere Artikel 4. Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität.
2064	Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), insbesondere Artikel 4. Veranschlagt sind Mittel für die speziellen Ausgaben, die mit der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe zusammenhängen.
2066	Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 841/88 (ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 3).
2067	Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1931/88 (ABl. Nr. L 170 vom 2. 7. 1988, S. 4).
207	
2070	Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2234/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 36). Die durch diese finanzielle Beteiligung aufgebrachten Mittel haben folgende Zweckbestimmung: — Finanzierung gezielter Maßnahmen im Einklang mit den für die einzelnen Wirtschaftsjahre aufgestellten Programmen; 1988/89: — zwei Drittel der Ausgaben für einen Betrag in Höhe von 100 v. H. des Richtpreises und 100 v. H. der Ausgaben für die 25 v. H. des zusätzlichen Richtpreises für die Milchverteilung an den Schulen (Posten 2 0 6 1); — zwei Drittel der Ausgaben für Butterfett für Feinbackwaren, Speiseeis und Butterreinfett (Posten 2 0 3 3); — 100 v. H. der Ausgaben für die Verbesserung der Milchqualität (Posten 2 0 6 3); — 100 v. H. der Ausgaben für Maßnahmen zur Marktentwicklung (Posten 2 0 6 2). — Beitrag zur Deckung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, einschließlich der Finanzierung folgender, als vorrangig eingestufter Maßnahmen: — Verbesserung der Ausfuhrbedingungen für Milcherzeugnisse; — Maßnahmen zum Absatz von Butter; — Beihilfen für Magermilchpulver; — Sonderverkauf von Magermilchpulver zu anderen Zwecken als der Kälberfütterung.
2071	Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10).

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
207	*(Fortsetzung)*			
2071	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 207 insgesamt	– 645 000 000	– 496 000 000	– 601 326 143,59
208	***Maßnahmen zugunsten der Kleinerzeuger*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	23 011 402,97
	KAPITEL 20 INSGESAMT	4 720 000 000	5 662 000 000	5 012 974 031,76
	KAPITEL 21			
210	***Erstattungen bei Rindfleisch*** Nichtgetrennte Mittel	1 209 000 000	1 303 000 000	877 937 883,43
211	***Interventionskäufe bei Rindfleisch***			
2110	Private Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	110 000 000	141 000 000	66 318 050,12
2111	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	124 000 000	105 000 000	129 778 113,30
2112	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	51 000 000	73 000 000	83 107 549,97
2113	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	143 000 000	605 000 000	771 073 799,36

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH

Artikel Posten	Erläuterungen
207	*(Fortsetzung)*
2071	*(Fortsetzung)* Diese Abgabe zu Lasten der Erzeuger oder Käufer von Kuhmilch wird in jedem Gebietsteil der Mitgliedstaaten während fünf aufeinanderfolgender Zwölfmonatszeiträume ab dem 2. April 1984 nach zwei verschiedenen Formeln gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates angewandt. Sie beträgt je nach der gewählten Formel 75 bzw. 100 % des Milchrichtpreises für sämtliche Milch- und/oder Milchäquivalenzmengen, die während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums über eine Referenzmenge hinaus geliefert werden. Bei direktem Verkauf an den Verbraucher beträgt die Abgabe 75 % des Milchrichtpreises auf alle Milch- und/oder Milcherzeugnismengen, die in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum eine Referenzmenge überschreiten.
208	Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2234/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 36), insbesondere Artikel 2a.
210	Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2248/88 (ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 24), insbesondere Artikel 18.
211	Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2248/88 (ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 24).
2110	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.
2111	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.
2112	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.
2113	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten, insbesondere des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ankaufs- und Verkaufswert gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

KOMMISSION

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
211	*(Fortsetzung)*			
2114	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	366 000 000	140 000 000	0,—
	Artikel 211 insgesamt	794 000 000	1 064 000 000	1 050 277 512,75
212	***Andere Interventionen als Aufkäufe von Rindfleisch***			
2120	Prämien für die Mutterkuhhaltung Nichtgetrennte Mittel	255 000 000	173 000 000	62 020 831,46
2121	Sonderprämie Nichtgetrennte Mittel	271 000 000	178 000 000	73 844 031,75
2122	Prämien für die Kalbung Nichtgetrennte Mittel	33 000 000	36 000 000	19 427 293,19
2123	Prämien für die Schlachtung anderer ausgewachsener Rinder als Kühe Nichtgetrennte Mittel	27 000 000	71 000 000	65 157 307,99
2129	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 212 insgesamt	586 000 000	458 000 000	220 449 464,39
	KAPITEL 21 INSGESAMT	2 589 000 000	2 825 000 000	2 148 664 860,57

KOMMISSION

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
211	*(Fortsetzung)*
2114	Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6), insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Mit diesen Mitteln soll die Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände gedeckt werden.
212	
2120	Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands (ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (ABl. Nr. L 48 vom 12. 2. 1987, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland und in Nordirland und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/81 (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (ABl. Nr. L 48 vom 12. 2. 1987, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Mutterkuhhaltung.
2121	Verordnung (EWG) Nr. 467/87 des Rates vom 10. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch sowie der Prämienregelungen in diesem Sektor (ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 468/87 des Rates vom 10. Februar 1987 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger (ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 4). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Sonderprämien für Rindfleischerzeuger gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 467/87 und (EWG) Nr. 468/87.
2122	Verordnung (EWG) Nr. 1346/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Kalbungsprämie in Griechenland, Irland, Italien und Nordirland sowie die Gewährung einer zusätzlichen einzelstaatlichen Prämie in Italien (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 39), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Kalbungsprämien gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1346/86 und (EWG) Nr. 467/87.
2123	Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Rinder im Vereinigten Königreich (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (ABl. Nr. L 48 vom 17. 12. 1987, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Schlachtung von ausgewachsenen Rindern, ausgenommen Kühe, gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1347/86 und (EWG) Nr. 467/87.
2129	Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24). Veranschlagt sind Mittel für andere Interventionen, insbesondere Interventionen aufgrund von Artikel 22a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

KAPITEL 23 — SCHWEINEFLEISCH

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 22				
220	***Erstattungen bei Schaf- und Ziegenfleisch***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
221	***Interventionen bei Schaf- und Ziegenfleisch***				
2210	Prämien	Nichtgetrennte Mittel	1 451 000 000	1 000 000 000	573 771 434,62
2211	Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	p.m.	63 816,76
2219	Sonstige Interventionen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 221 insgesamt	1 454 000 000	1 000 000 000	573 835 251,38
		KAPITEL 22 INSGESAMT	1 454 000 000	1 000 000 000	573 835 251,38
	KAPITEL 23				
230	***Erstattungen bei Schweinefleisch***	Nichtgetrennte Mittel	177 000 000	125 000 000	111 484 976,52
231	***Interventionen bei Schweinefleisch***	Nichtgetrennte Mittel	60 000 000	58 000 000	47 129 854,36
		KAPITEL 23 INSGESAMT	237 000 000	183 000 000	158 614 830,88

KOMMISSION

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

KAPITEL 23 — SCHWEINEFLEISCH

Artikel Posten	Erläuterungen
220	Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88 (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36), insbesondere Artikel 17.
221	Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88 (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36).
2210	Veranschlagt sind Mittel für die Einkommensprämien und/oder Schlachtungsprämien gemäß Artikel 5 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80.
2211	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Lagerhaltung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80.
230	Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1987, S. 11), insbesondere Artikel 15.
231	Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11). Diese Mittel sollen beim gegenwärtigen Stand der Regelung die Ausgaben für die öffentliche und private Lagerhaltung und sonstige Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 decken.

KOMMISSION

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL

KAPITEL 25 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

KAPITEL 27 — BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 24			
240	***Erstattungen bei Eiern*** Nichtgetrennte Mittel	48 000 000	41 000 000	29 064 875,28
241	***Erstattungen bei Geflügel*** Nichtgetrennte Mittel	173 000 000	137 000 000	122 940 445,18
	KAPITEL 24 INSGESAMT	221 000 000	178 000 000	152 005 320,46
	KAPITEL 25			
250	***Erstattungen für in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide*** Nichtgetrennte Mittel	54 000 000	51 000 000	49 473 671,23
251	***Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*** Nichtgetrennte Mittel	570 000 000	546 000 000	540 774 972,65
	KAPITEL 25 INSGESAMT	624 000 000	597 000 000	590 248 643,88
	KAPITEL 27			
270	***Beitrittsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel*** Nichtgetrennte Mittel	45 000 000	20 000 000	18 030 987,98

KOMMISSION

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL

KAPITEL 25 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

KAPITEL 27 — BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

Artikel Posten	Erläuterungen
240	Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3207/88 (ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 2).
241	Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3907/87 (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 14).
250	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16). Veranschlagt sind Mittel für Erstattungen für Getreide, das in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführt wird, gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
251	Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3085/85 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80.
270	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge vom 28. Mai 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17). Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23).

KOMMISSION

KAPITEL 27 — BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
270	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 27 INSGESAMT	45 000 000	20 000 000	18 030 987,98
	KAPITEL 28			
280	***Währungsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel***			
2800	Von den einführenden Mitgliedstaaten (mit niedriger bewerteter Währung) bei der Einfuhr gewährte Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	247 000 000	324 000 000	368 663 623,42
2801	Von den ausführenden Mitgliedstaaten bei der Einfuhr für Rechnung der einführenden Mitgliedstaaten (mit niedriger bewerteter Währung) gewährte Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	334 000 000	478 000 000	550 977 933,95
2802	Von den einführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Einfuhr erhobene Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	– 1 000 000	– 26 000 000	– 121 784 011,86
2803	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Ausfuhr gewährte Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	20 000 000	154 172 158,97
2804	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit niedriger bewerteter Währung) bei der Ausfuhr erhobene Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	– 274 000 000	– 434 000 000	– 542 194 983,04
	Artikel 280 insgesamt	307 000 000	362 000 000	409 834 721,44
281	***Währungsausgleichsbeträge im Handel mit Drittländern***			
2810	Die Abschöpfung überschreitender Teil der bei der Einfuhr (in Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung) gewährten Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	58 000 000	117 000 000	116 113 343,49

KOMMISSION

KAPITEL 27 — BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
270	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Mittel für die Beitrittsausgleichsbeträge gemäß Artikel 61 der Akte über den Beitritt Griechenlands und gemäß den Artikeln 72 und 240 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals.
280	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1).
2800	Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr werden bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung gewährt.
2801	Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr in Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung können von den ausführenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 gewährt werden. Es handelt sich in diesem Fall um Einfuhren Italiens, des Vereinigten Königreichs, Griechenlands und Irlands aus den anderen Mitgliedstaaten.
2802	Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr werden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten mit höher bewerteter Währung erhoben.
2803	Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr werden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 bei der Ausfuhr aus den Mitgliedstaaten mit höher bewerteter Währung gewährt.
2804	Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr werden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 bei der Ausfuhr aus den Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung erhoben.
281	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1).
2810	Der die Einfuhrabschöpfung überschreitende Teil der Ausgleichsbeträge geht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 zu Lasten des EAGFL.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
281	*(Fortsetzung)*			
2811	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Ausfuhr gewährte Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	17 000 000	110 920 559,03
	Artikel 281 insgesamt	63 000 000	134 000 000	227 033 902,52
	KAPITEL 28 INSGESAMT	370 000 000	496 000 000	636 868 623,96
	KAPITEL 29			
290	***Rechnungsabschluß für frühere Haushaltsjahre und Restmittel*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 208 157 078,84
292	***Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft***			
2920	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Getreide) Nichtgetrennte Mittel	133 000 000	141 000 000	86 168 076,81
2921	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Reis) Nichtgetrennte Mittel	35 000 000	31 000 000	3 961 204,10
2922	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Zucker) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2923	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Pflanzliches Öl/Olivenöl) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2924	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Magermilchpulver) Nichtgetrennte Mittel	101 000 000	125 000 000	103 791 161,01

KOMMISSION

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
281	*(Fortsetzung)*
2811	Veranschlagt sind Mittel für Währungsausgleichsbeträge, die für Ausfuhren nach dritten Ländern gewährt werden. Die Währungsausgleichsbeträge, die die Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 von den Erstattungen nach dritten Ländern abziehen, werden weiterhin in Abzug von den Erstattungen in den betreffenden Sektoren verbucht, da die gesonderte Verbuchung auf große praktische Schwierigkeiten stößt.
290	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1). Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3). Diese Mittel dienen gemäß Artikel 99 der Haushaltsordnung der Verbuchung des Unterschieds zwischen den Ausgaben, die in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 anerkannten Ausgaben.
292	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.

KOMMISSION

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
292	*(Fortsetzung)*			
2925	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Butteroil) Nichtgetrennte Mittel	87 000 000	89 000 000	65 453 837,92
	Artikel 292 insgesamt	356 000 000	386 000 000	259 374 279,84
294	***Den Mitgliedstaaten infolge der Reform des Systems zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu zahlende Zinsen*** Nichtgetrennte Mittel	38 000 000	35 000 000	
295	***Direkte landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen*** Nichtgetrennte Mittel		60 000 000	
296	***Finanzierungserleichterungen für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Gemeinschaft in die Entwicklungsländer*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
297	***Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	150 000 000	100 000 000	
	KAPITEL 29 INSGESAMT	544 000 000	581 000 000	51 217 201,—

KOMMISSION

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
294	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1), insbesondere Artikel 5a. Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die etwaige Zahlung von Zinsen an diejenigen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die bei der Einführung dieses neuen Systems auf Schwierigkeiten stoßen, wobei diese Zinsen auf der Grundlage der einzelstaatlichen Mittel berechnet werden, die für die Vorfinanzierung der den Zahlstellen entstehenden Ausgaben bereitgestellt werden.
295	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 15. April 1987, über eine Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen (ABl. Nr. C 236 vom 2. 9. 1987, S. 4), geändert am 30. Mai 1988 (ABl. Nr. C 180 vom 9. 7. 1988, S. 9). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zeitlich befristeter und degressiver landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen, um den potentiell lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieben die Anpassung an die neue Situation auf den Agrarmärkten zu erleichtern.
296	*Neuer Artikel* Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 29. Juli 1988, zur Eröffnung einer Finanzierungsfazilität für Nahrungsmitteleinfuhren von Entwicklungsländern aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 299 vom 24. 11. 1988, S. 8). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zugunsten der einführenden Entwicklungsländer mit schwerwiegenden finanziellen Problemen eingeführten Finanzierungserleichterungen.
297	Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 1). Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 zu finanzieren.
	Informatorischer Hinweis Die im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels gewährten Beitrittsausgleichsbeträge, die sich auf 45 Millionen ECU belaufen, sind auf den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft zurückzuführen. Sie werden zur gegebenen Zeit gestrichen, wenn das Niveau der Agrarpreise in den neuen Mitgliedstaaten das Niveau der Gemeinschaftspreise erreicht haben wird. Die Währungsausgleichsbeträge, die für den Handel mit Agrarerzeugnissen gewährt oder erhalten werden und die sich auf 370 Millionen ECU belaufen, sind trotz des Fortschritts, den das Europäische Währungssystem darstellt, auf das Fehlen einer echten Währungsunion zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zurückzuführen.

KOMMISSION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987

KOMMISSION

Artikel Posten	Erläuterungen

a) Mittel der Abteilung Garantie insgesamt, einschließlich der Mittel der Kapitel 4 0 und 8 1.

	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (Titel 1 und 2 insgesamt)	26 741 000 000 (1)	27 500 000 000 (1)	22 950 325 110,12
Stillegung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Posten 3 9 0 0)	20 000 000		
Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Kap. 4 0)	37 300 000	30 000 000	17 379 642,39
Wertberichtigung der Bestände und Absatz von Butter (Kapitel 8 1)	1 449 000 000	1 240 000 000	
Abteilung Garantie insgesamt	28 247 300 000	28 770 000 000	22 967 704 752,51

(1) Zu diesem Betrag könnten verfügbare Mittel in Höhe von 1 Milliarde ECU aus der in Kapitel 10 2 eingesetzten Währungreserve hinzukommen, sofern die Voraussetzungen für die Mobilisierung dieser Reserve erfüllt sind.

b) Einnahmen aus der Agrarpolitik

Auf die gemeinsame Marktpolitik sind Einnahmen zurückzuführen, die Eigenmittel der Gemeinschaft bilden, und zwar:

— Abschöpfungen	1 419 222 000
— Abgaben „Zucker"	1 110 218 000
— Abgaben „Isoglukose"	5 311 000
— Tilgungsabgaben „Zucker und Isoglukose"	88 539 000
— besondere Tilgungsabgabe	112 821 000
Insgesamt	2 736 111 000

c) Die von der Gemeinschaft bestimmten Drittländern eingeräumten punktuellen Vorteile sowie die allgemeinen Handelszugeständnisse haben im Haushaltsbereich Auswirkungen, die es hervorzuheben gilt.

Die durch einige dieser Konzessionen hervorgerufenen ungefähren Belastungen für den EAGFL, Abteilung Garantie, werden nachfolgend zusammen mit den Elementen aufgeführt, die zu einer Verringerung der Haushaltsausgaben führen können:

— *Zucker:*

Gemäß dem Zuckerprotokoll des Lome-Abkommens und dem Sonderabkommen mit Indien führt die Gemeinschaft jährlich etwa 1,3 Millionen Tonnen Zucker ein; da sie selber Überschüsse aufweist, muß sie eine entsprechende Menge ausführen; die Kosten für Ausfuhrerstattungen (in Artikel 1 1 0 enthalten) lassen sich für 1989 auf 619 Millionen ECU veranschlagen, wobei sich die Nettokosten wegen der nicht erhobenen Abschöpfungen auf rund 1 370 Millionen ECU belaufen.

— *Butter:*

1989 wird die Gemeinschaft 64 500 Tonnen Butter zu niedrigeren Abschöpfungsraten aus Neuseeland einführen; die Kosten für die Ausfuhr einer entsprechenden Menge lassen sich auf 146 Millionen ECU veranschlagen (in Artikel 2 0 0 enthalten), wobei sich die Nettokosten wegen der nicht erhobenen Abschöpfungen auf 288 Millionen ECU belaufen.

KOMMISSION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	Titel 2 insgesamt (1)	**10 804 000 000**	**11 542 000 000**	**9 342 459 751,87**

(1) Gesamtbetrag der Titel 1 und 2: 1989 = 26 741 000 000 ECU; 1988 = 27 500 000 000 ECU; Ausgaben 1987 = 22 950 325 110,12 ECU.

KOMMISSION

Artikel Posten	Erläuterungen
	— *Rindfleisch:* Die Gemeinschaft führt rund 430 000 Tonnen Rindfleisch zu niedrigen Zöllen oder zollfrei ein; da der Bedarf der Gemeinschaft gedeckt ist, muß eine entsprechende Menge ausgeführt werden; die Kosten lassen sich für 1989 auf 793 Millionen ECU (in Artikel 2 1 0 enthalten) veranschlagen, wobei sich die Nettokosten wegen der nicht erhobenen Abschöpfungen auf 1 750 Millionen ECU belaufen. — *Getreide:* Die zu niedrigen Zöllen oder zollfrei eingeführten Getreidesubstitutionsprodukte in Höhe von 14 600 000 Tonnen (in Getreideäquivalent) (insbesondere Manihot und Maiskleber) führen 1989 in diesem Überschußsektor zu Erstattungen in Höhe von 1 500 Millionen ECU (in Artikel 1 0 0 enthalten), wobei sich die Nettokosten wegen der nicht erhobenen Abschöpfungen auf 1 550 Millionen ECU belaufen. Die Gemeinschaft hatte in den GATT-Verhandlungen diesen begünstigten Einfuhren im Ausgleich für die Aufhebung der Bindung der Getreideeinfuhrzölle zugestimmt. Dies ermöglicht es der Gemeinschaft, den Getreidesektor kostengünstiger zu unterstützen, als dies ohne die Aufhebung der Fall wäre. — *Olivenöl:* Aufgrund von Abkommen, welche die Gemeinschaft infolge der Erweiterung aushandeln wird, müßte sie 46 000 Tonnen Olivenöl aus Tunesien einführen. Die Kosten für die Ausfuhr einer entsprechenden Menge können für 1989 auf 51 Millionen ECU veranschlagt werden (in Artikel 1 2 0 enthalten), wobei sich die Nettokosten wegen der nicht erhobenen Abschöpfungen auf 77 Millionen ECU belaufen.

KOMMISSION

TITEL 3

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 30						
300	***Spezifische Strukturmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Marktpolitik*** Getrennte Mittel	248 000 000	325 000 000	205 000 000	217 000 000	320 576 151,42	331 548 626,92

KOMMISSION

TITEL 3

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
300	*Vormals Teilartikel 310 bis 312 und Artikel 330, 332 und 333 und vormals Teilposten 3220* Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13), insbesondere Artikel 9. Zu diesem Artikel gehören die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossenen gemeinsamen Maßnahmen, die in besonderer Verbindung zur Marktpolitik stehen, insbesondere folgende Maßnahmen zugunsten: — *der Vorruhestandsregelung für die Landwirte* Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ABl. Nr. L 110 vom 25. 4. 1988, S. 1). — *der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung* Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und (EWG) Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. Nr. L 106 vom 27. 4. 1977, S. 28). — *der Erzeugerorganisationen* Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46). Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates vom 15. Februar 1982 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1). — *der Rodung und Umstrukturierung der Rebflächen* Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau (ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 34). Richtlinie 78/627/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 bezüglich der Programme zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 16). Verordnung (EWG) Nr. 457/80 des Rates vom 18. Februar 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Aufgabe von Weinbaubetrieben in Frankreich und Italien (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 23). Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27). Verordnung (EWG) Nr. 777/85 des Rates vom 26. März 1985 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90 (ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 8). Verordnung (EWG) Nr. 895/85 des Rates vom 1. April 1985 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Griechenland (ABl. Nr. L 97 vom 4. 4. 1985, S. 2). Verordnung (EWG) Nr. 2239/86 des Rates vom 14. Juli 1986 über eine spezifische gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Portugal (ABl. Nr. L 196 vom 18. 7. 1986, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
300	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3). — *der Umstrukturierung und der Umstellung im Olivensektor* Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine (ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 13). Verordnung (EWG) Nr. 3222/88 des Rates vom 17. Oktober 1988 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung der 1987 in bestimmten Gebieten Griechenlands durch Frost geschädigten Olivenhaine (ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1988, S. 1). — *der Umstrukturierung im Zitrusfruchtsektor* Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1). — *der verschiedenen verjährten Maßnahmen* Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1). Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9), ergänzt durch die Entscheidungen 74/517/EWG (ABl. Nr. L 290 vom 29. 10. 1974, S. 7) und 74/518/EWG (ABl. Nr. L 290 vom 29. 10. 1974, S. 8). Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15). Die eingesetzten Mittel ergeben sich aus den Schätzungen für die verschiedenen zu finanzierenden Maßnahmen.

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300	*(Fortsetzung)*						
301	***Strukturpolitik***						
3010	Verbesserung der Agrarstrukturen — Dienstleistungen für die Landwirte — Infrastrukturen des Mittelmeerraums Getrennte Mittel	360 000 000	267 000 000	284 000 000	253 000 000	619 987 219,30 (1)	531 614 397,23 (1)

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 3010 und 3011.

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

300 *(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 248 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	110 200 448 (1)	12 000 000	71 000 000	11 000 000	11 000 000	5 200 448
Restmittel aus 1987	8 701 900		6 000 000	1 000 000	1 000 000	701 900
Mittel 1988	205 000 000	205 000 000				
Mittel 1989	248 000 000		248 000 000			
Insgesamt	571 902 348	217 000 000	325 000 000	12 000 000	12 000 000	5 902 348

(1) Zum 31. Dezember 1987 noch bestehende Verpflichtungen (111 513 841,70 ECU), abzüglich der automatischen Übertragungen (1 313 393,41 ECU).

301

3010 *Vormals Artikel 300, 301 und 312 und vormals Posten 3210*

Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 (ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1943/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Futtermittelsektor in Nordirland (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1), insbesondere Artikel 9 bis 12 und 22.

Verordnung (EWG) Nr. 895/85 des Rates vom 1. April 1985 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Griechenland (ABl. Nr. L 97 vom 4. 4. 1985, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3974/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Rationalisierung und Verbesserung der sanitären Bedingungen im belgischen Schlachthofsektor (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 9).

Ein Teil der Mittel für die in diesen Verordnungen vorgesehenen Projekte soll für die Marktforschung und Absatzförderung der Produkte verwendet werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 1	*(Fortsetzung)*						
3010	*(Fortsetzung)*						
3011	Andere Strukturmaßnahmen Getrennte Mittel	805 000 000	777 000 000	641 700 000	682 600 000		

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
301	*(Fortsetzung)*
3010	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 360 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	939 294 696 (1)	238 000 000	135 221 150	153 400 000	121 189 280	291 484 266
Restmittel aus 1987	19 426 606	1 000 000	2 300 000	2 400 000	2 559 808	11 166 798
Mittel 1988	284 000 000	14 000 000	60 000 000	66 394 150	65 500 000	78 105 850
Mittel 1989	360 000 000		69 478 850	73 900 000	84 900 000	131 721 150
Insgesamt	1 602 721 302	253 000 000	267 000 000	296 094 150	274 149 088	512 478 064

(1) Zum 31. Dezember 1987 noch bestehende Verpflichtungen (940 085 909 ECU), abzüglich der automatischen Übertragungen (791 213 ECU).

3011 *Vormals Teilartikel 310 und 311 und Artikel 313, 320, 323 und 324 und vormals Posten 3211, Teilposten 3220 und Posten 3221*

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9).

Zu diesem Posten gehören:

— die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossenen gemeinsamen Maßnahmen,

— die Interventionen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

Diese neue Regelung ist das Ergebnis der Reform der Strukturfonds, die sich auf die von den Fonds zu verwirklichenden Ziele stützt (aufgeführt in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88).

Ein Teil der Mittel für die in diesen Verordnungen vorgesehenen Projekte soll für die Marktforschung und Absatzförderung der Produkte verwendet werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 1	*(Fortsetzung)*						
3011	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 30 1 insgesamt	1 165 000 000	1 044 000 000	925 700 000	935 600 000	619 987 219,30	531 614 397,23

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
301	*(Fortsetzung)*
3011	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 805 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	180 453 664 (1)	61 773 000	40 000 000	30 000 000	30 000 000	18 680 664
Restmittel aus 1987	31 291 945	9 200 000	3 000 000	4 000 000	4 000 000	11 091 945
Mittel 1988	641 700 000	611 627 000	2 978 850	4 000 000	4 000 000	19 094 150
Mittel 1989	805 000 000		731 021 150	5 000 000	6 000 000	62 978 850
Insgesamt	1 658 445 609	682 600 000	777 000 000	43 000 000	44 000 000	111 845 609

(1) Zum 31. Dezember 1987 noch bestehende Verpflichtungen (180 576 917 ECU), abzüglich der automatischen Übertragungen (123 253 ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 413 000 000	1 369 000 000	1 130 700 000	1 152 600 000	940 563 370,72	863 163 024,15
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	1 413 000 000	1 369 000 000	1 130 700 000	1 152 600 000	940 563 370,72	863 163 024,15
	KAPITEL 3 8						
380	***Einzelne tierärztliche Maßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel	6 650 000	6 650 000	5 450 000	5 450 000	814 274,38	814 274,38
381	***Programme zur Tilgung von Seuchen in der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	25 000 000	25 000 000	20 000 000	20 000 000	6 500 604,45	6 500 604,45

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen	
	Die den drei Strukturfonds (EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ESF, EFRE) zugewiesenen Mittel sind nach folgenden verschiedenen Zielen aufgegliedert:	
	— Ziel Nr. 1 (Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand)	5 800 000 000
	— Ziel Nr. 2 (Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen, einschließlich Arbeitsmarktregionen und städtische Verdichtungsräume, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind)	1 022 000 000
	— Ziel Nr. 3 (Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit)	
	Ziel Nr. 4 (Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben)	1 250 000 000
	— Ziel Nr. 5 a) (Im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen)	661 000 000
	— Ziel Nr. 5 b) (Im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes)	264 000 000
	— Übergangs- und Neuerungsmaßnahmen	298 000 000
	Insgesamt	9 295 000 000
380	Entscheidung 77/97/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 78), geändert durch die Entscheidung 85/212/EWG (ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 32).	
	Beschluß 83/650/EWG des Rates vom 19. Dezember 1983 über einen finanziellen Beitrag zugunsten des Instituts für Maul- und Klauenseuche in Ankara (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1983, S. 60).	
	Entscheidung 85/255/EWG des Rates vom 2. Mai 1985 über einen finanziellen Beitrag zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Südosteuropa (ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1985, S. 23).	
	Diese Aktionen haben zum Ziel, folgendes zu gewährleisten:	
	— einen „Seuchenfonds", der es der Gemeinschaft ermöglicht, sich in bestimmten schwerwiegenden und dringenden Fällen finanziell an den vorbeugenden Maßnahmen gegen Viehseuchen und an der Bekämpfung ansteckender Krankheiten, die den Viehbestand der Mitgliedstaaten unmittelbar bedrohen, zu beteiligen;	
	— die Aufrechterhaltung einer Impfpufferzone in Südosteuropa;	
	— das Wohlbefindens der Tiere;	
	— die Bekämpfung der Varroatose der Bienen.	
381	Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44).	
	Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5) zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/448/EWG (ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 26).	

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
381	*(Fortsetzung)*						
382	***Kontrollen in der Landwirtschaft*** Nichtgetrennte Mittel	30 000 000	30 000 000	25 000 000	25 000 000	15 399 610,51	15 399 610,51

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
381	*(Fortsetzung)*
	Entscheidung 86/649/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Portugal (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 5).
	Entscheidung 86/650/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Spanien (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 9).
	Entscheidung 87/58/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über eine zusätzliche Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der Brucellose, der Tuberkulose und Leukose der Rinder (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1987, S. 51).
382	Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/406/EWG (ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 1).
	Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/587/EWG (ABl. Nr. L 339 vom 2. 12. 1986, S. 26).
	Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66).
	Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66).
	Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66).
	Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66).
	Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstwirtschaftlichem Vermehrungsgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66).
	Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15).
	Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3).
	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 26), insbesondere Artikel 9.
	Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2).
	Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1).
	Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7).
	Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1).
	Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23).
	Richtlinie 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971 über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut (ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 14).
	Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1), insbesondere Artikel 6.
	Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28).
	Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln (ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31).
	Richtlinie 74/649/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 über den Verkehr mit in dritten Ländern erzeugtem vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. Nr. L 352 vom 28. 12. 1974, S. 45).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
382	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
382	*(Fortsetzung)* Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 26). Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20). Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/319/EWG (ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34). Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/328/EWG (ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 50). Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36). Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30). Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 30). Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3). Richtlinie 81/602/EWG des Rates vom 31. Juli 1981 über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung (ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1981, S. 32). Entscheidung 81/859/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 über die Bestimmung und Arbeitsweise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische Schweinepest (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 20), verlängert durch die Entscheidung 87/65/EWG (ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 54). Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8). Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3386/86 (ABl. Nr. L 310 vom 5. 11. 1986, S. 17). Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 765/85 des Rates vom 12. März 1985 über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland (ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1319/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Verstärkung der Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelung für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 39). Richtlinie 85/358/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Ergänzung der Richtlinie 81/602/EWG über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung (ABl. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985, S. 46). Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Mich (ABl. Nr. L 226 vom 24. 8. 1985, S. 13). Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11), insbesondere Artikel 11 und 14. Richtlinie 85/649/EWG des Rates vom 31. Dezember 1985 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1985, S. 228). Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltungen (ABl. Nr. L 95 vom 10. 4. 1986, S. 45). Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 1). Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide (ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 37). Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 43).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
382	*(Fortsetzung)*						
383	***Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen in der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel	6 700 000	6 100 000	6 740 000	5 280 000	6 344 065,64	4 350 646,51

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
382	*(Fortsetzung)* Entscheidung 86/474/EWG der Kommission vom 11. September 1986 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung über die Einfuhr von Rindern und Schweinen und frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. Nr. L 279 von 30. 9. 1986, S. 55). Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (ABl. Nr. L 275 von 26. 9. 1986, S. 36). Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Dezember 1987, mit Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor (ABl. Nr. C 24 vom 29. 1. 1988, S. 8). Richtlinie 88/146/EWG des Rates vom 7. März 1988 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich (ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16). Die Kommission muß in den Mitgliedstaaten und außerhalb der Gemeinschaft Erhebungen und Kontrollen durchführen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu überprüfen, ihre Anwendung zu gewährleisten und somit die erforderlichen Bedingungen für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zu schaffen (dies gilt insbesondere bei den tierärztlichen, pflanzengesundheitlichen sowie das Saat- und Pflanzgut betreffenden Untersuchungen) oder eine einheitliche und ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten, die eine Finanzierung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft umfassen (dies gilt insbesondere bei den ad-hoc-Kontrollen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, den Kontrollen der Qualitätsnormen, den Dienststellen für Olivenöl und der Weinbaukartei). Die immer wieder vorkommende unerlaubte Verwendung von Hormonen in der Tiermast erfordert verschärfte Kontrollen in der gesamten Gemeinschaft. Diese Mittel sind für die Ausgaben für externe Hilfe, Analyse- und Untersuchungskosten, Honorare, Veranstaltungskosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten von Beamten und/oder Beauftragten sowie für vertragliche Kosten und Zuschüsse an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz der angemessenen Kontrollinstrumente in diesen Bereichen bestimmt. Die etwaigen Einnahmen aus diesen Tätigkeiten werden gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben b), d) und f) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet. Einen Teil der Tätigkeiten zur Verwirklichung dieses Ziels führt die Gemeinsame Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung der anderen Dienststellen der Kommission durch (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6).
383	Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft (ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Angaben und Ergebnisse der Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
383	*(Fortsetzung)*						
385	***Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen*** Nichtgetrennte Mittel	5 500 000	5 500 000	6 000 000	6 000 000	2 131 250,—	2 131 250,—
386	***Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Berufsausbildung der Landwirte*** Nichtgetrennte Mittel	350 000	350 000	340 000	340 000	250 000,—	250 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

383 *(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 700 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 453 018 (1)	2 090 000	2 850 000	513 018		1 000 000 (2)
Restmittel aus 1987	10 937			10 937		
Mittel 1988	6 740 000	3 190 000		3 550 000		
Mittel 1989	6 700 000		3 250 000		3 450 000	
Insgesamt	19 903 955	5 280 000	6 100 000	4 073 955	3 450 000	1 000 000

(1) Zum 31. Dezember 1987 noch bestehende Verpflichtungen (7 310 371 ECU), abzüglich der automatischen Übertragungen (857 353 ECU).

(2) Voraussichtliche Aufhebung der Mittelbindungen.

385 Entscheidung 81/518/EWG des Rates vom 6. Juli 1981 zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Italien (ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 48), zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/570/EWG (ABl. Nr. L 346 vom 10. 12. 1987, S. 34).

Entscheidung 85/360/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Griechenland (ABl. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985, S. 53).

Entscheidung 88/390/EWG des Rates vom 11. Juli 1988 für eine spezifische Hilfe zur Entwicklung der Landwirtschaftsstatistik in Irland (ABl. Nr. L 186 vom 16. 7. 1988, S. 39).

Die Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— Ausgaben für die Verbesserung der Landwirtschaftsstatistiksysteme in Italien, Griechenland und Irland gemäß den erlassenen Entscheidungen,

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für im Rahmen der ad-hoc-Erhebungen geleistete Dienste.

Einen Teil der Tätigkeiten zur Verwirklichung dieses Ziels führt die Gemeinsame Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung der anderen Dienststellen der Kommission durch (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6).

386 Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 (ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel, um einen Zuschuß an das Europäische Zentrum zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (CEPFAR) und an die Europäische Vereinigung der berufsständischen Landjugendverbände (CEJA), einen Teil der Verwaltungs- und Betriebskosten (für Seminare, Verbreitung der Informationen, Austauschbesuche usw.) zu decken, die durch die Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen entstehen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
387	***Wälder*** Getrennte Mittel	9 950 000	7 550 000	5 500 000	5 500 000	8 109 777,15	1 165 675,96
388	***Internationale Übereinkommen*** Nichtgetrennte Mittel	2 200 000	2 200 000	1 836 000	1 836 000	1 785 993,22	1 785 993,22

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

387 *Vormals Artikel 666*

Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 5).

Die Aktion im Forstbereich hat den Schutz des Waldes gegen Brände und Luftverschmutzung sowie die Einführung eines Informationssystems im Forstbereich zum Ziel.

Veranschlagt sind Mittel für eine Beteiligung der Gemeinschaft (höchstens 30 %) an den Kosten für die einzelstaatlichen Vorhaben und Programme zur Erreichung dieser Ziele sowie zur Deckung der Kosten für die Koordinierung, Einführung und zentrale Verwaltung des Informationssystems und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 950 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 262 872 (1)	5 500 000	1 100 000	662 872		
Restmittel aus 1987	890 223		500 000	300 000	90 223	
Mittel 1988	5 500 000		3 700 000	1 100 000	450 000	250 000
Mittel 1989	9 950 000		2 250 000	6 100 000	1 600 000	
Insgesamt	23 603 095	5 500 000	7 550 000	8 162 872	2 140 223	250 000

(1) Am 31. Dezember 1987 noch abzurechnende Verpflichtungen (10 762 872 ECU), abzüglich der automatischen Übertragung (3 500 000 ECU).

388 *Vormals Posten 3100 bis 3102 und 3111 des Teils A*

Beschluß 86/304/EWG des Rates vom 25. Juni 1986 betreffend die Unterzeichnung des Weizenhandel-Übereinkommens 1986 und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986, die zusammen die Internationale Weizen-Übereinkunft 1986 bilden, sowie die Hinterlegung einer Erklärung über die vorläufige Anwendung dieser Übereinkommen (ABl. Nr. L 195 vom 17. 7. 1986, S. 1).

Beschluß 87/401/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 betreffend den Abschluß des Internationalen Übereinkommens von 1986 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. Nr. L 214 vom 4. 8. 1987, S. 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 39 — ÜBERFÜHRUNG IN BRACHLAND UND EINKOMMENSBEIHILFEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
388	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	69 700 000	69 700 000	58 626 000	58 626 000	26 881 732,56	26 881 732,56
	Getrennte Mittel insgesamt	16 650 000	13 650 000	12 240 000	10 780 000	14 453 842,79	5 516 322,47
	KAPITEL 38 INSGESAMT	86 350 000	83 350 000	70 866 000	69 406 000	41 335 575,35	32 398 055,03
	KAPITEL 39						
390	***Überführung in Brachland und Einkommensbeihilfe***						
3900	Stillegung landwirtschaftlicher Nutzflächen Nichtgetrennte Mittel	40 000 000	40 000 000				
3901	Einkommensbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	60 000 000	60 000 000				
	Artikel 390 insgesamt	100 000 000	100 000 000				

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 39 — ÜBERFÜHRUNG IN BRACHLAND UND EINKOMMENSBEIHILFEN

Artikel Posten	Erläuterungen
388	*(Fortsetzung)* Beschluß 88/106/EWG des Rates vom 18. Dezember 1987 über die Unterzeichnung und den Abschluß des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1987 (ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1988, S. 1). Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags der Gemeinschaft zu den vorgenannten Internationalen Übereinkommen und Organisationen.
390	
3900	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Beschlüsse des Europäischen Rates vom 11. und 12. Februar 1988. Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. Nr. L 106 vom 27. 4. 1988, S. 28). Entscheidung 88/377/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 29), insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Beihilfen gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85. Die finanzielle Beteiligung wird gemäß den Finanzierungsbestimmungen des EAGFL, Abteilung Garantie, gewährt.
3901	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 15. April 1987, über eine Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen (ABl. Nr. C 236 vom 2. 9. 1987, S. 4), geändert am 30. Mai 1988 (ABl. Nr. C 180 vom 9. 7. 1988, S. 9). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Beihilfen gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85.

KOMMISSION

KAPITEL 39 — ÜBERFÜHRUNG IN BRACHLAND UND EINKOMMENSBEIHILFEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	100 000 000	100 000 000				
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 39 INSGESAMT	100 000 000	100 000 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	169 700 000	169 700 000	58 626 000	58 626 000	26 881 732,56	26 881 732,56
	Getrennte Mittel insgesamt	1 429 650 000	1 382 650 000	1 142 940 000	1 163 380 000	955 017 213,51	868 679 346,62
	Titel 3 insgesamt	**1 599 350 000**	**1 552 350 000**	**1 201 566 000**	**1 222 006 000**	**981 898 946,07**	**895 561 079,18**

KOMMISSION

KAPITEL 39 — ÜBERFÜHRUNG IN BRACHLAND UND EINKOMMENSBEIHILFEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

TITEL 4

GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK

KAPITEL 40 — FISCHEREI-GARANTIEFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 40						
400	***Erstattungen bei Fischereierzeugnissen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
401	***Interventionen bei Fischereierzeugnissen*** Nichtgetrennte Mittel	37 300 000	37 300 000	30 000 000	30 000 000	17 379 642,39	17 379 642,39

KOMMISSION

TITEL 4

GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK

KAPITEL 40 — FISCHEREI-GARANTIEFONDS

Artikel Posten	Erläuterungen
	Die Mittel für die Durchführung der gemeinsamen Fischerei- und Seepolitik entfallen auf: — den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Garantie, was die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Kapitel 40) betrifft, — den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, was die gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesserung der Fischereistrukturen (Kapitel 46) betrifft, — den Europäischen Ausrichtungsfonds für die Fischerei, was die Strukturmaßnahmen im Sektor Fischerei und Meeresressourcen (Kapitel 47) betrifft, — den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, was die übrigen Kapitel betrifft, und insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und der Verarbeitung der Fischereierzeugnisse (Artikel 3001), die Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen (Kapitel 41), die finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen (Kapitel 42), die Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung (Artikel 6334) bzw. im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit (Artikel 6448), die Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung (Artikel 661) und die Meeresforschungsprogramme (Artikel 4778 und 7377).
400	Verordnung (EWG) Nr. 110/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge (ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 48). Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3759/87 (ABl. Nr. L 359 vom 21. 12. 1987, S. 1). Dieser Artikel ist zur Finanzierung der Ausfuhrerstattungen für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 bestimmt.
401	Verordnung (EWG) Nr. 1196/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfischen für die Konservenindustrie (ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1976, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3759/87 (ABl. Nr. L 359 vom 21. 12. 1987, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3940/87 (ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 der Kommission vom 19. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3165/84 (ABl. Nr. L 297 vom 15. 11. 1984, S. 14). Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 der Kommission vom 9. Dezember 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982, S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3940/87 (ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 des Rates vom 4. November 1985 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Gewährung von Ausgleichsentschädigungen für Sardinen (ABl. Nr. L 297 vom 9. 11. 1985, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3459/85 der Kommission vom 6. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichsentschädigung für Atlantiksardinen (ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 16). Verordnung (EWG) Nr. 3460/85 der Kommission vom 6. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichsentschädigung für Mittelmeersardinen (ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 19).

KOMMISSION

KAPITEL 40 — FISCHEREI-GARANTIEFONDS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
401	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	37 300 000	37 300 000	30 000 000	30 000 000	17 379 642,39	17 379 642,39
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 40 INSGESAMT	37 300 000	37 300 000	30 000 000	30 000 000	17 379 642,39	17 379 642,39
	KAPITEL 41						
410	***Kontrolle und Koordinierung der Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten*** Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	450 000	450 000	303 840,—	303 840,—
411	***Finanzielle Beteiligung an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern bestimmter Mitgliedstaaten*** Getrennte Mittel	p.m.	9 000 000	22 000 000	10 500 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 40 — FISCHEREI-GARANTIEFONDS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN

Artikel Posten	Erläuterungen
401	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 314/86 der Kommission vom 11. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Lagerprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1986, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3940/87 (ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 2469/86 der Kommission vom 31. Juli 1986 für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfisch für die Konservenindustrie (ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1986, S. 19).
410	Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1). Durch diese Maßnahme soll der schrittweise Ausbau eines schnellen Systems zur Kontrolle der Fischereitätigkeit durch die Mitgliedstaaten und die Kommission, insbesondere mittels ihrer jeweiligen Inspektoren, gefördert werden.
411	Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsbeihilfe zur Überwachung und Kontrolle der Gewässer. Entscheidung 87/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Entwicklung der Mittel zur Überwachung und Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung der Fischereiressourcen (ABl. Nr. L 135 vom 23. 5. 1987, S. 31). Entscheidung 87/279/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Mitteln zur Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeit in den Gewässern unter portugiesischer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit (ABl. Nr. L 135 vom 23. 5. 1987, S. 33). Die erste Reihe von Maßnahmen bezweckt die Modernisierung und Verbesserung der materiellen Mittel zur Kontrolle der Fischereitätigkeit in den portugiesischen Gewässern. Die übrigen Maßnahmen sollen dazu dienen, die Mängel der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Kontrollmittel zu beheben, indem die Beschaffung und Entwicklung von modernen Einrichtungen zur Überwachung sowie zur Übermittlung und Registrierung von Angaben gefördert werden.

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 1 1	*(Fortsetzung)*						
4 1 2	***Kontrolle und Überwachung in den internationalen Meeresgewässern***						
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 000 000	1 000 000	450 000	450 000	303 840,—	303 840,—
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	9 000 000	22 000 000	10 500 000		
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	1 000 000	10 000 000	22 450 000	10 950 000	303 840,—	303 840,—

KOMMISSION

KAPITEL 41 — INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
411	*(Fortsetzung)* Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	22 000 000	10 500 000	9 000 000	2 500 000		
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	22 000 000	10 500 000	9 000 000	2 500 000		

412	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. Nr. L 175 vom 6. 7. 1988, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gemeinschaftlichen Kontrollen in den internationalen Meeresgewässern.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 2 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 4 2						
4 2 0	***Ausgaben im Zusammenhang mit internationalen Fischereiabkommen***						
	Nichtgetrennte Mittel	127 000 000 (1)	127 000 000 (1)	113 676 000	113 676 000	55 380 793,66	55 380 793,66

(1) Es werden Mittel in Höhe von 8 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
420	*Vormals Artikel 420 und vormals Posten 3107 des Teils A* Beschluß des Rates vom 27. Juni 1977 zur Ermächtigung der Kommission, mit Guinea-Bissau, Senegal, Mauretanien und den Kap-Verde-Inseln Verhandlungen über den Abschluß von Abkommen über den Fischfang in den Zonen dieser Länder zu eröffnen. Beschluß des Rates vom 7. Dezember 1977 zur Genehmigung der zusätzlichen Verhandlungsrichtlinien für die Kommission. Verordnung (EWG) Nr. 2210/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee (ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 7). Verordnung (EWG) Nr. 2212/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der senegalesischen Küste sowie des Protokolls und der darauf bezüglichen Briefwechsel (ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 16); das Abkommen wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1493/88 (ABl. Nr. L 137 vom 2. 6. 1988, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2213/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus sowie zweier darauf bezüglicher Briefwechsel (ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 33); das Abkommen wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1171/87 (ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 1). Beschluß des Rates vom 29. September 1981 zur Ermächtigung der Kommission, Fischereiabkommen mit bestimmten am Atlantischen Ozean gelegenen Küstenstaaten auszuhandeln. Beschluß 81/1053/EWG des Rates vom 29. Dezember 1981 über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 53). Beschluß des Rates vom 25. Januar 1983 zur Ermächtigung der Kommission, Fischereiabkommen mit bestimmten Drittländern der Karibik, in deren Gewässern Fischer der Gemeinschaft seit langem gefischt haben, auszuhandeln. Verordnung (EWG) Nr. 971/83 des Rates vom 28. März 1983 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas (ABl. Nr. L 111 vom 27. 4. 1983, S. 1); das Abkommen wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 253/87 (ABl. Nr. L 29 vom 30. 1. 1987, S. 9). Beschluß 83/652/EWG des Rates vom 20. Dezember 1983 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über ihre Fischereibeziehungen (ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1983, S. 34). Verordnung (EWG) Nr. 477/84 des Rates vom 21. Februar 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Sao Tomé und Principe über die Fischerei vor der Küste von Sao Tomé und Principe (ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1984, S. 1); das Abkommen wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3544/87 (ABl. Nr. L 337 vom 27. 11. 1987, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1966/84 des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguineas über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 1); das Abkommen wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 252/87 (ABl. Nr. L 29 vom 30. 1. 1987, S. 1). Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Verordnung (EWG) Nr. 780/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars (ABl. Nr. L 73 vom 18. 3. 1986, S. 25); das Abkommen wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1709/87 (ABl. Nr. L 160 vom 20. 6. 1987, S. 11). Beschluß des Rates vom 24. Juli 1986 zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung von Fischereiabkommen mit den Komoren, Kenia, Somalia und Tansania. Verordnung (EWG) Nr. 1580/87 des Rates vom 2. Juni 1987 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Gambia über die Fischerei vor der Küste Gambias und zur Festlegung seiner Anwendungsvorschriften (ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 2 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 2 0	*(Fortsetzung)*						
4 2 1	***Ausgaben im Zusammenhang mit Fischereiabkommen betreffend Grönland*** Nichtgetrennte Mittel	26 500 000	26 500 000	26 500 000	26 500 000	26 500 000,—	26 500 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	153 500 000	153 500 000	140 176 000	140 176 000	81 880 793,66	81 880 793,66
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	153 500 000	153 500 000	140 176 000	140 176 000	81 880 793,66	81 880 793,66

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
420	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 1708/87 des Rates vom 15. Juni 1987 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen (ABl. Nr. L 160 vom 20. 6. 1987, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2143/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen (ABl. Nr. L 201 vom 22. 7. 1987, S. 1). Beschluß des Rates vom 24. November 1987 zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung von Fischereiabkommen mit Dschibuti und Mauritius. Verordnung (EWG) Nr. 3620/87 des Rates vom 30. November 1987 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas (ABl. Nr. L 341 vom 3. 12. 1987, S. 1). Beschluß des Rates vom 30. November 1987 zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung von Fischereiabkommen mit der Elfenbeinküste, Gabun, Ghana und Liberia. Verordnung (EWG) Nr. 4143/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens und zur Festlegung seiner Anwendungsvorschriften (ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1987, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1494/88 des Rates vom 3. Mai 1988 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren (ABl. Nr. L 137 vom 2. 6. 1988, S. 18). Verordnung (EWG) Nr. 2054/88 des Rates vom 23. Juni 1988 über den Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen (ABl. Nr. L 181 vom 12. 7. 1988, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit einigen Ländern (insbesondere Guinea-Bissau, Senegal, Äquatorialguinea, Guinea, São Tomé und Príncipe, Marokko, Mauretanien, den Kap-Verde-Inseln, den Seschellen, Madagaskar, Angola, Mosambik, Gambia, Dominica, Somalia, Kenia, Tansania, Komoren, Gabun, Sierra Leone und Ghana) ausgehandelt hat bzw. auszuhandeln beabsichtigt. Veranschlagt sind ferner Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge — des Abkommens mit Kanada, — des jährlichen Beitrags zu dem Programm für die Aufzucht junger Lachse, das von Schweden in der Ostsee durchgeführt wird, — des Beitrags der Gemeinschaft zum Haushalt der internationalen Organisationen sowie der Erstattung der besonderen Ausgaben des Internationalen Rates für Meeresforschung (CIEM). Ferner sind Mittel in Höhe von 10 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt, um gegebenenfalls die Ausgaben zu decken, die sich aus den Abkommen ergeben, über die bereits oder 1989 erstmals verhandelt wird (Malediven, Gabun, Ghana, Liberia, Sierra Leone, Elfenbeinküste, Nigeria, Mauritius, Antigua-Barbuda und Dschibuti).
421	Verordnung (EWG) Nr. 223/85 des Rates vom 29. Januar 1985 über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits (ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 8). Verordnung (EWG) Nr. 224/85 des Rates vom 29. Januar 1985 über den Abschluß des Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei (ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 13).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 46						
460	***Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors und zur Entwicklung des Aquakultursektors***						
	Getrennte Mittel	—	45 000 000	—	50 000 000	15 449,50	45 434 925,07

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN

Artikel Posten	Erläuterungen
460	Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung des Aquakultursektors (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3733/85 (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 78). Verordnung (EWG) Nr. 378/84 der Kommission vom 13. Februar 1984 mit Durchführungsbestimmungen zu den Entscheidungen über Zuschüsse für Vorhaben zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischerei und zur Entwicklung der Aquakultur (ABl. Nr. L 46 vom 16. 2. 1984, S. 11). Diese Mittel dienen dazu, Investitionsvorhaben zur Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotten, zur Fisch-, Krebstier- und Weichtieraufzucht sowie zum Bau von Zuchtanlagen über den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zu finanzieren. Diese Aktion ist am 31. Dezember 1986 abgelaufen. Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: — (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	121 320 489 (1)	50 000 000	45 000 000	26 320 489		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	—	—				
Mittel 1989	—		—			
Insgesamt	121 320 489	50 000 000	45 000 000	26 320 489		

(1) Zum 31. Dezember 1987 noch bestehende Verpflichtungen (128 565 564 ECU), abzüglich der automatischen Übertragungen (7 245 075 ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 47 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	45 000 000	—	50 000 000	15 449,50	45 434 925,07
	KAPITEL 46 INSGESAMT	—	45 000 000	—	50 000 000	15 449,50	45 434 925,07
	KAPITEL 47						
470	***Strukturmaßnahmen im Sektor Fischerei und Meeresressourcen***						
4701	Neurorientierung der Fischereitätigkeit						
	Getrennte Mittel	15 000 000	25 000 000	13 000 000	4 400 000	38 364 059,35	12 290 903,99

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 47 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI

Artikel Posten	Erläuterungen

Zusammenfassende Aufstellung sämtlicher Mittel des EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Kapitel	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
30	1 413 000 000	1 369 000 000
46	—	45 000 000
Insgesamt	1 413 000 000	1 414 000 000

Der Europäische Ausrichtungsfonds für die Fischerei ist neben dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einer der Strukturfonds der Gemeinschaft, denen die Mitfinanzierung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik durchgeführten Strukturmaßnahmen im Sektor Fischerei und Meeresressourcen obliegt.

Er ist zuständig für die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur, die Maßnahmen für die Umstellung der Sardinenverarbeitungsindustrie, die allgemeine Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse und die Förderung der Gründung von Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor.

470

4701 *Vormals Artikel 450 und 451 und vormals Posten 4701*

Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7).

Unter diesem Posten sollen die Mittel für die Gemeinschaftsbeihilfen für die Versuchsfischereikampagnen und die zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen und die Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung ausgewiesen werden.

KOMMISSION

KAPITEL 47 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 0	*(Fortsetzung)*						
4701	*(Fortsetzung)*						
4702	Anpassung und Modernisierung						
	Getrennte Mittel	145 000 000	105 000 000	127 000 000	41 600 000	94 120 132,07	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 47 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
470	*(Fortsetzung)*
4701	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 15 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	28 772 363	4 400 000	15 813 706	8 558 657		
Restmittel aus 1987	186 294		186 294			
Mittel 1988	13 000 000		7 000 000	3 000 000	3 000 000	
Mittel 1989	15 000 000		2 000 000	6 900 000	6 100 000	
Insgesamt	56 958 657	4 400 000	25 000 000	18 458 657	9 100 000	

4702 Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7).

Unter diesem Posten sollen die Mittel für die vorgesehenen Maßnahmen zur Anpassung und Modernisierung der Fischereistrukturen veranschlagt werden, die Beihilfen für

— die Umstrukturierung und Erneuerung der Fischereiflotte,

— die Modernisierung der Fischereiflotte,

— die Entwicklung der Aquakultur und die Umgestaltung der Küstenstreifen,

— die Ausrüstung der Fischereihäfen,

— die Erschließung der Märkte,

— spezifische Maßnahmen

umfassen.

Es ist auch ein Pauschalbetrag von 500 000 ECU vorgesehen, um die technischen Betriebsausgaben des Programms zu decken, insbesondere die Sammlung und Verbreitung von Informationen, die Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Software für die Datenverarbeitung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 47 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
470	*(Fortsetzung)*						
4702	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 470 insgesamt	160 000 000	130 000 000	140 000 000	46 000 000	132 484 191,42	12 290 903,99
473	***Umstrukturierung der Sardinenverarbeitungsindustrie*** Getrennte Mittel	p.m.	4 000 000	3 520 000	3 000 000	0,—	428 103,23

KOMMISSION

KAPITEL 47 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
470	*(Fortsetzung)*
4702	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 145 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	84 620 132 (1)	28 000 000	28 000 000	28 620 132		
Restmittel aus 1987	4 379 868	400 000	2 000 000	1 979 868		
Mittel 1988	127 000 000	13 200 000	60 000 000	45 300 000	8 500 000	
Mittel 1989	145 000 000		15 000 000	65 000 000	65 000 000	
Insgesamt	361 000 000	41 600 000	105 000 000	140 900 000	73 500 000	

(1) Zum 31. Dezember 1987 noch bestehende Verpflichtungen (94 120 132,07 ECU), abzüglich der automatischen Übertragungen (9 500 000 ECU).

473	*Vormals Artikel 453* Verordnung (EWG) Nr. 3722/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über Strukturbeihilfen für die Umstellung von Sardinenkonservenfabriken (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 38). Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer Pauschalbeihilfe für die Umstellung der Sardinenverarbeitungsindustrie der ursprünglichen Zehnergemeinschaft aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 47 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
473	*(Fortsetzung)*						
474	***Vermarktung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
475	***Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor*** Getrennte Mittel	400 000	400 000	400 000	400 000	67 739,03	67 739,03

KOMMISSION

KAPITEL 47 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
473	*(Fortsetzung)* Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 745 112 (1)	1 745 112	1 000 000			
Restmittel aus 1987	1 480 000	754 886	725 114			
Mittel 1988	3 520 000	500 002	2 274 886	745 112		
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	7 745 112	3 000 000	4 000 000	745 112		

(1) Zum 31. Dezember 1987 noch bestehende Verpflichtungen (3 317 008,29 ECU), abzüglich der automatischen Übertragungen (571 896,77 ECU).

474 *Neuer Artikel*

Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1) nach Aufhebung des Teils über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Diese Mittel sind zur Verbesserung der industriellen Verarbeitung und der Vermarktung der Fischereierzeugnisse im Hinblick auf die Festsetzung angemessener Erzeugerpreise für die Fischereigrunderzeugnisse, die Verstärkung und Regulierung des Angebots an Verarbeitungserzeugnissen und die Förderung der Ausfuhren bestimmt.

Der endgültige Betrag wird den Umfang der vorangegangenen Jahre für die Fischereierzeugnisse (ungefähr 10 % des gesamten Mittelansatzes für die Verordnung (EWG) Nr. 355/77) erreichen.

475 *Vormals Artikel 461*

Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3759/87 (ABl. Nr. L 359 vom 21. 12. 1987, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3140/82 des Rates vom 22. November 1982 über die Gewährung und die Finanzierung der den Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen (ABl. Nr. L 331 vom 26. 11. 1982, S. 7).

Einführung einer Regelung, mit der die Gründung von Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor durch Startbeihilfen gefördert werden soll.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 47 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
475	*(Fortsetzung)*						
478	***Biologische Studien im Sektor Fischerei und Meeresressourcen*** Nichtgetrennte Mittel	1 040 000	1 040 000	520 000	520 000	491 950,—	167 750,—

KOMMISSION

KAPITEL 47 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
475	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 400 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	452 261	452 261				
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	400 000	400 000				
Mittel 1989	400 000		400 000			
Insgesamt	1 252 261	852 261 (1)	400 000			

(1) Davon 452 261 ECU automatische Übertragungen.

478	*Vormals Artikel 448* Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für besondere Untersuchungen zur biologischen Analyse und Bewertung, mit denen externe Sachverständige oder Einrichtungen zu betrauen sind und die folgendes betreffen: — die in Gewässern der Gemeinschaft heimischen Bestände, — die Bestände an bestimmten Thunfischarten,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 47 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
478	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 040 000	1 040 000	520 000	520 000	491 950,—	167 750,—
	Getrennte Mittel insgesamt	160 400 000	134 400 000	143 920 000	49 400 000	132 551 930,45	12 786 746,25
	KAPITEL 47 INSGESAMT	161 440 000	135 440 000	144 440 000	49 920 000	133 043 880,45	12 954 496,25
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	192 840 000	192 840 000	171 146 000	171 146 000	100 056 226,05	99 732 026,05
	Getrennte Mittel insgesamt	160 400 000	188 400 000	165 920 000	109 900 000	132 567 379,95	58 221 671,32
	Titel 4 insgesamt	**353 240 000**	**381 240 000**	**337 066 000**	**281 046 000**	**232 623 606,—**	**157 953 697,37**

KOMMISSION

KAPITEL 47 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGSFONDS FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
478	*(Fortsetzung)* — die spezifischen Probleme der Gemeinschaft, — die Probleme der Fischerei im Mittelmeer im Hinblick auf die geordnete Entwicklung dieser Tätigkeit durch die Fischer der Mitgliedstaaten.

KOMMISSION

TITEL 5

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 50						
500	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung*** Getrennte Mittel	4 495 000 000	3 920 000 000	3 684 000 000	2 980 000 000	3 662 057 945,62	2 535 036 165,76

KOMMISSION

TITEL 5

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
500	*Vormals Artikel 500, 505, 506 und 510* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 130 A und 130 C. Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 16). Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 23). Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 28). Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 10). Verordnung (EWG) Nr. 214/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 215/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter griechischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 216/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 217/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 15). Verordnung (EWG) Nr. 218/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 19). Verordnung (EWG) Nr. 219/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 22).

KOMMISSION

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
500	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/85 (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 40). Verordnung (EWG) Nr. 3635/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 8). Verordnung (EWG) Nr. 3636/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 10). Verordnung (EWG) Nr. 3637/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 12). Verordnung (EWG) Nr. 3638/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Förderung neuer Wirtschaftszweige in bestimmten von der Einführung der gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 17). Verordnung (EWG) Nr. 3300/86 des Rates vom 27. Oktober 1986 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch einen besseren Zugang zu den fortgeschrittenen Telekommunikationsdiensten (Programm STAR) (ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3301/86 des Rates vom 27. Oktober 1986 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch die Erschließung des endogenen Energiepotentials (VALOREN-Programm) (ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates vom 2. Februar 1988 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER) (ABl. Nr. L 33 vom 5. 2. 1988, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 2506/88 des Rates vom 26. Juli 1988 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL) (ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 24). Neben der Finanzierung von Maßnahmen, die zwischen 1975 und 1988 durchgeführt wurden und im Rahmen der in diesem Zeitraum geltenden Verordnungen noch durchzuführen sind, soll mit diesen Mitteln die Verwirklichung der in den Artikeln 130 A und 130 C des Vertrages aufgeführten allgemeinen Ziele unterstützt werden, indem ein Beitrag zu drei der fünf durch die Reform der Strukturfonds vorgesehenen vorrangigen Ziele geleistet wird, und zwar zur: — Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel Nr. 1), — Umstellung der Regionen, Grenzgebiete oder Teile der Regionen (einschließlich der Arbeitsmarktgebiete und der Städtegemeinschaften), die vom industriellen Niedergang stark betroffen sind (Ziel Nr. 2), — und im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete (Ziel Nr. 5 b)). Zur globalen Aufteilung der Strukturfondsmittel auf die einzelnen Ziele die Erläuterungen bei Kapitel 3 0.

KOMMISSION

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500	*(Fortsetzung)*						
501	***Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu den integrierten Mittelmeerprogrammen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
502	***Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Stadterhaltungsprogramme in Lissabon und Palermo***						
5020	Lissabon						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
500	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 495 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 567 409 240 (1)	1 881 000 000	1 277 000 000	887 000 000	608 000 000	1 914 409 240
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	3 684 000 000	1 099 000 000	1 208 000 000	602 000 000	251 000 000	524 000 000
Mittel 1989	4 495 000 000		1 435 000 000	1 318 000 000	1 024 000 000	718 000 000
Insgesamt	14 746 409 240	2 980 000 000	3 920 000 000	2 807 000 000	1 883 000 000	3 156 409 240

(1) Gebundene, zum 31. Dezember 1987 abzurechnende Mittel (6 682 631 752,59 ECU), abzüglich der automatisch übertragenen Mittel (115 222 512,77 ECU).

501	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1). Artikel 10 Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 sieht eine Beteiligung der Fonds in Höhe von 2 500 Millionen ECU vor.
502	
5020	*Neuer Posten* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1988 zur Erhaltung des architektonischen Erbes von Lissabon (ABl. Nr. C 187 vom 18. 7. 1988, S. 163).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
502	*(Fortsetzung)*						
5021	Palermo Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 502 insgesamt	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	Getrennte Mittel insgesamt	4 495 000 000	3 920 000 000	3 684 000 000	2 980 000 000	3 662 057 945,62	2 535 036 165,76
	KAPITEL 50 INSGESAMT	4 495 000 000	3 920 000 000	3 684 000 000	2 980 000 000	3 662 057 945,62	2 535 036 165,76
	KAPITEL 54						
541	***Maßnahmen zur Förderung integrierter Aktionen***						
5411	Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der integrierten Aktionen Getrennte Mittel	—	6 800 000	—	—	0,—	6 557 480,60

KOMMISSION

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER

Artikel Posten	Erläuterungen
502	*(Fortsetzung)*
5021	*Neuer Posten* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1988 zur Unterstützung der Gemeinschaft für die Erhaltung des architektonischen Erbes von Palermo (ABl. Nr. C 187 vom 18. 7. 1988, S. 160).
541	
5411	Verordnung (EWG) Nr. 1739/83 des Rates vom 21. Juni 1983 über eine Sondermaßnahme der Gemeinschaft zur Förderung der Stadterneuerung in Nordirland (Belfast) (ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1983, S. 1). Für 1988 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: — [1]. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 800 000		6 800 000			
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	—	—				
Mittel 1989	—		—			
Insgesamt	6 800 000	—	6 800 000			

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
541	*(Fortsetzung)*						
5412	Förderung von Aktionen zur interregionalen Zusammenarbeit Getrennte Mittel	2 500 000	2 500 000				
5415	Vorbereitende Maßnahmen für ein integriertes Programm für Portugal Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	1 884 396,—	1 884 396,—
	Artikel 541 insgesamt	2 500 000	9 300 000	p.m.	p.m.	1 884 396,—	8 441 876,60
543	***Unternehmens- und Innovationszentren*** Getrennte Mittel	6 100 000	4 500 000	4 400 000	1 500 000	2 374 700,—	2 374 700,—

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
541	*(Fortsetzung)*
5412	*Neuer Posten* Über diesen Posten sollen Aktionen zur Förderung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauchs und der Kontakte zwischen Regionen der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden. Die bevorstehende Einsetzung eines konsultativen Rates der Regionen und Gemeinden innerhalb der Kommission muß die Einleitung der Tätigkeiten fördern, die von der Europäischen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den bestehenden interregionalen Verbänden durchzuführen sind. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	2 500 000		2 500 000			
Insgesamt	2 500 000		2 500 000			

5415	Mit diesen Mitteln sollen Vorarbeiten (insbesondere Untersuchungen, Versuchs- und Demonstrationsvorhaben) für ein spezielles integriertes Programm in Portugal finanziert werden.
543	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46. Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 über einen Plan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (1983-1985) (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 15). Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54), insbesondere Artikel 2. Schlußfolgerungen des Rates vom 7. Juni 1984 über den technologischen Wandel und die sozialen Veränderungen (ABl. Nr. L 184 vom 11. 7. 1984, S. 1). Beschluß 85/196/EWG des Rates vom 12. März 1985 über ein Mehrjahres-Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der technologischen Grundlagenforschung und der Anwendung neuer Technologien (BRITE) (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 8). Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Januar 1987, über ein Gemeinschaftsprogramm zur Schaffung von Unternehmens- und Innovationszentren und zum Aufbau ihrer Netzorganisation (ABl. Nr. C 33 vom 11. 2. 1987, S. 5).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
543	*(Fortsetzung)*						
547	***Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland*** Nichtgetrennte Mittel	15 000 000	15 000 000				
548	***Untersuchungen***						
5480	Untersuchungen mit regionalem Charakter Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	1 100 000	1 100 000	171 300,50	171 300,50

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
543	*(Fortsetzung)* Die beantragten Mittel sollen zur Finanzierung der Ausgaben beitragen, die öffentlichen und privaten Einrichtungen in den genannten Gebieten bei den Vorarbeiten, der Organisation und dem Start von Unternehmens- und Innovationszentren entstehen; sie sollen die Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Methoden und Verfahren der Betriebsweise dieser Zentren finanzieren. Auch sind die Mittel zur Deckung gewisser Verwaltungskosten der Aktion und Sachverständigenkosten bestimmt. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 100 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:
547	*Neuer Artikel* Diese Mittel sollen es der Gemeinschaft ermöglichen, einen Beitrag zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu leisten, an dem sich die Vereinigten Staaten, Kanada und Neuseeland beteiligen.
548	
5480	*Vormals Posten 5481 und 5482* Empfehlung 81/879/EWG der Kommission vom 9. Oktober 1981 betreffend die grenzübergreifende Koordinierung im Bereich der Regionalentwicklung (ABl. Nr. L 321 vom 10. 11. 1981, S. 27). Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1), insbesondere die Artikel 1 und 11. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Untersuchungen bestimmt, die für die Vertiefung der regionalen Probleme auf Gemeinschaftsebene und der entsprechenden Lösungen im Rahmen der Regionalpolitik der Gemeinschaft erforderlich sind. Sie ermöglichen insbesondere einen Beitrag: — zur Ausarbeitung des periodischen Berichts, den die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 dem Rat über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft vorzulegen hat; — zur Analyse der regionalen Auswirkungen der von der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 4 der genannten Verordnung durchgeführten Politiken.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	4 400 000	1 500 000	2 000 000	900 000		
Mittel 1989	6 100 000		2 500 000	3 300 000	300 000	
Insgesamt	10 500 000	1 500 000	4 500 000	4 200 000	300 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
548	*(Fortsetzung)*						
5480	*(Fortsetzung)*						
5481	Vorbereitende Untersuchungen in Verbindung mit der Unterstützung der Stadterhaltungsprojekte in Lissabon und Palermo durch die Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000				
	Artikel 548 insgesamt	1 000 000	1 000 000	1 100 000	1 100 000	171 300,50	171 300,50
549	***Sonstige Interventionen***						
5490	Untersuchungen und gemeinsame Maßnahmen zugunsten der grenzüberschreitenden Regionen Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000		
5491	Industrieentwicklungsfonds Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 549 insgesamt	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	18 000 000	18 000 000	3 100 000	3 100 000	4 430 396,50	4 430 396,50
	Getrennte Mittel insgesamt	8 600 000	13 800 000	4 400 000	1 500 000	0,—	6 557 480,60
	KAPITEL 54 INSGESAMT	26 600 000	31 800 000	7 500 000	4 600 000	4 430 396,50	10 987 877,10

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
548	*(Fortsetzung)*
5480	*(Fortsetzung)* Diese Mittel sollen es der Kommission auch ermöglichen, im Einvernehmen mit den Regionen beiderseits der internen Grenzen der Gemeinschaft die grenzübergreifende Koordinierung der Regionalentwicklung zu fördern, indem sie sich an der Finanzierung von Untersuchungen beteiligt, die für die Vorbereitung von grenzübergreifenden Programmen erforderlich sind.
5481	*Neuer Posten* Entschießung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1988 zur Unterstützung der Gemeinschaft für die Erhaltung des architektonischen Erbes von Palermo (ABl. Nr. C 187 vom 18. 7. 1988, S. 160). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1988 zur Erhaltung des architektonischen Erbes von Lissabon (ABl. Nr. C 187 vom 18. 7. 1988, S. 163).
549	
5490	*Vormals Artikel 549* Empfehlung 81/879/EWG der Kommission vom 9. Oktober 1981 betreffend die grenzübergreifende Koordinierung im Bereich der Regionalentwicklung (ABl. Nr. L 321 vom 10. 11. 1981, S. 27). Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1), insbesondere die Artikel 1 und 11. Diese Mittel sollen es der Kommission ermöglichen, in Abstimmung mit den Regionen beiderseits der internen Grenzen der Gemeinschaft die grenzübergreifende Koordinierung der Regionalentwicklung zur fördern, indem sie sich an der Finanzierung von Untersuchungen und Pilotaktionen beteiligt, die für die Vorbereitung von grenzübergreifenden Programmen erforderlich sind. Die Förderung soll Projekte in allen Bereichen erfassen, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes 1992 für die Bürger, Institutionen und Wirtschaft in den Grenzregionen von besonderer Bedeutung sind.
5491	*Neuer Posten* Die Harmonisierung der Sicherheits- und Gesundheitsnormen sollte auf höchstmöglichem Niveau erfolgen. Dies kann in bestimmten Fällen dazu führen, daß Industrien in weniger begünstigten Regionen das erforderliche Produktionsniveau nicht erreichen können. Die technische und finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft wirkt zweifach: — der Zusammenhalt wird gestärkt, — die Gemeinschaftsnormen können auf höherem Niveau festgesetzt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 55 — KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 5 5						
5 5 0	***Mittelmeerprogramme — Vorbereitung der integrierten Programme***						
	Getrennte Mittel	—	—	—	14 000 000	6 842 638,21	12 167 139,82

KOMMISSION

KAPITEL 55 — KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
550	Entscheidung 84/70/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Raum Ogliastra (Nuoro), Sardinien (Italien) (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 1), geändert durch die Entscheidung 85/80/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 1). Entscheidung 84/71/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme in den Binnengebieten der Region Korsika, Frankreich (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 8), geändert durch die Entscheidung 85/81/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 6). Entscheidung 84/72/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Departement Hérault, Frankreich (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 13), geändert durch die Entscheidung 85/82/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 11). Entscheidung 84/73/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion auf der Insel Lesbos, Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos, als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 18), geändert durch die Entscheidung 85/83/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 15). Entscheidung 84/74/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Bereich der Fischerei und Aquakultur in Griechenland als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 23), geändert durch die Entscheidung 85/84/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 20). Entscheidung 84/75/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme für den Sektor Fischerei und Aquakultur in den französischen Regionen Languedoc-Roussillon, Provence-Côte d'Azur, Korsika und Aquitanien (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 28), geändert durch die Entscheidung 85/85/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 24). Entscheidung 84/76/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Fischerei- und Aquakultursektor Italiens (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 33), geändert durch die Entscheidung 85/86/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 28). Entscheidung 84/77/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Innern der Provinz Viterbo (Latium), Italien (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 38), geändert durch die Entscheidung 85/87/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 32). Entscheidung 84/78/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Gebiet des Verwaltungsbezirks (Nomos) Ioannina als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 42), geändert durch die Entscheidung 85/88/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 36). Entscheidung 84/79/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Gebiet des Verwaltungsbezirks (Nomos) Evritania als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 47), geändert durch die Entscheidung 85/89/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 41). Entscheidung 84/80/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Gebiet der Prespa-Seen im Verwaltungsbezirk (Nomos) Florina als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 51), geändert durch die Entscheidung 85/90/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 46). Entscheidung 84/81/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion auf der Insel Limnos, Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos, als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 56), geändert durch die Entscheidung 85/91/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 51). Entscheidung 84/82/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme in einigen landwirtschaftlichen Gebieten der Region Abruzzen (Italien) (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 61), geändert durch die Entscheidung 85/92/EWG (ABl. Nr. L 37 vom. 8. 2. 1985, S. 56). Mittel zur Finanzierung der bereits eingeleiteten Vorarbeiten für die Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (insbesondere Untersuchungen, Beurteilung der Durchführbarkeit der Maßnahmen, laufende Pilotaktionen zu Versuchs- und Demonstrationszwecken sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen).

KOMMISSION

KAPITEL 55 — KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
55 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 55 — KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
550	*(Fortsetzung)* Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: — (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	11 838 790 (1)	14 000 000				
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	—	—				
Mittel 1989	—		—			
Insgesamt	11 838 790	14 000 000	—			

(1) Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen sind (12 638 790,24 ECU), abzüglich automatische Übertragungen (800 000 ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 55 — KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
551	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Zusatzbeitrag*** Getrennte Mittel	250 000 000	252 000 000	130 000 000	70 000 000	187 535 580,—	103 928 475,—
552	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Technische Hilfe*** Getrennte Mittel	4 000 000	3 000 000	4 000 000	2 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 55 — KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

551

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 zur Einführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1).

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 250 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	23 740 902 (1)	23 740 902				
Restmittel aus 1987	140 763 518	9 259 098	63 875 000	67 629 420		
Mittel 1988	130 000 000	37 000 000	65 000 000	28 000 000		
Mittel 1989	250 000 000		123 125 000	74 875 000	52 000 000	
Insgesamt	544 504 420	70 000 000	252 000 000	170 504 420	52 000 000	

(1) Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen sind (91 475 605 ECU), abzüglich automatische Übertragungen (67 734 703 ECU).

552

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1).

Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 bestimmt folgendes:

„Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten auf Wunsch die erforderliche technische Hilfe auf der als zweckmäßig erachteten Ebene zur Verfügung. Art und Einzelheiten der Hilfe werden von dem betroffenen Mitgliedstaat und der Kommission einvernehmlich festgelegt".

Die Mittel sind bestimmt für:

— die Organisation der Information,

— Bewertungen der Funktionsweise und Ergebnisse der Programme,

— Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Kontrolle der Programme,

— Kosten für die Erstellung spezifischer Gutachten,

— Veranstaltung von Tagungen, Seminaren oder Konferenzen,

— auf Wunsch Bereitstellung fachlicher Unterstützung für die zuständigen nationalen oder regionalen Behörden, damit sie die durch den komplizierten Charakter des integrierten Konzepts der Programme entstehenden Probleme bewältigen können.

Zu Lasten dieses Postens gehen ferner die Ausgaben für die technische Abwicklung, insbesondere für Untersuchungen, Gutachtertätigkeiten auch an Ort und Stelle, Bewertungen, verschiedene Analysen; aus diesen Mitteln können ferner die Reise- und Aufenthaltskosten von Beamten oder Bediensteten der Kommission, die Ausgaben für den Beamtenaustausch, die Kosten von Tagungen zur gegenseitigen Information sowie die Kosten der Verbreitung und Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse gedeckt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 55 — KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
552	*(Fortsetzung)*						
553	***Spezifisches Programm zur industriellen Entwicklung in Portugal (PEDIP) — Zusätzliche Mittel***						
	Getrennte Mittel	103 500 000	80 000 000	100 000 000	50 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 55 — KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
552	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987	2 000 000	2 000 000 (1)				
Mittel 1988	4 000 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000		
Mittel 1989	4 000 000		2 000 000	1 000 000	1 000 000	
Insgesamt	10 000 000	4 000 000 (1)	3 000 000	2 000 000	1 000 000	

(1) Davon 2 000 000 ECU automatische Übertragungen.

553	*Vormals Artikel 544 und 760* Verordnung (EWG) Nr. 2053/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über einen finanziellen Beitrag zugunsten Portugals im Rahmen eines Sonderprogramms zur industriellen Entwicklung (PEDIP) (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 21). Diese Mittel sind für Gemeinschaftszuschüsse bestimmt; im Rahmen des Programms PEDIP (Programa especifico de desenvolvimento da indústria em Portugal) können aus diesen Mitteln ferner Ausgaben für Untersuchungen und Gutachtertätigkeiten an Ort und Stelle, Reise- und Aufenthaltskosten von Beamten oder Bediensteten der Kommission, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Beamtenaustausch, Kosten von Tagungen zur gegenseitigen Information sowie Kosten der Verbreitung und Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse gedeckt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 55 — KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
553	*(Fortsetzung)*						
554	***Vorbereitung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und technische Hilfe***						
	Getrennte Mittel	9 700 000	6 767 300	9 700 000	9 700 000	2 620 793,—	1 970 793,—

KOMMISSION

KAPITEL 55 — KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

553 *(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 103 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	100 000 000	50 000 000	40 000 000	10 000 000		
Mittel 1989	103 500 000		40 000 000	31 500 000	32 000 000	
Insgesamt	203 500 000	50 000 000	80 000 000	41 500 000	32 000 000	

554 *Vormals Artikel 560 und vormals Posten 5410 und 5412*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 130 A und 130 D.

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben in den drei nachstehend genannten Bereichen bestimmt:

1. *Vorbereitung der Pläne und gemeinschaftlichen Förderkonzepte (vormals Artikel 560)*

Im Rahmen der Artikel 130 A und 130 D des Vertrages und zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ist dieser Sektor zur Vorbereitung der „Pläne und gemeinschaftlichen Förderkonzepte" bestimmt, die im Rahmen der einzelnen Ziele vorgesehen sind, zu denen die Fonds künftig beitragen sollen. Sie dienen der Verstärkung der Koordinierung und Kohärenz der Interventionen der einzelnen Fonds und der gemeinschaftlichen Finanzinstrumente, indem für einen Mehrjahreszeitraum die Interventionsformen und der indikative Umfang der Interventionen für die einzelnen Gebiete und Ziele festgelegt werden.

2. *Vorbereitung der integrierten operationellen Programme (vormals Posten 5410)*

Dieser Sektor soll der Kommission die Möglichkeit geben, sich an der Finanzierung vorbereitender Maßnahmen (insbesondere Untersuchungen, Bewertung der Voraussetzungen für die Durchführbarkeit der einzuleitenden Maßnahmen) zur Durchführung der integrierten Maßnahmen im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu beteiligen.

3. *Technische Hilfe und Durchführung der Programme (vormals Posten 5412)*

In diesem Sektor soll die Kommission experimentelle Aktionen im Rahmen neuer integrierter Entwicklungsprogramme in den Regionen der Gemeinschaft finanzieren, die unter besonders hoher Arbeitslosigkeit und unzureichenden wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen leiden.

Die Mittel sind zur Deckung von Studien, Gutachten, Untersuchungen, Überprüfung von besseren Formen und Kontrollmethoden oder technische Unterstützung und Subventionen bestimmt.

Aus diesen Mitteln können ferner die Reise- und Aufenthaltskosten von Beamten oder Bediensteten der Kommission, die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Beamtenaustausch, die Kosten von Tagungen zur gegenseitigen Information sowie die Kosten der Verbreitung und Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse gedeckt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 55 — KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
554	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	367 200 000	341 767 300	243 700 000	145 700 000	196 999 011,21	118 066 407,82
	KAPITEL 55 INSGESAMT	367 200 000	341 767 300	243 700 000	145 700 000	196 999 011,21	118 066 407,82
	KAPITEL 58						
580	***Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben in der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	60 000 000	60 000 000	53 000 000,—	22 475 000,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 60 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 30 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 55 — KOORDINIERUNG DER STRUKTURPOLITIK UND INTEGRIERTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK

Artikel Posten	Erläuterungen
554	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 700 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	450 000 (1)	450 000				
Restmittel aus 1987	1 282 888	1 282 888				
Mittel 1988	9 700 000	7 967 112	1 732 888			
Mittel 1989	9 700 000		5 034 412	2 665 588	2 000 000	
Insgesamt	21 132 888	9 700 000	6 767 300	2 665 588	2 000 000	

(1) Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen sind (650 000 ECU), abzüglich automatische Übertragungen (200 000 ECU).

580	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 14. Dezember 1984 über die Leitlinien der mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturpolitik (KOM(84) 709 endg.). Verordnung (EWG) Nr. 3620/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 über eine Sonderaktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 58). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 27. Juni 1986 „Mittelfristiges Verkehrsinfrastrukturprogramm" (KOM(86) 340 endg.). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Juli 1986, über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen eines mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (ABl. Nr. C 288 vom 15. 11. 1986, S. 6).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
580	*(Fortsetzung)*						
581	***Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben zur Erleichterung des Transits durch Drittländer***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

580 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 4059/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 24).

Verordnung (EWG) Nr. 4070/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben (ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1987, S. 33).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Juni 1988, zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992 (ABl. Nr. C 270 vom 19. 10. 1988, S. 6).

Diese Mittel sind für die Gewährung von Zuschüssen oder Zinsvergünstigungen für Infrastrukturvorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt, deren Durchführung durch die Mitgliedstaaten gefördert oder beschleunigt werden soll.

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	144 479 786 (1)	50 000 000	30 000 000	24 000 000	40 479 786	
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	60 000 000	10 000 000		30 000 000	20 000 000	
Mittel 1989	60 000 000 (2)			30 000 000	24 000 000	6 000 000
Insgesamt	264 479 786	60 000 000	30 000 000 (2)	84 000 000	84 479 786	6 000 000

(1) Verpflichtungen, die bis zum 31. Dezember 1987 (145 866 200 ECU), abzüglich der automatischen Übertragungen (1 386 414 ECU), abzurechnen sind.

(2) Diese Mittel werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

581 *Vormals Posten 5811 und 5812*

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 27. Juni 1986 „Mittelfristiges Verkehrsinfrastrukturprogramm" (KOM(86) 340 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Juli 1986, über die Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen eines mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (ABl. Nr. C 288 vom 15. 11. 1986, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 4070/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben (ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1987, S. 33).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
582	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zugunsten von Verkehrsinfrastrukturvorhaben*** Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
583	***Besondere Beteiligungen, unter anderem auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit*** Nichtgetrennte Mittel	1 450 000	1 450 000	1 370 000	1 370 000	491 730,68	952 015,54
584	***Beobachtung und Ordnung der Güterverkehrsmärkte*** Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	1 400 000	1 400 000	1 203 504,71	1 203 504,71
587	***Maßnahmen auf dem Gebiet des Fremderverkehrs*** Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	3 000 000	2 000 000	2 000 000	995 136,99	995 136,99

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
583	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1984 auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr (ABl. Nr. C 341 vom 21. 12. 1984, S. 1). Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr, in der Seeschiffahrt und im Luftverkehr bestimmt.
584	Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1879/87 (ABl. Nr. L 179 vom 3. 7. 1987, S. 3). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. Februar 1983 über die Fortschritte auf dem Wege zu einer gemeinsamen Binnenverkehrspolitik (KOM(83) 58 endg.). Bericht der Kommission an den Rat vom 8. Oktober 1984 über die Einrichtung eines Systems zur Beobachtung der Verkehrsmärkte (KOM(84) 541 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. Dezember 1985 über den innergemeinschaftlichen Güterverkehr (KOM(85) 742 endg.). Entschließung des Rates vom 18. Juni 1986 zur Verlängerung des Marktbeobachtungssystems auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 160 vom 27. 6. 1986, S. 2). Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: — Einführung eines Marktbeobachtungs- und -prognosesystems im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsgüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zur besseren Anpassung an die heutigen wirtschaftlichen Erfordernisse; — Finanzierung der Verträge, die mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten über die Erfassung und Verarbeitung von Daten über den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten geschlossen werden. Zu Lasten dieses Artikels gehen auch die Kosten von damit zusammenhängenden Erhebungen, verschiedenen Leistungen und Sekretariatsarbeiten.
587	Entschließung des Rates vom 10. April 1984 zu einer Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 115 vom 30. 4. 1984, S. 1). Beschluß 86/664/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Einführung eines Verfahrens zur Konsultation und Zusammenarbeit im Bereich des Fremdenverkehrs (ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986, S. 52). Empfehlung 86/665/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über einheitliche Informationen in Hotels (ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986, S. 54). Empfehlung 86/666/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über den Brandschutz in bestehenden Hotels (ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986, S. 60). Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1986 zu einer besseren zeitlichen und räumlichen Verteilung des Fremdenverkehrs (ABl. Nr. C 340 vom 31. 12. 1986, S. 1). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Januar 1988 zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft und zur Bereitstellung entsprechender Finanzmittel (ABl. Nr. C 49 vom 22. 2. 1988, S. 157). Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 18. Oktober 1988, über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs (1990) (ABl. Nr. C 293 vom 17. 11. 1988, S. 12). Diese Mittel sind zur Finanzierung von besonderen Maßnahmen und von Erhebungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Fremdenverkehrspolitik und der Förderung des Gedankens des „Europas der Bürger" bestimmt. Sie werden ebenfalls zur Vorbereitung des „Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs" beitragen, zu dem das Europäische Parlament am 22. Januar 1988 die Entschließung angenommen hat. Ein Vorschlag für einen Beschluß des Rates, dem die Minister für Fremdenverkehr grundsätzlich zugestimmt haben, wird demnächst vorgelegt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 5 8 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 8 8	***Vorbereitende Maßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 400 000	1 340 000	1 340 000	445 192,—	445 192,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	7 350 000	7 350 000	6 110 000	6 110 000	3 135 564,38	3 595 849,24
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	65 000 000	65 000 000	53 000 000,—	22 475 000,—
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	7 350 000	7 350 000	71 110 000	71 110 000	56 135 564,38	26 070 849,24
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	25 350 000	25 350 000	9 210 000	9 210 000	7 565 960,88	8 026 245,74
	Getrennte Mittel insgesamt	4 870 800 000	4 275 567 300	3 997 100 000	3 192 200 000	3 912 056 956,83	2 682 135 054,18
	Titel 5 insgesamt	**4 896 150 000**	**4 300 917 300**	**4 006 310 000**	**3 201 410 000**	**3 919 622 917,71**	**2 690 161 299,92**

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
588	*Vormals Posten 5880 und 5881* Die Mittel sind zur Finanzierung der Informationsbeschaffung und der Evaluierung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse sowie von Einzeluntersuchungen zur Vollendung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Verkehrs bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 6

INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 60						
600	***Europäischer Sozialfonds*** Getrennte Mittel	3 387 000 000	2 950 000 000	2 865 640 000	2 600 000 000	3 523 572 515,95	2 715 278 603,59

KOMMISSION

TITEL 6

INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Artikel Posten	Erläuterungen
600	*Vormals Artikel 607 bis 610 und vormals Posten 6000, 6001, 6010 und 6011* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123 und 130 D. Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15). Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38), geändert durch Beschluß 85/568/EWG (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 40). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 25). Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9). Mit diesen Mittel sollen nicht nur die Maßnahmen, die vor 1989 im Rahmen der für diesen Zeitraum geltenden Verordnungen eingeleitet wurden, finanziert werden, sondern es soll damit auch die Verwirklichung der in Artikel 130 A und 130 C des Vertrages genannten allgemeinen Ziele unterstützt werden, um die vorrangigen Ziele zu verwirklichen, die in der Reform der Strukturfonds vorgesehen sind, nämlich: — Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel Nr. 1), — Umstellung der Regionen, der Beschäftigungsgebiete und der städtischen Verdichtungsräume, die vom industriellen Niedergang schwer betroffen sind, sowie Erleichterung der Umstrukturierung der im Niedergang befindlichen Industriesektoren (Ziel Nr. 2), — Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel Nr. 3), — Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziel Nr. 4), — im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen und Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Ziel Nr. 5 b)). Zur globalen Aufteilung der Strukturfondsmittel auf die einzelnen Ziele siehe die Erläuterungen bei Kapitel 3 0. Ein Betrag von 5 000 000 ECU an Zahlungsermächtigungen und 10 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen ist zu verwenden für Sprachkurse und die Verbesserung oder Qualifizierung der bisherigen Berufe der 200 000 Deutschen, die in diesem Jahr aus Polen, Rußland und verstärkt aus Rumänien in die Bundesrepublik einwandern.

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 387 000 000	2 950 000 000	2 865 640 000	2 600 000 000	3 523 572 515,95	2 715 278 603,59
	KAPITEL 60 INSGESAMT	3 387 000 000	2 950 000 000	2 865 640 000	2 600 000 000	3 523 572 515,95	2 715 278 603,59

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
600	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 387 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 746 055 563 (1)	1 195 840 000	478 000 000	66 715 563	5 500 000	
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	2 865 640 000	1 404 160 000	802 000 000	573 000 000	86 480 000	
Mittel 1989	3 387 000 000		1 670 000 000	1 034 000 000	574 600 000	108 400 000
Insgesamt	7 998 695 563	2 600 000 000	2 950 000 000	1 673 715 563	666 580 000	108 400 000

(1) Bis zum 31. Dezember 1987 noch abzuwickelnde Verpflichtungen (2 137 677 557,81 ECU), abzüglich der automatischen Übertragung (32 361 994,87 ECU), abzüglich der voraussichtlichen Streichungen von Mittelbindungen (359 260 000 ECU).

Etwaige Einnahmen können wiederverwendet werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — GEMEINSCHAFTSPROGRAMME FÜR FLANKIERENDE SOZIALMASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 6 2						
6 2 1	***Flankierende Sozialmaßnahmen der Gemeinschaft zugunsten entlassener oder von Entlassung bedrohter Arbeitnehmer im Schiffbau***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 62 — GEMEINSCHAFTSPROGRAMME FÜR FLANKIERENDE SOZIALMASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
621	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 16. Oktober 1986 über den Schiffbau und seine industriellen, sozialen und regionalen Aspekte (KOM(86) 553 endg.). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 31. Juli 1987, über ein spezifisches Gemeinschaftsprogramm für soziale Begleitmaßnahmen zugunsten entlassener oder von Entlassung bedrohter Arbeitnehmer im Schiffbau (ABl. Nr. C 291 vom 31. 10. 1987, S. 11). Die Hauptinstrumente für eine Gemeinschaftsaktion angesichts der Schiffbaukrise sind der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und der Europäische Sozialfonds. Zusätzlich zu diesen beiden Instrumenten ist dieser Artikel zur Finanzierung spezifischer Beschäftigungsmaßnahmen bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 63						
630	***Aktionen im Bildungsbereich*** Nichtgetrennte Mittel	8 700 000	8 700 000	8 105 000	8 105 000	8 281 192,59	8 281 192,59

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK

Artikel Posten	Erläuterungen
630	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben in den nachstehend aufgeführten sieben Bereichen. Auf Wunsch des (der) zuständigen Ausschusses (Ausschüsse) des Parlaments hat die Kommission im Verlauf des Haushaltsjahres regelmäßig über die Verwendung der Mittel in diesen Bereichen Bericht zu erstatten. *Durchführung des Bildungsprogramms* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 49 und 128. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1). Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2). Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977, S. 32). Schlußfolgerungen des Rates vom 13. Juni 1985 zur Durchführung der Richtlinie 77/486/EWG über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (ABl. Nr. C 165 vom 4. 7. 1985, S. 1). Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 27., 28. und 29. Juni 1985. Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Juni 1986. Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 14. Mai 1987. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. Mai 1988, über Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verhütung von Umweltschäden (ABl. Nr. C 197 vom 27. 7. 1988, S. 13). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 24. Mai 1988 über die Umweltbildung (ABl. Nr. C 177 vom 6. 7. 1988, S. 8). In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976 wird ein Aktionsprogramm in den folgenden Bereichen festgelegt: — bessere Möglichkeiten der Bildung und Ausbildung von Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und aus Drittländern sowie ihrer Kinder, — Verbesserung der Korrespondenz der Bildungssysteme in Europa, — Zusammenstellung einer Dokumentation sowie von Statistiken im Bereich des Bildungswesens, — Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochschulwesens, — Chancengleichheit für den uneingeschränkten Zugang zu allen Bildungsformen (Behinderte, Analphabetentum, Schulversagen usw.), — Lehrerbildung. *Förderung des Fremdsprachenunterrichts* Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1). In dieser Entschließung wird als ein Bereich des Aktionsprogramms die Förderung des Fremdsprachenunterrichts festgelegt. *Förderung der europäischen Dimension in der Schule* Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 24. Mai 1988 zur europäischen Dimension im Bildungswesen (ABl. Nr. C 177 vom 6. 7. 1988, S. 5). *Chancengleichheit für Mädchen und Jungen in der Schule* Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (ABl. Nr. C 166 vom 5. 7. 1985, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
630	*(Fortsetzung)*						
631	***Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft und Ausbildung in den neuen Technologien (COMETT)***						
	Nichtgetrennte Mittel	24 000 000	24 000 000	20 000 000	20 000 000	15 821 015,10	15 821 015,10
632	***Zusammenarbeit zwischen europäischen Hochschulen und Mobilität der Studenten und Professoren (ERASMUS)***						
	Nichtgetrennte Mittel	52 500 000	52 500 000	15 833 000	15 833 000	11 192 735,57	11 192 735,57

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
630	*(Fortsetzung)* *Neue Technologien im Bildungswesen* Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. 9. 1983, S. 1). *Behinderte* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Oktober 1982 zur Erziehung zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 255), insbesondere Ziffer 3. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 1987 zu den Menschenrechten in der Welt im Jahre 1985/1986 und der Gemeinschaftspolitik im Bereich Menschenrechte (ABl. Nr. C 99 vom 13. 4. 1987, S. 157), insbesondere Ziffer 27. Beschluß 88/231/EWG des Rates vom 18. April 1988 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS) (ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 38). Aus den Mitteln dieses Artikels sollen in den einzelnen Bereichen Studienaufenthalte, Modellvorhaben, Seminare, Symposien, Untersuchungen und Berichte, Stipendien sowie die Erstellung von Lehr- und Lernmitteln, die Erfassung und Verbreitung von Informationen, die fachliche Unterstützung und die Sekretariatskosten finanziert werden.
631	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 128 und 235. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. 9. 1983, S. 1). Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54). Beschluß 85/197/EWG des Rates vom 12. März 1985 über einen Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 13). Beschluß 86/365/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Annahme des Programms über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft auf dem Gebiet der Technologie (COMETT) (ABl. Nr. L 222 vom 8. 8. 1986, S. 17). Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1988, zur Annahme der zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II) (ABl. Nr. C 239 vom 14. 9. 1988, S. 3). Diese Mittel sind zur Durchführung der im Beschluß des Rates über das COMETT-Programm (Community programme in education and training for technology) enthaltenen Maßnahmen bestimmt: Europäisches Netz von Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft, Studentenaustausch, Entwicklung von Ausbildungsmaterial, Seminare, Kolloquien und Berichte, technische Unterverträge, Sekretariatskosten und Studien.
632	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 128. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1). Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 2. Juni 1983 über die Verstärkung der Mobilität im Hochschulbereich. Beschluß 87/327/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS) (ABl. Nr. L 166 von 25. 6. 1987, S. 20).

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 2	*(Fortsetzung)*						
6 3 3	***Jugendaustausch***						
6 3 3 0	Programm zur Förderung des Austausches junger Arbeitskräfte Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	4 631 000	4 631 000	4 471 568,14	4 471 568,14
6 3 3 1	Jugendaustauschprogramm (YES) Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	6 000 000	1 000 000	1 000 000	998 794,20	998 794,20
6 3 3 2	Jugendaustausch mit den europäischen Ländern des RGW Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000				
	Artikel 6 3 3 insgesamt	11 100 000	11 100 000	5 631 000	5 631 000	5 470 362,34	5 470 362,34
6 3 4	***Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und Beratung*** Nichtgetrennte Mittel	13 650 000	13 650 000	13 000 000	13 000 000	8 625 297,40	8 625 297,40

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
632	*(Fortsetzung)* Diese Mittel sind zur Finanzierung (ganz oder teilweise) der im Rahmen des ERASMUS-Programms (European Community action scheme for the mobility of university students) vorgesehenen Maßnahmen bestimmt, insbesondere für Stipendien, Austauschaufenthalte und Besuche von Sachverständigen, Kolloquien, Seminare und Berichte, Erfassung und Verbreitung von Informationen, Untersuchungen, fachliche Unterstützung, Sekretariatskosten.
633	
6330	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 50. Beschluß 84/636/EWG des Rates vom 13. Dezember 1984 über ein drittes gemeinsames Programm zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 36). Ziel dieser Maßnahme ist es, jungen Arbeitskräften die Möglichkeit zu geben, ihre praktischen und beruflichen Kenntnisse in einem anderen Land der Gemeinschaft als ihrem Heimatland zu verbessern. Mit diesen Mitteln sollen insbesondere finanziert werden: — Austauschaufenthalte von kurzer und langer Dauer und Maßnahmen zu ihrer Weiterentwicklung, — Sachverständigen- und Sekretariatsarbeiten sowie technische Unterverträge, — Untersuchungen, Kolloquien, Berichte und Verbreitung von Informationen.
6331	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1). Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985 über den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses „Europa der Bürger". Beschluß 88/348/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 über ein Aktionsprogramm „YES für Europa" zur Förderung des Jugendaustauschs in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1988, S. 42). Diese Mittel sind zur Finanzierung (ganz oder teilweise) der im Rahmen des Programms YES (Youth Exchange Scheme) vorgesehenen Maßnahmen bestimmt, insbesondere Jugendaustauschprogramme, Untersuchungen, Kolloquien, Seminare und Berichte, Erfassung und Verbreitung von Informationen, fachliche Beratung, Sekretariatskosten.
6332	*Neuer Posten* Der gegenseitige Austausch von Jugendlichen, Schülern und Studenten aus den Gemeinschaftsländern und den europäischen RGW-Ländern, soweit diese mit der Europäischen Gemeinschaft in diplomatischen Beziehungen stehen, wird gefördert. Dabei wird die Möglichkeit vorgesehen, daß Besuchsprogramme für Jugendliche aus den RGW-Staaten innerhalb der Gemeinschaft mit der Teilnahme an Sprachkursen gekoppelt werden können.
634	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 118 und 128. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), insbesondere ihre dritte Priorität „Verwirklichung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung...". Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1), insbesondere ihre Punkte II, III und IV und ihre Ziffern 21 und 22. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 13. Dezember 1976 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 308 vom 30. 12. 1976, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
634	*(Fortsetzung)*						
635	***Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)***						
	Nichtgetrennte Mittel	8 371 000	8 371 000	7 280 000	7 280 000	6 550 000,—	6 550 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
634	*(Fortsetzung)* Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die alternierende Ausbildung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 1 vom 3. 1. 1980, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 15. Januar 1980 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1980, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 12. Juli 1982 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 193 vom 28. 7. 1982, S. 1). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der achtziger Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2). Entscheidung 85/368/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 56). Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1986 über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums (ABl. Nr. C 340 vom 31. 12. 1986, S. 2). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. Januar 1987 „Betriebliche Weiterbildung der Arbeitnehmer" (KOM(86) 780 endg.) und der entsprechende Vorschlag für einen Beschluß. Schlußfolgerungen des Rates vom 9. März 1987 zur Berufsbildung der Jugendlichen in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 73 vom 20. 3. 1987, S. 2). Schlußfolgerungen des Rates vom 26. Mai 1987 betreffend die berufliche Bildung der Frauen (ABl. Nr. C 178 vom 7. 7. 1987, S. 3). Empfehlung der Kommission vom 24. November 1987 zur beruflichen Bildung der Frauen (ABl. Nr. L 342 vom 4. 12. 1987, S. 35). Beschluß 87/569/EWG des Rates vom 1. Dezember 1987 über ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (ABl. Nr. L 346 vom 10. 12. 1987, S. 31). Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 24. Mai 1988 zu dem zweiten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften (1982-1987) betreffend den Übergang von der Schule ins Erwachsenen- und Erwerbsleben (ABl. Nr. C 177 vom 6. 7. 1988, S. 1). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Juni 1988, über die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (KOM(88) 339 endg). Es sind 500 000 ECU zu reservieren, damit die Chancengleichheit für Frauen in der Berufsbildung sichergestellt wird. Mit diesen Mitteln sollen finanziert werden: Die Koordinierung und Betreuung der im Rahmen dieser Programme errichteten Aktionsnetze, die Einführung innovativer Maßnahmen, insbesondere zur Beratung und Beteiligung von Jugendlichen, Studien, Kolloquien, Berichte, Sachverständigenaustausch, Erfassung und Verbreitung von Informationen, Forschungsarbeiten und Vergleichsuntersuchungen, Sekretariatskosten, fachliche Unterstützung.
635	Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1). Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung gehört zu den vorrangigen Aktionen des sozialpolitischen Aktionsprogramms. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 ist alljährlich ein Zuschuß für dieses Zentrum in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen. Bei den veranschlagten Mitteln handelt es sich um diesen Zuschuß.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 5	*(Fortsetzung)*						
6 3 6	***Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Sprachen und Kulturen der Minderheiten*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000		
6 3 8	***Studien auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendpolitik*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	500 000	500 000	420 880,—	420 880,—
6 3 9	***Austausch von Lehrern an höheren Schulen*** Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	119 921 000	119 921 000	71 349 000	71 349 000	56 361 483,—	56 361 483,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	119 921 000	119 921 000	71 349 000	71 349 000	56 361 483,—	56 361 483,—

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
635	*(Fortsetzung)*		
	Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:		
	Einnahmen:		
	— Kapitel 1: Zuschuß der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft		8 000 000
	— Kapitel 2: Verschiedene Einnahmen		50 000
		Insgesamt	8 050 000
	Ausgaben:		
	— Kapitel 1: Personal		4 100 000
	— Kapitel 2: Verwaltungsausgaben		800 000
	— Kapitel 3: Betriebsausgaben		3 150 000
		Insgesamt	8 050 000
	Der genehmigte Personalbestand des Zentrums ist folgender:		
	— Laufbahngruppe A: 18		
	— Laufbahngruppe LA: 10		
	— Laufbahngruppe B: 11		
	— Laufbahngruppe C: 21		
	— Laufbahngruppe D: 1		
	(Örtliche Bedienstete: 2).		
	Wiedereinsetzung der Stellen A 5 bzw. A 4 statt, wie vom Verwaltungsrat vorgesehen, A 7 und A 5.		
636	Mit diesen Mitteln soll der Beitrag zu Austausch- und Besuchsprogrammen, zu Vorhaben und Pilotvorhaben, zu Seminaren, Symposien und Berichten, zu Stipendien, zur Erstellung von Lehrmaterial, zur Erfassung und Verbreitung von Informationen, für fachliche Unterstützung und Sekretariatskosten finanziert werden.		
638	Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung von Studien in den durch dieses Kapitel abgedeckten Gebieten sind nunmehr in den Mittelanträgen der Artikel und Posten enthalten, die sich auf die verschiedenen Aktionsprogramme beziehen.		
639	*Neuer Artikel*		
	Diese Mittel sind zur Finanzierung von Austauschvorhaben für Lehrer an höheren Schulen bestimmt.		

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 64						
640	***Maßnahmen und Untersuchungen in den Bereichen der Beschäftigungspolitik und des europäischen Sozialraumes einschließlich spezifischer beschäftigungsfördernder Projekte vor dem Hintergrund der Vollendung des Binnenmarktes***						
	Nichtgetrennte Mittel	12 900 000	12 900 000	7 300 000	7 300 000	2 899 347,74	2 899 347,74
641	***Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 400 000	2 400 000	2 050 000	2 050 000	1 769 694,14	1 769 694,14

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
640	*Vormals Posten 6400, Teilposten 6401 und Posten 6402* Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46. Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, inbesondere Artikel 48, 49, 117, 118 und 118 B. Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2), insbesondere Artikel 23. Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), insbesondere Priorität Nr. 9. Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2), insbesondere Ziffer 1 Buchstabe a). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über Leitlinien für eine Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 1). Entschließung des Rates vom 23. Januar 1984 zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 29 vom 4. 2. 1984, S. 1). Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 1). Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 4). Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1985, S. 3). Schlußfolgerungen des Rates vom 13. Juni 1985 über ein Programm für spezifische beschäftigungsfördernde Maßnahmen (ABl. Nr. C 165 vom 4. 7. 1985, S. 1). Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1986 über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums (ABl. Nr. C 340 vom 31. 12. 1986, S. 2). Diese Aktion umfaßt sechs Teile: — Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, den Sozialpartnern und nichtstaatlichen Trägern, — Seminare und Lehrgänge zum Thema Beschäftigungsprobleme und vorausschauende Arbeitsmarktverwaltung, — Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen, — Schaffung von Arbeitsplätzen in Kleinunternehmen auf lokaler Ebene, — Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, — Förderung des europäischen Sozialraums und Vertiefung des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene. Veranschlagt sind Mittel zur Förderung spezifischer beschäftigungsfördernder Projekte vor dem Hintergrund der Vollendung des Binnenmarktes bis 1992, ein Prozeß, der sich zwangsläufig in einigen Sektoren nicht nur positiv auswirken wird. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Evaluierung und laufende Überprüfung, Kosten für Seminare, Lehrgänge, Sitzungen, Studien, Informationsaustauschsysteme und Systeme zur Koordinierung der verschiedenen lokalen Datenbasen (einschließlich Übersetzung, damit verbundene Sekretariatsarbeiten und Leistungen verschiedener Art), periodische Veröffentlichung „Soziales Europa".
641	*Vormals Artikel 641 und vormals Teilposten 6401* Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wurde. Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19). Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
641	*(Fortsetzung)*						
642	***Europäisches Gewerkschaftsinstitut und Unterstützung der Organisationen der Klein- und Mittelbetriebe***						
6420	Europäisches Gewerkschaftsinstitut Nichtgetrennte Mittel	2 325 000	2 325 000	1 450 000	1 450 000	1 352 000,—	1 352 000,—
6421	Unterstützung der Organisationen der Klein- und Mittelbetriebe Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	500 000	500 000		
6422	Gewerkschaftsinstitut für Forschungen im Bereich der Harmonisierung Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000				
	Artikel 642 insgesamt	3 925 000	3 925 000	1 950 000	1 950 000	1 352 000,—	1 352 000,—
643	***Maßnahmen im Bereich der Lebens- und Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes*** Nichtgetrennte Mittel	4 500 000	4 500 000	2 694 000	2 694 000	2 559 233,29	2 559 233,29

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
641	*(Fortsetzung)* Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24). Zweite Entschließung des Rates vom 24. Juli 1986 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 203 vom 12. 8. 1986, S. 2). Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit — auch in der Landwirtschaft — ausüben, sowie über den Mutterschutz (ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 56). Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1986 über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums (ABl. Nr. C 340 vom 31. 12. 1986, S. 2). Schlußfolgerungen des Rates vom 26. Mai 1987 betreffend die berufliche Bildung der Frauen (ABl. Nr. C 178 vom 7. 7. 1987, S. 3). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. Mai 1988, zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern (ABl. Nr. C 176 vom 5. 7. 1988, S. 5). Unter diesem Aspekt nimmt die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß für die Chancengleichheit von Frauen und Männern an Untersuchungs- bzw. Informationsaktionen teil, die unabhängige Bewegungen und einzelstaatliche Ausschüsse durchführen. Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse, Studien, Dokumentationskosten und sonstige Leistungen (Gutachten, Expertennetze, Sekretariatsarbeiten, Sitzungen usw.) finanziert werden.
642	
6420	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Eines der in diesem Aktionsprogramm festgelegten Ziele besteht darin, „die an der Arbeit der Gemeinschaft beteiligten Gewerkschaftsorganisationen bei der Errichtung eines Europäischen Gewerkschaftsinstituts zu unterstützen". Dieses Institut soll den Gewerkschaftsorganisationen bei der Ausbildung und Information ihrer Mitglieder über das Gemeinschaftsgeschehen helfen. Zusätzliche Mittel von 800 000 ECU dienen zur Finanzierung von Aktionen der verschiedenen Gewerkschaften im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes.
6422	*Neuer Posten*
643	*Vormals Artikel 643 und vormals Teilposten 6401* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 48, 51, 117 und 118. Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
643	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
643	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben in den nachstehend aufgeführten sieben Bereichen. Auf Wunsch des (der) zuständigen Ausschusses (Ausschüsse) des Parlaments hat die Kommission im Verlauf des Haushaltsjahres regelmäßig über die Verwendung der Mittel in diesen Bereichen Bericht zu erstatten. *Arbeitsorganisation, menschengerechte Gestaltung der Arbeit und Arbeitszeitverkürzung* Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die Anpassung der Arbeitszeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1980, S. 1). Mit dieser Maßnahme soll der potentielle Beitrag der Neugestaltung der Arbeitszeit zu einer Produktivitätssteigerung und zu besseren Arbeitsbedingungen aufgezeigt werden. *Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, einschließlich Vorbereitung auf den Ruhestand* Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24). Empfehlung 82/857/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze (ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 27). Diese Maßnahme dient dazu, Organisationen, die sich um ältere Menschen kümmern oder Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Ruhestandsalter durchführen, finanzielle Unterstützung zu gewähren und eine bessere Kenntnis der Lage älterer Menschen in der Gemeinschaft zu erwerben. *Familienpolitische Maßnahmen, einschließlich Beihilfen für Familienorganisationen* Diese Maßnahme dient zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zugunsten der Familie (einschließlich Förderung des Zusammenlebens der Generationen, wobei ältere Menschen oder Jugendliche ihre Dienstleistungen Familien zur Verfügung stellen, in denen beide Eltern arbeiten). *Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 24. Juli 1986 „Probleme der sozialen Sicherheit — Themen von gemeinsamem Interesse" (KOM(86) 410 endg.). Die Überlegungen über die Probleme der sozialen Sicherheit sollen durch Studien, Tagungen, Seminare usw. vertieft werden. *Systematische Aktion auf dem Gebiet der Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 des Vertrages* Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 1987 „Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Zugang zur Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung der Mitgliedstaaten — Aktion der Kommission auf dem Gebiet der Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 EWG-Vertrag" (ABl. Nr. C 72 vom 18. 3. 1988, S. 2). Die Kommission beabsichtigt, eine ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 des Vertrages beim Zugang zur Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, die zu den vorrangigen Bereichen in der Gemeinschaft zählt. *Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer* Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2), insbesondere Artikel 80 bis 83. Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1). Gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 hat die Verwaltungskommission, die sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammensetzt, hauptsächlich folgende Aufgaben: — die Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu bearbeiten sowie die Schriftstücke übersetzen zu lassen, die mit der Anwendung der Verordnungen im Zusammenhang stehen; — die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Beschleunigung der Leistungen zu fördern; — die Unterlagen für die Berechnung der Beträge zusammenzustellen, die aufgrund dieser Verordnungen zu Lasten der Einrichtungen der Mitgliedstaaten gehen; — der Kommission Vorschläge zur Ergänzung und Verbesserung der bestehenden Vorschriften vorzulegen.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
643	*(Fortsetzung)*						
644	***Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen***						
6440	Verwaltungshaushalt Nichtgetrennte Mittel	6 350 000	6 350 000	6 000 000	6 000 000	5 500 000,—	5 500 000,—
6441	Neues Gebäude Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 644 insgesamt	6 350 000	6 350 000	6 000 000	6 000 000	5 500 000,—	5 500 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
643	*(Fortsetzung)* *Information der Arbeitnehmer über ihre sozialen Rechte* (100 000 ECU) Dieser Artikel ist ebenfalls zur Deckung der Ausgaben für die finanzielle Unterstützung von Organisationen, die in den genannten Bereichen tätig sind, der Kosten für Studien, Konferenzen und Tagungen, Veröffentlichungen, Informationen und Verbreitung, Dienstleistungen (insbesondere Sekretariatsarbeiten) bestimmt.
644	
6440	*Vormals Artikel 644* Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1). Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen fügt sich in den Rahmen des Aktionsprogramms für den Umweltschutz — in dem diese Stiftung ausdrücklich vorgesehen ist — und des sozialpolitischen Aktionsprogramms ein. Diese Mittel dienen zur Deckung der Zuschüsse für die Stiftung, einschließlich vier neuer Stellen (2 B 3 und 2 C 3). Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr: Einnahmen: — Kapitel 1: Zuschuß der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 6 350 000 — Kapitel 2: Verschiedene Einnahmen 121 000 Insgesamt 6 471 000 Ausgaben: — Kapitel 1: Personalausgaben 3 090 000 — Kapitel 2: Verwaltungsausgaben 661 000 — Kapitel 3: Betriebsausgaben — Verbesserung der Lebensbedingungen 1 088 000 — Kapitel 4: Betriebsausgaben — Verbesserung der Arbeitsbedingungen 1 632 000 Insgesamt 6 471 000 Der genehmigte Personalbestand der Stiftung ist folgender: — Laufbahngruppe A: 14 — Laufbahngruppe LA: 9 — Laufbahngruppe B: 9 — Laufbahngruppe C: 16 — Laufbahngruppe D: 7 (Örtliche Bedienstete: 0). Die Mittel dieses Artikels sind zu 40 % für die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zu 60 % für Vorhaben zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu verwenden.
6441	*Neuer Posten* Um den Sicherheits- und Hygienevorschriften zu entsprechen, muß ein neues Gebäude errichtet werden. Geeignete Finanzmaßnahmen werden vorgeschlagen.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
645	***Maßnahmen zugunsten sozialer Gruppen***						
6450	Maßnahmen zugunsten der Behinderten						
	Getrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	4 966 000	4 966 000	4 023 438,51	4 107 651,64

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
645	
6450	*Vormals Teilposten 6401, Posten 6450 und 6453* Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wird. Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Dezember 1981 über die soziale Integration der Behinderten in die Gesellschaft (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981, S. 1). Empfehlung 86/379/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 225 vom 12. 8. 1986, S. 6). Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Mai 1987 zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder (ABl. Nr. C 211 vom 8. 8. 1987, S. 1). Beschluß 88/231/EWG des Rates vom 18. April 1988 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS) (ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 38). Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung eines Netzes örtlicher Vorhaben, für die Entwicklung eines neuen Informationsprogramms und für die Ausweitung der Tätigkeit des Verbundes der Rehabilitationszentren sowie für ein Austauschprogramm für behinderte Judendliche. Mit diesen Mitteln werden auch die Kosten für Sachverständige, verschiedene Dienstleistungen und damit verbundene Sekretariatsarbeiten gedeckt. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 431 421 (1)	800 000	300 000	331 421		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	1 101 000 (2)	301 000	500 000	300 000		
Mittel 1989	5 000 000		4 200 000	313 087	300 000	186 913
Insgesamt	7 532 421	1 101 000 (2)	5 000 000	944 508	300 000	186 913

(1) Zum 31. Dezember 1987 abzuwickelnde Verpflichtungen (1 720 457,02 ECU), abzüglich der automatischen Übertragungen (289 035,87 ECU).

(2) Nur Posten 6453 enthält 1987 und 1988 getrennte Mittel.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
645	*(Fortsetzung)*						
6451	Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern Getrennte Mittel	1 500 000	1 600 000	1 625 000	1 625 000	1 314 222,52	1 999 158,96
	Artikel 645 insgesamt	6 500 000	6 600 000	6 591 000	6 591 000	5 337 661,03	6 106 810,60
646	***Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut*** Getrennte Mittel	10 000 000	9 310 000	8 900 000	7 000 000	9 674 643,01	7 369 635,62

KOMMISSION

KAPITEL 6 4 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 4 5	*(Fortsetzung)*
6 4 5 1	*Vormals Teilposten 6 4 0 1, Posten 6 4 5 2 und 6 4 5 4*

Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1).

Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2).

Entschließung des Rates vom 16. Juli 1985 über die Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 186 vom 26. 7. 1985, S. 3).

Entsprechend den Bestimmungen des sozialpolitischen Aktionsprogramms unterstützt die Kommission finanziell Organisationen, welche die Wanderarbeitnehmer vertreten oder zu deren Gunsten tätig sind (Aufnahme, Unterrichtung, Betreuung), und gewährt Zuschüsse für den Bau und den Umbau von Wohnungen für Wanderarbeitnehmer.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Zuschüssen, Kosten für Seminare sowie für Unterrichtung und Verbreitung, Studien, Sitzungen, sonstige Leistungen (insbesondere Sekretariatsarbeiten).

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 838 410	525 000	500 000	200 000	385 410	228 000
Restmittel aus 1987	128 000	100 000	28 000			
Mittel 1988	825 000 (1)	200 000	200 000	300 000	125 000	
Mittel 1989	1 500 000		872 000	300 000	328 000	
Insgesamt	4 291 410	825 000 (1)	1 600 000	800 000	838 410	228 000

(1) Nur Posten 6 4 5 4 enthält 1987 und 1988 getrennte Mittel.

6 4 6	Beschluß 85/8/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 24).

Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionsforschungsvorhaben gedeckt werden, die in den Mitgliedstaaten sowohl im Rahmen des Programms zur Bekämpfung der Armut 1985 bis 1989 als auch des 1989 einzuleitenden neuen Programms durchgeführt werden.

Ebenfalls bei diesem Posten zu verbuchen sind Kosten für Seminare und Sitzungen, Sachverständige und Studien, Unterrichtung und Verbreitung verschiedener Leistungen und damit verbundene Sekretariatsarbeiten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
646	*(Fortsetzung)*						
647	***Aktionen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Bürger***						
6470	Maßnahmen zur Krebsverhütung Nichtgetrennte Mittel	8 550 000	8 550 000	8 000 000	8 000 000	1 821 440,75 (1)	1 810 349,31 (1)
6471	Maßnahmen zur Bekämpfung von AIDS Nichtgetrennte Mittel	1 040 000	1 040 000	2 000 000	2 000 000		

(1) Gemeinsamer Betrag bei den Posten 6470 bis 6475.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
646	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	8 317 495	3 800 000	3 000 000	1 517 495		
Restmittel aus 1987	689 946	200 000	200 000	289 946		
Mittel 1988	8 900 000	3 000 000	3 000 000	2 900 000		
Mittel 1989	10 000 000		3 110 000	3 600 000	2 200 000	1 090 000
Insgesamt	27 907 441	7 000 000	9 310 000	8 307 441	2 200 000	1 090 000

647	
6470	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 2. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 2. und 3. Dezember 1985. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1986. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Juli 1986 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19). Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1986 betreffend das „Europäische Informationsjahr über Krebs 1989". Beschluß 88/351/EWG des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Juni 1988 zur Annahme eines Aktionsprogramms 1988-1989 für eine Informations- und Motivierungskampagne im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs" (ABl. Nr. L 160 vom 8. 6. 1988, S. 52). Veranschlagt sind hier die Kosten für Studien, Lehrgänge, Sachverständige und Berater, Sitzungs- und Sekretariatskosten, Dienstreisekosten und Zuschüsse, Datenverarbeitung, Veröffentlichung und Erwerb wissenschaftlicher Werke und Zeitschriften, Information und Aufklärung der Öffentlichkeit und Ausbildung des im Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Krebsverhütung tätigen Personals. Etwaige Einnahmen können wiederverwendet werden.
6471	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 13. September 1984 „Probleme der Gesundheitsfürsorge — Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene" (KOM(84) 502 endg.). Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Mai 1986 betreffend AIDS (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 21).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
647	*(Fortsetzung)*						
6471	*(Fortsetzung)*						
6472	Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs Nichtgetrennte Mittel	1 125 000	1 125 000	1 125 000	1 125 000		
6473	Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000		
6474	Untersuchungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksgesundheit Nichtgetrennte Mittel	475 000	475 000	450 000	450 000		

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
647	*(Fortsetzung)*
6471	*(Fortsetzung)* Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Oktober 1986, betreffend ein Koordinierungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von Forschung und Entwicklung im Bereich der medizinischen Forschung und der Gesundheitsforschung (1987-1989) (ABl. Nr. C 50 vom 26. 2. 1987, S. 59). Mitteilung der Kommission vom 11. Februar 1987 über die Bekämpfung von AIDS (KOM(87) 63 endg.). Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Mai 1987 betreffend AIDS (ABl. Nr. C 178 vom 7. 7. 1987, S. 1). Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 31. Mai 1988 betreffend AIDS (ABl. Nr. C 197 vom 27. 7. 1988, S. 8). Veranschlagt sind hier die Kosten für Studien, Sachverständige und Berater, Sitzungs- und Sekretariatskosten, Dienstreisekosten und Zuschüsse, Datenverarbeitung, Veröffentlichung und Erwerb wissenschaftlicher Werke und Zeitschriften.
6472	Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985 betreffend die Notwendigkeit der Durchführung eines Programms zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1986 betreffend die Notwendigkeit der Durchführung eines Programms zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs. Von den Innenministern der Mitgliedstaaten bei der informellen Sitzung in London vom 19. und 20. Oktober 1986 vorgebrachtes Ersuchen, die Frage zu prüfen, inwieweit die Mitgliedstaaten und die Kommission die Tätigkeiten der Pompidou-Gruppe unterstützen könnten. Diese Maßnahme dient der Verhütung der Rauschgiftsucht und der Aufklärung der Jugendlichen und ihrer Eltern über den Drogenmißbrauch.
6473	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1986 betreffend den Alkoholmißbrauch (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 3). Diese Maßnahme dient der Unterstützung europäischer und einzelstaatlicher Organisationen, die in der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs tätig sind.
6474	*Vormals Posten 6481* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 117 und 118. Entschließung des Rates vom 13. Dezember 1977. Entschließung des Rates vom 16. November 1978. Richtlinie 77/312/EWG des Rates vom 29. März 1977 über die biologische Überwachung der Bevölkerung auf Gefährdung durch Blei (ABl. Nr. L 105 vom 28. 4. 1977, S. 10). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. September 1984 über die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene bei Problemen der Gesundheitsfürsorge (KOM(84) 502 endg.). Beschluß der im Rat vereinigten Innenminister vom 2. und 3. Mai 1985 über verschiedene Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Beschluß der im Rat vereinigten Minister für Gesundheit vom 3. und 4. Mai 1985 über verschiedene Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1986 betreffend den Alkoholmißbrauch (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 3). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1986 zur Einführung eines europäischen Notfall-Ausweises (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 4). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. Juni 1986 betreffend den Schutz der Dialysepatienten durch größtmögliche Verringerung der Aluminiumexposition (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 16). Diese Aktion besteht in einer Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksgesundheit, mit deren Durchführung die Kommission vom Rat und vom Europäischen Parlament beauftragt wurde.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
647	*(Fortsetzung)*						
6475	Toxikologisches Aktionsprogramm im Rahmen des Gesundheitsschutzes Nichtgetrennte Mittel	360 000	360 000	340 000	340 000		
	Artikel 647 insgesamt	12 550 000	12 550 000	12 915 000	12 915 000	1 821 440,75	1 810 349,31
648	***Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz***						
6480	Maßnahmen für Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich besonderer Maßnahmen im Hinblick auf die Vollendung des Gemeinsamen Binnenmarktes Nichtgetrennte Mittel	4 945 000	4 945 000	1 800 000 (1)	1 800 000 (1)	2 037 662,21	2 037 662,21

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 408 100 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
647	*(Fortsetzung)*
6475	*Vormals Posten 6485* Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm von 1974 (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Beschluß der Kommission vom 28. Juni 1978 über die Einsetzung eines beratenden wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen. Briefwechsel 82/725/EGKS, EWG, Euratom zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Weltgesundheitsorganisation (W.H.O.) zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Organisationen (ABl. Nr. L 300 vom 28. 10. 1982, S. 20). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1986 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Toxikologie zum Zwecke des Gesundheitswesens (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 1). Diese Maßnahme hat Untersuchungen im Bereich der toxikologischen Bewertung zum Ziel. Veranschlagt sind hier die Kosten der Maßnahmen in den verschiedenen Aktionsbereichen wie Studien, Lehrgänge, Sachverständige und Berater, Sitzungs- und Sekretariatskosten, Dienstreisekosten und Zuschüsse, Datenverarbeitung, Veröffentlichung und Erwerb wissenschaftlicher Werke und Zeitschriften, Information und Aufklärung der Öffentlichkeit und Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals, Erarbeitung von Empfehlungen, Handbüchern usw. Etwaige Einnahmen können wiederverwendet werden.
648	
6480	*Vormals Posten 6482 und 6483* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 118 A und 118 B. Richtlinie 77/576/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977, S. 12). Richtlinie 78/610/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind (ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 12). Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8). Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1). Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 12). Richtlinie 83/447/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25). Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 137 vom 24. 5. 1986, S. 28) (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG). Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 11). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. Dezember 1987, zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (KOM(87) 564 endg.).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
648	*(Fortsetzung)*						
6480	*(Fortsetzung)*						
6481	Zuschuß an internationale Organisationen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der Arbeitshygiene und der Sicherheit am Arbeitsplatz Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	40 000	40 000		
	Artikel 648 insgesamt	5 000 000	5 000 000	1 840 000	1 840 000	2 037 662,21	2 037 662,21

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
648	*(Fortsetzung)*
6480	*(Fortsetzung)* Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. März 1988, über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 141 vom 30. 5. 1988, S. 1). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. März 1988, über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie ...) (ABl. Nr. C 141 vom 30. 5. 1988, S. 6). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. März 1988, über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitssuchutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie ...) (KOM(88) 75 endg.). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. März 1988, über Mindestvorschriften für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ...) (ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1988, S. 1). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. März 1988, über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ...) (KOM(88) 77 endg.). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. März 1988, über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen mit sich bringen (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ...) (KOM(88) 78 endg.). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. April 1988, zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. Nr. C 141 vom 30. 5. 1988, S. 14). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 19. April 1988, über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. C 150 vom 8. 6. 1988, S. 6). Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 44).
6481	*Vormals Posten 6484* Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA). Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1). Entsprechend den Vorschriften des Abkommens wird der veranschlagte Zuschuß als Gegenleistung für die vom CIS gebotenen Dokumentationsleistungen gewährt. Veranschlagt sind hier die Kosten für Reise und Aufenthalt bei Tagungen, Konferenzen, Seminaren, Dienstreisen, Kosten für Sachverständige, Studien, Berater, Lehrgänge, Kosten für die Datenverarbeitung, Sekretariatskosten, Kosten im Zuge der Anwendung der Richtlinien, Veröffentlichungen, Erwerb von wissenschaftlichen Zeitschriften und Werken, Kosten für die Erstellung von Merkblättern für die Arbeitnehmer, die Schadstoffen ausgesetzt sind. In diesem Posten sind ebenfalls die Kosten für die Verwaltung der Verträge veranschlagt. Ein Teil der Tätigkeiten zur Erreichung dieses Ziels wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung der sonstigen Kommissionsdienststellen durchgeführt (Posten 7300 und 7306).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
649	***Außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich***						
	Getrennte Mittel	12 000 000	21 000 000	16 370 000	10 000 000	12 307 613,—	3 310 299,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	47 625 000	47 625 000	43 649 000	41 749 000	21 962 816,64	22 035 938,33
	Getrennte Mittel insgesamt	28 500 000	36 910 000	22 961 000	16 591 000	23 296 478,53	12 679 093,58
	KAPITEL 64 INSGESAMT	76 125 000	84 535 000	66 610 000	58 340 000	45 259 295,17	34 715 031,91

KOMMISSION

KAPITEL 64 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALER SCHUTZ UND GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
649	*Vormals Posten 5420 und 5421* Verordnung (EWG) Nr. 815/84 des Rates vom 26. März 1984 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich (ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 1). Die Mittel dienen zur Mitfinanzierung der öffentlichen Ausgaben für die Errichtung, den Ausbau und die Ausstattung von Berufsbildungs- und Rehabilitationszentren sowie für Anpassungs- und Qualifizierungspraktika des Pflegepersonals. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 12 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	40 291 325 (1)	5 000 000	14 600 000	10 000 000	10 000 000	691 325
Restmittel aus 1987	2 400 000	2 000 000	400 000			
Mittel 1988	16 370 000	3 000 000	5 000 000	5 000 000	3 350 000	20 000
Mittel 1989	12 000 000		1 000 000	4 000 000	5 000 000	2 000 000
Insgesamt	71 061 325	10 000 000	21 000 000	19 000 000	18 350 000	2 711 325

(1) Bis zum 31. Dezember 1987 abzuwickelnde Verpflichtungen (42 060 022 ECU), abzüglich der automatischen Übertragungen (1 768 697 ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 65 — BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 6 5						
6 5 0	***Beitrag zugunsten der EGKS für Sozialmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
6 5 1	***Umstrukturierung der Kohlenindustrie in der Gemeinschaft***						
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 6 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 65 — BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL

Artikel Posten	Erläuterungen
650	Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 16. Juni 1988, über die Zahlung eines Beitrags zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Finanzierung der mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie verbundenen Sozialmaßnahmen (ABl. Nr. C 194 vom 23. 7. 1988, S. 29).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 66						
660	***Umwelt — Langfristige Maßnahmen***						
6600	Maßnahmen der Gemeinschaft im Umweltbereich Getrennte Mittel	8 000 000	6 000 400	500 000 (1)	3 100 000 (2)	3 602 568,96	3 906 449,38

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 600 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel Posten	Erläuterungen
660	
6600	Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates vom 28. Juni 1984 über gemeinschaftliche Umweltaktionen (ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über gemeinschaftliche Umweltaktionen (ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 8). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) (ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1). Gemäß den vorgenannten Aktionsprogrammen soll mit dieser Aktion zum Schutz, zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung von Gebieten von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung für die Erhaltung der Natur, insbesondere von hochgradig bedrohten Lebensräumen gefährdeter Arten sowie zur Durchführung von Programmen zur Erhaltung oder Wiedereinführung von Populationen vom Aussterben bedrohter Arten sowie zum Schutz oder zur Wiederherstellung von durch Brände, Erosion und Versteppung bedrohten Böden, beigetragen werden. Außerdem fördert die Kommission die Entwicklung sogenannter sauberer, im Verbrauch natürlicher Ressourcen sparsamerer Technologien, von Techniken für die Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfällen, von Techniken zur Ermittlung und Sanierung von Standorten, die durch Abfälle und/oder gefährliche Stoffe verseucht sind, und die Erarbeitung neuer Meßtechniken und -verfahren sowie neuer Techniken und Verfahren für die Überwachung der Qualität der natürlichen Umwelt sowie Techniken zur Beseitigung besonders gefährlicher Abfälle. Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungskosten, der Zuschüsse, der Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Reisen, Arbeiten zur Sammlung und Verteilung von Informationen, Dienstleistungen und den Kauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Studien und beschreibende Analysen bestimmt. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	8 485 482 (1)	2 400 000	3 000 000	3 000 000	85 482	
Restmittel aus 1987	97 627		48 400	25 000	24 227	
Mittel 1988	4 900 000 (2)	500 000	2 000 000	1 400 000	1 000 000	
Mittel 1989	8 000 000		952 000	3 600 000	3 448 000	
Insgesamt	21 483 109	2 900 000 (2)	6 000 400	8 025 000	4 557 709	

(1) Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen waren (10 399 410,39 ECU), abzüglich automatischer Mittelübertragung (1 913 658,62 ECU).

(2) Nach Mittelübertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
660	*(Fortsetzung)*						
6601	Umweltinformationssysteme Getrennte Mittel	3 000 000	2 600 000	1 500 000	1 000 000	1 411 488,03	1 742 711,79
6602	Umwelt und Beschäftigung Getrennte Mittel	3 000 000	1 800 000	3 000 000 (1)	2 000 000 (1)	1 163 250,—	642 885,32

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
660	*(Fortsetzung)*
6601	*Harmonisierung der Umweltstatistiken und Schaffung eines Informationssystems über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft*

Entscheidung 85/338/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Annahme des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 14).

Mit dieser Maßnahme soll die Vergleichbarkeit des statistischen Materials und der Daten zur Umwelt in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten verbessert werden.

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten für die Verwaltung, Zuschüsse, Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Reisen, Arbeiten zur Sammlung und Verbreitung von Informationen, Dienstleistungen und der Kauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Studien und vergleichende Analysen gedeckt werden.

Ständiges Bestandsverzeichnis der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft

Entscheidung 76/161/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Anlage und Fortschreibung eines Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 8).

Ziel dieser Aktion ist

— die Erstellung und Führung eines ständigen Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft,

— die Entwicklung der erforderlichen technischen Mittel,

— die Vorbereitung von Systemen für die Unterrichtung über die Umweltschutzvorschriften bzw. über die Wiederverwertung von Abfällen.

Unter diesem Posten verbucht werden auch die festen Kosten für die EDV-Verwaltung, Kosten im Zusammenhang mit der Zusammenstellung von Informationen, ihrer Behandlung und Verbreitung, die Kosten für die Abhaltung von Seminaren, Zuschüssen, Teilnehmer, Informationen, Kosten für die Veröffentlichung und Förderungskosten für die Verwaltung und die Entwicklung der verschiedenen Systeme.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 451 215	800 000	600 000	600 000	400 000	51 215
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	2 000 000 (1)	400 000	700 000	500 000	400 000	
Mittel 1989	3 000 000		1 300 000	800 000	500 000	400 000
Insgesamt	7 451 215	1 200 000 (1)	2 600 000	1 900 000	1 300 000	451 215

(1) Nach Mittelübertragung.

6602	Entwurf einer Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. März 1987, über ein gemeinschaftsweites Fünfjahresprogramm von Vorhaben zur Veranschaulichung, wie Maßnahmen im Umweltbereich auch zur Arbeitsplatzbeschaffung beitragen können (ABl. Nr. C 141 vom 27. 5. 1987, S. 3).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
660	*(Fortsetzung)*						
6602	*(Fortsetzung)*						
6603	Vorbereitung, Anwendung und Kontrolle des Gemeinschaftsrechts						
	Getrennte Mittel	250 000	250 000	p.m.	200 000	0,—	449 394,91

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
660	*(Fortsetzung)*
6602	*(Fortsetzung)*

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) (ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1).

Gemäß den Leitvorstellungen und Zielsetzungen des vorgenannten Programms soll insbesondere durch Bildungsmaßnahmen, Informationsmaßnahmen und durch Förderung von Demonstrationsvorhaben gezeigt werden, wie der Umweltschutz zur Bewältigung des Beschäftigungsproblems beitragen kann.

Diese Mittel sind bestimmt für die Verwaltungskosten, Zuschüsse, Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquiem, Dienstreisen, Arbeiten im Zusammenhang mit der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen, Erbringung von Leistungen und den Kauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Studien und vergleichende Analysen.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 082 090	600 000	300 000	100 000	82 090	
Restmittel aus 1987	41 407	20 000	20 000	1 407		
Mittel 1988	900 000 (1)	400 000	300 000	150 000	50 000	
Mittel 1989	3 000 000		1 180 000	1 120 000	700 000	
Insgesamt	5 023 497	1 020 000 (1)	1 800 000	1 371 407	832 090	

(1) Nach Mittelübertragung.

6603 Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1).

Mit diesen Mitteln soll die Anwendung bestimmter Regelungen der Gemeinschaft, insbesondere die Regelungen betreffend die Qualität des Wassers und der Luft und die Kontrolle giftiger Abfälle, beschleunigt werden. Diese Regelungen, die Probleme aufwerfen, welche aufgrund ihrer Natur (grenzüberschreitende Verschmutzungen) und der Schwere der möglichen Unfälle über den nationalen Rahmen hinausgehen, setzen im übrigen Investitionen voraus, die im Vergleich zu den Mitteln einiger Gemeinwesen oft sehr belastend sind.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten, Zuschüsse, Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, Arbeiten im Zusammenhang mit der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen, die Erbringung von Dienstleistungen und den Kauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Studien und vergleichenden Analysen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
660	*(Fortsetzung)*						
6603	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 660 insgesamt	14 250 000	10 650 400	5 000 000	6 300 000	6 177 306,99	6 741 441,40
661	***Umwelt — Kurz- und mittelfristige Maßnahmen***						
6610	Schutz und Bewirtschaftung bzw. Pflege des Raums, der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie Direktaktionen in besonders gefährdeten Regionen						
	Getrennte Mittel	6 200 000	5 020 000	3 100 000	2 600 000	1 662 792,11	1 163 339,08

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
660	*(Fortsetzung)*
6603	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 250 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	233 111 (1)	70 000	120 000	40 000	3 111	
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	p.m.	p.m.				
Mittel 1989	250 000		130 000	70 000	50 000	
Insgesamt	483 111	70 000 (2)	250 000	110 000	53 111	

(1) Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen waren (359 966,19 ECU), abzüglich automatischen Mittelübertragung (126 355,09 ECU).

(2) Nach Mittelübertragung.

661	
6610	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 betreffend die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1). Beschluß 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1982, S. 1). Beschluß 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 10). Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 160 vom 17. 2. 1983, S. 1). Mitteilung des Kommission an den Rat vom 24. April 1984 betreffend den Schutz der Umwelt im Mittelmeerbecken (ABl. Nr. C 133 vom 21. 5. 1984, S. 12).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6610	*(Fortsetzung)*						
6611	Durchführung der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Luftverunreinigung, Messung und Überwachung der Luftverunreinigung						
	Getrennte Mittel	2 100 000	1 500 000	1 500 000	1 400 000	1 202 240,56	1 202 240,56

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6610	*(Fortsetzung)*

Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) (ABl. Nr. C 328 zum 7. 12. 1987, S. 1).

Diese Mittel sollen die Anwendung der internationalen Übereinkommen über den Schutz der gefährdeten Arten und einen Fonds für Maßnahmen zur Bekämpfung der unfallbedingten Umweltverschmutzung decken.

Ziel dieser Aktion ist die Ausarbeitung eines kohärenten Konzepts für Umweltschutzmaßnahmen im Mittelmeerraum, durch die günstige Rahmenbedingungen für eine harmonische Entwicklung der sozio-ökonomischen Aktivitäten dieser Region geschaffen werden.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten, Zuschüsse, Sachververständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, die Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen, Erbringung von Leistungen und den Kauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Pilotvorhaben, Studien und vergleichenden Analysen.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 200 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	761 574 (1)	300 000	200 000	200 000	61 574	
Restmittel aus 1987	51 438	20 000	20 000	10 000	1 438	
Mittel 1988	3 380 000 (2)	500 000	1 500 000	1 000 000	380 000	
Mittel 1989	6 200 000		3 300 000	2 000 000	900 000	
Insgesamt	10 393 012	820 000 (2)	5 020 000	3 210 000	1 343 012	

(1) Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen waren (949 132,70 ECU), abzüglich automatischer Mittelübertragung (187 558,70 ECU).

(2) Nach Mittelübertragung.

6611

Entscheidung 80/372/EWG des Rates vom 26. März 1980 zu Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Umwelt (ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 45).

Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30).

Beschluß 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluß des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1981, S. 11).

Entscheidung 82/459/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 zur Einführung eines gegenseitigen Austausches von Informationen und Daten aus Meßlisten und einzelnen Stationen zur Erfassung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 1	*(Fortsetzung)*						
6611	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6611	*(Fortsetzung)*
	Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 15).
	Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20).
	Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid (ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 1).
	Beschluß 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend den Abschluß des Protokolls zu dem Genfer Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung bezüglich der langfristigen Finanzierung des Programms für Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen in Europa (EMEP) (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 1).
	Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 40).
	Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 das Rates vom 14. Oktober 1988 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 1).
	Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluß des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 8).
	Gemäß dem in den Aktionsprogrammen verankerten Ziel sollen die Programme zum Ringvergleich und Austausch von Informationen über Meßergebnisse der Netze für die Überwachung und Kontrolle der nach den geltenden Richtlinien erforderlichen Luftqualität fortgesetzt werden, wie auch die Vergleichseichungen, um die Vergleichbarkeit der Messungen der einzelstaatlichen Netze und Laboratorien zu gewährleisten, und die Verbesserung der im EMEP-Programm der Wirtschaftskommission für Europa in Genf verwendeten Meßverfahren.
	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Verwaltung, die Zuschüsse, die Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, die Sammlung und Verbreitung von Informationen, die Erbringung von Leistungen und den Ankauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Pilotvorhaben, Studien und vergleichende Analysen bestimmt.
	Ein Teil der Tätigkeiten im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung anderer Dienststellen der Kommission durchgeführt (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6611	*(Fortsetzung)*						
6612	Schutz und Bewirtschaftung des Wassers						
	Getrennte Mittel	4 200 000	3 800 000	2 000 000	2 200 000	1 664 396,96	918 591,70

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6611	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 100 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	1 620 000 (1)	150 000	800 000	600 000	70 000	
Mittel 1989	2 100 000		700 000	700 000	700 000	
Insgesamt	3 720 000	150 000 (1)	1 500 000	1 300 000	770 000	

(1) Nach Mittelübertragung.

6612 Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26).

Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1).

Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23).

Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29), zuletzt geändert durch die Entscheidung 86/574/EWG (ABl. Nr. L 335 vom 28. 11. 1986, S. 44).

Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxyd-Produktion (ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 19).

Entschließung des Rates vom 26. Juni 1978 zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (ABl. Nr. C 162 vom 8. 7. 1978, S. 1).

Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1).

Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44).

Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 47).

Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6612	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6612	*(Fortsetzung)*
	Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11).
	Beschluß 81/420/EWG des Rates vom 19. Mai 1981 über den Abschluß des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen (ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1981, S. 4).
	Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse (ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29).
	Richtlinie 82/883/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 1).
	Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1).
	Beschluß 84/132/EWG des Rates vom 1. März 1984 über den Abschluß des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeers (ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1984, S. 36).
	Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse (ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49).
	Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20).
	Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (ABl. Nr. L 274 vom 17. 10. 1984, S. 11).
	Entscheidung 86/85/EWG des Rates vom 6. März 1986 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1986, S. 33), zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/346/EWG (ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1988, S. 32).
	Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 16), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/347/EWG (ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1988, S. 35).
	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 24. November 1986 zum Thema „Verschmutzung des Rheins".
	Entschließung des Rates vom 28. Juni 1988 über den Schutz der Nordsee und der anderen Gewässer in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 209 vom 9. 8. 1988, S. 3).
	Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 1).
	Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluß des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 8).
	Diese Aktion hat zum Ziel, Maßnahmen zur Verhütung der Verschmutzung des Meeres, Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung und sonstige zum Schutze des Meeres erforderliche flankierende Maßnahmen durchzuführen.
	Auch soll sie die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung der Binnengewässer sowie jede andere zum Schutz der Binnengewässer erforderliche flankierende Maßnahme ermöglichen.
	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Verwaltung, die Zuschüsse, Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, Zusammenstellung und Verbreitung der Information, Erbringung von Leistungen und Ankauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Pilotvorhaben, Studien und vergleichende Analysen bestimmt.
	Ein Teil der Aktivitäten im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung anderer Dienststellen der Kommission durchgeführt (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6612	*(Fortsetzung)*						
6613	Bekämpfung der Verschmutzung durch Abfälle Getrennte Mittel	500 000	400 000	500 000	500 000	276 121,17	96 902,88

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6612	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 200 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	96 286 (1)	40 000	30 000	20 000	6 286	
Restmittel aus 1987	18 514	9 000	7 000	2 000	514	
Mittel 1988	2 000 000	600 000	1 200 000	100 000	100 000	
Mittel 1989	4 200 000		2 563 000	1 500 000	137 000	
Insgesamt	6 314 800	649 000 (2)	3 800 000	1 622 000	243 800	

(1) Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen waren (930 063,65 ECU), abzüglich automatischer Mittelübertragung (833 777,77 ECU).

(2) Nach Mittelübertragung.

6613 Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1).

Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/101/EWG (ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 43).

Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juni 1975 über Abfälle (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39).

Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung von polychloriertem Biphenylen (ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41).

Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43).

Empfehlung 81/972/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über die Wiederverwendung von Altpapier und die Verwendung von Recyclingpapier (ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 56).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 13).

Richtlinie 85/339/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel (ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 18).

Richtlinie 85/469/EWG der Kommission vom 22. Juli 1985 zur Anpassung der Richtlinie 84/631/EWG des Rates über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 272 vom 12. 10. 1985, S. 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6613	*(Fortsetzung)*						
6614	Kontrolle der chemischen Erzeugnisse, industrielle Risiken und Biotechnologie						
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 200 000	1 200 000	1 816 049,04	1 816 049,04

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6613	*(Fortsetzung)*

Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 1).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluß des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 8).

Die Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Verwaltung, Zuschüsse, Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, die Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen, Erbringung von Dienstleistungen und Ankauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Pilotvorhaben, Studien und vergleichende Analysen bestimmt.

Ein Teil der Tätigkeiten im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung der anderen Dienststellen der Kommission durchgeführt (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6).

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	175 896 (1)	100 000	50 000	20 000	5 896	
Restmittel aus 1987	324 104	50 000	100 000	100 000	74 104	
Mittel 1988	500 000	100 000	200 000	150 000	50 000	
Mittel 1989	500 000		50 000	300 000	150 000	
Insgesamt	1 500 000	250 000 (2)	400 000	570 000	280 000	

(1) Eingegangene Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 1987 abzurechnen waren (178 993,59 ECU), abzüglich automatischer Mittelübertragung (3 097,12 ECU).

(2) Nach Mittelübertragung.

6614 Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1).

Beschluß des Rates vom 30. Mai 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten aufzunehmen, um Mittel und Wege für ein Abkommen über die Einzelheiten oder Anwendung des „Toxic Substances Control Act" auf Erzeugnisse aus der Gemeinschaft einerseits und über die betreffenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten andererseits zu suchen.

Beschluß 78/618/EWG der Kommission vom 28. Juni 1978 zur Einsetzung eines beratenden wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen (ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1978, S. 17).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6614	*(Fortsetzung)*						
6615	Bekämpfung der Bodenverschmutzung						
	Getrennte Mittel	150 000	100 000	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6614	*(Fortsetzung)* Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung chemischer Stoffe (ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10). Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die besonderen Unfallrisiken bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1). Entscheidung 82/795/EWG der Kommission vom 15. November 1982 zur Verstärkung der Vorbeugungsmaßnahmen in Bezug auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt (ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 29). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Richtlinie 84/449/EWG der Kommission vom 25. April 1984 zur sechsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 251 vom 19. 9. 1984, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 4. November 1986 „Ein Gemeinschaftsrahmen für die Regelungen auf dem Gebiet der Biotechnologie" (KOM(86) 573 endg.). Richtlinie 87/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 29). Entschließung des Rates vom 16. Juni 1988 betreffend die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien aus der Gemeinschaft bzw. deren Einfuhr in die Gemeinschaft (ABl. Nr. C 170 vom 29. 6. 1988, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 über bestimmte Fluorchlorkohlenwassersstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 1). Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluß des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 8). Diese Aktion setzt die objektive Bewertung der Risiken bei der Auswirkung von chemischen Stoffen auf Mensch und Umwelt fort. Diese Mittel dienen der Finanzierung von Studien, Sachverständigensitzungen, Kolloquien, Seminaren, wissenschaftlichen sowie technischen und wirtschaftlichen Workshops, Dienstreisekosten, Informations- und Koordinationsreisen, Fortbildungsmaßnahmen, Veröffentlichungen von Berichten, Ankäufen von Ausrüstung und Material, Dienstleistungen, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen sowie Pilotvorhaben. Ein Teil der Tätigkeiten im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung anderer Kommissionsdienststellen durchgeführt (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6).
6615	Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 6). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 30. Oktober 1986 „Integrierte Raumplanung in Küstengebieten: Rolle in der Umweltpolitik der Gemeinschaft" (KOM(86) 571 endg.). Ausarbeitung eines Maßnahmenbündels im Bereich des Umweltschutzes im Mittelmeerraum zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine ausgewogene Entwicklung der sozio-ökonomischen Tätigkeiten der Region. Bezweckt werden — ein größerer Schutz der Böden in der umweltschutzrechtlichen Regelung der Gemeinschaft; — eine stärkere interne Koordinierung in der Kommission zur Förderung der Einbeziehung der Umweltkomponente in die Gemeinschaftspolitiken; — die Förderung spezifischer Vorhaben zur Erhaltung der Qualität der Böden (Erosion, Verseuchung, Nutzung) und die Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse. Die Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verwaltung, Zuschüsse, Sachverständigensitzungen, Seminare und Kolloquien, Dienstreisen, Erstellung und Verbreitung von Informationen, Erbringung von Dienstleistungen und Ankauf von Material sowie die Anhörung qualifizierter Sachverständiger, Pilotvorhaben, Studien und vergleichende Analysen bestimmt. Ein Teil der Tätigkeiten im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung anderer Dienststellen der Kommission durchgeführt (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6615	*(Fortsetzung)*						
6617	Umweltstudien Nichtgetrennte Mittel	900 000	900 000	800 000	800 000	149 000,—	149 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6615	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 150 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	p.m.	p.m.				
Mittel 1989	150 000		100 000	50 000		
Insgesamt	150 000	p.m.	100 000	50 000		

6617 Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Entwurf einer Entschließung des Rates, von der Kommission dem Rat am 15. Oktober 1986 vorgelegt, zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) (ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987, S. 3).

Alle Untersuchungen und Anhörungen betreffen die in diesem Programm vorgesehenen Aktionen, insbesondere:

— Wasserwirtschaft,

— Verhütung und Verringerung der Lärmbelästigung,

— Schutz der natürlichen Umwelt (Flora, Fauna, Küstenzonen, Berggebiete und Siedlungsräume, Landwirtschaft und Umwelt),

— Verbesserung der Umweltbedingungen (Wirtschaftsinstrumente),

— rechtliche Aspekte des Umweltschutzes,

— ergänzende Untersuchungen über Zusammenhänge zwischen dem Robbensterben in der Nordsee, der Ostsee und dem Mittelmeer und der Meeresverschmutzung.

Veranschlagt sind unter diesem Posten Sachverständigenhonorare, Dienstreisekosten, Studien, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Dienstleistungen und Beschaffungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6618	Sonderaktionsprogramm zur Reinhaltung der Strände und Küstengewässer der Irischen See sowie der Nord- und Ostsee und des Atlantiks Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m.				
	Artikel 661 insgesamt	16 050 000	13 720 000	9 100 000	8 700 000	6 770 599,84	5 346 123,26
662	***Umwelt — Zuschüsse (Bestandsaufnahme)***						
6620	Beteiligung der Gemeinschaft an internationalen Umweltübereinkommen Nichtgetrennte Mittel	885 000	885 000	569 500	569 500	205 026,22	205 026,22

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6618	*Neuer Posten*

Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität von Badegewässern (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am ..., zur Durchführung eines Sonderaktionsprogramms zur Reinhaltung der Strände und Küstengewässer der Irischen See sowie der Nord- und Ostsee und des Atlantiks (ABl. Nr. C. ... vom ..., S. ...).

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	2 000 000 (1)		p.m.	2 000 000		
Insgesamt	2 000 000		p.m.	2 000 000		

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

662

6620 *Vormals Posten 3106 von Teil A 6620 von Teil B*

Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 1).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluß des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 8).

Diese Mittel decken die Beteiligung der Gemeinschaft am Sonderfonds für die Verwaltungsausgaben der verschiedenen Teile des Aktionsprogramms für den Mittelmeerraum: blauer Plan, prioritäre Aktionsprogramme, koordiniertes Programm der laufenden Überwachung und Forschung auf dem Gebiet der Verschmutzung des Mittelmeeres (MEDPOL), Rahmenübereinkommen von Barcelona und dazugehörige Protokolle.

Mit diesen Mitteln soll ferner die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der nachstehend aufgeführten internationalen Übereinkünfte im Bereich des Umweltschutzes gewährleistet werden.

— Übereinkommen von Paris zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (von der Gemeinschaft am 26. Juni 1975 unterzeichnetes und am 8. August 1978 ratifiziertes Übereinkommen),

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
662	*(Fortsetzung)*						
6620	*(Fortsetzung)*						
6621	Zuschüsse an europäische Umweltorganisationen Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	650 000	650 000	631 389,05	505 911,64
	Artikel 662 insgesamt	1 285 000	1 285 000	1 219 500	1 219 500	836 415,27	710 937,86
663	***Umweltschutz — Sensibilisierung der Öffentlichkeit***						
6630	Aktionen im Bereich des Umweltschutzes Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	400 000	400 000	439 965,88	439 965,88
6631	Europäisches Jahr des Umweltschutzes Getrennte Mittel	p.m.	470 000	3 000 000	5 200 000	8 683 948,40	7 088 515,62

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
662	*(Fortsetzung)*
6620	*(Fortsetzung)* — Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (Übereinkommen von Bern) (von der Gemeinschaft am 3. Dezember 1976 unterzeichnetes und am 26. September 1978 ratifiziertes Übereinkommen), — Übereinkommen von Genf über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (EMEP-Programm) (von der Gemeinschaft am 14. November 1979 unterzeichnetes und am 15. Juli 1982 ratifiziertes Übereinkommen; EMEP-Protokoll der Gemeinschaft am 28. September 1984 unterzeichnet), — Übereinkommen von Bonn zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (von der Gemeinschaft am 23. Juni 1979 unterzeichnetes und am 1. August 1983 ratifiziertes Übereinkommen), — Übereinkommen von Bonn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Verschmutzungen der Nordsee durch Öl und andere gefährliche Stoffe (von der Gemeinschaft am 13. September 1983 unterzeichnetes und am 17. September 1984 ratifiziertes Übereinkommen), — Sonderprogramm der OECD zur Kontrolle chemischer Stoffe; im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der OECD finanziert die Kommission seit 1980 die bis heute andauernde Durchführung dieses Programms, — Sonderprogramm der OECD über die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle. Der Umweltausschuß der OECD hat 1983 beschlossen, der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle einen besonderen Vorrang einzuräumen. Die Fortführung der in den Jahren 1984 bis 1988 begonnenen Arbeiten, die zu einem Internationalen Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle führen sollen, erfordert eine Unterstützung der OECD, die zum großen Teil von den Mitgliedstaaten übernommen wird. Angesichts der Bedeutung, die die Gemeinschaft diesen Arbeiten beimißt, ist ein Beitrag der Gemeinschaft voll gerechtfertigt, zumal die Ergebnisse dieser Arbeiten von der Kommission zur Überprüfung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften genutzt werden können. — Übereinkommen über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Donaubecken.
6621	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) (ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1). Diese Mittel decken die Beihilfe zur Förderung repräsentativer europäischer Vereinigungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, deren Aktivitäten sich auf alle oder einen Teil der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften erstrecken.
663	
6630	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) (ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1). Diese Mittel sind für die Finanzierung der allgemeinen Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen der Öffentlichkeit über Umweltprobleme bestimmt.
6631	Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985. Entschließung des Rates vom 6. März 1986 über ein Aktionsprogramm für das Europäische Umweltjahr (1987) (ABl. Nr. C 63 vom 18. 3. 1986, S. 1). Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung von Wettbewerben und Ausstellungen, Informationsbroschüren, Anzeigen, Schaffung oder Übernahme von audiovisuellem Material, didaktischem Material, verschiedene Subventionen, Veranstaltung europäischer Wettbewerbe mit Preisen, Sachverständigensitzungen, Seminare, Kolloquien, Veröffentlichungen, Studien, wissenschaftliche technische und wirtschaftliche Workshops, Dienstreisekosten, Informations- und Koordinierungsbesuche, Ausbildungsaktionen, Beschaffung von Geräten und Material, Dienstleistungen, Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie Pilotprojekte.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
663	*(Fortsetzung)*						
6631	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 663 insgesamt	400 000	870 000	3 400 000	5 600 000	9 123 914,28	7 528 481,50
664	***Strahlenschutz*** Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 500 000	1 500 000	605 717,76	605 717,76

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
663	*(Fortsetzung)*
6631	*(Fortsetzung)*

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 618 307 (1)	2 618 307				
Restmittel aus 1987	51 438	51 438				
Mittel 1988	3 000 000	2 530 255	469 745			
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	5 669 745	5 200 000	469 745 (2)			

(1) Am 31. Dezember 1987 noch abzurechnende Verpflichtungen (3 508 324,59 ECU), abzüglich der automatischen Übertragung (890 018,16 ECU).

(2) Aufgerundet auf 470 000 ECU.

664 *Vormals Posten 6480*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 2 Buchstabe b) und 30 bis 39.

Diese Aktion besteht in der Erfüllung der der Kommission durch diese Artikel übertragenen spezifischen Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.

Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung folgender Maßnahmen:

— Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinien zur Festlegung und Fortschreibung der Grundnormen unter Berücksichtigung der Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse (Artikel 30 bis 33),

— innergemeinschaftliche Übermittlung von Angaben über Pläne zur Ableitung radioaktiver Stoffe (Artikel 37),

— Überwachung der Radioaktivität der Umwelt und andere Aufgaben (Artikel 35 und 36),

— Anschaffung von wissenschaftlichen Werken und Fachzeitschriften.

Sie sind außerdem für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz der Bevölkerung vor Verbrauchsgütern, die radioaktive Substanzen enthalten, Radiopharmazeutika und medizinischen Bestrahlungen bestimmt. Des weiteren erfassen sie den Strahlenschutz bei Kernkraftwerken, den Strahlenschutz der Bevölkerung im Rahmen der Lagerung radioaktiver Abfallstoffe und der Gemeinschaftsinitiativen auf dem Gebiet der Personen- und Ortsdosimetrie sowie die Ausweitung der Informations- und Bildungsmaßnahmen im Bereich des Strahlenschutzes.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
664	*(Fortsetzung)*						
667	***Verbraucherschutz***						
6670	Schutz und Information der Verbraucher Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	3 000 000	1 800 000	1 800 000	1 518 308,81	1 518 308,81
6671	Finanzbeihilfen an die europäischen Verbraucherverbände Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	650 000	650 000	590 000,—	590 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
664	*(Fortsetzung)* Diese Maßnahmen erlauben außerdem die Anschaffung von erforderlichen Ausrüstungen und Material für die Verwaltung der Vergleichs- und Eichungsmaßnahmen sowie zur Erledigung der wissenschaftlichen und technischen Aufgaben, die sich aus der Durchführung und den Folgemaßnahmen der Vertragsartikel sowie der Richtlinien ergeben. Veranschlagt sind bei diesem Posten auch die Aufwendungen für Studien und Sachverständigen- und Beraterhonorare sowie Ausgaben für damit verbundene Sekretariatsarbeiten, Veröffentlichungen, die Teilnahme an Konferenzen, Dienstreisen und Zuschüsse und die Kosten der computergestützten Verwaltung sowie die Finanzierung der Ausgaben für die Überwachung der Anwendung der Vertragsartikel und Richtlinien.
667	
6670	Im Hinblick auf die Unterrichtung und den Schutz der Verbraucher und die Überwachung des Verbraucherverhaltens müssen insbesondere Unfälle im privaten Bereich (Unfälle im Haushalt, bei Freizeitbeschäftigungen, beim Sport und in der Schule) erfaßt werden, an denen häufig Konsumgüter beteiligt sind. Mit Hilfe des EHLASS-Systems müssen Daten erfaßt, analysiert und ausgewertet werden, um Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren und Unfällen ergreifen zu können. Unter diesem Posten werden die Kosten der Datensammlung, der Forschungsarbeiten und der technischen Bewertungsstudien, der Kosten- und Gewinnbewirtschaftung, die Kosten für technische und administrative Leistungen und damit verbundene Tätigkeiten, Geräte und Materialanschaffungen, Leistungen von Sachverständigen (einschließlich nationalen Sachverständigen) und Beratern und alle damit zusammenhängenden Ausgaben, einschließlich Reisekosten, Sitzungen und Seminare, Informationsmaßnahmen, Veröffentlichungen, Organisation von Ausschreibungen und Preise für Ausschreibungen, Pilotvorhaben, Verbreitung von Informationen, Erhebungen und Analysekosten erfaßt. Aktionen zum Schutz und zur Information der Verbraucher 2 700 000 Diese Aktionen umfassen folgendes: — Verbrauchermaßnahmen, insbesondere Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher (einschließlich Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung der Verbraucher) 928 000 — Anwendung der Richtlinien 512 000 — Preiserhebungen 290 000 — Zugang zum Recht 170 000 — Verbesserung der Vertretung der Verbraucher im Süden und in Irland, einschließlich Strukturen für die Unterrichtung und die Unterstützung der Verbraucher 800 000
6671	Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend ein erstes Programm für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1), insbesondere die Ziffern 39, 43 und 47. Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1), insbesondere die Ziffern 38, 40, 45 und 49. Entschließung des Rates vom 23. Juni 1986 betreffend die künftige Ausrichtung der Politik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Verbraucher (ABl. Nr. C 167 vom 5. 7. 1986, S. 1). Diese Mittel decken die Finanzierung folgender Maßnahmen: — Verbesserung der Strukturen und der Führung der Verbrauchervereinigungen auf Gemeinschaftsebene, um sie bei der Verwirklichung ihrer europäischen Funktion zu unterstützen; — Vertretung der Verbraucher bei den europäischen Normungsarbeiten im Rahmen von CEN und CENELEC. Mit einem Betrag von 300 000 ECU soll die Hilfe für die repräsentativen Verbraucherorganisationen der Mitgliedstaaten Südeuropas und Irlands (vormals Posten 6 6 7 0) spürbar verstärkt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
667	*(Fortsetzung)*						
6672	Aktionen zur Überwachung der Sicherheit von Konsumgütern Getrennte Mittel	p.m. (1)	485 000 (1)	2 500 000	2 800 000	1 712 693,—	286 352,42
6673	Sicherheit von Kindern Nichtgetrennte Mittel	1 600 000	1 600 000	2 000 000	1 700 000	499 675,51	499 676,51

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
667	*(Fortsetzung)*
6672	Entscheidung 86/138/EWG des Rates vom 22. April 1986 über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1986, S. 23). Was die Unterrichtung, den Schutz und die Überwachung der Verbraucher anbelangt, handelt es sich insbesondere um die Überwachung der Unfälle im privaten Bereich (Unfälle im Haushalt, bei Freizeit- und sportliche Aktivitäten und in der Schule), an denen häufig konsumgüter beteiligt sind. Mit Hilfe des EHLASS-Systems muß für die Feststellung, Analyse und Auswertung der Angaben im Hinblick auf vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahren und Unfälle gesorgt werden. Unter diesem Posten verbucht werden die Kösten für Datengewinnung, Forschungsmaßnahmen und technische Evaluierungsstudien, Auswertungsberichte und Kosten-Nutzenanalysen, Kosten für technische und administrative Leistungen auf Gemeinschaftsebene sowie flankierende Maßnahmen, für Einrichtungs- und Materialkaüfe, die Zurverfügungstellung von Sachverständigen (auch aus den Mitgliedstaaten), für Berater und alle damit verbundenen Kosten, auch Reise-, Tagungs- und Seminarkosten, Informations- und Publikationsaktionen, Durchführung von Wettbewerben und die Kosten für die gestifteten Preise, Pilotvorhaben, Informationsverbreitung, Erhebungen sowie Analysekosten. Für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 425 537	900 000	300 000	200 000	25 537	
Restmittel aus 1987	573 038	300 000	100 000	100 000	73 058	
Mittel 1988	2 500 000	600 000	900 000	600 000	400 000	
Mittel 1989	1 500 000 (1)		685 000	515 000	300 000	
Insgesamt	5 998 575	1 800 000 (2)	1 985 000 (3)	1 415 000	798 575	

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Nach Mittelübertragung.

(3) Davon sind 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

6673	Entscheidung 81/623/EWG des Rates vom 23. Juli 1981 zur Durchführung eines Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs (ABl. Nr. L 229 vom 13. 8. 1981, S. 1). Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Entscheidung 84/133/EWG des Rates vom 2. März 1984 über ein System zur raschen Information über Gefahren bei der Verwendung von Verbrauchserzeugnissen (ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S. 16). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 4. Juli 1985 „Neuer Impuls für die Politik zum Schutz der Verbraucher" (KOM(85) 314 endg.). Entscheidung 86/138/EWG des Rates vom 22. April 1986 über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1986, S. 23).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
667	*(Fortsetzung)*						
6673	*(Fortsetzung)*						
6674	Verbraucherstudien Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	530 000	530 000	477 211,01	477 211,01
	Artikel 667 insgesamt	5 900 000	6 385 000	7 480 000	7 480 000	4 797 888,33	3 371 548,75
668	***Wohlergehen und Schutz der Tiere*** Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	510 000	510 000	359 093,80	359 093,80

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
667	*(Fortsetzung)*
6673	*(Fortsetzung)* Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 1). Wie in ihren Mitteilungen an den Rat vom 23. Juli 1985 und 11. Mai 1987 vorgesehen, führt die Kommission in der Zeit von 1987 bis 1990 eine gemeinschaftliche Kampagne zur Information und Sensibilisierung über die Sicherheit von Kindern durch. Unter diesem Posten werden die Kosten für vorbereitende Konsultationen, verschiedene Zuschüsse, Kosten für Analysen, Beschreibungen und Untersuchungen, Kosten für Studien und Forschungsarbeiten, Ausgaben für Leistungen von Sachverständigen (einschließlich nationalen Sachverständigen) und Beratern und alle damit zusammenhängenden Ausgaben, einschließlich Reisekosten, Ankauf von Material und Geräten, Sitzungen und Seminare, Informationsmaßnahmen, Veröffentlichungen, besondere Start- und Verbreitungsmaßnahmen, Preise für Ausschreibungen, Ausgaben für Filme, Video, Fernsehen, Sammlung und Verbreitung und Informationen, Pilotvorhaben und Ausgaben für Ausstellungen erfaßt.
6674	Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend ein Erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1). Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein Zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1), insbesondere die Punkte 1, 13 bis 22 und 28 bis 37. Die Studien und Anhörungen ergeben sich aus den in den Verbraucherprogrammen der Gemeinschaften angegebenen prioritären Aktionen, insbesondere mit folgender Zielsetzung: — Schutz der Verbraucher gegen potentielle Schädigungen der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher, — Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers, — Verbesserung der Rechtsstellung des Verbrauchers (Unterstützung, Beratung, Rechtshilfe), — Verbesserung der Unterrichtung der Verbraucher, — Konsultation und angemessene Vertretung der Verbraucher bei der Ausarbeitung einschlägiger Entscheidungen, — Bewertung und möglicherweise Entwicklung von neuen Politiken für die Verbraucher und einschlägigen prioritären Aktionen, — Verbesserung der Beratung und der Unterstützung der Verbraucher, — vergleichende Tests für Konsumgüter. Unter diesem Posten sind Sachverständigenhonorare, Dienstreisekosten, Studien, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Dienstleistungen und Beschaffungen sowie Untersuchungen veranschlagt.
668	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. Nr. L 358 vom 18. 12. 1986, S. 1). Entwurf einer Entschließung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 15. Oktober 1986, zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) (ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987, S. 3). Beschluß 88/306/EWG des Rates vom 16. Mai 1988 über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachttieren (ABl. Nr. L 137 vom 2. 6. 1988, S. 25). Diese Haushaltslinie dient der Unterstützung der europäischen Tierschutzorganisationen und der Verringerung der Anzahl der zu Versuchszwecken verwendeten Tiere.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

KAPITEL 67 — INFORMATION, KOMMUNIKATION UND KULTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
668	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	13 085 000	13 085 000	7 590 000	7 290 000	7 527 813,92	7 028 361,89
	Getrennte Mittel insgesamt	27 400 000	22 425 400	20 619 500	24 019 500	21 143 122,35	17 634 982,44
	KAPITEL 66 INSGESAMT	40 485 000	35 510 400	28 209 500	31 309 500	28 670 936,27	24 663 344,33
	KAPITEL 67						
670	***Aktionen Bereich Kultur*** Nichtgetrennte Mittel	6 300 000	6 300 000	5 870 000	5 870 000	4 744 753,68	4 744 753,68

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELTSCHUTZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

KAPITEL 67 — INFORMATION, KOMMUNIKATION UND KULTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
668	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse für die europäischen Tierschutzorganisationen sowie für Sachverständigensitzungen, Kolloquien, Seminare, Studien, wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Workshops, Dienstreisen, Informations- und Koordinierungsbesuche, Ausbildungsaktionen, Veröffentlichung von Berichten, Beschaffung von Geräten und Material, Dienstleistungen, Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie Pilotvorhaben.
670	*Vormals Posten 6700 bis 6702* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft, insbesondere Artikel 117, 118 und 128. Entschließung der im Rat vereinigten für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. Juni 1985 für die alljährliche Benennung einer „Kulturstadt Europas" (ABl. Nr. C 153 vom 22. 6. 1985, S. 2). Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. November 1986 über die Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes (ABl. Nr. C 320 vom 13. 12. 1986, S. 1). Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. November 1986 über die Erhaltung von Kunstwerken und sonstigen Werken von kulturellem und historischem Wert (ABl. Nr. C 320 vom 13. 12. 1986, S. 3). Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten für Kulturfragen zuständigen Minister vom 27. Mai 1988 betreffend künftige vorrangige Aktionen im Kulturbereich (ABl. Nr. C 197 vom 27. 7. 1988, S. 2). Veranschlagt sind Mittel: — zur Finanzierung verschiedener kultureller Veranstaltungen von europäischem Interesse auf allen künstlerischen Gebieten, darunter Konzerte des Jugendorchesters der Gemeinschaft, europäisches Barockorchester und Jazzorchester, Poesie-Festival usw.; — zur Finanzierung von Politvorhaben und Studien über die Mittel, die einzusetzen sind, um die verschiedenen Ausdrucksformen der Kultur der Öffentlichkeit besser zu erschließen und damit die Arbeitslosigkeit zahlreicher Kulturschaffender zu bekämpfen; — vor allem für Stipendien zur beruflichen Fortbildung („Gemeinschaftsstipendien"), die an junge Kulturschaffende vergeben werden, sowie für die Fortführung verschiedener Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen der Erhaltung des architektonischen Erbes, der Konservierungstechniken, der Erhaltung und Instandsetzung von Musikinstrumenten, der Restaurierung historischer Gebäude und der Förderung des Kulturaustauschs; — zur Finanzierung — nach Modalitäten, die jedem Pilotvorhaben angepaßt sind — eines Gemeinschaftsbeitrags zur Erhaltung von Denkmälern und Kulturstätten, die der Reihe nach in den einzelnen Gemeinschaftsländern auszuwählen sind; — als Ergänzung zur vorgesehenen einzelstaatlichen Finanzierung zur Sicherung einer Beschleunigung der von den griechischen Behörden geplanten Arbeiten (Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten am Parthenon auf der Athener Akropolis und an den heiligen Klöstern auf dem Berg Athos); — zur Finanzierung von Kultur- und Kunstveranstaltungen, die in der „Europäischen Kulturstadt" durchgeführt werden sollen (für 1989 wurde Paris benannt); — zur finanziellen Unterstützung von „Pro Venezia Viva" (insbesondere der Ausbildung von Handwerkern).

KOMMISSION

KAPITEL 67 — INFORMATION, KOMMUNIKATION UND KULTUR *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
670	*(Fortsetzung)*						
671	***Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Industrie (MEDIA)*** Getrennte Mittel	7 000 000	5 000 000	5 500 000	5 500 000	967 072,89	371 724,83
672	***Europäische Stiftung*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	100 000,—	100 000,—
673	***Sportveranstaltungen für Behinderte*** Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 000	100 000	99 997,—	99 997,—
674	***Europäische Stiftung für freie Meinungsäußerung*** Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 67 — INFORMATION, KOMMUNIKATION UND KULTUR *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
670	*(Fortsetzung)* Unter diesem Posten werden außerdem unterstützende Ausgaben verbucht, wie Aufwendungen für Sachverständige und Beratungen, Aufwendungen für Sitzungen und Personal, Dienstreisen und Zuschüsse, Veröffentlichungen und Erwerb von Büchern usw.
671	Veranschlagt sind Mittel für Studien, Pilotvorhaben und andere Formen positiver Unterstützungs- und Anreizaktionen im Rahmen des Programms MEDIA (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Industrie) gemäß den neuen Dimensionen des europäischen Marktes. Unter diesem Posten werden außerdem unterstützende Ausgaben verbucht, wie Aufwendungen für Sachverständige und Beratungen, Aufwendungen für Sitzungen und Personal, Dienstreisen und Zuschüsse, EDV-Verwaltungskosten, Veröffentlichungen und Erwerb von Büchern usw. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	5 500 000	5 500 000				
Mittel 1989	7 000 000		5 000 000	2 000 000		
Insgesamt	12 500 000	5 500 000	5 000 000	2 000 000		

672	*Vormals Posten 6720* Abkommen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. März 1982 über die Errichtung der Europäischen Stiftung. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juli 1985 betreffend die Europäische Stiftung (ABl. Nr. C 199 vom 7. 8. 1985, S. 1).
673	Mit diesen Mitteln sollen die europäischen Sportverbände und insbesondere Sportveranstaltungen für Behinderte gefördert werden.
674	*Vormals Posten 6721* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 1987 zur Anwendung des Abkommens von Helsinki und zur Rolle des Europäischen Parlaments im KSZE-Prozeß (ABl. Nr. C 190 vom 20. 7. 1987, S. 67). Diese Mittel werden für die Förderung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Menschenrechte in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie zur Unterstützung von Organisationen, die dieselben Ziele anstreben, verwendet.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 67 — INFORMATION, KOMMUNIKATION UND KULTUR *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
675	***Information***						
6750	Information — Zentralisierte Tätigkeiten Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	6 000 000	5 900 000	5 900 000	5 378 522,63	5 378 522,63
6751	Information — Dezentralisierte Tätigkeiten Nichtgetrennte Mittel	12 500 000	12 500 000	11 700 000	11 700 000	10 757 045,25	10 757 045,25
6752	Information — Spezifische Tätigkeiten Nichtgetrennte Mittel	3 550 000	3 550 000	3 800 000	3 800 000	283 781,31	283 781,31
6753	Teilnahme der Gemeinschaft an internationalen Ausstellungen Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	330 000	330 000	565 821,23	565 821,23
6754	Aufklärung junger Menschen und ihrer Eltern über den Drogenmißbrauch Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	p.m.	p.m.		
	Artikel 675 insgesamt	23 300 000	23 300 000	21 730 000	21 730 000	16 985 170,42	16 985 170,42

KOMMISSION

KAPITEL 67 — INFORMATION, KOMMUNIKATION UND KULTUR *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
675	
6750	*Vormals Posten 6740* Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der zentralisierten Unterrichtung der Öffentlichkeit — mit allen geeigneten technischen Mitteln — über die Ziele und Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaften. Unter diesem Posten werden außerdem unterstützende Ausgaben verbucht, wie Aufwendungen für Studien, Sachverständige und Beratungen, Aufwendungen für Sitzungen und Personal, Dienstreisen und Zuschüsse, EDV-Verwaltungskosten, Veröffentlichungen und Erwerb von Büchern usw. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 ECU veranschlagt und umfassen unter anderem die Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen, von schriftlichen, audiovisuellen und EDV-Informationsmaterialien und von Werbematerial.
6751	*Vormals Posten 6741* Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der dezentralisierten Unterrichtung der Öffentlichkeit — mit allen geeigneten technischen Mitteln — durch die Büros in den Mitgliedstaaten und in Drittländern über die Ziele und Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaften. Unter diesem Posten werden außerdem unterstützende Ausgaben verbucht, wie Kosten für Studien, Sachverständige und Beratungen, Aufwendungen für Sitzungen und Personal, Dienstreisen und Zuschüsse, EDV-Verwaltungskosten, Veröffentlichungen und Erwerb von Büchern usw. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 150 000 ECU veranschlagt und umfassen unter anderem die Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen, von schriftlichen, audiovisuellen und EDV-Informationsmaterialien und von Werbematerial.
6752	*Vormals Posten 6753 bis 6756* Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben, die der Kommission die Durchführung von Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen ermöglichen sollen. Vorgesehen sind: — Informationskampagnen von allgemeinem Interesse, — Teilnahme an europäischen Sportveranstaltungen, — Forschungsstipendien und Programme zur Unterrichtung der Staatsangehörigen aus Drittländern sowie europäische Preise und Zuschüsse zur Veröffentlichung von wissenschaftlichen Werken, — Ausgaben für die etwaige Veranstaltung eines internationalen Wettbewerbs zur Schaffung eines Zeichens für die ECU. Unter diesem Posten werden außerdam unterstützende Ausgaben verbucht, wie Aufwendungen für Sachverständige und Beratungen, Aufwendungen für Sitzungen und Personal, Dienstreisen und Zuschüsse, Veröffentlichungen und Erwerb von Büchern usw.
6753	*Vormals Posten 6751* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der ersten Ausgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme der Kommission an der Weltausstellung von Sevilla im Jahre 1992. Unter diesem Posten werden außerdem unterstützende Ausgaben verbucht, wie Aufwendungen für Studien, Sachverständige und Beratungen, Aufwendungen für Sitzungen und Personal, Dienstreisen und Zuschüsse, Veröffentlichungen und Erwerb von Büchern usw.
6754	*Vormals Posten 6758* Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1986 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Toxikologie zum Zweck des Gesundheitsschutzes (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 1). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 1986 zum Drogenproblem (ABl. Nr. C 283 vom 10. 11. 1986, S. 79).

KOMMISSION

KAPITEL 67 — INFORMATION, KOMMUNIKATION UND KULTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
676	***Aktuelle Nachrichtenfilme für die Entwicklungsländer*** Nichtgetrennte Mittel	780 000	780 000	750 000	750 000	699 935,43	699 935,43
677	***Informationskampagne im Hinblick auf die Wahl des Parlaments*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
678	***Ausrüstung der Radio- und Fernsehstudios*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
679	***Europäisches Jahr des Films und Fernsehens (1988)*** Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	6 750 000	6 750 000	499 451,25	499 451,25
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	30 980 000	30 980 000	35 200 000	35 200 000	23 129 307,78	23 129 307,78
	Getrennte Mittel insgesamt	7 000 000	5 000 000	5 500 000	5 500 000	967 072,89	371 724,83
	KAPITEL 67 INSGESAMT	37 980 000	35 980 000	40 700 000	40 700 000	24 096 380,67	23 501 032,61
	KAPITEL 69						
690	***Hilfe für die von Katastrophen heimgesuchte Bevölkerung der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	3 000 000	3 000 000	5 025 000,—	5 025 000,—
691	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen für Italien aufgrund des Erdbebens vom November 1980*** Nichtgetrennte Mittel	27 000 000	27 000 000	31 000 000	31 000 000	30 000 000,—	30 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 67 — INFORMATION, KOMMUNIKATION UND KULTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
676	*Vormals Posten 6752* Veranschlagt sind die Kosten für die Produktion eines monatlichen Nachrichtenfilmmagazins durch die Kommission, dessen Sendung sich nach der voraussichtlichen Verbreitung des Fernsehens in den Entwicklungsländern richtet. Unter diesem Posten werden außerdem unterstützende Ausgaben verbucht, wie Aufwendungen für Sachverständige und Beratungen, Aufwendungen für Sitzungen und Personal, Dienstreisen und Zuschüsse, EDV-Verwaltungskosten, Veröffentlichungen und Erwerb von Büchern usw.
677	*Vormals Posten 6757*
678	*Neuer Artikel* Es handelt sich hierbei um Selbstbewirtschaftungsmittel der Kommission, die eine angemessene Nutzung der Fernseh- und Radiostudios ermöglichen sollen.
679	Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. November 1986 über das europäische Film- und Fernsehjahr (1988) (ABl. Nr. C 320 vom 13. 12. 1986, S. 4). Mit diesen Mitteln wurde die Teilnahme am Europäischen Jahr des Films und Fernsehens (1988) gedeckt werden.
690	Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Opfern von Katastrophen in der Gemeinschaft unverzüglich Soforthilfe zu leisten.
691	Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens zwölf Jahre bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten ausgezahlt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
692	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 700 000	2 700 000	2 400 000,—	2 400 000,—
693	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom September 1986***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (1)	2 500 000	2 500 000	0,—	0,—
694	***Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich des Katastropenschutzes***						
	Nichtgetrennte Mittel	525 000	525 000	500 000	500 000		
695	***Zinsvergütungen für die Darlehen zum Wiederaufbau des Veltlin***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 8 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
692	Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27), rückwirkend am 1. Januar 1981 in Kraft getreten. Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens zwölf Jahre bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten ausgezahlt werden.
693	Beschluß 88/561/EWG des Rates vom 7. November 1988 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland (ABl. Nr. L 309 vom 15. 11. 1988, S. 32). Im Rahmen des Wiederaufbaus der sozialen Infrastruktur und der Wohnungen im Erdbebengebiet ist es gerechtfertigt, daß der griechischen Wirtschaft mit Unterstützung der Gemeinschaft zusätzliche Finanzmittel in angemessener Höhe insbesondere dadurch bereitgestellt werden, daß über eine Mittelzuweisung aus dem Gemeinschaftshaushalt zinsvergünstigte Darlehen der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.
694	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1987 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes (ABl. Nr. C 176 vom 4. 7. 1987, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom ... über die neuen Entwicklungen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes (ABl. Nr. C ... vom ..., S. ...). Diese Mittel sind für die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt (Vademekum, Ausbildung, Simulationsübungen).
695	*Neuer Artikel* Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 1987 „Sondermaßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Gebiete in Norditalien, insbesondere dem Veltlin, die im Juli und August 1987 von Naturkatastrophen getroffen wurden" (KOM(87) 723 endg.). Zum Wiederaufbau der Infrastruktur (Straßen, Eisenbahnen, Kanalisation) und der im Rahmen der Raumordnung erforderlichen Großbauten soll die Wirtschaft der betroffenen Gebiete durch zusätzliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank und/oder Darlehen zu Lasten des neuen Gemeinschaftsinstruments unterstützt werden; für die Darlehen sollen aus dem Gemeinschaftshaushalt Zinsvergütungen gewährt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
699	***Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe*** Nichtgetrennte Mittel	390 000	390 000	370 000	370 000	365 071,—	365 071,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	33 915 000	33 915 000	40 070 000	40 070 000	37 790 071,—	37 790 071,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 69 INSGESAMT	33 915 000	33 915 000	40 070 000	40 070 000	37 790 071,—	37 790 071,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	245 526 000	245 526 000	197 858 000	195 658 000	146 771 492,34	146 345 162,—
	Getrennte Mittel insgesamt	3 449 900 000	3 014 335 400	2 914 720 500	2 646 110 500	3 568 979 189,72	2 745 964 404,44
	Titel 6 insgesamt	**3 695 426 000**	**3 259 861 400**	**3 112 578 500**	**2 841 768 500**	**3 715 750 682,06**	**2 892 309 566,44**

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
699	Einmalige Beihilfe für die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen der Opfer von Massenunfällen in Unternehmen des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie (Beschluß der Hohen Behörde der EGKS nach der Katastrophe von Marcinelle 1953). *Hilfe zur Schulausbildung der Waisen* Die von der Hohen Behörde 1965 gegründete Paul-Finet-Stiftung gewährt Waisen von Bergleuten und Stahlarbeitern, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben sind, Ausbildungsstipendien.

KOMMISSION

TITEL 7

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 70						
700	***Aktionen im Bereich der neuen Energietechnologien — Finanzielle Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe***						
	Getrennte Mittel	36 000 000	29 002 800	35 000 000	26 000 000	36 816 106,19	23 112 335,25

KOMMISSION

TITEL 7

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 0	*Vormals Posten 7 0 0 0* Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 25). Aus diesem Posten sollen diejenigen technologischen Entwicklungstätigkeiten gefördert werden, die unmittelbar mit der Aufsuchung, der Gewinnung, der Lagerung und dem Transport von Kohlenwasserstoffen zusammenhängen. Mit dem Programm sollen Erdölförderunternehmen durch die Gewährung einer finanziellen Beihilfe, die im Falle einer kommerziellen Verwertung der Ergebnisse zurückgezahlt werden muß, unterstützt werden, damit sie neue Nutzungs-, Explorations-, Lager- und Transporttechniken für Kohlenwasserstoffe entwickeln können. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den gebilligten Vorhaben ist auf maximal 40 % beschränkt. Zu Lasten dieses Artikels gehen auch — Kosten für Gutachten, Leiharbeitskräfte und Aushilfspersonal sowie verschiedene dazugehörige Leistungen und Sekretariatsarbeiten (z.B. für die Bearbeitung der Ausschreibungen, die Projektauswahl und -bewertung), — Kosten für Infrastruktur und Benutzung von EDV-Anlagen, insbesondere zur maschinellen Projektbearbeitung (z.B. Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse, auch ähnlicher, auf nationaler Ebene unterstützter Vorhaben), — Kosten im Zusammenhang mit Aufklärungsmaßnahmen und der Verbreitung der Ergebnisse, einschließlich der damit verbundenen Dienstreisen (z.B. Werbung für die Aufforderungen zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), Kosten für die Durchführung von Studien, — Kosten für Dienstreisen zum Zwecke technischer und finanzieller Kontrollen. Ein Teil der hierzu erforderlichen Tätigkeiten wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Arbeiten zur Unterstützung anderer Kommissionsdienststellen (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6) durchgeführt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 0	*(Fortsetzung)*						
7 0 1	***Maßnahmen im Bereich der neuen Energietechnologien***						
7 0 1 0	Finanzielle Unterstützung zur Förderung von Demonstrationsvorhaben und industriellen Pilotvorhaben, einschließlich des Programms zur rationelleren Energienutzung						
	Getrennte Mittel	84 300 000	78 017 500	81 000 000	72 000 000	106 646 750,89	57 753 197,33

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
700	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 36 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	100 217 118	26 000 000	20 000 000	18 000 000	14 500 000	21 717 118
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	35 000 000		9 002 800	6 000 000	6 000 000	13 997 200
Mittel 1989	36 000 000			10 000 000	6 000 000	20 000 000
Insgesamt	171 217 118	26 000 000	29 002 800	34 000 000	26 500 000	55 714 318

701

7010

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 13. November 1984 „Für eine europäische Politik der rationellen Energienutzung im Gebäudebereich" (KOM(84) 614 endg.).

Entschließung des Rates vom 15. März 1985 betreffend die rationelle Energienutzung im Gebäudebereich (ABl. Nr. C 78 vom 26. 3. 1985, S. 1).

Beschluß der Kommission vom 3. Juli 1985 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Maßnahmen der Wärmediagnose in kleineren und mittleren Industriebetrieben (Energiebus) (SEK(85) 975).

Verordnung (EWG) Nr. 3640/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Förderung von Demonstrationsvorhaben und industriellen Pilotvorhaben im Energiebereich durch finanzielle Unterstützung (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 29).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juli 1986 „Rationeller Energieeinsatz im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr" (KOM(86) 393 endg.).

Schlußfolgerungen des Rates vom 26. November 1986.

Veranschlagt sind Mittel zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen und Stellen in der Gemeinschaft, die Demonstrationsvorhaben in den nachfolgend genannten Bereichen durchführen:

— die Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe;

— die neuen Technologien zur Verfeuerung fester Brennstoffe, zur industriellen Nutzung der Rückstände fester Brennstoffe sowie die neuen Techniken der Stromnutzung und der Übertragung, Verteilung und Speicherung von Wärme;

— die neuen und erneuerbaren Energiequellen und insbesondere die geothermische Energie, die Sonnenenergie, die Windenergie, die hydroelektrische Energie sowie die Energie aus Biomasse und die energetische Abfallverwertung. Im Rahmen dieser Bereiche sind auch Mistgärungsvorhaben von landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern, die entweder in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben oder in Kooperativen zur Lösung der Umweltprobleme, die sich aus der Überdüngung ergeben, beitragen;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
701	*(Fortsetzung)*						
7010	*(Fortsetzung)*						
7011	Finanzielle Unterstützung der fortgeschrittenen Erzeugungssysteme für Kleinkohlekraftwerke						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 1	*(Fortsetzung)*
7 0 1 0	*(Fortsetzung)*

— das Energieeinsparungsprogramm der Gemeinschaft sowie die Durchführung von Pilotmaßnahmen;

— Beratung und technische Unterstützung („Energiebus").

Aus diesem Artikel sollen ferner die Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der rationelleren Energienutzung sowie für fortgeschrittene Produktionssysteme für kleine Kohlekraftwerke finanziert werden.

Zu Lasten dieses Postens gehen auch

— Kosten für Gutachten, Leiharbeitskräfte und Aushilfspersonal sowie verschiedene dazugehörige Leistungen und Sekretariatsdienste (z.B. für die Bearbeitung der Ausschreibungen, die Projektauswahl und -bewertung),

— Kosten für Infrastruktur und Benutzung von EDV-Anlagen, insbesondere zur maschinellen Projektbearbeitung (z.B. Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse, auch ähnlicher, auf nationaler Ebene unterstützter Vorhaben),

— Kosten im Zusammenhang mit Aufklärungsmaßnahmen und der Verbreitung der Ergebnisse, einschließlich der damit verbundenen Dienstreisen (z.B. Werbung für die Aufforderungen zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), Kosten für die Durchführung von Studien,

— Kosten für Dienstreisen zum Zwecke technischer und finanzieller Kontrollen.

Ein Teil der hierzu erforderlichen Tätigkeiten wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Arbeiten zur Unterstützung anderer Kommissionsdienststellen (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6) durchgeführt.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 84 300 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	310 519 211	72 000 000	64 000 000	60 000 000	48 000 000	66 519 211
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	81 000 000		14 017 500	12 000 000	12 000 000	42 982 500
Mittel 1989	84 300 000			22 000 000	15 000 000	47 300 000
Insgesamt	475 819 211	72 000 000	78 017 500	94 000 000	75 000 000	156 801 711

7 0 1 1 Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben, die durch die finanzielle Unterstützung von Unternehmen oder Einrichtungen in der Gemeinschaft bei der Durchführung von Entwicklungsvorhaben über Kleinkohlekraftwerke mit einer Kapazität von maximal 50 MWe. Als vordringliche Bereiche gelten folgende:

— fortgeschrittene Verbrennungssysteme,

— Verbesserung minderwertiger Kohlen und der Kohlenstaubverbrennung,

— umweltschützende Techniken,

— allgemeine Einrichtungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 1	*(Fortsetzung)*						
7 0 1 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 0 1 insgesamt	84 300 000	78 017 500	81 000 000	72 000 000	106 646 750,89	57 753 197,33
7 0 2	***Maßnahmen im Bereich der Beförderung radioaktiver Stoffe*** Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	440 000	440 000	440 000,—	440 000,—
7 0 3	***Aktion zur Weiterentwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen*** Getrennte Mittel	1 000 000	500 000	300 000	300 000		

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
701	*(Fortsetzung)*
7011	*(Fortsetzung)* Der Posten umfaßt ferner: — die Kosten für Sachverständige, Leiharbeitskräfte und Hilfspersonal, einschließlich der Sekretariatsdienste (z.B. für die Bearbeitung der Ausschreibungen, die Projektauswahl und -bewertung), — Kosten für die Benutzung von EDV-Anlagen, insbesondere zur Projekbearbeitung (z.B. Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse, auch ähnlicher, auf nationaler Ebene unterstützter Vorhaben), — Kosten im Zusammenhang mit Aufklärungsmaßnahmen und der Verbreitung der Ergebnisse, einschließlich der damit verbundenen Dienstreisen (z.B. Werbung für die Aufforderungen zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), Kosten für die Durchführung von Studien, — Kosten für Dienstreisen zum Zwecke technischer und finanzieller Kontrollen.
702	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 75 (Aufstellung gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr). Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III (Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung im allgemeinen, die ionisierender Strahlung ausgesetzt sind). Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über technologische Probleme der nuklearen Sicherheit (ABl. Nr. C 185 vom 14. 8. 1975, S. 1). Veranschlagt sind die Ausgaben für Aktionen, die in Form von Studienverträgen und Untersuchungen durchgeführt werden, über Transportverpackungen, die Abschätzung der Folgen eines Kritizitätsunfalls bei der Lagerung und beim Transport radioaktiver Stoffe sowie das Problem der Verseuchung der Verpackungen. Veranschlagt sind ferner die Kosten für Sitzungen, technische Unterstützung, Sachverständigenhonorare und zugehörige Nebenkosten.
703	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. Januar 1986 „Orientierung der Gemeinschaft für die Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen" (KOM(86) 12 endg.). Entschließung des Rates vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986, S. 1). Entschließung des Rates vom 26. November 1986 über eine Orientierung der Gemeinschaft für die Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen (ABl. Nr. C 316 vom 9. 12. 1986, S. 1). Empfehlung 88/349/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 über die Entwicklung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 160 vom 28. 6. 1988, S. 46). Diese Mittel sind bestimmt zur Verwirklichung der Orientierung der Gemeinschaft für die Weiterentwicklung des Einsatzes der neuen und erneuerbaren Energiequellen. Aufgrund der Entschließung des Rates plant die Kommission einen Aktionsplan auszuarbeiten, der sich auf die Jahre 1988 bis 1992 erstreckt, in dem eine Reihe von Maßnahmen zu einer verstärkten Nutzung der betreffenden Energiequellen vorgesehen sind, z.B. Sonnenenergie, Windenergie, geothermische Energie, hydroelektrische Energie sowie Biomasse und energiewirtschaftliche Nutzung der Abfälle. Diese Maßnahmen sehen spezifische Unterstützungen in verschiedenen Bereichen vor. Zu Lasten dieses Artikels gehen auch die Kosten für: — Gutachten, Leiharbeitskräfte und Aushilfspersonal sowie verschiedene dazugehörige Leistungen und Sekretariatsarbeiten (z.B. für die Projektauswahl und -bearbeitung), — die Infrastruktur und die Benutzung von EDV-Anlagen, — Aufklärungsmaßnahmen und Verbreitung der Ergebnisse, einschließlich der damit verbundenen Dienstreisen.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
703	*(Fortsetzung)*						
704	***Beobachtung der Energiemärkte*** Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	200 000	200 000		
706	***Erstellung von Programmen auf dem Energiesektor*** Getrennte Mittel	8 300 000	7 000 000	8 000 000	7 000 000	8 117 276,15	7 540 297,12

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
703	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	300 000	300 000				
Mittel 1989	1 000 000		500 000	500 000		
Insgesamt	1 300 000	300 000	500 000	500 000		

704 Entschließung des Rates vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986, S. 1).

Diese Mittel sind bestimmt zur Verwirklichung eines Systems zur Beobachtung der Energiemärkte einschließlich der Tendenzen, der Entwicklungen und der Vorhersagen mit Bezug auf das Angebot, die Nachfrage und die Preise der verschiedenen Energiequellen.

Zu Lasten dieses Artikels gehen auch die Kosten für Gutachten, Leiharbeitskräfte und Aushilfspersonal sowie verschiedene dazugehörige Leistungen und Sekretariatsarbeiten wie auch die Kosten für die Infrastruktur und die Benutzung von EDV-Anlagen.

706 Beschluß des Rates vom 30. Oktober 1978.

Beratungsergebnisse der Tagung des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1979.

Mitteilung der Kommission vom 7. März 1980.

Mitteilung der Kommission vom 2. Oktober 1981.

Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 1982.

Empfehlung des Rates vom 15. Juni 1982.

Empfehlung des Rates vom 13. und 28. Juli 1982.

Entschließung des Rates vom 16. September 1986.

Ziel dieser Aktion ist die Anfertigung von

— Energiebilanzen und die Feststellung ihrer Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Beschäftigungslage,

— Bedarfs- und Ressourcenanalysen als Beitrag der Gemeinschaft zu einer Diskussion auf gemeinschafts- wie auch auf weltweiter Ebene.

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Kosten für:

— Arbeiten und Erhebungen zur Erstellung von Energiebilanzen und einschlägige Kosten für Verwaltung und flankierende Maßnahmen,

— für die Durchführung von Studien,

— die Deckung der Kosten für die Veranstaltung und Beteiligung an der Ausbildung von Energieplanern,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
706	*(Fortsetzung)*						
707	***Technologieaustausch und -transfer mit Drittländern im Energiebereich***						
	Getrennte Mittel	900 000	500 000				

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 6	*(Fortsetzung)* — die Deckung der Kosten für die Veranstaltung und Beteiligung an Informationsseminaren oder Konferenzen, — Sachverständigenhonorare und alle einschlägigen Leistungen sowie Begleitmaterial, — die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung, — Gutachten, Leiharbeitskräfte und Aushilfspersonal sowie verschiedene dazugehörige Sekretariatsarbeiten (z.B. für die Projektauswahl und -bewertung), — Infrastruktur und Benutzung von EDV-Anlagen (insbesondere für die maschinelle Projektbearbeitung, die Aufbereitung der Ergebnisse und die Vertragsführung). Ein Teil der hierzu erforderlichen Tätigkeiten wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Arbeiten zur Unterstützung anderer Kommissionsdienststellen (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6) durchgeführt. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 300 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 723 883	4 000 000	3 000 000	723 883		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	8 000 000	3 000 000	2 000 000	1 776 117	1 223 883	
Mittel 1989	8 300 000		2 000 000	2 500 000	2 276 117	1 523 883
Insgesamt	24 023 883	7 000 000	7 000 000	5 000 000	3 500 000	1 523 883

7 0 7	*Neuer Artikel* Entschließung des Rates vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986, S. 1). Schlußfolgerungen des Rates vom 22. Juni 1987 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Ländern Lateinamerikas. Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern (China, Indien, ASEAN, Maghreb, Maschrek usw.). Ziel der Aktion ist eine bessere Verbreitung der Energietechnologien, die sich in der Gemeinschaft bewährt haben, sowie eine bessere Information auf diesem Gebiet. Diese Mittel decken die Ausgaben: — zur Finanzierung sektorbezogener technologischer Analysen in den wichtigsten Verbrauchersektoren mit dem Ziel, vor dem eigentlichen Technologietransfer einen möglichst guten Überblick über die Möglichkeiten der Energieeinsparung oder der Einführung erneuerbarer Energien zu gewinnen, — zur Anfertigung von Verzeichnissen der in den einzelnen Industriezweigen entwickelten Technologien, — zur Finanzierung von Maßnahmen zur allgemeinen Verbreitung (Ausbildung von Technikern oder Ingenieuren), — zur Veranstaltung vor allem von Zusammenkünften zwischen Industrievertretern der Gemeinschaft und aus Drittländern sowie für die Teilnahme an Informations-Workshops,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 7	*(Fortsetzung)*						
7 0 8	***Studien im Energiebereich*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	915 556,73	915 556,73
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 850 000	1 850 000	1 640 000	1 640 000	1 355 556,73	1 355 556,73
	Getrennte Mittel insgesamt	130 500 000	115 020 300	124 300 000	105 300 000	151 580 133,23	88 405 829,70
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	132 350 000	116 870 300	125 940 000	106 940 000	152 935 689,96	89 761 386,43

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
707	*(Fortsetzung)* — zur Finanzierung von Prefeasability-Studien, durch die die europäische Industrie die Möglichkeit erhält, gemeinsam Maßnahmen zur Verbreitung der Technologie in den Entwicklungsländern durchzuführen, — für Dienstreisen zum Zwecke technischer und finanzieller Kontrollen. Außerdem bei diesem Artikel eingesetzt sind die Kosten für Leiharbeitskräfte, Gutachten, Aushilfskräfte und verschiedene damit verbundene Dienstleistungen oder Sekretariatsarbeiten sowie die Kosten für Infrastruktur und Benutzung von EDV-Anlagen. Die für 1988 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 900 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	900 000		500 000	400 000		
Insgesamt	900 000		500 000	400 000		

708	Entschließung des Rates vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986, S. 1). Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für Studien und Forschungen, die — die Untersuchungen über die Lage und die Aussichten auf dem Energiemarkt und — die Ausarbeitung von Vorschlägen der Kommission im Bereich der allgemeinen Energiepolitik erleichtern.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 1						
7 1 0	***Überwachung an Ort und Stelle und Dienstreisen im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberwachung***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 100 000	2 100 000	2 010 000	2 010 000	1 879 557,76	1 879 557,76
7 1 1	***Kosten für Praktika und Fortbildungsaufenthalte der Inspektoren, Kosten für Sitzungen, Einberufungen im allgemeinen***						
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000,—	130 000,—
7 1 2	***Probenahmen und Analysen, Material, spezifische Arbeiten, Dienstleistungen und Transport***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	2 500 000	2 060 000	2 060 000	2 048 687,88	2 048 687,88

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
7 1 0	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Überwachung von Kernmaterial sowie für Versicherungskosten. Veranschlagt sind ferner die an die Internationale Atomenergieorganisation als Vorschuß gezahlten, rückzahlbaren 25 000 ECU, die im Gesamthaushaltsplan als Einnahmen verbucht sind (Artikel 6 1 6 der Einnahmen).
7 1 1	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für Fortbildungskurse und -aufenthalte für Inspektoren auf dem Gebiet der Überwachung der Sicherheit sowie für Fachkurse im Bereich des Gesundheitsschutzes. Veranschlagt sind bei diesem Artikel ferner Mittel für die Veranstaltung folgender Sitzungen: — Durchführung der Verifikationsabkommen mit der Internationalen Atomenergieorganisation, — Modalitäten der Aufnahme des realen Bestandes und Verwendung von Geräten, Siegeln usw., — Zusammenkünfte von Sicherheitsexperten und -beratern.
7 1 2	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Entnahme von Proben und Analysen zur Erhaltung des Wirkungsgrads der physikalischen und chemischen Überwachung. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für den Erwerb, die Wartung und die Erneuerung des technischen Materials (sowie Ersatzteile und Zubehör), alle technischen Dienstleistungen (Erstellung von Rechenprogrammen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten, einschließlich Verträge zur Erfassung der Daten), die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Titel 2 Kapitel VII des Euratom-Vertrags sowie der Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen erforderlich sind. Veranschlagt sind ferner die an die Internationale Atomenergieorganisation als Vorschuß gezahlten, rückzahlbaren 25 000 ECU, die im Gesamthaushaltsplan als Einnahmen verbucht sind (Artikel 6 1 6 der Einnahmen), technische und wissenschaftliche Arbeiten sowie Dienstleistungen und Gatachten für die Planung, Erforschung, Entwicklung und Anwendung einer großen Zahl von Meß- und Kontrollverfahren für Spaltstoffe gemäß den Artikeln 77 und 81 des Euratom-Vertrags. Zu Lasten dieses Artikels gehen auch die Kosten für Leiharbeitskräfte und Aushilfspersonal sowie verschiedene, dazugehörige Leistungen und Sekretariatsarbeiten. Unter diesem Posten werden schließlich auch die Ausgaben für den Erwerb oder die Miete angemessener Transportmittel in den Kernanlagen der Gemeinschaft erfaßt: — Instrumente und Geräte für zerstörungsfreie Messungen, — spezifische Hochleistungsausrüstungen für visuelle Feststellungen, — Probenahmen für zerstörende Analysen, — ionisierende Strahlenquelle für zerstörungsfreie Messungen, sowie die Wartungskosten für die Fahrzeuge des Sicherheitsdienstes, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher über nukleare Sicherheitskontrolle und ihre Anwendungsbereiche. Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 4 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 1 2	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	4 730 000	4 730 000	4 200 000	4 200 000	4 058 245,64	4 058 245,64
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	4 730 000	4 730 000	4 200 000	4 200 000	4 058 245,64	4 058 245,64

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 1 2	*(Fortsetzung)* Ein Teil der hierzu erforderlichen Tätigkeiten wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Arbeiten zur Unterstützung anderer Kommissionsdienststellen (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6) durchgeführt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 3						
7 3 0	***Gemeinsame Forschungsstelle***						
7 3 0 0	Ausgaben für die mit der Institution verbundenen Personen						
	Getrennte Mittel	132 000 000	132 000 000	130 300 000	130 300 000	(1)	(1)
7 3 0 1	Lebensqualität (Strahlenschutz Umwelt)						
	Getrennte Mittel	13 400 000	10 550 000	12 905 000	7 113 000	(1)	(1)

(1) Die Durchführung des alten Programms der Gemeinsamen Forschungsstelle im Jahre 1987 ist unter Posten 7 3 0 5 berücksichtigt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	Die Höhe der bei Artikel 7 3 0 wiederzuverwendenden Einnahmen (siehe Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3)), wird auf rund 2 500 000 ECU veranschlagt. Einzelheiten über die Wiederverwendungsvorgänge sind dem Finanzplan gemäß Artikel 90 der Haushaltsordnung zu entnehmen.
7 3 0 0	*Vormals Posten 7 3 7 0* Entschließung des Rates vom 29. Juni 1988 über die künftigen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. Nr. C 197 vom 27. 7. 1988, S. 4). Entscheidung 88/521/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988-1991) (ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 29). Entscheidung 88/522/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988-1991) (ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 33). Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 37). Der Posten umfaßt die Ausgaben für das gesamte im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle aufgeführte Personal. Da der tatsächliche Personalbestand die statistischen Zahlen unterschreitet (was sich beim Betrieb eines Forschungszentrums nicht vermeiden läßt), können mit diesem Betrag auch Ausgaben für wissenschaftliche Besucher, Stipendiaten und das abgestellte Personal bezuschußt werden. Das Personal wird zur Erledigung der der Gemeinsamen Forschungsstelle übertragenen Aufgaben eingesetzt, insbesondere für — die Durchführung der spezifischen Programme im Sinne des Artikels 130 K des EWG-Vetrags und des Artikels 7 des EGKS-Vertrags (auf der Grundlage des Rahmenprogramms der Forschung und technologischen Entwicklung 1987-1991); — exploratorische Forschung; — die notwendigen Tätigkeiten zur Durchführung der Arbeiten, die der Gemeinsamen Forschungsstelle von anderen Diensten der Kommission übertragen werden (insbesondere aufgrund von Artikel 8 des Euratom-Vertrags); — die notwendigen Tätigkeiten zur Durchführung der von „Dritten" der Gemeinsamen Forschungsstelle übertragenen Arbeiten, einschließlich des Betriebs des HFR (high-flux reactor). Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 132 000 000 ECU (1), die in diesem Haushaltsjahr vollständig bezahlt werden sollen. Die Personalausgaben für die Durchführung des Rahmenprogramms werden auf 101 500 000 ECU veranschlagt, die für die übrigen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle auf 30 500 000 ECU. Was das für Dritte, einschließlich den Betrieb des HFR-Reaktors, eingesetzte Personal betrifft, so muß berücksichtigt werden, daß diese Ausgaben in Höhe der Einnahmen zurückerstattet werden. Durch diese Rückerstattung (nähere Erläuterungen siehe Posten 6 2 2 0 des Einnahmenplans) verringern sich die Ausgaben, die durch die Streichung der Mittel in Höhe der Einnahmen über die Haushaltsrechnung entstehen.
7 3 0 1	*Vormals Posten 7 3 7 1 und 7 3 7 2* Entschließung des Rates vom 29. Juni 1988 über die künftigen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. Nr. C 197 vom 27. 7. 1988, S. 4). Entscheidung 88/521/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988-1991) (ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 29).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 2	Modernisierung der Industriezweige (Fortgeschrittene Materialien, Normen und Standards)						
	Getrennte Mittel	18 700 000	15 300 000	17 216 000	9 591 000	(1)	(1)

(1) Die Durchführung des alten Programms der Gemeinsamen Forschungsstelle im Jahre 1987 ist unter Posten 7 3 0 5 berücksichtigt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 1	*(Fortsetzung)*

Entscheidung 88/522/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988-1991) (ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 33).

Der Posten deckt die Forschungstätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (bis 1988) und der Umwelt, letzteres Gebiet mit folgenden drei Schwerpunkten:

— Umweltschutz,

— Einsatz der Fernerkundungstechnik,

— industrielles Risiko.

Die Mittel decken einen Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans vom vorliegenden Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 13 400 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	12 483 000 (1)	6 871 000	3 928 400	1 010 160	673 440	
Mittel 1989	13 400 000		6 621 600	4 744 880	1 220 112	813 408
Insgesamt	25 883 000	6 871 000 (1)	10 550 000	5 755 040	1 893 552	813 408

(1) Mittelübertragung Nr. 2/1988 abgezogen (422 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 242 000 ECU an Zahlungsermächtigungen).

7 3 0 2	*Vormals Posten 7 3 7 3 und 7 3 7 4*

Entschließung des Rates vom 29. Juni 1988 über die künftigen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. Nr. C 197 vom 27. 7. 1988, S. 4).

Entscheidung 88/521/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988-1991) (ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 29).

Entscheidung 88/522/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988-1991) (ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 33).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 3	Energie — Kernspaltung, Kernfusion						
	Getrennte Mittel	40 100 000	36 100 000	40 211 000	21 592 000	(1)	(1)

(1) Die Durchführung des alten Programms der Gemeinsamen Forschungsstelle im Jahre 1987 ist unter Posten 7 3 0 5 berücksichtigt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 2	*(Fortsetzung)*

Der Posten deckt die Forschungstätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle auf den Gebieten Wissenschaft und Technik fortgeschrittener Materialien und technische Normen, Meßverfahren und Referenzmaterialien mit folgenden Schwerpunkten:

— forgeschrittene Materialien,

bzw.

— Referenzmethoden für nichtnukleare Energiesysteme,

— Referenzmethoden für die Zuverlässigkeit von Konstruktionen,

— Kernmessungen und Referenzmaterialien.

Veranschlagt sind ein Teil der Ausgaben für allgemeine Dienste und die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 18 700 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	16 653 000 (1)	9 266 000	5 170 900	1 329 660	886 440	
Mittel 1989	18 700 000		10 129 100	5 999 630	1 542 762	1 028 508
Insgesamt	35 353 000	9 266 000 (1)	15 300 000	7 329 290	2 429 202	1 028 508

(1) Mittelübertragung Nr. 2/1988 abgezogen (563 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 325 000 ECU an Zahlungsermächtigungen).

7 3 0 3 *Vormals Posten 7 3 7 5 und 7 3 7 6*

Entschließung des Rates vom 29. Juni 1988 über die künftigen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. Nr. C 197 vom 27. 7. 1988, S. 4).

Entscheidung 88/522/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988-1991) (ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 33).

Der Posten deckt die Forschungstätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle auf den Gebieten Kernspaltung/nukleare Sicherheit und kontrollierte Kernfusion mit folgenden Schwerpunkten:

— Reaktorsicherheit, einschließlich Aktionen auf Kostenteilungsbasis,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730	*(Fortsetzung)*						
7303	*(Fortsetzung)*						
7304	Exploratorische Forschung Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 3	*(Fortsetzung)* — Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle, — Sicherheitsüberwachung und Bewirtschaftung der Spaltstoffe, — Kernbrennstoffe und Aktinidenforschung, bzw. — Sicherheit und Technologie von Fusionsreaktoren. Veranschlagt sind ein Teil der Ausgaben für allgemeine Dienste und die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 40 100 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	38 896 000 (1)	20 859 000	12 625 900	3 246 660	2 164 440	
Mittel 1989	40 100 000		23 474 100	11 638 130	2 992 662	1 995 108
Insgesamt	78 996 000	20 859 000 (1)	36 100 000	14 884 790	5 157 102	1 995 108

(1) Mittelübertragung Nr. 2/1988 abgezogen (1 315 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 733 000 ECU an Zahlungsermächtigungen).

7 3 0 4	*Vormals Posten 7 3 7 7* Entschließung des Rates vom 29. Juni 1988 über die künftigen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. Nr. C 197 vom 27. 7. 1988, S. 4). Entscheidung 88/521/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988-1991) (ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 29). Entscheidung 88/522/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988-1991) (ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 33). Der Posten deckt die Forschungstätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle auf dem Gebiet der exploratorischen Forschung, durch die das Leistungsniveau der Laboratorien auf bestimmten wissenschaftlichen Gebieten angehoben und neue Ideen untersucht werden sollen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 5	Abschluß der früheren gemeinsamen Programme Getrennte Mittel	p.m.	13 099 600	p.m.	40 500 000	182 060 122,55	172 462 831,39

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 4	*(Fortsetzung)*

Die Mittel sind zur Deckung eines Teils der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie der spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten bestimmt.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht aus Anlage I dieses Teils des Ausgabenansatzes des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushalts.

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen : p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	2 300 000 (1)	1 300 000	p.m.	1 000 000		
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	2 300 000	1 300 000 (1)	p.m.	1 000 000		

(1) Mittelübertragung Nr. 2/1988 inbegriffen (2 300 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 1 300 000 ECU an Zahlungsermächtigungen).

7 3 0 5	*Vormals Posten 7 3 9 0 und 7 3 9 2*

Beschluß 80/317/EWG, Euratom des Rates vom 13. März 1980 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1980-1983) (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980, S. 11).

Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21).

Das gemeinsame Programm der GFS (1980-1983) umfaßt fünf Einzelprogramme: nukleare Sicherheit, neue Energiequellen, Umweltforschung und Umweltschutz, Kernmessungen, spezifische Unterstützung der Tätigkeiten der Kommission.

Das gemeinsame Programm (1984-1987) umfaßt fünf Themen: Industrietechnologien, kontrollierte Kernfusion, Kernspaltung, nichtnukleare Energien und Umwelt.

Diese Zahlungsermächtigung ist zur teilweisen Deckung der Ausgaben aller Art bestimmt, die bei der Durchführung dieser Programme entstehen und nicht durch aus den Haushaltsjahren 1988 und früher zur Verfügung stehenden Zahlungsermächtigungen gedeckt sind.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 6	Unterstützung der Kommissionsdienststellen Getrennte Mittel	14 800 000	11 697 800	10 268 000	8 804 000	4 548 130,07	1 998 131,27

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 5	*(Fortsetzung)*

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	41 046 744	28 732 900	10 737 243	1 576 601		
Restmittel aus 1987	14 579 857	11 767 100	2 362 357	450 400		
Mittel 1988	p.m.	p.m.				
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	55 626 601	40 500 000	13 099 600	2 027 001		

7 3 0 6 *Vormals Posten 7 3 8 3 bis 7 3 8 8*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

Entscheidung 88/418/EWG des Rates vom 29. Juni 1988 zur Annahme eines Programms für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Metrologie und chemischen Analysen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1988-1992 (ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 29).

Beschluß 88/503/EWG des Rates vom 26. September 1988 über ein Pilotvorhaben für den Einsatz der Fernerkundung in der Agrarstatistik (ABl. Nr. L 273 vom 5. 10. 1988, S. 12).

Die Mittel decken die Ausgaben für die Arbeiten, die die Kommission der Gemeinsamen Forschungsstelle überträgt, um bestimmte Dienste in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht fachlich zu unterstützen.

Dabei geht es vor allem um die Unterstützung

— der Gemeinsamen Agrarpolitik,

— der Umweltschutzpolitik,

— der Sozialpolitik (Strahlenschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz),

— der Erschließungspolitik (Einsatz der Fernerkundungstechnik),

— der Energiepolitik (nukleare Sicherheitskontrolle, Energieeinsparung und alternative Energieträger),

— der internationalen Zusammenarbeit (Unterstützung und technische Kooperation),

— des BCR,

— der Dienststellen der Kommission.

Die Fernerkundungsmaßnahmen zur Unterstützung der Gemeinsamen Agrarpolitik werden im Rahmen des Pilotvorhabens für den Einsatz der Fernerkundung in der Agrarstatistik durchgeführt.

Die Tätigkeiten zur Unterstützung des Referenzbüros der Gemeinschaft, die mit 750 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 250 000 ECU an Zahlungsermächtigungen veranschlagt sind, werden im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der angewandten Metrologie und der chemischen Analysen durchgeführt, dessen Mittel unter Posten 7 3 3 5 veranschlagt sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730	*(Fortsetzung)*						
7306	*(Fortsetzung)*						
7307	Dienstleistungen für Rechnung Dritter						
	Getrennte Mittel	5 700 000	4 205 400	p.m.	p.m.	3 605 273,93	3 867 392,31

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 6	*(Fortsetzung)*

Die Mittel dienen zur Deckung eines Teils der Ausgaben für allgemeine Dienste und die wissenschaftlich-technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie der spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 14 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 992 680	2 095 100	628 530	188 559	80 491	
Restmittel aus 1987	2 173 813	1 087 000	815 250	203 813	67 750	
Mittel 1988	10 268 000	5 621 900	3 252 270	975 681	292 704	125 445
Mittel 1989	14 800 000		7 001 750	5 579 435	1 331 289	887 526
Insgesamt	30 234 493	8 804 000	11 697 800	6 947 488	1 772 234	1 012 971

7 3 0 7 *Vormals Posten 7 3 8 2*

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), insbesondere Artikel 87 letzter Unterabsatz und Artikel 91 Absatz 2.

Die Mittel decken die Ausgaben für die Hilfsmittel, die die Gemeinsame Forschungsstelle für diese Tätigkeiten bereitstellen will:

— Ausgaben für die verschiedenen technischen Unterstützungen sowie ein Teil der Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb und den technischen Betrieb der Anstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle;

— Einrichtung eines Vorschußfonds (erste Tranche: 2 500 000 ECU), der es der Gemeinsamen Forschungsstelle gestattet, bestimmte Investitionen zur Erschließung neuer Märkte und zur Durchführung von Marketing-Maßnahmen vorzunehmen.

Vorgesehen sind vor allem folgende Dienstleistungen:

— Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt,

— Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten oder Durchführung von Forschungsarbeiten als Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme,

— Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen der Industrieverbände, für die die Industriepartner eine Einschreibgebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben,

— Bestrahlung im Zyklotron,

— chemische Dekontaminierung,

— Strahlenschutz,

— Metallographie,

— Verträge über Zusammenarbeit bei radioaktiven Abfällen,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 8	Betrieb des Hochflußreaktors Getrennte Mittel	p.m.	1 650 000	p.m.	4 000 000	20 487 574,59	17 421 426,07

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 7	*(Fortsetzung)*

— Ausbildung,

— fremde Kunden des Informatikcenters in Ispra,

— Bestrahlungen im Hochflußreaktor der Anstalt Petten für fremde Rechnung.

Im Laufe des Haushaltsjahres werden unter diesem Posten zusätzliche Mittel in Höhe der Einnahmen bereitgestellt, die noch unter Posten 6 2 2 1 des Einnahmenansatzes dieses Haushaltseinzelplans eingesetzt werden.

Die aus diesen Tätigkeitsarten kassierten Einnahmen werden an diesen Posten zurückgezahlt.

Auch die Einnahmen, die im Laufe des Haushaltsjahres für Personalausgaben festgestellt werden, werden an den Posten 7 3 0 0 zurückgezahlt.

Einnahmen, die Mitteln entsprechen, die ausdrücklich an die Direktausgaben im Rahmen der betreffenden Tätigkeiten gebunden sind, werden nicht zurückgezahlt.

Rückzahlungen, die unter Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans genannt werden, führen zu einer Verringerung der Ausgaben, die durch die Streichung der über die Haushaltsrechnung kassierten Einnahmen entstanden sind.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppe ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1 dieses Teils des Ausgabenansatzes des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 700 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	p.m.	p.m.				
Mittel 1989	5 700 000		4 205 400	887 100	364 500	243 000
Insgesamt	5 700 000	p.m.	4 205 400	887 100	364 500	243 000

7 3 0 8	*Vormals Posten 7 3 8 9, 7 3 9 1 und 7 3 9 3*

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), insbesondere Artikel 87 letzter Absatz und Artikel 91 Absatz 2.

Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 37).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 0	*(Fortsetzung)*						
7308	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 8	*(Fortsetzung)*
	Ziel des Ergänzungsprogramms (Euratom) ist es, den in der Anstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle stehenden Hochflußreaktor für Forschungsvorhaben der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande zu betreiben, die das Programm zu jeweils 50 % finanzieren, wobei ein Teil des niederländischen Beitrags in Form verschiedener Dienstleistungen vorgesehen ist.
	Die Einnahmen, mit denen Zahlungen für Verpflichtungen geleistet werden sollen, die im Rahmen des HFR-Zusatzprogramms (1984-1987) noch festzustellen sind, werden für 1989 auf 1 650 000 ECU veranschlagt. In Übereinstimmung mit der bis 1987 geltenden Aufstellung des Haushaltsplans werden sie in Artikel 6 0 0 des Einnahmenansatzes des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans eingesetzt.
	Die Zahlungsermächtigungen sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Programmdurchführung eingegangen werden und nicht durch Zahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1988 oder früheren Haushaltsjahren gedeckt sind.
	Seit dem Haushaltsjahr 1988 erfolgt der Betrieb des HFR-Reaktors im Rahmen eines Zusatzprogramms, das einer Leistungserbringung für Dritte gleichgestellt ist; die entsprechenden Einnahmen werden bei Posten 6 2 2 0 eingesetzt.
	Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten 7 3 0 0 (Personal) und 7 3 0 8 (spezifische Mittel) von Teil B des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
	Sie werden wie folgt veranschlagt:
	— für spezifische Ausgaben 13 800 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 13 050 000 ECU an Zahlungsermächtigungen,
	— für Personalausgaben 5 591 000 ECU an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen,
	daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von 19 391 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 18 641 000 ECU an Zahlungsermächtigungen.
	Den spezifischen Ausgaben stehen Einnahmen aus der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden gegenüber. Diese werden auf 6 900 000 ECU bzw. 5 750 000 ECU in Form von Verpflichtungsermächtigungen und 6 525 000 ECU bzw. 5 375 00 ECU in Form von Zahlungsermächtigungen veranschlagt. Darüber hinaus erbringen die Niederlande Dienstleistungen im Gegenwert von 1 150 000 ECU Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen, so daß sich ihr Beitrag auf 50 % des Gesamtbetrags erhöht.
	Den Personalausgaben stehen Einnahmen aus der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden in Höhe von je 50 % gegenüber.
	Im Laufe des Haushaltsjahres werden unter diesem Posten zusätzliche Mittel in Höhe des Teils der unter Posten 6 2 2 0 des Einnahmenansatzes dieses Haushaltseinzelplans noch einzusetzenden Einnahmen bereitgestellt, der den Ausgaben entspricht, die der Gemeinsamen Forschungsstelle speziell durch den Betrieb des Hochflußreaktors entstehen.
	Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenansatzes des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730	*(Fortsetzung)*						
7308	*(Fortsetzung)*						
7309	Auf die Gemeinschaft bezogene Forschungstätigkeiten Getrennte Mittel	1 000 000	600 000				

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
730	*(Fortsetzung)*
7308	*(Fortsetzung)* Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 972 837	3 354 944	1 262 966	354 927		
Restmittel aus 1987	1 290 112	645 056	387 034	258 022		
Mittel 1988	p.m.	p.m.				
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	6 262 949	4 000 000	1 650 000	612 949		

7309 *Neuer Posten*

Die angestrebte Aktion betrifft Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Gemeinschaftspolitiken. Ziel ist es, Mittel für vorbereitende Forschungsvorhaben und Vorstudien bereitzustellen, wenn es angebracht scheint, die Gemeinsame Forschungsstelle miteinzubeziehen, und somit eventuell umfassende Forschungsaktionsprogramme, die an die Gemeinschaftspolitiken anknüpfen, einzuleiten.

Diese Mittel sollen für die Gemeinschaftsforschung auf der Grundlage der Kostenteilung auf dem Gebiet der Herstellung von Wasserstoff durch Wasserelektrolyse verwendet werden. Besonderes Interesse hat sich für diese erneuerbare Energiequelle entwickelt, da sie die Möglichkeit einer billigen, unerschöpflichen und umweltfreundlichen Energie eröffnet. In den Fällen, in denen es notwendig erscheint, soll diese Aktion auf die internationale Zusammenarbeit ausgedehnt werden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 9	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 0 insgesamt	225 700 000	225 202 800	210 900 000	221 900 000	210 701 101,14	195 749 781,04
7 3 1	***Lebensqualität***						
7 3 1 1	Medizinische Forschung Getrennte Mittel	12 000 000	13 700 000	20 000 000	10 000 000	12 376 741,50	4 548 313,16

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 9	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	1 000 000		600 000	400 000		
Insgesamt	1 000 000		600 000	400 000		

7 3 1	
7 3 1 1	*Vormals Posten 7 3 2 5* Beschluß 82/616/EWG des Rates vom 17. August 1982 über ein sektorales Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung im Medizin- und Gesundheitswesen — konzertierte Aktion — (1982-1986) (ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1982, S. 12). Beschluß 87/551/EWG des Rates vom 17. November 1987 über die Annahme eines Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Koordinierung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen (1987-1991) (ABl. Nr. L 334 vom 24. 11. 1987, S. 20). Ziel der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Aktionen ist eine schrittweise Koordinierung der einzelstaatlichen Programme auf etwa siebzig Bereiche, die in zwei große Sektoren gegliedert sind: — Größere Gesundheitsprobleme (Krebs, AIDS, altersbedingte Krankheiten, umweltbedingte und mit dem Lebensstil zusammenhängende Krankheiten), — Ressourcen für die Gesundheit (Entwicklung der medizinischen Technologie, Forschung über die Gesundheitsdienste). Die Durchführung und Finanzierung der Forschung werden von den beteiligten Mitgliedstaaten sichergestellt, die Kommission ist lediglich für die Koordinierung verantwortlich. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 12 Bedienstete (7 A, 2 B und 3 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 2	Voraussagende Medizin Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 800 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 1	*(Fortsetzung)*

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Experten-, Rechnungsprüfungs-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Für diese Aktionen ist eine Beteiligung von Drittstaaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen, vorgesehen.

Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht eingesetzt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) veranlaßt werden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 12 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 984 412	3 094 047	3 157 694	1 732 671		
Restmittel aus 1987	3 768 333	1 226 167	984 954	934 327	622 885	
Mittel 1988	17 500 000 (1)	4 279 786	4 579 625	5 844 002	2 796 587	
Mittel 1989	12 000 000		4 977 727	2 905 000	2 744 528	1 372 745
Insgesamt	41 252 745	8 600 000 (1)	13 700 000	11 416 000	6 164 000	1 372 745

(1) Mittelübertragung Nr. 11/1988 abgezogen (2 500 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 1 400 000 ECU an Zahlungsermächtigungen).

7 3 1 2	*Neuer Posten*

Beschluß 87/516/Euratom, EWG des Rates über ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S 1).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. Juli 1988, im Bereich der voraussagenden Medizin (1989-1991) (KOM(88) 424 endg.).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 2	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 2	*(Fortsetzung)* Ziel des Programms ist eine möglichst frühzeitige Festlegung der Veranlagung in bestimmten Krankheiten, um dem Ausbruch dieser Krankheiten oder ihren Auswirkungen vorzubeugen. Dies soll insbesondere durch die Erforschung des menschlichen Genoms ermöglicht werden. Das Programm wird in Form von Aktionen auf Kostenteilungsbasis und/oder konzertierten Aktionen durchgeführt und umfaßt folgende Themen: Verbesserung der Genkarte des Menschen, Planung einer Bibliothek menschlicher Genome, Grundlagenforschung über fortgeschrittene Gentechnik (Klonen, Genvektoren, Genbestimmung). Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 2 Bedienstete (1 A und 1 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Für diese Aktionen ist eine Beteiligung von Drittstaaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen, vorgesehen. Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht eingesetzt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), veranlaßt werden. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 3	Strahlenschutz Getrennte Mittel	6 500 000	9 600 000	11 300 000	14 200 000	14 089 389,12	10 735 099,26

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 2	*(Fortsetzung)* Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	2 000 000 (1)		800 000	480 000	498 000	222 000
Insgesamt	2 000 000		800 000 (1)	480 000	498 000	222 000

(1) Diese Mittel werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 1 3	*Vormals Posten 7 3 2 6* Beschluß 80/342/Euratom des Rates vom 18. März 1980 zur Feststellung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms (1980-1984) für die Europäische Atomgemeinschaft im Bereich Biologie — Gesundheitsschutz (Strahlenschutzprogramm) (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 19). Beschluß 85/200/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Annahme eines mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 23). Beschluß 88/29/Euratom des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Revision des mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (1985-1989) (ABl. Nr. L 16 vom 21. 1. 1988, S. 44). Ziele des Programms sind — im Rahmen der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene: — die Prüfung und Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz des Menschen und seiner Umwelt gegen ionisierende Strahlung, — die Untersuchung dieser Probleme durch wissenschaftliche Forschung, — Vorschläge für Aktionen, bevor diese Probleme zu einer Bedrohung des Menschen werden, — die Verbesserung der Methoden zum Schutz der Arbeitskräfte und der übrigen Bevölkerung durch Aktualisierung der für die Aufstellung geeigneter Normen erforderlichen wissenschaftlichen Grundlage sowie durch Fortentwicklung der Verfahren zur Verhinderung und Beseitigung der schädlichen Strahlenwirkungen, — Entwicklung von Verfahren zur Bekämpfung der Folgen von Strahlenunfällen, — Beurteilung der radioaktiven Gefahren und ihr Vergleich mit anderen durch die moderne Zivilisation entstandene Gefahren, — Lieferung einschlägiger, aktueller Informationen für die Entscheidungsfindung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 3	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 3	*(Fortsetzung)*

Durch die geforderte Revision des Programms sollen die Forschungsarbeiten über die unmittelbaren und die Spätfolgen des Unfalls von Tschernobyl sowie über die Möglichkeit späterer Unfälle einbezogen werden, die sich mit folgenden Themen befassen

— Verbesserung der methodischen Ansätze der Risikoabschätzung in Verbindung mit den Strahlenfolgen von Unfällen;

— Mittel und Wege der Schadensbegrenzung bei schweren Unfällen (Umweltkontaminierung, Übertragung in die Nahrungskette und Gegenmaßnahmen für die landwirtschaftliche Umwelt, die Gewässer und die städtische Umwelt);

— Studie über die biologischen Auswirkungen (Vorhersage, Begrenzung und Behandlung akuter und späterer Auswirkungen auf den Menschen).

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben vorgesehen:

a) die Personalausgaben für 28 Bedienstete (18 A, 4 B und 6 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Experten-, Rechnungsprüfungs-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	18 055 777	5 956 578	5 556 710	6 542 489		
Restmittel aus 1987	1 810 399	757 890	303 536	449 384	299 589	
Mittel 1988	11 300 000	7 485 532	1 416 094	1 439 127	959 247	
Mittel 1989	6 500 000		2 323 660	2 568 000	1 072 164	536 176
Insgesamt	37 666 176	14 200 000	9 600 000	10 999 000	2 331 000	536 176

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 4	Umweltschutz Getrennte Mittel	13 500 000	16 550 000	12 300 000	28 150 000	50 755 605,21	13 662 514,11

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 4	*Vormals Posten 7 3 2 8* Beschluß 81/213/EWG des Rates vom 3. März 1981 zur Festlegung eines sektoralen Programms (1981-1985) über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 1). Beschluß 84/139/EWG des Rates vom 1. März 1984 zur Änderung des durch den Beschluß 81/213/EWG angenommenen sektoralen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen — (1981-1985) (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1984, S. 13). Beschluß 86/234/EWG des Rates vom 10. Juni 1986 zur Annahme von mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen auf dem Gebiet der Umwelt (1986-1990) (ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 31). Ziel dieser Programme ist die Durchführung koordinierter Forschungsarbeiten im Umweltbereich und die Untersuchung der Mechanismen und der Veränderlichkeit des Klimas sowie die Forschungsarbeiten über die Bewertung und Vorhersage größerer industrieller Risiken. Für einige dieser Untersuchungen ist eine Beteiligung europäischer Nichtmitgliedstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen. Etwaige finanzielle Beiträge werden unter Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), zur Bereitstellung von Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen, zur Deckung der Ausgaben der gemeinschaftlichen Assoziationsverträge sowie der Studienverträge führen. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 21 Bedienstete (12 A, 2 B und 7 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Experten-, Rechnungsprüfungs-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Siminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung, wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 4	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 1 insgesamt	32 000 000	39 850 000	43 600 000	52 350 000	77 221 735,83	28 945 926,53
7 3 2	***In Richtung auf einen großen Markt und eine Informations- und Kommunikationsgesellschaft***						
7 3 2 1	ESPRIT — Informationstechnologien						
	Getrennte Mittel	465 000 000	320 000 000	292 500 000	174 500 000	146 791 344,81	184 114 512,30

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 4	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 13 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	41 874 296	20 884 069	9 403 482	11 586 745		
Restmittel aus 1987	5 071 772	1 659 230	990 935	1 452 964	968 643	
Mittel 1988	11 300 000 (1)	1 906 701	1 721 858	2 983 291	4 688 150	
Mittel 1989	13 500 000		4 433 725	4 556 000	3 006 207	1 504 068
Insgesamt	71 746 068	24 450 000	16 550 000	20 579 000	8 663 000	1 504 068

(1) Mittelübertragung Nr. 11/1988 abgezogen (1 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 3 700 000 ECU an Zahlungsermächtigungen).

7 3 2	
7 3 2 1	*Vormals Posten 7 3 4 1*

Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 betreffend ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54).

Beschluß 88/279/EWG des Rates vom 11. April 1988 über ein europäisches strategisches Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 118 vom 6. 5. 1988, S. 32).

Das Programm ESPRIT (European strategic programme for research in information technologies) war ursprünglich für einen Zeitraum von zehn Jahren geplant und hatte drei Ziele:

— Entwicklung der für das Überleben der europäischen Informationstechnologie-Industrie in den 1990er Jahren notwendigen Technologien, wobei die Schwachstellen besondere Berücksichtigung finden sollen, die einige benachteiligte Gebiete der Gemeinschaft auf diesem Gebiet aufweisen,

— Förderung einer europäischen Zusammenarbeit in vorwettbewerblicher Forschung und Entwicklung,

— Beitrag zur Entwicklung internationaler Normen.

Zu diesem Zweck beteiligt sich die Gemeinschaft an den Forschungs- und Entwicklungskosten auf folgenden Gebieten:

— fortgeschrittene Mikroelektronik und Technologie der periphären Geräte,

— Informationsverarbeitungssysteme,

— Anwendung der Informationstechnologien.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 1	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 1	*(Fortsetzung)*

Um bestimmten Forschungsgebieten langfristig eine gemeinschaftliche Dimension zu verleihen, soll auch Grundlagenforschung betrieben werden. Zweck dieser Maßnahme ist es vor allem, die fachlich hochwertige Ausbildung zu fördern und die auf dem Gebiet der Informationstechnologien tätigen hochrangigen Forschungszentren zu ermutigen, ihre Arbeiten international auszurichten.

Außerdem sieht das Programm zusätzliche Maßnahmen vor, wie zum Beispiel das IES (Information exchange systems) und die Koordinierung mit den einzelstaatlichen Programmen.

Die Verlängerung folgt den Linien der ersten Phase und legt außerdem verstärkten Nachdruck auf die Beteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen und auf den Technologietransfer.

Die Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

a) die Personalausgaben für 216 Bedienstete auf Zeit (110 A, 40 B und 66 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen unter Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans, die aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. oder von Dritten, die sich an den Kosten der Gemeinschaftsprojekte beteiligen (Unternehmen in EFTA-Staaten, Industriekonsortien usw.), stammen, sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 465 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	251 509 532	128 500 000	70 000 000	53 009 532		
Restmittel aus 1987	31 006 708	10 000 000	11 000 000	10 006 708		
Mittel 1988	292 500 000	36 000 000	115 000 000	115 000 000	26 500 000	
Mittel 1989	465 000 000		124 000 000	160 000 000	151 000 000	30 000 000
Insgesamt	1 040 016 240	174 500 000	320 000 000	338 016 240	177 500 000	30 000 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 2	RACE — Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa						
	Getrennte Mittel	150 820 000	105 000 000	65 000 000	80 000 000	176 000 198,39	3 731 400,52

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 2	*Vormals Posten 7 3 4 2* Entscheidung 88/28/EWG des Rates vom 14. Dezember 1987 über ein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien — Forschung und Entwicklung im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa (RACE-Programm) (ABl. Nr. L 16 vom 21. 1. 1988, S. 35). Es ist das Ziel des Programms RACE (Research and development in advanced communications technologies for Europe): — die Entwicklung einer angemessenen technologischen Grundlage für den Aufbau fortgeschrittener Telekommunikationsnetze und -dienste für die 90er Jahre zu fördern. Dies soll durch eine Aufteilung der FuE-Arbeiten im vorwettbewerblichen Stadium auf die Forschungsstellen der Fernmeldeverwaltungen, der Industrie und der Hochschulen in nachstehenden Bereichen erreicht werden: — Technologie und Entwicklung von Breitbandkommunikationssystemen, — Bedürfnisse der Benutzer, — Grundlagen- und Unterstützungstechnologien, — Software: Verfahren und Anwendungen, — Technologien für Mehrdienste-Endgeräte für die breite Öffentlichkeit. — die erforderliche vorwettbewerbliche Entwicklung zu betreiben, um die Machbarkeit und den Betrieb integrierter Breitbandkommunikationssysteme (Hardware und Software) zu demonstrieren, — die Arbeiten der CEPT und des CCITT an der Formulierung von Spezifikationen und Normen zu unterstützen. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 67 Bedienstete auf Zeit (38 A, 6 B und 23 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Die eventuellen Einnahmen unter Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans, die aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. oder von Dritten, die sich an den Kosten der Gemeinschaftsprojekte beteiligen (Unternehmen in EFTA-Ländern, Industriekonsortien usw.), stammen, sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 3	DELTA — Spitzentechnologien im Bereich Erziehung und Bildung						
	Getrennte Mittel	15 000 000	6 000 000	2 000 000	500 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 2	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 150 820 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	151 745 777	64 500 000	50 000 000	37 245 777		
Restmittel aus 1987	588 612	500 000	80 000	8 612		
Mittel 1988	80 000 000 (1)	15 000 000	20 000 000	35 000 000	10 000 000	
Mittel 1989	150 820 000		34 920 000	63 900 000	40 000 000	12 000 000
Insgesamt	383 154 389	80 000 000	105 000 000	136 154 389	50 000 000	12 000 000

(1) Mittelübertragung Nr. 16/1988 enthalten (15 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).

7 3 2 3 *Vormals Posten 7 3 4 3*

Entscheidung 88/417/EWG des Rates vom 29. Juni 1988 über eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Lerntechnologie Pilotaktion DELTA (Development European Learning through Technological Advance (ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 20).

Es herrscht ein dringendes Bedürfnis an der Planung von Aus- und Weiterbildung von mehr als 100 Millionen Arbeitnehmern in der Gemeinschaft, von denen ein großer Teil einer ständigen Weiterbildung unterworfen sein wird. Damit diese Aus- und Weiterbildung auf möglichst effiziente Weise erfolgt, sind in diesem Bereich Technologien zu entwickeln, die sich einige bei den Informations- und Telekommunikationstechnologien unter anderem im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme ESPRIT und RACE bereits erzielten Durchbrüche zunutze machen.

Das Programm DELTA (Developing European Learning through Technological Advance) enthält fünf Aktionslinien, die zur Erreichung dieses Ziels führen sollten:

— interdisziplinäre Konzertierung über die gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse an Aus- und Weiterbildung,

— kooperative Entwicklung der Aus- und Weiterbildungstechnologien,

— Validation der entwickelten Systeme und Konzepte,

— Förderung der Kommunikationsfähigkeit der Anlagen, der Software und der Dienste,

— Schaffung günstiger Bedingungen für die Förderung fortgeschrittener Aus- und Weiterbildungsprozesse in Europa.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 15 Bedienstete (9 A, 2 B und 4 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 4	DRIVE — Spitzentechnologien im Bereich der Straßenverkehrssicherheit						
	Getrennte Mittel	32 000 000	11 000 000	2 000 000	500 000		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 3	*(Fortsetzung)*

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 15 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	2 000 000	500 000	1 000 000	500 000		
Mittel 1989	15 000 000		5 000 000	7 000 000	3 000 000	
Insgesamt	17 000 000	500 000	6 000 000	7 500 000	3 000 000	

7 3 2 4	*Vormals Posten 7 3 4 4*

Entscheidung 88/416/EWG des Rates vom 29. Juni 1988 über ein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Straßenverkehrsinformatik und -telekommunikation (DRIVE) (ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 1).

Das Programm DRIVE (Dedicaed road infrastructure for vehicle safety in Europe) umfaßt folgende Bereiche:

— Integration der fahrzeuginternen Kommunikationssysteme und der Fahrzeugteilsysteme (Anfahrbeschleunigung, Bremsverzögerung usw.),

— ausgeklügelte Navigationssysteme (z.B. unter Verwendung von Satellitensignalen),

— bessere Verkehrssteuerung durch schnellere Verkehrsdatenübertragung und -verarbeitung unter Einsatz künstlicher Intelligenz in den zentralen Steuer- und Managementsystemen,

— Straßensicherheitssysteme (Alkoholkontrolle, Antikollisionssystem),

— Bewertung der Systeme.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 22 Bedienstete auf Zeit (11 A, 3 B und 8 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 5	AIM — Spitzentechnologien im Bereich der Bio-Informatik und der Medizininformatik						
	Getrennte Mittel	15 000 000	5 000 000	500 000	250 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 4	*(Fortsetzung)*

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen unter Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans, die aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. oder von Dritten, die sich an den Kosten der Gemeinschaftsprojekte beteiligen (Unternehmen in EFTA-Ländern Industriekonsortien usw.), stammen, sind nach den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 32 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	2 000 000	500 000	1 000 000	500 000		
Mittel 1989	32 000 000		10 000 000	13 000 000	7 000 000	2 000 000
Insgesamt	34 000 000	500 000	11 000 000	13 500 000	7 000 000	2 000 000

7 3 2 5 *Vormals Posten 7 3 4 5*

Entscheidung 88/577/EWG des Rates vom 4. November 1988 über eine Gemeinschaftsaktion für den Einsatz der Informationstechnologie und der Telekommunikation im Gesundheitswesen — Fortgeschrittene Informationsverarbeitung in der Medizin (AIM) — Voruntersuchung (ABl. Nr. L 314 vom 22. 11. 1988, S. 22).

Zweck des Programms AIM (Advanced informatics in medicine in Europe) ist es, eine mittel- und langfristige Strategie für Europa im Bereich der Bioinformatik zu formulieren. Es handelt sich darum, die Auswirkung der Informationstechnologien und der Telekommunikation auf nachstehende vier Bereiche zu analysieren:

— ärztliche Versorgung und ärztliche Dienste,

— medizinische Forschung,

— biologische Forschung und Biotechnologien unter gesundheitlichen Aspekten,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 5	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 5	*(Fortsetzung)*

— Verwaltungs- und Bewertungssysteme im Gesundheitswesen.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 15 Bedienstete (9 A, 2 B und 4 C), einschließlich Dienstreisen sowie Ausgaben für die Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen unter Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. oder von Dritten, die sich an den Projektkosten der Gemeinschaft beteiligen (Unternehmen in EFTA-Ländern, Industriekonsortien usw.), sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ansgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 15 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	500 000	250 000	250 000			
Mittel 1989	15 000 000		4 750 000	7 000 000	3 250 000	
Insgesamt	15 500 000	250 000	5 000 000	7 000 000	3 250 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 6	Verkehrstechnologien Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	p.m. (3)	p.m. (4)	0,—	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 400 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Die in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU wurden Gegenstand der Mittelübertragung Nr. 16/1988.
(4) Es werden Mittel in Höhe von 700 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 6	*Vormals Posten 7 3 3 8* Ziel des Programms ist es, Forschungsaktionen, die in der Vergangenheit durch nationale Abschottung gekennzeichnet waren, eine europäische Dimension zu verleihen. Vor allem soll es Forschungsarbeiten ins Leben rufen oder vorantreiben, die die Mitgliedstaaten wegen des Umfangs nicht übernehmen können oder nur vereinzelt und damit ohne die gewünschte Effektivität durchführen. Zum anderen soll das Programm durch Koordinierung bestimmter Forschungsarbeiten und Anregung von Kooperations- oder gemeinsamen Aktionen die Annahme gemeinsamer Normen für grenzübergreifende Verkehrssysteme erleichtern und die Verwertung der Ergebnisse auf Gemeinschaftsebene vorbereiten. Das Programm schließt sich an das Rahmenprogramm der wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten der Gemeinschaft an, mit dem es in drei Zielsetzungen übereinstimmt: — Wettbewerbsfähigkeit — Verbesserung der Effektivität und der Wettbewerbsfähigkeit der Verkehrssysteme und des Transportgewerbes durch Senkung der Kosten sowie Verbesserung der Leistung, der Qualität der Dienstleistungen und der Steuerung der verschiedenen Systeme und ihrer Bestandteile; — Sicherheit — Verbesserung der Sicherheit der Transportarten sowie der Arbeitsbedingungen; — Umweltschutz — Verringerung der schädlichen Auswirkungen der Transportarten auf die Umwelt. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 3 Bedienstete (2 A und 1 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben für die Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind nach den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden. Vorgesehen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten, die an der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen. Eventuelle finanzielle Beiträge werden in Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans eingesetzt und können nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel unter diesem Posten bereitgestellt werden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ansgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 6	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 2 insgesamt	677 820 000	447 000 000	362 000 000	255 750 000	322 791 543,20	187 845 912,82
7 3 3	***Modernisierung der Industriezweige***						
7 3 3 1	BRITE — Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien Getrennte Mittel	2 800 000	56 000 000	77 747 000	32 000 000	45 393 324,52	18 706 497,97

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 6	*(Fortsetzung)*

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	p.m. (1)	p.m. (2)				
Mittel 1989	1 000 000 (3)		400 000	300 000	300 000	
Insgesamt	1 000 000	p.m. (2)	400 000 (3)	300 000	300 000	

(1) Mittelübertragung Nr. 16/1988 abgezogen (3 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).

(2) Mittel in Höhe von 700 000 ECU, die in Kapitel 10 0 eingesetzt sind, waren am 31. Dezember 1988 verfallen.

(3) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 3	
7 3 3 1	*Vormals Posten 7 3 5 2*

Beschluß 85/196/EWG des Rates vom 12. März 1985 über ein Mehrjahres-Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der technologischen Grundlagenforschung und der Anwendung neuer Technologien (BRITE) (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 8), zuletzt geändert durch den Beschluß 88/108/EWG (ABl. Nr. L 59 vom 4. 3. 1988, S. 23).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 27. Mai 1986 über die Überprüfung des Mehrjahresforschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der technologischen Grundlagenforschung und der Anwendung neuer Technologien (BRITE) (1985-1988) (KOM(86) 271 endg.).

Der Zweck dieses Programms BRITE (Basic technological research and the applications of new technologies) ist es, der europäischen Industrie eine technologische Grundlage zu verschaffen, damit sie auf dem Weltmarkt in wichtigen Sektoren der industriellen Tätigkeit wettbewerbsfähig werden bzw. bleiben kann.

Das Programm erstreckt sich auf technologische Grundlagenforschung und die Erforschung der Anwendungen der neuen Technologien.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 1	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 1	*(Fortsetzung)* Die technologische Grundlagenforschung besteht in einer angewandten Forschung, deren Ergebnisse eher für mehrere Industriesektoren und Technologien interessant, als auf vereinzelte neue Erzeugnisse, Verfahren oder Industriesektoren unmittelbar anwendbar sind. Bei der Erforschung der Anwendungsmöglichkeiten neuer Technologien handelt es sich um angewandte Forschung zur Einführung neuer und Anpassung der von anderen Industriezweigen entwickelten Technologien zum Nutzen der spezifischen Industriezweige, wobei die Herstellung von Erzeugnissen aus flexiblen Werkstoffen im Vordergrund steht. Es handelt sich im wesentlichen um Langzeitforschung mit vorwettbewerblichem Charakter. Vorwettbewerbliche technologische Forschung und Entwicklung einschließlich der Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet neuer Verfahrenstechniken für die Herstellung von Erzeugnissen aus elastischen Werkstoffen: — automatisierte Behandlung weicher Werkstoffe und der daraus hergestellten Erzeugnisse, — automatische Zusammenführung weicher Werkstoffe und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen, — Integrierung der obengenannten und sonstiger Techniken mit dem Ziel einer automatisierten Fertigung, wo die verschiedenen Arbeitsgänge elastisch aufeinander folgen und vor allem der Bedarf an der Harmonisierung einer diversifizierten Herstellung mit einem häufigen Modellwechsel im Vordergrund steht. Die Überprüfung des BRITE-Programms ist mit der Forderung nach einer Aufstockung des Etats verbunden, damit alle in enger Zusammenarbeit mit der Industrie festgelegten technischen Bereiche ausreichend abgedeckt werden können und ein möglichst großer Kreis unterschiedlicher Unternehmen, vor allem die kleinen und mittleren, von seinen Ergebnissen profitieren. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 33 Bedienstete (20 A, 5 B und 8 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 2	BRITE / EURAM — Fortgeschrittene Werkstoffe						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	1 000 000	1 000 000		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 72 400 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 21 300 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	65 777 468	22 495 843	27 065 275	16 216 350		
Restmittel aus 1987	1 875 388	562 616	492 454	492 190	328 128	
Mittel 1988	77 747 000	8 941 541	25 815 849	25 794 460	17 195 150	
Mittel 1989	2 800 000		2 626 422	173 578		
Insgesamt	148 199 856	32 000 000	56 000 000	42 676 578	17 523 278	

7 3 3 2 *Vormals Posten 7 3 5 3*

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Juli 1988, zur Annahme eines spezifischen Programms Forschung und technologische Entwicklung in den Bereichen industrielle Fertigungstechnologien und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITE/EURAM) (1989—1992) (ABl. Nr. C 228 vom 3. 9. 1988, S. 3).

Das Programm BRITE/EURAM, das die Fortsetzung der Programme BRITE (Basic research in industrial technologies for Europe) und EURAM (European research on advanced materials) darstellt, umfaßt die technologische Grundlagenforschung sowie die Forschung über den Einsatz der neuen Technologien und neuen Werkstoffe:

— Die technologische Grundlagenforschung befaßt sich mit der Anwendung der Forschung zur Einführung neuer Technologien und zur Anpassung der von anderen Industriezweigen entwickelten Technologien. Es handelt sich im wesentlichen um Langzeitforschung im vorwettbewerblichen Stadium.

— Die Forschung über den Einsatz neuer Technologien befaßt sich mit der Anwendung der Forschung zur Einführung neuer Technologien und zur Anpassung der von anderen Industriezweigen entwickelten Technologien. Es handelt sich im wesentlichen um Langzeitforschung im vorwettbewerblichen Stadium.

— Die Forschung über fortgeschrittene Werkstoffe umfaßt zwei Haupttätigkeitsbereiche, nämlich die Entwicklung und Herstellung fortgeschrittener Werkstoffe für industrielle Verwendungszwecke und die globale Grundlagenforschung.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 13 Bedienstete (8 A, 1 B und 4 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 3	Basistechnologie für die Luftfahrt						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 25 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 9 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 2	*(Fortsetzung)*

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Für diese Aktionen ist eine Beteiligung von Drittstaaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftliche und technischen Forschung (COST) teilnehmen, vorgesehen.

Eventuelle finanzielle Beiträge werden in Artikel 6 0 2 des Einnahmensplans eingesetzt und können nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel unter diesem Posten bereitgestellt werden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	1 000 000	1 000 000				
Mittel 1989	72 400 000 (1)		21 300 000	21 880 000	19 635 000	9 585 000
Insgesamt	73 400 000	1 000 000	21 300 000 (1)	21 880 000	19 635 000	9 585 000

(1) Diese mittel werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 3 3 *Neuer Posten*

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. Juli 1988, zur Festlegung der Pilotphase eines Strategischen Forschungs- und Technologieprogramms im Bereich der Luftfahrt — Pilotphase (1989-1990) (ABl. Nr. C 266 vom 13. 10. 1988, S. 5).

Damit die europäische Luftfahrtindustrie angesichts der Konkurrenz auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig werden bzw. bleiben kann, müssen folgende Wege beschritten werden:

— engere Zusammenarbeit zwischen den europäischen Luftfahrtunternehmen,

— Abstimmung der Arbeiten in den gemeinsam festgelegten technologischen Schlüsselbereichen,

— Erhöhung der Mittel für die europäische technologische Forschung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 3	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 3	*(Fortsetzung)*
	Im Rahmen dieses Pilotprogramms soll unter anderem geprüft werden, welche Möglichkeiten es gibt, die zur Zeit laufenden und für die Luftfahrt interessante Tätigkeiten, die auf andere Gemeinschaftsprogramme für Forschung und technologische Entwicklung, wie BRITE, EURAM, ESPRIT usw., verstreut sind, in einer homogenen Einrichtung zusammenzufassen und/oder zu koordinieren, mit deren Hilfe es möglich wäre, die Bemühungen um eine Lösung der den europäischen Luftfahrtindustrien gemeinsamen Probleme zu ergänzen und auszurichten und der Industrie die Möglichkeit zu geben, in optimaler Weise die notwendigen technologischen Kenntnisse zu erwerben, um am Weltmarkt konkurrenzfähig zu bleiben. Von der Durchführung des Programms erwartet man sich auch nützliche Informationen für das Hautprogramm, das für 1990-1991 vorgesehen ist und in das dieses Programm integriert werden soll. Die Pilotphase des Luftfahrttechnologie-Programms wird im Rahmen der im BRITE/EURAM-Programm enthaltenen Aspekte, die mit der Luftfahrtindustrie in Zusammenhang stehen, durchgeführt werden. Ziel des Programms ist die engere Zusammenarbeit der europäischen Luftfahrtindustrien bei der Durchführung von Forschungsvorhaben im strategischen, vorwettbewerblichen Stadium sowie bei der Entwicklung fortgeschrittener Technologien. An dem Programm können sich auch Laboratorien, kleine und mittlere Unternehmen, Universitäten usw. beteiligen, die an einer Zusammenarbeit interessiert sind und ihre Erfahrung bei der Lösung der konkreten Probleme in Projekte einbringen wollen, die auf die industrielle Anwendung ausgerichtet sind. Durch die verstärkte Zusammenarbeit bei Forschungsbeiten in — gemeinsam festgelegten — technologischen Schlüsselbereichen erhält jeder europäische Partner die Möglichkeit, in Erwartung vorgegebener Ziele seinen Beitrag zu leisten und direkt oder indirekt daraus Nutzen für seine künftigen Produktionskapazitäten zu ziehen. Eine positive Folge des Kooperationsnetzes, das durch dieses Programm geschaffen wird, ist zweifellos die Definition und Durchführung hochtechnologischer und kostspieliger Versuche auf gemeinsamen Anlagen. Ein wichtiger Faktor ist die bessere Koordinierung der laufenden Forschungstätigkeiten und die Reduzierung der Gefahr von Doppelarbeit, die durch dieses Programm verwirklicht werden sollen. Die Vorhaben, die im Rahmen des Programms durchgeführt werden sollen, ergänzen einander und stützen sich auf den Wissensstand, der bereits in anderen damit verknüpften Tätigkeiten erreicht worden ist. Durch die Konzertierung auf gemeinsam festgelegte, präzise industrielle Ziele dürfte das Programm die Grundlagen für eine Tätigkeit schaffen, durch welche die europäische Industrie eine Basistechnologie erhält, mit der sie sich am Markt behaupten kann. Die Mittel decken: a) die Personalausgaben für 5 Bedienstete (4 A und 1 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen und Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material und Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der technischen Veränderungen. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden. Vorgesehen ist eine Beteiligung europäischer Drittsstaaten, die an der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen. Eventuelle finanzielle Beiträge werden in Artikel 6 0 2 des Einnahmensplans eingesetzt und können nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel unter diesem Posten bereitgestellt werden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 4	Primär-, Sekundär- und erneuerbare Rohstoffe Getrennte Mittel	3 000 000	16 900 000	7 000 000	25 700 000	52 409 234,44	11 800 946,90

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 3	*(Fortsetzung)* Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	25 000 000 (1)		9 000 000	7 000 000	7 000 000	2 000 000
Insgesamt	25 000 000		9 000 000 (1)	7 000 000	7 000 000	2 000 000

(1) Diese Mittel werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 3 4 *Vormals Posten 7 3 5 8*

Beschluß 82/402/EWG des Rates vom 17. Mai 1982 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 174 vom 21. 6. 1982, S. 23).

Beschluß 83/332/EWG, Euratom des Rates vom 28. Juni 1983 zur Änderung des Beschlusses 82/402/EWG zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983, S. 24).

Beschluß 83/634/EWG des Rates vom 12. Dezember 1983 zur Änderung des Beschlusses 82/402/EWG zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 33).

Beschluß 86/235/EWG des Rates vom 10. Juni 1986 zur Festlegung eines Forschungsprogramms über Materialien (Rohstoffe und moderne Werkstoffe) 1986-1989 (ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 36).

Das Programm umfaßt Teilprogramme, deren Forschungsergebnisse zum Ziel haben:

— Entwicklung und Förderung der wirtschaftlichen Verfahren für die Versorgung mit Primär- und Sekundärrohstoffen;

— Erarbeitung und Beherrschung einer Technologie der fortgeschrittenen Werkstoffe;

— Förderung der Zusammenarbeit der europäischen Wissenschaft in allen Phasen des Rohstoffkreislaufes.

Bei einigen dieser Forschungsarbeiten ist eine Beteiligung von europäischen Nicht-EG-Staaten an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen.

Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht eingesetzt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften veranlaßt werden (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 5	BCR — Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien Getrennte Mittel	13 500 000	11 900 000	6 038 000	6 350 000	5 652 508,40	5 351 719,14

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 4	*(Fortsetzung)*

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 22 Bedienstete (12 A, 3 B und 7 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 089 014	19 180 139	12 499 303	13 409 572		
Restmittel aus 1987	7 909 330	3 001 449	1 657 665	1 950 129	1 300 087	
Mittel 1988	6 000 000 (1)	3 518 412	1 018 624	978 299	484 665	
Mittel 1989	3 000 000		1 724 408	939 000	225 248	111 344
Insgesamt	61 998 344	25 700 000	16 900 000	17 277 000	2 010 000	111 344

(1) Mittelübertragung Nr. 11/1988 abgezogen (1 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).

7 3 3 5 *Vormals Posten 7 3 5 0*

Beschluß 83/19/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über ein Programm der Forschung und Entwicklung für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der angewandten Metrologie und der Referenzmaterialien (Referenzbüro der Gemeinschaft — BCR) (1983-1987) (ABl. Nr. L 26 vom 28. 1. 1983, S. 48).

Entscheidung 88/418/EWG des Rates vom 29. Juni 1988 zur Annahme eines Programms für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Metrologie und chemischen Analysen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1988-1992 (ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 29).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 5	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 5	*(Fortsetzung)* Ziel dieses Programmes ist es, die Übereinstimmung der Meß- oder Analyseergebnisse in denjenigen Bereichen zu verbessern, die für die Gemeinschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind und die den Zielen des Vertrags entsprechen. Die Arbeiten werden außerdem dazu führen, die materiellen Voraussetzungen für Kalibrierungen zu schaffen (Transferstandards und Referenzmaterialien), mit denen diese Übereinstimmung, nachdem sie erreicht worden ist, aufrechterhalten werden kann. Schließlich könnten die Arbeiten auch zur Beschreibung von Verfahren führen, die exakte Messungen ermöglichen. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 26 Bedienstete (17 A, 1 B und 8 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben für die Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Infrastrukturkosten: Wartungs- und technische Betriebskosten im Zusammenhang mit der Herstellung und Lagerung von Referenzproben und -normalen durch die Gemeinsame Forschungsstelle sowie die Ausgaben für die Abstellung von vier in der Forschung eingesetzten Arbeitskräften und eines Lagerverwalters durch die Gemeinsame Forschungsstelle für Arbeiten im Rahmen des Programms (mit 350 000 ECU veranschlagt); d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material; e) die Ausgaben für Investitionen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Zusammenhang mit dem Kauf von Material und Geräten zur Herstellung, Analyse, Lagerung und Versendung von Referenzproben und -normalen im Rahmen des Programms (mit 400 000 ECU veranschlagt). Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 5	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 3 insgesamt	19 300 000	84 800 000	91 785 000	65 050 000	103 455 067,36	35 859 164,01
7 3 4	***Erschließung und Nutzung der biologischen Ressourcen***						
7 3 4 1	Biotechnologie Getrennte Mittel	6 548 000	14 500 000	22 470 000	17 500 000	12 420 942,63	12 481 668,17

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 5	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 13 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	9 396 329	3 408 799	4 080 785	1 906 745		
Restmittel aus 1987	143 566	42 635	72 454	17 086	11 391	
Mittel 1988	4 138 000 (1)	1 398 566	1 351 152	1 072 620	315 662	
Mittel 1989	13 500 000		6 395 609	2 896 000	2 804 947	1 403 444
Insgesamt	27 177 895	4 850 000 (1)	11 900 000	5 892 451	3 132 000	1 403 444

(1) Mittelübertragung Nr. 11/1988 abgezogen (1 900 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 1 500 000 ECU an Zahlungsermächtigungen).

7 3 4	
7 3 4 1	*Vormals Posten 7 3 5 6*

Beschluß 85/195/EWG des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs-Aktionsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 1).

Entscheidung 88/420/EWG des Rates vom 29. Juni 1988 zur Revision des mehrjährigen Forschungsaktionsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie (ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 38).

Das vorgeschlagene Programm umfaßt zwei Arten von Aktionen:

— eine Konzertierung der einzelstaatlichen und Gemeinschaftspolitiken auf dem Gebiet der Biotechnologie.

Diese Aktion soll es ermöglichen, Instrumente für den regelmäßigen Vergleich der verschiedenen Politiken über die Entwicklung der Biotechnologien zu schaffen, um eine Harmonisierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und eine Überschneidung der Aufgaben zu vermeiden.

— eine Forschungs- und Ausbildungsaktion, die ihrerseits in zwei Teilprogramme unterteilt ist:

— flankierende Maßnahmen: Verwaltung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Banken biotischer Stoffe durch die Gemeinschaft, Aufbau von Datenbanken und von Informationsverarbeitungssystemen sowie alle Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, für die Entfaltung der Forschung förderliche Infrastrukturen zu schaffen,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 1	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 1	*(Fortsetzung)*

— Basis-Biotechnologien: sechs vorrangige Sektoren, in denen Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten gefördert werden (Enzymtechnik, Gentechnik, Physiologie und Genetik der manipulierten Organismen, Technologie der Zellkulturen, Bewertung der biologischen Aktivitäten der Moleküle, Erkennung der Risiken).

Die Revision des Programms soll eine Steigerung der Forschungs-, Ausbildungs- und Konzertationstätigkeiten sowie eine Mitwirkung der spanischen und portugiesischen Laboratorien an den Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten ermöglichen.

Eine Beteiligung europäischer Drittländer, die an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Forschung (COST) mitwirken, ist vorgesehen.

Der eventuelle Finanzbeitrag wird in Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und kann gemäß Artikel 91 Absatz 2 der auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), anwendbaren Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten führen.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 22 Bedienstete (12 A, 4 B und 6 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 548 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	21 904 023	9 449 129	5 480 684	6 974 210		
Restmittel aus 1987	304 936	121 375	47 271	81 774	54 516	
Mittel 1988	22 470 000	7 929 496	5 966 400	5 144 016	3 430 088	
Mittel 1989	6 548 000		3 005 645	2 143 000	940 396	458 959
Insgesamt	51 226 959	17 500 000	14 500 000	14 343 000	4 425 000	458 959

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 2	ECLAIR — Biotechnologische, agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung Getrennte Mittel	24 200 000	13 000 000	p.m. (1)	p.m. (2)	0,—	0,—

(1) Die in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel in Höhe von 5 300 000 ECU wurden Gegenstand der Mittelübertragung Nr. 16/1988.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 125 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 2	*Vormals Artikel 7 4 0 und vormals Posten 7 3 5 4*
	Diskussionspapier der Kommission vom 15. April 1986: Biotechnologie in der Gemeinschaft — Stimulierung der agrarindustriellen Entwicklung (KOM(86) 221 endg.).
	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. Dezember 1987, über ein erstes mehrjähriges Programm (1988-1993) für biotechnologische, agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung — ECLAIR (European Collaborative Linkage of Agriculture and Industry through Research) (ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1988, S. 7), geändert am 28. Oktober 1988 (ABl. Nr. C 294 vom 18. 11. 1988, S. 7).
	Das Programm ECLAIR (European Collaborative Linkage of Agriculture and Industry through Research) umfaßt drei Arten von Aktionen: — landwirtschaftliche Erzeugung zur industriellen Verwendung, — industrielle Aspekte, — integrierte Vorhaben.
	Bei einigen dieser Forschungsarbeiten ist eine Beteiligung europäischer Drittländer, die bei der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) mitwirken, vorgesehen.
	Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans eingesetzt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3) veranlaßt werden.
	Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind nach den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.
	Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 11 Bedienstete (6 A, 1 B und 4 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.
	Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 3	FLAIR — Agroindustrielle Forschung im Lebensmittelbereich						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	p.m. (3)	p.m. (4)		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 5 300 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 600 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Die in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel in Höhe von 700 000 ECU wurden Gegenstand der Mittelübertragung Nr. 16/1988.
(4) Es werden Mittel in Höhe von 30 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 2	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 24 200 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	p.m. (1)	p.m.				
Mittel 1989	24 200 000		13 000 000	6 459 000	4 741 000	
Insgesamt	24 200 000	p.m. (2)	13 000 000	6 459 000	4 741 000	

(1) Mittelübertragung Nr. 16/1988 abgezogen (5 300 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel in Höhe von 1 125 000 ECU sind am 31. Dezember 1988 verfallen.

7 3 4 3 *Vormals Posten 7 3 3 9*

Beschluß 84/304/EWG des Rates vom 24. Mai 1984 zur Festlegung einer konzertierten Forschungsaktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984, S. 46).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 27. Juni 1988, über ein mehrjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm (1989 bis Mitte 1993) für Nahrungsmittelwissenschaft und -technologie — FLAIR (Food-Linked Agro-Industrial Research — Nahrungsmittelbezogene agrar-industrielle Forschung) (ABl. Nr. C 306 vom 1. 12. 1988, S. 13).

Die Ziele des vorgeschlagenen Programms FLAIR (Food-linked agro-industrial research) sind:

— Steigerung der Produktivität und Leistungsfähigkeit der Lebensmittelindustrie sowie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen in der Gemeinschaft;

— Verbesserung des Verbraucherschutzes und Stärkung seines Vertrauens durch bessere Qualität und sichere Methoden;

— Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes durch Verbesserung und Harmonisierung der Basismethoden und der Analyseverfahren sowie deren Integration in den Mitgliedstaaten.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind nach den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Vorgesehen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten, die an der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 3	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 3	*(Fortsetzung)*

Eventuelle finanzielle Beiträge werden in Artikel 6 0 2 des Einnahmensplans eingesetzt und können nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel unter diesem Posten bereitgestellt werden.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 3 Bedienstete (1 A, 1 B und 1 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	p.m. (1)	p.m. (2)				
Mittel 1989	5 300 000 (3)		1 600 000	1 520 000	1 453 000	727 000
Insgesamt	5 300 000	p.m. (2)	1 600 000 (3)	1 520 000	1 453 000	727 000

(1) Mittelübertragung Nr. 16/1988 abgezogen (700 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel in Höhe von 30 000 ECU sind am 31. Dezember 1988 verfallen.

(3) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 4	Landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ressourcen — Agrarforschung						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	4 000 000 (2)	23 500 000	4 300 000	13 605 465,64	5 011 230,55

(1) Es werden Mittel in Höhe von 5 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 4	*Vormals Artikel 3 8 4* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 43 und 130. Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19). Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1). Beschluß 83/641/EWG des Rates vom 12. Dezember 1983 zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Programmen zur Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 358 vom 22. 12. 1983, S. 36), zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/218/EWG (ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 46). Ziele des Programms: — Koordinierung bestimmter nationaler Forschungstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene, um einen rationellen Einsatz der Mittel, eine wirksame Nutzung der Ergebnisse und eine auf die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik abgestimmte Ausrichtung zu ermöglichen; — Durchführung gemeinsamer Vorhaben, die die Anstrengungen der Mitgliedstaaten in Bereichen verstärken und ergänzen sollen, die für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind. Das neue fünfjährige Agrarforschungsprogramm umfaßt im wesentlichen folgende Themen: — Förderung und Entwicklung von in der Gemeinschaft defizitären Erzeugnissen, — Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Erforschung neuer Verwendungsmöglichkeiten für traditionelle landwirtschaftliche Erzeugnisse, — ausgehend von den vorhandenen Möglichkeiten, Aufzeigung realistischer Lösungen zur Verminderung des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts zwischen den wirtschaftlich florierenden und den strukturschwachen Regionen der Gemeinschaft, — Verminderung der Kosten landwirtschaftlicher Erzeugungssysteme, — Aufstellung langfristiger Pläne zur Schaffung unterschiedlicher Boden- und Wasserbewirtschaftungssysteme, die der Landwirtschaft, der Umwelt und der Landschaft zugute kommen, — Entwicklung von Methoden und Aufbau von Diensten für die Verbreitung landwirtschaftlicher Informationen, damit sich die Landwirte problemlos und wirksam den durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgelösten Änderungen anpassen können. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 8 Bedienstete (2 A, 4 B und 2 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen und Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material und Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der technischen Veränderungen. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 5	Molekularbiologische Technik Getrennte Mittel	p.m.	50 000	—	500 000	239 674,11	843 771,93

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten | Erläuterungen

7 3 4 *(Fortsetzung)*

7 3 4 4 *(Fortsetzung)*

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	14 251 914	3 300 000	4 200 000	4 300 000	2 451 914	
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	4 200 000 (1)	1 000 000	800 000	1 500 000	600 000	300 000
Mittel 1989	5 000 000 (2)		p.m.	2 200 000	1 448 086	1 351 914
Insgesamt	23 451 914	4 300 000	5 000 000 (3)	8 000 000	4 500 000	1 651 914

(1) Mittelübertragung Nr. 6/1988 (19 200 000 ECU) und interne Anpassung (100 000 ECU) abgezogen.

(2) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(3) Davon ist 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 4 5 *Vormals Posten 7 3 5 5*

Beschluß 81/1032/EWG des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Annahme eines mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik (indirekte Aktion — April 1982 bis März 1986) (ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1981, S. 1).

Beschluß 83/533/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 für die Annahme der zweiten Phase (Januar 1984/März 1986) des mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der molekularbiologischen Technik (ABl. Nr. L 305 vom 8. 11. 1983, S. 11).

Die Forschung auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik ist auf die Möglichkeit ausgerichtet, die genetische Struktur der lebenden Organismen zu ändern, die eine wichtige Rolle im Leben spielen und die Eigenschaften der biologischen Katalysatoren, d.h. der Enzyme, zur Herstellung von Stoffen mit hohem Mehrwert unmittelbar zu nutzen.

Das Programm ist unterteilt in Forschungs- und Ausbildungsaktionen.

Diese Mittel decken insbesondere die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 5	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 4 insgesamt	30 748 000	31 550 000	45 970 000	22 300 000	26 266 082,38	18 336 670,65
7 3 5	***Energie***						
7 3 5 1	Kernspaltung — Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle						
	Getrennte Mittel	1 924 000	7 800 000	7 700 000	18 260 000	20 866 465,78	12 057 793,29

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 5	*(Fortsetzung)*

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	476 371	476 371				
Restmittel aus 1987	59 908	23 629	36 279			
Mittel 1988	—	—				
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	536 279	500 000	36 279 (1)			

(1) Aufgerundet auf 50 000 ECU.

7 3 5	
7 3 5 1	*Vormals Posten 7 3 1 5*

Beschluß 80/343/Euratom des Rates vom 18. März 1980 zur Festlegung eines Programms über die Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle (1980-1984) (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 22).

Beschluß 85/199/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms zur Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 20).

Mit diesem dritten einschlägigen Programm wird ein vollständiges System zur Bewirtschaftung, Lagerung und Beseitigung der radioaktiven Abfälle geschaffen, das den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die potentiellen Gefahren der Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle und die Entwicklung entsprechender Versuchsanlagen zur Beseitigung der Abfälle gewährleistet.

Die Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

a) die Personalausgaben für 12 Bedienstete (6 A, 3 B und 3 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungskosten;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 2	Kernspaltung — Stillegung von Kernkraftwerken						
	Getrennte Mittel	320 000 (1)	1 020 000 (2)	585 000	2 700 000	607 914,55	2 375 640,21

(1) Es werden Mittel in Höhe von 7 680 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 680 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 1	*(Fortsetzung)*

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 924 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	29 903 256	13 814 214	5 999 287	10 089 755		
Restmittel aus 1987	1 389 712	588 411	171 312	377 994	251 995	
Mittel 1988	7 700 000	3 857 375	880 330	1 777 251	1 185 044	
Mittel 1989	1 924 000		749 071	957 000	144 961	72 968
Insgesamt	40 916 968	18 260 000	7 800 000	13 202 000	1 582 000	72 968

7 3 5 2 *Vormals Posten 7 3 1 6*

Beschluß 84/60/Euratom des Rates vom 31. Januar 1984 zur Festlegung eines Forschungsprogramms betreffend die Stillegung von Kernkraftwerken (ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1984, S. 23).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 16. August 1988, zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für die Europäische Atomgemeinschaft im Bereich der Stillegung kerntechnischer Anlagen (1989-1993) (ABl. Nr. C 250 vom 24. 9. 1988, S. 7).

Dieses Programm erstreckt sich auf die Forschung und Entwicklung spezifischer Techniken und Grundinformationen, die Herausarbeitung von Leitsätzen und die Prüfung neuer Techniken im Rahmen der Stillegung in großem Maßstab.

Allgemeines Ziel der Aktion ist vor allem ein Beitrag zur Entwicklung von Kernspaltungsenergie. Ihr Hauptziel ist die Schaffung von Methoden und Techniken zur Stillegung von Kernanlagen, die den bestmöglichen Schutz von Mensch und Umwelt gewährleisten können.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 4 Bedienstete (3 A, 1 B) insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 3	TELEMAN — Fernsteuerung in feindlicher oder zerstörter Umgebung						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	p.m.	p.m.		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 700 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 2	*(Fortsetzung)*

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 320 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 753 104	1 874 895	647 465	1 230 744		
Restmittel aus 1987	450 438	240 105	52 535	94 679	63 119	
Mittel 1988	585 000	585 000				
Mittel 1989	8 000 000 (1)		2 000 000	2 641 000	2 238 881	1 120 119
Insgesamt	12 788 542	2 700 000 (2)	2 700 000	3 966 423	2 302 000	1 120 119

(1) Davon sind 7 680 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 1 680 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 5 3	*Vormals Posten 7 3 2 9*

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 11. November 1988, zur Annahme eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet fernbedienter Handhabungssysteme zum Einsatz im Bereich der Kernenergie im Katastrophenschutz und im umbekannten Umfeld (1989-1993) — TELEMAN (ABl. Nr. C 311 vom 6. 12. 1988, S. 6).

Ziel des Programms TELEMAN ist es, der Kernindustrie dabei zu helfen, immer größere Mengen radioaktiven Materials zu bewältigen, Komponenten von Reaktoren und anderen kerntechnischen Anlagen zu kontrollieren und auszutauschen, ohne daß die Arbeiter dabei eine höhere Strahlendosis erhalten, und die Folgen großer Unfälle zu mindern.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 3	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 3	*(Fortsetzung)* Bei der zu beherrschenden Technik geht es um die computergestützte Fernsteuerung und Robotertechnik, die eine große Autonomie, Intelligenz, Beweglichkeit und Widerstandsfähigkeit gegenüber einer aggressiven Umgebung einschließt. Das Programm umfaßt — die Entwicklung ganz spezieller Bauteile für Telemanipulatoren und Roboterfahrzeuge; — die Herstellung einer kleinen Zahl experimenteller Geräte, von denen jedes auf eine bestimmte Umgebung, verschiedene Aufgaben sowie die speziellen Forschungsarbeiten abgestimmt ist; — die Untersuchung der Leistungsfähigkeit der experimentellen Geräte und ihre Vorführung in der Industrie im Hinblick auf eine entsprechende Marktabstimmung. Zu den potentiellen Vertragsnehmern gehören Einrichtungen, die sich mit der Entwicklung und Lieferung modernster Maschinen und militärischer Technologien befassen, sowie Universitäten, die über Anlagen für die Herstellung und Erprobung experimenteller Geräte verfügen. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind nach den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 1 A-Bediensteten (einschließlich Dienstreisen sowie Ausgaben für die Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher); b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Die vorläufige Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 4	Thermonukleare Fusion — Hauptprogramm						
	Getrennte Mittel	111 100 000	119 000 000	110 000 000	95 000 000	155 381 232,18	91 706 302,70

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 3	*(Fortsetzung)*

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	2 000 000 (1)		700 000	520 000	529 000	251 000
Insgesamt	2 000 000		700 000 (1)	520 000	529 000	251 000

(1) Diese Mittel werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 5 4 *Vormals Posten 7 3 1 0*

Beschluß 82/350/Euratom des Rates vom 25. Mai 1982 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (1982-1986) auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 22).

Beschluß 85/201/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 25).

Beschluß 88/448/Euratom des Rates, vom 25. Juni 1988, zur Annahme eines mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1988, S. 5).

Dieses Programm ist ein Element einer langfristigen Zusammenarbeit bei allen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion in den Mitgliedstaaten. Im Rahmen des Programms sollen Prototypen von Fusionsreaktoren im Hinblick auf ihren großtechnischen Einsatz und ihre Kommerzialisierung gemeinsam ausgeführt werden.

Das Programm ist die Fortsetzung und Weiterentwicklung der vorausgegangenen Programme und sieht folgendes vor:

— die Fortführung eines bedeutenden Programms über die Tokamaks im Hinblick auf den Bau eines Demonstrationsreaktors (Demo);

— im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessene Anstrengungen auf dem Gebiet der alternativen Umschließungssysteme zu Unternehmen, mit denen ein Fusionsreaktor realisiert werden könnte;

— die Fortsetzung der Untersuchungen über die Definition des NET (Next European Torus), den Beginn des Vorprojekts des NET und die Fortsetzung der für seinen Bau und der auf längere Sicht für den Fusionsreaktor erforderlichen technologischen Entwicklungen.

Seit Mai 1976 ist Schweden an diesem Programm beteiligt; die Schweiz nimmt seit Anfang 1978 teil. Der finanzielle Beitrag dieser Staaten, wie er sicht aus den Kooperationsabkommen ergibt, wird unter Artikel 6 0 1 des Einnahmenansatzes verbucht und führt zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel unter diesem Posten gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 5	Thermonukleare Fusion — Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET Getrennte Mittel	85 200 000	85 200 000	78 700 000	78 700 000	60 604 500,—	79 859 900,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 4	*(Fortsetzung)*

Durch diese Mittel sollen gedeckt werden:

a) die Personalausgaben für 105 Bedienstete (73 A, 29 B und 3 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 111 100 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	190 923 878	73 644 265	46 297 297	70 982 316		
Restmittel aus 1987	578 426	231 321	91 809	153 178	102 118	
Mittel 1988	110 000 000	21 124 414	35 656 084	32 171 507	21 047 995	
Mittel 1989	111 100 000		36 954 810	30 504 000	29 443 887	14 197 303
Insgesamt	412 602 304	95 000 000	119 000 000	133 811 001	50 594 000	14 197 303

7 3 5 5 *Vormals Posten 7 3 1 1*

Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET) Joint Undertaking (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10).

Beschluß 85/201/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 25).

Beschluß 88/448/Euratom des Rates, vom 25. Juli 1988 zur Annahme eines mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1988, S. 5).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 6	Nicht nukleare Energie: Nicht nukleare Energie						
	Getrennte Mittel	2 800 000 (1)	23 000 000 (2)	25 000 000	47 700 000	60 646 935,62	38 854 790,49

(1) Es werden Mittel in Höhe von 17 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 8 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 5	*(Fortsetzung)*

Das JET-Projekt hat den Bau und Betrieb einer großen Anlage vom Tokamak-Typ und seiner Hilfsanlagen als Teil des Programms „Fusion" und zugunsten der Teilnehmer an diesem Programm zum Ziel, um den für Experimente zu kontrollierten thermonuklearen Fusion in Betracht kommenden Parameterbereich bis zu Bedingungen zu erweitern, die denen eines Fusionsreaktors nahekommen.

Mit der Durchführung dieses Vorhabens ist das gemeinsame Unternehmen JET beauftragt worden, das nach den Bestimmungen von Kapitel V, Euratom-Vertrag, errichtet worden ist.

Gemäß Artikel 9 der Satzung des gemeinsamen Unternehmens beträgt die Beteiligung der Gemeinschaft 80 % seiner Ausgaben (Zahlungsermächtigungen) nach Abzug der Einnahmen.

Zwei Drittländer, Schweden und die Schweiz, beteiligen sich im Rahmen von Kooperationsabkommen mit Euratom an diesem Gemeinschaftsbeitrag. Der finanzielle Beitrag dieser Staaten, wie er sich aus den Kooperationsabkommen ergibt, wird unter Artikel 6 0 1 des Einnahmenansatzes verbucht und führt zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel unter diesem Posten gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3).

Das Personal des JET umfaßt 191 Bedienstete auf Zeit des Stellenplans der Kommission für Forschungstätigkeiten (indirekte Aktionen). Diese Bediensteten sind in Culham eingesetzt.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 85 200 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987	195 622	6 491 (2)				
Mittel 1988	86 700 000 (1)	86 693 509		6 491		
Mittel 1989	85 200 000		85 200 000			
Insgesamt	172 095 622	86 700 000 (1) (2)	85 200 000	6 491		

(1) Mittelübertragung Nr. 11/1988 enthalten (8 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und an Zahlungsermächtigungen).

(2) Zuzüglich einer Differenz von 189 131 ECU zwischen den am 31. Dezember 1987 noch abzurechnenden eingegangenen Verpflichtungen und den automatischen Übertragungen zum selben Zeitpunkt.

7 3 5 6	*Vormals Posten 7 3 2 0*

Beschluß 85/198/EWG des Rates vom 12. März 1985 zur Genehmigung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energie (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 16).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. Juli 1988, zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — 1989—1992 — „JOULE" (Joint Opportunities for Unconventionel or Long-term Energy Supply) (ABl. Nr. C 221 vom 25. 8. 1988, S. 6), geändert am 8. Dezember 1988 (ABl. Nr. C 329 vom 22. 12. 1988, S. 6).

Das Programm JOULE ist Teil des Rahmenprogramms für die Gemeinschaftsaktionen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991). Es entspricht der Aktionslinie 5.3 „Nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung".

Das Gesamtziel ist zwar an die Energiestrategie der Gemeinschaft gebunden, aber das Programm dient auch spezifischen, genau festgelegten Zielen: größere Vielfalt der Energiequellen und Verbesserung der Versorgungssicherheit, Verringerung der Erdölabhängigkeit, Entwicklung der technologischen Fähigkeiten und Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrien, Verringerung der unrationellen Energienutzung, Verminderung der negativen Auswirkungen von Produktion und Energienutzung auf die Umwelt, Ausarbeitung von Normen und Standards. Das Programm ist so aufgebaut, daß es eine begrenzte Zahl gezielter, hochtechnischer Aktionen abdeckt, mit denen sich diese Ziele erreichen lassen.

Es setzt sich aus vier Teilprogrammen zusammen:

— rationelle Energienutzung,

— Energiegewinnung aus fossilen Energiequellen,

— erneuerbare Energieträger,

— Modelle für Energie- und Umweltsysteme.

Damit wird dafür gesorgt, daß das vorhergehende Programm in aktualisierter Form und mit aktualisiertem Inhalt fortgeführt wird, damit einmal die früheren vielversprechenden Entwicklungen fortgesetzt und zum anderen die heutigen Ziele erreicht werden können.

Das Programm dient neben der Untersuchung der Möglichkeiten und der Durchführung von Feasibility-Studien auch der Verbesserung der bestehenden Technologien, der Weiterentwicklung von Techniken, Verfahren und neuen Erzeugnissen sowie der Verwirklichung von Systemen und Pilotprojekten im Hinblick auf ihre spätere Demonstration und Kommerzialisierung.

Es betrifft gleichermaßen Industriezweige, Universitäten sowie öffentliche und private Forschungseinrichtungen.

Die Forschungsarbeiten werden in der Hauptsache auf Kostenteilungsbasis, eventuell auch in Form einer konzertierten Aktion durchgeführt. Soweit wie irgend möglich werden die Vorhaben in grenzübergreifender Zusammenarbeit ausgeführt.

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben vorgesehen:

a) die Personalausgaben für 34 Bedienstete (18 A, 7 B und 9 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Experten-, Rechnungsprüfungs-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 5 insgesamt	201 344 000	236 020 000	221 985 000	242 360 000	298 107 048,13	224 854 426,69
7 3 6	***Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung***						
7 3 6 1	Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung Getrennte Mittel	25 000 000	22 500 000	20 000 000	14 100 000	5 473 624,95	9 725 417,29

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	81 819 051	34 980 312	17 083 485	29 755 254		
Restmittel aus 1987	664 316	213 610	84 070	219 981	146 655	
Mittel 1988	25 000 000	12 506 078	2 832 445	5 796 765	3 864 712	
Mittel 1989	20 000 000 (1)		11 000 000	4 504 000	2 996 633	1 499 367
Insgesamt	127 483 367	47 700 000	31 000 000 (2)	40 276 000	7 008 000	1 499 367

(1) Davon sind 17 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 8 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 6

7 3 6 1 *Vormals Posten 7 3 3 0*

Beschluß 82/837/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Festlegung eines Programms über Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (1983-1986) (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 24).

Entscheidung 87/590/EWG des Rates vom 14. Dezember 1987 über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung" (1987-1991) (ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 41).

Diese Mittel decken

a) die Personalausgaben für 16 Bedienstete (11 A, 1 B und 4 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 6 insgesamt	25 000 000	22 500 000	20 000 000	14 100 000	5 473 624,95	9 725 417,29

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*
7 3 6 1	*(Fortsetzung)*

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 25 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 092 320	3 120 954	3 141 980	829 386		
Restmittel aus 1987	15 687 759	4 224 476	4 286 688	4 305 957	2 870 638	
Mittel 1988	20 000 000	6 754 570	4 960 146	4 970 657	3 314 627	
Mittel 1989	25 000 000		10 111 186	6 944 000	5 829 735	2 115 079
Insgesamt	67 780 079	14 100 000	22 500 000	17 050 000	12 015 000	2 115 079

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	***Nutzung des Meeresbodens und der Meeresressourcen***						
7 3 7 1	MAST — Meeresforschung Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 3 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	
7 3 7 1	*Neuer Posten* Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. November 1988, zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie (ABl. Nr. C 298 vom 23. 11. 1988, S. 17). Das Programm MAST (Marine science and technology) soll die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen für die Erforschung, Nutzung, Bewirtschaftung und den Schutz der europäischen Meere und anderer Gewässer schaffen. Die Forschungsarbeiten werden im Rahmen von Forschungsverträgen auf Kostenteilungsbasis und durch Koordinierung der nationalen Programme in den nachstehenden Bereichen durchgeführt: — grundlegende und angewandte Meereswissenschaft: — Erstellung von Modellen (küstenspezifische, regionale, globale Modelle), — Ozeanographie und Erforschung der Meeresböden; — Meerestechnologien: — Erfassung, Übermittlung und Verarbeitung ozeanographischer Daten, — Erprobung neuer Materialien im Küsteningenieurwesen, — Entwurf von Küstenbauwerken, — Entwurf neuer Großgeräte, — Technologien für die künftige Nutzung der Tiefseeressourcen; — flankierende Maßnahmen: — koordinierter Einsatz von Schiffen und anderen Großforschungsanlagen, — Förderung gemeinsamer Standards, — ozeanographische Datenbanken und -netze, — Informations- und Personalaustausch. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 3 Bedienstete (2 A und 1 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material und Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der technischen Veränderungen. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 2	Forschungsprogramme im Fischereisektor						
	Getrennte Mittel	7 000 000	3 500 000	3 500 000	1 500 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 1	*(Fortsetzung)*

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	3 500 000 (1)		1 000 000	1 000 000	1 000 000	500 000
Insgesamt	3 500 000		1 000 000 (1)	1 000 000	1 000 000	500 000

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 7 2 *Vormals Artikel 4 4 0*

Entschließung des Rates vom 25. Januar 1983 zur Kapazitätsanpassung und Produktivitätsverbesserung im Fischereisektor (ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1983, S. 1).

Entschließung des Rates vom 25. Juli 1983 über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984-1987 (ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3252/87 des Rates vom 19. Oktober 1987 zur Koordinierung und Förderung der Forschung in der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 314 vom 4. 11. 1987, S. 17).

Beschluß 87/534/EWG des Rates vom 19. Oktober 1987 zur Festlegung gemeinschaftlicher Forschungsprogramme und Programme zur Koordinierung der Forschung in der Fischwirtschaft für den Zeitraum 1988-1992 (ABl. Nr. L 314 vom 4. 11. 1987, S. 20).

Der Beschluß 87/534/EWG sieht einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung bestimmter gemeinsamer Forschungsprogramme in folgenden Bereichen vor:

— Aquakutur,

— Fangmethoden,

— Valorisierung der Fischereierzeugnisse,

— Verwaltung der Fischereitätigkeit.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 6 Bedienstete (2 A, 2 B und 2 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 2	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 7 insgesamt	7 000 000	3 500 000	3 500 000	1 500 000	0,—	0,—
7 3 8	***Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik***						
7 3 8 1	SCIENCE (Stimulierung zur Verstärkung des europäischen wissenschaftlichen und technischen Potentials) Getrennte Mittel	35 000 000	29 500 000	35 000 000	17 000 000	20 093 367,85	14 081 655,47

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
737	*(Fortsetzung)*
7372	*(Fortsetzung)*

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	3 500 000	1 500 000	1 500 000	500 000		
Mittel 1989	7 000 000		2 000 000	3 500 000	1 500 000	
Insgesamt	10 500 000	1 500 000	3 500 000	4 000 000	1 500 000	

738

7381 *Vormals Posten 7301*

Beschluß 83/331/EWG des Rates vom 28. Juni 1983 zur Festlegung einer gemeinschaftlichen experimentellen Aktion zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983, S. 20).

Beschluß 85/197/EWG des Rates vom 12. März 1985 über einen Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 13).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 1	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 1	*(Fortsetzung)* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Mai 1986 — Europa der Forscher: Überprüfung des Plans zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa (1985-1988) (KOM(86) 270 endg.). Entscheidung 88/419/EWG des Rates vom 29. Juni 1988 über einen Programmplan zur Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des erforderlichen Austausches für europäische Forscher (1988-1992) (SCIENCE) (ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 34). Das Programm SCIENCE soll die wissenschaftliche und technische Kommunikation innerhalb Europas, die wissenschaftliche und technische europäische Zusammenarbeit und die Ausbildung und Beschäftigung junger Forscher unterstützen. Mit dem Plan zur Unterstützung von hochqualifizierten Forschern in der Gemeinschaft können wissenschaftliche Preise für hochqualifizierte europäische Wissenschaftler gewährt werden, die ihre FuE-Arbeiten in der Gemeinschaft durchführen. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 18 Bedienstete (10 A, 3 B und 5 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Experten-, Rechnungsprüfungs-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden. Gemäß Artikel 228 des Vertrages kann die Gemeinschaft mit europäischen Nichtmitgliedstaaten Abkommen schließen, um sie an diesem Stimulierungsplan zu beteiligen. Der etwaige finanzielle Beitrag wird unter Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans verbucht und kann nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten bewirken. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 2	SPES — Plan zur Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften Getrennte Mittel	1 000 000	400 000				

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 35 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	24 123 830	6 304 170	9 311 465	8 508 195		
Restmittel aus 1987	245 504	87 890	96 117	36 898	24 599	
Mittel 1988	35 000 000	10 607 940	9 488 882	9 725 907	5 177 271	
Mittel 1989	35 000 000		10 603 536	10 759 000	8 849 130	4 788 334
Insgesamt	94 369 334	17 000 000	29 500 000	29 030 000	14 051 000	4 788 334

7 3 8 2 *Neuer Posten*

Beschluß 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. März 1988, zur Festlegung eines europäischen Plans für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften (1989-1992) (SPES) (ABl. Nr. C 109 vom 26. 4. 1988, S. 4), geändert am ... 1988 (KOM(88) 658 endg.).

Ziel des Programms SPES (European Stimulation Plan for Economic Science) ist die Förderung der europaweiten wissenschaftlich-technischen Kommunikation, der europäischen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sowie der Ausbildung und Beschäftigung junger Forscher.

Die Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 1 Bediensteten (1 A), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen und Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material und Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der technischen Veränderungen.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 3	Wissenschaftliche Auszeichnungen Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
7 3 8 4	Zuschüsse zu Großgeräten Getrennte Mittel	7 000 000	4 000 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Die in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU wurden Gegenstand der Mittelübertragung Nr. 16/1988.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 2	*(Fortsetzung)*

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	1 000 000		400 000	240 000	259 000	101 000
Insgesamt	1 000 000		400 000	240 000	259 000	101 000

7 3 8 3 *Neuer Posten*

Beschluß 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987).

Das Rahmenprogramm sieht in Punkt 8.1 die Einführung eines „career awards"-Systems für hochrangige Wissenschaftler vor, die ihre Arbeiten in der Gemeinschaft durchführen.

In diesem Zusammenhang werden wissenschaftliche Auszeichnungen vergeben:

— an hochrangige Wissenschaftler in Form von finanziellen Zuweisungen an die europäischen Laboratorien, die sie beschäftigen,

— an junge Staatsangehörige der Gemeinschaft im Rahmen des „European Contest for Young Scientists".

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

7 3 8 4 *Vormals Posten 7 3 0 5*

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 17. September 1987 — Plan für eine gemeinschaftliche Unterstützung zum erleichterten Zugang zu wissenschaftlichen Großanlagen von europäischem Interesse (1988-1992) (KOM(87) 319 endg.), geändert am 7. Juni 1988 (KOM(88) 326 endg.).

Durch diesen Plan können wissenschaftlich-technische Großgeräte von europäischem Interesse den Wissenschaftlern der Gemeinschaft kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 3 Bedienstete (2 A und 1 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 5	MONITOR — Strategische Analyse, Prognose und Bewertung im Bereich der Forschung und Technologie Getrennte Mittel	1 200 000 (1)	1 200 000 (2)	2 800 000	3 160 000	1 784 737,12	2 395 700,36

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 600 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 4	*(Fortsetzung)*

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind nach den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Nach Artikel 228 EWG-Vertrag kann die Gemeinschaft mit europäischen Drittländern Abkommen über deren Assoziierung bei diesem Unterstützungsplan schließen.

Eventuelle finanzielle Beiträge werden in Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans eingesetzt und können nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel unter diesem Posten bereitgestellt werden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1 dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	p.m. (1)	p.m. (2)		1 000 000		
Mittel 1989	7 000 000		4 000 000	1 200 000	1 800 000	
Insgesamt	7 000 000	p.m. (2)	4 000 000	2 200 000	1 800 000	

(1) Mittelübertragung Nr. 16/1988 abgezogen (2 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU sind am 31. Dezember 1988 verfallen.

7 3 8 5	*Vormals Posten 7 3 0 0*

Beschluß 83/519/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 zu einem Forschungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Vorausschau und Bewertung in Wissenschaft und Technologie (FAST) (1983-1987) (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 20).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. Juli 1988, über ein Gemeinschaftsprogramm auf den Gebieten der strategischen Analyse, der Vorausschau und der Bewertung im Bereich von Forschung und Technologie (1988-1992) (MONITOR) (KOM(88) 386 endg.).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 5	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 5	*(Fortsetzung)*
	Das MONITOR-Programm soll dazu beitragen, neue Leitlinien und Pioritäten für die Politik der Gemeinschaft im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung aufzuzeigen und die Beziehungen zwischen dieser Politik und den übrigen gemeinsamen Politiken zu verdeutlichen. Es umfaßt Tatsachenanalysen und strategische Analysen sowie Prognosen, die das wissenschaftliche und technologische Umfeld und seine Interaktion mit wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen betreffen und stützt sich auf Berichte, die die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Technologieentwicklung in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft auswerten. Das Programm umfaßt drei Tätigkeitsbereiche, die miteinander verknüpft sind und einander aufgrund ihrer Funktionen ergänzen: — strategische Analyse und Folgeanalyse (SAST — Strategic Analyses in the field of Science and Technology), — FAST-Prognose (Forecasting and Assessment in Science and Technology), — Forschungsarbeiten und Studien zur Verbesserung der Methodologie und Effizienz der Bewertung von FuE-Tätigkeiten (SPEAR — Support Programme for the Evaluation Activities in the field of Research). Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 22 Bedienstete (12 A, 2 B und 8 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Experten-, Rechnungsprüfungs-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material und Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der technischen Veränderungen. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 7	DOSES — Entwicklung von Expertensystemen für die Statistik						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 350 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 5	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 200 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	908 901	908 901				
Restmittel aus 1987	186 697	186 697				
Mittel 1988	1 200 000 (1)	664 402	286 364	249 234		
Mittel 1989	3 800 000 (2)		2 913 636	508 000	251 766	126 598
Insgesamt	6 095 598	1 760 000 (1)	3 200 000 (3)	757 234	251 766	126 598

(1) Mittelübertragung Nr. 11/1988 abgezogen (1 600 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 1 400 000 ECU an Zahlungsermächtigungen).

(2) Davon sind 2 600 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(3) Davon sind 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 8 7 *Neuer Posten*

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. Juli 1988, über ein mehrjähriges Sonderprogramm zur Erforschung und Entwicklung von Expertensystemen für die Statistik (DOSES) (ABl. Nr. C 203 vom 4. 8. 1988, S. 5).

Ziel des Programms DOSES (Development of expert systems for statistics) ist die Verbesserung der Möglichkeiten zur Zusammenstellung und Nutzung statistischer Informationen, u.a. mit Hilfe fortgeschrittener Informationsverarbeitungstechniken. Von dem Programm dürften nicht nur die Statistiker — durch den erzielten Produktivitätszuwachs — sondern auch die Benutzer statistischer Informationen — infolge der besseren Qualität der Dienste — profitieren.

Die Mittel decken:

a) die Personalausgaben, insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material und Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der technischen Veränderungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 8	VALUE — Rahmenprogramm Informationen und Auswertung						
	Getrennte Mittel	900 000 (1)	900 000 (2)	2 500 000	1 000 000		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 450 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 600 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 7	*(Fortsetzung)*

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	500 000 (1)		350 000	150 000		
Insgesamt	500 000		350 000 (1)	150 000		

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 8 8	*Vormals Posten 7 3 0 6*

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 1. Juni 1988, über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (1988-1992) (ABl. Nr. C 184 vom 14. 7. 1988, S. 12), geändert am ... 1988 (KOM(88) 804 endg.).

Ziele des Programms VALUE:

— Verbreitung der Informationen über gemeinschaftliche Programme zur Forschung über technologische Entwicklung und Demonstration sowie Schutz, Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse dieser Programme,

— Integration der Computerkommunikationsnetze des Forschungssektors.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 12 Bedienstete (6 A, 2 B und 4 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 9	Eurotra Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 650 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 8	*(Fortsetzung)*

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer der von der Kommission veranstalteten Seminare, Konferenzen usw. oder von Dritten, die sich neben der Gemeinschaft an den Projektkosten beteiligen (Unternehmen in EFTA-Ländern, Industriekonsortien usw.) (Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans), oder von Dritten, die Patente kaufen oder Lizenzen erwerben (Artikel 4 2 0 des Einnahmenplans) oder Informationen kaufen oder leihen, sind nach den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Nach Artikel 228 EWG-Vertrag kann die Gemeinschaft mit europäischen Drittländern Abkommen über deren Assoziierung bei dieser Aktion schließen. Eventuelle finanzielle Beiträge werden in Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans eingesetzt und können nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel unter diesem Posten bereitgestellt werden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 900 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	2 500 000	1 000 000	1 000 000	500 000		
Mittel 1989	5 350 000 (1)		1 500 000	2 500 000	1 350 000	
Insgesamt	7 850 000	1 000 000	2 500 000 (2)	3 000 000	1 350 000	

(1) Davon sind 4 450 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 1 600 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 8 9	*Neuer Posten*

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. Juni 1988, betreffend ein spezifisches Programm zur Fertigstellung eines maschinellen Übersetzungssystems modernster Konzeption (Eurotra) (KOM(88) 270 endg.).

Beschluß 88/445/EWG des Rates vom 25. Juli 1988 betreffend den Übergang des Eurotra-Programms zur dritten Phase (ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1988, S. 1).

Die Ziele der Aktion sind unter Artikel 7 5 1 beschrieben.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 9	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 8 insgesamt	45 100 000	36 000 000	40 300 000	21 160 000	21 878 104,97	16 477 355,83

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 9	*(Fortsetzung)*

Die Mittel decken:

a) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

b) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

c) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material und Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der technischen Veränderungen.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	4 650 000 (1)		2 000 000	2 000 000	650 000	
Insgesamt	4 650 000		2 000 000 (1)	2 000 000	650 000	

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	***Tätigkeiten auf Kostenteilungsbasis — Außerhalb des Rahmenprogramms 1987-1991***						
7 3 9 0	Ausarbeitung neuer Forschungsprogramme Getrennte Mittel	3 000 000	2 500 000	3 000 000	2 000 000	1 861 819,90	2 004 612,59

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	
7 3 9 0	*Vormals Posten 7 3 0 2* Entschließung des Rates vom 25. Juli 1983 über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984-1987 (ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1). Der Rat hat sich in dieser Entschließung mit einer stärkeren Unterstützung der wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten der Gemeinschaft einverstanden erklärt. Die vorgesehenen Aktionen betreffen die in Ausarbeitung begriffenen horizontalen Aktionen und die Fortsetzung des Rahmenprogramms, die Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken, die Ausarbeitung von Vorschlägen für gemeinschaftliche Aktionen, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die Erfassung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für Bedienstete, insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Experten-, Rechnungsprüfungs-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	684 780	684 780				
Restmittel aus 1987	90 220	90 220				
Mittel 1988	3 000 000	1 225 000	1 657 005	71 000	46 995	
Mittel 1989	3 000 000		842 995	2 157 005		
Insgesamt	6 775 000	2 000 000	2 500 000	2 228 005	46 995	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 1	Koordinierung der nationalen Forschungstätigkeiten Getrennte Mittel	500 000	300 000				

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 1	*Neuer Posten*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 130 H.

Geplante Aktionen im Zusammenhang mit den Initiativen, die die Kommission zur Förderung der Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten und ihrer Programme für wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung ergreifen kann.

Die Initiativen richten sich auf eine Gegenüberstellung der Wissenschafts- und Technologiepolitik der Mitgliedstaaten, die Abstimmung der auf einzelstaatlicher, insbesondere sektoraler Ebene ergriffenen Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten und die Festlegung neuer Gebiete künftiger Zusammenarbeit. Dabei sollen die Informationen über die wissenschaftlich-technologischen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten wie auch über die Durchführung von Programmen verstärkt, die auf einzelstaatlicher Ebene im wissenschaftlich-technologischen Bereich vorgeschlagenen Strategien insgesamt bewertet und die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zur Schaffung günstiger Entwicklungsbedingungen für Wissenschaft und Technologie ergriffen werden, schrittweise harmonisiert werden.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben, insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material und Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der technischen Veränderungen.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	500 000		300 000	129 000	47 000	24 000
Insgesamt	500 000		300 000	129 000	47 000	24 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 2	Studien auf dem Gebiet der Forschung Getrennte Mittel	1 000 000	600 000	1 000 000	600 000	733 500,—	782 775,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 2	*Vormals Posten 7 3 0 4*
	Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juli 1983 über die Rolle der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit von Kernenergieanlagen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (KOM(83) 472 endg.). Was den technologischen und industriellen Bereich sowie den der fortgeschrittenen Werkstoffe betrifft, so soll im Rahmen der Studien ein bestimmter Sektor oder ein bestimmtes Produkt im Hinblick auf seine Eigenschaften, Merkmale, Funktionen, seinen Markt und den Produktionsprozeß untersucht werden, um zu prüfen, inwieweit die vorhandenen Technologien oder fortgeschrittenen Werkstoffe die Qualität verbessern oder sogar das Produkt ändern und die Produktivität erhöhen könnten. Auf dem Kernenergiesektor handelt es sich um technische Studien über die Technik der Sicherheit von Kernenergieanlagen, fortgeschrittener Reaktorbaureihen und des Kernbrennstoffzyklus, um eine Grundlage für das technische Verständnis zu schaffen, die die Harmonisierung begünstigt, und um Sicherheitskriterien festzulegen. Auf dem Stahlsektor sollen Prospektivstudien oder -erhebungen unterstützt werden, um die zukünftige Entwicklung der technischen Anpassungskapazität der europäischen Stahlindustrie sicherzustellen. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für Bedienstete, insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher; b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht der Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 3	Konzertierte Aktionen COST Getrennte Mittel	330 000	700 000	500 000	920 000	755 157,36	1 125 322,88

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 2	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	263 500	263 500				
Restmittel aus 1987	266 500	127 505	38 995	100 000		
Mittel 1988	1 000 000	208 995	342 455	417 000	31 550	
Mittel 1989	1 000 000		218 550	781 450		
Insgesamt	2 530 000	600 000	600 000	1 298 450	31 550	

7 3 9 3 *Vormals Posten 7 3 0 7*

Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2).

Beschluß des Rates vom 18. Juli 1978 über die Zusammenarbeit im COST-Rahmen (ABl. Nr. C 100 vom 21. 4. 1979, S. 1).

Beschluß 82/839/EWG des Rates vom 22. November 1982 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der EWG betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982, S. 25).

Beschluß 82/887/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 32), zuletzt geändert durch den Beschluß 86/5/EWG (ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1986, S. 38).

Beschluß 84/197/EWG des Rates vom 2. April 1984 über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Einsatzes lignozellulosehaltiger und anderer pflanzlicher Reststoffe als Tierfutter (ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 23).

Beschluß 84/304/EWG des Rates vom 24. Mai 1984 zur Festlegung einer konzertierten Forschungsaktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984, S. 46).

Diese Aktion hat die COST-Zusammenarbeit (Organisation von Seminaren und Workshops, Verbreitung der Ergebnisse, punktuelle Studien) sowie nachstehende konzertierte Aktionen zum Ziel.

Tierfutter:

Diese Aktion besteht in der Koordinierung der in den Mitgliedstaaten zur Verwendung von Substraten (Lignozellulosehaltige Substrate, stärkehaltige Substrate, bestimmte lösliche Kohlehydrate) und Verwendung von als Tierfutter verarbeiteten Erzeugnissen (Bewertung des Nährwerts und toxikologische Versuche) durchgeführten Untersuchungen.

Lebensmittel:

Diese Aktion besteht aus der Koordinierung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeiten betreffend die Untersuchung des Einflusses der kurzfristigen thermischen Behandlungen, der Verwendung biotechnologischer Verfahren bei der Zubereitung von Lebensmitteln und der Kühlung und der Lagerung in Kühlschränken auf die Qualitäts- und Nährwerteigenschaften von Lebensmitteln.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 3	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 3	*(Fortsetzung)*

Die Mittel sind bestimmt für:

a) die Personalausgaben (einschließlich Dienstreisen sowie Ausgaben für die Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher);

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Für diese Aktionen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen.

Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und könnten gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diese Posten führen.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 330 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	28 307	28 307				
Restmittel aus 1987	858 594	398 868	362 825	96 901		
Mittel 1988	500 000	492 825	7 175			
Mittel 1989	330 000		330 000			
Insgesamt	1 716 901	920 000	700 000	96 901		

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
739	*(Fortsetzung)*						
7394	Internationale Zusammenarbeit — Forschungs- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern Getrennte Mittel	16 000 000	11 891 200	16 500 000	10 100 000	9 047 604,42	2 828 065,07

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 4	*Vormals Posten 7 3 0 9*

In Vorbereitung befindliche Abkommen mit nicht assoziierten Drittländern und von der Gemeinschaft geschlossene Kooperationsabkommen mit ASEAN, Anden-Pakt, den Ländern der zentralamerikanischen Landbrücke, Indien, Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Mexiko, Brasilien, Jugoslawien, Kanada, Rumänien, China, Israel, USA, Schweiz, Japan, Schweden, der Arabischen Republik Jemen, Finnland, Norwegen, Österreich, Argentinien und Australien.

Forschungs- und Entwicklungsaktionen sind abhängig davon zu finanzieren, ob es sich um ein Entwicklungsland oder einen Industriestaat handelt. Im ersten Fall soll vor allem die Entwicklung der dortigen Forschungskapazitäten und die Zusammenarbeit mit Forschungsstellen der Mitgliedstaaten gefördert werden, während die Schwerpunkte bei Industriestaaten vor allem auf der Koordinierung der Forschungsvorhaben, dem Austausch von Experten und der Durchführung gemeinsamer Untersuchungen liegen.

Die Mittel sind bestimmt für:

a) die Personalausgaben für 7 Bedienstete (5 A, 1 B und 1 C) (einschließlich Dienstreisen sowie Ausgaben für die Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher);

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die vertraglich vereinbarten Ausgaben im Rahmen von Aktionen in Zusammenarbeit mit Drittländern, vor allem mit Entwicklungsländern, Finanzierung oder Unterstützung von Seminaren, Konferenzen und Workshops, Verträgen mit Experten über technische Unterstützung oder Studien, Forschungsverträgen, Ankauf von wissenschaftlich-technischem Material, Stipendienverträgen, Abstellung von Wissenschaftlern und gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität europäischer Wissenschaftler, Studienfahrten und Ausbildungskursen für Staatsangehörige der Drittländer.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 16 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	10 756 857	4 280 015	3 752 130	2 724 712		
Restmittel aus 1987	3 857	1 157	869	1 099	732	
Mittel 1988	16 500 000	5 818 828	3 712 158	4 181 189	2 787 825	
Mittel 1989	16 000 000		4 426 043	6 355 800	3 479 443	1 738 714
Insgesamt	43 260 714	10 100 000	11 891 200	13 262 800	6 268 000	1 738 714

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 5	Technologische Probleme der Kernsicherheit (Code und Normen)						
	Getrennte Mittel	1 500 000	1 160 100	1 200 000	970 000	1 328 949,22	1 111 075,58

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
739	*(Fortsetzung)*
7395	*Vormals Posten 7318*

Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über die technologischen Probleme der nuklearen Sicherheit, Codes und Normen (ABl. Nr. C 185 vom 14. 8. 1975, S. 1).

Das Programm „Codes und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit" ist zur Finanzierung der von Beamten der Kommission für mit der Untersuchung der Sicherheitsprobleme von Kernanlagen beauftragten Sachverständigengruppen der Mitgliedstaaten geleisteten wissenschaftlichen und technischen Unterstützung bestimmt sowie zur Erzielung von Fortschritten bei der Erstellung einer gemeinsamen technologischen Grundlage für die größtmögliche Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit der mechanischen Komponenten von Schnellen Brütern.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 8 Bedienstete (4 A, 2 B und 2 C), insbesondere für Dienstreisen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Beteiligung der von den Mitgliedstaaten abgestellten assoziierten Forscher;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 und von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	526 343		267 868	258 475		
Restmittel aus 1987	139 775	44 086	31 176	38 708	25 805	
Mittel 1988	1 200 000	925 914	106 310	100 817	66 959	
Mittel 1989	1 500 000		754 746	467 900	185 236	92 118
Insgesamt	3 366 118	970 000	1 160 100	865 900	278 000	92 118

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 6	Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) Getrennte Mittel	500 000	500 000	700 000	700 000	593 509,10	602 489,56
7 3 9 7	Dienstleistungen für Rechnung Dritter Getrennte Mittel	160 000	160 000	160 000	160 000	220 174,19	136 956,91

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 6	*Vormals Posten 7 3 6 0*

Aufgrund von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags zwischen Euratom und nachstehenden Institutionen geschlossene Vereinbarungen:

Stellen	Datum der Unterzeichnung	Laufzeit	Personal
Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK)	21. März 1974 Zusatzvereinbarung vom 19. Februar 1985	1. Juli 1973 - 31. Dezember 1988	3 A
Commissariat à l'énergie atomique français (CEA)	21. Dezember 1979 Zusatzvereinbarung vom 27. Mai 1986	14. Januar 1980 - 31. Dezember 1990	1 A
	21. Dezember 1979 Zusatzvereinbarung vom 27. Mai 1986	1. Januar 1984 - 31. Dezember 1989	1 A

Die Kommission stellt diesen Stellen auf ihren Antrag und gegen Vergütung der entstehenden Kosten Fachleute zur Verfügung, die Studien oder Forschungsarbeiten in den entsprechenden nationalen Laboratorien durchführen.

Veranschlagt sind insbesondere die Personalausgaben für 5 Bedienstete (A) (einschließlich Dienstreisekosten).

Die Erstattungsbeträge sind unter dem Posten 6 2 1 0 der Einnahmenansätze verbucht. Die über die Voranschläge hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben müssen nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), durch zusätzliche Einnahmen unter dem Posten 6 2 1 0 gedeckt werden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1988 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 500 000 ECU [1].

7 3 9 7 *Vormals Posten 7 3 6 2*

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3), insbesondere Artikel 3 Absatz 1, Artikel 87 letzter Absatz und Artikel 91 Absatz 2.

Unter diesem Posten werden die Ausgaben für Sekretariatsarbeiten im Zusammenhang mit Aktionen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) veranschlagt, an denen die Gemeinschaft als solche nicht beteiligt ist. Diese Arbeiten wurden der Kommission vom Rat übertragen; die Ausgaben werden durch Beiträge der Teilnehmerstaaten gedeckt.

Ferner können im Rahmen des Programms „Referenzmaterialien und -methoden — Angewandte Metrologie" für Dritte auf deren Antrag und gegen Erstattung Analysen und besondere Arbeiten durchgeführt werden, deren Ausgaben ebenfalls unter diesem Posten zu verbuchen wären.

Außerdem eventuelle Studien, die auf Wunsch der belgischen Sicherheitsorgane gegen Erstattung durchgeführt werden (Sicherheit der Kraftwerke Doel und Tihange).

Veranschlagt sind:

a) Personalkosten für 4 Bedienstete (C),

b) Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb und den technischen Betrieb,

c) die Ausgaben für etwaige von den belgischen Sicherheitsorganen verlangten Untersuchungen.

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 8	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis Getrennte Mittel	p.m.	440 000	1 100 000	900 000	399 665,81	897 760,69
7 3 9 9	Wissenschaftliche und technische Tätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik Getrennte Mittel	1 100 000	400 000				

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 7	*(Fortsetzung)* Die Beiträge der einzelnen Staaten zur Deckung der im Zusammenhang mit den Sekretariatsarbeiten für die COST-Aktionen anfallenden Personalkosten sind in Artikel 6 0 8 des Einnahmenansatzes erfaßt. Eventuelle Erstattungen für den administrativen und den technischen Betrieb, Analysen, Studien oder Verträge über die Durchführung von Arbeiten auf Wunsch Dritter sind in Artikel 6 2 3 des Einnahmenansatzes erfaßt und vorläufig mit einem „p.m." versehen. Nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung gestatten die im Rahmen dieses Artikels veranschlagten zusätzlichen Mittel die Deckung der Zusatzausgaben zu dem in den Erläuterungen des Einnahmenansatzes erwähnten Haushaltsposten (zweckgebundene Mittel). Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 160 000 ECU (1).
7 3 9 8	*Vormals Posten 7 3 0 3, 7 3 0 8, 7 3 1 7, 7 3 5 1, 7 3 6 5 und 7 3 6 6* Entschließung des Rates vom 28. Juni 1983 über einen gemeinschaftlichen Aktionsplan für die Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 213 vom 9. 8. 1983, S. 1). Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben, die durch die finanziellen Verpflichtungen der Kommission aufgrund von Verträgen, die sie mit Organisationen oder Personen in Mitgliedstaaten geschlossen hat, entstehen. Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	88 985	88 985				
Restmittel aus 1987	128 217	128 217				
Mittel 1988	1 100 000	682 798	417 202			
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	1 317 202	900 000	417 202 (1)			

(1) Aufgerundet auf 440 000 ECU.

7 3 9 9	*Neuer Posten* Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädlichen Organismen in die Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20). Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat vom 14. Juni 1985 (Mailand, den 28. und 29. Juni 1985) „Die Vollendung des Binnenmarktes" (KOM(85) 310 endg.).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
739	*(Fortsetzung)*						
7399	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 9	*(Fortsetzung)* Ziel der technischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes durchgeführt werden, ist das bessere Funktionieren der Regelung, die durch die Richtlinie 77/93/EWG eingeführt worden ist. Verbesserungen sind hinsichtlich mehrerer Schadorganismen notwendig, die den freien Verkehr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen behindern oder diese schädigen, was erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen hat. Soll der im Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes vorgesehene Zeitplan eingehalten werden, so muß die Aktion unverzüglich eingeleitet werden. Tätigkeiten sind im Hinblick auf folgende Ziele geplant: — bessere Kenntnisse über die Biologie der betreffenden Schadorganismen, — Entwicklung von Aufspürverfahren und Prognosemethoden für den drohenden Befall mit solchen Organismen, — Entwicklung von Probenahme- und Bestimmungsverfahren, — Entwicklung von Vorsorge- und Behandlungsmaßnahmen zur Kontrolle der betreffenden Organismen; Untersuchungen über die Nebenwirkungen solcher Maßnahmen auf die Umwelt und die Pflanzenerzeugnisse, — Einrichtung einer Datenbank für technische Informationen über den Schutz von Pflanzen gegen Schadorganismen. Diese Mittel decken: a) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (Zusammenkünfte von Pflanzenschutzexperten, Experten- und Beamtenreisen in Mitgliedstaaten und Drittländer); b) die Ausgaben für das zur Einrichtung der Datenbank erforderliche Material; c) die Ausgaben für Gutachter-, Studien-, Experten- und Lieferverträge im Zusammenhang mit der Durchführung der vorgenannten Tätigkeiten. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 9	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 9 insgesamt	24 090 000	18 651 300	24 160 000	16 350 000	14 940 380,—	9 489 058,28
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 288 102 000	1 145 074 100	1 064 200 000	912 820 000	1 080 834 687,96	727 283 713,14
	KAPITEL 7 3 INSGESAMT	1 288 102 000	1 145 074 100	1 064 200 000	912 820 000	1 080 834 687,96	727 283 713,14

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 9	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 100 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	1 100 000		400 000	625 000	50 000	25 000
Insgesamt	1 100 000		400 000	625 000	50 000	25 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 5						
7 5 0	***Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der Information***						
	Getrennte Mittel	12 000 000	8 700 800	9 500 000	7 500 000	7 279 191,62	5 069 905,19

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

Artikel Posten	Erläuterungen
750	Beschluß 84/657/EWG des Rates vom 27. November 1984 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Fachinformationsmarktes in Europa (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 19). Entscheidung 88/524/EWG des Rates vom 26. Juli 1988 über die Durchführung eines Aktionsplans zur Schaffung eines Marktes für Informationsdienste (ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1988, S. 39). Die Mittel sind bestimmt für Ausgaben — zur Überwachung der Maßnahmen, die im Rahmen des Programms zur Entwicklung des Fachinformationsmarktes in Europa eingeleitet werden; — zur Formulierung und Durchsetzung einer entsprechenden Politik und eines Plans mit den vordringlichen Aktionen zum Aufbau eines Marktes für Informationsdienste auf Gemeinschaftsebene (die Aktionen zur Schaffung eines Binnenmarktes für Informationsdienste bis Ende 1992 schließen vor allem die Einrichtung einer für die Beobachtung des Informationsmarktes zuständigen Stelle, die Beseitigung der technischen und rechtlichen Hemmnisse, ein besseres Zusammenwirken des öffentlichen und privaten Sektors, die Initiierung von Pilot- und Demonstrationsprojekten, die verstärkte Unterstützung der Benutzer sowie den Vorschlag von Maßnahmen zugunsten der Bibliotheken ein). Zu Lasten dieses Artikels gehen auch — die Ausgaben für den Zugriff der Kommissionsdienststellen auf das Euronet (European telecommunications network)/DIANE (Direct information access network for Europe), — die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten, Porto, Schreibkosten), — die Ausgaben für den technischen Betrieb (insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software), — die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Berater-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Eventuelle Einnahmen sind gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 12 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 391 000	3 730 000	2 640 000	1 021 000		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	9 500 000	3 770 000	1 960 800	1 750 000	2 019 200	
Mittel 1989	12 000 000		4 100 000	4 000 000	3 900 000	
Insgesamt	28 891 000	7 500 000	8 700 800	6 771 000	5 919 200	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
751	***Verbesserung und Entwicklung mehrsprachiger Aktionen*** Getrennte Mittel	7 350 000	4 000 000	7 200 000	6 500 000	5 135 341,30	6 715 725,20

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
751	Beschluß 82/752/EWG des Rates vom 4. November 1982 zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19). Beschluß der Kommission vom 24. Juli 1985 zur Schaffung eines vierten Aktionsplans zur Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen (SEK (85) 1088 endg.). Beschluß 86/591/EWG des Rates vom 26. November 1986 aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal zur Änderung des Beschlusses 82/752/EWG zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (ABl. Nr. L 341 vom 4. 12. 1986, S. 39). Beschluß 88/445/EWG des Rates vom 25. Juli 1988 betreffend den Übergang des Eurotra-Programms zur dritten Phase (ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1988, S. 1). Veranschlagt wurden die Mittel für Ausgaben für die Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen, d.h. — Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur maschinellen oder computergestützten Übersetzung sowie anderer Hilfsmittel für die Verarbeitung mehrsprachiger Texte, insbesondere im Hinblick auf eine Beseitigung der Sprachbarrieren; — Zugang der europäischen Wirtschaft zu den in nichteuropäischen Sprachen verfügbaren Informationsmitteln; — Durchführung von Vorbereitungsaktionen für die Schaffung einer Sprachenindustrie; — Entwicklung eines europäischen Bausteinsystems für automatische Übersetzung mit Hilfe von Untersuchungen, Erhebungen und Leistungen im Zusammenhang mit: — der Ausarbeitung von Generator- und Syntheseprogrammen für jede Gemeinschaftssprache, — dem Aufbau einer Datenverarbeitungs- und Verwaltungsinfrastruktur im Hinblick auf die Zusammensetzung der Systembausteine und Koordinierung des Programms. Diese Ausgaben übernimmt die Kommission in voller Höhe. — Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen von Assoziierungsverträgen mit Hochschulinstituten: — Zusammenstellung von Grammatiken für Analyse und Generierung jeder Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft; — Zusammenstellung einsprachiger Versuchswörterbücher; — Ausbildung der für die Durchführung der Programme erforderlichen Spezialisten. Diese Ausgaben werden von den Mitgliedstaaten und der Kommission finanziert. Zu Lasten dieses Artikels gehen auch — die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten, Porto, Schreibkosten), — die Ausgaben für den technischen Betrieb (insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software), — die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Berater-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Eventuelle Einnahmen sind gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 1	*(Fortsetzung)*						
7 5 2	***Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Innovation und des Technologietransfers***						
7 5 2 0	Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Innovation und des Technologietransfers						
	Getrennte Mittel	5 100 000	5 000 000	6 000 000	4 000 000	3 294 746,—	4 116 215,08

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 5 1	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 350 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 632 000	2 300 000	300 000	32 000		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	7 200 000	4 200 000	2 000 000	1 000 000		
Mittel 1989	7 350 000		1 700 000	4 750 000	500 000	400 000
Insgesamt	17 182 000	6 500 000	4 000 000	5 782 000	500 000	400 000

7 5 2

7 5 2 0 *Vormals Artikel 7 5 2*

Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 über einen Plan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (1983-1985) (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 15), zuletzt geändert durch den Beschluß 87/307/EWG (ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 45).

Veranschlagt sind die Mittel für Ausgaben zur Festlegung und Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Innovations- und Technologietransferpolitik.

Ziele der Aktionen sind:

— Vertiefung der Kenntnisse, die eine bessere Konvergenz der nationalen Innovationspolitiken ermöglichen oder die anderen Gemeinschaftspolitiken beeinflussen könnten;

— Erfassung der für die Festlegung eventueller operationeller Gemeinschaftsaktionen erforderlichen Daten durch Versuche, Pilotaktionen oder Hinzuziehung technischer und wirtschaftlicher Experten.

Veranschlagt werden unter diesem Posten auch

— die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten, Porto, Schreibkosten),

— die Ausgaben für den technischen Betrieb (insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software),

— die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Berater-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 2	*(Fortsetzung)*						
7 5 2 0	*(Fortsetzung)*						
7 5 2 1	SPRINT — Hauptphase des strategischen Programms zur Förderung von Innovation und Technologietransfer Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 7 5 2 insgesamt	5 100 000	5 000 000	6 000 000	4 000 000	3 294 746,—	4 116 215,08
7 5 3	***Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse gemeinschaftlicher Forschungs-, Entwicklungs- und technologischer Demonstrationstätigkeiten*** Getrennte Mittel	3 500 000	3 100 000	4 000 000	4 700 000	4 799 980,09	3 518 402,08

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
752	*(Fortsetzung)*
7520	*(Fortsetzung)* Eventuelle Einnahmen sind gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 100 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 802 700	3 500 000	2 100 000	202 700		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	6 000 000	500 000	2 000 000	3 000 000	500 000	
Mittel 1989	5 100 000		900 000	2 000 000	1 500 000	700 000
Insgesamt	16 902 700	4 000 000	5 000 000	5 202 700	2 000 000	700 000

7521	*Neuer Posten* Entwurf für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1988, über die Durchführung auf Gemeinschaftsebene der Hauptphase des strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer — SPRINT (1989-1993) (ABl. Nr. C 268 vom 15. 10. 1988, S. 3). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben für Folgemaßnahmen zum ersten Programm SPRINT (Strategic programme for innovation and technology transfer) und die Einführung neuer Maßnahmen.
753	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 55. Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 41. Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12 bis 15. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 betreffend eine Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1). Veranschlagt sind folgende Ausgaben: — Gewährleistung des vollständigen, effektiven und schnellen Zugangs zu den Ergebnissen der von der Gemeinschaft finanzierten oder koordinierten Forschungen und wissenschaftlichen oder technischen Untersuchungen, insbesondere durch regelmäßige oder unregelmäßige elektronische oder herkömmliche Veröffentlichungen, Fachkonferenzen, Seminare und Ausstellungen; — Förderung einer besseren Verbreitung der Forschungsergebnisse in den von den Verträgen erfaßten Bereichen;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
753	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 5 3	*(Fortsetzung)* — Nutzung der Ergebnisse der in der Gemeinschaft durchgeführten Forschung durch: — ihre Beurteilung auf der Grundlage von Durchführbarkeitsstudien und/oder Marktstudien bzw. durch jedes andere geeignete Studieninstrument, — Aktionen zur Demonstration, experimentellen Erprobung und Förderung von Erfindungen sowie der Entwicklung von Prototypen und Pilotvorhaben, falls erforderlich in großtechnischem Maßstab, — Studien in Hinblick auf die Errichtung eines technisch-kommerziellen Informationsmechanismus über Angebot und Nachfrage auf dem Gebiet neuer Techniken. — Gewährleistung des Schutzes der Forschungsergebnisse durch Aktionen im Zusammenhang mit — Verfahren auf dem Gebiet des Patent- und ähnlichen Rechts (Anmeldung, Erteilung, Inkrafthalten und Verteidigung von Patenten und ähnlichen Rechten zum Schutz der Ergebnisse, insbesondere von Forschungsaktionen von gemeinschaftlichem Interesse, einschließlich Forschungsarbeiten im Rahmen von Kostenteilungsverträgen, Kontrolle der Wahrung des Patentrechts durch die Vertragspartner der Kommission und Beschwerdeverfahren); — Informationen über Tätigkeiten auf dem Gebiet des Patent- und ähnlichen Rechts (Analysen, Untersuchungen und Veröffentlichungen über geschützte oder die Gemeinschaft interessierende Kenntnisse, Merkmale und Gegenstände. Ein Teil der dazu erforderlichen Tätigkeiten wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Arbeiten zur Unterstützung anderer Kommissionsdienststellen (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6) durchgeführt. Veranschlagt werden unter diesem Artikel auch — die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten, Porto, Schreibkosten), — die Ausgaben für den technischen Betrieb (insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software), — die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Berater-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Eventuelle Einnahmen sind gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 6 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 3	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	27 950 000	20 800 800	26 700 000	22 700 000	20 509 259,01	19 420 247,55
	KAPITEL 7 5 INSGESAMT	27 950 000	20 800 800	26 700 000	22 700 000	20 509 259,01	19 420 247,55
	KAPITEL 7 6						
7 6 0	***Maßnahmen im Zusammenhang mit den sektorbezogenen statistischen Programmen im Rahmen der Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte***						
	Getrennte Mittel	6 000 000	3 867 000	5 477 250	5 477 250	13 890 516,40 (1)	13 890 516,40 (1)

(1) Gemeinsamer Betrag der Artikel 7 6 0 bis 7 6 3.

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 6 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
7 5 3	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 554 250	3 500 000	54 250			
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	4 000 000	1 200 000	1 945 750	854 250		
Mittel 1989	3 500 000		1 100 000	1 700 000	700 000	
Insgesamt	11 054 250	4 700 000	3 100 000	2 554 250	700 000	

Vormals Artikel 2 6 1 und 3 5 1 und vormals Posten 3 4 1 1 des Teils A und vormals Artikel 9 4 8 des Teils B

7 6 0 Einheitliche Europäische Akte (ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1987, S. 1).

Richtlinie 82/606/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über von den Mitgliedstaaten durchzuführende Erhebungen über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft (ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/562/EWG (ABl. Nr. L 309 vom 15. 11. 1988, S. 33).

Verordnung (EWG) Nr. 3621/87 des Rates vom 1. Dezember 1987 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1988 (ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1987, S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 3473/88 des Rates vom 7. November 1988 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1989 (ABl. Nr. L 305 vom 10. 11. 1988, S. 14).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 6 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 6 0	*(Fortsetzung)*						
7 6 1	***Maßnahmen im Zusammenhang mit den sektorbezogenen statistischen Programmen: Flankierende Maßnahmen zur Politik der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel	9 315 300	5 923 300	5 315 300	5 315 300		

KOMMISSION

KAPITEL 76 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

760 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind die Mittel für die im Rahmen der Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte durchzuführenden sektorbezogenen statistischen Programme:

— Statistiken über die wirtschaftliche Konvergenz im Rahmen des Binnenmarktes,

— Statistiken betreffend die Wirtschafts- und Währungsunion,

— Statistiken betreffend den wirtschaftlichen Zusammenhalt (Strukturfonds),

— Statistiken betreffend die Sozialpolitik,

— Statistiken betreffend Forschung und Entwicklung,

— Statistiken betreffend den Umweltschutz.

Veranschlagt sind insbesondere die Ausgaben für die einzusetzenden Hilfsmittel, und zwar statistische Erhebungen und Untersuchungen, externe Gutachten, Dienstleistungen, Konsultationen, technische Kosten, Ankauf, Miete und Wartung von Spezialgerät, Hardware und Software für die Verwaltung, Veröffentlichung und sonstige Informationsträger, Ankauf von Dokumentationen, Anfertigung von Übersetzungen durch Fachleute, nach außerhalb zu vergebende Maschinenschreibarbeiten.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	5 477 250	5 477 250				
Mittel 1989	6 000 000		3 867 000	2 133 000		
Insgesamt	11 477 250	5 477 250	3 867 000	2 133 000		

761 Richtlinie 78/546/EWG des Rates vom 12. Juni 1978 zur Erfassung des Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik (ABl. Nr. L 168 vom 26. 6. 1978, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 124).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 20. November 1987, zur Änderung der Richtlinie 78/546/EWG zur Erfassung des Güterkraftverkehrs im Rahmen der Regionalstatistik (KOM(87) 548 endg.).

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1).

Veranschlagt sind die Mittel für die im Rahmen der sektorbezogenen statistischen Programme durchzuführenden flankierenden Maßnahmen zur Politik der Gemeinschaft:

— Statistiken betreffend die Gemeinsame Agrarpolitik,

— Statistiken betreffend die Industriepolitik (einschließlich EGKS),

— Statistiken betreffend die Energiepolitik,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 6 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 6 1	*(Fortsetzung)*						
7 6 2	***Maßnahmen im Zusammenhang mit den sektorbezogenen statistischen Programmen betreffend das Funktionieren der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel	3 000 000	2 900 300	2 503 000	2 503 000		

KOMMISSION

KAPITEL 7 6 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 6 1	*(Fortsetzung)* — Statistiken betreffend die Fischereipolitik, — Statistiken betreffend die Verkehrspolitik und den Fremdenverkehr, — Statistiken betreffend die Politik auf dem Gebiet der internationalen Handelsbeziehungen, — Statistiken betreffend die Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, für die 1 450 000 ECU vorgesehen sind. Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Deckung der Ausgaben für die einzusetzenden Hilfsmittel, und zwar statistische Erhebungen und Untersuchungen, spezifische Hilfen für die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten, Verarbeitung und Verbreitung der statistischen Daten, Speicherung statistischer Analysen und statistischer Dokumentationen auf magnetischen Datenträgern, externe Gutachten, Dienstleistungen, Konsultationen, technische Kosten, Ankauf, Miete und Wartung von Spezialgerät, Hardware und Software für die Verwaltung, Veröffentlichung und sonstige Informationsträger, Ankauf von Dokumentationen, Anfertigung von Übersetzungen durch Fachleute, nach außerhalb zu vergebende Maschinenschreibarbeiten, Veranstaltung von Seminaren und Kongressen durch das Statistische Amt zur Unterstützung der Ausführung des statistischen Programms, Aufwendungen zur Verwirklichung der gleichen Maßnahmen in den Drittländern im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 315 300 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	5 315 300	5 315 300				
Mittel 1989	9 315 300		5 923 300	3 392 000		
Insgesamt	14 630 600	5 315 300	5 923 300	3 392 000		

7 6 2	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. März 1988, über die Harmonisierung der Definitionen des Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen (BSPMP) und zur Stärkung der statistischen Berechnungsgrundlagen (KOM(88) 176 endg.). Veranschlagt sind die Mittel für die sektorbezogenen statistischen Programme betreffend das Funktionieren der Gemeinschaft: — Statistiken über die finanziellen Ressourcen der Gemeinschaft, — Statistiken über die Informationspolitik. Veranschlagt sind insbesondere die Mittel für die einzusetzenden Hilfsmittel, und zwar statistische Erhebungen und Untersuchungen, externe Gutachten, Dienstleistungen, Konsultationen, technische Kosten, Ankauf, Miete und Wartung von Spezialgerät, Hardware und Software für die Verwaltung, Veröffentlichung und sonstige Informationsträger, Förderung und Verbreitung der Informationen des Statistischen Amtes, Ankauf von Dokumentationen, Anfertigung von Übersetzungen durch Fachleute, nach außerhalb zu vergebende Maschinenschreibarbeiten, Veranstaltung von Seminaren, Ausstellungen, Vorträgen, Kongressen durch das Statistische Amt zur Unterstützung der Ausführung des statistischen Programms. Bei Posten 2 3 9 0 wird pro forma ein Betrag von 1 960 000 ECU eingesetzt, der den Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften entspricht.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 6 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 6 2	*(Fortsetzung)*						
7 6 3	***Maßnahmen im Zusammenhang mit den sektorbezogenen statistischen Programmen betreffend das Funktionieren der Gemeinschaftsorgane***						
	Getrennte Mittel	2 200 000	1 600 000	1 428 250	1 428 250		

KOMMISSION

KAPITEL 7 6 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

7 6 2 *(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	2 503 000	2 503 000				
Mittel 1989	3 000 000		2 900 300	99 700		
Insgesamt	5 503 000	2 503 000	2 900 300	99 700		

7 6 3 Beschluß 81/1061/EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3018/87 des Rates vom 5. Oktober 1987 über vorübergehende Sondermaßnahmen für die Einstellung der in Übersee tätigen Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit als Beamte der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 286 vom 9. 10. 1987, S. 1).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3019/87 des Rates vom 5. Oktober 1987 über Sondervorschriften für Beamte der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst tun (ABl. Nr. L 286 vom 9. 10. 1987, S. 3).

Veranschlagt sind die Mittel für die das Funktionieren der Gemeinschaftsorgane betreffenden sektorbezogenen statistischen Programme:

— Statistiken betreffend die Infrastruktur und das Funktionieren des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften,

— Personalverwaltung.

Veranschlagt sind insbesondere die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die eingesetzten Hilfsmittel, und zwar statistische Erhebungen und Untersuchungen, externe Gutachten, Dienstleistungen, Konsultationen, Verarbeitung und Verbreitung statistischer Daten, Analyse und statistische Dokumentation auf Magnetträgern, technische Kosten, Ankauf, Miete und Wartung von Spezialgerät, Hardware und Software für die Verwaltung, Veröffentlichung und sonstige Informationsträger, Ankauf von Dokumentationen, Anfertigung von Übersetzungen durch Fachleute, nach außerhalb zu vergebende Maschinenschreibarbeiten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 6 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 6 3	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	20 515 300	14 290 600	14 723 800	14 723 800	13 890 516,40	13 890 516,40
	KAPITEL 7 6 INSGESAMT	20 515 300	14 290 600	14 723 800	14 723 800	13 890 516,40	13 890 516,40
	KAPITEL 7 7						
7 7 0	***Maßnahmen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***						
7 7 0 0	Maßnahmen bezüglich der Zulassung von Fernmelde-Endgeräten sowie Vorarbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation						
	Getrennte Mittel	17 600 000	13 000 000	17 000 000	11 000 000	13 252 194,49	6 423 964,01

KOMMISSION

KAPITEL 76 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES

Artikel Posten	Erläuterungen
763	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 200 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	1 428 250	1 428 250				
Mittel 1989	2 200 000		1 600 000	600 000		
Insgesamt	3 628 250	1 428 250	1 600 000	600 000		

770	
7700	Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Etappe der Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassung von Telekommunikations-Endgeräten (ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 21). Verordnung (EWG) Nr. 3300/86 des Rates vom 27. Oktober 1986 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch einen besseren Zugang zu den fortgeschrittenen Telekommunikationsdiensten (Programm STAR) (ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986, S. 1). Richtlinie 86/529/EWG des Rates vom 3. November 1986 über die Annahme gemeinsamer technischer Spezifikationen der MAC/Pakete-Normenfamilie für die Direktausstrahlung von Fernsehsendungen über Satelliten (ABl. Nr. L 311 vom 6. 11. 1986, S. 28).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 0	*(Fortsetzung)*						
7700	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 7 0	*(Fortsetzung)*
7 7 0 0	*(Fortsetzung)*
	Empfehlung 86/659/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die koordinierte Einführung des diensteintegrierenden digitalen Netzes (ISDN) in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 36).
	Beschluß 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation (ABl. Nr. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 31).
	Empfehlung 87/371/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 81).
	Richtlinie 87/372/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft bereitzustellen sind (ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 85).
	Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 1987 „Auf dem Wege zu einer dynamischen europäischen Volkswirtschaft — Grünbuch über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte" (KOM(87) 290 endg.).
	Entschließung des Rates vom 30. Juni 1988 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte bis 1992 (ABl. Nr. C 257 vom 4. 10. 1988, S. 1).
	Gemäß den im Grünbuch dargelegten Entwicklungen hat die Kommission ihre Fernmeldepolitik auf der Basis folgender Zielsetzungen zu verfolgen: a) Schaffung eines Gemeinschaftsmarktes für Fernmelde-Endgeräte und -Ausrüstungen durch: — eine Normenpolitik, deren Ziel die wirksame Anwendung gemeinsamer und auf der Basis internationaler Normen erstellter Normen ist, — die schrittweise Anwendung von Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen für Endgeräte, — die Liberalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe; b) stärkerer Ausbau von Diensten und fortschrittlichen Fernmeldenetzen: — auf der Grundlage der — Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse wie das diensteintegrierende digitale Netz, ein Breitbandsystem für internationale Verbindungen und das zellulare Funktelefon der zweiten Generation, — Durchführung eines Entwicklungsprogramms über die für die langfristige Einrichtung der künftigen Breitbandnetze erforderlichen Technologien (Research and development in advanced communications technologies for Europe — RACE), — durch die Festlegung und schrittweise Verwirklichung eines Videokommunikationsnetzes zwischen den politisch Verantwortlichen; c) besserer Zugang der benachteiligten Regionen der Gemeinschaft zu den Vorteilen des Ausbaus fortschrittlicher Dienste und Netze durch entsprechende Verwendung der Finanzmittel der Gemeinschaft; d) Koordinierung der Verhandlungspositionen innerhalb der sich mit dem Fernmeldewesen befassenden internationalen Organisationen auf der Grundlage gemeinsamer Überlegungen mit der Gruppe Hoher Beamter „Telekommunikation".
	Außerdem ergreift die Kommission Maßnahmen zur Regelung des Telekommunikationsmarkts (Ausbau des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsgeräte und -dienste).
	Diese Mittel decken die Ausgaben zur Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik, mit Ausnahme der Ausgaben für das Ziel b) erster Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich oben (Programm RACE, Posten 7 3 2 2) sowie für das Ziel c) (Programm STAR, Kapitel 5 0).
	Dieser Posten umfaßt: — die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten, Porto, Schreibkosten); — die Ausgaben für den technischen Betrieb (insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software); — die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Berater-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7700	*(Fortsetzung)*						
7701	SIAP — Aktionsplan für Diensteinfrastrukturen Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7700	*(Fortsetzung)*

Eventuelle Einnahmen sind gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 17 600 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	13 074 000	8 000 000	4 000 000	1 074 000		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	17 000 000	3 000 000	5 000 000	7 000 000	2 000 000	
Mittel 1989	17 600 000		4 000 000	5 000 000	7 000 000	1 600 000
Insgesamt	47 674 000	11 000 000	13 000 000	13 074 000	9 000 000	1 600 000

7701 *Neuer Posten*

Das Programm SIAP (Service infrastructure action plan) soll die im Rahmen des Programms RACE laufenden Arbeiten ergänzen und die Grundlagen für eine Zusammenarbeit bei der technischen Entwicklung gemeinsamer Funktionen von Diensteinfrastrukturen mit Hilfe charakteristischer Pilotanwendungen schaffen.

Pilotanwendungen sind ein wesentliches Mittel, um die Wirtschaft dazu zu bringen, Hochleistungskommunikationsdienste schneller anzunehmen, und um eine Rückmeldung darüber zu bekommen, ob die technischen Entwicklungen der Nachfrage entsprechen.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen von RACE durchgeführten Arbeiten wurden folgende Bereiche ausgewählt:

— Banken, Finanzierungseinrichtungen und Versicherungen (Finanzsektor),

— Medien und Verlage,

— verarbeitende Industrie,

— Einzelhandel und Vertrieb,

— Gesundheitsfürsorge, Medizin und Biotechnologie,

— Verkehr (insbesondere Straßenverkehr),

— Bildung und Ausbildung,

— soziale Sondergruppen (insbesondere körperlich und geistig Behinderte).

Die Aktion ist als eine auf europäischer Ebene abgestimmte Maßnahme geplant, bei der die Pilotanwendungen sorgfältig ausgewählt und gemeinsam vereinbart werden. Die Finanzierung wird von denjenigen, die auch die Arbeiten durchführen, übernommen. Um aber sicherzustellen, daß auch andere, die nicht direkt beteiligt sind, von den gewonnenen Erfahrungen und Ergebnissen profitieren können, gibt es bei den Pilotanwendungen eine Klausel über den Transfer der Erfahrungen an Nichtteilnehmer. Es handelt sich um eine Art Dienst, den diejenigen, die die Pilotprojekte durchführen, der Gemeinschaft leisten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die rasche Annahme solcher Dienste, da die mit der Telekommunikation verbundenen Dienste nur einen Sinn haben, wenn sich ein großer Teil eines bestimmten Benutzerkreises für ihre Benutzung ausspricht.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7701	*(Fortsetzung)*						
7702	Normung — Informationstechnologien Getrennte Mittel	8 000 000	7 000 000	7 500 000	4 150 000	6 848 164,98	1 832 691,87

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7701	*(Fortsetzung)* Die Teilnehmer an solchen Piloteinsätzen sind normalerweise nicht in der Lage, die Kosten für den Erfahrungstransfer voll zu tragen. Da die Gemeinschaft in diesem Bereich ein globales politisches Interesse daran hat, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen und Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes zu ergreifen, ist bei dem Aktionsplan für Diensteinfrastrukturen eine finanzielle Unterstützung des Erfahrungstransfers und der damit verbundenen Konzertierung vorgesehen. Der Posten umfaßt ferner — die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten, Porto, Schreibkosten); — die Ausgaben für den technischen Betrieb (insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software); — die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Berater-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material. Eventuelle Einnahmen sind gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.
7702	*Vormals Posten 7717* Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 zur Einsetzung eines Vorabinformationsverfahrens im Bereich der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Etappe der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten (ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 21). Beschluß des Rates 87/95/EWG vom 22. Dezember 1986 über die Normung im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation (ABl. Nr. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 31). Gemäß dem allgemeinen Ziel, einen europäischen Markt zu errichten, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, hat diese Aktion folgendes zum Ziel: — Veranlassung der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Gemeinschaft im Bereich der Informationstechnologien, — Veranlassung der Arbeiten zur Überprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität der Waren und Leistungen, — Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen, — Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.), — Verstärkung der europäischen Beteiligung in den internationalen Normungseinrichtungen, — Ergreifen aller geeigneten Normungsmaßnahmen gemäß dem Weißbuch hinsichtlich der neuen Technologien und Dienste (Zahlungskarten audiovisuelle Anlagen und Heimelektroniksysteme usw.) oder der fortgeschrittenen Produktionsanlagen. Die Gemeinschaftsfinanzierung dient zur Definition und Durchführung der Normungsmaßnahme durch Konzertierung mit den wichtigsten Teilnehmern, der Industrie, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsinstituten, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, den Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik. Diese Mittel decken: a) finanzielle Verpflichtungen aus den mit qualifizierten Gremien abzuschließenden Verträgen (etwa mit der CEPT oder CEN/CENELEC); b) Kauf und Benutzung von Ausrüstungen sowie Miete der entsprechenden Räume für Demonstrationsvorhaben; c) Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7702	*(Fortsetzung)*						
7703	Interinstitutionelles Informationssystem (INSIS) Getrennte Mittel	6 500 000	4 350 400	5 800 000	4 500 000	6 422 867,49	5 681 055,56

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7702	*(Fortsetzung)*

Der Posten umfaßt außerdem

— die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten, Porto, Schreibkosten);

— die Ausgaben für den technischen Betrieb (insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software);

— die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Berater-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Eventuelle Einnahmen sind gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 237 000	2 900 000	2 500 000	1 837 000		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	7 500 000	1 250 000	2 500 000	3 000 000	750 000	
Mittel 1989	8 000 000		2 000 000	3 000 000	2 000 000	1 000 000
Insgesamt	22 737 000	4 150 000	7 000 000	7 837 000	2 750 000	1 000 000

7703

Beschluß 82/869/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 über die Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane zur Ermittlung der Notwendigkeit und Ausarbeitung von Vorschlägen für ein interinstitutionelles Informationssystem der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 40).

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Aufbau eines interinstitutionellen Informationssystems (Inter-institutional information system — INSIS), das dazu dient, die Effizienz der Gemeinschaftsorgane zu verbessern und einen Anstoß zu geben für die beschleunigte Einrichtung integrierter numerischer Netze von allgemeinem Interesse sowie fortgeschrittener Informations- und Datenübertragungsdienste zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen.

Vor allem in folgenden Bereichen sind Maßnahmen geplant:

— elektronische Post,

— elektronisches Meldesystem,

— Zugang zu Datenbasen von Gemeinschaftsinteresse,

— Telekonferenz,

— lokale Netze und elektronische Archivierung,

— Integration der Dienste,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7703	*(Fortsetzung)*						
7704	Interinstitutionelles Informationssystem CADDIA Getrennte Mittel	5 000 000	3 800 000	4 000 000	3 500 000	4 189 453,85	4 325 588,16

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7703	*(Fortsetzung)*

— Codierung und Vertraulichkeit der Daten,

— Benutzerfreundlichkeit der Schnittstellen.

Der Posten umfaßt ferner

— die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten, Porto, Schreibkosten);

— die Ausgaben für den technischen Betrieb (insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software);

— die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Berater-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Eventuelle Einnahmen sind gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 400 000	3 000 000	1 300 000	700 000	400 000	
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	5 800 000	1 500 000	2 000 000	1 500 000	800 000	
Mittel 1989	6 500 000		1 050 400	3 500 000	1 000 000	249 600
Insgesamt	17 700 000	4 500 000	4 350 400	5 700 000	2 200 000	249 600

7704

Beschluß 85/214/EWG des Rates vom 26. März 1985 über die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Durchführung eines langfristigen Programms über die Anwendung der Telematik in den Informationssystemen der Gemeinschaft für die Ein- und Ausfuhren von Agrarerzeugnissen sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle von Agrarmarktorganisationen (ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 35).

Entscheidung 86/23/EWG des Rates vom 4. Februar 1986 über die koordinierte Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren (C.D.-Projekt) (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1986, S. 28).

Beschluß 87/288/EWG des Rates vom 1. Juni 1987 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 85/214/EWG und der Entscheidung 86/23/EWG (ABl. Nr. L 145 vom 5. 6. 1987, S. 86).

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die für die Spezifizierung, Durchführung und Nutzung der gemeinschaftlichen Telematiksysteme durch die Mitgliedstaaten und die Kommission notwendig sind. Es sollen vor allem neue Technologien eingesetzt werden, um die Effizienz des gemeinschaftlichen Informationssystems zu verbessern, das zur Durchführung der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik sowie für die Erstellung und Auswertung der Außenhandelsstatistiken benutzt wird.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7704	*(Fortsetzung)*						
7705	TEDIS — Elektronischer Datentransfer für kommerzielle Zwecke						
	Getrennte Mittel	2 300 000	1 400 000	3 000 000	1 400 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7704	*(Fortsetzung)*

Der Posten umfaßt ferner

— die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten, Porto, Schreibkosten);

— die Ausgaben für den technischen Betrieb (insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software);

— die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Berater-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Eventuelle Einnahmen sind gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 600 000	2 300 000	1 000 000	300 000		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	4 000 000	1 200 000	1 500 000	1 000 000	300 000	
Mittel 1989	5 000 000		1 300 000	1 800 000	1 300 000	600 000
Insgesamt	12 600 000	3 500 000	3 800 000	3 100 000	1 600 000	600 000

7705 Beschluß 87/499/EWG des Rates vom 5. Oktober 1987 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS) (ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1987, S. 35).

Diese Mittel sind zur Deckung der bei der Verwirklichung des Programmes TEDIS (Trade electronic data interchange systems) entstehenden Kosten bestimmt. Es besteht aus zwei Teilen, die gleichzeitig durchzuführen und aufeinander abzustimmen sind. Der erste Teil betrifft die für die koordinierte Entwicklung der elektronischen Übertragung von Handelsdaten erforderlichen horizontalen Aktionen. Beim zweiten Teil handelt es sich um eine Maßnahme zur Unterstützung von Pilotvorhaben, mit Hilfe derer die im Verlauf ihrer Entwicklung auftretenden gemeinsamen Probleme in koordinierter Weise gelöst werden sollen.

Der Posten umfaßt ferner

— die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten, Porto, Schreibkosten);

— die Ausgaben für den technischen Betrieb (insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software);

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7705	*(Fortsetzung)*						
7706	Aktionsplan — Informationstechnologien						
	Getrennte Mittel	4 000 000	2 800 000	4 300 000	3 000 000	3 823 233,46	763 259,24

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7705	*(Fortsetzung)*

— die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Berater-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Eventuelle Einnahmen sind gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 300 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	3 000 000	1 400 000	800 000	800 000		
Mittel 1989	2 300 000		600 000	800 000	900 000	
Insgesamt	5 300 000	1 400 000	1 400 000	1 600 000	900 000	

7706 *Vormals Posten 7713*

Ziele der Aktion sind:

— Stimulierung der Spitzenmärkte in der Gemeinschaft,

— Beschleunigung des Technologietransfers zwischen den Datenproduzenten und den industriellen Benutzern,

— Anpassung der Informationstechnologien auf die besonderen Bedürfnisse in anderen technologisch hochentwickelten Bereichen.

Der Posten umfaßt ferner

— die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten, Porto, Schreibkosten);

— die Ausgaben für den technischen Betrieb (insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software);

— die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Berater-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Eventuelle Einnahmen sind gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7706	*(Fortsetzung)*						
7707	Untersuchungen über neue Informationstechnologien und ihre Nutzung Nichtgetrennte Mittel	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 619 548,26	1 619 548,26
7709	Abschluß früherer Aktionen Getrennte Mittel	100 000	2 800 000	400 000	4 600 000	1 683 501,—	7 578 885,82

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7706	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 963 000	963 000	500 000	500 000		
Restmittel aus 1987	177 000	177 000				
Mittel 1988	4 300 000	1 860 000	1 500 000	940 000		
Mittel 1989	4 000 000		800 000	2 000 000	1 200 000	
Insgesamt	10 440 000	3 000 000	2 800 000	3 440 000	1 200 000	

7707 *Vormals Posten 7718*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Finanzierung und Auswertung der Studien, die insbesondere folgende Themen betreffen:

— die neuen Informationstechnologien und der soziale Wandel (Beschäftigung, Lebens- und Arbeitsbedingungen, Erziehung, Berufsbildung und industrielle Ausbildung),

— Vertiefung der Kenntnisse des Sektors und der nationalen Programme (Technologie und fortgeschrittene Anwendungen — Industriestrukturen und Märkte),

— Auswirkungen der Informationstechnologien im Verkehr.

Die Mittel decken auch die Kosten für die Verbreitung der Studienergebnisse.

7709 *Vormals Posten 7702, 7710 und 7712*

Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1).

Beschluß 79/783/EWG des Rates vom 11. September 1979 über ein Mehrjahresprogramm (1979-1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3744/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 über gemeinschaftliche Aktionen im Bereich der Mikroelektronik-Technologie (ABl. Nr. L 376 vom 30. 12. 1981, S. 38).

Beschluß 82/878/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über eine Vorbereitungsphase für ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologie (ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 37).

Beschluß 84/254/EWG des Rates vom 10. April 1984 zur Änderung des Beschlusses 79/783/EWG zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms (1979-1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1984, S. 27) (zweiter Teil des Programms).

Beschluß 84/559/EWG des Rates vom 22. November 1984 zur Änderung des Beschlusses 79/783/EWG hinsichtlich der allgemeinen Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 308 vom 27. 11. 1984, S. 49).

Veranschlagt sind die Ausgaben für die abschließende Durchführung der obengenannten Beschlüsse und Verordnungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7709	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 770 insgesamt	45 400 000	37 050 400	43 900 000	34 050 000	37 838 963,53	28 224 992,92

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7709	*(Fortsetzung)*

Der Posten umfaßt ferner

— die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb (insbesondere Sitzungen von Verwaltungsausschüssen und Arbeitsgruppen, Einberufung von Sachverständigen, Betriebsausgaben der eventuellen Netze, Veranstaltung von Konferenzen, Beteiligung an von Dritten veranstalteten Seminaren, Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten, Porto, Schreibkosten);

— die Ausgaben für den technischen Betrieb (insbesondere Kauf bzw. Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software);

— die Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der obengenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge. Dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Studien-, Rechnungsprüfungs-, Experten-, Berater-, Projektleiter-, Dienstleistungs-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Lieferverträge für Anlagen, Infrastruktur und Material.

Eventuelle Einnahmen sind gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 100 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	12 098 000	4 400 000	2 525 000	4 300 000	873 000	
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	400 000	200 000	200 000			
Mittel 1989	100 000		75 000	25 000		
Insgesamt	12 598 000	4 600 000	2 800 000	4 325 000	873 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
772	***Zinszuschüsse für neue, insbesondere zur Verbesserung der Beschäftigungslage bestimmte Investitionen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	2 000 000	p.m.	p.m.	10 000 000,—	4 000 000,—
773	***Aktionen im industriellen Bereich***						
	Nichtgetrennte Mittel	5 893 000	5 893 000	2 750 000	2 750 000	904 674,26	904 674,26

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

772

Dieser Artikel ist zur Finanzierung der industriellen Innovation sowie zur Unterstützung der industriellen Umstrukturierung bestimmt.

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 000 000		2 000 000	4 000 000		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	p.m.	p.m.				
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	6 000 000	p.m.	2 000 000	4 000 000		

773

Vormals Teilartikel 778 und vormals Posten 7730 und 7732

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 47.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juli 1982, über die Unterstützung von Vorhaben im Rahmen von Programmen zur Exploration mineralischer Nichtenergie-Rohstoffe auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (KOM(82) 415 endg.).

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985.

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Februar 1986 — Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Strukturen der Industrie der Gemeinschaft (KOM(86) 40 endg.).

Mit diesen Mitteln soll der Kommission die Möglichkeit gegeben werden,

— die Daten zusammenzutragen, die für eine gründliche Kenntnis der Entwicklung der Industriezweige in der Gemeinschaft und der Industriestrategie der Drittländer unerläßlich sind,

— die ihr von den Verträgen, insbesondere von den Artikeln 46 und 47 EGKS-Vertrag, übertragenen Aufgaben zu erfüllen, technisch-wissenschaftliche und finanzielle Analysen in der Eisen- und Stahlindustrie vornehmen zu lassen,

— eine Aktion durchzuführen, mit der ein Anreiz für Programme zur Exploration mineralischer Rohstoffe — soweit sie nicht Energieträger sind — im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geschaffen werden soll,

— zu den laufenden Verwaltungskosten einer gemeinsamen vom japanischen Ministerium für Industrie und Handel und der Kommission in Japan eingerichteten Stelle für die Förderung der Industriellen Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftszweigen der Gemeinschaft und Japans beizutragen,

— eine Stelle einzurichten, deren Aufgabe es ist, die besten aus einer europäischen Zusammenarbeit hervorgegangenen europäischen Erzeugnisse auszuwählen, um ihnen ein Innovationszeichen zu verleihen,

— regelmäßig einen umfassenden, in die Zukunft gerichteten Überblick über die Lage der Gemeinschaftsindustrie vorzulegen.

Der Posten umfaßt insbesondere die Ausgaben für Dienstleistungsverträge, Dienstreisen von Sachverständigen, Studien- und Beraterverträge, Verträge über die Hinzuziehung abgestellter nationaler Experten, einschließlich der notwendigen Infrastruktur, den Erwerb von Büchern und Daten, Abonnements sowie für die Veranstaltung von Kolloquien oder die Teilnahme an solchen und die Kosten der Vertragsführung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
774	***Überwachung bestimmter Maßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie***						
	Getrennte Mittel	5 900 000	4 900 000	13 650 000	7 000 000	9 115 010,40	9 115 010,40
775	***Aktionen auf dem Gebiet des Binnenmarktes***						
7750	Aktionen zur Vollendung des Binnenmarktes						
	Getrennte Mittel	20 509 000	11 331 000	12 240 000	8 000 000	11 251 475,58	4 459 372,79

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
774	Von der Kommission erlassene Entscheidungen aufgrund der Artikel 47, 58 und 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Kontrollen der Produktion und der Lieferung bestimmter Stahlerzeugnisse, der Preise, der Ausfuhr in die Vereinigten Staaten und der Verwendung der Betriebsbeihilfen sowie zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen, die in der Stahlindustrie ergriffen worden sind, bestimmt. Der Posten umfaßt insbesondere die Ausgaben für Verträge über die Abstellung von Ingenieuren, für Dienstleistungsverträge, Beraterverträge sowie die Verwaltungskosten für die Kontrollen und die durch die Verwertung der Ergebnisse entstehenden Kosten. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 900 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	13 650 000	7 000 000	3 000 000	3 650 000		
Mittel 1989	5 900 000		1 900 000	2 000 000	2 000 000	
Insgesamt	19 550 000	7 000 000	4 900 000	5 650 000	2 000 000	

775	
7750	*Vormals Teilartikel 778 und vormals Posten 750* Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985, S. 1). Weißbuch der Kommission vom 14. Juni 1985 für den Europäischen Rat, Mailand, 28. und 29. Juni 1985, „Vollendung des Binnenmarktes" (KOM(85) 310 endg.). Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse, zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen sowie für das öffentliche Beschaffungswesen. Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Aktionen bestritten werden, die zur Vollendung des Binnenmarkets, zur Harmonisierung der Normen, zur Einführung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und zur Stärkung der europäischen gemeinschaftlichen oder nationalen Normenorganisationen, zur Freizügigkeit der freiberuflich Tätigen, zur Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, zur Anpassung des Handels und zur Förderung des Dienstleistungsmarktes beitragen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
775	*(Fortsetzung)*						
7750	*(Fortsetzung)*						
7751	Einführung des SCENT und Zollinformationen des Binnenmarktes						
	Nichtgetrennte Mittel	743 000	743 000				
7752	Aktionen zur Entwicklung eines einheitlichen Martkes für Finanzdienste und des Rechts der europäischen Gesellschaften						
	Getrennte Mittel	1 000 000	500 000				

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
775	*(Fortsetzung)*
7750	*(Fortsetzung)*

Dieser Posten umfaßt insbesondere die Ausgaben für Unternehmensverträge (Beraterverträge, Studienverträge, Dienstleistungsverträge), die Inanspruchnahme von Hilfsbediensteten und abgeordneten nationalen Beamten, einschließlich der notwendigen Infrastrukturen und der Kosten für die Abwicklung der Verträge, Dienstreisen von Sachverständigen, Bücherkäufe und Erwerb von Daten, Fachzeitschriftenabonnements, Gewährung von Zuschüssen sowie die Kosten für die Veranstaltung von Tagungen und Kolloquien oder die Teilnahme an solchen und die Herausgabe von Veröffentlichungen.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 20 509 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 388 000	1 650 000	738 000			
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	12 240 000	6 350 000	3 000 000	2 650 000	240 000	
Mittel 1989	20 509 000		7 593 000	6 600 000	4 400 000	1 916 000
Insgesamt	35 137 000	8 000 000	11 331 000	9 250 000	4 640 000	1 916 000

7751 *Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— küntige Entwicklung des SCENT (Systems Customs Enforcement Network), eines raschen und zuverlässigen Informationsübertragungssystems betreffend tatsächliche oder unterstellte Steuerhinterziehungsfälle unter Verwendung moderner Informationstechnologien;

— Verbreitung der notwendigen Zollinformationen an die Gemeinschaftsorgne, die nationalen Verwaltungsstellen, die europäischen Handelsverbände, die Importeure, Exporteure und andere in den vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Finanzielle Verpflichtungen, die sich aus Dienstleistungsverträgen, Dienstreisen, Kosten für die Abwicklung der Verträge, Kauf, Miete und Wartung der Anlagen usw. ergeben.

7752 *Neuer Posten*

Weißbuch der Kommission an den Rat vom 14. Juni 1985 (Mailand 28. und 29. Juni 1985 „Die Vollendung des Binnenmarktes" (KOM(85) 310 endg.), insbesondere eines Binnenmarktes im Bereich der Finanzinstitutionen und zur Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaftsunternehmen.

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1).

Bestehende Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Börsen und Wertpapiere.

Vorgeschlagene oder bereits beschlossene Aktionen im Bereich der neuen Zahlungsmittel.

Gemeinschaftliche Dimension der neuen internationalen Verhandlungen im Rahmen des GATT, insbesondere betreffend die Dienstleistungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
775	*(Fortsetzung)*						
7752	*(Fortsetzung)*						
7753	Aktionen zur Koordinierung der Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau- und Lieferaufträge Nichtgetrennte Mittel	15 500 000	15 500 000	12 080 000	12 080 000	12 138 192,—	12 138 192,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 7 5	*(Fortsetzung)*
7 7 5 2	*(Fortsetzung)*

Zusammenarbeit, insbesondere steuerlicher Art, zwischen Gemeinschaftsunternehmen.

Rechnungslegungsrichtlinien betreffend das Gesellschaftsrecht.

Richtlinienvorschläge für Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich des Gesellschaftsrechts.

Vorantreiben des Vorschlags für eine Verordnung über die Satzung der Europäischen Aktiengesellschaft.

Mit diesen Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Aktionen auf Gemeinschaftsebene gedeckt werden, die darauf abzielen, die Dimension des großen Binnenmarktes für die europäischen Unternehmen attraktiv zu gestalten. Diese Aktionen, die auch in den Rahmen der Schaffung eines Wirtschafts- und Finanzraums ohne Grenzen fallen, sind darauf gerichtet, die betreffenden Wirtschaftssubjekte durch die Veranstaltung von Kolloquien, unter anderem sektoraler Art, zu unterrichten und sie vertraut zu machen mit den Finanzdiensten und den Rechnungslegungsvorschriften, der Entwicklung von Informatikinstrumenten im Bereich der direkten Besteuerung der Unternehmen in gemeinschaftlicher Perspektive der Anwendung statistischer Daten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsrecht und den notwendigen Voraussetzungen zur Anwendung der Verordnung über die EWIV in den Mitgliedstaaten.

Dieser Posten umfaßt insbesondere die Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen einschließlich der notwendigen Informatikinfrastruktur, Studien- und Beraterverträgen sowie Ausgaben für Veröffentlichungen und Informationen und Kosten für die Veranstaltung von Kolloquien, Tagungen und der Teilnahme an solchen einschließlich der diesbezüglichen Dienstreisen und der damit zusammenhängenden Sekretariatskosten.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988						
Mittel 1989	1 000 000		500 000	250 000	250 000	
Insgesamt	1 000 000		500 000	250 000	250 000	

7 7 5 3 *Vormals Teilartikel 3 4 0 des Teils A*

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Spanien und Portugal (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1985 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Spanien und Portugal (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23).

Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/669/EWG (ABl. Nr. L 225 vom 16. 8. 1978, S. 41).

Beschluß 80/271/EWG des Rates vom 10. Dezember 1979 über den Abschluß der multilateralen Übereinkommen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973-1979 ausgehandelt wurden (ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1980, S. 1), insbesondere das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
775	*(Fortsetzung)*						
7753	*(Fortsetzung)*						
7754	Beteiligung der Gemeinschaft an den Verwaltungskosten betreffend das europäische Arzneibuch Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
7755	Anwendung des Internationalen Zinn-Übereinkommens Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
7756	Datenbank für Arzneimittel Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
7757	Verwaltung der Zollunion Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000				
7758	Finanzielle Unterstützung des IDIS-Projekts Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	2 000 000,—	2 000 000,—
7759	Sondermaßnahmen für die Anwendung eines harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	1 003 122,44	1 003 122,44
	Artikel 775 insgesamt	38 252 000	28 574 000	24 320 000	20 080 000	26 392 790,02	19 600 687,23
776	***Besondere Aktionen und Maßnahmen im Handelsbereich***						
7760	Förderung der Exporte der Gemeinschaft nach Japan Getrennte Mittel	5 900 000	5 100 000	4 500 000	4 000 000	3 442 356,34	2 724 285,54

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
775	*(Fortsetzung)*
7753	*(Fortsetzung)* Beschluß 87/565/EWG des Rates vom 16. November 1987 betreffend den Abschluß des Protokolls zur Änderung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. Nr. L 345 vom 9. 12. 1987, S. 24). Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren bezüglich das öffentliche Beschaffungswesen der Gemeinschaften und Dritten bestimmt. Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 500 000 ECU veranschlagt.
7754	*Vormals Posten 3109 des Teils A* Dieser Posten ist für die eventuelle Einsetzung von Mitteln bestimmt, die den Beitrag der Gemeinschaft zu den Verwaltungsausgaben des Europäischen Arzneibuches decken sollen.
7755	*Vormals Posten 3104 des Teils A* Beschluß 82/809/EWG des Rates vom 31. März 1982 betreffend die Unterzeichnung des Sechsten Internationalen Zinn-Übereinkommens und die Notifikation über dessen vorläufige Anwendung (ABl. Nr. L 342 vom 3. 12. 1982, S. 1).
7756	*Neuer Posten*
7757	*Neuer Posten* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 9. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Verwaltung der Zollunion bestimmt, insbesondere zur Prüfung eines Stufenplans zu ihrer Schaffung und zur Finanzierung (erste Tranche) eines Teams von Fachpersonal der nationalen Zollverwaltungen, das in Brüssel vorbereitende Arbeiten durchführt.
7758	Mit diesen Mitteln soll die Errichtung eines EDV-Verbindungsnetzes zwischen den Wertpapierbörsen der Gemeinschaft unterstützt werden.
7759	Beschluß 87/369/EWG des Rates vom 7. März 1987 über den Abschluß des Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich des Anderungsprotokolls (ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1987, S. 1). Dieser Posten war zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung eines harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren bestimmt.
776	
7760	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 7. Februar 1986 „Beziehungen Gemeinschaft-Japan" (KOM(86) 60 endg.). Schlußfolgerungen des Rates vom 10. März 1986. Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. Juli 1987 „Beziehungen Gemeinschaft-Japan" (KOM(87) 344 endg.). Schlußfolgerungen des Rates vom 20. Juli 1987. Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: — Ein Ausbildungsprogramm für Führungskräfte europäischer Unternehmen (Executive Training Programme (ETP)), das entweder in Japan oder in der Gemeinschaft durchgeführt wird; Ziel dieses Programms ist es, die Betreffenden mit der Sprache und der Kultur Japans sowie der Struktur des japanischen Marktes vertraut zu machen.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
776	*(Fortsetzung)*						
7760	*(Fortsetzung)*						
7761	Gezielte Maßnahmen im Rahmen spezifischer Aktionen auf Drittlandsmärkten Nichtgetrennte Mittel	2 600 000	2 600 000	1 600 000	1 600 000	1 779 999,06	1 779 999,06
7762	Gezielte Maßnahmen im Rahmen spezifischer Aktionen mit den Vereinigten Staaten Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	200 000	200 000		

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
776	*(Fortsetzung)*
7760	*(Fortsetzung)*

Derartige Programme können teilweise oder ganz von der Gemeinschaft finanziert werden.

— Spezifische sektorielle Aktionen und sonstige Maßnahmen, die nach Anhörung der Vertreter der einschlägigen europäischen Geschäftskreise in Tokio beschlossen werden; diese Maßnahmen dienen der Herstellung direkter Kontakte zwischen europäischen und japanischen Industriellen und sollen die Entwicklung der Handelsbeziehungen zu Japan fördern.

— Erstellung von Berichten und Studien über bestimmte Einzelaspekte des japanischen Marktes und Verbreitung der Ergebnisse dieser Studien durch Informationsseminare, Veröffentlichung von Unterlagen und Übersetzung der wichtigsten Texte von allgemeinem handelspolitischem Interesse.

— Sonstige Maßnahmen zu Förderungszwecken, die eine Verbesserung der Kenntnis des japanischen Marktes und den Ausbau des Handels der Gemeinschaft mit Japan zum Ziel haben.

Dieser Posten umfaßt auch die Verwaltungs- und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Tätigkeiten, insbesondere die Ausgaben für den Kauf und die Nutzung von DV-Ausrüstung für die Verwaltung der Programme, Ausgaben für Dienstreisen und Sitzungen sowie Sachverständigen-, Veröffentlichungs- und Tagungskosten usw.

Etwaige Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung dritter Parteien am ETP-Programm werden gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 900 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 665 510	2 000 000	1 000 000	1 000 000	665 510	
Restmittel aus 1987	3 457 644	1 000 000	1 000 000	1 000 000	457 644	
Mittel 1988	4 500 000	1 000 000	1 500 000	2 000 000		
Mittel 1989	5 900 000		1 600 000	2 000 000	1 376 846	923 154
Insgesamt	18 523 154	4 000 000	5 100 000	6 000 000	2 500 000	923 154

7761 *Vormals Posten 7761 und 7763*

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung der Ausfuhren von Gemeinschaftsunternehmen auf Drittlandsmärkte über Handelsorganisationen, die Ausgaben für Marktuntersuchungen, die Beteiligung an Handelsmessen, die Informationsvorbereitung sowie die Durchführung spezieller Ausbildungsprogramme zu decken.

Dieser Artikel sollte der Kommission auch die Möglichkeit geben, gezielte Maßnahmen in den europäischen Landern und den Ostblockstaaten durchzuführen, die mit der Gemeinschaft Handelsabkommen und/oder Kooperationsabkommen geschlossen haben.

7762 Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für eine Aktion zur Verbesserung der Handelsbeziehungen EWG-Vereinigte Staaten durch die Veranstaltung von Informationsseminaren über die Gemeinschaftspolitik für amerikanische Entscheidungsträger bestimmt sowie zur Finanzierung von Studien, Gutachten und/oder Beratung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
776	*(Fortsetzung)*						
7763	Maßnahmen im Rahmen spezifischer Aktionen mit den europäischen Ländern des RGW Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000				
	Artikel 776 insgesamt	9 000 000	8 200 000	6 300 000	5 800 000	5 222 355,40	4 504 284,60
777	***Schaffung von Anreizen für Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen)*** Getrennte Mittel	17 500 000	14 500 000	15 000 000	12 000 000	10 635 145,85	3 413 381,22

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
776	*(Fortsetzung)*
7763	*Neuer Posten* Gefördert werden soll ein Informations- und Weiterbildungsprogramm für junge Führungskräfte aus den europäischen Ländern des RGW. Über dieses Programm sollen gefördert werden: — Informationsaufenthalte bei den Institutionen der EG, — Teilnahme an Sprachkursen in den Gemeinschaftssprachen, — Teilnahme an Kursen und Seminaren staatlich anerkannter Institute in den Bereichen Marketing und Business Administration innerhalb der Gemeinschaft sowie Förderung solcher Seminare in den genannten Ländern.
777	Entschließung des Rates vom 3. November 1986 zum Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. C 287 vom 14. 11. 1986, S. 1). Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1986 über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums (ABl. Nr. C 340 vom 31. 12. 1986, S. 2). Entschließung des Rates vom 30. Juni 1988 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Förderung der Entwicklung von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 197 vom 27. 7. 1988, S. 6). Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für die Entwicklung und schrittweise Durchführung einer Gemeinschaftspolitik für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, im Hinblick auf die Vollendung des Binnermarktes und die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gemäß den allgemeinen Zielen des Europäischen Rates und den vorstehend genannten Entschließungen gedeckt werden. Die zu finanzierenden Aktionen betreffen: — die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Unternehmen; — die Unterrichtung der KMU durch das Euro Info Centre-Netz (EG-Beratungsstellen für Unternehmer), durch Veröffentlichungen und andere Kommunikationsmittel und durch Beteiligung an Messen; — die Förderung der Unternehmenskooperation (Ausbau der Tätigkeiten des Büros für Unternehmenskooperation — Entscheidungen der Kommission vom 2. Mai 1973 und vom 20. Juli 1977) durch das Business Cooperation Network (BC-Net) durch Pilotaktionen wie die Europartnerschaft und durch spezifische Aktionen im Bereich des Zulieferwesens; — Pilotaktionen zur Verbesserung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der KMU im Hinblick auf die Vollendung des großen Binnenmarktes und in den Bereichen Finanzierung, Ausbildung und Marketing; — Unterstützung von Tätigkeiten, die zur Verwirklichung der Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich beitragen, unter anderem auch ein Beitrag an die Unternehmensorganisation (KMU), um ihre Mitwirkung an der Verwirklichung der Gemeinschaftsziele, insbesondere im sozialen Bereich zu gerwährleisten. Diese Ausgaben werden von der Kommission vollständig oder teilweise getragen. Sie umfassen die Durchführung von Studien, Erhebungen und Pilotaktionen sowie Zuschüsse und Dienstleistungen. Diese Mittel sind auch bestimmt für: a) Personalausgaben (insbesondere Sachverständige, Berater, Zeitkräfte sowie Dienstreise- und Studienkosten); b) Infrastrukturausgaben (insbesondere Informatikgeräte und Software, Büromaschinen, Mobiliar, Kosten für Telekommunikation, Sitzungen, Kongresse, Kolloquien und Dokumente); c) Informations- und Veröffentlichungsausgaben.

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 7 7	*(Fortsetzung)*						
7 7 9	***Markenamt der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (1)	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	27 636 000	27 636 000	18 530 000	18 530 000	28 560 546,42	28 560 546,42
	Getrennte Mittel insgesamt	94 309 000	73 481 400	87 390 000	63 150 000	71 548 393,04	41 202 484,21
	KAPITEL 7 7 INSGESAMT	121 945 000	101 117 400	105 920 000	81 680 000	100 108 939,46	69 763 030,63

(1) Es werden Mittel in Höhe von 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
777	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 17 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 150 000	1 150 000				
Restmittel aus 1987	1 850 000	1 850 000				
Mittel 1988	15 000 000	9 000 000	4 000 000	2 000 000		
Mittel 1989	17 500 000		10 500 000	4 000 000	3 000 000	
Insgesamt	35 500 000	12 000 000	14 500 000	6 000 000	3 000 000	

779	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 9. August 1984, betreffend eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (ABl. Nr. C 230 vom 31. 8. 1984, S. 1). Mit diesen Mitteln sollen die ersten laufenden Verwaltungsausgaben des Markenamtes der Gemeinschaft über eine Haushaltsausgleichssubvention gedeckt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 78 — AUSGABEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AN WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNOLOGISCHEN VORHABEN VON GEMEINSCHAFTSINTERESSE — EUREKA UND ANDERE

KAPITEL 79 — AUSGABEN FÜR AKTIONEN AUF DEM GEBIET DER FINANZTECHNIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 78						
780	***Ausgaben für die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an wissenschaftlichen und technologischen Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse — EUREKA und andere*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
781	***Beteiligung der Gemeinschaft am Sekretariat von EUREKA*** Nichtgetrennte Mittel	183 000	183 000	180 000	180 000	160 290,—	160 290,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	183 000	183 000	180 000	180 000	160 290,—	160 290,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 78 INSGESAMT	183 000	183 000	180 000	180 000	160 290,—	160 290,—
	KAPITEL 79						
790	***Subventionen für Eurotech Insur*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 78 — AUSGABEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AN WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNOLOGISCHEN VORHABEN VON GEMEINSCHAFTSINTERESSE — EUREKA UND ANDERE

KAPITEL 79 — AUSGABEN FÜR AKTIONEN AUF DEM GEBIET DER FINANZTECHNIK

Artikel Posten	Erläuterungen
780	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 130 M. Mitteilung der Kommission an den Rat vom 30. September 1985 „Verwirklichung eines Memorandums der Kommission" „Für die Europäische Technologie-Gemeinschaft" (KOM(85) 530 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 20. November 1986 „Eureka und die europäische Technologiegemeinschaft" (KOM(86) 664 endg.). In der Eureka-Initiative hat sich der Wunsch nach dem Aufbau eines technologischen Europas konkrete Gestalt gewonnen. Die in diesem Rahmen durchgeführten Projekte können nicht allein unter der Leitung der Kommission verwirklicht werden, deren Aufgabe dies auch nicht ist. Im Vertrag heißt es jedoch: „Die Gemeinschaft kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms (der gemeinschaftlichen Forschungs- und technischen Entwicklungstätigkeiten) eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen". Wie es in der Mitteilung vom 20. November 1986 heißt, wird „diese Entscheidung der Gemeinschaft im Einzelfall eine finanzielle Beteiligung umfassen, die der Natur und dem Ausmaß der in Betracht gezogenen Arbeiten entspricht". Die finanzielle Beteiligung erfolgt: — im Rahmen der unter das Rahmenprogramm fallenden Forschungs- und technischen Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft, und zwar nach den geltenden Verfahren, — außerhalb des Rahmens der bestehenden Programme unter Einsetzung neuer Mittel, die gegebenenfalls eine Zusammenarbeit bei einem oder mehreren EUREKA-Projekten ermöglichen sollen, deren Themenbereiche noch nicht im Rahmenprogramm berücksichtigt worden sind. Durch Einsetzung eines „p.m." wird dieser zweiten Möglichkeit Rechnung getragen.
781	*Vormals Posten 3110 des Teils A* Diese Mittel sind für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts des Sekretriats EUREKA bestimmt.
790	Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 15. Dezember 1986 „Entwicklung der Finanzinstrumente" (KOM(86) 723 endg.). Mit diesem Artikel soll Eurotech Insur einen Beitrag erhalten; Eurotech Insur ist ein Garantieinstrument zur teilweisen Deckung der Verluste, die aus Investitionen in Form von Kapitalbeteiligungen an Hochtechnologievorhaben in einen Bereich zwischen Forschung und Markteinführung entstehen können.

KOMMISSION

KAPITEL 7 9 — AUSGABEN FÜR AKTIONEN AUF DEM GEBIET DER FINANZTECHNIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 9 1	***Subventionen zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für die Klein- und Mittelbetriebe***						
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	100 000,—	100 000,—
7 9 2	***Analysen, Vorarbeiten und Subventionen für Vorhaben auf dem Gebiet der großen europäischen Infrastrukturen***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	2 500 000	3 000 000	3 000 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	6 500 000	6 500 000	7 000 000	7 000 000	100 000,—	100 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 7 9 INSGESAMT	6 500 000	6 500 000	7 000 000	7 000 000	100 000,—	100 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	40 899 000	40 899 000	31 550 000	31 550 000	34 234 638,79	34 234 638,79
	Getrennte Mittel insgesamt	1 561 376 300	1 368 667 200	1 317 313 800	1 118 693 800	1 338 362 989,64	890 202 791,—
	Titel 7 insgesamt	**1 602 275 300**	**1 409 566 200**	**1 348 863 800**	**1 150 243 800**	**1 372 597 628,43**	**924 437 429,79**

KOMMISSION

KAPITEL 79 — AUSGABEN FÜR AKTIONEN AUF DEM GEBIET DER FINANZTECHNIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
791	Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 19. März 1985 „Die Stärkung der technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie" (KOM(85) 84 endg.). Entschließung des Rates vom 3. November 1986 zum Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (ABl. Nr. C 287 vom 14. 11. 1986, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 15. Dezember 1986 „Entwicklung der Finanzinstrumente" (KOM(86) 723 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom ... 1988 über die Förderung und Finanzierung der transnationalen technologischen und industriellen Zusammenarbeit (KOM(88) 114 endg.). Mit den Mitteln dieses Artikels sollen das Vorhaben „venture consort" und andere Pilotvorhaben finanziert werden, mit denen die Finanzierung von vorrangig durch innovationsfreudige kleine und mittlere Unternehmen entwickelten transnationalen Vorhaben der Spitzentechnologie gefördert werden soll.
792	*Vormals Artikel 792 und 798* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 15. Dezember 1986 „Die Finanzierung großer Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse" (KOM(86) 722 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 15. Dezember 1986 „Entwicklung der Finanzinstrumente" (KOM(86) 723 endg.). Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Dezember 1986, über die Finanzierung großer Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse (ABl. Nr. C 80 vom 27. 3. 1987, S. 7). Diese Mittel sind für einen Beitrag der Gemeinschaft in Form einer Eigenkapitalanlage zu Vorarbeiten, Analysen und zur Finanzierung großer Infrastrukturvorhaben von europäischer Bedeutung bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 8

ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES

KAPITEL 8 0 — PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 8 0						
800	***Pauschalerstattung der bei der Erhebung der eigenen Mittel entstandenen Kosten an die Mitgliedstaaten***						
	Nichtgetrennte Mittel			443 000 000	443 000 000	759 920 000,—	759 920 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt			443 000 000	443 000 000	759 920 000,—	759 920 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT			443 000 000	443 000 000	759 920 000,—	759 920 000,—

KOMMISSION

TITEL 8

ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES

KAPITEL 80 — PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Erläuterungen
800	Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15), insbesondere Artikel 5. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3952/87 (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 8).

Mitgliedstaaten	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
Belgien		30 056 000	62 006 966
Dänemark		10 569 000	16 349 146
Deutschland		116 788 000	200 779 959
Griechenland		4 526 000	7 676 315
Spanien		20 071 000	31 080 309
Frankreich		69 355 000	108 102 989
Irland		4 802 000	8 166 229
Italien		52 104 000	92 598 234
Luxemburg		254 000	501 007
Niederlande		38 680 000	65 733 398
Portugal		4 949 000	8 418 255
Vereinigtes Königreich		90 846 000	158 507 193
Artikel 800 insgesamt		443 000 000	759 920 000

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — DEN MITGLIEDSTAATEN ZU ERSTATTENDE AUSGABEN FÜR DIE BEIM VERKAUF VON AGRARERZEUGNISSEN AUS DER ÖFFENTLICHEN LAGERHALTUNG UND BEI DEN BESONDEREN ABSATZMASSNAHMEN FÜR BUTTER AUS ÖFFENTLICHEN LAGERBESTÄNDEN ENTSTEHENDEN WERTVERLUSTE

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN, FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT UND FÜR DIE FINANZIERUNG VON GROSSEN EUROPÄISCHEN INFRASTRUKTUREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 8 1						
8 1 0	***Den Mitgliedstaaten zu erstattende Ausgaben für die beim Verkauf von Agrarerzeugnissen aus der öffentlichen Lagerhaltung entstehenden Wertverluste*** Nichtgetrennte Mittel	649 000 000	649 000 000	1 240 000 000	1 240 000 000		
8 1 1	***Den Mitgliedstaaten zu erstattende Ausgaben für besondere Absatzmaßnahmen für Butter aus öffentlichen Lagerbeständen*** Nichtgetrennte Mittel	800 000 000	800 000 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 449 000 000	1 449 000 000	1 240 000 000	1 240 000 000		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	1 449 000 000	1 449 000 000	1 240 000 000	1 240 000 000		
	KAPITEL 8 3						
8 3 0	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 81 — DEN MITGLIEDSTAATEN ZU ERSTATTENDE AUSGABEN FÜR DIE BEIM VERKAUF VON AGRARERZEUGNISSEN AUS DER ÖFFENTLICHEN LAGERHALTUNG UND BEI DEN BESONDEREN ABSATZMASSNAHMEN FÜR BUTTER AUS ÖFFENTLICHEN LAGERBESTÄNDEN ENTSTEHENDEN WERTVERLUSTE

KAPITEL 83 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN, FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT UND FÜR DIE FINANZIERUNG VON GROSSEN EUROPÄISCHEN INFRASTRUKTUREN

Artikel Posten	Erläuterungen
810	Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1). Veranschlagt sind die Kosten der Wertminderung der öffentlichen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 zu Beginn des Haushaltsjahres zu erfolgen hat, sowie die Abschlagszahlung gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
811	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 801/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 14), insbesondere Artikel 4 Absatz 1. Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Verkaufswertverluste, die von 1989 bis 1992 im Zusammenhang mit den von den Mitgliedstaaten vorfinanzierten besonderen Absatzmaßnahmen für Butter aus öffentlichen Lagerbeständen (Haushaltsjahre 1987 und 1988) eintreten werden.
830	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals, enthalten in der Schlußakte.

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN, FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT UND FÜR DIE FINANZIERUNG VON GROSSEN EUROPÄISCHEN INFRASTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 3 0	*(Fortsetzung)*						
8 3 1	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 3 2	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 83 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN, FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT UND FÜR DIE FINANZIERUNG VON GROSSEN EUROPÄISCHEN INFRASTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
830	*(Fortsetzung)* Entscheidung 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 17). Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 178 vom 8. 7. 1988, S. 1). Der Kapitalbetrag der genehmigten Darlehen ist auf 14 Milliarden ECU festgesetzt. Bei diesem Haushaltsartikel wird die Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft verbucht. Für den Fall, daß die vom Finanzmechanismus dieser Anleihen vorgesehenen Interventionen angesichts der festgesetzten Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig erfolgen könnten, wird die Kommission aus den Kassenmitteln vorläufig den von der Gemeinschaft aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern vertraglich eingegangenen Schuldendienst leisten. Sollten der Gemeinschaft, nachdem sie ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend gemacht hat, endgültig Verluste entstehen, dann werden die entsprechenden Ausgaben bei diesem Artikel verbucht. Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).
831	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 3 Milliarden ECU, davon 500 Millionen ECU genehmigt mit Beschluß 77/270/Euratom, 500 Millionen ECU genehmigt mit Beschluß 80/29/Euratom, 1 Milliarde ECU genehmigt mit Beschluß 82/170/Euratom und 1 Milliarde ECU genehmigt mit Beschluß 85/537/Euratom. Diesen Haushaltsartikel deckt die Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft ab. Falls der Darlehensnehmer in Verzug ist und die Garantien in Anbetracht der festgelegten Fälligkeiten nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können, übernimmt die Kommission aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber vorläufig den Schuldendienst der von der Gemeinschaft übernommenen Schuld mit ihren eigenen Mitteln. Sollten der Gemeinschaft nach Geltendmachung ihres Rückgriffrechts gegenüber den säumigen Schuldnern endgültig Verluste entstehen, dann werden die entsprechenden Ausgaben bei diesem Artikel verbucht. Anlage II dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des entsprechenden Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).
832	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19).

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN, FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT UND FÜR DIE FINANZIERUNG VON GROSSEN EUROPÄISCHEN INFRASTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 3 2	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN, FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT UND FÜR DIE FINANZIERUNG VON GROSSEN EUROPÄISCHEN INFRASTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
8 3 2	*(Fortsetzung)* Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983, zur Ermächtigung der Kommission zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Beschluß 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 34). Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Dezember 1987, zur Änderung des Beschlusses 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen für eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland aufzunehmen (ABl. Nr. C 20 vom 26. 1. 1988, S. 9). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 830 Millionen ECU. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen sowie 3 Milliarden ECU auf die durch Beschluß 83/200/EWG und 750 Millionen ECU durch Beschluß 87/182/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringern. Bei diesem Haushaltsartikel wird die Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft verbucht. Für den Fall, daß die vom Finanzmechanismus dieser Anleihen vorgesehenen Erstattungen angesichts der festgesetzten Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig erfolgen könnten, wird die Kommission aus Kassenmitteln vorläufig den von der Gemeinschaft aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern vertraglich eingegangenen Schuldendienst leisten. Sollten der Gemeinschaft, nachdem sie ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend gemacht hat, endgültig Verluste entstehen, dann werden die entsprechenden Ausgaben bei diesem Artikel verbucht. Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN, FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT UND FÜR DIE FINANZIERUNG VON GROSSEN EUROPÄISCHEN INFRASTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 5 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 3 3	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und für die von der Europäischen Investitionsbank gewährten Darlehen zur Finanzierung der großen europäischen Infrastrukturen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
8 3 4	***Im Rahmen der Finanzierungsfazilität für die Einfuhr von EG-Agrarerzeugnissen in die Entwicklunglsänder gewährte Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 8 5						
8 5 0	***Wechselkursverluste***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 83 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN, FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT UND FÜR DIE FINANZIERUNG VON GROSSEN EUROPÄISCHEN INFRASTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 85 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

Artikel Posten	Erläuterungen
833	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Dezember 1986, über die Finanzierung großer Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse (ABl. Nr. C 80 vom 27. 3. 1987, S. 7), geändert am 7. Januar 1988 (ABl. Nr. C 40 vom 12. 2. 1988, S. 7). Dieser Haushaltsartikel deckt die Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft ab. Falls der Darlehensnehmer in Verzug ist und die Garantien in Anbetracht der festgelegten Rückzahlungsfälligkeiten nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können, übernimmt die Kommission aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber und gegenüber der Europäischen Investitionsbank vorläufig den Schuldendienst der von der Gemeinschaft übernommenen Schuld mit ihren eigenen Mitteln. Sollten der Gemeinschaft nach Geltendmachung ihres Rückgriffrechts gegenüber den säumigen Schuldnern endgültig Verluste entstehen, dann werden die entsprechenden Ausgaben bei diesem Artikel verbucht.
834	*Neuer Artikel* Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am ... 1988, zur Einführung von Finanzierungs-fazilitäten bei der Einfuhr von EG-Agrarerzeugnissen in die Entwicklungsländer (KOM(88) 431 endg.). Dieser Haushaltsartikel deckt die Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft ab. Falls der Darlehensnehmer in Verzug ist und die Garantien in Anbetracht der festgelegten Rückzahlungsfälligkeiten nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können, übernimmt die Kommission aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber und gegenüber der Europäischen Investitionsbank vorläufig den Schuldendienst der von der Gemeinschaft übernommenen Schuld mit ihren eigenen Mitteln. Sollten der Gemeinschaft nach Geltendmachung ihres Rückgriffrechts gegenüber den säumigen Schuldnern endgültig Verluste entstehen, dann werden die entsprechenden Ausgaben bei diesem Artikel verbucht.
850	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Kein Mittelansatz gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung, der grundsätzlich einen Ausgleich zwischen Wechselkursgewinnen und -verlusten vorsieht.

KOMMISSION

KAPITEL 85 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 86 — SONSTIGE ZAHLUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
851	***Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	819 916 654,—	819 916 654,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	819 916 654,—	819 916 654,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 85 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	819 916 654,—	819 916 654,—
	KAPITEL 86						
860	***Erstattungen an die Mitgliedstaaten***						
8600	Erstattungen an Griechenland Nichtgetrennte Mittel	84 162	84 162	p.m.	p.m.	367 367,66	367 367,66
8601	Erstattungen an Spanien Nichtgetrennte Mittel	1 002 340 038 (1)	1 002 340 038 (1)	1 361 388 605 (2)	1 361 388 605 (2)	1 151 805 121,69	1 151 805 121,69
8602	Erstattungen an Portugal Nichtgetrennte Mittel	127 230 051 (3)	127 230 051 (3)	149 993 226 (4)	149 993 226 (4)	133 669 565,92	133 669 565,92

(1) Es werden Mittel in Höhe von 29 424 828 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 39 671 677 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 3 663 132 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(4) Es werden Mittel in Höhe von 4 758 244 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 85 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 86 — SONSTIGE ZAHLUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
851	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). In Artikel 27 der Haushaltsordnung ist vorgesehen, daß der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — in einem Berichtigungshaushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht wird. Der Überschuß wird in den Einnahmenansätzen dieses Haushaltsplans ausgewiesen (Kapitel 3 0).
860	
8600	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge vom 28. Mai 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17). Nach Artikel 127 der Beitrittsakte wurde Griechenland während der Übergangszeit von 1981 bis 1985 ein degressiv gestaffelter Teil der nach dem BSP berechneten Finanzbeiträge oder der Mehrwertsteuereigenmittel, die Griechenland an den Gemeinschaftshaushalt abführte, erstattet.
8601	Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24), insbesondere Artikel 9. Nach Artikel 187 der Beitrittsakte wird Spanien während des Zeitraums von 1986 bis 1991 ein degressiv gestaffelter Teil der Mehrwertsteuereigenmittel, die Spanien an den Gemeinschaftshaushalt abführt — ausgenommen der Anteil Spaniens an der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs — erstattet. Ab dem Haushaltsjahr 1988 wird Spanien auch ein Teil seiner Zahlung im Rahmen der ergänzenden Einnahme und ein Teil seines Beitrags zur Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs. Die Erstattung in Höhe von 29 424 828 ECU, die sich aus der Finanzierung der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, ergibt, wird bei Kapitel 10 0 eingesetzt.
8602	Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Beschluß 88/376 EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24, insbesondere Artikel 9.

KOMMISSION

KAPITEL 8 6 — SONSTIGE ZAHLUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 6 0	*(Fortsetzung)*						
8 6 0 2	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 8 6 0 insgesamt	1 129 654 251	1 129 654 251	1 511 381 831	1 511 381 831	1 285 842 055,27	1 285 842 055,27
8 6 1	***Finanzausgleich für die Mitgliedstaaten***						
8 6 1 0	Finanzausgleich für Spanien für die Finanzierung der von den Mitgliedstaaten 1984 gewährten Vorschüsse Nichtgetrennte Mittel	11 650 258	11 650 258	16 899 118	16 899 118	0,—	0,—
8 6 1 1	Finanzausgleich für Portugal für die Finanzierung der von den Mitgliedstaaten 1984 gewährten Vorschüsse Nichtgetrennte Mittel	1 450 354	1 450 354	2 026 891	2 026 891	0,—	0,—
8 6 1 2	Finanzausgleich für Spanien im Rahmen der Finanzierung der Wertminderung der Altlagerbestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen Nichtgetrennte Mittel	32 151 792	32 151 792	13 457 732	13 457 732		
8 6 1 3	Finanzausgleich für Portugal im Rahmen der Finanzierung der Wertminderung der Altlagerbestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen Nichtgetrennte Mittel	4 224 660	4 224 660	1 465 271	1 465 271		
	Artikel 8 6 1 insgesamt	49 477 064	49 477 064	33 849 012	33 849 012	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 179 131 315	1 179 131 315	1 545 230 843	1 545 230 843	1 285 842 055,27	1 285 842 055,27
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 6 INSGESAMT	1 179 131 315	1 179 131 315	1 545 230 843	1 545 230 843	1 285 842 055,27	1 285 842 055,27

KOMMISSION

KAPITEL 86 — SONSTIGE ZAHLUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
860	*(Fortsetzung)*
8602	*(Fortsetzung)* Nach Artikel 374 der Beitrittsakte wird Portugal während des Zeitraums von 1986 bis 1991 ein degressiv gestaffelter Teil der Mehrwertsteuereigenmittel oder der nach dem BSP berechneten Finanzbeiträge, die Portugal an den Gemeinschaftshaushalt abführt — ausgenommen der Anteil Portugals an der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs — erstattet. Ab dem Haushaltsjahr 1988 wird Portugal auch ein Teil seiner Zahlung im Rahmen der ergänzenden Einnahme und ein Teil seines Beitrags zur Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs. Die Erstattung in Höhe von 3 663 132 ECU, die sich aus der Finanzierung der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, ergibt, wird bei Kapitel 10 0 eingesetzt.
861	
8610	Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Nach Artikel 188 der Beitrittsakte erhält Spanien einen Finanzausgleich für seinen Anteil an der Finanzierung der Rückzahlungen der der Gemeinschaft von ihren Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1986 gewährten Vorschüsse.
8611	Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Nach Artikel 375 der Beitrittsakte erhält Portugal einen Finanzausgleich für seinen Anteil an der Finanzierung der Rückzahlungen der der Gemeinschaft von ihren Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1986 gewährten Vorschüsse.
8612	Verordnung (EWG) Nr. 2051/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über einen Finanzausgleich für das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik infolge der Minderbewertung bestimmter Agrarbestände (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 8).
8613	Verordnung (EWG) Nr. 2051/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über einen Finanzausgleich für das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik infolge der Minderbewertung bestimmter Agrarbestände (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 8).

KOMMISSION

KAPITEL 8 7 — RÜCKZAHLUNG DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTEN VORSCHÜSSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 8 7						
8 7 0	***Rückzahlung der von den Mitgliedstaaten 1984 gewährten Vorschüsse***						
	Nichtgetrennte Mittel	250 854 655	250 854 655	501 709 310	501 709 310	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	250 854 655	250 854 655	501 709 310	501 709 310	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 7 INSGESAMT	250 854 655	250 854 655	501 709 310	501 709 310	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	2 878 985 970	2 878 985 970	3 729 940 153	3 729 940 153	2 865 678 709,27	2 865 678 709,27
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Titel 8 insgesamt	**2 878 985 970**	**2 878 985 970**	**3 729 940 153**	**3 729 940 153**	**2 865 678 709,27**	**2 865 678 709,27**

KOMMISSION

KAPITEL 8 7 — RÜCKZAHLUNG DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTEN VORSCHÜSSE

Artikel Posten	Erläuterungen
8 7 0	Diese Mittel decken die siebte und achte Tranche der Rückzahlung des nach der Regierungsvereinbarung vom 2. und 3. Oktober 1984 vorgesehenen Vorschusses.

Mitgliedstaaten	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
Belgien	8 654 486	17 308 972	0
Dänemark	4 992 008	9 984 016	0
Deutschland	72 145 799	144 291 598	0
Griechenland	3 838 076	7 676 152	0
Spanien	—	—	0
Frankreich	57 169 776	114 339 552	0
Irland	2 157 350	4 314 700	0
Italien	38 456 018	76 912 036	0
Luxemburg	627 137	1 254 274	0
Niederlande	12 517 647	25 035 294	0
Portugal	—	—	0
Vereinigtes Königreich	50 296 358	100 592 716	0
Artikel 8 7 0 insgesamt	250 854 655	501 709 310	0

KOMMISSION

TITEL 9

ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 90						

KOMMISSION

TITEL 9

ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN

KAPITEL 9 0 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN

Artikel Posten	Erläuterungen

Beschluß 86/125/EWG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. März 1986 über den Abschluß des dritten AKP — EWG-Abkommens (ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 1).

In die Kapitel 9 0 und 9 1 werden die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds eingesetzt, sobald dieser in den Haushaltsplan einbezogen wird.

Die Beziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bestimmten Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifischen Raums waren Gegenstand mehrerer Abkommen, von denen das letzte am 8. Dezember 1984 in Lomé unterzeichnete dritte Abkommen AKP — EWG am 1. Mai 1986 in Kraft getreten ist. In diesem Abkommen wurde ein sechster Europäischer Entwicklungsfonds mit den folgenden Finanzmitteln geschaffen:

(in Millionen ECU)

	Gesamtausstattung 6. EEF + EIB-Darlehen			Ausführung 6. EEF + EIB-Darlehen zum 31. Dezember 1988	
	AKP	ÜLG	Insgesamt	Verpflichtungen	Zahlungen
Subventionen	4 860	55	4 915	2 742	293
Sonderdarlehen	600	25	625	360	15
Risikokapital	600	15	615	130	48
Stabex	936,7	2,5	939,2	252	252
Sysmin	415	2,5	417,5	66	10
6. EEF insgesamt	7 411,7	100	7 511,7	3 550	618
EIB-Darlehen Eigenmittel	1 100	20	1 120	130	31
3. Abkommen von Lomé insgesamt	8 511,7	120	8 631,7	3 680	649

KOMMISSION

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen

KOMMISSION

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

(in Millionen ECU)

	Voranschlag für 1989			
	4. und 5. EEF und EIB-Darlehen		6. EEF und EIB-Darlehen	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
Subventionen	} 50	245	880	666
Sonderdarlehen		55	100	35
Risikokapital	—	—	140	60
Stabex	—	—	231	231
Sysmin	30	5	35	10
4. bis 5. EEF insgesamt	80	305	1 386	1 002
EIB-Darlehen Eigenmittel (1)	—	40	220	100
2. und 3. Abkommen von Lomé insgesamt	80	345	1 606	1 102

(1) Die Europäische Investitionsbank gedenkt, ihren derzeitigen Rhythmus bei Verpflichtungen und Zahlungen aufrechtzuerhalten. Die für den 6. EEF mitgeteilten Zahlen sind jedoch Schätzungen, bei denen die wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten der AKP-Staaten berücksichtigt wurden.

KOMMISSION

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900	*(Fortsetzung)*						
900	***Nichtrückzahlbare Zuschüsse*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
901	***Sonderdarlehen*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
902	***Risikokapital*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

Diese Ausgaben der Gemeinschaft werden nicht aus dem Gesamthaushaltsplan finanziert, sondern nach dem folgenden Ad-hoc-Aufbringungsschlüssel gemäß Artikel 1 des internen Finanzierungsabkommens vom 19. Februar 1985 getätigt:

Mitgliedstaaten	Aufbringungsschlüssel 6. EEF (%)	Gesamtausstattung (in Millionen ECU)	1989 zu leistende Beiträge zum 6. EEF (in Millionen ECU)	Aufbringungsschlüssel 5. EEF (%)	1989 zu leistende Beiträge zum 5. EEF (in Millionen ECU)	Gesamtbetrag der 1989 zu leistenden Beiträge zum 5. und 6. EEF (in Millionen ECU)
Belgien	3,96	296,94	35,2	5,82	22,3	57,5
Dänemark	2,08	155,82	18,4	2,47	9,5	27,9
Deutschland	26,06	1 954,40	231,3	27,92	107,1	338,4
Griechenland	1,24	93,03	11,0	1,34	5,1	16,1
Spanien	6,66	499,80	59,1	—	—	59,1
Frankreich	23,58	1 768,20	209,2	25,26	96,9	306,1
Irland	0,55	41,30	4,9	0,59	2,2	7,1
Italien	12,58	943,80	111,7	11,34	43,4	155,1
Luxemburg	0,19	14,00	1,6	0,20	0,9	2,5
Niederlande	5,64	423,36	50,1	7,30	28,0	78,1
Portugal	0,88	66,15	7,8	—	—	7,8
Vereinigtes Königreich	16,58	1 243,20	147,2	17,76	68,1	215,3
Insgesamt	100	7 500	887,5	100	383,5	1 271,0 (1)

(1) Dazu kommen 36 Millionen ECU, die aus der Rückzahlung von Sonderdarlehen und Risikokapital an die Mitgliedstaaten stammen. Die Mitgliedstaaten haben diese Mittel im Rahmen des Programms für die Schulden der Länder des subsaharischen Afrikas der Kommission zur Verfügung gestellt.

KOMMISSION

KAPITEL 9 0 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 9 1 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 0 3	***Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 9 1						
9 1 0	***Nichtrückzahlbare Zuschüsse*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
9 1 1	***Sonderdarlehen*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
9 1 2	***Risikokapital*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
9 1 3	***Transfer zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 92						
920	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide***						
9200	Nahrungsmittelhilfe — Getreide und Reis Getrennte Mittel	97 400 000	104 300 000	64 900 000	48 700 000	112 340 000,—	73 650 217,89
9202	Zusätzliche Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide Getrennte Mittel	38 400 000	33 000 000	16 300 000	12 200 000	60 200 000,—	21 320 494,01

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 0	
9 2 0 0	*Vormals Posten 9 2 0 0 und 9 2 0 1* Beschluß 86/304/EWG des Rates vom 25. Juni 1986 betreffend die Unterzeichnung des Weizenhandels-Übereinkommens 1986 und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986, die zusammen die Internationale Weizen-Übereinkunft 1986 bilden, sowie die Hinterlegung einer Erklärung über die vorläufige Anwendung dieser Übereinkommen (ABl. Nr. L 195 vom 17. 7. 1986, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik- und verwaltung (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 (ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7). Diese Mittel decken die Finanzierung der Lieferung der Getreidemengen, gegebenenfalls in Form von Saatgut, im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens für das Programm des Haushaltsjahres und möglicherweise bisherige Programme. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 97 400 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	8 437 630 (1)	8 437 630				
Restmittel aus 1987	31 416 620 (2)	18 376 620	13 040 000			
Mittel 1988	64 900 000	37 940 000	26 960 000			
Mittel 1989	97 400 000		64 300 000	33 100 000		
Insgesamt	202 154 250	64 754 250 (3)	104 300 000	33 100 000		

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 76 277 640 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen.

(2) Wiederverwendung eines Teils der 1987 freigestellten Mittel.

(3) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 16 054 250 ECU.

9 2 0 2	Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 (ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7). Diese Mittel sollen die Kosten für die Lieferung von Getreide an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, zusätzlich zu den gemäß dem Nahrungsmittelhilfeübereinkommen von 1986 gelieferten Mengen decken. Die vorgesehene Menge an Getreide beträgt 432 300 Tonnen. Die veranschlagten Mittel sollen die Gesamtkosten der Nahrungsmittelhilfe decken, d.h. die Kosten, die sich aus dem Zuschlagspreis (Kapitel 9 2) ergeben, und die Kosten, die sich aus der Erstattung (Artikel 2 9 2) ergeben. Sie entsprechen damit dem Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Kosten der Lieferung des Erzeugnisses.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
920	*(Fortsetzung)*						
9202	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 920 insgesamt	135 800 000	137 300 000	81 200 000	60 900 000	172 540 000,—	94 970 711,90
921	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen***						
9210	Nahrungsmittelhilfe — Milchpulver						
	Getrennte Mittel	120 500 000	128 000 000	80 900 000	70 300 000	101 900 000,—	85 654 761,63

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 0	*(Fortsetzung)*
9 2 0 2	*(Fortsetzung)* Bei etwaigen Änderungen der beiden genannten Ausgabenbeträge im Laufe des Jahres wird die Kommission je nach Entwicklung der Weltmarktpreise Vorschläge für Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln 9 2 und 2 9 (Artikel 2 9 2) vorlegen, damit das notwendige Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann. Der Rat wird aufgefordert, die im Rahmen der laufenden Revision der Haushaltsordnung vorgelegten Vorschläge zu akzeptieren, aufgrund derer die Kommission in Zukunft Mittelübertragungen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Kapiteln 9 2 und 2 9 beschließen kann. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 38 400 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	12 646 111 (1)	12 646 111				
Restmittel aus 1987	7 817 780 (2)	4 545 380	3 272 400			
Mittel 1988	16 300 000	9 472 400	6 827 600			
Mittel 1989	38 400 000		22 900 000	15 500 000		
Insgesamt	75 163 891	26 663 891 (3)	33 000 000	15 500 000		

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 23 333 395 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen.

(2) Wiederverwendung der 1987 freigestellten Mittel.

(3) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 14 463 891 ECU.

9 2 1	
9 2 1 0	Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 (ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7). Veranschlagt ist die Finanzierung der Lieferung der Mengen Magermilchpulver an Entwicklungsländer im Rahmen des Programms des Haushaltsjahres und der bisherigen Programme. Die vorgesehene Menge an Milchpulver beträgt 110 000 Tonnen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
921	*(Fortsetzung)*						
9210	*(Fortsetzung)*						
9211	Nahrungsmittelhilfe — Butteroil						
	Getrennte Mittel	45 200 000	48 700 000	37 400 000	20 900 000	64 400 000,—	38 558 449,50

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 1	*(Fortsetzung)*
9 2 1 0	*(Fortsetzung)*

Die veranschlagten Mittel sollen die Gesamtkosten der Nahrungsmittelhilfe decken, d.h. die Kosten, die sich aus dem Zuschlagspreis (Kapitel 9 2) ergeben, und die Kosten, die sich aus der Erstattung (Artikel 2 9 2) ergeben. Sie entsprechen damit dem Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Kosten der Lieferung des Erzeugnisses.

Bei etwaigen Änderungen der beiden genannten Ausgabenbeträge im Laufe des Jahres wird die Kommission je nach Entwicklung der Weltmarktpreise Vorschläge für Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln 9 2 und 2 9 (Artikel 2 9 2) vorlegen, damit das notwendige Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann.

Der Rat wird aufgefordert, die im Rahmen der laufenden Revision der Haushaltsordnung vorgelegten Vorschläge zu akzeptieren, aufgrund derer die Kommission in Zukunft Mittelübertragungen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Kapiteln 9 2 und 2 9 beschließen kann.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 120 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	29 444 762 (1)	29 444 762				
Restmittel aus 1987	64 250 000 (2)	38 579 000	25 671 000			
Mittel 1988	80 900 000	48 571 000	32 329 000			
Mittel 1989	120 500 000		70 000 000	50 500 000		
Insgesamt	295 094 762	116 594 762 (3)	128 000 000	50 500 000		

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 27 782 073 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen.

(2) Wiederverwendung der 1987 freigestellten Mittel.

(3) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 46 294 762 ECU.

9 2 1 1

Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 (ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7).

Veranschlagt ist die Finanzierung der Lieferung der Mengen Butteroil an Entwicklungsländer im Rahmen des Programms des Haushaltsjahres und der bisherigen Programme.

Die vorgesehene Menge an Butteroil beträgt 25 000 Tonnen.

Die veranschlagten Mittel sollen die Gesamtkosten der Nahrungsmittelhilfe decken, d.h. die Kosten, die sich aus dem Zuschlagspreis (Kapitel 9 2) ergeben, und die Kosten, die sich aus der Erstattung (Artikel 2 9 2) ergeben. Sie entsprechen damit dem Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Kosten der Lieferung des Erzeugnisses.

Bei etwaigen Änderungen der beiden genannten Ausgabenbeträge im Laufe des Jahres wird die Kommission je nach Entwicklung der Weltmarktpreise Vorschläge für Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln 9 2 und 2 9 (Artikel 2 9 2) vorlegen, damit das notwendige Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 1	*(Fortsetzung)*						
9 2 1 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 9 2 1 insgesamt	165 700 000	176 700 000	118 300 000	91 200 000	166 300 000,—	124 213 211,13
9 2 2	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker***						
	Getrennte Mittel	3 000 000	2 900 000	2 300 000	2 300 000	2 300 000,—	1 609 634,13

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 1	*(Fortsetzung)*
9 2 1 1	*(Fortsetzung)*

Der Rat wird aufgefordert, die im Rahmen der laufenden Revision der Haushaltsordnung vorgelegten Vorschläge zu akzeptieren, aufgrund derer die Kommission in Zukunft Mittelübertragungen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Kapiteln 9 2 und 2 9 beschließen kann.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 45 200 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 956 361 (1)	4 956 361				
Restmittel aus 1987	10 430 000 (2)	6 091 800	4 338 200			
Mittel 1988	37 400 000	21 838 200	15 561 800			
Mittel 1989	45 200 000		28 800 000	16 400 000		
Insgesamt	97 986 361	32 886 361 (3)	48 700 000	16 400 000		

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 33 229 186 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen.

(2) Wiederverwendung der 1987 freigestellen Mittel.

(3) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 11 986 361 ECU.

9 2 2

Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 (ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7).

Diese Mittel decken die Finanzierung der Lieferung von Zucker an Entwicklungsländer und spezialisierte Organisationen.

Die vorgesehene Menge an Zucker beträgt 14 200 Tonnen.

Die veranschlagten Mittel sollen die Gesamtkosten der Nahrungsmittelhilfe decken, d.h. die Kosten, die sich aus dem Zuschlagspreis (Kapitel 9 2) ergeben, und die Kosten, die sich aus der Erstattung (Artikel 2 9 2) ergeben. Sie entsprechen damit dem Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Kosten der Lieferung des Erzeugnisses.

Bei etwaigen Änderungen der beiden genannten Ausgabenbeträge im Laufe des Jahres wird die Kommission je nach Entwicklung der Weltmarktpreise Vorschläge für Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln 9 2 und 2 9 (Artikel 2 9 2) vorlegen, damit das notwendige Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 2	*(Fortsetzung)*						
9 2 3	***Nahrungsmittelhilfe in Form von pflanzlichen Ölen/Olivenöl*** Getrennte Mittel	24 000 000	22 800 000	24 000 000	20 000 000	29 900 000,—	3 445 041,29

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 2	*(Fortsetzung)* Der Rat wird aufgefordert, die im Rahmen der laufenden Revision der Haushaltsordnung vorgelegten Vorschläge zu akzeptieren, aufgrund derer die Kommission in Zukunft Mittelübertragungen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Kapiteln 9 2 und 2 9 beschließen kann. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	646 945 (1)	646 945				
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	2 300 000	1 500 000	800 000			
Mittel 1989	3 000 000		2 100 000	900 000		
Insgesamt	5 946 945	2 146 945 (2)	2 900 000	900 000		

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 1 353 055 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen.

(2) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 153 055 ECU.

9 2 3	Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 (ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7). Diese Mittel decken die Finanzierung der Lieferung von Pflanzenöl/Olivenöl an Entwicklungsländer. Die vorgesehene Menge an Öl beträgt 40 000 Tonnen. Die veranschlagten Mittel sollen die Gesamtkosten der Nahrungsmittelhilfe decken, d.h. die Kosten, die sich aus dem Zuschlagspreis (Kapitel 9 2) ergeben, und die Kosten, die sich aus der Erstattung (Artikel 2 9 2) ergeben. Sie entsprechen damit dem Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Kosten der Lieferung des Erzeugnisses. Bei etwaigen Änderungen der beiden genannten Ausgabenbeträge im Laufe des Jahres wird die Kommission je nach Entwicklung der Weltmarktpreise Vorschläge für Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln 9 2 und 2 9 (Artikel 2 9 2) vorlegen, damit das notwendige Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann. Der Rat wird aufgefordert, die im Rahmen der laufenden Revision der Haushaltsordnung vorgelegten Vorschläge zu akzeptieren, aufgrund derer die Kommission in Zukunft Mittelübertragungen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Kapiteln 9 2 und 2 9 beschließen kann.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 3	*(Fortsetzung)*						
9 2 4	***Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Nahrungsmittel***						
	Getrennte Mittel	30 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000,—	12 550 836,01

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 3	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 24 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	(1)					
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	20 400 000 (2)	13 400 000	7 000 000			
Mittel 1989	24 000 000		15 800 000	8 200 000		
Insgesamt	44 400 000	13 400 000 (3)	22 800 000	8 200 000		

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 16 338 976 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen und einer Übertragung von 4 638 925 ECU an aus dem vergangenen Haushaltsjahr übertragenen Zahlungsermächtigungen.

(2) Unter Berücksichtigung einer voraussichtlichen Übertragung von 3 600 000 ECU.

(3) Unter Berücksichtigung einer voraussichtlichen Übertragung von 6 600 000 ECU.

9 2 4	Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 (ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7). Diese Mittel decken die Finanzierung der Lieferung von Erzeugnissen wie Hülsenfrüchte, Fisch und mit Eiweiß angereicherte Kekse gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 4	*(Fortsetzung)*						
9 2 5	***Transportkosten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe***						
	Getrennte Mittel	84 400 000	56 300 000	95 000 000	95 000 000	105 662 748,—	105 662 748,—

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
924	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 30 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 100 000	5 100 000				
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	30 000 000	19 800 000	10 200 000			
Mittel 1989	30 000 000		19 800 000	10 200 000		
Insgesamt	65 100 000	24 900 000 (1)	30 000 000	10 200 000		

(1) Unter Berücksichtigung einer voraussichtlichen Übertragung von 5 100 000 ECU.

925	Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 (ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beförderungskosten über das fob-Stadium hinaus. Die Mittel dieses Artikels dienen ferner zur Deckung der sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z.B. der Kosten für Versicherung, Umschlag und Koordinierung sowie sonstiger Kosten, die nicht in den Beförderungsverträgen enthalten sind, aber als unvermeidliche Folge dieser Verträge anfallen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 5	*(Fortsetzung)*						
9 2 6	***Ausgaben im Rahmen des Abkommens zwischen der EWG und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)***						
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000,—	4 000 000,—
9 2 7	***Sonstige Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe***						
	Nichtgetrennte Mittel	6 500 000	6 500 000	5 000 000	5 000 000	2 000 000,—	2 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 5	*(Fortsetzung)* Die für 1988 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 84 400 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987 (1)						
Mittel 1988 (1)						
Mittel 1989	84 400 000		56 300 000	28 100 000		
Insgesamt	84 400 000		56 300 000	28 100 000		

(1) Nichtgetrennte Mittel 1987 und 1988.

9 2 6	Beschluß 87/280/EWG des Rates vom 21. Mai 1987 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 43).
9 2 7	Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 (ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7). Veranschlagt sind Mittel für bestimmte unerläßliche Maßnahmen entweder bei der Koordinierung und der Durchführung von Nahrungsmittelhilfeaktionen unter schwierigen Bedingungen (Dringlichkeit, Katastrophen, problematische Verteilung, Schwierigkeiten usw.), für die in den einzelnen Programmen keine Mittel vorgesehen sind (außergewöhnlicher Transport, Lagerung, Desinfektion, Bestellung von Beauftragten an Ort und Stelle usw.), oder zur Vermeidung von Preissteigerungen oder einer Vernichtung der gelieferten Hilfe. Gedeckt sind ebenfalls die Kosten für die Kontrolle und die Koordinierung der Vorgänge zwischen Zuschlagsempfänger und Begünstigtem, der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung von Erzeugnissen, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der sich bei ihrem Verkauf ergebenden Gegenwertmittel. Diese Mittel decken ferner die Kosten der Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung gemäß den Vorschlägen aus Handelskreisen sowie die Kosten in Zusammenhang mit der Bewertung bedeutsamer Nahrungsmittelmaßnahmen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 8	***Außerordentliche Maßnahmen***						
9 2 8 0	Außerordentliche Reserve Getrennte Mittel	p.m.	9 900 000	42 000 000	30 000 000	41 437 251,02	41 437 251,02
9 2 8 1	Beteiligung der Gemeinschaft an Vorratsprogrammen und Frühroarnsystemen Getrennte Mittel	10 000 000	4 000 000	10 000 000	4 000 000	9 890 000,—	9 890 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
928	
9280	Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985. Schlußfolgerungen des Rates vom 4. November 1985. Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 (ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7). Diese Mittel sollen zur Deckung der Kosten einer außerordentlichen Reserve an Getreideäquivalenten sowie der damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Transportkosten beitragen. Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	28 248 000 (1)	18 348 000	9 900 000			
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	28 248 000	18 348 000 (2)	9 900 000			

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 13 752 000 ECU.

(2) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 11 652 000 ECU.

9281	Verordnung (EWG) Nr. 2507/88 des Rates vom 4. August 1988 über die Durchführung von Vorratsprogrammen und die Einrichtung von Frühroarnsystemen (ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1988, S. 1). Diese Mittel sollen es der Gemeinschaft ermöglichen, sich an Vorratsprogrammen (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.) und an von internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen oder von den Entwicklungsländern eingeführten Warnsystemen zu beteiligen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 8	*(Fortsetzung)*						
9 2 8 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 9 2 8 insgesamt	10 000 000	13 900 000	52 000 000	34 000 000	51 327 251,02	51 327 251,02
9 2 9	***Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung*** Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000	8 316 000,—	8 316 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	20 500 000	20 500 000	114 000 000	114 000 000	171 305 999,02	171 305 999,02
	Getrennte Mittel insgesamt	452 900 000	439 900 000	307 800 000	238 400 000	401 040 000,—	236 789 434,46
	KAPITEL 9 2 INSGESAMT	473 400 000	460 400 000	421 800 000	352 400 000	572 345 999,02	408 095 433,48

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
928	*(Fortsetzung)*
9281	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	10 000 000	4 000 000	2 000 000	4 000 000		
Mittel 1989	10 000 000		2 000 000	7 000 000		
Insgesamt	20 000 000	4 000 000	4 000 000	11 000 000		

929 Verordnung (EWG) Nr. 1755/84 des Rates vom 19. Juni 1984 über Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung (ABl. Nr. L 165 vom 23. 6. 1984, S. 7).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung in Ländern zu finanzieren, die glauben, auf die Gesamtheit oder einen Teil der gemäß dem Programm des Haushaltsjahres bereitgestellten Nahrungsmittelhilfe verzichten zu können.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 93						
930	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien***						
9300	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien Getrennte Mittel	191 000 000	130 000 000	162 500 000	143 250 000	221 832 435,07	104 058 430,29
9301	Förderung der Handelsbeziehungen der Entwicklungsländer in Asien Getrennte Mittel	8 700 000	7 200 000	9 100 000	5 850 000	8 817 357,78	3 669 935,86

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 0	
9 3 0 0	Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vom 17. Februar 1981 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer (ABl. Nr. L 48 vom 21. 2. 1981, S. 8). Diese Mittel sind für die Finanzierung der folgenden Maßnahmen bestimmt: — Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft in den Entwicklungsländern Asiens, insbesondere den ärmsten Ländern, — in zweiter Linie Maßnahmen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit, — Zahlungen aufgrund der im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verpflichtungen zugunsten von Mosambik und Angola, und die Kosten für Sachverständige und verschiedene Leistungen sowie die im Zusammenhang damit anfallenden Sekretariatskosten. Eine Abgabe von höchstens 10 % dient dem Wiederaufbau in Katastrophenfällen; eine Abgabe von höchstens 3 % dient der Agrarforschung; Vorrang gebührt Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Hygiene. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 191 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	609 609 997 (1)	134 750 000	86 000 000	67 500 000	73 500 000	247 859 997
Restmittel aus 1987	11 000 000	500 000	2 000 000	2 500 000	1 500 000	4 500 000
Mittel 1988	162 500 000	8 000 000	32 000 000	40 000 000	25 000 000	57 500 000
Mittel 1989	191 000 000		10 000 000	40 000 000	50 000 000	91 000 000
Insgesamt	974 109 997	143 250 000	130 000 000	150 000 000	150 000 000	400 859 997

(1) Unter Berücksichtigung einer Streichung oder einer Übertragung von 70 000 000 ECU an aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr übertragenen Zahlungsermächtigungen.

9 3 0 1	Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die Förderung der Ausfuhr der Entwicklungsländer. Entschließung des Rates vom 17. April 1986 betreffend die Förderung der Ausfuhr und der Dienstleistungen der Entwicklungsländer. Diese Mittel sind für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, die auf folgendes abzielen: — Förderung des Absatzes und der Dienstleistungen der Entwicklungsländer, — Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Steigerung des Werts ihrer exportfähigen Produktion. Gedeckt werden ferner die Kosten der Entsendung von Fachleuten und verschiedenster Gutachten sowie die im Zusammenhang damit anfallenden Sekretariatskosten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
930	*(Fortsetzung)*						
9301	*(Fortsetzung)*						
9302	Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um regionale oder subregionale Integration zwischen Entwicklungsländern in Asien						
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	875 000	875 000	737 961,93	737 961,93
9303	Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien auf dem Energiesektor						
	Getrennte Mittel	4 600 000	2 750 000	5 500 000	3 550 000	2 539 856,—	2 361 657,21

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
930	*(Fortsetzung)*
9301	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 700 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	16 358 960	4 376 000	3 050 000	3 050 000	2 980 000	2 902 960
Restmittel aus 1987	494 000	74 000	150 000	150 000	120 000	
Mittel 1988	9 100 000	1 400 000	2 700 000	2 700 000	2 300 000	
Mittel 1989	8 700 000		1 300 000	2 600 000	2 600 000	2 200 000
Insgesamt	34 652 960	5 850 000	7 200 000	8 500 000	8 000 000	5 102 960

9302	Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die regionale Integration von Entwicklungsländern. Mit diesen Maßnahmen soll den Organisationen der regionalen Integration in Asien eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden, indem ihnen insbesondere die im Rahmen der Gemeinschaft erzielten Erfahrungen und Ergebnisse zugänglich gemacht werden.
9303	Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer. Entschließung des Rates vom 2. Dezember 1976 über die Koordinierung und Harmonisierung der Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern innerhalb der Gemeinschaft. Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Festlegung der prioritären und dringlichen Aktionen im Energiesektor sowie für die spezifischen Projekte, die gemeinsam mit den Empfängerländern festgelegt und gegebenenfalls gemeinsam finanziert werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
930	*(Fortsetzung)*						
9303	*(Fortsetzung)*						
9304	Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen von Entwicklungsländern in Asien						
	Getrennte Mittel	5 500 000	4 180 000	5 750 000	3 155 000	4 544 000,—	1 638 722,96

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 0	*(Fortsetzung)*
9 3 0 3	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 600 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 795 783	1 650 000	145 783			
Restmittel aus 1987	890 000	300 000	204 217	200 000	185 783	
Mittel 1988	5 500 000	1 600 000	1 100 000	1 100 000	1 100 000	600 000
Mittel 1989	4 600 000		1 300 000	1 100 000	1 100 000	1 100 000
Insgesamt	12 785 783	3 550 000	2 750 000	2 400 000	2 385 783	1 700 000

9 3 0 4	Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer. Diese Mittel decken die Ausgaben für Kurz-Fortbildungsaufenthalte (zwei bis drei Monate) und Ausbildungsmaßnahmen für Beamte aus Drittländern und die Finanzierung von Einzelstipendien, Gruppenpraktika und/oder Seminare für Staatsangehörige von Entwicklungsländern in Asien, um an Fortbildungslehrgängen in Fachinstituten oder Unternehmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Entwicklungsländer teilnehmen zu können. Dieser Artikel soll ebenfalls die Kosten der Entsendung von Sachverständigen für Ausbildungsmaßnahmen und Programme an Ort und Stelle, die Kosten verschiedener flankierender Maßnahmen und die anfallenden Sekretariatskosten decken.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
930	*(Fortsetzung)*						
9304	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 0	*(Fortsetzung)*
9 3 0 4	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 500 000	1 355 000	1 030 000	1 440 000	675 000	
Restmittel aus 1987	312 000	90 000	80 000	60 000	25 000	57 000
Mittel 1988	5 750 000	1 710 000	1 420 000	1 100 000	600 000	920 000
Mittel 1989	5 500 000		1 650 000	1 400 000	1 100 000	1 350 000
Insgesamt	16 062 000	3 155 000	4 180 000	4 000 000	2 400 000	2 327 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
930	*(Fortsetzung)*						
9305	Maßnahmen zur Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Asien im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit Getrennte Mittel	4 500 000	2 800 000	3 250 000	1 300 000	1 000 000,—	0,—
	Artikel 930 insgesamt	215 300 000	147 930 000	186 975 000	157 980 000	239 471 610,78	112 466 708,25
931	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika***						
9310	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika Getrennte Mittel	92 000 000	61 000 000	87 500 000	76 750 000	121 063 781,06	50 283 061,22

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 0	*(Fortsetzung)*
9 3 0 5	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von verschiedenen Aktionen zur Förderung von Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Asien, die mit der Gemeinschaft Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit geschlossen haben. Die geplanten Aktionen umfassen insbesondere „joint ventures" von Unternehmen der Gemeinschaft und der begünstigten Länder, vor allem Klein- und Mittelbetriebe, sowie Unterstützung in Form von kurzfristigen Darlehen oder haftendem Kapital, das nur bei Erfolg und Durchführbarkeit der Investitionen rückzahlbar ist. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	560 000	325 000	235 000			
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	3 250 000	975 000	1 265 000	1 010 000		
Mittel 1989	4 500 000		1 300 000	1 300 000	1 900 000	
Insgesamt	8 310 000	1 300 000	2 800 000	2 310 000	1 900 000	

9 3 1	
9 3 1 0	Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vom 17. Februar 1981 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer (ABl. Nr. L 48 vom 21. 2. 1981, S. 8). Diese Mittel sind für die Finanzierung der folgenden Maßnahmen bestimmt: — Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, insbesondere den ärmsten Ländern, — in zweiter Linie Maßnahmen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit, — zusätzliche Hilfe zugunsten der zentralamerikanischen Region, insbesondere im Gefolge der Hamburger Ministerkonferenz vom Februar 1988, zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses in den Ländern des Isthmus, und die Kosten für Sachverständige und verschiedene Leistungen sowie die im Zusammenhang damit anfallenden Sekretariatskosten. Ein Anteil von maximal 10 % ist für den Wiederaufbau im Katastrophenfall und ein Anteil von maximal 3 % für die Agrarforschung bestimmt. Ein Betrag von 25 Millionen ECU ist einer zusätzlichen Hilfe vorbehalten, insbesondere zur Unterstützung des in den Ländern des Isthmus bereits eingeleiteten Demokratisierungsprozesses.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 1	*(Fortsetzung)*						
9 3 1 0	*(Fortsetzung)*						
9 3 1 1	Förderung der Handelsbeziehungen der Entwicklungsländer in Lateinamerika Getrennte Mittel	5 800 000	4 800 000	5 000 000	3 150 000	5 637 327,10	2 251 420,04

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 1	*(Fortsetzung)*
9 3 1 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 92 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	252 824 706 (1)	71 950 000	38 500 000	32 600 000	32 200 000	77 574 706
Restmittel aus 1987	5 567 856	300 000	1 000 000	1 400 000	800 000	2 067 856
Mittel 1988	87 500 000	4 500 000	17 000 000	22 000 000	13 000 000	31 000 000
Mittel 1989	92 000 000		4 500 000	19 000 000	24 000 000	44 500 000
Insgesamt	437 892 562	76 750 000	61 000 000	75 000 000	70 000 000	155 142 562

(1) Unter Berücksichtigung einer Streichung oder einer möglichen Übertragung von 30 000 000 ECU an aus dem vorhergegangenen Haushaltsjahr übertragenen Zahlungsermächtigungen.

9 3 1 1 Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die Förderung der Ausfuhr der Entwicklungsländer.

Entschließung des Rates vom 17. April 1986 betreffend die Förderung der Ausfuhr und der Dienstleistungen der Entwicklungsländer.

Diese Mittel sind für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, die auf folgendes abzielen:

— Förderung des Absatzes und der Dienstleistungen der Entwicklungsländer,

— Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Steigerung des Werts ihrer exportfähigen Produktion.

Gedeckt werden ferner die Kosten der Entsendung von Fachleuten und verschiedenster Gutachten sowie die im Zusammenhang damit anfallenden Sekretariatskosten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 1	*(Fortsetzung)*						
9 3 1 1	*(Fortsetzung)*						
9 3 1 2	Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um regionale oder subregionale Integration zwischen Entwicklungsländern in Lateinamerika Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	875 000	875 000	737 961,93	737 961,93
9 3 1 3	Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika auf dem Energiesektor Getrennte Mittel	3 800 000	2 250 000	2 500 000	1 905 000	1 841 875,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 1	*(Fortsetzung)*
9 3 1 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 559 386	2 350 000	2 300 000	1 100 000	809 386	
Restmittel aus 1987	329 652	50 000	100 000	100 000	79 652	
Mittel 1988	5 000 000	750 000	1 500 000	1 500 000	1 250 000	
Mittel 1989	5 800 000		900 000	1 800 000	1 800 000	1 300 000
Insgesamt	17 689 038	3 150 000	4 800 000	4 500 000	3 939 038	1 300 000

9 3 1 2 Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die regionale Integration von Entwicklungsländern.

Mit diesen Maßnahmen soll den Organisationen der regionalen Integration in Lateinamerika eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden, indem ihnen insbesondere die im Rahmen der Gemeinschaft erzielten Erfahrungen und Ergebnisse zugänglich gemacht werden.

Diese Mittel dienen auch der Deckung eines Beitrags der Europäischen Gemeinschaft zu den von der Kommission und dem Europäischen Parlament festzulegenden Ausgaben für die ersten Direktwahlen zum Zentralamerikanischen Parlament.

9 3 1 3 Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer.

Entschließung des Rates vom 2. Dezember 1976 über die Koordinierung und Harmonisierung der Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern innerhalb der Gemeinschaft.

Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Festlegung der prioritären und dringlichen Aktionen im Energiesektor sowie für die spezifischen Projekte, die gemeinsam mit den Empfängerländern festgelegt und gegebenenfalls gemeinsam finanziert werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 1	*(Fortsetzung)*						
9 3 1 3	*(Fortsetzung)*						
9 3 1 4	Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen von Entwicklungsländern in Lateinamerika						
	Getrennte Mittel	4 500 000	3 420 000	3 100 000	1 690 000	3 008 236,43	1 340 773,33

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 1	*(Fortsetzung)*
9 3 1 3	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 800 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 138 623	1 575 000	1 200 000	1 210 000	1 153 623	
Restmittel aus 1987	728 269	80 000	150 000	240 000	240 000	18 269
Mittel 1988	2 500 000	250 000	500 000	750 000	750 000	250 000
Mittel 1989	3 800 000		400 000	800 000	1 356 377	1 243 623
Insgesamt	12 166 892	1 905 000	2 250 000	3 000 000	3 500 000	1 511 892

9 3 1 4	Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer. Diese Mittel decken die Ausgaben für Kurz-Fortbildungsaufenthalte (zwei bis drei Monate) und Ausbildungsmaßnahmen für Beamte aus Drittländern und die Finanzierung von Einzelstipendien, Gruppenpraktika und/oder Seminare für Staatsangehörige von Entwicklungsländern in Lateinamerika, um an Fortbildungslehrgängen in Fachinstituten oder Unternehmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Entwicklungsländer teilnehmen zu können. Dieser Artikel soll ebenfalls die Kosten der Entsendung von Sachverständigen für Ausbildungsmaßnahmen und Programme an Ort und Stelle, die Kosten verschiedener flankierender Maßnahmen und die anfallenden Sekretariatskosten decken.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 1	*(Fortsetzung)*						
9 3 1 4	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 1	*(Fortsetzung)*
9 3 1 4	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 679 292	715 000	1 260 000	1 225 000	479 292	
Restmittel aus 1987	255 763	75 000	60 000	50 000	20 708	50 055
Mittel 1988	3 100 000	900 000	750 000	600 000	300 000	550 000
Mittel 1989	4 500 000		1 350 000	1 125 000	900 000	1 125 000
Insgesamt	11 535 055	1 690 000	3 420 000	3 000 000	1 700 000	1 725 055

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 1	*(Fortsetzung)*						
9 3 1 5	Maßnahmen zur Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit Getrennte Mittel	3 500 000	2 200 000	1 750 000	700 000	1 000 000,—	0,—
	Artikel 9 3 0 insgesamt	111 600 000	75 670 000	100 725 000	85 070 000	133 289 181,52	54 613 216,52

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 1	*(Fortsetzung)*
9 3 1 5	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von verschiedenen Aktionen zur Förderung von Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, die mit der Gemeinschaft Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit geschlossen haben. Die geplanten Aktionen umfassen insbesondere „joint ventures" von Unternehmen der Gemeinschaft und der begünstigten Länder, vor allem Klein- und Mittelbetriebe, sowie Unterstützung in Form von kurzfristigen Darlehen oder haftendem Kapital, das nur bei Erfolg und Durchführbarkeit der Investitionen rückzahlbar ist. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	440 000	175 000	265 000			
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	1 750 000	525 000	685 000	540 000		
Mittel 1989	3 500 000		1 250 000	1 260 000	990 000	
Insgesamt	5 690 000	700 000	2 200 000	1 800 000	990 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 6	***Hilfe zur Selbsthilfe von Flüchtlingen und Vertriebenen*** Getrennte Mittel	23 000 000	13 500 000	17 000 000	11 000 000	10 000 000,—	7 218 690,33
9 3 7	***System zum Ausgleich der Ausfuhrerlösausfälle zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die das Abkommen von Lome nicht unterzeichnet haben*** Getrennte Mittel	10 000 000	10 000 000	13 750 000	15 000 000	6 228 876,—	5 849 863,—

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 6	Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen finanziert werden, die Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Bevölkerungsgruppen, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland verlassen haben, eine Selbstversorgung ermöglichen. Zusätzlich können auch Überlebenshilfen oder Rückführungsmaßnahmen unterstützt werden. Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 23 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	9 567 690	5 000 000	2 000 000	1 000 000	1 567 690	
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	17 000 000	6 000 000	3 000 000	4 000 000	4 000 000	
Mittel 1989	23 000 000		8 500 000	4 500 000	5 000 000	5 000 000
Insgesamt	49 567 690	11 000 000	13 500 000	9 500 000	10 567 690	5 000 000

9 3 7	Verordnung (EWG) Nr. 428/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über ein System zum Ausgleich von Ausfällen in den Ausfuhrerlösen zugunsten der weniger fortgeschrittenen Nicht-Unterzeichnerstaaten des Dritten AKP—EWG-Abkommens (ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 429/87 des Rates vom 9. Februar 1987 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 428/87 über ein System zum Ausgleich von Ausfällen in den Ausfuhrerlösen zugunsten der weniger fortgeschrittenen Nicht-Unterzeichnerstaaten des Dritten AKP—EWG-Abkommens (ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 3). Mittelansatz zur Finanzierung eines Systems zum Ausgleich der Ausfuhrerlösverluste zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die das Abkommen von Lome nicht unterzeichnet haben, in Anlehnung an das mit diesem Abkommen eingeführte Stabex-System.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
937	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	3 000 000	3 000 000	1 750 000	1 750 000	1 475 923,86	1 475 923,86
	Getrennte Mittel insgesamt	356 900 000	244 100 000	316 700 000	267 300 000	387 513 744,44	178 672 554,24
	KAPITEL 93 INSGESAMT	359 900 000	247 100 000	318 450 000	269 050 000	388 989 668,30	180 148 478,10
	KAPITEL 94						
940	***Ausgaben für Seminare über das System der allgemeinen Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaften***						
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	200 000	200 000	193 785,77	193 785,77

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN UND LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
937	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987	21 124	21 124				
Mittel 1988	13 750 000	13 750 000				
Mittel 1989	10 000 000		10 000 000			
Insgesamt	23 771 124	15 000 000 (1)	10 000 000			

(1) Infolge einer 1987 vorgenommenen Übertragung ergibt sich für 1988 ein Überschuß in Höhe von 1 228 876 ECU.

940	Entschließung des Rates vom 30. April 1974 über die Förderung der Ausfuhren der Entwicklungsländer. Entschließung des Rates vom 3. März 1975 über die künftige Entwicklung der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft. Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festsetzung eines für mehrere Jahre geltenden Schemas allgemeiner Zollpräferenzen und zu dessen Anwendung auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1981 (ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 114). Veranschlagt sind die Mittel für die Kosten zur Veranstaltung der Seminare über das APS, der Fachtagungen und der Studien über die Ausnutzung des Systems (Saalmieten, Einrichtung von Dolmetscherkabinen, Dokumentation, Entsendung und/oder Leistungen von Sachverständigen usw.).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
940	*(Fortsetzung)*						
941	***Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zugunsten der Entwicklungsländer*** Getrennte Mittel	79 000 000	64 305 600	65 000 000	58 000 000	62 825 035,22	51 446 376,48
942	***Maßnahmen zur Vorbereitung der Durchführung der gemeinschaftlichen Entwicklungshilfe, namentlich der Neuaushandlung des Abkommens von Lomé*** Nichtgetrennte Mittel	1 850 000	1 850 000	925 000	925 000		

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten

Erläuterungen

940 *(Fortsetzung)*

Durch diese Seminare und Fachtagungen soll das Verständnis der Erzeuger und Exporteure der Entwicklungsländer für die mit der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse in die Gemeinschaft verbundenen Probleme und geeignete Lösungen geweckt werden.

941 Mitteilung der Kommission an den Rat vom 6. Oktober 1975 (KOM(75) 504 endg.).

Verordnung (EWG) Nr. 2508/88 des Rates vom 4. August 1988 über die Durchführung von Kofinanzierungsverfahren bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1988, S. 4).

Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen:

— gemeinsame Finanzierung (Gemeinschaft/NRO) kleinerer Vorhaben zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der assoziierten oder nichtassoziierten Entwicklungsländer und Durchführung der gemeinsamen Finanzierungen;

— Beitrag zum Haushalt des Verbindungsausschusses der Nichtregierungsorganisationen und der Kommission und Nichtregierungsorganisationen allein;

— Finanzierung von Aktionen, die in den Mitgliedstaaten von Nichtregierungsorganisationen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Entwicklungsfragen durchgeführt werden,

— Dienstreisekosten im Zusammenhang mit der technischen und finanziellen Kontrolle.

Zu Lasten dieses Artikels gehen ferner die Ausgaben für damit verbundene Dienstleistungen (Gutachten betreffend die Auswahl und Evaluierung kofinanzierter Aktionen sowie Analyse der Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen, Verarbeitung und Verwaltung der Aktionen durch EDV-Anlagen usw.) und die Anschaffung von EDV-Anlagen und sonstige Ausrüstung.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 79 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	65 367 369	32 000 000	17 000 000	4 500 000	5 500 000	6 367 369
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	65 000 000	26 000 000	13 000 000	10 500 000	5 500 000	10 000 000
Mittel 1989	79 000 000		34 305 600	19 694 400	11 000 000	14 000 000
Insgesamt	209 367 369	58 000 000	64 305 600	34 694 400	22 000 000	30 367 369

942 Beschluß 86/125/EWG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. März 1986 über den Abschluß des Dritten AKP—EWG-Abkommens (ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 1), insbesondere Artikel 291 des Dritten Abkommens.

Diese Mittel sind zur Deckung der zusätzlichen Verwaltungsausgaben infolge der Durchführung des Abkommens von Lomé und seiner Neuaushandlung bestimmt, insbesondere:

— Besoldung von Bediensteten auf Zeit (Übersetzer, Dolmetscher, Sekretärinnen usw.) sowie diesbezügliche Reise- und Aufenthaltskosten,

— Ausgaben für Gutachtertätigkeiten,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
942	*(Fortsetzung)*						
943	***Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Vorhaben des Internationalen Fonds für Agrarentwicklung (IFAE)*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	5 000 000	5 000 000	10 000 000,—	5 000 000,—
944	***Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung*** Nichtgetrennte Mittel	2 200 000	2 200 000	2 000 000	2 000 000	2 163 184,23	2 163 184,23
945	***Zusammenarbeit mit den arabischen Ländern auf regionaler Ebene*** Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	300 000	300 000	143 433,68	143 433,68
946	***Umweltschutz in den Entwicklungsländern*** Getrennte Mittel	6 000 000	6 000 000	7 000 000	6 000 000	4 000 000,—	3 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
942	*(Fortsetzung)* — Anmietung von Konferenz- und Sitzungssälen sowie Büros für die Verhandlungspartner, — verschiedene Betriebskosten.
943	Diese Mittel sind für die Kofinanzierung von Vorhaben des Internationalen Fonds für Agrarentwicklung zugunsten der afrikanischen Länder südlich der Sahara bestimmt. Die Argumente, die bei dieser Kofinanzierung für eine punktuelle bzw. Sondierungsaktion sprachen, gelten auch für die Ausführung des Haushaltsplans 1989. Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 000 000	5 000 000				
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	5 000 000 (1)	(1)				
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	10 000 000	5 000 000	p.m.			

(1) Die Haushaltsbehörde hat keine Zahlungsermächtigungen vorgesehen.

944	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe: Honorar, Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen und sonstigen Mitarbeiter, die von Entwicklungsländern oder der Kommission mit der Durchführung von Untersuchungen oder der Erstellung von Berichten betraut werden; Kosten von gemeinsamen Seminaren für Vertreter der Entwicklungsländer, der Mitgliedstaaten und der Kommission; veranschlagt sind ferner unter den gleichen Voraussetzungen Mittel für die Durchführung von Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung, durch die sichergestellt werden soll, daß die bei der Erfolgskontrolle gemachten Empfehlungen tatsächlich berücksichtigt werden. Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Kosten für EDV-Ausstattung und Systemverwaltung.
945	Entschließung des Rates vom 8. Februar 1977 über den europäisch-arabischen Dialog. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der im Rahmen des europäisch-arabischen Dialogs definierten Aktivitäten durch die Gemeinschaft (mit Ausnahme der Finanzierung von Vorhaben). Der Beitrag der Gemeinschaften stellt die Ergänzung der größeren Beteiligung der arabischen Partner an diesen Aktivitäten dar.
946	Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 22. Januar 1986 „Schutz der natürlichen Ressourcen — Bekämpfung der Desertifikation in Afrika" (KOM(86) 16 endg.). Entschließung des Rates vom 17. April 1986 zum Schutz der natürlichen Ressourcen und zur Bekämpfung der Desertifikation in Afrika.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
946	*(Fortsetzung)*						
947	***Zuschüsse an Institute für die Ausbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 100 000	1 100 000	1 100 000	1 100 000	799 965,—	799 965,—
949	***Aktionsprogramm für Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs***						
	Getrennte Mittel	5 800 000	4 300 000	5 500 000	3 500 000	5 492 922,—	1 327 822,05

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
946	*(Fortsetzung)* Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) (ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1). Entschließung des Rates vom 9. November 1987 über die Einbeziehung des Umweltschutzes und der vertretbaren Nutzung natürlicher Ressourcen in die Entwicklungshilfepolitik. Mittelansatz zur Deckung der Ausgaben für den Umweltschutz in den Entwicklungsländern und Pilotvorhaben zur Bekämpfung der Desertifikation. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 000 000	1 000 000				
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	7 000 000	5 000 000	1 500 000	500 000		
Mittel 1989	6 000 000		4 500 000	1 000 000	500 000	
Insgesamt	14 000 000	6 000 000	6 000 000	1 500 000	500 000	

947	Veranschlagt sind die Ausgaben für eine Beteiligung an der Finanzierung der Verwaltung und des Lehrbetriebs von Instituten, die auf Maßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen der Entwicklungsländer spezialisiert sind.
949	Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1986. Beschluß des Rates vom 26. Januar 1987 über die Teilnahme der Gemeinschaft an den vorbereitenden Arbeiten und an der internationalen Konferenz über den Drogenmißbrauch und den illegalen Drogenhandel. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Beitrags der Gemeinschaft zu den Tätigkeiten des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere den Ersatzanbauprogrammen in Mittel- und Lateinamerika, Zentral- und Südamerika, sowie der Aktionen zur Vorbereitung des konzertierten Aktionsprogramms, insbesondere Organisation von Seminaren, Gutachter- und Forschungstätigkeiten sowie Durchführung von Informations-, Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 4 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 9 5 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 4 9	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	5 650 000	5 650 000	4 525 000	4 525 000	3 300 368,68	3 300 368,68
	Getrennte Mittel insgesamt	90 800 000	74 605 600	82 500 000	72 500 000	82 317 957,22	60 774 198,53
	KAPITEL 9 4 INSGESAMT	96 450 000	80 255 600	87 025 000	77 025 000	85 618 325,90	64 074 567,21
	KAPITEL 9 5						
9 5 0	***Gemeinschaftshilfe für die Bevölkerung der Entwicklungsländer und Drittländer, die von Katastrophen betroffen sind*** Nichtgetrennte Mittel	18 500 000	18 500 000	20 000 000	20 000 000	21 985 257,48	21 985 257,48

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER

Artikel Posten	Erläuterungen
949	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 800 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 992 921	1 992 922	999 999			
Restmittel aus 1987	7 078	7 078				
Mittel 1988	5 500 000	1 500 000	1 700 000	1 250 000	1 050 000	
Mittel 1989	5 800 000		1 600 001	1 800 000	1 200 000	1 199 999
Insgesamt	14 299 999	3 500 000	4 300 000	3 050 000	2 250 000	1 199 999

950	*Vormals Posten 9500* Dieser Mittelansatz soll es der Gemeinschaft ermöglichen, in Katastrophenfällen der betroffenen Bevölkerung in Entwicklungsländern und Drittländern Soforthilfen zu gewähren oder bei endemischen Krankheiten Hilfe zu leisten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
951	***Beteiligung an der Finanzierung des Kaufs von Nahrungsmitteln und Saatgut durch Nichtregierungsorganisationen und internationale Organisationen*** Getrennte Mittel	10 000 000	4 833 800	10 000 000	10 000 000	3 940 946,—	3 589 980,50
952	***Besondere Hilfe für Libanon*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
953	***Programm von positiven Maßnahmen für Südafrika***						
9530	Programm von positiven Maßnahmen für Südafrika Getrennte Mittel	25 000 000	21 000 000	25 500 000	21 500 000	18 580 977,—	13 100 969,—

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
951	Verordnung (EWG) Nr. 2508/88 des Rates vom 4. August 1988 über die Durchführung von Kofinanzierungsverfahren bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1988, S. 4). Die Mittel bei diesem Artikel sollen mindestens 25 % der Kosten von Nahrungsmitteln oder Saatgut decken, die von Nichtregierungsorganisationen oder internationalen Organisationen direkt gekauft werden, um der Bevölkerung von Entwicklungs- und Drittländern Hilfe zu leisten. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 850 965	5 850 965				
Restmittel aus 1987	1 559 054	500 000	1 000 000	59 054		
Mittel 1988	10 000 000	3 649 035	2 000 000	4 350 965		
Mittel 1989	10 000 000		1 833 800	5 589 981	2 576 219	
Insgesamt	27 410 019	10 000 000	4 833 800	10 000 000	2 576 219	

952	Diese Mittel sind zur Finanzierung von Wiederaufbauvorhaben in Libanon bestimmt.
953	
9530	Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Programms von positiven Maßnahmen für Südafrika bestimmt, das auf der Tagung der im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Minister vom 10. September 1985 beschlossen wurde und wie folgt zusammengefaßt werden kann: — Verhaltenskodex: Anpassung, Verstärkung und Öffentlichkeitsarbeit; — Programme zur Unterstützung von gewaltfreien Anti-Apartheidsverbänden, insbesondere der Kirchen; — Programme zur Förderung der Bildung der nicht weißen Gemeinschaft einschließlich der Gewährung von Stipendien für Universitäten der die Programme finanzierenden Länder; — Verstärkung der Kontakte mit der nicht weißen Gemeinschaft im politischen, gewerkschaftlichen, geschäftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen (usw.) Bereich; — Programme zur Unterstützung der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung im südlichen Afrika (SADCC) und der Frontstaaten; — Programm zur Sensibilisierung von in Südafrika lebenden Bürgern der Mitgliedstaaten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
953	*(Fortsetzung)*						
9530	*(Fortsetzung)*						
9531	Unterstützung der Frontstaaten und der SADCC-Staaten Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	7 000 000	5 000 000	5 000 000		
9532	Maßnahmen zur Vorbereitung der Unabhängigkeit Namibias Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 953 insgesamt	32 000 000	28 000 000	30 500 000	26 500 000	18 580 977,—	13 100 969,—
954	***AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern*** Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
953	*(Fortsetzung)*
9530	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 25 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 768 722	6 768 722				
Restmittel aus 1987	1 419 023	1 000 000	419 023			
Mittel 1988	25 500 000	13 731 278	7 000 000	4 768 722		
Mittel 1989	25 000 000		13 580 977	8 231 278	3 187 745	
Insgesamt	58 687 745	21 500 000	21 000 000	13 000 000	3 187 745	

9531	Diese Mittel sind zur Finanzierung von Hilfsmaßnahmen gedacht, die den Destabilisierungsmaßnahmen der südafrikanischen Regierung entgegenwirken, und als ein Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse der Vertriebenen in der Region entsprechend den Vorschlägen der UNO/OAU-Konferenz über Flüchtlinge und Vertriebene (Oslo, August 1988).
9532	*Neuer Posten* Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen der Gemeinschaft zur Vorbereitung der Unabhängigkeit Namibias bestimmt.
954	Mittel zur Deckung der Kosten punktueller prophylaktischer Aktionen in den Entwicklungsländern zwecks Begrenzung der weiteren Verbreitung von AIDS, insbesondere zur Finanzierung von: — Maßnahmen, die gewährleisten, daß Spenderblut für Transfusionen nicht infektiös ist (z.B. Ausrüstung von Blutbanken, einschließlich Lieferung von Verbrauchsgütern, Kauf von medizinischem Hilfsmaterial, Ausbildungsmaßnahmen, technische Hilfe usw.); zielgerechte Forschung, Lieferungen zur Verbesserung der beruflichen Hygiene (z.B. Spritzen); — Sensibilisierungs- und Informationskampagnen; — Maßnahmen, die es der Gemeinschaft erleichtern, ihre technischen Mittel in den Dienst der Entwicklungsländer zur stellen (Koordinierung, Seminare, Mitwirkung von Fachleuten usw.). — Dientreisekosten im Zusammenhang mit der technischen und finanziellen Kontrolle der Vorhaben.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
955	***Aktionen zur Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit und entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit***						
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	500 000	500 000		
956	***Humanitäre Aktionen (ausgenommen Soforthilfen) in Drittländern***						
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	p.m.	p.m.		
958	***Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt***						
	Getrennte Mittel	—	5 783 100	—	p.m.	0,—	7 265 435,68

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
955	Mittel zur Deckung der Kosten von Maßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses in der europäischen Öffentlichkeit für die Entwicklungsprobleme der Dritten Welt und der Entwicklungskooperation der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten; im einzelnen handelt es sich um verschiedene Zuschüsse, Informationsaktionen, Veröffentlichungen, Tagungen und Seminare, Sachverständigenleistungen und alle damit verbundenen Kosten.
956	*Vormals Posten 9501* Diese Mittel sollen der Gemeinschaft die Möglichkeit geben, unter außergewöhnlich gravierenden Umständen tätig zu werden, um insbesondere die Hilfe an Polen fortzusetzen und gegebenenfalls anderen Drittländern in vergleichbaren Situationen zu helfen. Mit diesen Mitteln sollen unter anderem Stipendien in Lehrkrankenhäusern der Gemeinschaft für Staatsangehörige der Empfängerländer finanziert werden, damit sie die zur Beseitigung der dringendsten örtlichen medizinischen Probleme erforderlichen Kenntnisse erwerben können, einschließlich der Bereitstellung der wichtigsten Geräte.
958	Verordnung (EWG) Nr. 1993/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Durchführung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt (ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 6). Diese Verordnung ist am 31. Dezember 1984 ungültig geworden. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Aktionen zur Unterstützung der Empfängerländer, die begonnen haben, den Umfang ihrer Nahrungsmittel-Selbstversorgung zu erhöhen, sowie für die Aktionen zur Erhaltung ihrer natürlichen Umwelt und deren besserer Nutzung. Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: — (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 783 091		5 783 091			
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	—	—				
Mittel 1989	—		—			
Insgesamt	5 783 091	p.m.	5 783 091 (1)			

(1) Aufgerundet auf 5 783 100 ECU.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
959	***Zusätzliche Hilfe zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten*** Nichtgetrennte Mittel	20 000 000	20 000 000	20 000 000	20 000 000	20 000 000,—	20 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	55 100 000	55 100 000	50 500 000	50 500 000	41 985 257,48	41 985 257,48
	Getrennte Mittel insgesamt	35 000 000	31 616 900	35 500 000	31 500 000	22 521 923,—	23 956 385,18
	KAPITEL 95 INSGESAMT	90 100 000	86 716 900	86 000 000	82 000 000	64 507 180,48	65 941 642,66
	KAPITEL 96						
960	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Portugal und Spanien***						
9601	Beihilfen im Hinblick auf den Beitritt Portugals Getrennte Mittel	—	16 000 000	—	2 000 000	0,—	15 372 705,99

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS

Artikel Posten	Erläuterungen
959	Beschluß 87/280/EWG des Rates vom 21. Mai 1987 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 43). Veranschlagt sind die Ausgaben für den Beitrag der Gemeinschaft zur Durchführung des Bildungsprogramms für die Flüchtlinge im Nahen Osten.
960	
9601	Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 1). Beschluß des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Verlängerung der Anwendung des Abkommens bis zum 31. Dezember 1986. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung des Beitritts Portugals zur Gemeinschaft, die Gegenstand eines Abkommens in Form eines Briefwechsels waren.

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
960	*(Fortsetzung)*						
9601	*(Fortsetzung)*						
9602	Spezifische Beihilfen zur Verbesserung der Agrarstrukturen in Portugal						
	Getrennte Mittel	—	12 000 000	—	2 000 000	0,—	12 629 292,50

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
960	*(Fortsetzung)*
9601	*(Fortsetzung)* Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: — (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	40 043 225	2 000 000	16 000 000	19 000 000	3 043 225	
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	—	—				
Mittel 1989	—		—			
Insgesamt	40 043 225	2 000 000	16 000 000	19 000 000	3 043 225	

9602	Verordnung (EWG) Nr. 3598/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal (ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 7). Beschluß des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Verlängerung der Anwendung des Abkommens bis zum 31. Dezember 1986. Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung von Vorhaben und Programmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischerei in Portugal.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
960	*(Fortsetzung)*						
9602	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 960 insgesamt	—	28 000 000	—	4 000 000	0,—	28 001 998,49
961	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Malta*** Getrennte Mittel	3 000 000	2 500 000	4 000 000	2 500 000	3 000 000,—	5 632,11

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
960	*(Fortsetzung)*
9602	*(Fortsetzung)* Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: — (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	31 424 502	2 000 000	12 000 000	17 424 502		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	—	—				
Mittel 1989	—		—			
Insgesamt	31 424 502	2 000 000	12 000 000	17 424 502		

961

Verordnung (EWG) Nr. 939/76 des Rates vom 23. April 1976 über den Abschluß des Finanzprotokolls und des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2458/86 des Rates vom 7. Juli 1986 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1986, S. 1).

Das am 4. März 1976 unterzeichnete erste Finanzprotokoll sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1983 die Gewährung folgender Mittel vor:

— 16 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mittel,

— 10 Millionen ECU aus dem Gesamthaushaltsplan in Form von Sonderdarlehen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen.

Das am 4. Dezember 1985 unterzeichnete zweite Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1988 die Gewährung folgender Mittel vor:

— 16 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln,

— 13,5 Millionen ECU aus dem Gesamthaushaltsplan in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
961	*(Fortsetzung)*						
962	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Griechenland*** Getrennte Mittel	p.m.	2 000 000	5 000 000	1 500 000	0,—	973 980,76

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
961	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 000 000 (1)	1 000 000				
Restmittel aus 1987	4 000 000	750 000	1 000 000	1 000 000	500 000	750 000
Mittel 1988	4 000 000	750 000	1 000 000	1 000 000	500 000	750 000
Mittel 1989	3 000 000		500 000	750 000	750 000	1 000 000
Insgesamt	12 000 000	2 500 000	2 500 000	2 750 000	1 750 000	2 500 000

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 1 000 000 ECU an aus dem vergangenen Haushaltsjahr übertragenen Zahlungsermächtigungen, die eventuell in Abgang gestellt oder auf einen anderen Haushaltsposten übertragen werden.

962 Beschluß 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. Nr. L 225 vom 16. 8. 1978, S. 25).

Das Finanzprotokoll, unterzeichnet am 28. Februar 1977, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 225 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 55 Millionen ECU, zu Lasten des Gesamthaushaltsplans in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB (30 Millionen ECU), Zuschüssen (15 Millionen ECU) und Sonderdarlehen (10 Millionen ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
962	*(Fortsetzung)*						
963	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit der Türkei***						
9630	Drittes Finanzprotokoll mit der Türkei Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 915 893,23	11 119 892,20

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
962	*(Fortsetzung)* Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 259 555	1 000 000	1 000 000	259 555		
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	5 000 000	500 000	1 000 000	1 740 445	1 759 555	
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	7 259 555	1 500 000	2 000 000	2 000 000	1 759 555	

963	
9630	Verordnung (EWG) Nr. 3026/77 des Rates vom 28. November 1977 über das Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1977, S. 1). Das Finanzprotokoll, unterzeichnet am 12. Mai 1977, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von: — 90 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 220 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963	*(Fortsetzung)*						
9630	*(Fortsetzung)*						
9631	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m. (1)	p.m. (2)	0,—	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 50 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 10 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
963	*(Fortsetzung)*
9630	*(Fortsetzung)* Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987	7 118 (1)					
Mittel 1988	p.m.	p.m.				
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	7 118 (1)	p.m. (2)	p.m.			

(1) In Abgang zu stellen.

(2) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 14 144 931 ECU an aus dem vergangenen Haushaltsjahr übertragenen Zahlungsermächtigungen, die eventuell in Abgang gestellt oder auf einen anderen Haushaltsposten übertragen werden.

9631	Finanzprotokoll mit der Türkei, unterzeichnet am ... Das Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum ... die Gewährung vor von: — 225 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 375 Millionen ECU, zu Lasten des Gesamthaushaltsplans in Form von Sonderdarlehen (325 Millionen ECU) und von Zuschüssen (50 Millionen ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963	*(Fortsetzung)*						
9631	*(Fortsetzung)*						
9632	Sonderhilfe für die Türkei Getrennte Mittel	2 000 000	8 000 000	10 000 000	5 000 000	10 000 000,—	4 023 101,71

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 6 3	*(Fortsetzung)*
9 6 3 1	*(Fortsetzung)*

Für 1989 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen : p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	50 000 000 (1)	10 000 000		13 000 000	14 500 000	12 500 000
Mittel 1989	p.m.		p.m.			
Insgesamt	50 000 000	10 000 000 (1)	p.m.	13 000 000	14 500 000	12 500 000

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

9 6 3 2 Beschluß Nr. 2/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei vom 19. September 1980.

Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung verschiedener Kooperationsmaßnahmen wie: Investitionsvorhaben und technische Hilfe in der Landwirtschaft, im Sozialbereich, zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe und Förderung des Handels.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963	*(Fortsetzung)*						
9632	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 963 insgesamt	2 000 000	8 000 000	10 000 000	5 000 000	11 915 893,23	15 142 993,91
964	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Zypern*** Getrennte Mittel	4 000 000	2 500 000	p.m.	1 000 000	0,—	4 174 942,35

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
963	*(Fortsetzung)*
9632	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	9 482 335 (1)	2 300 000	2 300 000	2 100 000	1 400 000	1 382 335
Restmittel aus 1987	17 076 988	1 700 000	3 500 000	5 000 000	2 500 000	4 376 988
Mittel 1988	10 000 000	1 000 000	2 000 000	3 000 000	1 500 000	2 500 000
Mittel 1989	2 000 000		200 000	400 000	600 000	800 000
Insgesamt	38 559 323	5 000 000	8 000 000	10 500 000	6 000 000	9 059 323

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 8 000 000 ECU an aus dem vergangenen Haushaltsjahr übertragenen Zahlungsermächtigungen, die eventuell in Abgang gestellt oder auf einen anderen Haushaltsposten übertragen werden.

964

Verordnung (EWG) Nr. 2760/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1984, S. 37).

Das am 15. September 1977 unterzeichnete erste Finanzprotokoll, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1983 die Gewährung vor von:

— 20 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 10 Millionen ECU zu Lasten des Gesamthaushaltsplans in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen.

Das am 20. Dezember 1983 unterzeichnete zweite Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1988 die Gewährung folgender Mittel vor:

— 28 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln,

— 16 Millionen ECU zu Lasten des Gesamthaushaltsplans in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
964	*(Fortsetzung)*						
965	***Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum***						
9650	Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum Getrennte Mittel	10 000 000	65 000 000	18 500 000	30 000 000	70 971 757,32	58 473 428,98

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
964	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 780 359	700 000	1 000 000	80 359		
Restmittel aus 1987	3 200 000	300 000	900 000	1 000 000	800 000	200 000
Mittel 1988	p.m.	p.m.				
Mittel 1989	4 000 000		600 000	919 641	1 200 000	1 280 359
Insgesamt	8 980 359	1 000 000	2 500 000	2 000 000	2 000 000	1 480 359

965	
9650	Vertrag zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 238. Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. Nr. L 266 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. Nr. L 267 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. Nr. L 268 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. Nr. L 269 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9650	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9650	*(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. Nr. L 337 vom 27. 11. 1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 43).

Staaten	Erste Protokolle		Zweite Protokolle	
	Datum	Betrag	Datum	Betrag
Marokko	27. April 1976	74 000 000	10. Juni 1982	109 000 000
Algerien	26. April 1976	44 000 000	28. Oktober 1982	44 000 000
Tunesien	25. April 1976	54 000 000	28. Oktober 1982	61 000 000
Ägypten	18. Januar 1977	77 000 000	25. Mai 1982	126 000 000
Jordanien	18. Januar 1977	22 000 000	10. Juni 1982	26 000 000
Libanon	3. Mai 1977	10 000 000	17. Juni 1982	16 000 000
Syrien	18. Januar 1978	26 000 000	10. Juni 1982	33 000 000
Insgesamt		307 000 000		415 000 000

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 6 5	*(Fortsetzung)*						
9 6 5 0	*(Fortsetzung)*						
9 6 5 1	Dritte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum						
	Getrennte Mittel	170 000 000	25 000 000	50 000 000	15 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9650	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	292 226 510	30 000 000	63 000 000	82 000 000	80 000 000	37 226 510
Restmittel aus 1987	1 207 716		100 000	200 000	400 000	507 716
Mittel 1988	18 500 000		1 900 000	3 800 000	5 600 000	7 200 000
Mittel 1989	10 000 000			1 000 000	2 000 000	7 000 000
Insgesamt	321 934 226	30 000 000	65 000 000	87 000 000	88 000 000	51 934 226

9651

Beschluß des Rates vom 31. März 1987 über die Eröffnung von Verhandlungen mit Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien im Hinblick auf den Abschluß neuer Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen Ländern.

Beschluß 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1988, S. 1).

Beschluß 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1988, S. 9).

Beschluß 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1988, S. 17).

Beschluß 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1988, S. 25).

Beschluß 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1988, S. 33).

Beschluß 88/452/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1988, S. 17).

Dieser Mittelansatz ist zur Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum bestimmt, mit deren Aushandlung 1986 begonnen wurde. Diese Protokolle sollen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 erfassen.

Ein Teil der auf dieses Ziel ausgerichteten Tätigkeiten wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen der Arbeiten zur Unterstützung der übrigen Kommissionsdienststellen durchgeführt (Posten 7 3 0 0 und 7 3 0 6).

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 16. März 1987 den Gesamtbetrag für die dritten Finanzprotokolle festgelegt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9651	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 965 insgesamt	180 000 000	90 000 000	68 500 000	45 000 000	70 971 757,32	58 473 428,98

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9651	*(Fortsetzung)*

Dieser Betrag, der sich auf 615 000 000 ECU beläuft, verteilt sich wie folgt:

Staaten	Dritte Protokolle
Marokko	173 000 000
Algerien	56 000 000
Tunesien	93 000 000
Ägypten	200 000 000
Jordanien	37 000 000
Libanon	20 000 000
(Reserve)	36 000 000

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 170 000 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987	50 000 000	5 000 000	8 500 000	11 500 000	7 500 000	17 500 000
Mittel 1988	50 000 000	5 000 000	8 500 000	11 500 000	7 500 000	17 500 000
Mittel 1989	170 000 000		8 000 000	40 000 000	32 000 000	90 000 000
Insgesamt	270 000 000	15 000 000 (1)	25 000 000	63 000 000	47 000 000	125 000 000

(1) Unter Berücksichtigung einer eventuellen Mittelübertragung von 5 000 000 ECU.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	***Finanzielle Unterstützung der Gebiete Westjordanien und Gaza***						
	Getrennte Mittel	5 000 000	4 000 000	3 000 000	2 000 000	2 971 667,—	902 000,—
967	***Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung eines Globalkonzepts im Mittelmeerraum***						
9670	Maßnahmen zur Förderung der multilateralen regionalen oder subregionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum						
	Getrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	488 005,77	461 504,73

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	Mittelansatz zur Finanzierung von Maßnahmen im Produktionsbereich (Landwirtschaft, Fischerei, Industrie), im Bereich der städtischen und ländlichen Entwicklung, des Gesundheitswesens und der Ausbildung zugunsten der arabischen Bevölkerung der Gebiete Westjordanien und Gaza, die in den Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Nachbarstaaten nicht erfaßt sind. Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 984 989	1 900 000	84 989			
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	3 000 000	100 000	2 715 011	184 989		
Mittel 1989	5 000 000		1 200 000	3 615 011	184 989	
Insgesamt	9 984 989	2 000 000	4 000 000	3 800 000	184 989	

967	
9670	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 24. Juni 1982 betreffend die Leitlinien für die Durchführung einer Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft (KOM(82) 853 endg.). Bericht der Kommission an den Rat vom 11. Mai 1984 über die Sondierungsgespräche mit den Mittelmeerländern und den Beitrittsländern — Vorschläge der Kommission für die Durchführung einer Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft (KOM(84) 107 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. September 1985 „Die Gemeinschaft und der Mittelmeerraum: Grundausrichtung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit" (KOM(85) 517 endg.). Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Eröffnung von Verhandlungen mit Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien im Hinblick auf den Abschluß neuer Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen Ländern (Vorlage der Kommission an den Rat vom 13. November 1985) (KOM(85) 646 endg.). Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung einer Reihe von Maßnahmen zur Ergänzung der bestehenden Formen der bilateralen Zusammenarbeit durch Aktionen zur Unterstützung der multilateralen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, deren Wert von der Gemeinschaft und den Partnerländern anerkannt wird; diese Aktionen betreffen vor allem die Bereiche Industrie, Handel, Landwirtschaft, Energie, Bergbau, Wissenschaft, Umweltschutz, Fremdenverkehr und Verkehrswesen. Insbesondere handelt es sich um Seminare, Missionen, Studien, Informationsmaßnahmen und Vorführungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
967	*(Fortsetzung)*						
9670	*(Fortsetzung)*						
9671	Maßnahmen zur Förderung der Investitionen und des Zustroms von neuem Kapital in Mittelmeerstaaten, die nicht der Gemeinschaft angehören						
	Getrennte Mittel	2 000 000	1 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
967	*(Fortsetzung)*
9670	*(Fortsetzung)* Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	484 590	484 590				
Restmittel aus 1987	15 410	15 410				
Mittel 1988	1 000 000	500 000	500 000			
Mittel 1989	1 000 000		500 000	500 000		
Insgesamt	2 500 000	1 000 000	1 000 000	500 000		

9671	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. September 1985 „Die Gemeinschaft und der Mittelmeerraum: Grundausrichtung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit" (KOM(85) 517 endg.). Empfehlung für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. November 1985, über die Eröffnung von Verhandlungen mit Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien im Hinblick auf den Abschluß neuer Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen Ländern (KOM(85) 646 endg.). Mittelansatz zur Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der erweiterten Gemeinschaft und den Ländern im Mittelmeerraum durch Förderung der effektiven Beteiligung von Unternehmern, Banken und Gewerbebetrieben an gemeinsamen Investitionen in den Mittelmeerländern.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 6 7	*(Fortsetzung)*						
9 6 7 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 9 6 7 insgesamt	3 000 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000	488 005,77	461 504,73
9 6 9	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) an Drittländer gewährten Darlehen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 000 000,—	4 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
967	*(Fortsetzung)*
9671	*(Fortsetzung)*

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987						
Mittel 1988	p.m.	p.m.				
Mittel 1989	2 000 000		1 000 000	500 000	500 000	
Insgesamt	2 000 000	p.m.	1 000 000	500 000	500 000	

969

Beschluß des Rates vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal).

Beschluß des Rates vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien).

Beschluß des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 (außerordentliche Hilfe für Libanon).

Beschluß des Rates vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien).

Beschluß des Rates vom 25. November 1980 (Hilfe für Portugal vor dessen EG-Beitritt).

Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Beschluß des Rates vom 22. November 1982 (Mittelmeerprotokolle).

Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Beschluß des Rates vom 22. November 1983 (Protokoll mit Israel).

Beschluß des Rates vom 26. März 1984 (Protokoll mit Zypern).

Beschluß des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Präsidenten des Rates an die Europäische Investitionsbank, mit dem eine 2. Verlängerung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal empfohlen wird).

Beschluß des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluß des Rates vom 30. März 1987 (Schreiben des Präsidenten des Rates an die Europäische Investitionsbank vom 1. April 1987 über die Ausdehnung der Garantie auf die im Rahmen der dritten Finanzprotokolle mit Tunesien, Ägypten, Libanon, Israel, Algerien, Marokko und Jordanien zu gewährenden EIB-Darlehen).

Beschluß des Rates vom 19. und 20. Oktober 1987 (Schreiben des Präsidenten des Rates an die Europäische Investitionsbank vom 4. Juni 1987 über das zweite Protokoll „Jugoslawien").

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
969	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 000 000,—	4 000 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt	197 000 000	139 000 000	91 500 000	62 000 000	89 347 323,32	108 136 481,33
	KAPITEL 96 INSGESAMT	197 000 000	139 000 000	91 500 000	62 000 000	93 347 323,32	112 136 481,33
	KAPITEL 97						
970	***Gemeinsamer Fonds***						
9700	Finanzierung der Ausgleichslager Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
9701	Finanzierung struktureller Maßnahmen zur Verbesserung der Weltmarktsituation Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 970 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
971	***Internationales Juteübereinkommen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
972	***Internationales Tropenholzübereinkommen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
969	*(Fortsetzung)* Aktion aufgrund vorgenannter Beschlüsse über die Einsetzung der Gemeinschaftsgarantie für die aus eigenen Mitteln der EIB Drittländern gewährten Darlehen in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften. Mit Ausnahme der aufgrund der Soforthilfe an Portugal gewährten Darlehen, die zu 100 % garantiert sind, ist die Garantie der Gemeinschaft im Bürgschaftsvertrag zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank auf 75 % der laufenden Darlehen festgesetzt. Der Vermerk „p.m." ermöglicht es der Haushaltsbehörde, bei diesem Haushaltsartikel die erforderlichen Mittel einzusetzen, um etwaigen Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank ergeben.
971	Beschluß 87/554/EWG des Rates vom 23. November 1987 über den Abschluß des Internationalen Übereinkommens von 1982 über Jute und Juteerzeugnisse (ABl. Nr. L 337 vom 27. 11. 1987, S. 73). Veranschlagt ist der freiwillige Gemeinschaftsbeitrag, der auf das „Sonderkonto" des Internationalen Juteübereinkommens gezahlt wird.
972	*Neuer Artikel* Beschluß 85/424/EWG des Rates vom 26. März 1985 betreffend die Anwendung des Internationalen Tropenholzübereinkommens von 1983 (ABl. Nr. L 236 vom 3. 9. 1985, S. 8). Veranschlagt sind Mittel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen für den Fall, daß die Mitgliedstaaten ihre Befugnisse aus dem Übereinkommen auf die Gemeinschaft übertragen.

KOMMISSION

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 98 — EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
979	***Beitrag zu den Verwaltungsausgaben internationaler Übereinkommen über bestimmte Grunderzeugnisse*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 97 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 98						
980	***Zuschuß der EWG zu den Verwaltungsausgaben der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ)*** Nichtgetrennte Mittel	931 000	931 000	902 900	902 900	866 643,—	866 643,—
981	***Auflösung der Verträge der nicht infolge Beamtenverhältnis übernommenen Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit*** Nichtgetrennte Mittel	1 069 000	1 069 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	2 000 000	2 000 000	902 900	902 900	866 643,—	866 643,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 98 INSGESAMT	2 000 000	2 000 000	902 900	902 900	866 643,—	866 643,—

KOMMISSION

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 98 — EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
979	*Vormals Posten 3103 and 3105 des Teils A* Dieser Artikel ist zur Deckung einer eventuellen Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Verwaltungausgaben der Internationalen Übereinkommen über Kaffee und Kakao bestimmt.
980	Verordnung (EWG) Nr. 3245/81 des Rates vom 26. Oktober 1981 über die Errichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (ABl. Nr. L 328 vom 16. 11. 1981, S. 1). Seit 1970 werden die Ausgaben des Sitzes der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit im Gesamthaushaltsplan, Einzelplan Kommission, aufgeführt. Veranschlagt sind: — die Bezüge und verschiedenen Zulagen des am Sitz der EGZ tätigen Personals, — die eigentlichen Verwaltungsausgaben. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Personalausgaben 714 000 — Verwaltungsausgaben 217 000 Insgesamt 931 000
981	*Neuer Artikel* Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Bezüge und Zulagen der nicht ins Beamtenverhältnis übernommenen Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit und der Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung der Verträge der Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit.

KOMMISSION

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 99						
990	***Maßnahmen im Rahmen der Abkommen über die wirtschaftliche und kommerzielle Zusammenarbeit mit Drittländern*** Getrennte Mittel	12 000 000	6 500 000	10 000 000	10 000 000	7 162 133,32	7 162 133,32
991	***Hilfe der Gemeinschaft zugunsten der privaten Landwirtschaft in Polen*** Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	0,—	0,—
992	***Hilfe der Gemeinschaft für die in Chile tätigen Nichtregierungsorganisationen*** Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	3 000 000	3 000 000	2 000 000,—	2 000 000,—
993	***Ausbildungsaufenthalte in den Kommissionsdienststellen für Staatsangehörige dritter Länder*** Nichtgetrennte Mittel	157 000	157 000	120 000	120 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen

990 *Vormals Posten 9900*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung verschiedener Aktionen, die im Rahmen der Kooperationsabkommen mit den ASEAN-Ländern, Indien, Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Mexiko, Brasilien, Uruguay, dem Andenpakt, Jugoslawien, Kanada, Rumänien, China, Israel und der Arabischen Republik Jemen, den Ländern des zentralamerikanischen Isthmus und den Golfstaaten und gegebenenfalls Ungarn und der Tschechoslowakei in den Bereichen Industrie, Wissenschaft und Technik, Energie, Bergbau, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Fremdenverkehr, Landwirtschaft und Fischerei durchgeführt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen insbesondere Konferenzen und Seminare, Informationsreisen für Handel und Industrie, Informationsreisen zur Sondierung der Möglichkeiten für Investitionen und „joint ventures", Besuche und Treffen von Unternehmen, Veranstaltung von „business weeks", Entsendung von Sachverständigen sowie Studien im wissenschaftlichen und technischen Bereich sowie die Ausgaben für Dokumentationszwecke und den Kauf und/oder den Einsatz von DV-Ausrüstung für die Verwaltung, für die Kontrollverfahren und die Auswertung der Ergebnisse.

Die für 1989 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 12 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1988	1989	1990	1991	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1988 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1987 (1)						
Mittel 1988 (1)						
Mittel 1989	12 000 000		6 500 000	5 500 000		
Insgesamt	12 000 000		6 500 000	5 500 000		

(1) Nichtgetrennte Mittel 1987 und 1988.

991 Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Pilotprojekten zugunsten der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe in Polen einschließlich entsprechender Ausbildungsmaßnahmen. Die Aktion soll auf die private Landwirtschaft in anderen europäischen Drittstaaten ausgeweitet werden.

992 Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Hilfen der Gemeinschaft zur Unterstützung des Einsatzes der Nichtregierungsorganisationen in Chile.

993 Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Ausbildungsaufenthalten (kurzer Dauer) und zur Durchführung eines Praktikaprogramms zugunsten von Beamten und anderen Staatsangehörigen dritter Länder.

Ein Teil dieser Ausbildungsaufenthalte und Praktika sollte in Abteilungen, die eine spezifische Kompetenz im Bereich der Menschenrechte besitzen, absolviert werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 9 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 9 4	***Gemeinschaftshilfe an Universitätskrankenhäuser in Drittländern***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000		
9 9 5	***Unterstützungsmaßnahme im Bereich der Außenbeziehungen, insbesondere während der GATT-Verhandlungen der Uruguay-Runde und im Anschluß daran***						
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	9 657 000	9 657 000	17 120 000	17 120 000	9 162 133,32	9 162 133,32
	Getrennte Mittel insgesamt	12 000 000	6 500 000				
	KAPITEL 9 9 INSGESAMT	21 657 000	16 157 000	17 120 000	17 120 000	9 162 133,32	9 162 133,32
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	95 907 000	95 907 000	188 797 900	188 797 900	232 096 325,36	232 096 325,36
	Getrennte Mittel insgesamt	1 144 600 000	935 722 500	834 000 000	671 700 000	982 740 947,98	608 329 053,74
	Titel 9 insgesamt	**1 240 507 000**	**1 031 629 500**	**1 022 797 900**	**860 497 900**	**1 214 837 273,34**	**840 425 379,10**

KOMMISSION

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
994	Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen Universitätskrankenhäuser in Drittländern medizinische Großanlagen als Schenkungen der Europäischen Gemeinschaften erhalten, damit junge Medizinstudenten Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Krankenbehandlung, insbesondere bei Kindern und alten Menschen, erwerben können. Die in diesem Artikel eingesetzten Ausgaben sollen das spezifische Instrument für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft und anderen Ländern in Mittel- und Osteuropa auf dem Gebiet der Medizin sein.
995	*Neuer Artikel* Veranschlagt sind Mittel für den Kauf von EDV-Geräten und Spezial-Software, von Büromaschinen, Datenübertragungs- und Datenschutzsystemen sowie für die Inanspruchnahme von Fachleuten zum Aufbau eines Datensystems für die Maßnahmen der Kommission im Bereich der Außenbeziehungen, insbesondere der Zoll- und Handelsverhandlungen.

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 10 0						
	Nichtgetrennte Mittel	49 287 960	49 287 960	46 838 021	46 838 021	0,—	0,—
	Getrennte Mittel	216 780 000	82 930 000	66 000 000	14 455 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Artikel Posten	Erläuterungen			
	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind. Der Gesamtbetrag der Mittel ist wie folgt aufgegliedert:			
	1. Artikel	4 2 0	Ausgaben im Zusammenhang mit internationalen Fischereiabkommen	8 000 000
	2. Artikel	5 8 0	Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben in der Gemeinschaft	30 000 000 (60 000 000)
	3. Posten	6 6 1 8	Sonderaktionsprogramm zur Reinhaltung der Strände und Küstengewässer der Irischen See sowie der Nord- und Ostsee und des Atlantiks	(2 000 000)
	4. Posten	6 6 7 2	Aktionen zur Überwachung der Sicherheit von Konsumgütern	1 500 000 (1 500 000)
	5. Artikel	6 9 3	Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom September 1986	8 000 000
	6. Posten	7 3 1 2	Voraussagende Medizin	800 000 (2 000 000)
	7. Posten	7 3 2 6	Verkehrstechnologien	400 000 (1 000 000)
	8. Posten	7 3 3 2	BRITE/EURAM — Fortgeschrittene Werkstoffe	21 300 000 (72 400 000)
	9. Posten	7 3 3 3	Basistechnologie für die Luftfahrt	9 000 000 (25 000 000)
	10. Posten	7 3 4 3	FLAIR — Agroindustrielle Forschung im Lebensmittelbereich	1 600 000 (5 300 000)
	11. Posten	7 3 4 4	Landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ressourcen — Agrarforschung	1 000 000 (5 000 000)
	12. Posten	7 3 5 2	Kernspaltung — Stillegung von Kernkraftwerken	1 680 000 (7 680 000)
	13. Posten	7 3 5 3	TELEMAN — Fernsteuerung in feindlicher oder zerstörter Umgebung	700 000 (2 000 000)
	14. Posten	7 3 5 6	Nicht nukleare Energie	8 000 000 (17 200 000)

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	(Fortsetzung)						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	49 287 960	49 287 960	46 838 021	46 838 021	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	216 780 000	82 930 000	66 000 000	14 455 000	0,—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	266 067 960	132 217 960	112 838 021	61 293 021	0,—	0,—
	KAPITEL 10 1	—	—	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	—	—	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	—	—	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen			
	(Fortsetzung)			
	15. Posten	7 3 7 1	MAST — Meeresforschung	1 000 000 (3 500 000)
	16. Posten	7 3 8 5	MONITOR — Strategische Analyse, Prognose und Bewertung im Bereich der Forschung und Technologie	2 000 000 (2 600 000)
	17. Posten	7 3 8 7	DOSES — Entwicklung von Expertensystemen für die Statistik	350 000 (500 000)
	18. Posten	7 3 8 8	VALUE — Rahmenprogramm Informationen und Auswertung	1 600 000 (4 450 000)
	19. Posten	7 3 8 9	Eurotra	2 000 000 (4 650 000)
	20. Artikel	7 7 9	Markenamt der Gemeinschaft	200 000
	21. Posten	8 6 0 1	Erstattungen an Spanien	29 424 828
	22. Posten	8 6 0 2	Erstattungen an Portugal	3 663 132
			Nichtgetrennte Mittel insgesamt	49 287 960
			Getrennte Mittel insgesamt	82 930 000 (216 780 000)

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

Nach Artikel 15 Absatz 4 der Haushaltsordnung kann jeder Einzelplan ein Kapitel für „unvorhergesehene Ausgaben" enthalten. Die Mittel dieses Kapitels dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 21 verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 10 2 — WÄHRUNGSRESERVE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 10 2	1 000 000 000	1 000 000 000	1 000 000 000	1 000 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 10 2 — WÄHRUNGSRESERVE

Artikel Posten	Erläuterungen
	Diese Rücklagen werden als vorläufige Mittel eingesetzt, um auf die Entwicklungen aufgrund erheblicher und unvorhergesehener Schwankungen des auf dem Markt festgestellten Wechselkurses zwischen dem Dollar und der ECU gegenüber der im Haushaltsplan verwendeten Parität reagieren zu können (1 Dollar = 0,81 ECU). Sie gehören nicht zur Agrarleitlinie.

KOMMISSION

KAPITEL 10 2 — WÄHRUNGSRESERVE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989		Mittel 1988		Ausgaben 1987	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 000 000 000	1 000 000 000	1 000 000 000	1 000 000 000		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	1 000 000 000	1 000 000 000	1 000 000 000	1 000 000 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 049 287 960	1 049 287 960	1 051 838 021	1 051 838 021	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	216 780 000	82 930 000	66 000 000	14 455 000	0,—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**1 266 067 960**	**1 132 217 960**	**1 117 838 021**	**1 066 293 021**	**0,—**	**0,—**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	31 439 495 930	31 439 495 930	32 938 966 074	32 936 766 074	26 363 610 195,37	26 363 319 949,89
	Getrennte Mittel insgesamt	12 833 506 300	11 248 272 400	10 437 994 300	8 916 439 300	10 889 724 677,63	7 853 532 321,30
	Teil B insgesamt	**44 273 002 230**	**42 687 768 330**	**43 376 960 374**	**41 853 205 374**	**37 253 334 873,—**	**34 216 852 271,19**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 416 392 186	1 416 392 186	1 271 382 895	1 271 382 895	1 138 538 497,40	1 138 538 497,40
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Teil A insgesamt	**1 416 392 186**	**1 416 392 186**	**1 271 382 895**	**1 271 382 895**	**1 138 538 497,40**	**1 138 538 497,40**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	32 855 888 116	32 855 888 116	34 210 348 969	34 208 148 969	27 502 148 692,77	27 501 858 447,29
	Getrennte Mittel insgesamt	12 833 506 300	11 248 272 400	10 437 994 300	8 916 439 300	10 889 724 677,63	7 853 532 321,30
	GESAMTBETRAG	**45 689 394 416**	**44 104 160 516**	**44 648 343 269**	**43 124 588 269**	**38 391 873 370,40**	**35 355 390 768,59**

KOMMISSION

KAPITEL 10 2 — WÄHRUNGSRESERVE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
	Falls sich die Parität Dollar/ECU günstig entwickelt, werden die von der Abteilung Garantie getätigten Einsparungen bis zu 1 Milliarde ECU nach den Rücklagen übertragen. Ist das Gegenteil der Fall, so werden Mittel aus den Rücklagen nach den von dieser Entwicklung betroffenen Haushaltslinien der Abteilung Garantie übertragen. Erst ab diesem Zeitpunkt werden die erforderlichen eigenen Mittel in Anspruch genommen. Es ist ein Freibetrag von 400 Millionen ECU vorgesehen, bei dessen Unterschreitung die Übertragungen nach oder aus den Rücklagen nicht stattfinden.

KOMMISSION

ÜBERSICHT

Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel)

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
	TITEL 3 - EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN		
3 0 0	***Spezifische Strukturmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Marktpolitik***	248 000 000	325 000 000
3 0 1 0	Verbesserung der Agrarstrukturen — Dienstleistungen für die Landwirte — Infrastrukturen des Mittelmeerraums	360 000 000	267 000 000
3 0 1 1	Andere Strukturmaßnahmen	805 000 000	777 000 000
3 8 3	***Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen in der Gemeinschaft***	6 700 000	6 100 000
3 8 7	***Wälder***	9 950 000	7 550 000
	TITEL 4 - GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK		
4 1 1	***Finanzielle Beteiligung an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern bestimmter Mitgliedstaaten***	p.m.	9 000 000
4 6 0	***Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors und zur Entwicklung des Aquakultursektors***	—	45 000 000
4 7 0 1	Neurorientierung der Fischereitätigkeit	15 000 000	25 000 000
4 7 0 2	Anpassung und Modernisierung	145 000 000	105 000 000
4 7 3	***Umstrukturierung der Sardinenverarbeitungsindustrie***	p.m.	4 000 000
4 7 4	***Vermarktung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen***	p.m.	p.m.
4 7 5	***Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor***	400 000	400 000
	TITEL 5 - INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR		
5 0 0	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung***	4 495 000 000	3 920 000 000
5 0 1	***Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu den integrierten Mittelmeerprogrammen***	p.m.	p.m.
5 4 1 1	Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der integrierten Aktionen	—	6 800 000
5 4 1 2	Förderung von Aktionen zur interregionalen Zusammenarbeit	2 500 000	2 500 000
5 4 3	***Unternehmens- und Innovationszentren***	6 100 000	4 500 000
5 5 0	***Mittelmeerprogramme — Vorbereitung der integrierten Programme***	—	—
5 5 1	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Zusatzbeitrag***	250 000 000	252 000 000
5 5 2	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Technische Hilfe***	4 000 000	3 000 000
5 5 3	***Spezifisches Programm zur industriellen Entwicklung in Portugal (PEDIP) — Zusätzliche Mittel***	103 500 000	80 000 000
5 5 4	***Vorbereitung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und technische Hilfe***	9 700 000	6 767 300
5 8 0	***Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben in der Gemeinschaft***	60 000 000	30 000 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
581	***Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben zur Erleichterung des Transits durch Drittländer***	p.m.	p.m.
582	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zugunsten von Verkehrsinfrastrukturvorhaben***	—	—
	TITEL 6 - INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK		
600	***Europäischer Sozialfonds***	3 387 000 000	2 950 000 000
621	***Flankierende Sozialmaßnahmen der Gemeinschaft zugunsten entlassener oder von Entlassung bedrohter Arbeitnehmer im Schiffbau***	p.m.	p.m.
6441	Neues Gebäude	p.m.	p.m.
6450	Maßnahmen zugunsten der Behinderten	5 000 000	5 000 000
6451	Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern	1 500 000	1 600 000
646	***Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut***	10 000 000	9 310 000
649	***Außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich***	12 000 000	21 000 000
6600	Maßnahmen der Gemeinschaft im Umweltbereich	8 000 000	6 000 400
6601	Umweltinformationssysteme	3 000 000	2 600 000
6602	Umwelt und Beschäftigung	3 000 000	1 800 000
6603	Vorbereitung, Anwendung und Kontrolle des Gemeinschaftsrechts	250 000	250 000
6610	Schutz und Bewirtschaftung bzw. Pflege des Raums, der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie Direktaktionen in besonders gefährdeten Regionen	6 200 000	5 020 000
6611	Durchführung der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Luftverunreinigung, Messung und Überwachung der Luftverunreinigung	2 100 000	1 500 000
6612	Schutz und Bewirtschaftung des Wassers	4 200 000	3 800 000
6613	Bekämpfung der Verschmutzung durch Abfälle	500 000	400 000
6615	Bekämpfung der Bodenverschmutzung	150 000	100 000
6618	Sonderaktionsprogramm zur Reinhaltung der Strände und Küstengewässer der Irischen See sowie der Nord- und Ostsee und des Atlantiks	2 000 000	p.m.
6631	Europäisches Jahr des Umweltschutzes	p.m.	470 000
6672	Aktionen zur Überwachung der Sicherheit von Konsumgütern	1 500 000	1 985 000
671	***Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Industrie (MEDIA)***	7 000 000	5 000 000
	TITEL 7 - INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT		
700	***Aktionen im Bereich der neuen Energietechnologien — Finanzielle Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe***	36 000 000	29 002 800

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
7 0 1 0	Finanzielle Unterstützung zur Förderung von Demonstrationsvorhaben und industriellen Pilotvorhaben, einschließlich des Programms zur rationelleren Energienutzung	84 300 000	78 017 500
7 0 3	***Aktion zur Weiterentwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen***	1 000 000	500 000
7 0 6	***Erstellung von Programmen auf dem Energiesektor***	8 300 000	7 000 000
7 0 7	***Technologieaustausch und -transfer mit Drittländern im Energiebereich***	900 000	500 000
7 3 0 0	Ausgaben für die mit der Institution verbundenen Personen	132 000 000	132 000 000
7 3 0 1	Lebensqualität (Strahlenschutz Umwelt)	13 400 000	10 550 000
7 3 0 2	Modernisierung der Industriezweige (Fortgeschrittene Materialien, Normen und Standards)	18 700 000	15 300 000
7 3 0 3	Energie — Kernspaltung, Kernfusion	40 100 000	36 100 000
7 3 0 4	Exploratorische Forschung	p.m.	p.m.
7 3 0 5	Abschluß der früheren gemeinsamen Programme	p.m.	13 099 600
7 3 0 6	Unterstützung der Kommissionsdienststellen	14 800 000	11 697 800
7 3 0 7	Dienstleistungen für Rechnung Dritter	5 700 000	4 205 400
7 3 0 8	Betrieb des Hochflußreaktors	p.m.	1 650 000
7 3 0 9	Auf die Gemeinschaft bezogene Forschungstätigkeiten	1 000 000	600 000
7 3 1 1	Medizinische Forschung	12 000 000	13 700 000
7 3 1 2	Voraussagende Medizin	2 000 000	800 000
7 3 1 3	Strahlenschutz	6 500 000	9 600 000
7 3 1 4	Umweltschutz	13 500 000	16 550 000
7 3 2 1	ESPRIT — Informationstechnologien	465 000 000	320 000 000
7 3 2 2	RACE — Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa	150 820 000	105 000 000
7 3 2 3	DELTA — Spitzentechnologien im Bereich Erziehung und Bildung	15 000 000	6 000 000
7 3 2 4	DRIVE — Spitzentechnologien im Bereich der Straßenverkehrssicherheit	32 000 000	11 000 000
7 3 2 5	AIM — Spitzentechnologien im Bereich der Bio-Informatik und der Medizininformatik	15 000 000	5 000 000
7 3 2 6	Verkehrstechnologien	1 000 000	400 000
7 3 3 1	BRITE — Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien	2 800 000	56 000 000
7 3 3 2	BRITE / EURAM — Fortgeschrittene Werkstoffe	72 400 000	21 300 000
7 3 3 3	Basistechnologie für die Luftfahrt	25 000 000	9 000 000
7 3 3 4	Primär-, Sekundär- und erneuerbare Rohstoffe	3 000 000	16 900 000
7 3 3 5	BCR — Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien	13 500 000	11 900 000
7 3 4 1	Biotechnologie	6 548 000	14 500 000
7 3 4 2	ECLAIR — Biotechnologische, agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung	24 200 000	13 000 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
7343	FLAIR — Agroindustrielle Forschung im Lebensmittelbereich	5 300 000	1 600 000
7344	Landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ressourcen — Agrarforschung	5 000 000	5 000 000
7345	Molekularbiologische Technik	p.m.	50 000
7351	Kernspaltung — Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	1 924 000	7 800 000
7352	Kernspaltung — Stillegung von Kernkraftwerken	8 000 000	2 700 000
7353	TELEMAN — Fernsteuerung in feindlicher oder zerstörter Umgebung	2 000 000	700 000
7354	Thermonukleare Fusion — Hauptprogramm	111 100 000	119 000 000
7355	Thermonukleare Fusion — Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET	85 200 000	85 200 000
7356	Nicht nukleare Energie: Nicht nukleare Energie	20 000 000	31 000 000
7361	Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung	25 000 000	22 500 000
7371	MAST — Meeresforschung	3 500 000	1 000 000
7372	Forschungsprogramme im Fischereisektor	7 000 000	3 500 000
7381	SCIENCE (Stimulierung zur Verstärkung des europäischen wissenschaftlichen und technischen Potentials)	35 000 000	29 500 000
7382	SPES — Plan zur Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften	1 000 000	400 000
7383	Wissenschaftliche Auszeichnungen	p.m.	p.m.
7384	Zuschüsse zu Großgeräten	7 000 000	4 000 000
7385	MONITOR — Strategische Analyse, Prognose und Bewertung im Bereich der Forschung und Technologie	3 800 000	3 200 000
7387	DOSES — Entwicklung von Expertensystemen für die Statistik	500 000	350 000
7388	VALUE — Rahmenprogramm Informationen und Auswertung	5 350 000	2 500 000
7389	Eurotra	4 650 000	2 000 000
7390	Ausarbeitung neuer Forschungsprogramme	3 000 000	2 500 000
7391	Koordinierung der nationalen Forschungstätigkeiten	500 000	300 000
7392	Studien auf dem Gebiet der Forschung	1 000 000	600 000
7393	Konzertierte Aktionen COST	330 000	700 000
7394	Internationale Zusammenarbeit — Forschungs- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern	16 000 000	11 891 200
7395	Technologische Probleme der Kernsicherheit (Code und Normen)	1 500 000	1 160 100
7396	Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)	500 000	500 000
7397	Dienstleistungen für Rechnung Dritter	160 000	160 000
7398	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis	p.m.	440 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
7399	Wissenschaftliche und technische Tätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik	1 100 000	400 000
750	***Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der Information***	12 000 000	8 700 800
751	***Verbesserung und Entwicklung mehrsprachiger Aktionen***	7 350 000	4 000 000
7520	Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Innovation und des Technologietransfers	5 100 000	5 000 000
7521	SPRINT — Hauptphase des strategischen Programms zur Förderung von Innovation und Technologietransfer	p.m.	p.m.
753	***Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse gemeinschaftlicher Forschungs-, Entwicklungs- und technologischer Demonstrationstätigkeiten***	3 500 000	3 100 000
760	***Maßnahmen im Zusammenhang mit den sektorbezogenen statistischen Programmen im Rahmen der Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte***	6 000 000	3 867 000
761	***Maßnahmen im Zusammenhang mit den sektorbezogenen statistischen Programmen: Flankierende Maßnahmen zur Politik der Gemeinschaft***	9 315 300	5 923 300
762	***Maßnahmen im Zusammenhang mit den sektorbezogenen statistischen Programmen betreffend das Funktionieren der Gemeinschaft***	3 000 000	2 900 300
763	***Maßnahmen im Zusammenhang mit den sektorbezogenen statistischen Programmen betreffend das Funktionieren der Gemeinschaftsorgane***	2 200 000	1 600 000
7700	Maßnahmen bezüglich der Zulassung von Fernmelde-Endgeräten sowie Vorarbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation	17 600 000	13 000 000
7701	SIAP — Aktionsplan für Diensteinfrastrukturen	p.m.	p.m.
7702	Normung — Informationstechnologien	8 000 000	7 000 000
7703	Interinstitutionelles Informationssystem (INSIS)	6 500 000	4 350 400
7704	Interinstitutionelles Informationssystem CADDIA	5 000 000	3 800 000
7705	TEDIS — Elektronischer Datentransfer für kommerzielle Zwecke	2 300 000	1 400 000
7706	Aktionsplan — Informationstechnologien	4 000 000	2 800 000
7709	Abschluß früherer Aktionen	100 000	2 800 000
772	***Zinszuschüsse für neue, insbesondere zur Verbesserung der Beschäftigungslage bestimmte Investitionen***	p.m.	2 000 000
774	***Überwachung bestimmter Maßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie***	5 900 000	4 900 000
7750	Aktionen zur Vollendung des Binnenmarktes	20 509 000	11 331 000
7752	Aktionen zur Entwicklung eines einheitlichen Martkes für Finanzdienste und des Rechts der europäischen Gesellschaften	1 000 000	500 000
7760	Förderung der Exporte der Gemeinschaft nach Japan	5 900 000	5 100 000
777	***Schaffung von Anreizen für Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen)***	17 500 000	14 500 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
	TITEL 9 - ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN		
900	***Nichtrückzahlbare Zuschüsse***	p.m.	p.m.
901	***Sonderdarlehen***	p.m.	p.m.
902	***Risikokapital***	p.m.	p.m.
903	***Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse***	p.m.	p.m.
910	***Nichtrückzahlbare Zuschüsse***	p.m.	p.m.
911	***Sonderdarlehen***	p.m.	p.m.
912	***Risikokapital***	p.m.	p.m.
913	***Transfer zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse***	p.m.	p.m.
9200	Nahrungsmittelhilfe — Getreide und Reis	97 400 000	104 300 000
9202	Zusätzliche Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide	38 400 000	33 000 000
9210	Nahrungsmittelhilfe — Milchpulver	120 500 000	128 000 000
9211	Nahrungsmittelhilfe — Butteroil	45 200 000	48 700 000
922	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker***	3 000 000	2 900 000
923	***Nahrungsmittelhilfe in Form von pflanzlichen Ölen/Olivenöl***	24 000 000	22 800 000
924	***Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Nahrungsmittel***	30 000 000	30 000 000
925	***Transportkosten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe***	84 400 000	56 300 000
9280	Außerordentliche Reserve	p.m.	9 900 000
9281	Beteiligung der Gemeinschaft an Vorratsprogrammen und Frühroarnsystemen	10 000 000	4 000 000
9300	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien	191 000 000	130 000 000
9301	Förderung der Handelsbeziehungen der Entwicklungsländer in Asien	8 700 000	7 200 000
9303	Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien auf dem Energiesektor	4 600 000	2 750 000
9304	Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen von Entwicklungsländern in Asien	5 500 000	4 180 000
9305	Maßnahmen zur Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Asien im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit	4 500 000	2 800 000
9310	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika	92 000 000	61 000 000
9311	Förderung der Handelsbeziehungen der Entwicklungsländer in Lateinamerika	5 800 000	4 800 000
9313	Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika auf dem Energiesektor	3 800 000	2 250 000
9314	Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen von Entwicklungsländern in Lateinamerika	4 500 000	3 420 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
9315	Maßnahmen zur Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit	3 500 000	2 200 000
936	***Hilfe zur Selbsthilfe von Flüchtlingen und Vertriebenen***	23 000 000	13 500 000
937	***System zum Ausgleich der Ausfuhrerlösausfälle zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die das Abkommen von Lome nicht unterzeichnet haben***	10 000 000	10 000 000
941	***Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zugunsten der Entwicklungsländer***	79 000 000	64 305 600
943	***Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Vorhaben des Internationalen Fonds für Agrarentwicklung (IFAE)***	p.m.	p.m.
946	***Umweltschutz in den Entwicklungsländern***	6 000 000	6 000 000
949	***Aktionsprogramm für Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs***	5 800 000	4 300 000
951	***Beteiligung an der Finanzierung des Kaufs von Nahrungsmitteln und Saatgut durch Nichtregierungsorganisationen und internationale Organisationen***	10 000 000	4 833 800
9530	Programm von positiven Maßnahmen für Südafrika	25 000 000	21 000 000
958	***Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt***	—	5 783 100
9601	Beihilfen im Hinblick auf den Beitritt Portugals	—	16 000 000
9602	Spezifische Beihilfen zur Verbesserung der Agrarstrukturen in Portugal	—	12 000 000
961	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Malta***	3 000 000	2 500 000
962	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Griechenland***	p.m.	2 000 000
9630	Drittes Finanzprotokoll mit der Türkei	p.m.	p.m.
9631	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei	p.m.	p.m.
9632	Sonderhilfe für die Türkei	2 000 000	8 000 000
964	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Zypern***	4 000 000	2 500 000
9650	Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum	10 000 000	65 000 000
9651	Dritte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum	170 000 000	25 000 000
966	***Finanzielle Unterstützung der Gebiete Westjordanien und Gaza***	5 000 000	4 000 000
9670	Maßnahmen zur Förderung der multilateralen regionalen oder subregionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum	1 000 000	1 000 000
9671	Maßnahmen zur Förderung der Investitionen und des Zustroms von neuem Kapital in Mittelmeerstaaten, die nicht der Gemeinschaft angehören	2 000 000	1 000 000
990	***Maßnahmen im Rahmen der Abkommen über die wirtschaftliche und kommerzielle Zusammenarbeit mit Drittländern***	12 000 000	6 500 000
		12 833 506 300	11 248 272 400

KOMMISSION

ANLAGE I

FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSTÄTIGKEITEN

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

Beschluß zur Ermächtigung der Kommission zur Vornahme bestimmter Mittelübertragungen

Gemäß Artikel 94 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaffen (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) ermächtigt die Haushaltsbehörde die Kommission, im Bedarfsfall folgende Mittelübertragungen vorzunehmen:

Die Kommission beschließt, zwischen den Posten 7 3 0 1 bis 7 3 0 4 Mittel zu übertragen.

Die Mittelübertragungen dürfen nicht dazu führen, daß sich die ursprünglich jeweils unter den Posten 7 3 0 1 bis 7 3 0 3 angesetzten Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen um mehr als 15 % erhöhen oder verringern und sich die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen unter Posten 7 3 0 4 um mehr als 5 % der ursprünglich insgesamt unter den Posten 7 3 0 1 bis 7 3 0 3 angesetzten Mittel erhöhen.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 0	***Gemeinsame Forschungsstelle***					
7 3 0 0	Ausgaben für die mit der Institution verbundenen Personen	129 500 000	—	—	—	—
7 3 0 1	Lebensqualität (Strahlenschutz Umwelt)	—	4 245 807	3 074 345	2 696 069	3 383 779
7 3 0 2	Modernisierung der Industriezweige (Fortgeschrittene Materialien, Normen und Standards)	—	6 124 259	6 127 343	5 016 780	1 431 618
7 3 0 3	Energie — Kernspaltung, Kernfusion	—	12 669 910	12 193 679	7 602 935	7 633 476
7 3 0 4	Exploratorische Forschung	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 0 5	Abschluß der früheren gemeinsamen Programme	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 0 6	Unterstützung der Kommissionsdienststellen	—	3 314 463	4 359 968	1 304 702	5 820 867
7 3 0 7	Dienstleistungen für Rechnung Dritter	—	1 763 554	1 170 982	2 723 761	41 703
7 3 0 8	Betrieb des Hochflußreaktors	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 0 9	Auf die Gemeinschaft bezogene Forschungstätigkeiten	—	—	—	—	1 000 000
	Artikel 7 3 0 insgesamt	129 500 000	28 117 993	26 926 317	19 344 247	19 311 443
7 3 1	***Lebensqualität***					
7 3 1 1	Medizinische Forschung	1 058 000	950 000	150 000	—	9 802 000
7 3 1 2	Voraussagende Medizin	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 1 3	Strahlenschutz	2 229 000	286 000	60 000	—	3 829 000
7 3 1 4	Umweltschutz	1 661 000	685 000	350 000	—	10 739 000
	Artikel 7 3 1 insgesamt	4 948 000	1 921 000	560 000	—	24 370 000

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979)

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personal-ausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungs-betrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personal-ausgaben	Insgesamt
2 500 000	132 000 000	129 500 000	—	—	—	—	2 500 000	132 000 000
—	13 400 000	—	3 902 768	2 533 948	1 752 454	2 360 830	—	10 550 000
—	18 700 000	—	5 654 880	5 036 915	3 564 152	1 044 053	—	15 300 000
—	40 100 000	—	11 482 167	10 697 599	7 401 369	6 518 865	—	36 100 000
—	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
—	p.m.	—	1 000 000	1 549 600	2 250 000	8 300 000	—	13 099 600
—	14 800 000	—	3 011 916	2 968 383	814 301	4 903 200	—	11 697 800
—	5 700 000	—	1 644 282	1 097 305	1 412 376	51 437	—	4 205 400
—	p.m.	—	p.m.	1 150 000	300 000	200 000	—	1 650 000
—	1 000 000	—	—	—	—	600 000	—	600 000
2 500 000	225 700 000	129 500 000	26 696 013	25 033 750	17 494 652	23 978 385	2 500 000	225 202 800
40 000	12 000 000	1 058 000	950 000	150 000	—	11 502 000	40 000	13 700 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
96 000	6 500 000	2 229 000	286 000	60 000	—	6 929 000	96 000	9 600 000
65 000	13 500 000	1 661 000	685 000	350 000	—	13 789 000	65 000	16 550 000
201 000	32 000 000	4 948 000	1 921 000	560 000	—	32 220 000	201 000	39 850 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 2	***In Richtung auf einen großen Markt und eine Informations- und Kommunikationsgesellschaft***					
7 3 2 1	ESPRIT — Informationstechnologien	15 800 000	4 000 000	1 000 000	—	443 485 000
7 3 2 2	RACE — Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa	5 017 000	2 000 000	500 000	—	143 077 150
7 3 2 3	DELTA — Spitzentechnologien im Bereich Erziehung und Bildung	1 201 000	500 000	150 000	—	13 096 450
7 3 2 4	DRIVE — Spitzentechnologien im Bereich der Straßenverkehrssicherheit	1 624 000	700 000	150 000	—	29 454 800
7 3 2 5	AIM — Spitzentechnologien im Bereich der Bio-Informatik und der Medizininformatik	1 201 000	500 000	150 000	—	13 096 450
7 3 2 6	Verkehrstechnologien	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
	Artikel 7 3 2 insgesamt	24 843 000	7 700 000	1 950 000	—	642 209 850
7 3 3	***Modernisierung der Industriezweige***					
7 3 3 1	BRITE — Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien	2 615 000	40 000	34 000	—	p.m.
7 3 3 2	BRITE / EURAM — Fortgeschrittene Werkstoffe	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 3 3	Basistechnologie für die Luftfahrt	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 3 4	Primär-, Sekundär- und erneuerbare Rohstoffe	1 708 000	320 000	100 000	—	801 000
7 3 3 5	BCR — Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien	1 890 500	730 000	785 000	p.m.	10 019 500
	Artikel 7 3 3 insgesamt	6 213 500	1 090 000	919 000	p.m.	10 820 500

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
715 000	465 000 000	15 800 000	4 000 000	1 000 000	—	298 485 000	715 000	320 000 000
225 850	150 820 000	5 017 000	2 000 000	500 000	—	97 257 150	225 850	105 000 000
52 550	15 000 000	1 201 000	500 000	150 000	–	4 096 450	52 550	6 000 000
71 200	32 000 000	1 624 000	700 000	150 000	—	8 454 800	71 200	11 000 000
52 550	15 000 000	1 201 000	500 000	150 000	—	3 096 450	52 550	5 000 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
1 117 150	677 820 000	24 843 000	7 700 000	1 950 000	–	411 389 850	1 117 150	447 000 000
111 000	2 800 000	2 615 000	40 000	34 000	—	53 200 000	111 000	56 000 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
71 000	3 000 000	1 708 000	320 000	100 000	—	14 701 000	71 000	16 900 000
75 000	13 500 000	1 890 500	730 000	785 000	p.m.	8 419 500	75 000	11 900 000
257 000	19 300 000	6 213 500	1 090 000	919 000	p.m.	76 320 500	257 000	84 800 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 4	***Erschließung und Nutzung der biologischen Ressourcen***					
7 3 4 1	Biotechnologie	1 998 000	890 000	228 000	—	3 360 000
7 3 4 2	ECLAIR — Biotechnologische, agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung	961 500	270 000	100 000	—	22 834 500
7 3 4 3	FLAIR — Agroindustrielle Forschung im Lebensmittelbereich	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 4 4	Landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ressourcen — Agrarforschung	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 4 5	Molekularbiologische Technik	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
	Artikel 7 3 4 insgesamt	2 959 500	1 160 000	328 000	—	26 194 500
7 3 5	***Energie***					
7 3 5 1	Kernspaltung — Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	1 039 000	245 000	83 000	—	518 000
7 3 5 2	Kernspaltung — Stillegung von Kernkraftwerken	282 000	23 000	3 000	—	p.m.
7 3 5 3	TELEMAN — Fernsteuerung in feindlicher oder zerstörter Umgebung	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 5 4	Thermonukleare Fusion — Hauptprogramm	8 847 000	320 000	520 000	—	101 028 000
7 3 5 5	Thermonukleare Fusion — Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET	p.m.	p.m.	p.m.	—	85 200 000
7 3 5 6	Nicht nukleare Energie: Nicht nukleare Energie	2 432 000	187 000	50 000	—	20 000
	Artikel 7 3 5 insgesamt	12 600 000	775 000	656 000	—	186 766 000
7 3 6	***Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung***					
7 3 6 1	Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung	1 874 500	240 000	125 000	—	22 707 500
	Artikel 7 3 6 insgesamt	1 874 500	240 000	125 000	—	22 707 500

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
72 000	6 548 000	1 998 000	890 000	228 000	—	11 312 000	72 000	14 500 000
34 000	24 200 000	961 500	270 000	100 000	—	11 634 500	34 000	13 000 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	4 000 000	p.m.	4 000 000
—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	50 000	—	50 000
106 000	30 748 000	2 959 500	1 160 000	328 000	—	26 996 500	106 000	31 550 000
39 000	1 924 000	1 039 000	245 000	83 000	—	6 394 000	39 000	7 800 000
12 000	320 000	282 000	23 000	3 000	—	700 000	12 000	1 020 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
385 000	111 100 000	8 847 000	320 000	520 000	—	108 928 000	385 000	119 000 000
—	85 200 000	p.m.	p.m.	p.m.	—	85 200 000	—	85 200 000
111 000	2 800 000	2 432 000	187 000	50 000	—	20 220 000	111 000	23 000 000
547 000	201 344 000	12 600 000	775 000	656 000	—	221 442 000	547 000	236 020 000
53 000	25 000 000	1 874 500	240 000	125 000	—	20 207 500	53 000	22 500 000
53 000	25 000 000	1 874 500	240 000	125 000	—	20 207 500	53 000	22 500 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 7	***Nutzung des Meeresbodens und der Meeresressourcen***					
7 3 7 1	MAST — Meeresforschung	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 7 2	Forschungsprogramme im Fischereisektor	310 000	140 000	60 000	—	6 480 000
	Artikel 7 3 7 insgesamt	310 000	140 000	60 000	—	6 480 000
7 3 8	***Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik***					
7 3 8 1	SCIENCE (Stimulierung zur Verstärkung des europäischen wissenschaftlichen und technischen Potentials)	1 518 000	195 000	200 000	—	33 031 000
7 3 8 2	SPES — Plan zur Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften	84 500	35 000	14 000	—	864 500
7 3 8 3	Wissenschaftliche Auszeichnungen	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 8 4	Zuschüsse zu Großgeräten	323 000	60 000	80 000	—	6 527 000
7 3 8 5	MONITOR — Strategische Analyse, Prognose und Bewertung im Bereich der Forschung und Technologie	1 004 000	20 000	50 000	—	88 000
7 3 8 7	DOSES — Entwicklung von Expertensystemen für die Statistik	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 8 8	VALUE — Rahmenprogramm Informationen und Auswertung	400 000	100 000	80 000	—	300 000
7 3 8 9	Eurotra	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
	Artikel 7 3 8 insgesamt	3 329 500	410 000	424 000	—	40 810 500

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
10 000	7 000 000	310 000	140 000	60 000	—	2 980 000	10 000	3 500 000
10 000	7 000 000	310 000	140 000	60 000	—	2 980 000	10 000	3 500 000
56 000	35 000 000	1 518 000	195 000	200 000	—	27 531 000	56 000	29 500 000
2 000	1 000 000	84 500	35 000	14 000	—	264 500	2 000	400 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
10 000	7 000 000	323 000	60 000	80 000	—	3 527 000	10 000	4 000 000
38 000	1 200 000	1 004 000	20 000	50 000	—	88 000	38 000	1 200 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
20 000	900 000	400 000	100 000	80 000	—	300 000	20 000	900 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
126 000	45 100 000	3 329 500	410 000	424 000	—	31 710 500	126 000	36 000 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 9	***Tätigkeiten auf Kostenteilungsbasis — Außerhalb des Rahmenprogramms 1987-1991***					
7 3 9 0	Ausarbeitung neuer Forschungsprogramme	130 000	30 000	50 000	—	2 790 000
7 3 9 1	Koordinierung der nationalen Forschungstätigkeiten	90 000	105 000	20 000	—	285 000
7 3 9 2	Studien auf dem Gebiet der Forschung	20 000	5 000	30 000	—	945 000
7 3 9 3	Konzertierte Aktionen COST	10 000	217 000	28 000	—	75 000
7 3 9 4	Internationale Zusammenarbeit — Forschungs- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern	775 500	245 000	50 000	—	14 909 000
7 3 9 5	Technologische Probleme der Kernsicherheit (Code und Normen)	636 000	125 000	55 000	—	658 000
7 3 9 6	Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)	480 000	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 9 7	Dienstleistungen für Rechnung Dritter	152 000	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 9 8	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 9 9	Wissenschaftliche und technische Tätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik	—	90 000	10 000	—	1 000 000
	Artikel 7 3 9 insgesamt	2 293 500	817 000	243 000	—	20 662 000
	Gesamtbetrag der Artikel 7 3 1 bis 7 3 9	59 371 500	14 253 000	5 265 000	p.m.	981 020 850

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
—	3 000 000	130 000	30 000	50 000	—	2 290 000	—	2 500 000
—	500 000	90 000	105 000	20 000	—	85 000	—	300 000
—	1 000 000	20 000	5 000	30 000	—	545 000	—	600 000
—	330 000	10 000	217 000	28 000	—	445 000	—	700 000
20 500	16 000 000	775 500	245 000	50 000	—	10 800 200	20 500	11 891 200
26 000	1 500 000	636 000	125 000	55 000	—	318 100	26 000	1 160 100
20 000	500 000	480 000	p.m.	p.m.	—	p.m.	20 000	500 000
8 000	160 000	152 000	p.m.	p.m.	—	p.m.	8 000	160 000
—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	440 000	—	440 000
—	1 100 000	—	90 000	10 000	—	300 000	—	400 000
74 500	24 090 000	2 293 500	817 000	243 000	—	15 223 300	74 500	18 651 300
2 491 650	1 062 402 000	59 371 500	14 253 000	5 265 000	p.m.	838 490 150	2 491 650	919 871 300

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Dauer der Aktion	Gesamtzuweisung für das Programm
7 3 1	***Lebensqualität***			
7 3 1 1	Medizinische Forschung		1987-1991	65 000 000
7 3 1 2	Voraussagende Medizin		1989-1991	15 000 000
7 3 1 3	Strahlenschutz		1985-1989	68 000 000
7 3 1 4	Umweltschutz	AP	1981-1985	49 300 000
		PC	1986-1990	75 000 000
		NP	1989-1992	115 000 000
7 3 2	***In Richtung auf einen großen Markt und eine Informations- und Kommunikationsgesellschaft***			
7 3 2 1	ESPRIT — Informationstechnologien	AP	1984-1988	750 000 000
		PC	1. 12. 1987-30. 11. 1992	1 600 000 000
7 3 2 2	RACE — Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa	AP	1. 7. 1985-31. 12. 1986	14 000 000
		PC	1. 6. 1987-31. 5. 1992	550 000 000
7 3 2 3	DELTA — Spitzentechnologien im Bereich Erziehung und Bildung		1. 6. 1988-31. 5. 1990	20 000 000
7 3 2 4	DRIVE — Spitzentechnologien im Bereich der Straßenverkehrssicherheit		1. 6. 1988-31. 5. 1991	60 000 000
7 3 2 5	AIM — Spitzentechnologien im Bereich der Bio-Informatik und der Medizininformatik		1. 6. 1988-31. 5. 1990	20 000 000
7 3 2 6	Verkehrstechnologien		1989-...	...
7 3 3	***Modernisierung der Industriezweige***			
7 3 3 1	BRITE — Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien		1985-1988	185 000 000

AP = Altes Programm.
PC = Laufendes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Im Fälligkeitsplan werden die Teilbeträge für die vorgeschlagenen oder in Durchführung befindlichen Programme nicht erwähnt, da sie in Kapitel 10 0 enthalten sind.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN

Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1989 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
17. November 1987 (ABl. Nr. L 334 vom 24. 11. 1987)	65 000 000		65 000 000
Vorschlag vom 22. Juli 1988 (KOM(88) 424 endg.)		p.m. (1)	p.m. (1)
12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985) und 21. Dezember 1987 (ABl. Nr. L 16 vom 21. 1. 1988)	68 000 000		68 000 000
3. März 1981 (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981) 1. März 1984 (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1984) und Berichtigung (ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984)	49 300 000		49 300 000
10. Juni 1986 (ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986)	75 000 000		75 000 000
Vorschlag vom 24. November 1988 (ABl. Nr. C 327 vom 20. 12. 1988)		10 500 000	10 500 000
28. Februar 1984 (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984)	750 000 000		750 000 000
11. April 1988 (ABl. Nr. L 118 vom 6. 5. 1988)	292 500 000	1 307 500 000	1 600 000 000
25. Juli 1985 (ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985)	14 000 000		14 000 000
14. Dezember 1987 (ABl. Nr. L 16 vom 21. 1. 1988)	550 000 000		550 000 000
29. Juni 1988 (ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988)	2 000 000	18 000 000	20 000 000
29. Juni 1988 (ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988)	2 000 000	58 000 000	60 000 000
4. November 1988 (ABl. Nr. L 314 vom 22. 11. 1988)	500 000	19 500 000	20 000 000
	p.m.	p.m. (1)	p.m. (1)
12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985) 29. Februar 1988 (ABl. Nr. L 59 vom 4. 3. 1988)	185 000 000		185 000 000

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Dauer der Aktion	Gesamtzuweisung für das Programm
7 3 3 2	BRITE / EURAM — Fortgeschrittene Werkstoffe		1989-1992	439 500 000
7 3 3 3	Basistechnologie für die Luftfahrt		1989-1990	60 000 000
7 3 3 4	Primär-, Sekundär- und erneuerbare Rohstoffe	AP	1982-1985	54 000 000
		PC	1986-1989	70 000 000
7 3 3 5	BCR — Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien	AP	1983-1987	25 000 000
		NP	1988-1992	59 200 000
7 3 4	***Erschließung und Nutzung der biologischen Ressourcen***			
7 3 4 1	Biotechnologie	PC	1985-1989	75 000 000
7 3 4 2	ECLAIR — Biotechnologische, agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung		1. 7. 1988-30. 6. 1993	80 000 000
7 3 4 3	FLAIR — Agroindustrielle Forschung im Lebensmittelbereich		1. 1. 1989-30. 6. 1993	25 000 000
7 3 4 4	Landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ressourcen — Agrarforschung	AP	1984-1988	30 000 000
		NP	1989-1993	55 000 000
7 3 4 5	Molekularbiologische Technik		1. 4. 1982-31. 3. 1986	15 000 000
7 3 5	***Energie***			
7 3 5 1	Kernspaltung — Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle		1985-1989	62 000 000
7 3 5 2	Kernspaltung — Stillegung von Kernkraftwerken	AP	1984-1988	12 100 000
		NP	1989-1993	31 500 000

AP = Altes Programm.
PC = Laufendes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Im Fälligkeitsplan werden die Teilbeträge für die vorgeschlagenen oder in Durchführung befindlichen Programme nicht erwähnt, da sie in Kapitel 10 0 enthalten sind.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1989 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
Vorschlag vom 29. Juli 1988 (ABl. Nr. C 228 vom 3. 9. 1988) Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 15. Dezember 1988		p.m. (1)	p.m. (1)
Vorschlag vom 14. Juli 1988 (ABl. Nr. C 266 vom 13. 10. 1988)		p.m. (1)	p.m. (1)
17. Mai 1982 (ABl. Nr. L 174 vom 21. 6. 1982) 28. Juni 1983 (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983) 12. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983)	54 000 000		54 000 000
10. Juni 1986 (ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986)	70 000 000		70 000 000
21. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 26 vom 28. 1. 1983)	25 000 000		25 000 000
29. Juni 1988 (ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988)	6 038 000	53 162 000	59 200 000
12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985) 29. Juni 1988 (ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988)	72 000 000	3 000 000	75 000 000
Vorschlag vom 22. Dezember 1987 (ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1988) Vorschlagsänderung (ABl. Nr. C 294 vom 18. 11. 1988) Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. November 1988	p.m.	24 200 000	24 200 000
Vorschlag vom 27. Juni 1988 (ABl. Nr. C 306 vom 1. 12. 1988)	p.m.	p.m. (1)	p.m. (1)
12. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 358 vom 22. 12. 1983)	30 000 000		30 000 000
Vorschlag vom 12. September 1988 (KOM(88) 459 endg.)		p.m. (1)	p.m. (1)
7. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1981) 26. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 305 vom 8. 11. 1983)	15 000 000		15 000 000
12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	62 000 000		62 000 000
31. Januar 1984 (ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1984)	12 100 000		12 100 000
Vorschlag vom 16. August 1988 (ABl. Nr. C 250 vom 24. 9. 1988) und Korrigendum vom 4. Oktober 1988 (KOM(88) 415 endg. 2)		p.m. (1)	p.m. (1)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Dauer der Aktion	Gesamtzuweisung für das Programm
7 3 5 3	TELEMAN — Fernsteuerung in feindlicher oder zerstörter Umgebung		1989-1993	19 000 000
7 3 5 4	Thermonukleare Fusion — Hauptprogramm	PC	1985-1989	360 000 000
		NP	1. 1. 1988-31. 3. 1992	406 000 000
7 3 5 5	Thermonukleare Fusion — Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET	PC	1985-1989	330 000 000
		NP	1. 1. 1988-31. 3. 1992	329 000 000
7 3 5 6	Nicht nukleare Energie: Nicht nukleare Energie	AP	1985-1988	175 000 000
		NP	1989-1992	122 000 000
7 3 6	***Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung***			
7 3 6 1	Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung	AP	1983-1986	40 000 000
		PC	1987-1991	80 000 000
7 3 7	***Nutzung des Meeresbodens und der Meeresressourcen***			
7 3 7 1	MAST — Meeresforschung		1989-1992	50 000 000
7 3 7 2	Forschungsprogramme im Fischereisektor		1988-1992	30 000 000
7 3 8	***Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik***			
7 3 8 1	SCIENCE (Stimulierung zur Verstärkung des europäischen wissenschaftlichen und technischen Potentials)	AP	1983-1984	7 000 000
		PC	1985-1988	60 000 000
		NP	1988-1992	167 000 000
7 3 8 2	SPES — Plan zur Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften		1989-1992	6 000 000
7 3 8 3	Wissenschaftliche Auszeichnungen		1989-...	

AP = Altes Programm.
PC = Laufendes Programm.
NP = Neues Programm.

(1) Im Fälligkeitsplan werden die Teilbeträge für die vorgeschlagenen oder in Durchführung befindlichen Programme nicht erwähnt, da sie in Kapitel 10 0 enthalten sind.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1989 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
Vorschlag vom 11. November 1988 (KOM(88) 416 endg.)	p.m.	p.m. (1)	p.m. (1)
12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985) Mitteilung vom 23. Dezember 1985 (KOM(85) 789)	360 000 000		360 000 000
25. Juli 1988 (ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1988)	406 000 000		406 000 000
12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985) Mitteilung vom 23. Dezember 1985 (KOM(85) 789)	330 000 000		330 000 000
25. Juli 1988 (ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1988)	329 000 000		329 000 000
12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	175 000 000		175 000 000
Vorschlag vom 26. Juli 1988 (ABl. Nr. C 221 vom 25. 8. 1988) und Änderung (ABl. Nr. C 329 vom 22. 12. 1988) Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 15. Dezember 1988		p.m. (1)	p.m. (1)
3. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982)	40 000 000		40 000 000
14. Dezember 1987 (ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987)	80 000 000		80 000 000
Vorschlag vom 4. November 1988 (ABl. Nr. C 298 vom 23. 11. 1988)		p.m. (1)	p.m. (1)
19. Oktober 1987 (ABl. Nr. L 314 vom 4. 11. 1987)	30 000 000		30 000 000
28. Juni 1983 (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983)	7 000 000		7 000 000
12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	60 000 000		60 000 000
29. Juni 1988 (ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988)	29 000 000	138 000 000	167 000 000
Vorschlag vom 22. März 1988 (ABl. Nr. C 109 vom 26. 4. 1988) und Änderung (KOM(88) 658 endg.) Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. November 1988		1 000 000	1 000 000
		p.m.	p.m.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Dauer der Aktion	Gesamtzuweisung für das Programm
7 3 8 4	Zuschüsse zu Großgeräten	1988-1992	30 000 000
7 3 8 5	MONITOR — Strategische Analyse, Prognose und Bewertung im Bereich der Forschung und Technologie	1988-1992	22 000 000
7 3 8 7	DOSES — Entwicklung von Expertensystemen für die Statistik	1989-1992	4 000 000
7 3 8 8	VALUE — Rahmenprogramm Informationen und Auswertung	1. 7. 1988-30. 6. 1992	38 000 000
7 3 8 9	Eurotra	1989-1990	6 500 000
7 3 9	***Tätigkeiten auf Kostenteilungsbasis — Außerhalb des Rahmenprogramms 1987-1991***		
7 3 9 3	Konzertierte Aktionen COST:		
	— Einsatz lignozellulosehaltiger und anderer pflanzlicher Reststoffe als Tierfutter	16. 4. 1984-15. 4. 1988	650 000
	— Lebensmitteltechnologien IV	7. 6. 1984-6. 6. 1988	780 000

AP = Altes Programm.
PC = Laufendes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Für einen Teil des vorgeschlagenen Programms werden die Teilbeträge im Fälligkeitsplan nicht erwähnt, da sie in Kapitel 10 0 enthalten sind.
(2) Im Fälligkeitsplan werden die Teilbeträge für die vorgeschlagenen oder in Durchführung befindlichen Programme nicht erwähnt, da sie in Kapitel 10 0 enthalten sind.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1989 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
Vorschlag vom 17. September 1987 (KOM(87) 319 endg.) und Änderung (KOM(88) 326 endg.) Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. November 1988	p.m.	7 000 000	7 000 000
Vorschlag vom 27. Juli 1988 (KOM(88) 386 endg.)	2 800 000	1 200 000 (1)	4 000 000
Vorschlag vom 26. Juli 1988 (ABl. Nr. C 203 vom 4. 8. 1988)		p.m. (2)	p.m. (2)
Vorschlag vom 1. Juni 1988 (ABl. Nr. C 184 vom 14. 7. 1988) und Änderung (KOM(88) 804 endg.)	2 500 000	900 000	3 400 000
25. Juli 1988 (ABl. Nr. C 222 vom 12. 8. 1988) Vorschlag vom 6. Juni 1988 (KOM(88) 270 endg.)		p.m. (2)	p.m. (2)
2. April 1984 (ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984)	650 000		650 000
24. Mai 1984 (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984)	780 000		780 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen			
		Programm 1988-1991			
	Forschungsziele	1988	1989	1990	1991
7 3 0	***Gemeinsame Forschungsstelle***				
7 3 0 0	Ausgaben für die mit der Institution verbundenen Personen:				
	— für das Rahmenprogramm eingesetztes Personal	109 600	101 500	105 000	104 900
	— sonstiges Personal	16 700	30 500	33 000	38 500
	Posten 7 3 0 0 insgesamt	126 300 (1)	132 000	138 000	143 400
7 3 0 1	Lebensqualität (Strahlenschutz Umwelt):				
	— Strahlenschutz	868	p.m.	p.m.	p.m.
	— Umwelt	11 615	13 400	13 500	12 995
	Posten 7 3 0 1 insgesamt	12 483 (2)	13 400	13 500	12 995
7 3 0 2	Modernisierung der Industriezweige (Fortgeschrittene Materialien, Normen und Standards):				
	— Fortgeschrittene Materialien	6 463	5 100	5 200	4 319
	— Normen und Standards	10 190	13 600	13 100	13 165
	Posten 7 3 0 2 insgesamt	16 653 (2)	18 700	18 300	17 484
7 3 0 3	Energie — Kernspaltung, Kernfusion:				
	— Kernspaltung	29 911	32 700	33 500	31 678
	— Kernfusion	8 985	7 400	4 800	4 211
	Posten 7 3 0 3 insgesamt	38 896 (2)	40 100	38 300	35 889

(1) Mittelübertragung Nr. 16/1988 abgezogen.
(2) Mittelübertragung Nr. 2/1988 enthalten.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

(in Tausend ECU)

	Zahlungsermächtigungen					
	Programm 1988-1991					
Insgesamt	1988	1989	1990	1991	1992	Insgesamt
421 000	113 100	101 500	103 000	103 400	p.m.	421 000
118 700	17 200	30 500	32 500	38 500	p.m.	118 700
539 700	130 300	132 000	135 500	141 900	p.m.	539 700
868	426	314	128	p.m.	p.m.	868
51 510	6 445	10 236	13 500	12 995	8 334	51 510
52 378	6 871 (2)	10 550	13 628	12 995	8 334	52 378
21 082	3 595	5 050	5 200	4 319	2 918	21 082
50 055	5 671	10 250	13 100	13 165	7 869	50 055
71 137	9 266 (2)	15 300	18 300	17 484	10 787	71 137
127 789	16 723	27 900	33 500	31 678	17 988	127 789
25 396	4 136	8 200	4 800	4 211	4 049	25 396
153 185	20 859 (2)	36 100	38 300	35 889	22 037	153 185

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen			
		Programm 1988-1991			
	Forschungsziele	1988	1989	1990	1991
7 3 0 4	Exploratorische Forschung	2 300 (1)	p.m.	p.m.	p.m.
	Rahmenprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle insgesamt	179 932	173 700	175 100	171 268

(1) Mittelübertragung Nr. 2/1988 enthalten.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

(in Tausend ECU)

	Zahlungsermächtigungen					
	Programm 1988-1991					
Insgesamt	1988	1989	1990	1991	1992	Insgesamt
2 300	1 300 (1)	p.m.	1 000	p.m.	p.m.	2 300
700 000	151 396	163 450	174 228	169 768	41 158	700 000

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			< 1986 (1)	1987 (2)	1988 (3)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre
7 3 1	***Lebensqualität***								
7 3 1 1	Medizinische Forschung		—	11 368 334	21 131 666 (6)	12 000 000	17 500 000	3 000 000	p.m.
7 3 1 2	Voraussagende Medizin		—	—	—	2 000 000 (7)	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 1 3	Strahlenschutz		34 405 492	13 993 341	13 083 508	6 500 000	17 659	p.m.	p.m.
7 3 1 4	Umweltschutz	AP	46 270 129	902 262	262 609	p.m.	—	—	—
		PC	2 037 493	49 853 343	16 109 163 (9)	3 000 000	4 000 001	p.m.	p.m.
		NP	—	—	—	10 500 000	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 2	***In Richtung auf einen großen Markt und eine Informations- und Kommunikationsgesellschaft***								
7 3 2 1	ESPRIT — Informationstechnologien	AP	555 701 947	146 791 345	47 506 708	p.m.	—	—	—
		PC	—	—	276 000 000	465 000 000	404 000 000	125 000 000	330 000 000
7 3 2 2	RACE — Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa		—	173 769 314	80 410 686 (10)	150 820 000	48 800 000	10 000 000	86 200 000
7 3 2 3	DELTA — Spitzentechnologien im Bereich Erziehung und Bildung		—	—	2 000 000	15 000 000	3 000 000	p.m.	p.m.
7 3 2 4	DRIVE — Spitzentechnologien im Bereich der Straßenverkehrssicherheit		—	—	2 000 000	32 000 000	24 000 000	2 000 000	p.m.

AP = Altes Programm.

PC = Laufendes Programm.

NP = Neues Programm.

(1) Endgültige Verpflichtungen (einschließlich der annullierten Verpflichtungen, wodurch Mittel verfügbar werden).

(2) Zu Lasten der Mittel 1987 und der Restmittel 1986 im Jahr 1987 eingegangene Verpflichtungen.

(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1987.

(4) Endgültige Ausführung.

(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1987 übertragenen Zahlungsermächtigungen.

(6) Mittelübertragung Nr. 11/1988 abgezogen (2 500 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 1 400 000 ECU an Zahlungsermächtigungen).

(7) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(8) Der Fälligkeitsplan enthält weder ausführliche Haushaltsvorausschätzungen für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme (7 3 2 6 und 7 3 8 3) noch für die vorgeschlagenen Programme (7 3 1 2, 7 3 1 4, 7 3 3 2, 7 3 3 3, 7 3 4 2 bis 7 3 4 4, 7 3 5 2, 7 3 5 3, 7 3 5 6, 7 3 7 1, 7 3 8 2, 7 3 8 4, 7 3 8 5 und 7 3 8 7 bis 7 3 8 9).

(9) Mittelübertragung Nr. 11/1988 abgezogen (1 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 3 700 000 ECU an Zahlungsermächtigungen).

(10) Mittelübertragung Nr. 16/1988 enthalten (15 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
	RE/ERE/ ECU	ECU						
Insgesamt	< 1986 (4)	1987 (4)	1988 (5)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre	Insgesamt
65 000 000	—	1 587 603	9 812 397 (6)	13 700 000	16 816 000	13 204 000	9 880 000	65 000 000
p.m. (8)	—	—	—	800 000 (7)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (8)
68 000 000	15 533 857	10 026 495	18 664 340	9 600 000	10 999 000	2 331 000	845 308	68 000 000
47 435 000	41 932 905	3 567 321	1 150 063	750 000	34 711	p.m.	—	47 435 000
75 000 000	1 585 529	10 095 193	23 307 919 (9)	12 800 000	18 089 290	4 040 000	1 382 069	75 000 000
p.m. (8)	—	—	—	3 000 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (8)
750 000 000	251 590 762	184 114 512	160 278 486	91 000 000	63 016 240	p.m.	—	750 000 000
1 600 000 000	—	—	29 500 000	229 000 000	395 000 000	335 000 000	611 500 000	1 600 000 000
550 000 000	—	104 040	101 742 960	105 000 000	141 200 000	71 000 000	130 953 000	550 000 000
20 000 000	—	—	500 000	6 000 000	8 500 000	4 500 000	500 000	20 000 000
60 000 000	—	—	500 000	11 000 000	23 500 000	17 000 000	8 000 000	60 000 000

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			< 1986 (1)	1987 (2)	1988 (3)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre
7325	AIM — Spitzentechnologien im Bereich der Bio-Informatik und der Medizininformatik		—	—	500 000	15 000 000	4 500 000	p.m.	p.m.
7326	Verkehrstechnologien		—	—	p.m. (6)	1 000 000 (7)	p.m.	p.m.	p.m.
733	***Modernisierung der Industriezweige***								
7331	BRITE — Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien		59 984 288	45 393 325	79 622 388	2 800 000	p.m.	—	—
7332	BRITE / EURAM — Fortgeschrittene Werkstoffe		—	—	—	72 400 000 (7)	p.m.	p.m.	p.m.
7333	Basistechnologie für die Luftfahrt		—	—	—	25 000 000 (7)	p.m.	p.m.	p.m.
7334	Primär-, Sekundär- und erneuerbare Rohstoffe	AP	50 205 987	869 614	1 295 389	p.m.	—	—	—
		PC	1 846 440	51 539 620	12 613 941 (9)	3 000 000	1 000 000	—	—
7335	BCR — Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien	AP	19 310 459	5 547 426	142 116	p.m.	—	—	—
		NP	—	—	4 138 000 (10)	13 500 000	17 200 000	14 400 000	9 962 000

AP = Altes Programm.

PC = Laufendes Programm.

NP = Neues Programm.

(1) Endgültige Verpflichtungen (einschließlich der annullierten Verpflichtungen, wodurch Mittel verfügbar werden).

(2) Zu Lasten der Mittel 1987 und der Restmittel 1986 im Jahr 1987 eingegangene Verpflichtungen.

(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1987.

(4) Endgültige Ausführung.

(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1987 übertragenen Zahlungsermächtigungen.

(6) Mittelübertragung Nr. 16/1988 abgezogen (3 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).

(7) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(8) Der Fälligkeitsplan enthält weder ausführliche Haushaltsvorausschätzungen für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme (7326 und 7383) noch für die vorgeschlagenen Programme (7312, 7314, 7332, 7333, 7342 bis 7344, 7352, 7353, 7356, 7371, 7382, 7384, 7385 und 7387 bis 7389).

(9) Mittelübertragung Nr. 11/1988 abgezogen (1 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).

(10) Mittelübertragung Nr. 11/1988 abgezogen (1 900 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 1 500 000 ECU an Zahlungsermächtigungen).

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	< 1986 (4)	1987 (4)	1988 (5)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre	
20 000 000	—	—	250 000	5 000 000	8 500 000	4 500 000	1 750 000	20 000 000
p.m. (8)	—	—	700 000 (7)	400 000 (7)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (8)
187 800 001	7 977 250	18 706 498	44 916 396	56 000 000	42 676 578	17 523 278	p.m.	187 800 000
p.m. (8)	—	—	—	21 300 000 (7)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (8)
p.m. (8)	—	—	—	9 000 000 (7)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (8)
52 370 990	44 924 465	4 119 779	2 978 410	348 343	p.m.	p.m.	p.m.	52 370 997
70 000 001	1 507 850	7 681 168	23 860 982	16 551 657	17 777 000	2 510 000	111 343	70 000 000
25 000 001	10 248 583	5 224 431	3 455 698	4 400 000	1 635 844	35 444	p.m.	25 000 000
59 200 000	—	—	1 738 000 (10)	7 500 000	9 000 000	8 500 000	32 462 000	59 200 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			< 1986 (1)	1987 (2)	1988 (3)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre
7 3 4	***Erschließung und Nutzung der biologischen Ressourcen***								
7 3 4 1	Biotechnologie	PC	33 374 121	12 420 943	22 774 936	6 548 000	p.m.	—	—
7 3 4 2	ECLAIR — Biotechnologische, agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung		—	—	p.m. (6)	24 200 000	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 4 3	FLAIR — Agroindustrielle Forschung im Lebensmittelbereich		—	—	p.m. (9)	5 300 000 (8)	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 4 4	Landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ressourcen — Agrarforschung	AP	20 238 600	6 261 400	4 200 000 (10)	p.m.	—	—	—
		NP	—	—	—	5 000 000 (8)	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 4 5	Molekularbiologische Technik		14 700 418	239 674	59 908	p.m.	—	—	—

AP = Altes Programm.
PC = Laufendes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Endgültige Verpflichtungen (einschließlich der annullierten Verpflichtungen, wodurch Mittel verfügbar werden).
(2) Zu Lasten der Mittel 1987 und der Restmittel 1986 im Jahr 1987 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1987.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1987 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Mittelübertragung Nr. 16/1988 abgezogen (5 300 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).
(7) Der Fälligkeitsplan enthält weder ausführliche Haushaltsvorausschätzungen für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme (7 3 2 6 und 7 3 8 3) noch für die vorgeschlagenen Programme (7 3 1 2, 7 3 1 4, 7 3 3 2, 7 3 3 3, 7 3 4 2 bis 7 3 4 4, 7 3 5 2, 7 3 5 3, 7 3 5 6, 7 3 7 1, 7 3 8 2, 7 3 8 4, 7 3 8 5 und 7 3 8 7 bis 7 3 8 9).
(8) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(9) Mittelübertragung Nr. 16/1988 abgezogen (700 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).
(10) Die Mittel aus der annullierten Revision des vorherigen Programms in Höhe von 700 000 ECU sind am 31. Dezember 1988 verfallen.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen								
	RE/ERE/ ECU	ECU							
Insgesamt	< 1986 (4)	1987 (4)	1988 (5)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre	Insgesamt
75 118 000	8 676 403	12 481 668	20 232 969	14 500 000	14 343 000	4 425 000	458 960	75 118 000
p.m. (7)	—	—	1 125 000 (8)	13 000 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (7)
p.m. (7)	—	—	30 000 (8)	1 600 000 (8)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (7)
30 700 000	11 113 180	3 138 733	4 300 000	4 000 000	6 000 000	1 448 087	p.m.	30 000 000
p.m. (7)	—	—	—	1 000 000 (8)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (7)
15 000 000	13 427 137	843 772	692 812	36 279	p.m.	—	—	15 000 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			< 1986 (1)	1987 (2)	1988 (3)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre
7 3 5	***Energie***								
7 3 5 1	Kernspaltung — Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	AP	42 306 706	178 840	114 455	p.m.	—	—	—
		PC	30 412 893	20 687 625	8 975 257	1 924 000	p.m.	—	—
7 3 5 2	Kernspaltung — Stillegung von Kernkraftwerken	AP	10 488 480	589 657	1 021 863	320 000	p.m.	—	—
		NP	—	—	—	7 680 000 (6)	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 5 3	TELEMAN — Fernsteuerung in feindlicher oder zerstörter Umgebung		—	—	p.m.	2 000 000 (6)	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 5 4	Thermonukleare Fusion — Hauptprogramm	PC	188 354 742	152 332 051	26 573 381	10 037 516	p.m.	p.m.	p.m.
		NP	—	—	90 367 000	101 062 484			
							190 000 000 (9)	101 570 516 (9)	50 000 000 (9)
7 3 5 5	Thermonukleare Fusion — Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET	NP	—	—	8 000 000 (10)	10 000 000			
		PC	104 379 969	60 604 500	84 595 622	75 200 000	p.m.	—	—

AP = Altes Programm.
PC = Laufendes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Endgültige Verpflichtungen (einschließlich der annullierten Verpflichtungen, wodurch Mittel verfügbar werden).
(2) Zu Lasten der Mittel 1987 und der Restmittel 1986 im Jahr 1987 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1987.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1987 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(7) Der Fälligkeitsplan enthält weder ausführliche Haushaltsvorausschätzungen für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme (7 3 2 6 und 7 3 8 3) noch für die vorgeschlagenen Programme (7 3 1 2, 7 3 1 4, 7 3 3 2, 7 3 3 3, 7 3 4 2 bis 7 3 4 4, 7 3 5 2, 7 3 5 3, 7 3 5 6, 7 3 7 1, 7 3 8 2, 7 3 8 4, 7 3 8 5 und 7 3 8 7 bis 7 3 8 9).
(8) Einschließlich der Beteiligung von Drittländern bis 1988.
(9) Der Beschluß über das vom Rat angenommene neue Programm sieht keine Mittelaufgliederung zwischen dem Hauptprogramm für thermonukleare Fusion und der Beteiligung an JET vor.
(10) Mittelübertragung Nr. 11/1988 enthalten (8 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und an Zahlungsermächtigungen).
(11) Die Beteiligung von Drittländern wird auf 5 200 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	< 1986 (4)	1987 (4)	1988 (5)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre	
42 600 001	40 163 288	1 101 085	1 335 627	p.m.	—	—	—	42 600 000
61 999 775	8 889 994	10 956 709	19 496 104	7 800 000	13 202 000	1 582 000	72 968	61 999 775
12 420 000	4 052 881	2 365 640	3 612 141	1 020 000	1 325 423	43 915	p.m.	12 420 000
p.m. (7)	—	—	—	1 680 000 (6)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (7)
p.m. (7)	—	—	p.m.	700 000 (6)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (7)
377 297 690 (8)	90 060 732	70 229 809	82 468 328	50 592 403	87 277 961	4 065 271	2 229 610	386 924 114
376 000 000	—	—	8 400 000	71 783 572	130 000 000 (9)	226 000 000 (9)	96 816 428 (9)	376 000 000
175 000 000	—	—	8 000 000 (10)	10 000 000				175 000 000
324 780 091 (8) (11)	85 123 600	79 859 900	84 590 100	80 419 909	6 491	p.m.	—	330 000 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			< 1986 (1)	1987 (2)	1988 (3)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre
7 3 5 6	Nicht nukleare Energie: Nicht nukleare Energie	AP	88 914 348	60 477 525	25 608 127	2 800 000	p.m.	—	—
		NP	—	—	—	17 200 000 (6)	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 6	***Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung***								
7 3 6 1	Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung	AP	40 319 615	1 965 015	196 369	p.m.	—	—	—
		PC	—	3 508 610	35 491 390	17 400 000	14 600 000	9 000 000	p.m.
7 3 7	***Nutzung des Meeresbodens und der Meeresressourcen***								
7 3 7 1	MAST — Meeresforschung		—	—	—	3 500 000 (6)	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 7 2	Forschungsprogramme im Fischereisektor		—	—	3 500 000	7 000 000	6 500 000	6 500 000	6 500 000

AP = Altes Programm.
PC = Laufendes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Endgültige Verpflichtungen (einschließlich der annullierten Verpflichtungen, wodurch Mittel verfügbar werden).
(2) Zu Lasten der Mittel 1987 und der Restmittel 1986 im Jahr 1987 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1987.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1987 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(7) Der Fälligkeitsplan enthält weder ausführliche Haushaltsvorausschätzungen für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme (7 3 2 6 und 7 3 8 3) noch für die vorgeschlagenen Programme (7 3 1 2, 7 3 1 4, 7 3 3 2, 7 3 3 3, 7 3 4 2 bis 7 3 4 4, 7 3 5 2, 7 3 5 3, 7 3 5 6, 7 3 7 1, 7 3 8 2, 7 3 8 4, 7 3 8 5 und 7 3 8 7 bis 7 3 8 9).

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen								
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU							Insgesamt
	< 1986 (4)	1987 (4)	1988 (5)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre		
177 800 000	24 556 753	38 472 212	52 369 490	23 000 000	35 590 181	3 811 364	p.m.		177 800 000
p.m. (7)	—	—	—	8 000 000 (6)	p.m.	p.m.	p.m.		p.m. (7)
42 481 001	24 757 748	9 645 135	6 038 038	2 040 079	p.m.	—	—		42 481 000
80 000 000	—	80 283	12 279 717	16 459 921	19 350 000	17 155 000	14 675 079		80 000 000
p.m. (7)	—	—	—	1 000 000 (6)	p.m.	p.m.	p.m.		p.m. (7)
30 000 000	—	—	1 500 000	3 500 000	7 300 000	8 000 000	9 700 000		30 000 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			< 1986 (1)	1987 (2)	1988 (3)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre
738	***Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik***								
7381	SCIENCE (Stimulierung zur Verstärkung des europäischen wissenschaftlichen und technischen Potentials)	AP	6 747 227	74 980	77 792	p.m.	—	—	—
		PC	33 813 900	20 018 388	6 167 712	p.m.	—	—	—
		NP	—	—	29 000 000	35 000 000	35 000 000	35 000 000	33 000 000
7382	SPES — Plan zur Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften		—	—	—	1 000 000	p.m.	p.m.	p.m.
7383	Wissenschaftliche Auszeichnungen		—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7384	Zuschüsse zu Großgeräten		—	—	p.m. (7)	7 000 000	p.m.	p.m.	p.m.

AP = Altes Programm.
PC = Laufendes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Endgültige Verpflichtungen (einschließlich der annullierten Verpflichtungen, wodurch Mittel verfügbar werden).
(2) Zu Lasten der Mittel 1987 und der Restmittel 1986 im Jahr 1987 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1987.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1987 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Der Fälligkeitsplan enthält weder ausführliche Haushaltsvorausschätzungen für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme (7326 und 7383) noch für die vorgeschlagenen Programme (7312, 7314, 7332, 7333, 7342 bis 7344, 7352, 7353, 7356, 7371, 7382, 7384, 7385 und 7387 bis 7389).
(7) Mittelübertragung Nr. 16/1988 abgezogen (2 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).
(8) Diese Mittel sind in Kapitel 100 eingesetzt.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen								
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU							Insgesamt
	< 1986 (4)	1987 (4)	1988 (5)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre		
6 899 999	5 103 076	942 117	736 717	118 080	10	p.m.	—		6 900 000
60 000 000	7 980 497	13 139 539	18 888 720	10 481 920	9 069 990	439 334	p.m.		60 000 000
167 000 000	—	—	6 740 000	18 900 000	27 000 000	30 000 000	84 360 000		167 000 000
p.m. (6)	—	—	—	400 000	p.m.	p.m.	p.m.		p.m. (6)
p.m. (6)	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		p.m. (6)
p.m. (6)	—	—	1 000 000 (8)	4 000 000	p.m.	p.m.	p.m.		p.m. (6)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			< 1986 (1)	1987 (2)	1988 (3)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre
7385	MONITOR — Strategische Analyse, Prognose und Bewertung im Bereich der Forschung und Technologie	AP	6 486 767	1 784 737	1 386 697	1 200 000 (6)	—	—	—
		NP	—	—	1 600 000	2 600 000 (8)	p.m.	p.m.	p.m.
7387	DOSES — Entwicklung von Expertensystemen für die Statistik		—	—	—	500 000 (8)	p.m.	p.m.	p.m.
7388	VALUE — Rahmenprogramm Informationen und Auswertung		—	—	2 500 000	5 350 000 (11)	p.m.	p.m.	p.m.
7389	Eurotra		—	—	—	4 650 000 (8)	p.m.	p.m.	p.m.
739	***Tätigkeiten auf Kostenteilungsbasis — Außerhalb des Rahmenprogramms 1987-1991***								
7393	Konzertierte Aktionen COST								
	— Einsatz lignozellulosehaltiger und anderer pflanzlicher Reststoffe als Tierfutter		173 885	114 315	413 600	p.m.	—	—	—
	— Lebensmitteltechnologien IV		347 655	254 769	482 657	p.m.	—	—	—

AP = Altes Programm.
PC = Laufendes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Endgültige Verpflichtungen (einschließlich der annullierten Verpflichtungen, wodurch Mittel verfügbar werden).
(2) Zu Lasten der Mittel 1987 und der Restmittel 1986 im Jahr 1987 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1987.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1987 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Die Mittel werden für das neue Programm eingesetzt, sobald es beschlossen ist.
(7) Mittelübertragung Nr. 16/1988 abgezogen (2 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen).
(8) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(9) Der Fälligkeitsplan enthält weder ausführliche Haushaltsvorausschätzungen für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme (7 3 2 6 und 7 3 8 3) noch für die vorgeschlagenen Programme (7 3 1 2, 7 3 1 4, 7 3 3 2, 7 3 3 3, 7 3 4 2 bis 7 3 4 4, 7 3 5 2, 7 3 5 3, 7 3 5 6, 7 3 7 1, 7 3 8 2, 7 3 8 4, 7 3 8 5 und 7 3 8 7 bis 7 3 8 9).
(10) Mittelübertragungen Nr. 11/1988 abgezogen (1 600 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 1 400 000 ECU an Zahlungsermächtigungen).
(11) Es werden Mittel in Höhe von 4 450 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 1 600 000 ECU an Zahlungsermächtigungen in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(12) Einschließlich der Bereitstellung zusätzlicher Mittel, die den Einnahmen von Drittländern entsprechen.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	< 1986 (4)	1987 (4)	1988 (5)	1989	1990	1991	1992 und spätere Haushaltsjahre	
10 858 201	4 700 768	2 395 700	2 026 135 (7)	1 200 000 (6)	535 598	—	—	10 858 201
p.m. (9)	—	—	p.m. (10)	2 000 000 (8)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (9)
p.m. (9)	—	—	—	350 000 (8)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (9)
p.m. (9)	—	—	1 000 000	2 500 000 (11)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (9)
p.m. (9)	—	—	—	2 000 000 (8)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (9)
701 800 (12)	151 915	82 762	230 517	150 000	9 965	6 641	p.m.	701 800 (12)
1 085 081 (12)	234 562	219 835	423 392	150 000	57 293	—	—	1 085 082 (12)

KOMMISSION

ANLAGE II

(Teil II des Haushaltsplans: Anleihe- und Darlehenstransaktionen)

(Angaben (1) über)

ANLEIHEN UND DARLEHEN VOM HAUSHALT GARANTIERT

KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENDIENST

Umrechnung der Währungen in ECU
zu den Kursen vom 31. Dezember 1987

(1) Siehe Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b) der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

INHALT

	Seite
A. Allgemeine Angaben zu den verschiedenen Anleihe- und Darlehensarten	1073
B. Anleihe- und Darlehensoperationen	1078
— Zusammenfassende Übersicht über die aufgenommenen Anleihen und die gewährten Darlehen	1078
— Kapitaltransaktionen	1078
— Schuldendienst	1182
— Verwaltung der Darlehen	1204
— Zusammenfassende Übersicht über die Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen)	1280
C. Darlehen der Europäischen Investitionsbank, die den Mittelmeerländern aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften garantiert werden (zur Information)	1282

KOMMISSION
Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN VERSCHIEDENEN ANLEIHE- UND DARLEHENSARTEN

1. GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN

1. Rechtsgrundlagen und Beschreibung der Aktion

a) *Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1) für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlußakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

Entscheidung 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 17).

b) *Beschreibung*

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 kann die Gemeinschaft im Rahmen des nach dieser Verordnung auf den Gegenwert von 8 Milliarden ECU beschränkten ausstehenden Kapitalbetrags Anleihen aufnehmen. Die so beschafften Mittel sind ausschließlich zur Weitergabe an die antragstellenden Mitgliedstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten bestimmt.

Grundsätzlich darf ein Mitgliedstaat nicht mehr als 50 % des genehmigten Höchstbetrags schulden.

Über die Gewährung eines Darlehens an einen Mitgliedstaat entscheidet der Rat einstimmig.

Voraussetzung für jede Darlehensoperation ist, daß der betreffende Mitgliedstaat die zur Wiederherstellung einer gefestigten Zahlungsbilanz geeigneten wirtschaftspolitischen Maßnahmen erläßt.

2. Art der Maßnahmen

Aufnahme von Anleihen und Gewährung entsprechender Darlehen, die grundsätzlich keine Belastung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zur Folge haben, da sie zu gleichen Bedingungen erfolgen.

Die Anleihen und Darlehen werden vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwaltet.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen sind auf 8 Milliarden ECU (Kapital) begrenzt.

Dieser Betrag kann durch die Rückzahlungen der gewährten Darlehen rekonstituiert werden. Zur Berechnung des verfügbaren Restbetrags, der auf den genehmigten Höchstbetrag anzurechnen ist, werden die Anleihetransaktionen zum Kurs des Tages, an dem sie erfolgen, und die Darlehensrückzahlungen zum Kurs des Tages, an dem die entsprechende Anleihe aufgenommen worden ist, bewertet.

2. EURATOM-ANLEIHEN UND -DARLEHEN

1. **Rechtsgrundlage und Beschreibung der Aktion**

a) *Rechtsgrundlage*

Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9).

Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen, mit dem eine erste Tranche in Höhe von bis zu 500 Millionen ECU genehmigt wird (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11).

Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen, mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die von der Kommission aufgenommen werden können, von 500 Millionen auf 1 Milliarde ECU erhöht wird (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28).

Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann; hiermit wurde der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 1 Milliarde auf 2 Milliarden ECU erhöht (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21).

Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23), mit dem der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen von 2 auf 3 Milliarden ECU erhöht werden soll.

b) *Beschreibung*

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für die industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs verwendet wird.

Um die Abhängigkeit Europas von eingeführter Energie zu verringern, muß die Verwendung von Kernenergie zur Stromerzeugung gefördert werden.

Das Anleihe- und Darlehenssystem der Europäischen Atomgemeinschaft soll es den Stromerzeugern, deren Investitions- und Betriebskosten erheblich gestiegen sind, ermöglichen, in höherem Maße Kredite in Anspruch zu nehmen.

2. **Art der Maßnahmen**

Es handelt sich um Anleihen und entsprechende Darlehen, die grundsätzlich keine finanzielle Belastung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften zur Folge haben, da sie zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden.

Diese Anleihen werden von der Kommission verwaltet. Die Darlehen werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank verwaltet.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses 77/270/Euratom hat die Kommission am 16. September 1987 im Rahmen des Jahresberichts über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft im Haushaltsjahr 1986 einen Bericht über die Euratom-Anleihen und -darlehen verabschiedet, der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt werden soll.

3. ANLEIHEN UND DARLEHEN DES NEUEN GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTS ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

1. **Rechtsgrundlage und Beschreibung der Aktion**

a) *Rechtsgrundlage*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 235.

Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen im Höchstbetrag des Gegenwertes von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) aufzunehmen (NGI I) (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9).

Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, mit dem eine erste Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU (Anleihekapital) genehmigt wird (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16).

Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen aufzunehmen, durch den eine zweite Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU (Anleihekapital) genehmigt wird (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19).

Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19); der Beschluß betrifft einen Anleihebetrag im Gegenwert von 100 Millionen ECU.

Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft bis zum Gegenwert von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) (NGI II) aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19).

Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16); mit diesem Beschluß wird eine einzige Tranche von bis zu 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) genehmigt.

Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI III) Anleihen in Höhe von 3 Milliarden ECU zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983, zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft durch die Bewilligung einer experimentellen Tranche von Anleihen in Höhe von 100 Millionen ECU beizutragen, und zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3).

Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31), der eine erste Tranche von Anleihen in Höhe von 1 500 Millionen ECU bewilligt.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. Januar 1984) zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG und zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53); hiermit wird eine dritte Anleihetranche von 1,4 Milliarden ECU genehmigt.

Beschluß 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 34), für einen Betrag von 750 000 000 ECU (NGI IV).

a') *Rechtsgrundlage*

Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21).

Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete, der rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft trat und mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 80 Millionen ECU (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Dezember 1987, zur Änderung des Beschlusses 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen für eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland aufzunehmen (ABl. Nr. C 20 vom 26. 1. 1988, S. 9).

b) *Beschreibung der Aktion NGI*

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zu verwenden ist, die zur Förderung der Konvergenz und Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beitragen. Diese Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft in den Sektoren Energie, Industrie und Infrastruktur entsprechen und zur Finanzierung der Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in produktiven Sektoren sowie zur Förderung neuer Technologien und der Innovation beitragen, wobei unter anderem ihren regionalen Auswirkungen sowie der Notwendigkeit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen ist.

Während über die Höchstbeträge für die NGI-Anleihen ebenso wie über die Höchstbeträge für die anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft vom Rat einstimmig entschieden wird, werden die NGI-Tranchen — die im Falle des NGI I und des NGI II ebenfalls einstimmig vom Rat beschlossen wurden — seit dem Beschluß 83/200/EWG des Rates vom Rat mit qualifizierter Mehrheit genehmigt.

b') *Beschreibung der Aktion NGI — Erdbeben*

In Erweiterung der ursprünglichen Bestimmungen des NGI wird die Kommission ermächtigt, ausnahmsweise und einmalig Anleihen aufzunehmen, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den von den Erdbeben am 23. November 1980 bzw. der Monate Februar und März 1981 betroffenen Gebiete in Italien und Griechenland bestimmt sind.

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens 12 Jahre kann von der Gemeinschaft für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/19/EWG, oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens 12 Jahre kann von der Gemeinschaft für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/1013/EWG, oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

2. **Art der Maßnahmen**

Es handelt sich um Anleihe- und Darlehenstransaktionen, die im Prinzip keine finanzielle Belastung für den Haushalt der Gemeinschaft mit sich bringen. Die in Artikel 4 der NGI-Beschlüsse vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Anlage aufgenommener Mittel auf Konten der Kommission bei der EIB (Kassenmittel) dürfte den haushaltsneutralen Charakter der Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen dieses Instruments nicht beeinträchtigen.

Die Kommission nimmt im Rahmen der vom Rat genehmigten Tranchen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf; sie beauftragt die Europäische Investitionsbank aufgrund eines mit letzterer geschlossenen Abkommens über Zusammenarbeit, nachdem sie die einzelnen Vorhaben für darlehenswürdig erklärt hat, Darlehen zu gewähren und deren Abwicklung zu übernehmen.

Gemäß Artikel 6 des Beschlusses 78/870/EWG, Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 und den Artikeln 7 der Beschlüsse 81/19/EWG, 82/268/EWG und 83/200/EWG hat die Kommission am 16. September 1987 betreffend das Haushaltsjahr 1986 einen Bericht zu folgenden Maßnahmen verabschiedet, der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt werden soll.

— NGI — Anleihen und Darlehen,

— Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von dem Erdbeben vom November 1980 in Italien und vom Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

B. ANLEIHE-

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE AUFGENOMMENEN

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft				
		Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)				
(1)	(1983)	(1 800 000 000 US $) (1) (2)	2 025,3	(7)	(6)	(9,5625) (3)
1.1	1985	1 800 000 000 US $ (2)	(2 404,1)	5	4	8,11 (3)
2	1983	350 000 000 US $	395,2	4	3	11
3 A	1983	80 000 000 ECU	80	4	3	11,125
3 B	1983	40 000 000 ECU	40	7	6	11,25
3 C	1983	30 000 000 ECU	30	10	9	11,50
4 A	1983	650 000 000 US $ (2)	747,9	7	2	8,8125 (3)
(4 B)	(1983)	(590 000 000 US $) (1)	678,8	(7)	(2)	(8,5)
4 B 1	1985	240 000 000 US $ (4)	(298,4)	3	2	9,25
4 B 2	1985	350 000 000 US $	(435,1)	5	4	9,625
5	1986	350 000 000 ECU	350	7	4	9,90625 (3)

(1) Anleihen, die Gegenstand von Refinanzierungsoperationen waren.
(2) Vorzeitige Tilgung.
(3) Veränderliche Zinssätze.
(4) Erlös aus Anleihen zu festen Zinssätzen, die Gegenstand eines Swap zu veränderlichen Zinssätzen für Darlehen in entsprechender Höhe waren. Im Rahmen der Swap-Operationen wird der Unterschied zwischen den negativen und den positiven Zinssätzen von der „Gegenpartei" übernommen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

UND DARLEHENSOPERATIONEN

ANLEIHEN UND DIE GEWÄHRTEN DARLEHEN

ANLEIHEN

transaktionen

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
(1990)	(1990)	—	—	—	—	—
1990	1990	1 381 056 508,23	1 381 056 508,23	—	—	—
1987	1987	268 538 765,49	268 538 765,49	—	—	—
1987	1987	80 000 000	80 000 000	—	—	—
1990	1990	40 000 000	—	40 000 000	—	40 000 000
1993	1993	30 000 000	—	30 000 000	—	30 000 000
1986	1990	498 714 850,19	498 714 850,19	—	—	—
(1986)	(1990)	—	—	—	—	—
1988	1988	184 140 867,76	—	184 140 867,76	184 140 867,76	—
1990	1990	268 538 765,49	—	268 538 765,49	—	268 538 765,49
1991	1993	350 000 000	—	350 000 000	—	350 000 000

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Fortsetzung)				
6	1986	150 000 000 US $	159,4	5	4	7,384 (1)
7	1986	500 000 000 DM	231	6	5	4,5625 (1)
8	1986	227 000 000 sfrs	124,6	6	5	4,875
9 A	1987	150 000 000 ECU	150	5	5	7,500
9 B	1987	200 000 000 ECU	200	7	6	7,625
10	1987	250 000 000 US $	221	6	5	7,250
11	1987	25 000 000 000 Yen	143,9	6	5	4,750
12	1987	300 000 000 DM	144,5	6	5	5,375
13	1987	30 000 000 DM	14,5	5	4	5,540
		Insgesamt durchgeführt	5 736,1			
		Tilgung	−3 248,4			
		Ausstehender Betrag insgesamt	2 487,7			
		Genehmigter Anleihenhöchstbetrag am 31. Dezember 1987	8 000			
		Restbetrag aus den genehmigten Anleihen am 31. Dezember 1987	5 512,3			

(1) Veränderliche Zinssätze.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1991	1991	115 088 042,35	—	115 088 042,35	—	115 088 042,35
1992	1992	242 678 392,89	—	242 678 392,89	—	242 678 392,89
1992	1992	136 333 879,87	—	136 333 879,87	—	136 333 879,87
1992	1992	150 000 000	—	150 000 000	—	150 000 000
1994	1994	200 000 000	—	200 000 000	—	200 000 000
1993	1993	187 922 590,93	—	187 922 590,93	—	187 922 590,93
1993	1993	157 935 966,44	—	157 935 966,44	—	157 935 966,44
1993	1993	145 607 035,73	—	145 607 035,73	—	145 607 035,73
1992	1992	14 560 703,57	—	14 560 703,57	—	14 560 703,57
		4 451 116 368,94	2 228 310 123,91	2 222 806 245,03	184 140 867,76	2 038 665 377,27

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)				
1	1977	200 000 000 DM (siehe Nr. 89)	76,31	10	9	5,75
2	1977	18 000 000 DM	7	15	5	6,50
3	1977	18 000 000 US $ (siehe Nr. 91)	14,99	15	5	8,75
4	1978	80 000 000 sfrs	35,06	15	5	4,25
5	1978	50 000 000 US $ (siehe Nr. 91)	37,69	12	5	9,125
6	1979	88 000 000 DM	35,04	12	4	6,25
7	1979	20 000 000 sfrs	8,86	6	5	3
8	1979	500 000 000 lfrs	12,59	8	7	8
9	1979	20 000 000 ffrs	3,45	10	5	9,75
10	1979	15 000 000 sfrs	6,58	6	5	3,625
11	1979	30 000 000 sfrs	13,05	6	5	3,875
12	1979	60 000 000 ffrs	10,29	6	4	10,10
13	1979	1 500 000 000 bfrs	37,30	8	7	8,75
14	1979	150 000 000 ffrs	25,69	8	7	9,75
15	1980	500 000 000 lfrs (siehe Nr. 86)	12,41	8	7	9,75
16	1980	300 000 000 ffrs	51,39	12	1	14,60
17	1980	45 000 000 DM	17,89	10	5	8
18	1980	15 000 000 hfl	5,44	15	5	11,25
19	1980	47 500 000 hfl	17,11	20	4	10,875
20	1980	20 000 000 sfrs	8,69	6	5	6
21	1980	250 000 000 lfrs	6,09	7	6	12,75
22	1980	300 000 000 lfrs	7,31	7	6	12,75
23	1980	350 000 000 lfrs (siehe Nr. 77)	8,52	7	4	12,75
24	1980	2 000 000 000 bfrs (siehe Nr. 78)	48,65	7	6	13

(1) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1988	1988	(97 071 357) (1)	(97 071 357)	—	—	—
1983	1992	8 736 422	4 368 211	4 368 211	1 747 284	2 620 927
1983	1992	(13 810 565) (1)	5 524 266 (8 286 299)	— —	— —	— —
1984	1993	48 047 182	9 609 436	38 437 746	4 804 718	33 633 028
1984	1990	(38 362 681) (1)	11 508 805 (26 853 876)	— —	— —	— —
1984	1991	42 711 397	21 355 699	21 355 698	10 677 850	10 677 848
1985	1985	12 011 796	12 011 796	—	—	—
1987	1987	11 586 438	11 586 438	—	—	—
1985	1989	2 863 955	1 718 373	1 145 582	1 145 582	—
1985	1985	9 008 847	9 008 847	—	—	—
1985	1985	18 017 693	18 017 693	—	—	—
1984	1985	8 591 865	8 591 865	—	—	—
1987	1987	34 759 315	34 759 315	—	—	—
1987	1987	21 479 662	21 479 662	—	—	—
1988	1988	(11 586 438) (1)	(11 586 438)	—	—	—
1982	1992	42 959 325	21 479 662	21 479 663	7 159 887	14 319 776
1986	1990	21 841 055	8 736 422	13 104 633	8 736 422	4 368 211
1986	1995	6 472 157	1 294 431	5 177 726	1 294 432	3 883 294
1985	2000	20 495 163	3 842 843	16 652 320	2 561 896	14 090 424
1986	1986	12 011 796	12 011 796	—	—	—
1987	1987	5 793 219	5 793 219	—	—	—
1987	1987	6 951 863	6 951 863	—	—	—
1985	1997	(8 110 507) (1)	2 688 054 (5 422 453)	— —	— —	— —
1987	1987	(46 345 753) (1)	(46 345 753)	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)				
25	1981	40 000 000 US $	30,96	9	0	12,875
26	1981	300 000 000 lfrs	7,19	7	6	13,25
27	1981	5 000 000 000 Yen (siehe Nr. 70)	21,06	15	4	8,70
28	1981	40 000 000 hfl	14,21	15	5	11,50
29	1981	600 000 000 lfrs	14,44	7	4	13,625
30	1981	40 000 000 DM	15,77	7	6	10,25
31	1981	150 000 000 hfl	53,23	7	6	11,50
32	1981	500 000 000 lfrs	12,09	7	4	13,75
33	1981	500 000 000 lfrs (siehe Nr. 85)	12,07	7	1	12,25
34	1981	450 000 000 lfrs	10,94	7	4	14
35	1981	50 000 000 DM	19,86	10	9	10,75
36	1981	75 000 000 hfl	26,85	10	5	12,50
37	1981	40 000 000 US $ (siehe Nr. 91)	36,30	10	4	14,50
38	1981	5 000 000 000 Yen (siehe Nr. 69)	21,31	14	6	9,10
39	1981	1 000 000 000 bfrs (siehe Nr. 104)	23,97	12	5	15,25
40	1981	42 000 000 ECU	42	15	5	14
41	1982	20 000 000 000 Yen	81,90	10	5	8,30
42	1982	500 000 000 lfrs (siehe Nrn. 83 und 84)	11,19	10	1	12,50
43	1982	1 000 000 000 lfrs	22,20	8	3	14,325
44	1982	1 000 000 000 bfrs	22,20	12	5	15
45	1982	800 000 000 lfrs (siehe Nr. 76)	17,69	8	4	14,325
46	1982	900 000 000 lfrs	20,01	8	4	14,50
47	1982	1 250 000 000 lfrs (siehe Nrn. 85 A, 85 B und 85 C)	27,39	7	5	14

(1) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1982	1990	30 690 145	16 227 414	14 462 731	9 053 593	5 409 138
1988	1988	6 951 863	—	6 951 863	—	—
1986	1996	(31 587 193) (1)	(31 587 193)	—	—	—
1987	1996	17 259 085	1 725 908	15 533 177	3 451 816	12 081 361
1986	1988	13 903 726	9 269 151	4 634 575	—	—
1988	1988	19 414 271	—	19 414 271	4 634 575	—
1988	1988	64 721 568	—	64 721 568	19 414 271	—
1986	1988	11 586 438	7 647 049	3 939 389	64 721 568	—
1983	1988	(11 586 438) (1)	2 549 016 (9 037 422)	— —	— —	— —
1986	1988	10 427 794	6 951 863	3 475 931	3 475 931	—
1991	1991	24 267 839	—	24 267 839	—	24 267 839
1987	1991	32 360 784	6 472 157	25 888 627	12 944 314	12 944 313
1986	1991	(30 690 145) (1)	5 102 237 (25 587 908)	— —	— —	— —
1988	1995	(31 587 193) (1)	(31 587 193)	—	—	—
1987	1993	(23 172 877) (1)	3 313 722 (19 859 155)	— —	— —	— —
1987	1996	42 000 000	4 200 000	37 800 000	8 400 000	29 400 000
1988	1992	126 348 773	—	126 348 773	12 634 877	—
1984	1992	(11 586 438) (1)	2 102 832 (9 483 606)	— —	113 713 896 —	— —
1986	1990	23 172 877	9 269 151	13 903 726	9 269 150	4 634 576
1988	1994	23 172 877	—	23 172 877	6 627 442	16 545 435
1987	1990	(18 538 301) (1)	(18 538 301)	—	—	—
1987	1990	20 855 589	5 213 897	15 641 692	10 427 794	5 213 898
1988	1989	(28 966 096) (1)	(28 966 096)	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)				
48	1982	250 000 000 lfrs (siehe Nrn. 85 A, 85 B und 85 C)	5,48	7	5	12,50
49	1982	1 000 000 000 lfrs (siehe Nrn. 79 und 80)	21,99	7	4	13,50
50	1982	500 000 000 ffrs	75,32	10	9	16,30
51	1982	50 000 000 ECU (siehe Nr. 103)	50	8	4	12,50
52	1983	500 000 000 lfrs	11,12	10	2	11
53	1983	50 000 000 ECU (siehe Nr. 97)	50	10	5	11,625
54	1983	150 000 000 DM	66,99	10	9	7,375
55	1983	425 000 000 ffrs	62,30	10	9	15
56	1983	80 000 000 DM	35,16	10	9	8,28
57	1983	62 800 000 hfl	24,69	12	5	9,6467
58	1983	50 000 000 DM	21,93	10	9	8,50
59	1983	20 000 000 US $	23,33	7	6	12,125
60	1983	1 000 000 000 bfrs	21,80	10	5	11,50
61	1983	75 000 000 hfl	29,61	12	4	8,75
62	1983	50 000 000 DM	22,17	12	4	8,25
63	1984	250 000 000 lfrs	5,47	7	4	11
64	1984	72 000 000 hfl	28,59	15	5	9
65	1984	1 000 000 000 bfrs	21,90	12	5	12,25
66	1984	90 000 000 sfrs	48,23	10	9	6,25
67	1984	3 000 000 000 bfrs	66,20	8	7	12
68	1984	600 000 000 lfrs	13,28	12	11	10,25
69	1984	(5 000 000 000 Yen) (siehe Nr. 93)	(27,51)	11	3	7,7
70	1985	(5 000 000 000 Yen) (siehe Nr. 90)	(28,88)	11	—	6,25
71	1985	50 000 000 DM	22,48	5	4	7,73

(1) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1988	1989	(5 793 219) (1)	5 793 219	—	—	—
1987	1989	(23 172 877) (1)	(23 172 877)	—	—	—
1992	1992	71 598 874	—	71 598 874	—	71 598 874
1987	1990	(50 000 000) (1)	(50 000 000)	—	—	—
1986	1993	11 586 438	—	—	—	—
1989	1993	(50 000 000) (1)	12 500 000 (37 500 000)	— —	— —	— —
1993	1993	72 803 518	—	72 803 518	—	72 803 518
1993	1993	60 859 043	—	60 859 043	—	60 859 043
1993	1993	38 828 543	—	38 828 543	—	38 828 543
1989	1995	27 096 763	—	27 096 763	3 870 954	23 225 809
1993	1993	24 267 839	—	24 267 839	—	24 267 839
1990	1990	15 345 072	—	15 345 072	—	15 345 072
1989	1993	23 172 877	—	23 172 877	4 634 575	18 538 302
1988	1995	32 360 784	—	32 360 784	8 090 196	24 270 588
1988	1995	24 267 839	—	24 267 839	6 066 960	18 200 879
1989	1991	5 793 219	—	5 793 219	1 737 966	4 055 253
1990	1999	31 066 353	—	31 066 353	—	31 066 353
1990	1996	23 172 877	—	23 172 877	—	23 172 877
1994	1994	54 053 080	—	54 053 080	—	54 053 080
1992	1992	69 518 630	—	69 518 630	—	69 518 630
1996	1996	13 903 726	—	13 903 726	—	13 903 726
1988	1995	(31 587 193) (1)	(31 587 193)	—	—	—
1996	1996	(31 587 193) (1)	1 579 359 (30 007 834)	— —	— —	— —
1990	1990	24 267 839	—	24 267 839	—	24 267 839

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)				
72	1985	50 000 000 DM	22,48	5	4	7,73
73	1985	50 000 000 ECU	50	12	7	10
74	1985	50 000 000 DM	22,35	6	5	7,90
75	1985	120 000 000 hfl	47,36	15	10	9,0625
76	1985	(800 000 000 lfrs) (siehe Nr. 45)	(17,67)	5	1	10,75
77 A	1985	(116 000 000 lfrs) (siehe Nr. 23)	(2,59)	2	—	10,125
77 B	1985	(118 000 000 lfrs) (siehe Nr. 23)	(2,63)	2	—	10,625
78	1985	(2 000 000 000 bfrs) (siehe Nr. 24)	(44,56)	2	1	10,15
79	1985	(400 000 000 lfrs) (siehe Nr. 49)	(8,92)	4	—	10
80	1985	(600 000 000 lfrs) (siehe Nr. 49)	(13,39)	(4)	(—)	(10,125)
81	1985	(600 000 000 lfrs) (siehe Nr. 80)	(13,40)	4	—	8,50
82	1985	2 000 000 000 bfrs	44,60	11	6	9,75
83	1986	(300 000 000 lfrs) (siehe Nr. 42)	(6,75)	6	2	8,75
84	1986	(110 000 000 lfrs) (siehe Nr. 42)	(2,47)	3	—	9,25
85	1986	(390 000 000 lfrs) (siehe Nr. 33)	(8,87)	2	—	7,50
85 A	1986	(750 000 000 lfrs) (siehe Nrn. 47 und 48)	(17,32)	2	1	7,62
85 B	1986	(450 000 000 lfrs) (siehe Nrn. 47 und 48)	(10,39)	4	2	7,75
85 C	1986	(300 000 000 lfrs) (siehe Nrn. 47 und 48)	(6,93)	4	2	7,00
86	1986	(500 000 000 lfrs) (siehe Nr. 15)	(11,40)	2	1	7,1875
87	1986	500 000 000 ffrs	72,81	12	11	7,625
88	1986	100 000 000 ECU	100,00	10	9	7,375
89	1986	(200 000 000 DM) (siehe Nr. 1)	(96,05)	1	—	4,50

(1) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1990	1990	24 267 839	—	24 267 839	—	24 267 839
1993	1997	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1991	1999	24 267 839	—	24 267 839	—	24 267 839
1996	2000	51 777 254	—	51 777 254	—	51 777 254
1987	1990	18 538 301	4 634 575	13 903 726	9 269 150	4 634 576
1986	1986	2 688 054	2 688 054	—	—	—
1987	1987	2 734 399	2 734 399	—	—	—
1987	1987	46 345 753	46 345 753	—	—	—
1987	1989	9 269 151	3 869 870	5 399 281	5 399 280	1
1989	1989	(13 903 726) (1)	(13 903 726)	—	—	—
1989	1989	13 903 726	—	13 903 726	13 903 726	—
1992	1996	46 345 753	—	46 345 753	—	46 345 753
1989	1992	6 951 863	—	6 951 863	463 458	6 488 405
1987	1989	2 549 016	695 186	1 853 830	1 853 830	—
1987	1988	9 037 422	695 186	8 342 236	8 342 236	—
1988	1988	17 379 657	—	17 379 657	17 379 657	—
1987	1989	10 427 794	—	10 427 794	10 427 794	—
1987	1989	6 951 863	—	6 951 863	6 951 863	—
1988	1988	11 586 438	—	11 586 438	11 586 438	—
1998	1998	71 598 874	—	71 598 874	—	71 598 874
1996	1996	100 000 000	—	100 000 000	—	100 000 000
1987	1987	97 071 357	97 071 357	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)				
90	1986	(4 750 000 000 Yen) (siehe Nrn. 70 und 102)	(29,82)	10	—	6,50
91	1986	(79 150 000 US $) (siehe Nrn. 3, 5 und 37)	(76,61)	6	—	6,3781
92	1986	4 000 000 000 Yen	23,68	7	6	6,40
93	1986	(5 000 000 000 Yen) (siehe Nrn. 69 und 101)	(29,50)	9	1	6,20
94	1987	247 000 000 US $	224,50	10	9	7,75
95	1986	6 500 000 000 bfrs	150,41	10	9	7,75
96	1987	(4 500 000 000 Yen) (siehe Nrn. 90 und 102)	(25,91)	9	—	5,80
97	1987	(50 000 000 ECU) (siehe Nr. 53)	(50)	6	1	7,50
98	1987	145 000 000 ECU	145	10	9	7,375
99	1987	47 000 000 US $	41,10	10	9	8,81
100	1987	50 000 000 DM	24,10	6	5	5,46
101	1987	(5 000 000 000 Yen) (siehe Nr. 93)	(30,39)	8	—	4,90
102	1987	(4 250 000 000 Yen) (siehe Nr. 90)	(26,10)	9	—	5,20
103	1987	(37 500 000 ECU) (siehe Nr. 51)	(37,50)	3	—	8,38
104	1987	(857 000 000 bfrs) (siehe Nr. 39)	(19,82)	6	—	8,20
105	1987	(18 000 000 000 Yen) (siehe Nr. 41) (2)	(108,74)	5	—	5,70
	1977-1986		2 183,55			
	1987		585,11			
		Insgesamt durchgeführt Euratom	2 768,66			

(1) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.
(2) Für die Refinanzierung der Anleihe Nr. 41 im Februar 1988.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1996	30 007 834 (1)	3 158 720 (26 849 114)	— —	— —	— —
1987	1992	60 728 124	10 319 561	50 408 563	20 639 122	29 769 441
1993	1993	25 269 755	—	25 269 755	—	25 269 755
1988	1995	(31 587 193) (1)	(31 587 193)	—	—	—
1997	1997	189 511 643	—	—	—	189 511 643
1997	1997	150 623 698	—	150 623 698	—	150 623 698
1987	1996	(28 428 474) (1)	1 579 360 (26 849 114)	—	—	—
1989	1993	50 000 000	—	50 000 000	10 000 000	40 000 000
1997	1997	145 000 000	—	145 000 000	—	71 749 063 73 250 937
1997	1997	36 060 920	—	36 060 920	—	36 060 920
1993	1993	24 267 839	—	24 267 839	—	24 267 839
1988	1995	31 587 193	—	31 587 193	6 254 265	25 332 928
1988	1996	26 849 114	—	26 849 114	6 317 438	20 531 676
1988	1990	37 500 000	—	37 500 000	12 500 000	12 500 000
1988	1993	19 859 155	—	19 859 155	6 627 442	13 231 713
1989	1992	(113 713 896) (1)	—	(113 713 896)	12 634 877	101 079 019
		2 929 579 450	543 428 103	2 386 151 347	525 239 777	1 860 911 570

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)				
1	1979	225 000 000 DM (siehe Nr. 109)	90,18	15	5	7,875
2	1979	125 000 000 US $	89,78	20	5	11,60
3	1980	20 000 000 US $ (siehe Nr. 102)	13,97	15	5	11,75
4	1980	40 000 000 hfl	14,54	15	5	10,375
5	1980	41 000 000 DM	16,41	15	5	8,30
6	1980	40 000 000 hfl	14,45	15	5	11,875
7	1980	27 900 000 DM	11,09	10	9	9,45
8	1980	8 000 000 US $	5,72	10	9	14
9	1980	75 000 000 US $	53,59	15	5	11
10	1980	70 000 000 US $	48,32	15	5	11
11	1980	20 000 000 US $	14,14	15	5	13
12	1980	22 000 000 DM	8,68	10	5	8,375
13	1980	33 000 000 DM	13,02	15	5	8,375
14	1980	75 000 000 hfl	26,89	20	2	11
15	1980	26 000 000 hfl	9,33	20	10	11,25
16	1980	51 000 000 hfl	18,31	15	5	11,25
17	1980	25 000 000 hfl	8,98	15	5	11,25
18	1980	26 000 000 US $	20,53	15	5	13,25
19	1981	25 000 000 US $ (siehe Nr. 102)	19,81	10	5	13,25
20	1981	40 000 000 hfl	14,16	10	5	11,50
21	1981	30 000 000 DM	11,83	20	8	10,85
22	1981	45 000 000 DM	17,78	12	2	10,75
23	1981	50 000 000 hfl	17,74	12	2	12,50

(1) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1985	1994	(109 205 277) (1)	32 761 582 (76 443 694)	— —	— —	— —
1985	1999	95 906 702	19 104 615	76 802 087	—	64 065 677
1986	1995	(15 345 072) (1)	3 069 014 (12 276 058)	— 13 807 268	— —	— 10 355 452
1986	1995	17 259 085	3 451 817	—	3 451 816	—
1986	1995	19 899 628	3 979 926	15 919 702	3 979 926	11 939 776
1986	1995	17 259 085	3 451 817	13 807 268	3 451 816	10 355 452
1990	1990	13 541 454	—	13 541 454	—	13 541 454
1990	1990	6 138 029	—	6 138 029	—	6 138 029
1986	1995	57 544 021	11 508 804	46 035 217	11 508 804	34 526 413
1986	1995	53 707 753	10 741 551	42 966 202	10 741 550	32 224 652
1986	1995	15 345 072	4 603 522	10 741 550	4 603 522	6 138 028
1986	1990	10 677 849	4 271 140	6 406 709	4 271 140	2 135 569
1986	1995	16 016 774	3 203 355	12 813 419	3 203 354	9 610 065
1983	2000	32 360 784	8 974 724	23 386 060	3 589 682	19 796 170
1991	2000	11 218 405	—	11 218 405	—	11 218 405
1986 1986	1995 1995	32 792 261	6 558 452	26 233 809	6 558 454	19 675 355
1986	1995	19 948 594	3 989 719	15 958 875	3 989 718	11 969 157
1987	1991	(19 181 340) (1)	3 836 268 (15 345 072)	— —	— —	— —
1987	1991	17 259 085	3 451 817	13 807 268	6 903 634	6 903 634
1990	2001	14 560 704	—	14 560 704	—	14 560 704
1984	1993	21 841 055	8 736 422	13 104 633	4 368 212	8 736 421
1984	1993	21 573 856	8 629 542	12 944 314	4 314 772	8 629 542

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
24	1981	65 000 000 US $ (siehe Nr. 104)	62,01	12	5	14,75
25	1981	20 300 000 DM	8,01	12	5	10,75
26	1981	52 000 000 DM	20,99	12	3	10,85
27	1981	25 000 000 US $	22,64	12	3	17
28	1981	5 500 000 £ Stg	9,30	15	5	16,75
29	1981	75 000 000 hfl	27,96	15	7	13,325
30	1981	25 000 000 US $ (siehe Nr. 112)	22,69	12	2	15,50
31	1981	100 000 000 DM	40,86	12	2	10,125
32	1981	100 000 000 hfl	37,31	12	2	12,25
33	1982	1 000 000 000 bfrs	23,95	12	4	15,25
34	1982	200 000 000 DM	82,38	12	4	9,75
35	1982	20 000 000 000 Yen	81,96	10	5	8,00
36	1982	18 300 000 DM	7,74	15	5	9,12
37	1982	60 000 000 hfl	23,03	10	2	11,25
38	1982	150 000 000 hfl	58,11	12	2	10,50
39	1982	100 000 000 sfrs (siehe Nrn. 107 und 108)	49,55	10	1	6,25
40	1982	34 250 000 DM	14,57	7	2	8,50
41	1982	200 000 000 DM	85,06	12	2	8,00
42	1982	3 000 000 000 bfrs	66,02	8	4	13,25
43 A	1982	75 000 000 hfl	29,42	10	5	8,875
43 B	1982	75 000 000 hfl	29,42	15	10	9,00
44	1982	200 000 000 US $	211,27	12 (1983-1995)	2	11,50
45	1983	50 000 000 ECU	50,00	10	2	11,625
46	1983	50 000 000 £ Stg	81,76	8	3	11,875
47	1983	200 000 000 DM	87,13	12	2	7,75

(1) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1993	(49 871 485) (1)	7 097 096 (42 774 389)	— —	— —	— —
1987	1993	9 852 743	1 407 535	8 445 208	2 815 070	5 630 138
1985	1993	25 238 553	8 372 405	16 866 148	5 581 604	11 284 544
1985	1993	19 181 340	6 329 842	12 851 498	4 219 894	8 631 604
1987	1996	7 893 305	789 331	7 103 974	1 578 662	5 525 312
1989	1996	32 360 784	7 672 536	32 360 784	4 045 098	28 315 686
1984	1993	(19 181 340) (1)	7 672 536 (11 508 804)	— —	— —	— —
1984	1993	48 535 679	19 414 271	29 121 408	9 707 136	19 414 272
1984	1993	43 147 712	17 259 085	25 888 627	8 629 542	17 259 085
1987	1994	23 172 877	2 896 610	20 276 267	20 276 267	—
1987	1994	97 071 357	12 133 920	84 937 437	24 267 840	60 669 597
1988	1992	126 348 773	—	126 348 773	126 348 773	—
1988	1997	8 882 029	—	8 882 029	888 203	7 105 623
1985	1992	25 888 627	9 708 235	16 180 392	6 472 158	9 708 234
1985	1994	64 721 568	19 416 470	45 305 098	6 472 157	32 360 784
1984	1992	(60 058 978) (1)	7 207 077 (52 851 901)	— —	— —	— —
1985	1989	16 623 470	9 974 082	6 649 388	6 649 388	—
1985	1994	97 071 357	29 121 407	67 949 950	19 414 272	48 535 678
1987	1990	69 518 630	17 379 657	52 138 973	34 759 314	17 379 659
1988	1992	32 360 784	—	32 360 784	12 944 314	19 416 470
1993	1997	32 360 784	—	32 360 784	—	32 360 784
1986	1995	153 450 723	30 690 145	122 760 578	30 690 144	92 070 434
1986	1993	50 000 000	12 500 000	37 500 000	12 500 000	25 000 000
1987	1991	71 757 322	14 351 464	57 405 858	28 702 928	28 702 930
1986	1995	97 071 357	19 414 271	77 657 086	19 414 272	58 242 814

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
48	1983	20 000 000 000 Yen	90,14	10	5	8,00
49	1983	50 000 000 sfrs	25,46	7	6	5,50
50	1983	75 000 000 US $	79,31	12	2	10,75
51	1983	100 000 000 sfrs	52,85	10	2	5,75
52	1983	50 000 000 hfl	19,63	10	2	8,625
53	1983	200 000 000 hfl	78,60	10	5	8,75
54	1983	250 000 000 DM	109,60	10	9	8,25
55	1983	50 000 000 sfrs	27,05	6	5	5,875
56	1983	70 000 000 ECU	70,00	10	2	11,25
57	1983	100 000 000 US $	117,73	10	9	12,00
58	1983	50 000 000 £ Stg	87,30	10	9	11,875
59	1983	100 000 000 sfrs	54,30	10	9	6,00
60	1983	20 000 000 000 Yen	101,57	10	5	7,70 (1)
61 A	1983	50 000 000 ECU	50,00	10	2	11,00
61 B	1983	25 000 000 ECU	25,00	10	9	6,00 (2)
62	1983	200 000 000 hfl	78,79	10 (1984-1994)	5	8,75
63	1983	1 500 000 000 bfrs	32,68	9 (1984-1993)	8	11,5
64 A	1983	50 000 000 US $	60,47	10	9	12,00
64 B	1983	50 000 000 US $	60,47	15	14	12,125
65	1984	200 000 000 DM	88,56	8	7	8,00
66	1984	50 000 000 £ Stg	87,74	10	9	11,375
67	1984	1 000 000 000 bfrs	21,83	10	9	12,10
68	1984	60 000 000 ECU	60,00	7	6	10,50
69	1984	200 000 000 hfl	79,53	10	6	8,75
70	1984	50 000 000 ECU	50,00	7	6	11,25
71	1984	50 000 000 £ Stg	85,00	6	4	11,375

(1) Halbjährlicher Zinssatz.

(2) Sehr niedriger Zinssatz, da Anwendung der Formel „capital gains", d.h. Tilgung von mehr Kapital statt Zinsen: 183,5 % des ursprünglichen Kapitals wird hier bei Endfälligkeit getilgt.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1989	1993	126 348 773	—	126 348 773	126 348 773	—
1990	1990	30 029 489	—	30 029 489	—	30 029 489
1986	1995	57 544 021	11 508 804	46 035 217	11 508 804	34 526 413
1986	1993	60 058 978	5 405 308	54 653 670	54 653 670	—
1986	1993	21 573 856	5 393 464	16 180 392	5 393 464	10 786 928
1989	1993	86 295 424	—	86 295 424	17 259 085	69 036 339
1993	1993	121 339 196	—	121 339 196	—	121 339 196
1989	1989	30 029 489	—	30 029 489	30 029 489	—
1986	1993	70 000 000	17 500 000	52 500 000	17 500 000	35 000 000
1993	1993	76 725 362	—	76 725 362	—	76 725 362
1993	1993	71 757 322	—	71 757 322	—	71 757 322
1993	1993	60 058 978	—	60 058 978	—	60 058 978
1989	1993	126 348 773	—	126 348 773	12 634 877	113 713 896
1986	1993	50 000 000	12 500 000	37 500 000	12 500 000	25 000 000
1993	1993	25 000 000	—	25 000 000	—	25 000 000
1990	1994	86 295 424	—	86 295 424	—	86 295 424
1993	1993	34 759 315	—	34 759 315	—	34 759 315
1993	1993	38 362 681	—	38 362 681	—	38 362 681
1998	1998	38 362 681	—	38 362 681	—	38 362 681
1992	1992	97 071 357	—	97 071 357	—	97 071 357
1994	1994	71 757 322	—	71 757 322	—	71 757 322
1994	1994	23 172 877	—	23 172 877	—	23 172 877
1991	1991	60 000 000	—	60 000 000	—	60 000 000
1990	1993	86 295 424	—	86 295 424	—	86 295 424
1991	1991	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1989	1990	71 757 322	—	71 757 322	35 878 661	35 878 661

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
72	1984	25 000 000 £ Stg	41,84	4	3	12,00
73	1984	100 000 000 DM	44,88	12	11	7,50
74	1984	50 000 000 ECU	50,00	6	3	10,125
75	1984	10 000 000 DM	4,48	5	4	6,875
76	1984	75 000 000 hfl	29,77	15	12	7,875
77	1984	200 000 000 ECU	200,00	12	2	9,875
78	1984	100 000 000 US $	138,75	5 (1985-1990)	4	11,125
79	1984	11 500 000 £ Stg	19,01	20	19	11,50
80	1985	1 000 000 000 ffrs	146,82	12	11	12,30
81	1985	75 000 000 hfl	29,67	12	10	8,50
82	1985	17 000 000 sfrs	8,03	10	9	6,375
83	1985	35 000 000 DM	15,60	12	11	7,40
84	1985	50 000 000 ECU	50,00	10	9	9,25
85	1985	200 000 000 hfl	78,90	14	5	7,75
86	1985	30 000 000 DM	13,37	12	11	7,25
87	1985	75 000 000 sfrs	39,92	10	9	6,25
88	1985	150 000 000 DM	67,27	12	11	6,50
89	1985	4 000 000 000 bfrs	88,85	7	6	10,25
90	1985	1 000 000 000 lfrs	22,32	10	9	8,875
91	1985	100 000 000 sfrs	55,14	15	11	5,50
92	1985	100 000 000 ECU	100,00	8	7	8,875
93	1985	150 000 000 hfl	60,49	12	5	7,25
94	1986	100 000 000 US $	108,79	10	9	9,125
95	1986	5 000 000 £ Stg	7,63	7	6	9,95
96	1986	100 000 000 US $	102,93	10	9	8,25
97	1986	75 000 000 ECU	75,00	8	6	7,375
98	1986	7 200 000 000 Yen	46,20	5	4	6,40
99	1986	100 000 000 US $	95,56	5	4	7,00
100	1986	50 000 000 ECU	50,00	5	4	7,375
101	1986	1 000 000 000 lfrs	23,12	10	9	7,00

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1988	1988	35 878 661	—	35 878 661	35 878 661	—
1996	1996	48 535 679	—	48 535 679	—	48 535 679
1988	1990	50 000 000	—	50 000 000	33 000 000	17 000 000
1989	1989	4 853 568	—	4 853 568	4 853 568	—
1998	2000	32 360 784	—	32 360 784	—	32 360 784
1987	1996	200 000 000	20 000 000	180 000 000	80 000 000	100 000 000
1990	1990	76 725 362	—	76 725 362	—	76 725 362
2004	2004	16 504 184	—	16 504 184	—	16 504 184
1997	1997	143 197 749	—	143 197 749	—	143 197 749
1996	1997	32 360 784	—	32 360 784	—	32 360 784
1995	1995	10 210 026	—	10 210 026	—	10 210 026
1997	1997	16 987 488	—	16 987 488	—	16 987 488
1995	1995	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1991	2000	86 295 424	—	86 295 424	—	86 295 424
1997	1997	14 560 704	—	14 560 704	—	14 560 704
1995	1995	45 044 233	—	45 044 233	—	45 044 233
1997	1997	72 803 518	—	72 803 518	—	72 803 518
1992	1992	92 691 506	—	92 691 506	—	92 691 506
1995	1995	23 172 877	—	23 172 877	—	23 172 877
1997	2000	60 058 978	—	60 058 978	—	60 058 978
1993	1993	100 000 000	—	100 000 000	—	100 000 000
1992	1998	64 721 568	—	64 721 568	—	64 721 568
1996	1996	76 725 362	—	76 725 362	—	76 725 362
1993	1993	7 175 732	—	7 175 732	—	7 175 732
1996	1996	76 725 362	—	76 725 362	—	76 725 362
1993	1994	75 000 000	—	75 000 000	—	75 000 000
1991	1991	45 485 558	—	45 485 558	—	45 485 558
1991	1991	76 725 362	—	76 725 362	—	76 725 362
1991	1991	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1996	1996	23 172 877	—	23 172 877	—	23 172 877

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
102	1987	(36 000 000 US $) (siehe Nrn. 3, und 19)	(31,69)	8	—	7,59
103	1987	600 000 000 ffrs	86,93	10	9	8,75
104	1987	(55 750 000 US $) (siehe Nr. 24)	(48,98)	6	—	7,58
105	1987	75 000 000 DM	36,16	10	9	6
106	1987	500 000 000 ffrs	72,32	10	9	8,75
107	1987	(76 000 000 sfrs) (siehe Nr. 39)	(44,12)	5	4	4,125
108	1987	(12 000 000 sfrs) (siehe Nr. 39)	(6,97)	4	—	4,475
109	1987	(157 500 000 DM) (siehe Nr. 1)	(76,04)	7	—	5,50
110	1987	10 000 000 000 Pta	74,64	8	7	12,375
111	1987	100 000 000 sfrs	58,54	8	7	5,5625
112	1987	(15 000 000 US $) (siehe Nr. 30)	(11,90)	6	—	9,70
113	1987	75 000 000 ECU	75,00	7	5	7,625
	1979-1986		4 731,62			
	1987		569,72			
		NGI insgesamt durchgeführt	5 301,34 (1)			
		EIB-Mittel Erdbeben	315,6 (2)			
		Insgesamt	5 616,94			

(1) Einschließlich der Anleihemittel aus dem Neuen Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben).
(2) Von der EIB zum 31. Dezember 1985 unterzeichnete Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1988	1995	27 621 130	—	27 621 130	10 741 550	16 879 580
1998	1997	85 918 649	—	85 918 649	—	85 918 649
1988	1993	42 774 389	—	42 774 389	14 194 192	28 580 197
1997	1997	36 401 759	—	36 401 759	—	36 401 759
1997	1997	71 598 874	—	71 598 874	—	71 598 874
1992	1992	45 644 823	—	45 644 823	—	45 644 823
1988	1994	7 207 077	—	7 207 077	3 603 538	3 603 539
1988	1991	76 443 696	—	76 443 696	21 841 056	54 602 640
1995	1995	71 140 959	—	71 140 959	—	71 140 959
1995	1995	60 058 978	—	60 058 978	—	60 058 978
1988	1993	11 508 804	—	11 508 804	3 836 268	7 672 536
1994	1994	75 000 000	—	75 000 000	—	75 000 000
		5 637 596 518	408 123 529	5 229 472 989	1 013 066 070	4 216 406 919

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			
(1)	(1983)	(1 800 000 000 US $) (1) (2)	(7)	(6)	(9,5625) (3)
1.1	1985	1 800 000 000 US $ (2)	5	4	8,11 (3)
2	1983	350 000 000 US $	4	3	11
3 A	1983	80 000 000 ECU	4	3	11,125
3 B	1983	40 000 000 ECU	7	6	11,25
3 C	1983	30 000 000 ECU	10	9	11,50
4 A	1983	650 000 000 US $ (2)	7	2	8,8125 (3)
(4 B)	(1983)	(590 000 000 US $) (1)	(7)	(2)	(8,5) (3)
4 B 1	1985	240 000 000 US $ (4)	3	2	7,8275 (3)
4 B 2	1985	350 000 000 US $ (4)	5	4	7,6675 (3)
5	1986	350 000 000 ECU	7	4	9,90625 (3)
6	1986	150 000 000 US $	5	4	7,384 (3)
7	1986	500 000 000 DM	6	5	4,5625 (3)
8	1986	227 000 000 sfrs	6	5	4,875
9 A	1987	150 000 000 ECU	5	4	7,50
9 B	1987	200 000 000 ECU	7	6	7,625
10	1987	250 000 000 US $	6	5	7,25

(1) Darlehen, die Gegenstand von Refinanzierungsoperationen waren.
(2) Vorzeitige Tilgung.
(3) Veränderliche Zinssätze.
(4) Darlehensbetrag, der Anleihen zu festen Zinssätzen entspricht, die Gegenstand eines Swap waren. Im Rahmen der Swap-Operationen wird der Unterschied zwischen den negativen und den positiven Zinssätzen von der „Gegenpartei" übernommen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
(1990)	(1990)	—	—	—	—	—
1990	1990	1 381 056 508,23	1 381 056 508,23	—	—	—
1987	1987	268 538 765,49	268 538 765,49	—	—	—
1987	1987	80 000 000	80 000 000	—	—	—
1990	1990	40 000 000	—	40 000 000	—	40 000 000
1993	1993	30 000 000	—	30 000 000	—	30 000 000
1986	1990	498 714 850,19	498 714 850,19	—	—	—
(1986)	(1990)	—	—	—	—	—
1988	1988	184 140 867,76	—	184 140 867,76	184 140 867,76	—
1990	1990	268 538 765,49	—	268 538 765,49	—	268 538 765,49
1991	1993	350 000 000	—	350 000 000	—	350 000 000
1991	1991	115 088 042,35	—	115 088 042,35	—	115 088 042,35
1992	1992	242 678 392,89	—	242 678 392,89	—	242 678 392,89
1992	1992	136 333 879,87	—	136 333 879,87	—	136 333 879,87
1992	1992	150 000 000	—	150 000 000	—	150 000 000
1994	1994	200 000 000	—	200 000 000	—	200 000 000
1993	1993	187 922 590,93	—	187 922 590,93	—	187 922 590,93

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Fortsetzung)			
11	1987	25 000 000 000 Yen	6	5	4,75
12	1987	300 000 000 DM	6	5	5,375
13	1987	30 000 000 DM	5	4	5,54
		Insgesamt durchgeführt Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1993	1993	157 935 966,44	—	157 935 966,44	—	157 935 966,44
1993	1993	145 607 035,73	—	145 607 035,73	—	145 607 035,73
1992	1992	14 560 703,57	—	14 560 703,57	—	14 560 703,57
		4 451 116 368,94	2 228 310 123,91	2 222 806 245,03	184 140 867,76	2 038 665 377,27

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)				
1	1977	193 300 000 DM	73,76	10	9	6,45
2	1977	17 900 000 DM	6,96	15	5	6,75
3	1977	17 500 000 US $	14,58	15	5	9,45
4	1978	76 600 000 sfrs	33,57	15	5	5,05
5	1978	49 400 000 US $	37,23	12	5	9,75
6	1979	84 800 000 DM	33,77	12	4	7,15
7	1979	20 000 000 sfrs	8,86	6	5	3,15
8	1979	500 000 000 lfrs	12,59	8	7	8,20
9	1979	20 000 000 ffrs	3,45	10	5	9,90
10	1979	15 000 000 sfrs	6,58	6	5	3,75
11	1979	30 000 000 sfrs	13,05	6	5	4,05
12	1979	60 000 000 ffrs	10,29	6	4	10,25
13	1979	1 500 000 000 bfrs	37,30	7	6	8,98
14	1979	150 000 000 ffrs	25,69	8	7	9,92
15	1980	500 000 000 lfrs	12,41	8	7	9,95
16	1980	300 000 000 ffrs	51,39	12	1	14,725
17	1980	45 000 000 DM	17,89	10	5	8,15
18	1980	15 000 000 hfl	5,44	15	5	11,40
19	1980	47 500 000 hfl	17,11	20	4	11
20	1980	20 000 000 sfrs	8,69	6	5	6,20
21	1980	250 000 000 lfrs	6,09	7	6	13
22	1980	300 000 000 lfrs	7,31	7	6	13
23	1980	350 000 000 lfrs	8,52	7	4	13
24	1980	2 000 000 000 bfrs	48,65	7	6	13,27
25	1981	1 172 000 000 bfrs (1)	29,60	9	1	13,02
26	1981	300 000 000 lfrs	7,19	7	6	13,375

(1) Darlehen aus einer Anleihe von 40 Millionen US-Dollar, wovon 38 250 000 US-Dollar Gegenstand eines Swap in belgischen Franken waren; die Gegenwerte in ECU werden auf der Basis des US-Dollar berechnet, der für diese Transaktion mit 30,6424 belgischen Franken bewertet wird.

KOMMISSION
Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1987	93 819 467	93 819 467	—	—	—
1983	1992	8 687 886	4 343 943	4 343 943	1 737 578	2 606 365
1983	1992	13 426 938	6 713 469	6 713 469	2 685 388	4 028 081
1984	1993	46 005 177	9 609 436	36 395 741	4 804 718	31 591 023
1984	1990	37 902 329	15 160 931	22 741 398	7 580 466	15 160 932
1984	1991	41 158 255	20 579 128	20 579 127	10 289 564	10 289 563
1985	1985	12 011 796	12 011 796	—	—	—
1987	1987	11 586 438	11 586 438	—	—	—
1985	1989	2 863 955	1 718 373	1 145 582	1 145 582	—
1985	1985	9 008 847	9 008 847	—	—	—
1985	1985	18 017 693	18 017 693	—	—	—
1984	1985	8 591 865	8 591 865	—	—	—
1986	1986	34 759 315	34 759 315	—	—	—
1987	1987	21 479 662	21 479 662	—	—	—
1988	1988	11 586 438	—	11 586 438	11 586 438	—
1982	1992	42 959 325	21 479 662	21 479 663	7 159 887	14 319 776
1986	1990	21 841 055	8 736 422	13 104 633	8 736 442	4 368 211
1986	1995	6 472 157	1 294 431	5 177 726	1 294 432	3 883 294
1985	2000	20 495 163	3 842 843	16 652 320	2 561 896	14 090 424
1986	1986	12 011 796	12 011 796	—	—	—
1987	1987	5 793 219	5 793 219	—	—	—
1987	1987	6 951 863	6 951 863	—	—	—
1985	1987	8 110 507	8 110 507	—	—	—
1987	1987	46 345 753	46 345 753	—	—	—
1983	1990	27 158 611	13 823 710	13 334 901	8 342 073	4 992 828
1988	1988	6 951 863	—	6 951 863	6 951 863	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)				
27	1981	5 000 000 000 Yen	21,06	15	4	8,925
28	1981	40 000 000 hfl	14,21	15	5	11,625
29	1981	600 000 000 lfrs	14,44	7	4	13,75
30	1981	40 000 000 DM	15,77	7	6	10,40
31	1981	150 000 000 hfl	53,23	7	6	11,70
32	1981	500 000 000 lfrs	12,09	7	4	13,90
33	1981	500 000 000 lfrs	12,07	7	1	12,55
34	1981	450 000 000 lfrs	10,94	7	4	14,125
35	1981	50 000 000 DM	19,86	10	9	10,875
36	1981	75 000 000 hfl	26,85	10	5	12,76
37	1981	40 000 000 US $	36,30	10	4	14,70
38	1981	5 000 000 000 Yen	21,31	14	6	9,25
39	1981	1 000 000 000 bfrs	23,97	12	5	15,50
40 A	1981	33 558 000 ECU	33,56	15	5	14,60
40 B	1981	8 000 000 ECU	8	15	5	14,25
41 A	1982	8 000 000 000 Yen	32,76	10	5	8,50
41 B	1982	6 825 000 000 Yen	27,95	10	5	8,95
41 C	1982	5 000 000 000 Yen	20,47	10	5	8,50
42	1982	500 000 000 lfrs	11,19	10	1	12,80
43	1982	1 000 000 000 lfrs	22,20	8	3	14,55
44	1982	1 000 000 000 bfrs	22,20	12	5	15,25
45	1982	800 000 000 lfrs	17,69	8	4	14,55
46	1982	900 000 000 lfrs	20,01	8	4	14,64
47	1982	1 250 000 000 lfrs	27,39	7	5	14,15
48	1982	250 000 000 lfrs	5,48	7	5	12,70
49	1982	1 000 000 000 lfrs	21,99	7	4	13,625
50	1982	500 000 000 ffrs	75,32	10	9	16,425
51	1982	50 000 000 ECU	50	8	4	12,68
52	1983	500 000 000 lfrs	11,12	10	2	11,22
53 A	1983	5 000 000 ECU	5	10	5	11,80

KOMMISSION
Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1986	1996	31 587 193	4 738 079	26 849 114	6 317 438	20 531 676
1987	1996	17 259 085	1 725 908	15 533 177	3 451 816	12 081 361
1986	1988	13 903 726	9 269 151	4 634 575	4 634 575	—
1988	1988	19 414 271	—	19 414 271	19 414 271	—
1988	1988	64 721 568	—	64 721 568	64 721 568	—
1986	1988	11 586 438	7 647 049	3 939 389	3 939 389	—
1983	1988	11 586 438	3 244 203	8 342 235	8 342 236	1
1986	1988	10 427 794	6 951 863	3 475 931	3 475 931	—
1991	1991	24 267 839	—	24 267 839	—	24 267 839
1987	1991	32 360 784	6 472 157	25 888 627	12 944 314	12 944 313
1986	1991	30 690 145	10 204 473	20 485 672	10 204 474	10 281 198
1988	1995	31 587 193	—	31 587 193	6 254 265	25 332 928
1987	1993	23 172 877	3 313 721	19 859 156	6 627 442	13 231 714
1987	1996	33 558 000	3 355 800	30 202 200	1 600 000	23 490 600
1987	1996	8 000 000	800 000	7 200 000	6 711 600	5 600 000
1988	1992	50 539 509	—	50 539 509	10 107 902	40 431 607
1988	1992	43 116 519	—	43 116 519	8 623 304	34 493 215
1988	1992	31 587 193	—	31 587 193	6 317 438	25 269 755
1984	1992	11 586 438	2 780 745	8 805 693	2 317 288	6 488 405
1986	1990	23 172 877	9 269 151	13 903 726	9 269 150	4 634 576
1988	1994	23 172 877	—	23 172 877	6 627 442	16 545 435
1987	1990	18 538 301	4 634 575	13 903 726	9 269 250	4 634 576
1987	1990	20 855 589	5 213 897	15 641 692	10 427 794	5 213 898
1988	1989	28 966 096	—	28 966 096	28 966 096	—
1988	1989	5 793 219	—	5 793 219	5 793 220	1
1987	1989	23 172 877	3 869 870	19 303 007	19 303 006	1
1992	1992	71 598 874	—	71 598 874	—	71 598 874
1987	1990	50 000 000	12 500 000	37 500 000	25 000 000	12 500 000
1986	1993	11 586 438	11 586 438	—	—	—
1989	1993	5 000 000	—	5 000 000	1 000 000	4 000 000

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)				
53 B	1983	45 000 000 ECU	45	10	5	11,80
54	1983	145 050 000 DM	64,78	10	9	8,14
55	1983	425 000 000 ffrs	62,30	10	9	15,35
56	1983	80 000 000 DM	35,16	10	9	8,41
57	1983	62 800 000 hfl	24,69	12	5	9,78
58	1983	50 000 000 DM	21,93	10	9	8,625
59	1983	20 000 000 US $	23,33	7	6	12,25
60	1983	1 000 000 000 bfrs	21,80	10	5	11,625
61	1983	75 000 000 hfl	29,61	12	4	8,875
62	1983	50 000 000 DM	22,17	12	4	8,375
63	1984	250 000 000 lfrs	5,47	7	4	11,15
64	1984	72 000 000 hfl	28,59	15	5	9,125
65	1984	1 000 000 000 bfrs	21,90	12	5	12,375
66	1984	90 000 000 sfrs	48,23	10	9	6,47
67	1984	3 000 000 000 bfrs	66,20	8	7	12,25
68	1984	600 000 000 lfrs	13,28	12	11	10,375
69	1985	100 000 000 DM	44,96	5	4	8,75
70	1985	50 000 000 DM	22,35	6	5	8
71	1985	48 800 000 ECU	48,80	12	7	10,60
72	1985	120 000 000 hfl	47,36	15	10	9,16
73	1985	2 000 000 000 bfrs	44,80	11	6	9,85
74	1986	500 000 000 ffrs	72,81	12	11	7,77
75	1986	97 670 000 ECU	97,67	10	9	7,89
76	1986	50 652 000 DM	23,68	7	6	6,20
77 A	1986	105 000 000 US $	101,47	11	10	5,7875 (1)
77 B	1986	142 000 000 US $	129	10	9	5,7875 (1)
78	1986	1 900 000 000 bfrs	43,96	11	10	7,85

(1) Variabler Zins.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1989	1993	45 000 000	—	45 000 000	9 000 000	36 000 000
1993	1993	70 401 002	—	70 401 002	—	70 401 002
1993	1993	60 859 043	—	60 859 043	—	60 859 043
1993	1993	38 828 543	—	38 828 543	—	38 828 543
1989	1995	27 096 763	—	27 096 763	3 870 954	23 225 809
1993	1993	24 267 839	—	24 267 839	—	24 267 839
1990	1990	15 345 072	—	15 345 072	—	15 345 072
1989	1993	23 172 877	—	23 172 877	4 634 575	18 538 302
1988	1995	32 360 784	—	32 360 784	8 090 196	24 270 588
1988	1995	24 267 839	—	24 267 839	6 066 960	18 200 879
1989	1991	5 793 219	—	5 793 219	1 737 966	4 055 253
1990	1999	31 066 353	—	31 066 353	—	31 066 353
1990	1996	23 172 877	—	23 172 877	—	23 172 877
1994	1994	54 053 080	—	54 053 080	—	54 053 080
1992	1992	69 518 630	—	69 518 630	—	69 518 630
1996	1996	13 903 726	—	13 903 726	—	13 903 726
1990	1990	48 535 679	—	48 535 679	—	48 535 679
1991	1991	24 267 839	—	24 267 839	—	24 267 839
1993	1997	48 800 000	—	48 800 000	—	48 800 000
1996	2000	51 777 254	—	51 777 254	—	51 777 254
1992	1996	46 345 753	—	46 345 753	—	46 345 753
1998	1998	71 598 874	—	71 598 874	—	71 598 874
1996	1996	97 670 000	—	97 670 000	—	97 670 000
1993	1993	24 584 292	—	24 584 292	—	24 584 292
1997	1997	80 561 630	—	80 561 630	—	80 561 630
1997	1997	108 950 013	—	108 950 013	—	108 950 013
1997	1997	44 028 466	—	44 028 466	—	44 028 466

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)				
79	1986	4 600 000 000 bfrs	106,44	11	10	7,85
80 A	1987	150 000 000 DM	72,80	10	9	7,375
80 B	1987	500 000 000 ffrs	71,60	10	9	7,375
81	1987	47 000 000 US $	41,10	10	9	8,81
82	1987	50 000 000 DM	24,10	6	5	5,46
	1977-1986		2 421,14			
	1987		338,70			
		Insgesamt durchgeführt Euratom	2 759,84			

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1997	1997	106 595 232	—	106 595 232	—	106 595 232
1997	1997	71 598 874	—	71 598 874	—	71 598 874
1997	1997	72 803 518	—	72 803 518	—	72 803 518
1993	1993	36 060 920	—	36 060 920	—	36 060 920
		24 267 839	—	24 267 839	—	24 267 839
		2 876 361 361	503 367 649	2 372 993 712	409 938 067	1 963 055 645

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)				
1	1979	1979	16 500 000 Ir £	24,7	40 507 820,32 DM	15	5
	1979	1979			11 850 000 US $	17	5
2	1979	1979	50 000 000 £ Stg	79,4	32 395 000 US $	15	5
	1979	1980			75 000 000 US $	15	5
3	1979	1979	16 300 000 £ Stg	25,9	19 723 975,30 DM	15	5
	1979	1979			25 405 000 US $	15	5
4	1979	1979	16 500 000 Ir £	24,7	40 507 820,32 DM	15	5
	1979	1979			11 850 000 US $	17	5
5	1979	1979	12 000 000 Ir £	17,9	45 071 933,28 DM	15	5
6	1979	1979	13 000 000 Ir £	19,4	48 827 927,72 DM	15	5
7	1979	1979	45 000 000 000 Lit	39,6	25 060 523,06 DM	15	5
	1979	1979			41 500 000 US $	15	5
8	1979	1980	12 000 000 000 Lit	10,5	9 450 000 DM	15	5
	1979	1980			9 100 000 hfl	15	5
	1979	1980			4 575 000 US $	15	5
9	1979	1980	40 000 000 000 Lit	34,9	31 425 000 DM	15	5
	1979	1980			30 900 000 hfl	15	5
	1979	1980			15 000 000 US $	15	5
10	1980	1980	3 700 000 Ir £	5,5	15 400 000 hfl	15	5
11	1980	1980	6 000 000 Ir £	8,9	24 600 000 hfl	15	5
12	1980	1980	20 000 000 000 Lit	17,1	7 900 000 US $	10	9
	1980	1980			27 875 000 DM	10	9
13	1980	1980	15 000 000 000 Lit	12,5	8 300 000 US $	15	5
	1980	1980			16 917 000 DM	15	5
14	1980	1980	50 000 000 000 Lit	41,7	60 000 000 US $	15	5
15	1980	1980	20 000 000 000 Lit	16,7	11 200 000 US $	10	5
	1980	1980			21 900 000 DM	10	5
16	1980	1980	15 000 000 000 Lit	12,5	8 560 000 US $	15	5
	1980	1980			15 918 000 DM	15	5
17	1980	1980	18 400 000 Ir £	27,3	75 000 000 hfl	20	2
18	1980	1980	72 000 000 Dkr	9,2	26 000 000 hfl	20	10
19	1980	1980	70 000 000 Dkr	8,9	25 000 000 hfl	15	5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1985	1994	8,45	×	19 660 745	5 898 224	13 762 522	3 932 149	9 830 373
1985	1996	12	×	9 091 955	847 048	8 244 907	564 699	7 680 209
1985	1994	12		24 855 181	5 582 345	19 272 835	3 721 564	15 551 272
1986	1995	11,25		57 544 021	11 508 804	46 035 217	11 508 804	34 526 413
1985	1994	8,45		9 573 165	2 871 950	6 701 216	1 914 633	4 786 583
1985	1994	12		19 492 078	4 377 949	15 114 129	2 918 633	12 195 496
1985	1994	8,45	×	19 660 745	5 898 224	13 762 522	3 932 149	9 830 373
1985	1996	12	×	9 091 955	847 048	8 244 907	564 699	7 680 209
1985	1994	8,45	×	21 875 969	6 562 791	15 313 178	4 375 194	10 937 984
1985	1994	8,45	×	23 698 966	7 109 690	16 589 276	4 739 793	11 849 483
1985	1994	8,45	×	12 163 295	3 648 988	8 514 306	2 432 659	6 081 647
1985	1994	12	×	31 841 025	7 151 571	24 689 454	4 767 714	19 921 740
1986	1995	8,55	×	4 586 622	917 324	3 669 297	917 324	2 751 973
1986	1995	10,50	×	3 926 442	785 288	3 141 153	785 288	2 355 865
1986	1995	12,375	×	3 510 185	702 037	2 808 148	702 037	2 106 111
1986	1995	8,55	×	15 252 337	3 050 467	12 201 870	3 050 467	9 151 402
1986	1995	10,50	×	13 332 643	2 666 529	10 666 114	2 666 529	7 999 586
1986	1995	12,375	×	11 508 804	2 301 761	9 207 043	2 301 761	6 905 283
1986	1995	12,125	×	6 644 748	1 328 950	5 315 798	1 328 950	3 986 849
1986	1995	12,125	×	10 614 337	2 122 867	8 491 470	2 122 867	6 368 602
1990	1990	14,625	×	6 061 304	—	6 061 304	—	6 061 304
1990	1990	9,875	×	13 529 320	—	13 529 320	—	13 529 320
1986	1995	11,75	×	6 368 205	1 273 641	5 094 564	1 273 641	3 820 923
1986	1995	8,65	×	8 210 781	1 642 156	6 568 625	1 642 156	4 926 468
1986	1995	11,75	×	46 035 217	9 207 043	36 828 174	9 207 043	27 621 130
1986	1990	13,375	×	8 593 240	3 437 296	5 155 944	3 437 296	1 718 648
1986	1990	8,65	×	10 629 314	4 251 725	6 377 588	4 251 725	2 125 863
1986	1995	13,375		6 567 691	1 110 983	5 456 708	1 110 983	4 345 724
1986	1995	8,65		7 725 909	1 545 182	6 180 727	1 545 182	4 635 546
1983	2000	11,125	×	32 360 784	8 974 724	23 386 060	3 589 890	19 796 170
1991	2000	11,375		11 218 405	—	11 218 405	—	11 218 405
1986	1995	11,375		10 786 928	2 157 386	8 629 542	2 157 386	6 472 157

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen		Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)					
20	1980 1980	1980 1980	45 000 000 000 Lit	37,3	24 700 000 50 695 000	US $ hfl	15 15	5 5
21	1981 1981	1981 1981	40 000 000 000 Lit	32,9	39 860 000 24 243 000	hfl US $	10 10	5 5
22	1981	1981	72 000 000 ffrs	12,0	30 000 000	DM	20	8
23	1981 1981	1981 1981	10 000 000 000 Lit	7,9	11 084 440 9 866 660	hfl DM	12 12	2 2
24	1981 1981	1981 1981	20 000 000 000 Lit	15,8	22 168 910 19 733 340	hfl DM	12 12	2 2
25	1981 1981	1981 1981	15 000 000 000 Lit	11,8	16 626 650 14 800 000	hfl DM	12 12	2 2
26	1981	1981	5 600 000 Ir £	8,1	20 300 000	DM	12	5
27	1981 1981	1981 1981	15 000 000 000 Lit	11,9	7 500 000 12 200 000	US $ DM	12 12	3 3
28	1981 1981	1981 1981	15 000 000 000 Lit	11,9	6 340 000 14 800 000	US $ DM	12 12	3 3
29	1981 1981	1981 1981	20 000 000 000 Lit	15,9	8 400 000 20 000 000	US $ DM	12 12	3 3
30	1981 1981	1981 1981	5 000 000 000 Lit	4,0	2 100 000 5 000 000	US $ DM	12 12	3 3
31	1981	1981	6 300 000 Ir £	9,2	5 500 000	£ Stg	15	5
32	1981 1981	1981 1981	20 000 000 £ Stg	33,9	25 000 000 30 386 000	US $ DM	12 12	2 2
33	1981	1981	168 000 000 ffrs	28,2	75 000 000	hfl	15	7
34	1981 1981	1981 1981	50 000 000 000 Lit	39,8	40 361 568 57 300 600	DM hfl	12 12	2 2
35	1982 1982	1982 1982	7 000 000 000 Lit	5,4	112 500 000 6 500 000	bfrs DM	12 12	4 4
36	1982	1982	5 300 000 Ir £	7,7	18 300 000	DM	15	5
37	1982	1982	16 000 000 Ir £	23,3	60 000 000	hfl	10	2
38	1982	1982	26 000 000 Ir £	37,6	96 530 000	hfl	15	2
39	1982	1982	10 000 000 Ir £	14,5	34 015 000	DM	17	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1986	1995	14,65		18 951 164	3 790 233	15 160 931	3 790 233	11 370 699
1986	1995	11,50		21 873 733	4 374 747	17 498 986	4 374 747	13 124 240
1987	1991	11,71	×	17 198 678	3 439 736	13 758 942	6 879 471	6 879 471
1987	1991	14,22	×	18 600 529	3 720 106	14 880 424	7 440 212	7 440 212
1990	2001	11		14 560 704	—	14 560 704	—	14 560 704
1984	1993	12,70	×	4 782 682	1 913 073	2 869 609	956 536	1 913 073
1984	1993	11,20	×	4 788 850	1 915 540	2 873 310	957 770	1 915 540
1984	1993	12,70		9 565 377	3 826 151	5 739 226	1 913 075	3 826 151
1984	1993	11,20		9 577 710	3 831 084	5 746 626	1 915 542	3 831 084
1984	1993	12,70	×	7 174 019	2 869 608	4 304 411	1 434 804	2 869 608
1984	1993	11,70	×	7 183 280	2 873 312	4 309 968	1 436 656	2 873 312
1987	1993	10,875	×	9 852 743	1 407 535	8 445 208	2 815 069	5 630 139
1985	1993	17,98	×	5 754 402	1 900 796	3 853 606	1 267 198	2 586 408
1985	1993	11	×	5 921 353	1 964 294	3 957 059	1 309 529	2 647 529
1985	1993	17,98	×	4 864 388	1 606 806	3 257 582	1 071 204	2 186 377
1985	1993	11	×	7 183 280	2 382 914	4 800 366	1 588 610	3 211 756
1985	1993	17,98	×	6 444 930	2 128 892	4 316 039	1 419 261	2 896 778
1985	1993	11	×	9 707 136	3 220 156	6 486 979	2 146 771	4 340 208
1985	1993	17,98	×	1 611 233	532 225	1 079 008	354 816	724 192
1985	1993	11	×	2 426 784	805 039	1 621 744	536 693	1 085 051
1987	1996	16,875	×	7 893 305	789 331	7 103 975	1 578 661	5 525 314
1984	1993	15,95		19 181 340	7 672 536	11 508 804	3 836 268	7 672 536
1984	1993	10,35		14 748 051	5 899 221	8 848 831	2 949 610	5 899 221
1989	1996	13,375		32 360 784	—	32 360 784	4 045 098	28 315 686
1984	1993	11,15		19 589 761	7 835 904	11 753 857	3 917 952	7 835 904
1984	1993	13,25		24 723 898	9 889 559	14 834 339	4 944 780	9 889 559
1987	1994	15,75		2 606 949	325 869	2 281 080	651 737	1 629 343
1987	1994	10,70		3 154 819	394 352	2 760 467	788 705	1 971 762
1988	1997	9,25	×	8 882 029	—	8 882 029	1 776 406	7 105 623
1985	1992	11,375	×	25 888 627	9 708 235	16 180 392	6 472 157	9 708 235
1985	1997	10,60	×	41 650 486	6 380 854	35 269 632	5 118 845	30 150 787
1984	1989	8,90	×	16 509 411	10 354 703	6 154 708	6 154 708	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
40	1982	1983	250 000 000 ffrs	37,6	6 831 732,36 £ Stg	10	1
	1982	1983			30 387 859,59 hfl	10	1
	1982	1983			10 442 901,90 US $	10	1
41	1982	1983	25 000 000 000 Lit	18,9	3 253 739,13 US $	8	3
	1982	1983			3 385 622,25 ECU	8	3
	1982	1984			5 003 461,15 ECU	8	2
	1982	1984			269 305 180 bfrs	8	2
42	1982	1983	80 000 000 000 Lit	60,4	10 727 422,56 ECU	8	3
	1982	1983			1 487 253,10 DM	8	3
	1982	1983			9 762 473,15 £ Stg	8	3
	1982	1983			15 455 825,42 US $	8	3
	1982	1983			224 163 213 Yen	8	3
	1982	1984			1 201 793,59 ECU	8	2
	1982	1984			7 252 892,08 US $	8	2
	1982	1984			340 225 306 Yen	8	2
43	1982	1983	50 000 000 000 Lit	37,8	2 845 078,78 ECU	8	3
	1982	1983			9 598 234 £ Stg	8	3
	1982	1983			246 265 567 bfrs	8	3
	1982	1983			559 757,58 hfl	8	3
	1982	1983			3 939 902,11 US $	8	3
	1982	1983			4 507 646,79 sfrs	8	3
	1982	1983			265 784 553 Yen	8	3
	1982	1984			2 223 142,60 ECU	8	2
	1982	1984			1 511 074,91 US $	8	2
44	1982	1983	100 000 000 000 Lit	75,5	8 726 686,77 ECU	8	3
	1982	1983			20 382 988,41 £ Stg	8	3
	1982	1983			35 115 689 bfrs	8	3
	1982	1983			3 886 223,07 hfl	8	3
	1982	1983			20 437 890,21 US $	8	3
	1982	1983			642 757,83 sfrs	8	3
	1982	1983			423 085 031 Yen	8	3
	1982	1984			891 462,07 ECU	8	2
	1982	1984			605 928,73 US $	8	2
45	1982	1983	25 000 000 000 Lit	18,9	3 994 649,30 ECU	8	2
	1982	1983			1 628 458,22 £ Stg	8	2
	1982	1983			33 351 928 Yen	8	2
	1982	1983			5 347 572,72 US $	8	2
	1982	1984			1 757 505,23 ECU	8	1
	1982	1984			322 491,79 £ Stg	8	1
	1982	1984			1 258 349,22 US $	8	1
46	1982	1982	50 000 000 000 Lit	37,8	25 971 102,82 DM	15	5
	1982	1982			3 720 072,02 sfrs	15	5
	1982	1982			17 803 097,74 US $	15	5
	1982	1982			169 900 438 bfrs	15	5
	1982	1982			4 763 719,51 hfl	15	5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1984	1992	12,45		9 804 536	3 600 226	6 204 311	2 086 405	4 117 905
1984	1992	9,40		13 111 666	4 814 604	8 297 062	2 790 163	5 506 900
1984	1992	12,65		8 012 354	2 942 136	5 070 218	1 705 029	3 365 189
1986	1990	12		2 496 443	828 569	1 667 874	1 046 010	621 864
1986	1990	12		3 385 622	1 123 688	2 261 934	1 418 576	843 358
1986	1990	12		5 003 461	1 660 649	3 342 812	2 096 450	1 246 362
1986	1990	12		6 240 576	2 011 247	4 169 329	2 614 801	1 554 527
1986	1990	12		10 727 423	3 560 432	7 166 991	4 494 790	2 672 201
1986	1990	12		721 848	239 581	482 267	302 454	179 812
1986	1990	12		14 010 579	4 650 111	9 360 468	5 870 432	3 490 035
1986	1990	12		11 858 538	3 935 848	7 922 690	4 968 728	2 953 962
1986	1990	12		1 416 137	470 016	946 121	593 361	352 760
1986	1990	12		1 201 793	398 875	802 918	503 551	299 367
1986	1990	12		5 564 808	1 846 960	3 717 848	2 331 654	1 386 194
1986	1990	12		2 149 353	713 370	1 435 983	900 579	535 404
1986	1990	12		2 845 079	1 006 971	1 838 108	1 152 772	685 335
1986	1990	12		13 774 871	5 809 354	7 965 517	4 995 587	2 969 930
1986	1990	12		5 706 682	2 667 466	3 039 216	1 906 049	1 133 167
1986	1990	12		241 523	80 161	161 361	101 198	60 163
1986	1990	12		3 022 904	1 003 302	2 019 603	1 266 597	753 006
1986	1990	12		2 707 247	1 265 444	1 441 802	904 229	537 574
1986	1990	12		1 679 078	607 740	1 071 337	671 891	399 446
1986	1990	12		2 223 142	786 846	1 436 296	900 776	535 521
1986	1990	12		1 159 378	384 797	774 580	485 779	288 801
1986	1990	12		8 726 687	2 896 388	5 830 299	3 656 482	2 173 817
1986	1990	12		29 252 573	9 708 929	19 543 644	12 250 828	7 286 816
1986	1990	12		813 732	270 077	543 654	340 953	202 701
1986	1990	12		1 676 816	556 535	1 120 281	702 586	417 695
1986	1990	12		15 681 045	5 204 539	10 476 506	6 570 357	3 906 148
1986	1990	12		386 034	128 125	257 909	161 748	96 161
1986	1990	12		2 672 814	887 107	1 785 707	1 119 909	665 798
1986	1990	12		891 462	295 876	595 586	373 523	222 063
1986	1990	12		464 901	154 301	310 600	194 794	115 807
1985	1990	12		3 994 650	1 651 388	2 343 261	1 469 232	874 030
1985	1990	12		2 337 076	966 147	1 370 929	859 577	511 352
1985	1990	12		210 699	87 103	123 596	77 495	46 101
1985	1990	12		4 102 944	1 696 157	2 406 787	1 509 063	897 724
1986	1990	12		1 751 505	726 553	1 024 953	646 410	378 542
1986	1990	12		462 823	191 331	271 492	170 226	101 266
1986	1990	12		965 473	399 127	566 346	355 101	211 245
1988	1997	8,90	×	12 605 251	—	12 605 251	1 688 683	10 916 568
1988	1997	6,90	×	2 234 237	—	2 234 237	299 313	1 934 924
1988	1997	11,75	×	13 659 491	—	13 659 491	1 829 916	11 829 575
1988	1997	14,25	×	3 937 082	—	3 937 082	918 521	3 018 561
1988	1997	9,70	×	2 055 436	—	2 055 436	275 360	1 780 076

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
47	1982	1982	3 000 000 000 Dr	44,9	20 654 755,76 DM	12	2
	1982	1982			22 705 711,05 hfl	12	2
	1982	1982			16 899 980,28 US $	12	2
	1982	1982			17 566 974,09 sfrs	12	2
48	1982	1982	50 000 000 000 Lit	37,8	8 661 608,29 DM	15	5
	1982	1982			169 831 188 bfrs	15	5
	1982	1982			47 634 472,11 hfl	15	5
	1982	1982			10 628 875,11 US $	15	5
49	1982	1982	400 000 000 Dkr	48,6	70 942 111,24 DM	15	4
	1982	1982			36 266 924,56 sfrs	15	4
50	1982	1982	75 000 000 000 Lit	56,7	56 855 870,37 hfl	12	3
	1982	1982			253 755 383 bfrs	12	3
	1982	1982			26 785 714,29 US $	12	3
51	1982	1983	20 000 000 000 Lit	15,1	4 322 766,57 US $	15	3
	1982	1983			136 314 068 bfrs	15	3
	1982	1983			16 469 309,44 DM	15	3
52	1982	1983	9 000 000 000 Lit	6,8	61 341 330 bfrs	7	2
	1982	1983			1 945 244,96 US $	7	2
	1982	1983			5 036 303,35 DM	7	2
	1982	1984			25 232 985 bfrs	7	1
	1982	1984			1 233 999,14 DM	7	1
53	1982	1983	390 000 000 Dkr	47,4	21 126 760,56 US $	15	5
	1982	1983			17 464 585,70 DM	15	5
	1982	1983			19 589 552,24 hfl	15	5
	1982	1983			18 781 442,15 sfrs	15	5
54	1983	1983	10 000 000 £ Stg	16,7	8 960 452,50 hfl	8	1
	1983	1983			921 995 US $	8	1
	1983	1983			4 814 630 sfrs	8	1
	1983	1983			273 213 000 Yen	8	1
	1983	1984			3 152 100 DM	8	1
	1983	1984			995 840 sfrs	8	1
	1983	1984			269 640 000 Yen	8	1
	1983	1984			3 941 550 hfl	7	1
	1983	1984			265 808 000 Yen	7	1
	1983	1984			951 000 sfrs	7	1
	1983	1984			254 220 US $	8	1
	1983	1984			1 019 200 sfrs	8	1
	1983	1984			150 024 000 Yen	8	1
55	1983	1983	20 000 000 000 Lit	15,1	258 837 954 bfrs	15	1
	1983	1983			5 358 716,73 US $	15	1
	1983	1983			8 009 010,13 DM	15	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1985	1994	9,05		10 024 926	2 893 194	7 131 732	2 449 089	4 682 643
1985	1994	9,85		9 797 021	2 827 420	6 969 601	2 393 412	4 576 188
1985	1994	11,90		12 966 571	1 093 730	11 872 841	924 517	10 948 324
1985	1994	7,10		10 550 545	3 044 887	7 505 658	2 577 498	4 928 160
1988	1997	10,45	×	4 203 970	—	4 203 970	572 861	3 631 109
1988	1997	10,45	×	3 935 477	—	3 935 477	927 198	3 008 279
1988	1997	10,45	×	20 553 185	—	20 553 185	2 800 714	17 752 471
1988	1997	10,45	×	8 155 043	—	8 155 043	1 111 261	7 043 782
1987	1997	8,50		34 432 235	2 079 707	32 352 528	4 665 568	27 686 960
1987	1997	6,45		21 781 544	1 315 605	20 465 939	2 951 399	17 514 540
1986	1994	9,30	×	24 532 007	4 040 422	20 491 586	4 742 037	15 749 549
1986	1994	13,95	×	5 880 247	968 477	4 911 770	1 136 652	3 775 118
1986	1994	12,40	×	20 551 436	3 384 822	17 166 615	3 972 593	13 194 022
1986	1997	12,75	×	3 316 658	278 765	3 037 893	337 719	2 700 174
1986	1997	12,75	×	3 158 789	488 981	2 669 809	591 325	2 078 483
1986	1997	8,50	×	7 993 491	671 853	7 321 638	813 937	6 507 701
1985	1989	12,50		1 421 455	1 421 455	—	—	—
1985	1989	12,50		1 492 496	1 492 496	—	—	—
1985	1989	8,10		2 444 404	2 444 404	—	—	—
1985	1989	10,40		584 721	584 721	—	—	—
1985	1989	10,40		598 930	598 930	—	—	—
1988	1997	11,75		16 209 583	—	16 209 583	1 951 634	14 257 950
1988	1997	8,50		8 476 555	—	8 476 555	1 211 300	7 265 255
1988	1997	9,25		8 452 444	—	8 452 444	1 207 854	7 244 589
1988	1997	6,60		11 279 942	—	11 279 942	1 611 904	9 668 038
1985	1991	8,50		3 866 230	1 414 967	2 451 263	1 244 829	1 206 434
1985	1991	8,50		707 404	279 409	427 995	227 350	200 645
1985	1991	8,50		2 891 617	1 089 533	1 802 084	921 183	880 901
1985	1991	8,50		1 726 006	599 752	1 126 254	562 790	563 464
1986	1992	8,00		1 529 893	382 320	1 147 573	531 287	616 286
1986	1992	8,00		598 091	149 463	448 628	207 699	240 929
1986	1992	8,00		1 703 434	425 688	1 277 746	591 552	686 194
1987	1991	8,50		1 700 689	622 420	1 078 269	547 579	530 690
1987	1991	8,50		1 679 226	583 497	1 095 729	547 536	548 193
1987	1991	8,50		571 161	215 208	355 953	181 955	173 998
1987	1992	9,00		195 051	32 496	162 556	64 991	97 565
1987	1992	9,00		612 121	101 979	510 142	203 959	306 183
1987	1992	9,00		947 767	157 898	789 869	315 796	474 073
1985	1998	12,80	×	5 998 020	1 011 266	4 986 754	1 001 669	3 985 084
1985	1998	12,80	×	4 111 495	299 953	3 811 541	298 017	3 513 524
1985	1998	8,25	×	3 887 227	283 592	3 603 635	281 761	3 321 874

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
56	1983	1983	30 000 000 000 Lit	22,6	388 256 931 bfrs	15	1
	1983	1983			8 038 075,09 US $	15	1
	1983	1983			12 013 515,20 DM	15	1
57	1983	1983	40 000 000 000 Lit	30,2	4 871 980,02 DM	14	3
	1983	1983			258 934 960 bfrs	14	3
	1983	1983			5 332 397,82 US $	14	3
	1983	1983			2 854 044,18 sfrs	14	3
	1983	1983			33 485 973,56 DM	14	3
58	1983	1983	700 000 Ir £	1,0	2 570 000 hfl	15	3
59	1983	1983	1 900 000 Ir £	2,7	2 525 000 DM	15	3
	1983	1983			2 790 000 hfl	15	3
	1983	1983			1 055 000 sfrs	15	3
60	1983	1983	15 000 000 000 Lit	11,3	769 488,07 ECU	8	2
	1983	1983			1 029 251,33 £ Stg	8	2
	1983	1983			788 456,34 hfl	8	2
	1983	1983			1 323 830,03 US $	8	2
	1983	1984			1 030 046,91 £ Stg	8	2
	1983	1984			2 279 993,93 hfl	8	2
	1983	1984			3 025 864,35 US $	8	2
61	1983	1983	20 000 000 000 Lit	15,1	79 772 080 Yen	12	2
	1983	1983			158 203,33 £ Stg	12	2
	1983	1983			1 359 034,81 ECU	12	2
	1983	1984			941 162,84 ECU	11	1
	1983	1984			1 566 689,98 ECU	11	1
	1983	1984			2 480 082,12 hfl	11	1
	1983	1984			292 129,20 £ Stg	11	1
	1983	1984			746 689,82 £ Stg	11	1
	1983	1984			726 595,25 US $	11	1
	1983	1984			152 323 916 Yen	11	1
	1983	1984			69 118 054 Yen	11	1
	1983	1984			59 466 187 Yen	11	1
	1983	1985			3 919 445,79 sfrs	10	—
	1983	1985			1 710 727,29 US $	10	—

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1985	1998	12,80	×	8 997 030	1 516 899	7 480 131	1 502 504	5 977 627
1985	1998	12,80	×	6 167 242	449 930	5 717 312	447 026	5 270 286
1985	1998	8,25	×	5 830 841	425 388	5 405 453	422 642	4 982 811
1987	1997	11,40		2 364 649	116 341	2 248 308	274 772	1 973 536
1987	1997	11,40		6 000 268	295 213	5 705 055	697 231	5 007 824
1987	1997	11,40		4 091 302	201 292	3 890 009	475 409	3 414 600
1987	1997	11,40		1 714 110	84 334	1 629 776	199 180	1 430 596
1987	1997	8,60		16 252 644	799 630	15 453 014	1 888 557	13 564 457
1987	1998	8,10	×	1 108 896	38 257	1 070 639	162 786	907 853
1987	1998	8,25	×	1 225 526	43 016	1 182 510	182 726	999 784
1987	1998	8,10	×	1 203 821	42 254	1 161 567	179 490	982 077
1987	1998	6,10	×	633 622	22 240	611 382	94 473	516 909
1986	1991	12		769 488	185 831	583 657	304 179	279 478
1986	1991	12		1 477 127	356 726	1 120 400	583 908	536 493
1986	1991	12		340 201	106 106	234 095	122 001	112 094
1986	1991	12		1 015 713	309 098	706 616	368 260	338 356
1986	1991	12		1 478 268	357 002	1 121 267	584 359	536 907
1986	1991	12		983 765	306 828	676 937	352 792	324 145
1986	1991	12		2 321 606	700 501	1 621 104	841 728	779 376
1986	1995	11,20		503 955	55 989	447 966	88 999	358 967
1986	1995	11,20		227 046	25 225	201 821	40 096	161 724
1986	1995	11,20		1 359 035	150 989	1 208 046	240 006	968 041
1986	1995	11,20		941 163	104 563	836 600	166 209	670 390
1986	1995	11,80		1 566 690	174 059	1 392 631	276 677	1 115 953
1986	1995	10,20		1 070 099	118 888	951 211	188 979	762 231
1986	1995	11,20		419 250	46 579	332 671	74 040	258 631
1986	1995	11,80		1 071 609	119 056	952 553	189 246	763 307
1986	1995	10,20		557 483	61 936	495 540	98 451	397 095
1986	1995	10,20		962 297	106 911	855 386	169 942	685 444
1986	1995	11,20		436 649	48 512	388 137	77 112	311 025
1986	1995	11,80		375 674	41 737	333 937	66 344	267 593
1986	1995	9,50		2 353 979	261 527	2 092 452	415 713	1 676 739
1986	1995	9,50		1 312 562	145 826	1 166 736	231 798	934 938

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
62	1983	1983	5 000 000 £ Stg	8,3	436 205 DM	8	1
	1983	1983			2 169 050 hfl	8	1
	1983	1983			383 845 US $	8	1
	1983	1983			1 507 160 sfrs	8	1
	1983	1983			61 188 750 Yen	8	1
	1983	1984			776 700 DM	8	1
	1983	1984			846 900 DM	8	1
	1983	1984			985 387,50 hfl	8	1
	1983	1984			153 062,50 US $	8	1
	1983	1984			237 750 sfrs	8	1
	1983	1984			314 650 sfrs	8	1
	1983	1984			625 300 sfrs	8	1
	1983	1984			56 332 500 Yen	8	1
	1983	1984			53 270 000 Yen	8	1
	1983	1985			891 250 DM	7	1
	1983	1985			172 918 DM	7	1
	1983	1985			358 710 hfl	7	1
	1983	1985			104 386,25 US $	7	1
	1983	1985			28 305 US $	7	1
	1983	1985			470 688,75 sfrs	7	1
63	1983	1983	5 000 000 £ Stg	8,3	765 742,50 DM	8	1
	1983	1983			495 057,50 US $	8	1
	1983	1983			1 608 505 hfl	8	1
	1983	1983			2 033 600 sfrs	8	1
	1983	1984			388 815 DM	8	1
	1983	1984			64 719 US $	8	1
	1983	1984			432 165 sfrs	8	1
	1983	1985			231 196,40 sfrs	8	1
	1983	1985			918 384,50 hfl	8	1
	1983	1985			94 576,44 US $	8	1
64	1983	1983	20 000 000 £ Stg	32,0	15 585 000 US $	8	2
	1983	1983			30 352 000 DM	8	2
	1983	1983			734 500 000 Yen	8	2
65	1983	1983	20 000 000 000 Lit	15,0	2 031 011,23 £ Stg	8	2
	1983	1983			2 111 586,55 hfl	8	2
	1983	1983			6 231 174,35 US $	8	2
	1983	1984			499 655,11 £ Stg	8	2
	1983	1984			1 551 519,02 hfl	8	2
	1983	1984			1 231 450,20 US $	8	2
66	1983	1983	3 369 000 000 Lit	2,5	3 636 326,84 DM	15	4
	1983	1983			355 567,28 US $	15	4
	1983	1983			107 911 595 Yen	15	4
67	1983	1983	11 000 000 ECU	11,0	1 553 843,50 £ Stg	15	5
	1983	1983			11 246 180 hfl	15	5
	1983	1983			833 324 800 Yen	15	5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1985	1991	8,50		211 715	54 195	157 520	69 930	87 590
1985	1991	8,50		935 890	294 700	641 196	315 092	326 104
1985	1991	8,50		294 506	105 168	189 338	101 399	87 940
1985	1991	8,50		905 185	307 223	597 961	308 762	289 200
1985	1991	8,50		386 556	108 081	278 475	127 680	150 796
1985	1991	8,50		376 977	105 403	271 574	124 515	147 059
1986	1992	8		411 049	70 240	340 808	128 142	212 667
1986	1991	8,50		425 172	133 880	291 292	143 144	148 148
1987	1992	8,90		117 438	15 572	101 866	35 525	66 341
1986	1991	8,50		142 790	48 464	94 327	48 706	45 626
1986	1991	8		188 975	31 114	157 861	58 712	99 148
1987	1992	8,90		375 549	49 798	325 751	113 604	212 148
1986	1992	8,00		355 877	73 951	281 926	113 169	168 757
1987	1992	8,90		336 530	44 624	291 906	101 800	190 106
1987	1992	8		432 574	73 919	358 656	134 852	223 803
1987	1992	9		83 957	23 624	66 333	18 649	47 684
1987	1992	9		154 775	43 550	111 225	34 379	76 845
1987	1992	8		80 091	10 876	69 214	24 492	44 723
1987	1992	9		21 717	6 111	15 606	4 824	10 782
1987	1992	8		282 691	46 545	236 146	87 829	148 318
1985	1991	8,50		371 527	132 672	238 855	127 917	110 938
1985	1991	8,50		379 835	142 593	237 242	127 053	110 189
1985	1991	8,50		694 033	270 149	423 884	227 008	196 876
1985	1991	8,50		1 221 359	464 687	756 672	405 230	351 442
1987	1992	8		188 714	72 379	116 335	41 166	75 170
1987	1992	8		49 656	19 045	30 611	10 832	19 779
1987	1992	8		259 554	99 549	160 005	56 618	103 387
1987	1993	9		138 854	8 984	129 870	40 143	89 728
1987	1993	9		396 262	25 638	370 624	114 559	256 064
1987	1993	9		72 564	4 695	67 869	20 978	46 891
1986	1991	11,80		11 957 648	3 000 174	8 957 474	4 744 795	4 212 679
1986	1991	7,90		14 731 549	3 696 146	11 035 403	5 845 479	5 189 925
1986	1991	8,90		4 640 159	1 164 216	3 475 943	1 841 215	1 634 728
1986	1991	12		2 914 799	814 370	2 100 429	1 094 660	1 005 769
1986	1991	12		911 101	220 031	691 070	360 158	330 912
1986	1991	12		4 780 891	1 311 134	3 469 757	1 808 299	1 661 458
1986	1991	12		717 078	200 345	516 733	269 301	247 432
1986	1991	12		669 445	161 671	507 774	264 632	243 142
1986	1991	12		944 835	259 116	685 719	357 369	328 350
1988	1998	8,05	×	1 764 916	—	1 764 916	204 377	1 560 539
1988	1998	12	×	272 810	—	272 810	31 591	241 219
1988	1998	8,90	×	681 725	—	681 725	78 944	602 781
1989	1998	12,60		2 229 993	—	2 229 993	139 598	2 090 395
1989	1998	9,30		4 852 469	—	4 852 469	303 765	4 548 705
1989	1998	9,05		5 264 478	—	5 264 478	329 556	4 934 922

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
68	1983	1983	24 000 000 ECU	24,0	3 390 204 £ Stg	15	5
	1983	1983			24 537 120 hfl	15	5
	1983	1983			1 818 163 200 Yen	15	5
69	1983	1983	18 500 000 Ir £	26,1	48 457 000 sfrs	15	4
70	1983	1985	345 000 000 Dkr	43,3	26 895 171,37 ECU	13	2
					41 048 310,70 hfl	13	2
71	1983	1983	25 000 000 Dkr	3,1	6 942 708,77 DM	6	2
72	1983	1983	200 000 000 ffrs	29,7	26 292 725,68 ECU	12	4
	1983	1983			133 076 053 bfrs	12	4
73	1983	1983	6 095 000 000 Lit	4,6	5 972 512,02 DM	15	5
	1983	1983			2 532 197,76 hfl	15	5
	1983	1983			188 233 477 Yen	15	5
74	1983	1983	6 963 000 000 Lit	5,2	6 823 068,28 DM	15	5
	1983	1983			2 892 812,63 hfl	15	5
	1983	1983			215 040 148 Yen	15	5
75	1983	1983	2 422 000 000 Lit	1,8	2 373 326,35 DM	15	5
	1983	1983			1 006 231,82 hfl	15	5
	1983	1983			74 799 259 Yen	15	5
76	1983	1983	32 153 000 000 Lit	23,9	21 556 047,20 DM	15	5
	1983	1983			24 117 161,72 hfl	15	5
	1983	1983			984 777 948 Yen	15	5
77	1983	1983	28 998 000 000 Lit	21,6	19 440 868,86 DM	15	5
	1983	1983			21 750 675,07 hfl	15	5
	1983	1983			888 147 014 Yen	15	5
78	1983	1983	13 600 000 Ir £	18,9	12 900 000 DM	15	2
	1983	1983			14 420 000 hfl	15	2
	1983	1983			1 000 000 000 Yen	15	2
	1983	1983			2 835 000 ECU	15	2
79	1983	1984	100 000 000 Dkr	12,3		10	2

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1989	1998	12,60		4 865 439	—	4 865 439	304 576	4 560 863
1989	1998	9,30		10 587 206	—	10 587 206	662 759	9 924 447
1989	1998	9,05		11 486 134	—	11 486 134	719 032	10 767 102
1988	1998	6,40	×	29 102 779	—	29 102 779	3 765 900	25 336 879
1988	1998	10,20		26 895 171	—	26 895 171	2 608 832	24 286 340
1988	1998	8,70		17 711 407	—	17 711 407	1 718 006	15 993 400
1986	1989	8,30		3 369 691	1 550 732	1 818 959	1 818 959	—
1988	1995	12,55		26 292 726	—	26 292 726	4 453 988	21 838 738
1988	1995	12,65		3 083 755	—	3 083 755	522 388	2 561 367
1989	1998	8,80	×	2 898 799	—	2 898 799	217 990	2 680 810
1989	1998	10	×	1 092 585	—	1 092 585	82 162	1 010 423
1989	1998	8,90	×	1 189 153	—	1 189 153	89 424	1 099 729
1989	1998	8,80	×	3 311 622	—	3 311 622	249 034	3 062 588
1989	1998	10	×	1 248 182	—	1 248 182	93 863	1 154 319
1989	1998	8,90	×	1 358 503	—	1 358 503	102 159	1 256 344
1989	1998	8,80	×	1 151 910	—	1 151 910	86 624	1 065 286
1989	1998	10	×	434 166	—	434 166	32 649	401 517
1989	1998	8,90	×	472 540	—	472 540	35 535	437 005
1989	1998	8,80	×	10 462 374	—	10 462 374	786 771	9 675 603
1989	1998	9,50	×	10 406 003	—	10 406 003	782 531	9 623 472
1989	1998	8,90	×	6 221 274	—	6 221 274	467 840	5 753 434
1989	1998	8,80	×	9 435 758	—	9 435 758	709 569	8 726 189
1989	1998	9,50	×	9 384 919	—	9 384 919	705 746	8 679 173
1989	1998	8,90	×	5 610 814	—	5 610 814	421 933	5 188 881
1986	1998	8,60	×	6 261 103	656 790	5 604 313	746 950	4 857 363
1986	1998	9,50	×	6 221 900	652 677	5 569 223	742 273	4 826 950
1986	1998	8,90	×	6 317 439	662 699	5 654 739	753 670	4 901 069
1986	1998	12,65	×	2 835 000	297 392	2 537 609	338 216	2 199 393
1986	1993	10,30						

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
80	1983	1983	10 000 000 £ Stg	17,4	714 825 sfrs	8	2
	1983	1983			108 967,50 US $	8	2
	1983	1983			888 873,13 hfl	8	2
	1983	1984			475 500 sfrs	7	1
	1983	1984			1 970 775 hfl	7	1
	1983	1984			1 553 400 DM	7	1
	1983	1985			755 265 DM	7	1
	1983	1985			32 126,18 DM	7	1
	1983	1985			771 372 sfrs	7	1
	1983	1985			70 411,19 sfrs	7	1
	1983	1985			151 041 US $	7	1
	1983	1985			31 733,79 US $	7	1
81	1983	1983	55 000 000 Dkr	6,7	12 297 372,83 sfrs	6	2
82	1983	1984	130 000 000 000 Lit	94,9	2 289 886,55 DM	6	2
	1983	1984			5 608 181,82 DM	6	2
	1983	1984			1 476 499,64 ECU	6	2
	1983	1984			7 413 644,66 ECU	6	2
	1983	1984			24 998 842,19 ECU	6	2
	1983	1984			9 869 993,72 ECU	6	2
	1983	1984			130 112 382 bfrs	6	2
	1983	1984			2 416 005,09 hfl	6	2
	1983	1984			18 958 388 hfl	6	2
	1983	1984			5 597 619,02 hfl	6	2
	1983	1984			749 644,24 US $	6	2
	1983	1984			4 806 716,28 US $	6	2
	1983	1984			6 269 635,03 US $	6	2
	1983	1984			3 041 279,44 US $	6	2
	1983	1984			1 134 567,28 US $	6	2
	1983	1984			152 299 896 Yen	6	6
	1983	1984			1 030 348 710 Yen	6	2
	1983	1984			975 769 252 Yen	6	2
	1983	1984			198 800 389 Yen	6	2
83	1983	1985	2 500 000 000 Dr	31,5	16 095 835,49 sfrs	13	2
	1983	1985			9 819 665,25 £ Stg	13	2
84	1983	1983	55 188 481 771 Lit	40,3	17 948 045,31 DM	15	5
	1983	1983			19 829 953,59 hfl	15	5
	1983	1983			8 352 944,92 US $	15	5
	1983	1983			867 843 654 Yen	15	5
	1983	1983			19 132 686,44 sfrs	15	5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1986	1991	8,50		714 825	14 038	700 787	16 584	684 203
1986	1991	8,50		83 606	23 376	60 230	27 615	32 615
1986	1991	8,50		383 528	107 235	276 294	126 679	149 615
1986	1991	8,50		475 500	9 338	466 162	11 031	455 131
1986	1991	8,50		850 345	237 756	612 588	280 869	331 719
1986	1991	8,50		753 953	210 805	543 148	249 031	294 117
1987	1992	8		366 573	49 781	316 792	112 098	204 694
1987	1992	9		15 593	1 009	14 584	4 508	10 076
1987	1992	8		463 278	62 913	400 365	141 670	258 695
1987	1992	9		42 288	2 736	39 552	12 226	27 327
1987	1992	8		115 887	15 737	100 149	35 438	64 711
1987	1992	9		24 348	1 575	22 773	7 039	15 734
1986	1989	6,40		7 385 676	3 463 882	3 921 794	3 921 794	—
1987	1993	9,50		1 111 412	111 808	999 604	263 849	735 755
1987	1993	11,45		2 721 969	273 830	2 448 139	646 195	1 801 944
1987	1993	9,50		1 476 500	148 536	1 327 964	350 521	977 443
1987	1993	11,20		7 413 645	745 813	6 667 832	1 759 999	4 907 833
1987	1993	11,45		575 167	57 862	517 305	136 545	380 761
1987	1993	11,70		24 998 842	2 514 884	22 483 959	5 934 725	16 549 234
1987	1993	11,20		9 869 994	992 921	8 877 072	2 343 137	6 533 936
1987	1993	10,20		3 015 078	303 317	2 711 761	715 780	1 995 982
1987	1993	10,70		1 042 451	104 871	937 580	247 478	690 103
1987	1993	11,20		8 180 111	822 919	7 357 192	1 941 958	5 415 233
1987	1993	10,20		2 415 245	242 974	2 172 271	573 379	1 598 892
1987	1993	10,70		3 687 970	371 010	3 316 961	875 524	2 441 436
1987	1993	11,20		4 810 400	483 926	4 326 474	1 141 989	3 184 485
1987	1993	11,45		2 333 433	234 743	2 098 689	553 957	1 544 732
1987	1993	11,70		870 501	87 572	782 928	206 657	576 272
1987	1993	10,20		962 145	96 792	865 353	228 413	636 940
1987	1993	10,70		6 509 165	654 822	5 854 343	1 545 276	4 309 067
1987	1993	11,20		6 164 362	620 135	5 544 228	1 463 420	4 080 808
1987	1993	11,70		1 255 909	126 344	1 129 565	298 153	831 412
1988	1998	10,55		9 666 994	—	9 666 994	1 051 769	8 615 225
1988	1998	10,55		14 092 658	—	14 092 658	1 533 281	12 559 377
1989	1998	8,50	×	8 711 206	—	8 711 206	655 083	8 056 123
1989	1998	9,25	×	8 556 171	—	8 556 171	643 424	7 912 747
1989	1998	12,60	×	6 408 827	—	6 408 827	481 944	5 926 883
1989	1998	8,50	×	5 482 549	—	5 482 549	412 288	5 070 261
1989	1998	6,50	×	11 490 896	—	11 490 896	864 115	10 626 781

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
85	1983	1984	130 000 000 000 Lit	94,9	696 718 133 bfrs	9	2
	1983	1984			6 900 049,95 hfl	9	2
	1983	1984			7 403 283,08 hfl	9	2
	1983	1984			22 833 301,70 hfl	9	2
	1983	1984			11 291 924,79 hfl	9	2
	1983	1984			1 520 386,27 US $	9	2
	1983	1984			1 877 030,96 US $	9	2
	1983	1984			14 457 419,20 US $	9	2
	1983	1984			5 775 879,43 US $	9	2
	1983	1984			286 989 468 Yen	9	2
	1983	1984			402 352 941 Yen	9	2
	1983	1984			2 006 919 699 Yen	9	2
	1983	1984			243 317 783 Yen	9	2
	1983	1985			12 073 850 bfrs	9	1
	1983	1985			10 902 375,15 hfl	9	1
	1983	1985			10 902 078,27 hfl	9	1
	1983	1985			1 190 231,63 US $	9	1
	1983	1985			1 788 278,04 US $	9	1
	1983	1985			84 602 347 Yen	9	1
	1983	1985			273 140 752 Yen	9	1
86	1983	1983	15 000 000 Ir £	20,7	20 760 000 sfrs	12	—
	1983	1983			9 280 000 ECU	15	5
87	1983	1984	10 000 000 £ Stg	17,4	1 019 200 sfrs	8	3
	1983	1984			1 425 225 sfrs	8	3
	1983	1984			254 220 US $	8	3
	1983	1984			221 722,50 US $	8	3
	1983	1984			150 024 000 Yen	8	3
	1983	1984			103 670 000 Yen	8	3
	1983	1985			2 438 830,54 sfrs	8	1
	1983	1985			398 100 sfrs	8	2
	1983	1985			341 565 sfrs	8	1
	1983	1985			632 651,05 US $	8	1
	1983	1985			288 252 US $	8	2
	1983	1985			217 525 US $	8	1
	1988	1985			129 330 000 Yen	8	1
	1983	1985			15 652 500 Yen	8	1
	1983	1985			1 249 590 hfl	8	2
	1983	1985			740 690 hfl	8	1
	1983	1985			494 838,95 hfl	8	2
88	1983	1983	250 000 000 ffrs	36,4	4 481 893,15 US $	10	1
	1983	1983			15 667 047,59 hfl	10	1
	1983	1983			23 018 743,83 DM	10	1
	1983	1983			14 543 762,18 ECU	10	1
89	1983	1983	100 000 000 ffrs	14,6	4 172 926,06 £ Stg	15	5
	1983	1983			18 410 103,46 hfl	15	5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1993	11,20		16 144 963	1 624 183	14 520 780	3 832 814	10 687 966
1987	1993	9,50		2 977 214	299 508	2 677 706	706 791	1 970 915
1987	1993	10,70		3 194 347	321 351	2 872 996	758 338	2 114 658
1987	1993	11,20		9 852 047	991 116	8 860 931	2 338 876	6 522 055
1987	1993	11,45		4 872 207	490 144	4 382 063	1 156 662	3 225 401
1987	1993	9,50		1 166 522	117 352	1 049 170	276 932	772 237
1987	1993	10,70		1 440 159	144 880	1 295 279	341 894	953 385
1987	1993	11,20		11 092 507	1 115 906	9 976 601	2 633 361	7 343 240
1987	1993	11,45		4 431 564	445 815	3 985 749	1 052 053	2 933 696
1987	1993	9,50		1 813 038	182 392	1 630 647	430 415	1 200 231
1987	1993	10,70		2 541 840	255 709	2 286 131	603 433	1 682 698
1987	1993	11,20		12 678 592	1 275 466	11 403 126	3 009 898	8 393 228
1987	1993	11,45		1 537 145	154 637	1 382 508	364 918	1 017 590
1987	1993	9,30		279 786	28 146	251 639	66 421	185 218
1987	1993	9,30		4 704 125	473 235	4 230 890	1 116 759	3 114 131
1987	1993	9,65		4 703 997	473 222	4 230 775	1 116 729	3 114 046
1987	1993	9,30		913 210	91 869	821 341	216 796	604 545
1987	1993	9,65		1 372 063	138 030	1 234 033	325 728	908 306
1987	1993	9,30		534 470	53 768	480 702	126 883	353 819
1987	1993	9,65		1 725 550	173 590	1 551 960	409 646	1 142 314
1984	1995	6,50	×	12 468 244	3 282 889	9 185 355	2 062 248	7 123 108
1989	1998	12,15	×	9 280 000	—	9 280 000	600 416	8 679 584
1988	1992	9		612 121	70 597	541 525	182 924	358 600
1988	1992	8		855 976	72 342	783 634	254 277	529 357
1988	1992	9		195 051	19 725	175 326	57 756	1 175 700
1988	1992	8		170 117	11 765	158 353	50 091	108 262
1988	1992	9		850 345	237 756	612 588	280 869	331 719
1988	1992	8		654 929	63 783	591 145	195 987	395 158
1987	1993	8		1 464 736	123 790	1 340 946	435 117	905 829
1988	1993	8,50		239 095	—	239 095	66 851	172 244
1987	1993	9		205 141	23 659	181 481	61 304	126 178
1987	1993	8		485 404	33 568	451 835	142 927	308 908
1988	1993	8,50		221 162	—	221 162	61 837	159 325
1987	1993	9		166 897	16 878	150 019	49 419	100 600
1987	1993	8		817 034	79 571	737 464	244 498	492 966
1987	1993	9		98 884	12 451	86 433	29 751	56 682
1988	1993	8,50		539 169	—	539 169	150 752	388 418
1987	1993	9		319 591	20 678	298 913	92 394	206 520
1988	1993	8		213 512	—	213 512	60 360	153 152
1985	1993	12,85	×	3 438 749	819 454	2 619 295	702 880	1 916 415
1985	1993	9,40	×	6 759 973	1 610 901	5 149 071	1 381 738	3 767 333
1985	1993	8,65	×	11 172 304	2 662 360	8 509 944	2 283 619	6 226 325
1985	1993	11,90	×	14 543 762	3 465 779	11 077 984	2 972 745	8 105 239
1989	1998	12,60		5 988 760	—	5 988 760	358 128	5 630 632
1989	1998	9,40		7 943 538	—	7 943 538	475 024	7 468 515

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
90	1983	1984	50 000 000 000 Lit	36,5	1 054 205,23 DM	10	2
	1983	1984			7 120 999,51 DM	10	2
	1983	1984			2 055 194,80 DM	10	2
	1983	1984			1 457 763,89 ECU	10	2
	1983	1984			9 161 167,07 ECU	10	2
	1983	1984			5 257 156,09 ECU	10	2
	1983	1984			99 660 548 bfrs	10	2
	1983	1984			382 234,10 US $	10	2
	1983	1984			2 734 056,57 US $	10	2
	1983	1984			1 308 888,54 US $	10	2
	1983	1984			1 114 518,38 US $	10	2
	1983	1984			613 693,72 US $	10	2
	1983	1984			72 435 160 Yen	10	2
	1983	1984			516 830 899 Yen	10	2
	1983	1984			406 000 000 Yen	10	2
	1983	1984			105 749 315 Yen	10	2
91	1983	1984	25 000 000 ffrs	3,6	3 257 732,80 DM	12	1
	1983	1984			415 051 909 Yen	12	1
92	1983	1983	60 000 000 ffrs	8,7	6 579 380,22 DM	12	1
	1983	1983			851 474 470 Yen	12	1
	1983	1984			1 291 201,66 DM	12	1
	1983	1984			167 119 223 Yen	12	1
93	1983	1983	40 000 000 ffrs	5,8	5 263 504,18 DM	12	1
	1983	1983			681 179 576 Yen	12	1
94	1983	1983	250 000 000 ffrs	36,4	10 458 500,67 £ Stg	12	—
	1983	1983			10 535 821,79 US $	12	—
	1983	1983			12 348 118,15 DM	12	—
95	1983	1983	350 000 000 ffrs	50,9	46 067 785,46 DM	12	1
	1983	1983			4 355 039,40 £ Stg	12	2
	1983	1983			18 975 903,61 US $	12	2
96	1983	1984	30 000 000 000 Lit	21,9	428 153,11 DM	10	2
	1983	1984			9 267 523,55 ECU	10	2
	1983	1984			1 911 424,95 ECU	10	2
	1983	1984			120 877 962 bfrs	10	2
	1983	1984			2 652 374,35 US $	10	2
	1983	1984			234 023,50 US $	10	2
	1983	1984			822 491 690 Yen	10	2
97	1983	1984	1 500 000 000 Dr	18,9	7 579 482,14 DM	15	2
	1983	1984			1 190 607,66 £ Stg	15	2
	1983	1984			5 826 656,95 US $	15	2
	1983	1984			1 022 913 257 Yen	15	2

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1993	10,40		511 666	51 474	460 192	121 469	338 723
1987	1993	10,70		3 456 225	347 696	3 108 529	820 508	2 288 021
1987	1993	11,45		997 503	149 388	848 115	223 863	624 252
1987	1993	11,20		1 457 764	146 651	1 311 113	346 073	965 040
1987	1993	11,45		9 161 167	1 371 990	7 789 177	2 055 982	5 733 194
1987	1993	11,70		5 257 156	528 870	4 728 286	1 248 049	3 480 237
1987	1993	11,20		2 309 422	232 328	2 077 094	548 257	1 528 837
1987	1993	10,40		293 270	29 503	263 767	69 622	194 145
1987	1993	10,70		2 097 715	211 030	1 886 685	497 997	1 388 687
1987	1993	11,20		1 004 249	101 027	903 222	238 409	664 813
1987	1993	11,45		855 118	128 064	727 054	191 909	535 146
1987	1993	11,70		470 859	47 368	423 490	111 782	311 708
1987	1993	10,40		457 605	46 035	411 570	108 635	302 934
1987	1993	10,70		3 265 048	328 464	2 936 584	775 122	2 161 461
1987	1993	11,20		2 564 880	258 027	2 306 853	608 903	1 697 951
1987	1993	11,70		668 065	67 207	600 857	158 599	442 259
1985	1995	8,65		1 581 163	299 630	1 281 532	245 555	1 035 978
1985	1995	8,65		2 622 065	496 881	2 125 184	407 207	1 717 977
1985	1995	8,65		3 193 347	665 140	2 588 207	495 927	2 092 281
1985	1995	8,65		5 379 138	1 019 346	4 359 791	835 381	3 524 411
1985	1995	8,65		626 693	118 758	507 935	97 325	410 609
1985	1995	8,65		1 055 765	200 068	855 698	163 960	691 737
1985	1995	8,65		2 554 677	484 111	2 070 566	396 741	1 673 825
1985	1995	8,65		4 303 310	815 477	3 487 833	668 304	2 819 529
1984	1995	12,60		5 009 480	2 965 873	12 043 607	2 072 809	9 970 798
1984	1995	12,70		8 083 647	1 597 329	6 486 319	1 116 352	5 369 967
1984	1995	8,65		5 993 243	1 184 265	4 808 978	827 667	3 981 311
1986	1995	11		22 359 312	4 471 862	17 887 450	4 471 862	13 415 587
1986	1995	11		6 250 119	1 250 024	5 000 095	1 250 024	3 750 072
1986	1995	11,10		14 559 331	2 911 866	11 647 465	2 911 866	8 735 598
1987	1993	11,45		207 807	20 905	186 902	49 333	137 568
1987	1993	11,20		9 267 524	932 313	8 335 211	2 200 110	6 135 101
1987	1993	11,45		1 911 425	192 289	1 719 136	453 772	1 265 363
1987	1993	11,20		2 801 090	281 790	2 519 300	664 979	1 854 322
1987	1993	11,20		2 035 044	204 725	1 830 318	483 119	1 347 199
1987	1993	11,45		179 555	18 063	161 492	42 626	118 866
1987	1993	11,20		5 196 041	522 722	4 673 319	1 233 540	3 439 779
1986	1998	8,65		3 678 753	299 818	3 378 935	368 243	3 010 692
1986	1998	12,20		1 708 696	139 259	1 569 438	171 040	1 398 397
1986	1998	13,00		4 470 524	364 348	4 106 176	447 499	3 658 677
1986	1998	8,65		6 462 192	526 669	5 935 523	646 865	5 288 658

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
98	1983	1984	326 000 000 Dkr	39,9	20 394 790,73 DM	16	8
	1983	1984			15 581 524,76 DM	16	8
	1983	1984			22 957 772,45 hfl	16	8
	1983	1984			11 050 070,63 hfl	16	8
	1983	1984			3 774 013,87 sfrs	16	8
	1983	1984			15 788 869,76 sfrs	16	8
99	1984	1984	2 000 000 £ Stg	3,5	745 000 DM	8	2
	1984	1984			393 750 sfrs	8	2
	1984	1984			55 475 000 Yen	8	2
100	1984	1984	4 000 000 £ Stg	7,0	828 131,25 DM	8	2
	1984	1984			131 450 US $	8	2
	1984	1984			584 730 sfrs	8	2
101	1984	1984	30 000 000 000 Lit	21,9	566 197,18 DM	10	2
	1984	1984			1 948 051,95 DM	10	2
	1984	1984			8 683 570,68 ECU	10	2
	1984	1984			8 074 149,17 ECU	10	2
	1984	1984			205 291,97 US $	10	2
	1984	1984			1 056 415,52 US $	10	2
	1984	1984			931 494,99 US $	10	2
	1984	1984			38 903 794 Yen	10	2
	1984	1984			161 759 967 Yen	10	2
102	1984	1984	70 000 000 000 Lit	51,0	12 469 850,35 DM	10	2
	1984	1984			6 815 935,61 DM	10	2
	1984	1984			3 020 952,21 ECU	10	2
	1984	1984			9 620 560,91 ECU	10	2
	1984	1984			2 490 803,93 US $	10	2
	1984	1984			2 471 324,30 US $	10	2
	1984	1984			1 123 055,45 US $	10	2
	1984	1984			533 565 770 Yen	10	2
	1984	1984			468 327 584 Yen	10	2
	1984	1984			193 520 548 Yen	10	2
	1984	1985			18 155 016,51 hfl	10	1
	1984	1985			4 983 699,26 US $	10	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1992	1999	8,65		9 898 750	—	9 898 750	—	9 898 750
1992	1999	8,15		7 562 599	—	7 562 599	—	7 562 599
1992	1999	9,50		9 905 754	—	9 905 754	—	9 905 754
1992	1999	8,15		4 767 853	—	4 767 853	—	4 767 853
1992	1999	6,95		2 266 634	—	2 266 634	—	2 266 634
1992	1999	6,70		9 482 634	—	9 482 634	—	9 482 634
1986	1992	8		361 591	91 753	269 838	108 317	161 521
1986	1992	8		236 482	60 007	176 475	70 840	105 636
1986	1992	8		350 460	88 928	261 532	104 982	156 549
1986	1992	9		401 939	238 542	163 397	64 715	98 682
1986	1992	9,00		100 855	59 856	41 000	16 238	24 761
1986	1992	9,00		351 183	208 420	142 763	56 543	86 220
1987	1994	10,40		274 808	13 438	261 370	61 777	199 593
1987	1994	11,45		945 500	70 215	875 285	206 880	668 404
1987	1994	11,45		8 683 571	644 865	8 038 706	1 900 012	6 138 694
1987	1994	11,70		8 074 149	394 826	7 679 323	1 815 069	5 864 255
1987	1994	10,40		157 511	7 702	149 809	35 408	114 400
1987	1994	11,45		810 539	60 193	750 346	177 350	572 996
1987	1994	11,70		714 693	34 948	679 744	160 663	519 081
1987	1994	10,40		245 772	12 018	233 754	55 250	178 504
1987	1994	11,70		1 021 909	49 971	971 937	229 725	742 212
1987	1994	9,50		6 052 326	295 959	5 756 368	1 360 563	4 395 805
1987	1994	10,40		3 308 161	161 769	3 146 392	743 675	2 402 717
1987	1994	9,50		3 020 952	147 725	2 873 228	679 110	2 194 118
1987	1994	11,70		9 620 561	470 445	9 150 115	2 162 702	6 987 413
1987	1994	9,50		1 911 078	93 452	1 817 627	429 610	1 388 016
1987	1994	10,40		1 896 133	92 721	1 803 412	426 251	1 377 161
1987	1994	11,70		861 668	42 136	819 533	193 703	625 830
1987	1994	9,50		3 370 769	164 831	3 205 938	757 749	2 448 190
1987	1994	10,40		2 958 631	144 677	2 813 954	665 100	2 148 854
1987	1994	11,70		1 222 554	59 783	1 162 771	274 830	887 941
1987	1994	9,95		7 833 474	383 057	7 450 417	1 760 965	5 689 452
1987	1994	9,95		3 823 761	186 982	3 636 779	859 582	2 777 198

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
103	1984	1984	20 000 000 000 Lit	14,6	1 157 708,89 ECU	10	2
	1984	1984			825 049,70 sfrs	10	2
	1984	1984			2 262 052,93 hfl	10	2
	1984	1984			883 624,99 US $	10	2
	1984	1984			135 145,06 US $	10	2
	1984	1984			81 044 135 Yen	10	2
	1984	1984			23 287 671 Yen	10	2
	1984	1985			3 571 242,60 DM	9	1
	1984	1985			405 429,86 ECU	9	1
	1984	1985			1 621 187,21 ECU	9	1
	1984	1985			1 297 337,12 sfrs	9	1
	1984	1985			789 637,27 hfl	9	1
	1984	1985			4 220 391,21 hfl	9	1
	1984	1985			501 970,12 £ Stg	9	1
	1984	1985			428 595,72 US $	9	1
	1984	1985			285 806,73 US $	9	1
	1984	1985			1 158 477,26 US $	9	1
104	1984	1984	11 000 000 Ir £	15,9	6 780 000 DM	16	4
	1984	1984			2 270 000 ECU	15	4
	1984	1984			4 165 000 sfrs	15	4
	1984	1984			7 650 000 hfl	15	4
	1984	1984			2 615 000 £ Stg	15	4
105	1984	1986	25 000 000 000 Lit	18,2	10 173 284,95 ECU	9	—
	1984	1986			3 035 454,10 sfrs	9	—
	1984	1986			12 319 316,69 hfl	9	—
106	1984	1984	25 000 000 000 Lit	18,2	275 767,67 DM	10	2
	1984	1984			1 376 045,78 DM	10	2
	1984	1984			2 026 367,86 DM	10	2
	1984	1984			791 674,44 DM	10	2
	1984	1984			1 237 432,33 DM	10	2
	1984	1984			174 315,17 ECU	10	2
	1984	1984			3 534 311,06 ECU	10	2
	1984	1984			4 663 635,30 ECU	10	2
	1984	1984			490 439,35 US $	10	2
	1984	1984			790 117,73 US $	10	2
	1984	1984			432 720,02 US $	10	2
	1984	1984			483 036,23 US $	10	2
	1984	1984			89 997 372 Yen	10	2
	1984	1984			147 181 190 Yen	10	2
	1984	1985			2 990 194,16 DM	9	1
	1984	1985			1 241 352,40 US $	9	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1994	11,70		1 157 709	56 612	1 101 097	260 253	840 844
1987	1994	10,20		495 516	24 231	471 286	111 392	359 894
1987	1994	10,20		976 024	47 728	928 297	219 410	708 886
1987	1994	10,20		677 964	33 152	644 812	152 406	492 406
1987	1994	11,70		103 691	5 070	98 620	23 310	75 310
1987	1994	10,20		511 991	25 036	486 955	115 096	371 859
1987	1994	11,70		147 118	7 194	139 924	33 072	106 852
1987	1994	8,90		1 733 327	84 760	1 648 567	389 652	1 258 915
1987	1994	8,90		405 430	19 826	385 604	91 141	294 464
1987	1994	9,30		1 621 187	79 276	1 541 911	364 443	1 177 468
1987	1994	9,30		779 167	38 101	741 066	175 157	565 909
1987	1994	9,50		340 710	16 661	324 050	76 592	247 458
1987	1994	9,95		1 820 917	89 043	1 731 874	409 342	1 322 532
1987	1994	8,90		720 401	35 228	685 173	161 946	523 227
1987	1994	8,90		328 842	16 080	312 761	73 924	238 838
1987	1994	9,50		219 286	10 723	208 563	49 296	159 268
1987	1994	9,95		888 846	43 465	845 381	199 813	645 569
1988	1999	8,40		3 290 719	—	3 290 719	272 472	3 018 247
1988	1999	11,70		2 270 000	—	2 270 000	187 956	2 082 044
1988	1999	6,60		2 501 456	—	2 501 456	207 121	2 294 336
1988	1999	9,00		3 300 800	—	3 300 800	273 306	3 027 494
1988	1999	11,90		3 752 908	—	3 752 908	310 741	3 442 167
1986	1994	6,70		10 173 285	1 353 047	8 820 238	2 143 511	6 676 727
1986	1994	6,70		1 823 063	242 467	1 580 595	384 119	1 196 476
1986	1994	6,70		5 315 503	706 962	4 608 541	1 119 977	3 488 565
1987	1994	9,50		133 846	6 545	127 301	30 089	97 212
1987	1994	9,75		667 873	32 659	635 214	150 138	485 076
1987	1994	10,70		983 511	48 094	935 418	221 093	714 324
1987	1994	11,45		384 245	18 790	365 455	86 378	279 077
1987	1994	11,70		600 596	29 369	571 227	135 014	436 213
1987	1994	9,50		174 315	8 524	165 791	39 186	126 605
1987	1994	11,45		3 534 311	172 828	3 361 483	794 513	2 566 970
1987	1994	11,70		4 663 635	228 052	4 435 584	1 048 385	3 387 198
1987	1994	9,75		376 291	18 401	357 891	84 590	273 300
1987	1994	10,70		606 221	29 644	576 576	136 278	440 298
1987	1994	11,45		332 006	16 235	315 771	74 635	241 136
1987	1994	11,70		370 611	18 123	352 488	83 313	269 175
1987	1994	9,75		568 553	27 802	540 751	127 811	412 940
1987	1994	10,70		929 808	45 468	884 341	209 021	675 320
1987	1994	9,95		1 451 311	70 969	1 380 342	326 255	1 054 087
1987	1994	9,95		952 432	46 574	905 858	214 107	691 751

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
107	1984	1984	70 000 000 000 Lit	50,2	3 170 689,05 ECU	10	2
	1984	1984			9 899 529,17 sfrs	10	2
	1984	1984			1 472 977,76 hfl	10	2
	1984	1984			27 709 349,16 hfl	10	2
	1984	1984			3 592 001,41 US $	10	2
	1984	1984			457 039,31 US $	10	2
	1984	1984			7 025 438,02 US $	10	2
	1984	1984			359 680,85 US $	10	2
	1984	1984			92 853 430 Yen	10	2
	1984	1984			1 505 945 134 Yen	10	2
	1984	1984			63 935 140 Yen	10	2
	1984	1985			3 535 926,94 ECU	9	1
	1984	1985			2 829 586,38 sfrs	9	1
	1984	1985			1 973 785,35 hfl	9	1
	1984	1985			548 447,33 US $	9	1
108	1984	1984	15 000 000 000 Lit	10,8	4 870 000 ECU	7	—
	1984	1984			123 700 000 bfrs	7	—
	1984	1984			5 965 000 sfrs	7	—
109	1984	1984	5 000 000 000 Lit	3,6	1 626 310 ECU	7	—
	1984	1984			41 222 834 bfrs	7	—
	1984	1984			2 003 941,08 sfrs	7	—
110	1984	1984	20 000 000 000 Lit	14,4	143 972,93 ECU	10	2
	1984	1984			4 634 322,95 ECU	10	2
	1984	1984			1 397 002,79 hfl	10	2
	1984	1984			5 732 975,63 hfl	10	2
	1984	1984			335 984,18 US $	10	2
	1984	1984			338 894,68 US $	10	2
	1984	1984			1 486 585 US $	10	2
	1984	1984			534 650,59 US $	10	2
	1984	1984			155 059 133 Yen	10	2
	1984	1984			74 102 465 Yen	10	2
	1984	1984			317 592 979 Yen	10	2
	1984	1984			92 845 440 Yen	10	2
111	1984	1984	100 000 000 Dkr	12,2	12 197 174,65 ECU	6	4

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1994	11,70		3 170 689	155 047	3 015 642	712 771	2 302 871
1987	1994	9,75		5 945 556	290 738	5 654 818	1 336 561	4 318 257
1987	1994	10,20		635 556	31 079	604 478	142 873	461 604
1987	1994	10,70		11 955 950	584 646	11 371 304	2 687 698	8 683 607
1987	1994	9,75		2 755 976	134 767	2 621 209	619 543	2 001 665
1987	1994	10,20		350 665	17 148	333 518	78 830	254 688
1987	1994	10,70		5 390 293	263 585	5 126 707	1 211 738	3 914 970
1987	1994	11,70		275 966	13 495	262 472	62 037	200 434
1987	1994	10,20		586 596	28 685	557 911	131 867	426 045
1987	1994	10,70		9 513 716	465 221	9 048 495	2 138 683	6 909 812
1987	1994	11,70		403 906	19 751	384 155	90 798	293 357
1987	1994	9,30		3 535 927	172 907	3 363 020	794 876	2 568 144
1987	1994	9,30		1 699 421	83 102	1 616 319	382 030	1 234 289
1987	1994	9,95		851 643	41 645	809 998	191 449	618 548
1987	1994	9,95		420 798	20 577	400 221	94 595	305 626
1985	1991	11		4 870 000	1 690 700	3 179 300	1 683 100	1 496 200
1985	1991	12,45		2 866 485	995 043	1 871 442	990 872	880 569
1985	1991	6,45		3 582 518	1 243 881	2 338 637	1 238 176	1 100 461
1985	1991	10		1 626 310	564 655	1 061 655	562 053	499 602
1985	1991	10		955 252	331 663	623 588	330 135	293 453
1985	1991	10		1 203 547	417 871	785 675	415 946	369 729
1987	1994	9,75		143 973	7 040	136 933	32 365	104 568
1987	1994	11,70		4 634 323	226 618	4 407 705	1 041 796	3 365 909
1987	1994	10,40		602 775	29 476	573 299	135 504	437 795
1987	1994	10,70		2 473 648	120 961	2 352 686	556 076	1 796 610
1987	1994	9,75		257 785	12 606	245 179	57 950	187 229
1987	1994	10,40		260 018	12 715	247 303	58 452	188 851
1987	1994	10,70		1 140 588	55 775	1 084 813	256 404	828 409
1987	1994	11,70		410 213	20 059	390 153	92 216	297 937
1987	1994	9,75		979 577	47 901	931 675	220 209	711 466
1987	1994	10,40		468 138	22 892	445 246	105 237	340 008
1987	1994	10,70		2 006 374	98 112	1 908 262	451 033	1 457 230
1987	1994	11,70		586 545	28 682	557 863	131 855	426 008
1989	1990	11		12 197 175	—	12 197 175	6 098 587	6 098 587

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
112	1984	1984	35 000 000 000 Lit	25,3	3 114 967,32 sfrs	10	2
	1984	1984			1 958 250,50 sfrs	10	2
	1984	1984			5 368 968,99 hfl	10	2
	1984	1984			1 316 347,07 £ Stg	10	2
	1984	1984			2 097 278,59 US $	10	2
	1984	1984			192 357 766 Yen	10	2
	1984	1985			4 738 905,32 DM	9	1
	1984	1985			2 073 469,05 sfrs	9	1
	1984	1985			1 615 957,69 hfl	9	1
	1984	1985			485 697,39 hfl	9	1
	1984	1985			6 627 360,99 hfl	9	1
	1984	1985			573 497,61 £ Stg	9	1
	1984	1985			1 024 029,74 £ Stg	9	1
	1984	1985			1 039 004,48 US $	9	1
	1984	1985			2 121 038,64 US $	9	1
	1984	1985			43 616 760 Yen	9	1
113	1984	1984	250 000 000 Dkr	30,5	27 286 618,64 DM	15	4
	1984	1984			12 189 012,58 ECU	15	4
	1984	1984			15 356 265,36 hfl	15	4
114	1984	1984	40 000 000 ffrs	5,8	2 911 473,92 ECU	15	—
	1984	1984			66 192 337 bfrs	15	—
	1984	1984			863 876,63 £ Stg	15	—
115	1984	1984	15 000 000 ffrs	2,2	1 091 769,70 ECU	15	—
	1984	1984			24 840 944 bfrs	15	—
	1984	1984			323 890,97 £ Stg	15	—
116	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	728 003,38 ECU	15	—
	1984	1984			16 471 209 bfrs	15	—
	1984	1984			216 225,57 £ Stg	15	—
117	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	727 390,68 ECU	15	—
	1984	1984			16 481 283 bfrs	15	—
	1984	1984			214 997,55 £ Stg	15	—
118	1984	1984	15 000 000 ffrs	2,2	1 091 703,06 ECU	15	—
	1984	1984			24 878 923 bfrs	15	—
	1984	1984			323 764,30 £ Stg	15	—
119	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	727 802,04 ECU	15	—
	1984	1984			16 585 948 bfrs	15	—
	1984	1984			215 842,87 £ Stg	15	—
120	1984	1984	20 000 000 ffrs	1,9	1 452 749,33 ECU	15	—
	1984	1984			32 847 195 bfrs	15	—
	1984	1984			425 894,38 £ Stg	15	—
121	1984	1984	25 000 000 ffrs	3,6	1 819 505,10 ECU	15	—
	1984	1984			41 464 871 bfrs	15	—
	1984	1984			539 607,16 £ Stg	15	—

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1994	9,50		1 870 818	91 483	1 779 335	420 560	1 358 775
1987	1994	10,20		1 176 105	57 512	1 118 594	264 388	854 205
1987	1994	10,20		2 316 587	113 281	2 203 306	520 769	1 682 537
1987	1994	9,50		1 889 151	92 379	1 796 771	424 681	1 372 090
1987	1994	10,20		1 609 145	78 687	1 530 457	361 736	1 168 722
1987	1994	10,20		1 215 208	59 424	1 155 785	273 179	882 606
1987	1994	8,80		2 300 060	112 473	2 187 587	517 053	1 670 533
1987	1994	9,45		1 245 304	60 895	1 184 409	279 944	904 465
1987	1994	8,80		697 249	34 095	663 153	156 742	506 412
1987	1994	9,45		209 567	10 248	199 319	47 111	152 209
1987	1994	9,50		2 859 555	139 832	2 719 722	642 828	2 076 895
1987	1994	8,80		823 053	40 247	782 806	185 022	597 783
1987	1994	9,45		1 469 633	71 865	1 397 768	330 373	1 067 394
1987	1994	8,80		797 180	38 982	758 198	179 206	578 992
1987	1994	9,50		1 627 375	79 579	1 547 796	365 834	1 181 962
1987	1994	9,45		275 546	13 474	262 072	61 943	200 129
1989	1999	8,55		13 243 746	—	13 243 746	711 189	12 532 556
1989	1999	12,10		12 189 013	—	12 189 013	654 550	11 534 463
1989	1999	9,25		6 625 877	—	6 625 877	355 810	6 270 068
1985	1999	12,10		2 911 474	257 083	2 654 391	228 551	2 425 840
1985	1999	13,10		1 533 867	135 440	1 398 426	120 409	1 278 018
1985	1999	12		1 239 789	109 473	1 130 316	97 323	1 032 993
1985	1999	12,10		1 091 770	96 403	995 366	85 704	909 663
1985	1999	13,10		575 636	50 829	524 807	45 187	479 620
1985	1999	12		464 831	41 045	423 786	36 489	387 297
1985	1999	12,10		728 003	64 283	663 721	57 148	606 572
1985	1999	13,10		381 685	33 703	347 982	29 962	318 020
1985	1999	12		310 315	27 401	282 915	24 360	258 555
1985	1999	12,10		727 391	64 229	663 162	57 100	606 062
1985	1999	13,10		381 919	33 723	348 195	29 981	318 215
1985	1999	12		308 553	27 245	281 308	24 221	257 086
1985	1999	12,10		1 091 703	96 397	995 306	85 699	909 607
1985	1999	13,10		576 516	50 906	525 610	45 257	480 353
1985	1999	12		464 649	41 029	423 621	36 475	387 146
1985	1999	12,10		727 802	64 265	663 537	57 132	606 405
1985	1999	13,10		384 344	33 938	350 407	30 171	320 236
1985	1999	12		309 766	27 352	282 414	24 317	258 097
1985	1999	12,10		1 452 749	128 278	1 324 472	114 041	1 210 431
1985	1999	13,10		761 164	67 211	693 953	59 751	634 202
1985	1999	12		611 221	53 971	557 250	47 981	509 269
1985	1999	12,10		1 819 505	160 662	1 658 843	142 831	1 516 012
1985	1999	13,10		960 860	84 844	876 016	75 428	800 589
1985	1999	12		774 415	68 381	706 034	60 792	645 243

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
122	1984	1984	30 000 000 ffrs	4,4	2 182 976,86 ECU	15	—
	1984	1984			49 631 668 bfrs	15	—
	1984	1984			646 643,32 £ Stg	15	—
123	1984	1984	40 000 000 ffrs	5,8	2 912 013,51 ECU	15	—
	1984	1984			65 884 833 bfrs	15	—
	1984	1984			864 902,26 £ Stg	15	—
124	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	727 802,04 ECU	15	—
	1984	1984			16 585 948 bfrs	15	—
	1984	1984			215 842,87 £ Stg	15	—
125	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	727 720,68 ECU	15	—
	1984	1984			16 576 694 bfrs	15	—
	1984	1984			215 677,81 £ Stg	15	—
126	1984	1984	350 000 000 ffrs	51,0	25 441 593,37 ECU	12	2
	1984	1984			580 970 719 bfrs	12	2
	1984	1984			7 585 609,02 £ Stg	12	2
127	1984	1984	400 000 000 ffrs	58,3	65 129 607,92 DM	15	—
	1984	1984			17 164 435,29 £ Stg	15	—
128	1984	1985	300 000 000 Dkr	36,7	26 514 063,50 US $	14	6
129	1984	1984	55 000 000 000 Lit	39,7	26 867 494,40 DM	15	2
	1984	1984			30 317 506,98 hfl	15	2
	1984	1984			3 106 129,72 £ Stg	15	2
	1984	1984			3 800 420,35 US $	15	2
	1984	1984			1 144 869 267 Yen	15	2
130	1984	1984	16 000 000 000 Dr	18,0	16 021 514,61 hfl	15	2
	1984	1984			3 227 910,67 £ Stg	15	2
	1984	1984			1 890 582,54 US $	15	2
	1984	1984			759 046 017 Yen	25	2
131	1984	1985	20 000 000 000 Lit	14,5	162 690 354 bfrs	7	1
	1984	1985			756 843,73 £ Stg	7	1
	1984	1985			574 363,07 US $	7	1
	1984	1986			2 895 511,77 £ Stg	6	—
	1984	1986			3 395 304 000 Lit	6	—
	1984	1986			965 581,62 US $	6	—
132	1984	1984	25 000 000 Dkr	30,5	20 581 778,27 DM	15	4
	1984	1984			11 444 266,42 sfrs	15	4
	1984	1984			23 213 346,13 hfl	15	4
	1984	1984			3 621 876,13 £ Stg	15	4
133	1984	1984	40 000 000 ffrs	5,8	8 814 131,99 hfl	10	2
	1984	1984			429 380 351 Yen	10	2

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1985	1999	12,10		2 182 977	192 757	1 990 220	171 364	1 818 856
1985	1999	13,10		1 150 109	101 555	1 048 554	90 284	958 270
1985	1999	12		928 028	81 945	846 083	72 850	773 233
1985	1999	12,10		2 912 014	257 131	2 654 883	228 593	2 426 290
1985	1999	13,10		1 526 741	134 811	1 391 930	119 849	1 272 081
1985	1999	12		1 241 261	109 603	1 131 658	97 439	1 034 219
1985	1999	12,10		727 802	64 265	663 537	57 132	606 405
1985	1999	13,10		384 344	33 938	350 407	30 171	320 236
1985	1999	12		309 766	27 352	282 414	24 317	258 097
1985	1999	12,10		727 721	64 258	663 463	57 126	606 337
1985	1999	13,10		384 130	33 919	350 211	30 154	320 057
1985	1999	12		309 529	27 331	282 198	24 298	257 900
1987	1996	11,80		25 441 593	2 544 159	22 897 434	5 088 319	17 809 115
1987	1996	12,90		13 462 763	1 346 276	12 116 487	2 692 553	9 423 934
1987	1996	12		10 886 460	1 088 646	9 797 814	2 177 292	7 620 522
1985	1999	8,95		31 611 097	3 082 082	28 529 015	2 658 493	25 870 522
1985	1999	12,95		24 633 478	2 401 764	22 231 714	2 071 676	20 160 039
1991	1998	12,80		20 343 011	—	20 343 011	—	20 343 011
1987	1999	8,80		13 040 321	292 103	12 748 218	1 320 984	11 427 233
1987	1999	9,35		13 081 311	293 021	12 788 289	1 325 137	11 463 152
1987	1999	12,75		4 457 751	99 854	4 357 897	451 570	3 906 327
1987	1999	14,40		2 915 886	65 316	2 850 570	295 379	2 555 191
1987	1999	8		7 232 705	162 013	7 070 692	732 673	6 338 019
1987	1999	9,50		6 912 917	265 456	6 647 461	620 780	6 026 681
1987	1999	12,95		4 632 525	177 889	4 454 636	416 001	4 038 635
1987	1999	14,60		1 450 556	55 701	1 394 855	130 260	1 264 595
1987	1999	8,10		4 795 227	184 137	4 611 090	430 611	4 180 479
1987	1992	10,65		3 770 003	477 282	3 292 721	1 116 675	2 176 046
1987	1992	10,65		1 086 181	137 511	948 670	321 727	626 944
1987	1992	10,65		440 682	55 790	384 892	130 530	254 362
1987	1992	10,65		4 155 484	526 084	3 629 400	1 230 854	2 398 545
1987	1992	10,65		2 231 316	282 485	1 948 831	6 660 916	1 287 915
1987	1992	10,65		740 846	93 791	647 055	219 439	427 616
1989	1999	8,95		9 989 506	—	9 989 506	553 419	9 436 087
1989	1999	6,85		6 873 309	—	6 873 309	380 781	6 492 528
1989	1999	9,50		10 016 028	—	10 016 028	554 888	9 461 140
1989	1999	12,95		5 197 923	—	5 197 923	287 965	4 909 958
1987	1994	9,25		3 803 096	346 082	3 457 015	787 241	2 669 774
1987	1994	8,35		2 712 584	246 845	2 465 739	561 505	1 904 234

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
134	1984	1984	15 000 000 ffrs	2,2	3 312 477 hfl	10	2
	1984	1984			156 555 773 Yen	10	2
135	1984	1985	10 000 000 ffrs	1,5	2 215 575,50 hfl	10	2
	1984	1985			104 684 638 Yen	10	2
136	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	1 341 553,18 hfl	10	2
	1984	1984			63 405 088 Yen	10	2
	1984	1985			869 613,38 hfl	9	1
	1984	1985			41 088 720 Yen	9	1
137	1984	1984	15 000 000 ffrs	2,2	3 312 477 hfl	10	2
	1984	1984			156 555 773 Yen	10	2
138	1984	1984	10 000 000 ffrs	2,2	580 787,63 hfl	10	2
	1984	1984			27 449 446 Yen	10	2
	1984	1985			1 637 171,42 hfl	9	1
	1984	1985			74 619 688 Yen	9	1
139	1984	1985	20 000 000 ffrs	2,9	3 624 213,25 hfl	9	1
	1984	1985			165 185 916 Yen	9	1
140	1984	1984	25 000 000 ffrs	3,6	5 520 795 hfl	10	2
	1984	1984			260 926 288 Yen	10	2
141	1984	1985	30 000 000 ffrs	4,4	1 887 670,32 hfl	9	1
	1984	1985			89 191 311 Yen	9	1
142	1984	1984	40 000 000 ffrs	5,8	8 814 131,99 hfl	10	2
	1984	1984			429 380 350 Yen	10	2
143	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	1 954 361,42 hfl	10	2
	1984	1984			92 367 906 Yen	10	2
	1984	1985			255 460,94 hfl	9	1
	1984	1985			11 643 506 Yen	9	1
144	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	2 204 396,70 hfl	10	2
	1984	1984			106 808 177 Yen	10	2
145	1984	1984	330 000 000 ffrs	48,1	32 261 218,11 DM	10	2
	1984	1984			66 703 417,86 hfl	10	2
	1984	1984			4 279 785,58 £ Stg	10	2
146	1984	1984	10 000 000 000 Lit	7,2	2 657 065,80 sfrs	12	4
	1984	1984			5 262 680,34 hfl	12	4
	1984	1984			2 224 301,85 US $	12	4
	1984	1984			131 648 236 Yen	12	4
147	1984	1984	10 000 000 000 Lit	7,2	2 657 065,80 sfrs	12	4
	1984	1984			5 262 680,34 hfl	12	4
	1984	1984			2 224 301,85 US $	12	4
	1984	1984			131 648 236 Yen	12	4

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1994	9,25		1 429 258	130 062	1 299 196	295 856	1 003 339
1987	1994	8,35		989 031	90 002	899 030	204 730	694 300
1987	1994	9,25		955 970	86 993	868 977	197 886	671 091
1987	1994	8,35		661 339	60 182	601 157	136 897	464 260
1987	1994	9,25		578 850	52 675	526 174	119 822	406 353
1987	1994	8,35		400 558	36 451	364 107	82 915	281 192
1987	1994	9,25		375 218	34 145	341 074	77 670	263 403
1987	1994	8,35		259 575	23 621	235 954	53 732	182 222
1987	1994	9,25		1 429 258	130 062	1 299 196	295 856	1 003 339
1987	1994	8,35		989 031	90 002	899 030	204 730	694 300
1987	1994	9,25		250 597	22 804	27 792	51 874	175 919
1987	1994	8,35		173 410	15 780	157 630	35 896	121 734
1987	1994	9,25		706 402	64 283	642 120	146 225	495 894
1987	1994	8,35		471 405	42 898	428 507	97 581	330 926
1987	1994	9,25		1 563 765	142 303	1 421 462	323 699	1 097 763
1987	1994	8,35		1 043 552	94 963	948 589	216 015	732 573
1987	1994	9,25		2 382 097	216 771	2 165 326	493 094	1 672 232
1987	1994	8,35		1 648 386	150 003	1 498 383	341 216	1 157 167
1987	1994	9,25		814 487	74 118	740 368	168 599	571 770
1987	1994	8,35		563 461	51 275	512 186	116 636	395 549
1987	1994	9,25		3 803 096	346 082	3 457 015	787 241	2 669 774
1987	1994	8,35		2 712 584	246 845	2 465 739	561 505	1 904 234
1987	1994	9,25		843 262	76 737	766 526	174 555	591 971
1987	1994	8,35		583 529	53 101	530 428	120 791	409 637
1987	1994	9,25		110 226	10 030	100 195	22 817	77 378
1987	1994	8,35		73 557	6 694	66 863	15 226	51 637
1987	1994	9,25		951 147	86 554	864 592	196 887	667 705
1987	1994	8,35		674 754	61 403	613 351	139 674	473 677
1987	1994	8,55		15 658 201	1 957 275	13 700 926	3 914 550	9 786 376
1987	1994	9,25		28 780 999	3 597 625	25 183 374	7 195 250	17 988 124
1987	1994	12,85		6 142 119	767 765	5 374 354	1 535 530	3 838 824
1989	1996	6,45		1 595 807	—	1 595 807	137 239	1 458 567
1989	1996	8,50		2 270 726	—	2 270 726	195 282	2 075 444
1989	1996	13,75		1 706 604	—	1 706 604	146 768	1 559 836
1989	1996	8,00		831 680	—	831 680	71 524	760 155
1989	1996	6,45		1 595 807	—	1 595 807	137 239	1 458 567
1989	1996	8,50		2 270 726	—	2 270 726	195 282	2 075 444
1989	1996	13,75		1 706 604	—	1 706 604	146 768	1 559 836
1989	1996	8,00		831 680	—	831 680	71 524	760 155

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
148	1984	1984	100 000 000 000 Lit	7,2	2 657 065,80 sfrs	12	4
	1984	1984			5 262 680,34 hfl	12	4
	1984	1984			2 224 301,85 US $	12	4
	1984	1984			131 648 236 Yen	12	4
149	1984	1986	100 000 000 ffrs	14,6	15 088 645,79 ECU	8	—
150	1984	1985	5 000 000 000 Lit }	9,0	1 021 819,53 DM	11	1
151	1984	1985	7 500 000 000 Lit }		435 097,58 ECU	11	1
	1984	1985			624 925,96 hfl	11	1
	1984	1985			1 661 198,32 hfl	11	1
	1984	1985			186 381,76 £ Stg	11	1
	1984	1985			231 646,77 £ Stg	11	1
	1984	1985			27 312 912 Yen	11	1
	1984	1986			825 099,17 DM	10	—
	1984	1986			1 525 216,92 ECU	10	—
	1984	1986			824 421,76 ECU	10	—
	1984	1986			864 026,08 sfrs	10	—
	1984	1986			1 627 040,97 sfrs	10	—
	1984	1986			2 519 187,36 hfl	10	—
	1984	1986			639 900 000 Lit	10	—
152	1984	1984	10 000 000 000 Lit	7,2	7 270 000 hfl	7	1
	1984	1984			2 110 000 US $	7	1
	1984	1984			259 000 000 Yen	7	1
153	1984	1984	10 000 000 000 Lit	7,2	7 275 968,38 hfl	7	1
	1984	1984			2 110 205,48 US $	7	1
	1984	1984			259 639 102 Yen	7	1
154	1984	1984	300 000 000 ffrs	43,7	9 784 735,81 DM	10	8
	1984	1984			26 319 637,37 ECU	10	8
	1984	1984			7 933 709,45 £ Stg	10	8
155	1984	1984	19 000 000 ECU	19,0	5 035 000 ECU	15	5
	1984	1984			10 499 913 sfrs	15	5
	1984	1984			3 826 383,40 £ Stg	15	5
	1984	1984			339 125 300 Yen	15	5
156	1984	1984	16 000 000 ECU	16,0	4 240 000 ECU	15	5
	1984	1984			8 842 032 sfrs	15	5
	1984	1984			3 222 217,60 £ Stg	15	5
	1984	1984			285 579 200 Yen	15	5
157	1984	1984	20 000 000 £ Stg	33,7	29 644 000 DM	15	5
	1984	1984			9 166 500 sfrs	15	5
	1984	1984			10 849 500 US $	15	5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1989	1996	6,45		1 595 807	—	1 595 807	137 239	1 458 567
1989	1996	8,50		2 270 726	—	2 270 726	195 282	2 075 444
1989	1996	13,75		1 706 604	—	1 706 604	146 768	1 559 836
1989	1996	8		831 680	—	831 680	71 524	760 155
1987	1994	9,45		15 088 646	1 345 907	13 742 739	3 085 628	10 657 111
1987	1996	8,45		495 947	30 451	465 496	70 772	394 724
1987	1996	9,70		435 098	26 715	408 383	62 088	346 294
1987	1996	8,45		269 641	16 556	253 085	38 478	214 607
1987	1996	9,70		716 769	44 010	672 759	102 283	570 476
1987	1996	8,45		267 485	16 424	251 062	38 170	212 891
1987	1996	9,70		332 447	20 412	312 035	47 440	264 595
1987	1996	9,70		172 548	10 594	161 953	24 623	137 331
1987	1996	7,45		400 467	24 589	375 879	57 147	318 732
1987	1996	6,80		1 525 217	93 648	1 431 569	217 648	1 213 920
1987	1996	7,45		824 422	50 620	773 802	117 645	656 157
1987	1996	6,80		518 925	31 862	487 063	74 051	413 013
1987	1996	7,45		977 184	59 999	917 185	139 444	777 741
1987	1996	6,80		1 086 972	66 740	1 020 232	155 111	865 121
1987	1996	7,45		420 528	25 820	394 707	60 009	334 698
1986	1991	8		3 136 839	849 449	2 287 390	1 032 654	1 254 735
1986	1991	13,15		1 618 905	438 102	1 180 803	533 241	647 562
1986	1991	7,70		1 636 217	443 105	1 193 111	538 688	654 423
1986	1991	8		3 139 414	850 153	2 289 261	1 033 495	1 255 766
1986	1991	13,15		1 619 063	438 442	1 180 621	532 995	647 625
1986	1991	7,70		1 640 254	444 181	1 196 073	539 972	656 102
1983	1994	7,90		4 749 088	—	4 749 088	—	4 749 088
1983	1994	10,85		26 319 637	—	26 319 637	—	26 319 637
1983	1994	11,95		11 386 035	—	11 386 035	—	11 386 035
1990	1999	11,15		5 035 000	—	5 035 000	—	5 035 000
1990	1999	6,65		6 306 140	—	6 306 140	—	6 306 140
1990	1999	11,75		5 491 421	—	5 491 421	—	5 491 421
1990	1999	7,65		2 142 403	—	2 142 403	—	2 142 403
1990	1999	11,15		4 240 000	—	4 240 000	—	4 240 000
1990	1999	6,65		5 310 434	—	5 310 434	—	5 310 434
1990	1999	11,75		4 624 354	—	4 624 354	—	4 624 354
1990	1999	7,65		1 804 129	—	1 804 129	—	1 804 129
1988	1999	8,05		14 387 917	—	14 387 917	1 388 434	12 999 483
1988	1999	6,55		5 505 306	—	5 505 306	531 262	4 974 044
1988	1999	13		8 324 318	—	8 324 318	803 297	7 521 021

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
158	1984	1985	11 150 000 Ir £	15,5	11 219 157,10 DM	12	8
	1984	1985			18 318 021,60 sfrs	12	8
159	1984	1984	200 000 000 Dkr	24,8	22 356 360,39 DM	7	2
	1984	1984			10 010 636,30 ECU	7	2
	1984	1984			12 611 135,63 hfl	7	2
160	1984	1984	430 000 000 ffrs	62,7	62 847 120,72 ECU	10	3
161	1984	1985	25 000 000 000 Lit	18,0	5 242 340,95 ECU	7	1
	1984	1985			23 722 234,20 ffrs	7	1
	1984	1985			7 420 880,32 sfrs	7	1
	1984	1985			366 695,43 US $	7	1
	1984	1985			3 010 491,10 US $	7	1
162	1984	1985	1 500 000 000 Dr	16,3	4 094 687,12 DM	11	2
	1984	1985			7 694 795,36 ECU	11	2
	1984	1985			2 735 116,81 sfrs	11	2
	1984	1985			7 517 027,18 hfl	11	2
	1984	1985			1 182 892,76 US $	11	2
163	1984	1985	30 000 000 000 Lit	21,6	4 008 333,33 DM	7	1
	1984	1985			5 460 015,70 DM	7	1
	1984	1985			67 598 492 bfrs	7	1
	1984	1985			1 452 268,23 sfrs	7	1
	1984	1985			5 147 180,68 hfl	7	1
	1984	1985			2 002 949,60 hfl	7	1
	1984	1985			1 755 005,51 US $	7	1
	1984	1985			3 150 077,17 US $	7	1
	1984	1985			2 559 726,89 US $	7	1
	1984	1986			427 527,90 ECU	6	—
	1984	1986			18 954 091 bfrs	6	—
	1984	1986			261 996,24 sfrs	6	—
	1984	1986			1 044 206,56 hfl	6	—

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1993	1996	7,75		5 445 294	—	5 445 294	—	5 445 294
1993	1996	6,40		11 001 617	—	11 001 617	—	11 001 617
1987	1991	7,50		10 850 811	1 818 596	9 032 215	4 134 159	4 898 056
1987	1991	10,50		10 010 636	1 677 783	8 332 854	3 814 052	4 518 801
1987	1991	8,20		5 441 416	911 981	4 529 435	2 073 180	2 456 255
1988	1994	10,70		62 847 121	—	62 847 121	17 956 320	44 890 801
1987	1992	9,40		5 242 341	689 892	4 552 449	1 580 042	2 972 407
1987	1992	9,50		3 396 971	447 041	2 949 929	1 023 847	1 926 082
1987	1992	9,50		4 456 905	586 529	3 870 376	1 343 311	2 527 065
1987	1992	9,40		281 348	37 025	244 323	84 798	159 525
1987	1992	9,95		2 309 810	303 971	2 005 839	696 177	1 309 662
1988	1996	9,35		1 987 384	—	1 987 384	312 218	1 675 166
1988	1996	9,35		7 694 795	—	7 694 795	1 208 852	6 485 943
1988	1996	9,35		1 642 683	—	1 642 683	258 066	1 384 618
1988	1996	9,35		3 243 425	—	3 243 425	509 542	2 733 883
1988	1996	9,35		907 579	—	907 579	142 581	764 998
1987	1992	9,50		1 945 472	256 024	1 689 448	586 365	1 103 083
1987	1992	9,95		2 650 056	348 747	2 301 308	798 727	1 502 582
1987	1992	8,60		1 566 452	206 145	1 360 306	472 128	888 178
1987	1992	8,60		872 217	114 784	757 434	262 886	494 547
1987	1992	9,40		2 220 891	292 269	1 928 621	669 376	1 259 245
1987	1992	9,50		864 227	113 732	750 495	260 478	490 017
1987	1992	9,40		1 346 534	177 204	1 169 330	405 845	763 485
1987	1992	9,50		2 416 908	318 065	2 098 843	728 456	1 370 387
1987	1992	9,95		1 963 960	258 457	1 705 503	591 937	1 113 565
1987	1992	8,50		427 528	56 263	371 265	128 857	242 408
1987	1992	8,50		439 221	57 801	381 419	132 381	249 038
1987	1992	8,50		157 352	20 708	136 645	47 426	89 219
1987	1992	8,50		450 551	59 293	391 259	135 796	255 463

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
164	1984	1985	80 000 000 000 Lit	57,6	3 972 330,54 DM	7	1
	1984	1985			3 607 347,32 ECU	7	1
	1984	1985			866 606,29 ECU	7	1
	1984	1985			44 472 315 bfrs	7	1
	1984	1985			85 269 211,41 ffrs	7	1
	1984	1985			4 204 447,08 ffrs	7	1
	1984	1985			26 674 241,87 sfrs	7	1
	1984	1985			568 940,27 £ Stg	7	1
	1984	1985			261 119,73 US $	7	1
	1984	1985			252 329,59 US $	7	1
	1984	1985			10 821 164,66 US $	7	1
	1984	1986			1 037 008,28 ECU	6	—
	1984	1986			644 436,93 ECU	6	—
	1984	1986			28 570 572 bfrs	6	—
	1984	1986			394 921,72 sfrs	6	—
	1984	1986			2 660 545,86 hfl	6	—
	1984	1986			1 573 991,47 hfl	6	—
165	1984	1985	80 000 000 000 Lit	57,6	10 845 424,93 DM	7	1
	1984	1985			149 820 585 bfrs	7	1
	1984	1985			35 179 354,47 ffrs	7	1
	1984	1985			11 004 940,64 sfrs	7	1
	1984	1985			15 475 388,22 hfl	7	1
	1984	1985			918 222,03 £ Stg	7	1
	1984	1985			6 093 677,78 US $	7	1
	1984	1985			4 464 467,08 US $	7	1
	1984	1986			1 824 537,59 ECU	6	—
	1984	1986			16 842 612 bfrs	6	—
	1984	1986			2 522 628,28 sfrs	6	—
	1984	1986			8 758 435,96 hfl	6	—
	1984	1986			6 220 623,22 hfl	6	—
	1984	1986			4 106 331,43 US $	6	—
166	1984	1985	11 500 000 £ Stg	19,4	11 500 000 £ Stg	19	18
167	1984	1985	270 000 000 ffrs	39,4	39 764 359,35 ECU	9	1
168	1985	1985	30 000 000 000 Lit	21,9	2 106 085,72 ECU	8	1
	1985	1985			14 254 651,69 ffrs	8	1
	1985	1985			4 454 166,12 sfrs	8	1
	1985	1985			21 308 688,92 hfl	8	1
	1985	1985			2 021 362,27 £ Stg	8	1
	1985	1985			1 826 627,92 US $	8	1
169	1985		10 000 000 £ Stg	16,4		8	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1992	8,30		1 927 998	253 724	1 674 273	581 098	1 093 175
1987	1992	9,40		3 607 347	474 727	3 132 620	1 087 254	2 045 366
1987	1992	10,70		866 606	114 045	752 561	261 195	491 366
1987	1992	8,30		1 030 551	135 621	894 931	310 608	584 323
1987	1992	9,95		12 210 359	1 606 883	10 603 476	3 680 202	6 923 274
1987	1992	10,70		602 067	79 232	522 835	181 463	341 372
1987	1992	9,95		16 020 277	2 108 268	13 912 009	4 828 511	9 083 497
1987	1992	10,70		816 513	107 453	709 060	246 097	462 963
1987	1992	8,30		200 345	26 365	173 980	60 384	113 596
1987	1992	9,40		193 601	25 478	168 123	58 351	109 772
1987	1992	9,95		8 302 578	1 092 619	7 209 958	2 502 397	4 707 562
1987	1992	8,20		1 037 008	136 470	900 538	312 554	587 984
1987	1992	8,50		644 437	84 808	559 629	194 233	365 396
1987	1992	8,50		662 062	87 127	574 935	199 546	375 389
1987	1992	8,50		237 186	31 214	205 972	71 488	134 484
1987	1992	8,20		1 147 965	151 072	996 893	345 997	650 896
1987	1992	8,50		679 141	89 375	589 766	204 693	385 073
1987	1992	9,00		5 263 901	692 729	4 571 171	1 586 540	2 984 632
1987	1992	9,00		3 471 774	456 885	3 014 888	1 046 393	1 968 496
1987	1992	9,95		5 037 604	662 949	4 374 656	1 518 334	2 856 322
1987	1992	9,95		6 609 455	869 804	5 739 651	1 992 090	3 747 561
1987	1992	9,50		6 677 276	878 730	5 798 546	2 012 531	3 786 015
1987	1992	9,00		1 317 783	173 420	1 144 363	397 180	747 183
1987	1992	9,50		4 675 396	615 282	4 060 114	1 409 164	2 650 950
1987	1992	9,95		3 425 379	450 780	2 974 599	1 032 409	1 942 190
1987	1992	8,20		1 824 538	240 109	1 584 428	549 916	1 034 513
1987	1992	8,20		390 292	51 362	338 929	117 634	221 295
1987	1992	7,70		1 515 065	199 383	1 315 682	456 641	859 042
1987	1992	7,70		3 779 065	497 325	3 281 740	1 139 010	2 142 730
1987	1992	8,20		2 684 057	353 222	2 330 835	808 975	1 521 860
1987	1992	7,70		3 150 598	414 619	2 735 979	949 590	1 786 389
2004	2004	11,60		16 504 184	—	16 504 184	—	16 504 184
1987	1994	10,70		39 764 359	4 970 545	34 793 814	9 941 090	24 852 725
1987	1993	9,55		2 106 086	135 421	1 970 664	606 974	1 363 691
1987	1993	9,95		2 041 234	131 251	1 909 983	588 284	1 321 699
1987	1993	9,95		2 675 127	172 011	2 503 116	770 972	1 732 145
1987	1993	9,55		9 194 212	591 188	8 603 024	2 649 772	5 953 252
1987	1993	9,55		2 900 951	186 531	2 714 420	836 054	1 878 366
1987	1993	9,95		1 401 487	90 116	1 311 371	403 909	907 463
1988	1994							

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
170	1985	1986	400 000 000 Dkr	4,4	113 639,72 ECU	11	—
	1985	1986			1 408 300,87 hfl	11	—
	1985	1986			624 516,93 £ Stg	11	—
	1985	1986			1 240 056,37 US $	11	—
171	1985	1985	50 000 000 000 Lit	36,5	14 760 413,29 ECU	14	3
	1985	1985			6 818 956,70 sfrs	14	3
	1985	1985			30 769 230,77 hfl	14	3
	1985	1985			3 301 346,95 £ Stg	14	3
172	1985	1985	500 000 000 ffrs	73,2	22 065 313,33 ECU	12	10
	1985	1985			350 000 000 ffrs	12	10
173	1985	1985	100 000 000 ffrs	14,6	14 710 208,88 ECU	10	8
174	1985	1985	30 000 000 000 Lit	21,0	42 485 653,39 ffrs	8	1
	1985	1985			24 092 966,29 hfl	8	1
	1985	1986			2 100 138,89 ECU	7	—
	1985	1986			847 051,79 ECU	7	—
	1985	1986			594 302,17 sfrs	7	—
	1985	1986			1 473 537,26 hfl	7	—
	1985	1986			2 169 955,94 hfl	7	—
175	1985	1985	60 000 000 000 Lit	42,0	3 357 470,93 DM	8	1
	1985	1985			6 853 010,35 DM	8	1
	1985	1985			6 075 005,03 ECU	8	1
	1985	1985			634 332,86 ECU	8	1
	1985	1985			48 295 941 bfrs	8	1
	1985	1985			2 357 114,13 hfl	8	1
	1985	1985			3 596 461,75 hfl	8	1
	1985	1985			281 689,58 £ Stg	8	1
	1985	1985			668 053,95 £ Stg	8	1
	1985	1985			1 542 470,66 US $	8	1
	1985	1985			1 654 586,39 US $	8	1
	1985	1985			242 604,61 US $	8	1
	1985	1986			3 599 414,32 DM	7	—
	1985	1986			771 452,43 DM	7	—
	1985	1986			1 894 650,95 DM	7	—
	1985	1986			749 713,82 ECU	7	—
	1985	1986			2 317 766,04 ECU	7	—
	1985	1986			841 646,27 ECU	7	—
	1985	1986			925 391,61 ECU	7	—
	1985	1986			2 657 287,79 ECU	7	—
	1985	1986			117 808 630 bfrs	7	—
	1985	1986			1 331 078,45 sfrs	7	—
	1985	1986			1 628 430,38 sfrs	7	—
	1985	1986			2 822 758,53 hfl	7	—
	1985	1986			2 374 182,41 hfl	7	—
	1985	1986			6 490 236,89 hfl	7	—
	1985	1986			172 171,65 £ Stg	7	—

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1997	9,15		113 640	3 591	110 049	16 103	93 946
1987	1997	9,15		607 650	19 202	588 448	86 104	502 344
1987	1997	9,15		896 273	28 322	867 951	127 002	740 949
1987	1997	9,15		951 438	30 065	921 372	134 819	786 554
1989	1999	10,35		14 760 413	—	14 760 413	808 871	13 951 543
1989	1999	6,40		4 095 396	—	4 095 396	224 428	3 870 968
1989	1999	8,70		13 276 219	—	13 276 219	727 537	12 548 682
1989	1999	12,40		4 737 916	—	4 737 916	259 638	4 478 279
1996	1997	10,05		22 065 313	—	22 065 313	—	22 065 313
1996	1997	12,90		50 119 212	—	50 119 212	—	50 119 212
1994	1995	9,80		14 710 209	—	14 710 209	—	14 710 209
1987	1993	9,50		6 083 850	386 933	5 696 917	1 743 023	3 953 894
1987	1993	9,50		10 395 564	661 158	9 734 406	2 978 329	6 756 077
1987	1993	6,65		2 100 139	133 569	1 966 570	601 690	1 364 880
1987	1993	8,20		847 052	53 872	793 179	242 680	550 499
1987	1993	6,65		356 932	22 701	334 231	102 261	231 970
1987	1993	6,65		635 798	40 437	595 361	182 156	412 205
1987	1993	8,20		936 286	59 548	876 739	268 246	608 492
1987	1993	8,25		1 629 571	103 641	1 525 931	466 872	1 059 058
1987	1993	8,30		3 326 155	211 543	3 114 612	952 943	2 161 668
1987	1993	9,40		6 075 005	386 370	5 688 635	1 740 489	3 948 146
1987	1993	10,55		634 333	40 344	593 989	181 736	412 253
1987	1993	8,25		1 119 156	71 178	1 047 978	320 638	727 339
1987	1993	8,30		1 017 041	64 684	952 357	291 382	660 975
1987	1993	9,40		1 551 791	98 694	1 453 097	444 588	1 008 509
1987	1993	8,30		404 266	25 711	378 554	115 822	262 732
1987	1993	10,55		958 755	60 977	897 778	274 683	623 095
1987	1993	8,30		1 183 466	75 268	1 108 198	339 063	7 691 135
1987	1993	9,40		1 269 487	80 739	1 188 748	363 708	825 040
1987	1993	10,55		186 139	11 838	174 301	53 329	120 972
1987	1993	7,05		1 747 000	111 109	1 635 891	500 516	1 135 375
1987	1993	7,15		374 430	23 814	350 616	107 274	243 342
1987	1993	7,90		919 582	58 485	861 096	263 460	597 636
1987	1993	7,05		749 714	47 682	702 032	214 793	487 239
1987	1993	7,15		2 317 766	147 410	2 170 356	664 040	1 506 316
1987	1993	7,90		841 646	53 529	788 118	241 132	546 986
1987	1993	8,20		925 392	58 855	866 537	265 125	601 412
1987	1993	8,50		2 657 288	169 004	2 488 284	761 313	1 726 971
1987	1993	8,50		2 729 965	173 626	2 556 339	782 135	1 774 204
1987	1993	7,15		799 432	50 844	748 588	229 037	519 551
1987	1993	8,50		978 019	62 202	915 817	280 202	635 614
1987	1993	7,15		1 217 956	77 462	1 140 494	348 944	791 549
1987	1993	8,20		1 024 405	65 152	959 253	293 492	665 761
1987	1993	8,50		2 800 389	178 105	2 622 284	802 311	1 819 973
1987	1993	7,05		247 092	15 715	231 377	70 792	160 585

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
176	1985	1986	10 000 000 000 Lit	7,0	2 782 967,63 DM	7	—
	1985	1986			2 065 907,12 DM	7	—
	1985	1986			1 330 291,74 ECU	7	—
	1985	1986			2 576 519,39 sfrs	7	—
	1985	1986			427 000 000 Lit	7	—
	1985	1986			2 154 480 000 Lit	7	—
177	1985	1985	35 000 000 000 Lit	24,5	7 453 828,59 DM	8	1
	1985	1985			1 435 224,89 ECU	8	1
	1985	1985			2 766 977,27 ECU	8	1
	1985	1985			57 768 728 bfrs	8	1
	1985	1985			151 683 133 bfrs	8	1
	1985	1985			2 141 223,12 sfrs	8	1
	1985	1985			1 638 077,32 hfl	8	1
	1985	1985			628 242,88 US $	8	1
	1985	1985			753 613,03 US $	8	1
	1985	1986			2 780 795,13 DM	7	—
	1985	1986			1 615 131,33 ECU	7	—
	1985	1986			228 465,40 ECU	7	—
	1985	1986			1 014 541,76 ECU	7	—
	1985	1986			44 978 860 bfrs	7	—
	1985	1986			457 053,61 sfrs	7	—
	1985	1986			621 728,15 sfrs	7	—
	1985	1986			1 133 237,53 hfl	7	—
	1985	1986			2 477 946,28 hfl	7	—
	1985	1986			750 000 000 Lit	7	—
178	1985	1985	200 000 000 Dkr	25,0	27 882 336,54 DM	8	2
	1985	1985			12 418 503,57 ECU	8	2
179	1985	1985	300 000 000 ffrs	43,9	100 200 000 ffrs	12	3
	1985	1985			16 916 433,83 £ Stg	12	3
180	1985	1985	60 000 000 000 Lit	42,0	5 191 871,06 ECU	8	1
	1985	1985			94 875 549 bfrs	8	1
	1985	1985			3 240 681,20 sfrs	8	1
	1985	1985			6 652 766,80 hfl	8	1
	1985	1986			4 995 530,48 DM	7	—
	1985	1986			7 666 485,55 DM	7	—
	1985	1986			988 645,61 ECU	7	—
	1985	1986			3 517 469,96 ECU	7	—
	1985	1986			4 197 516,99 ECU	7	—
	1985	1986			3 909 723,40 ECU	7	—
	1985	1986			36 091 311 bfrs	7	—
	1985	1986			782 755,70 sfrs	7	—
	1985	1986			7 183 008,41 hfl	7	—
	1985	1986			1 559 347,06 hfl	7	—
	1985	1986			13 329 906,91 hfl	7	—

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1993	7,15		1 350 732	86 717	1 264 015	388 876	875 139
1987	1993	7,25		1 002 702	64 373	938 329	288 678	649 651
1987	1993	7,15		1 330 292	85 405	1 244 887	382 991	861 896
1987	1993	7,25		1 547 431	99 345	1 448 086	445 505	1 002 581
1987	1993	7,15		280 615	18 015	262 599	80 789	181 810
1987	1993	7,25		1 415 875	90 899	1 324 976	407 630	917 345
1987	1993	8,80		3 617 766	232 261	3 385 506	1 041 555	2 343 951
1987	1993	8,50		1 435 225	92 141	1 343 084	413 201	929 882
1987	1993	9,40		2 766 977	177 640	1 589 337	796 613	1 792 725
1987	1993	8,50		1 338 668	85 942	1 252 725	385 403	867 323
1987	1993	8,80		3 514 935	225 659	3 289 276	1 011 950	2 277 326
1987	1993	8,50		1 285 997	82 561	1 203 436	370 239	833 197
1987	1993	9,40		706 793	45 376	661 417	203 486	457 931
1987	1993	8,80		482 022	30 946	451 076	138 774	312 302
1987	1993	9,40		578 212	37 121	541 091	166 467	374 624
1987	1993	7,15		1 349 678	86 649	1 263 028	338 572	874 456
1987	1993	6,65		165 131	103 691	1 511 440	464 996	1 046 444
1987	1993	7,15		228 465	14 667	213 798	66 775	148 023
1987	1993	8,50		1 014 542	65 134	949 408	292 087	657 322
1987	1993	8,50		1 042 289	66 915	955 375	300 075	675 299
1987	1993	6,65		274 502	17 623	256 879	79 029	177 850
1987	1993	8,50		373 403	23 972	349 431	107 503	241 928
1987	1993	6,65		488 966	31 392	457 574	140 773	316 801
1987	1993	8,50		1 069 177	68 641	1 000 536	307 816	692 720
1987	1993	7,15		492 883	31 643	461 240	141 901	319 339
1988	1993	7,65		13 532 881	—	13 532 881	3 774 321	9 758 561
1988	1993	9,90		12 418 504	—	12 418 504	3 463 521	8 954 983
1989	1997	12,35		14 348 414	—	14 348 414	1 594 268	12 754 146
1989	1997	11,85		24 277 560	—	24 277 560	2 697 507	21 580 053
1987	1993	8,50		5 191 871	334 357	4 857 515	1 496 816	3 360 698
1987	1993	8,50		2 198 539	141 586	2 056 953	633 839	1 423 115
1987	1993	8,50		1 946 320	125 343	1 820 977	561 124	1 259 853
1987	1993	8,50		2 870 517	184 861	2 685 655	827 570	1 858 085
1987	1993	7,05		2 424 615	156 145	2 268 469	699 016	1 569 453
1987	1993	7,15		3 720 981	239 631	3 481 350	1 072 759	2 408 591
1987	1993	6,55		988 646	63 669	924 977	285 027	639 950
1987	1993	7,05		3 517 470	226 525	3 290 945	1 014 087	2 276 858
1987	1993	7,15		4 197 517	270 320	3 927 197	1 210 144	2 717 053
1987	1993	8,20		3 909 723	251 786	3 657 937	1 127 173	2 530 764
1987	1993	8,20		836 339	53 860	782 479	241 117	541 363
1987	1993	6,55		470 115	30 275	439 840	135 534	304 305
1987	1993	6,55		3 099 304	199 595	2 899 709	893 529	2 006 179
1987	1993	7,05		672 823	43 330	629 493	193 975	435 518
1987	1993	8,20		5 751 550	370 400	5 381 150	1 658 172	3 722 978

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
181	1985	1985	125 000 000 ffrs	18,3	2 630 637,34 ECU	10	1
	1985	1985			709 102,95 ECU	10	1
	1985	1985			596 819,74 ECU	10	1
	1985	1985			36 025 000 ffrs	10	1
	1985	1985			7 259 120 ffrs	10	1
	1985	1985			1 571 771,38 £ Stg	10	1
	1985	1985			335 090,02 £ Stg	10	1
	1985	1985			5 261 443,63 DM	10	1
	1985	1985			107 000 599 bfrs	10	1
182	1985	1985	30 000 000 ffrs	4,4	358 905,83 ECU	10	1
	1985	1985			197 807,05 ECU	10	1
	1985	1985			279 387,72 ECU	10	1
	1985	1985			4 915 000 ffrs	10	1
	1985	1985			2 024 960 ffrs	10	1
	1985	1985			214 441,54 £ Stg	10	1
	1985	1985			93 474,68 £ Stg	10	1
	1985	1985			1 467 697,55 DM	10	1
	1985	1985			50 089 922 bfrs	10	1
	1985	1986			1 810 000 ffrs	9	—
183	1985	1985	35 000 000 ffrs	5,1	342 475,76 ECU	10	1
	1985	1985			4 690 000 ffrs	10	1
	1985	1985			204 624,78 £ Stg	10	1
	1985	1986			3 860 986,41 ECU	9	—
184	1985	1985	40 000 000 ffrs	5,9	85 253,83 ECU	10	1
	1985	1985			494 076,09 ECU	10	1
	1985	1985			1 167 500 ffrs	10	1
	1985	1985			5 057 880 ffrs	10	1
	1985	1985			50 938,05 £ Stg	10	1
	1985	1985			233 478,04 £ Stg	10	1
	1985	1985			3 665 967,76 DM	10	1
	1985	1986			2 303 480,77 ECU	9	—
185	1985	1985	40 000 000 ffrs	5,9	1 460 450,99 ECU	10	1
	1985	1985			20 000 000 ffrs	10	1
	1985	1985			872 600,35 £ Stg	10	1
186	1985	1985	35 000 000 ffrs	5,1	186 207,50 ECU	10	1
	1985	1985			53 646,33 ECU	10	1
	1985	1985			401 248,33 ECU	10	1
	1985	1985			2 550 000 ffrs	10	1
	1985	1985			549 180 ffrs	10	1
	1985	1985			111 256,54 £ Stg	10	1
	1985	1985			25 350,83 £ Stg	10	1
	1985	1985			398 047,44 DM	10	1
	1985	1985			71 937 654 bfrs	10	1
	1985	1986			2 105 307,58 ECU	9	—
	1985	1986			7 400 000 ffrs	9	—

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1995	9,45		2 630 637	181 777	2 448 860	428 794	2 020 066
1987	1995	9,35		709 103	54 317	654 786	123 880	530 905
1987	1995	9,60		596 820	43 389	553 431	100 683	452 747
1987	1995	12,35		5 158 699	356 466	4 802 233	840 868	3 961 365
1987	1995	11,95		1 039 490	79 625	959 865	181 599	778 266
1987	1998	11,75		2 255 722	155 870	2 099 852	367 683	1 732 169
1987	1995	11,60		480 903	36 837	444 066	84 014	360 052
1987	1995	7,00		2 553 673	195 611	2 358 061	446 127	1 911 935
1987	1995	10,45		2 479 512	180 261	2 299 251	418 294	1 880 958
1987	1995	9,45		358 906	24 800	334 105	58 502	275 604
1987	1995	9,35		197 807	15 152	182 655	34 557	148 098
1987	1995	9,60		279 388	20 311	259 076	47 133	211 944
1987	1995	12,35		703 817	48 634	655 183	114 722	540 461
1987	1995	11,95		289 970	22 212	267 758	50 658	217 100
1987	1995	11,75		307 755	21 266	286 489	50 164	236 325
1987	1995	11,60		134 150	10 276	123 874	23 436	100 438
1987	1995	7,00		712 357	54 567	657 790	124 449	533 342
1987	1995	10,45		1 160 728	84 385	1 076 343	195 815	880 528
1987	1995	7,90		259 188	20 839	238 349	46 758	191 592
1987	1995	9,45		342 476	23 665	318 811	55 824	262 987
1987	1995	12,35		671 597	46 407	625 190	109 470	515 720
1987	1995	11,75		293 667	20 292	273 374	47 868	225 507
1987	1995	9,30		3 860 986	292 663	3 568 324	669 881	2 898 443
1987	1995	9,45		85 254	5 891	79 363	13 896	65 466
1987	1995	9,35		494 076	37 846	456 230	86 315	369 915
1987	1995	12,35		167 183	11 552	155 631	27 251	128 380
1987	1995	11,95		724 277	55 480	668 797	126 531	542 266
1987	1995	11,75		73 104	5 051	68 052	11 916	56 136
1987	1995	11,60		335 075	25 667	309 408	58 538	250 871
1987	1995	7,00		1 779 302	136 295	1 643 008	310 844	1 332 164
1987	1985	9,30		2 303 481	174 604	2 128 877	399 654	1 729 223
1987	1995	9,45		1 460 451	100 917	1 359 534	238 054	1 121 480
1987	1995	12,35		2 863 955	197 899	2 666 056	466 825	2 199 231
1987	1995	11,75		1 252 309	86 535	1 165 775	204 126	961 648
1987	1995	9,45		186 208	12 867	173 341	30 352	142 989
1987	1995	9,35		53 646	4 109	49 537	9 372	40 165
1987	1995	9,60		401 248	29 171	372 078	67 691	304 387
1987	1995	12,35		365 154	25 232	339 922	59 520	280 402
1987	1995	11,95		78 641	6 024	72 617	13 739	58 879
1987	1995	11,75		159 669	11 033	148 636	26 026	122 610
1987	1995	11,60		36 382	2 787	33 595	6 356	27 239
1987	1995	7,00		193 195	14 799	178 396	33 751	144 645
1987	1995	10,45		1 667 002	121 191	1 545 811	281 223	1 264 588
1987	1995	9,30		2 105 308	159 582	1 945 725	365 271	1 580 454
1987	1995	7,90		1 059 663	85 197	974 466	191 163	783 303

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
187	1985	1985	75 000 000 ffrs	11,0	271 322,39 ECU	10	1
	1985	1985			1 020 656,86 ECU	10	1
	1985	1985			2 013 169,96 DM	10	1
	1985	1985			2 777 540 ffrs	10	1
	1985	1985			128 214,71 £ Stg	10	1
	1985	1985			182 988 077 bfrs	10	1
	1985	1986			2 284 643 ECU	9	—
	1985	1986			13 510 000 ffrs	9	—
188	1985	1985	60 000 000 ffrs	8,8	1 525 295,01 ECU	10	1
	1985	1985			143 498,42 ECU	10	1
	1985	1985			347 748,55 ECU	10	1
	1985	1985			20 888 000 ffrs	10	1
	1985	1985			1 469 000 ffrs	10	1
	1985	1985			911 343,80 £ Stg	10	1
	1985	1985			67 810,87 £ Stg	10	1
	1985	1985			1 064 735,95 DM	10	1
	1985	1985			62 345 967 bfrs	10	1
	1985	1986			5 600 000 ffrs	9	—
189	1985	1985	80 000 000 ffrs	11,7	524 301,90 ECU	10	1
	1985	1985			220 325,26 ECU	10	1
	1985	1985			238 668,45 ECU	10	1
	1985	1985			7 180 000 ffrs	10	1
	1985	1985			2 255 480 ffrs	10	1
	1985	1985			313 263,52 £ Stg	10	1
	1985	1985			104 115,77 £ Stg	10	1
	1985	1985			1 634 779,19 DM	10	1
	1985	1985			42 789 582 bfrs	10	1
	1985	1986			832 628,80 ECU	9	—
190	1985	1985	20 000 000 ffrs	2,9	470 447,77 ECU	10	1
	1985	1985			111 457,87 ECU	10	1
	1985	1985			6 442 500 ffrs	10	1
	1985	1985			281 086,39 £ Stg	10	1
	1985	1985			19 982 682 bfrs	10	1
	1985	1986			507 112,38 ECU	9	—
	1985	1986			5 900 000 ffrs	9	—
191	1985	1985	20 000 000 ffrs	2,9	337 110,90 ECU	10	1
	1985	1985			140 585,52 ECU	10	1
	1985	1985			2 501 310,44 DM	10	1
	1985	1985			3 451 020 ffrs	10	1
	1985	1985			159 303,38 £ Stg	10	1
	1985	1985			25 204 822 bfrs	10	1
	1985	1986			16 000 000 ffrs	9	—

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1995	9,35		271 322	20 783	250 539	47 400	203 139
1987	1995	9,60		1 020 657	74 202	946 455	172 185	774 270
1987	1995	7,00		977 106	74 846	902 259	170 700	731 559
1987	1995	11,95		397 737	30 467	367 271	69 485	297 786
1987	1995	11,60		184 007	14 095	169 912	32 146	137 766
1987	1995	10,45		4 240 360	308 274	3 932 086	715 349	3 216 737
1987	1995	9,30		2 284 643	173 176	2 111 467	396 386	1 715 082
1987	1995	7,90		1 934 602	155 542	1 779 060	349 002	1 430 057
1987	1995	9,45		1 525 295	105 398	1 419 897	248 623	1 171 274
1987	1995	9,35		143 498	10 992	132 506	25 069	107 437
1987	1995	9,60		347 749	25 281	322 467	58 665	263 802
1987	1995	12,35		2 991 115	206 686	2 784 429	487 552	2 296 877
1987	1995	11,95		210 357	16 113	194 244	36 749	157 495
1987	1995	11,75		1 307 912	90 377	1 217 535	213 190	1 004 345
1987	1995	11,60		97 319	7 455	89 864	17 002	72 862
1987	1995	7,00		516 777	39 585	477 192	90 281	386 911
1987	1995	10,45		1 444 735	105 032	1 339 703	243 727	1 095 976
1987	1995	7,90		801 907	64 473	737 434	144 664	592 770
1987	1995	9,45		524 302	36 229	488 073	85 461	402 611
1987	1995	9,35		220 325	16 877	203 448	38 491	164 958
1987	1995	9,60		238 668	17 351	221 317	40 263	181 054
1987	1995	12,35		1 028 160	71 046	957 114	167 590	789 524
1987	1995	11,95		322 980	24 740	298 239	56 425	241 815
1987	1995	11,75		449 579	31 066	418 513	73 281	345 232
1987	1995	11,60		149 421	11 446	137 976	26 104	111 872
1987	1995	7,00		793 451	60 778	732 673	138 616	594 057
1987	1995	10,45		991 558	72 086	919 471	167 276	752 196
1987	1995	9,30		832 629	63 113	769 516	144 461	625 054
1987	1995	9,45		470 448	32 508	437 940	76 683	361 257
1987	1995	9,60		111 458	8 103	103 355	18 803	84 552
1987	1995	12,35		922 551	63 748	858 803	150 376	708 427
1987	1995	11,75		403 400	27 875	375 525	65 754	309 771
1987	1995	10,45		463 056	33 664	429 392	78 118	351 274
1987	1995	9,30		507 112	38 439	468 673	87 984	380 689
1987	1995	7,90		844 867	67 927	776 939	152 414	624 525
1987	1995	9,45		337 111	25 823	311 288	58 893	252 395
1987	1995	9,60		140 586	10 221	130 365	23 717	106 648
1987	1995	7,00		1 214 028	92 995	1 121 033	212 091	908 943
1987	1995	11,95		494 178	37 854	456 324	86 333	369 991
1987	1995	11,60		228 624	17 513	211 111	39 941	171 171
1987	1995	10,45		584 068	42 462	541 606	98 532	443 074
1987	1995	7,90		2 291 164	184 210	2 106 954	413 326	1 693 628

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
192	1985	1985	10 000 000 ffrs	1,5	442 274,93 DM	10	1
	1985	1985			59 607,04 ECU	10	1
	1985	1985			610 200 ffrs	10	1
	1985	1985			28 167,59 £ Stg	10	1
	1985	1986			241 123,27 ECU	9	—
193	1985	1985	120 000 000 ffrs	17,6	1 220 937,03 ECU	10	1
	1985	1985			1 651 657,01 ECU	10	1
	1985	1985			16 720 000 ffrs	10	1
	1985	1985			729 493,89 £ Stg	10	1
	1985	1985			296 116 699 bfrs	10	1
194	1985	1985	10 000 000 ffrs	1,5	28 235,99 ECU	10	1
	1985	1985			5 062 280 bfrs	10	1
	1985	1986			12 350 000 ffrs	9	—
195	1985	1985	1 700 000 000 Dr	17,6	20 031 270,54 DM	12	6
	1985	1985			3 941 452,79 ECU	12	6
	1985	1985			29 369 082,99 ffrs	12	6
196	1985	1985	500 000 000 ffrs	73,2	150 000 000 ffrs	12	2
	1985	1985			92 541 180,83 hfl	12	2
	1985	1985			8 150 623,52 £ Stg	12	2
197	1985	1985	100 000 000 Dkr	12,5	23 239 600,28 sfrs	8	2
198	1985	1985	55 000 000 000 Lit	38,4	5 231 723,02 DM	8	2
	1985	1985			79 375 015 bfrs	8	2
	1985	1985			208 673 607 bfrs	8	2
	1985	1985			4 483 088,90 sfrs	8	2
	1985	1986			4 109 274,97 DM	7	1
	1985	1986			15 411 572,95 DM	7	1
	1985	1986			1 665 023,47 DM	7	1
	1985	1986			1 455 186,68 ECU	7	1
	1985	1986			944 452,36 ECU	7	1
	1985	1986			3 359 918,39 ECU	7	1
	1985	1986			13 299 613 bfrs	7	1
	1985	1986			53 331 328 bfrs	7	1
	1985	1986			1 736 765,42 sfrs	7	1
	1985	1986			1 306 043,81 sfrs	7	1
	1985	1986			2 207 970,11 sfrs	7	1
	1985	1986			5 533 358,79 hfl	7	1
	1985	1986			184 780,53 £ Stg	7	1
	1985	1986			2 941 435 000 Lit	7	1
	1985	1986			1 425 321 000 Lit	7	1
	1985	1986			294 510,05 US $	7	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1995	7,00		214 661	16 443	198 218	37 501	160 717
1987	1995	9,35		59 607	4 566	55 041	10 413	44 628
1987	1995	11,95		87 379	6 693	80 686	15 265	65 421
1987	1995	11,60		40 425	3 097	37 328	7 062	30 266
1987	1995	9,30		241 123	18 277	222 846	41 835	181 011
1987	1995	9,45		1 220 937	84 367	1 136 570	199 013	937 558
1987	1995	9,60		1 651 657	120 075	1 531 582	278 635	1 252 947
1987	1995	12,35		2 394 266	165 444	2 228 823	390 265	1 838 557
1987	1995	11,75		1 046 931	72 343	974 588	170 650	803 938
1987	1995	10,45		6 861 876	498 858	6 363 017	1 157 598	5 205 419
1987	1995	9,60		28 236	2 053	26 183	4 763	21 420
1987	1995	10,45		117 308	8 528	108 779	19 790	88 990
1987	1995	7,90		1 768 492	142 187	1 626 305	319 036	1 307 269
1992	1997	7,80		9 722 313	—	9 722 313	—	9 722 313
1992	1997	10,05		3 941 453	—	3 941 453	—	3 941 453
1992	1997	12,35		4 205 587	—	4 205 587	—	4 205 587
1988	1997	12,20		21 479 662	—	21 479 662	2 824 576	18 655 087
1988	1997	8,05		39 929 402	—	39 929 402	5 250 716	34 678 686
1988	1997	11,85		11 697 338	—	11 697 338	1 538 200	10 159 138
1988	1993	6,20		13 957 466	—	13 957 466	4 104 891	9 852 576
1988	1993	8,30		2 539 252	—	2 539 252	708 451	1 830 801
1988	1993	8,30		1 839 347	—	1 839 347	513 178	1 326 170
1988	1993	8,60		4 835 568	—	4 835 568	1 349 123	3 486 444
1988	1993	8,60		2 692 497	—	2 692 497	751 207	1 941 291
1988	1993	7,05		1 994 464	—	1 994 464	556 456	1 438 009
1988	1993	7,15		7 480 112	—	7 480 112	2 086 951	5 393 160
1988	1993	7,30		808 130	—	808 130	225 468	582 662
1988	1993	6,65		1 455 187	—	1 455 187	452 941	1 002 246
1988	1993	7,05		944 452	—	944 452	263 502	680 950
1988	1993	8,20		3 359 918	—	3 359 918	937 417	2 422 501
1988	1993	6,65		308 190	—	308 190	95 927	212 263
1988	1993	8,20		1 235 840	—	1 235 840	344 799	891 041
1988	1993	6,65		1 043 084	—	1 043 084	324 670	718 414
1988	1993	7,30		784 397	—	784 397	218 847	565 550
1988	1993	8,20		1 326 084	—	1 326 084	369 978	956 107
1988	1993	8,20		2 387 518	—	2 387 518	666 117	1 721 400
1988	1993	7,05		265 187	—	265 187	73 987	191 200
1988	1993	7,15		1 933 044	—	1 933 044	539 319	1 393 724
1988	1993	7,30		936 688	—	936 688	261 336	675 352
1988	1993	6,65		225 964	—	225 964	70 333	155 630

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
199	1985	1986	15 000 000 000 Lit	10,5	3 423 829,97 DM	7	1
	1985	1986			3 354 845,69 DM	7	1
	1985	1986			251 451 ECU	7	1
	1985	1986			1 613 378,64 ECU	7	1
	1985	1986			804 327,65 sfrs	7	1
	1985	1986			3 277 865,94 sfrs	7	1
	1985	1986			2 052 079,22 hfl	7	1
	1985	1986			257 649,81 £ Stg	7	1
	1985	1986			480 000 000 Lit	7	1
	1985	1986			1 926 135 000 Lit	7	1
200	1985	1985	70 000 000 Dkr	8,7	5 120 702,27 £ Stg	15	10
201	1985	1985	20 000 000 000 Lit	13,4	17 624 668,61 DM	10	4
	1985	1985			243 009 720 bfrs	10	4
202	1985	1986	60 000 000 000 Lit	40,1	10 082 332,42 DM	7	1
	1985	1986			9 375 205,19 DM	7	1
	1985	1986			12 470 891,52 ECU	7	1
	1985	1986			2 262 825,64 ECU	7	1
	1985	1986			2 490 155,51 ECU	7	1
	1985	1986			3 317 387,08 sfrs	7	1
	1985	1986			2 597 278,54 sfrs	7	1
	1985	1986			10 187 408,01 hfl	7	1
	1985	1986			1 135 500 000 Lit	7	1
	1985	1986			2 161 650 000 Lit	7	1
	1985	1987			3 181 276 DM	6	—
	1985	1987			2 571 264 000 Lit	6	—
	1985	1987			2 456 086 sfrs	6	—
203	1985	1985	1 000 000 000 Lit	22,3	1 000 000 000 lfrs	10	9
204	1985	1985	10 000 000 £ Stg	17,0	24 163 750 DM	16	3
	1985	1985			4 956 000 US $	16	3
205	1985	1985	20 000 000 Ir £	27,9	50 800 000 sfrs	15	8
206	1985	1985	270 000 000 ffrs	40,0	40 322 580,65 ECU	12	3
207	1985	1986	20 000 000 000 Lit	13,4	1 091 568 DM	7	1
	1985	1986			582 350 sfrs	7	1
	1985	1986			2 531 260 000 Lit	7	1
	1985	1987			1 090 367 ECU	6	—
	1985	1987			1 129 040 DM	6	—
	1985	1987			1 234 935 000 Lit	6	—
208	1985	1986	7 400 000 000 Lit	5,0	980 000 ECU	6	—
	1985	1986			176 800 000 bfrs	6	—

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1988	1993	7,05		1 661 779	—	1 661 779	466 628	1 195 152
1988	1993	7,25		1 628 297	—	1 628 297	457 226	1 171 071
1988	1993	7,05		251 452	—	251 452	70 608	180 844
1988	1993	7,25		1 613 379	—	1 613 379	453 037	1 160 342
1988	1993	7,05		483 071	—	483 071	135 646	347 425
1988	1993	7,25		1 968 653	—	1 968 653	552 798	1 415 855
1988	1993	7,05		885 425	—	885 425	248 627	636 798
1988	1993	7,05		369 765	—	369 765	103 830	265 935
1988	1993	7,05		315 445	—	315 445	88 577	226 868
1988	1993	7,25		1 265 812	—	1 265 812	355 440	910 372
1996	2000	11,55		7 348 958	—	7 348 958	—	7 348 958
1990	1995	6,85		8 554 253	—	8 554 253	—	8 554 253
1990	1995	10,65		5 631 234	—	5 631 234	—	5 631 234
1988	1993	7,15		4 893 528	—	4 893 528	1 375 571	3 517 957
1988	1993	7,25		4 550 319	—	4 550 319	1 279 095	3 271 225
1988	1993	6,65		12 470 892	—	12 470 892	3 505 568	8 965 324
1988	1993	7,15		2 262 826	—	2 262 826	636 080	1 626 745
1988	1993	7,25		2 490 156	—	2 490 156	699 983	1 790 173
1988	1993	6,65		1 992 389	—	1 992 389	560 060	1 432 328
1988	1993	7,25		1 559 899	—	1 559 899	438 488	1 121 411
1988	1993	6,65		4 395 633	—	4 395 633	1 235 613	3 160 021
1988	1993	7,15		746 224	—	746 224	209 769	536 461
1988	1993	7,25		1 420 587	—	1 420 587	399 327	1 021 260
1988	1993	7,15		1 544 045	—	1 544 054	434 034	1 110 020
1988	1993	7,15		1 689 776	—	1 689 776	474 995	1 214 780
1988	1993	7,15		1 475 100	—	1 475 100	414 651	1 060 450
1995	1995	8,97		23 172 877	—	23 172 877	—	23 172 877
1989	2001	7,65		11 728 040	—	11 728 040	505 479	11 222 562
1989	2001	11,35		3 802 509	—	3 802 509	163 888	3 638 621
1994	2000	6,00		30 509 961	—	30 509 961	—	30 509 961
1989	1997	9,45		40 322 581	—	40 322 581	4 480 287	35 842 294
1988	1993	8,45		529 800	—	529 800	148 344	381 456
1988	1993	8,45		349 757	—	349 754	97 931	251 823
1988	1993	8,45		1 663 486	—	1 663 486	465 776	1 197 710
1988	1993	8,45		1 090 367	—	1 096 367	305 303	785 064
1988	1993	8,45		547 987	—	547 987	153 436	394 551
1988	1993	8,45		811 571	—	811 571	227 240	584 331
1987	1992	9,20		980 000	127 000	853 000	294 000	559 000
1987	1992	9,80		4 096 965	530 659	3 566 306	1 225 845	2 340 461

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
209	1985	1986	6 600 000 000 Lit	4,4	885 430,64 ECU	6	—
	1985	1986			158 083 832 bfrs	6	—
210	1985	1986	60 000 000 000 Lit	40,1	14 006 619,88 DM	7	1
	1985	1986			2 492 954,63 DM	7	1
	1985	1986			1 891 969,66 DM	7	1
	1985	1986			6 133 712,34 DM	7	1
	1985	1986			2 961 603,95 ECU	7	1
	1985	1986			463 619,26 ECU	7	1
	1985	1986			4 084 653,86 ECU	7	1
	1985	1986			1 002 782,46 sfrs	7	1
	1985	1986			2 148 234,73 sfrs	7	1
	1985	1986			1 153 312,82 hfl	7	1
	1985	1986			708 457,05 £ Stg	7	1
	1985	1986			598 400 000 Lit	7	1
	1985	1986			1 159 488 000 Lit	7	1
	1985	1987			2 132 217,73 ECU	6	—
	1985	1987			1 360 577,84 ECU	6	—
	1985	1987			1 697 515,33 ECU	6	—
	1985	1987			3 376 685,26 DM	6	—
	1985	1987			3 519 774,41 DM	6	—
	1985	1987			1 588 617 Lit	6	—
	1985	1987			3 182 910 000 Lit	6	—
	1985	1987			2 142 463,25 sfrs	6	—
	1985	1987			2 369 953,86 sfrs	6	—
	1985	1987			5 091 230,45 sfrs	6	—
211	1985	1985	70 000 000 ffrs	10,4	10 434 523,37 ECU	5	2
212	1986	1986	275 000 000 Dkr	34,6	34 469 791,93 ECU	15	5
213	1986	1986	10 000 000 £ Stg	16,3	30 654 000 hfl	15	2
	1986	1986			3 234 000 US $	15	2
214	1986	1986	2 700 000 000 Pta	19,8	2 330 398 ECU	10	1
	1986	1986			1 558 728 sfrs	10	1
	1986	1987			11 488 516 ECU	9	—
	1986	1987			3 605 650 sfrs	9	—

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1992	9,20		885 431	114 929	770 502	265 275	505 227
1987	1992	9,80		3 663 257	475 491	3 187 766	1 097 512	2 090 255
1988	1993	7,05		6 798 208	—	6 798 208	1 903 498	4 894 710
1988	1993	7,15		1 209 972	—	1 209 972	338 792	871 180
1988	1993	7,25		918 280	—	918 280	257 118	661 162
1988	1993	7,35		2 977 039	—	2 977 039	833 571	2 143 468
1988	1993	7,05		2 961 604	—	2 961 604	829 249	2 132 355
1988	1993	7,15		463 619	—	463 619	129 813	333 806
1988	1993	7,35		4 084 654	—	4 084 654	1 143 703	2 940 951
1988	1993	7,25		602 261	—	602 261	168 633	433 628
1988	1993	7,35		1 290 208	—	1 290 208	361 258	928 950
1988	1993	7,05		497 628	—	497 628	139 336	358 292
1988	1993	7,05		1 016 740	—	1 016 740	284 687	732 053
1988	1993	7,15		393 255	—	393 255	110 111	283 143
1988	1993	7,25		761 989	—	761 989	213 357	548 632
1988	1993	6,95		2 132 218	—	2 132 218	597 021	1 535 197
1988	1993	7		1 360 578	—	1 360 578	380 962	979 616
1988	1993	7,20		1 697 515	—	1 697 515	475 304	1 222 211
1988	1993	7		1 638 897	—	1 638 897	458 891	1 180 006
1988	1993	7,20		1 708 346	—	1 708 346	478 337	1 230 009
1988	1993	7		1 044 003	—	1 044 003	292 321	751 682
1988	1993	7,20		2 091 735	—	2 091 735	585 686	1 506 049
1988	1993	6,95		1 286 742	—	1 286 742	360 288	926 454
1988	1993	7		1 423 370	—	1 423 370	398 544	1 024 826
1988	1993	7,20		3 057 741	—	3 057 741	856 167	2 201 573
1988	1990	9,30		10 434 523	—	10 434 523	6 643 661	3 790 862
1992	2001	9,40		34 469 792	—	34 469 792	—	34 469 792
1989	2001	7,05		13 226 500	—	13 226 500	630 904	12 595 596
1989	2001	9,15		2 481 298	—	2 481 298	118 358	2 362 940
1988	1996	7,20		2 330 398	—	2 330 398	342 802	1 987 596
1988	1996	7,20		1 558 728	—	1 558 728	229 289	1 329 439
1988	1996	7,20		11 488 516	—	11 488 516	1 689 961	9 798 555
1988	1996	7,20		3 605 650	—	3 605 650	530 391	3 075 259

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
215	1986	1986	20 000 000 000 Lit	13,6	869 671 DM	8	1
	1986	1986			125 286 ECU	8	1
	1986	1986			713 798 sfrs	8	1
	1986	1986			6 000 000 000 Lit	8	1
	1986	1987			243 180 ECU	7	—
	1986	1987			1 690 041 ECU	7	—
	1986	1987			2 302 154 DM	7	—
	1986	1987			1 797 427 DM	7	—
	1986	1987			2 330 987 ffrs	7	—
	1986	1987			4 108 008 ffrs	7	—
	1986	1987			478 975 000 Lit	7	—
	1986	1987			1 257 391 sfrs	7	—
	1986	1987			882 233 sfrs		—
	1986	1987			1 624 440 sfrs		—
216	1986	1986	15 000 000 000 Lit	10,2	892 170,52 DM	8	1
	1986	1986			1 157 688,76 ECU	8	1
	1986	1986			695 345,94 sfrs	8	1
	1986	1986			4 500 000 000 Lit	8	1
	1986	1987			2 462 091,01 ECU	7	—
	1986	1987			663 946,84 ECU	7	—
	1986	1987			629 799,81 DM	7	—
	1986	1987			291 620,17 sfrs	7	—
	1986	1987			2 513 436,76 sfrs	7	—
217	1986	1986	10 000 000 000 Lit	6,8	3 000 000 000 Lit	8	2
	1986	1987			1 339 962,43 ECU	7	1
	1986	1987			860 141,45 DM	7	1
	1986	1987			1 831 672,77 ffrs	7	1
	1986	1987			302 561,28 sfrs	7	1
	1986	1987			1 276 473,13 sfrs	7	1
218	1986	1986	17 500 000 000 Lit	11,9	4 435 546 DM	8	2
	1986	1986			2 593 811 DM	8	2
	1986	1986			2 428 529 ECU	8	2
	1986	1986			1 641 903 ECU	8	2
	1986	1986			682 274 sfrs	8	2
	1986	1987			2 268 646 ECU	7	1
	1986	1987			2 820 497 DM	7	1
	1986	1987			849 159 sfrs	7	1
219	1986	1986	7 500 000 000 Lit	5,1	2 028 000 000 Lit	8	2
	1986	1986			2 820 000 000 Lit	8	2
	1986	1987			2 652 000 000 Lit	7	1
220	1986	1986	20 000 000 Ir £	26,2	14 940 000 ECU	15	3
	1986	1986			9 525 000 sfrs	15	3
	1986	1986			8 145 000 000 Lit	15	3

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1988	1994	6,30		377 492	—	377 492	78 594	298 898
1988	1994	8,05		1 252 862	—	1 252 862	260 846	992 016
1988	1994	5,30		428 700	—	428 700	89 255	339 445
1988	1994	9,85		3 943 062	—	3 943 062	820 946	3 122 117
1988	1994	7,90		243 180	—	243 180	50 630	192 550
1988	1994	7,95		1 690 041	—	1 690 041	351 867	1 338 175
1988	1994	6,15		1 117 366	—	1 117 366	232 636	884 731
1988	1994	6,30		780 197	—	780 197	162 437	617 760
1988	1994	8,85		333 792	—	333 792	69 496	264 297
1988	1994	10,15		588 257	—	588 257	122 475	465 782
1988	1994	10,20		314 771	—	314 771	65 535	249 236
1988	1994	4,80		755 176	—	755 176	157 228	597 948
1988	1994	5,05		529 860	—	529 860	110 317	419 543
1988	1994	5,15		975 622	—	975 622	203 124	772 497
1988	1994	6,35		433 021	—	433 021	90 155	342 866
1988	1994	8,25		1 157 689	—	1 157 689	241 031	916 658
1988	1994	5,30		417 618	—	417 618	86 948	330 670
1988	1994	9,85		2 957 297	—	2 957 297	615 709	2 341 587
1988	1994	7,55		2 462 091	—	2 462 091	512 607	1 949 484
1988	1994	7,80		663 947	—	663 947	138 234	525 713
1988	1994	6,30		305 678	—	305 678	63 642	242 036
1988	1994	4,80		175 144	—	175 144	36 465	138 679
1988	1994	5,15		1 509 544	—	1 509 544	314 287	1 195 257
1989	1994	9,85		1 971 531	—	1 971 531	268 325	1 703 206
1989	1994	7,95		1 339 962	—	1 339 962	182 369	1 157 594
1989	1994	6,15		417 475	—	417 475	56 818	360 657
1989	1994	8,85		262 291	—	262 291	35 698	226 594
1989	1994	5,05		181 715	—	181 715	24 731	156 984
1989	1994	5,15		766 637	—	766 637	104 339	662 297
1989	1994	6,40		2 152 823	—	2 152 823	299 673	1 853 150
1989	1994	6,55		1 258 924	—	1 258 924	175 242	1 083 682
1989	1994	7,80		2 428 529	—	2 428 529	338 051	2 090 478
1989	1994	8,25		1 641 904	—	1 641 904	228 553	1 413 351
1989	1994	5,30		409 767	—	409 767	57 040	352 728
1989	1994	7,80		2 268 646	—	2 268 646	315 796	1 952 850
1989	1994	6,30		1 368 947	—	1 368 947	190 557	1 178 390
1989	1994	4,80		509 996	—	509 996	70 991	439 005
1989	1994	9,65		1 332 755	—	1 332 755	172 325	1 160 430
1989	1994	9,85		1 853 239	—	1 853 239	239 624	1 613 615
1989	1994	11,55		1 742 833	—	1 742 833	225 348	1 517 485
1990	2001	7,95		14 940 000	—	14 940 000	—	14 940 000
1990	2001	5,45		5 720 618	—	5 720 618	—	5 720 618
1990	2001	9,80		5 352 707	—	5 352 707	—	5 352 707

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
221	1986	1986	35 000 000 000 Lit	24,2	17 208 468,30 DM	10	4
	1986	1986			4 854 873,95 ECU	10	4
	1986	1986			10 434 554,47 sfrs	10	4
	1986	1986			7 350 000 000 Lit	10	4
222	1986	1986	200 000 000 Dkr	25,3	173 550 850,40 ffrs	8	2
223	1986		12 500 000 000 Lit	8,6		12	2
224	1986	1986	400 000 000 ffrs	58,4	400 000 000 ffrs	8	—
225	1986	1986	16 500 000 Ir £	21,6	942 150 000 lfrs	15	3
226	1986	1987	10 000 000 000 Lit	6,9	389 937,02 ECU	8	2
	1986	1987			443 165,11 DM	8	2
	1986	1987			185 884,91 sfrs	8	2
227	1986	1987	6 800 000 000 Pta	49,4	5 709 361,57 ECU	8	2
	1986	1987			23 692 322,71 US $	8	2
	1986	1987			817 460,26 ECU	8	2
	1986	1987			21 055 295,64 DM	8	2
	1986	1987			19 841 080,46 ffrs	8	1
	1986	1987			282 014,62 £ Stg	8	2
	1986	1987			4 249 501 712 Lit	8	2
	1986	1987			1 386 354,90 sfrs	8	2
228	1986		4 530 000 000 Esc	29,9		10	3
229	1986	1987	24 500 000 000 Lit	17	1 173 616,43 ECU	8	2
	1986	1987			3 422 940,34 ECU	8	2
	1986	1987			236 816,83 ECU	8	2
	1986	1987			884 566,30 DM	8	2
	1986	1987			1 315 410,52 DM	8	2
	1986	1987			25 021 714,77 ffrs	8	2
	1986	1987			668 820,68 ffrs	8	2
	1986	1987			11 065 119,14 sfrs	8	2
	1986	1987			918 372,02 sfrs	8	3
230	1986	1987	10 500 000 000 Lit	7,3	9 879 000 000 Lit	7	1
	1986	1987			621 000 000 Lit	7	1
231	1987	1987	10 000 000 £ Stg	14,0	14 390 000 ECU	15	1
232	1987	1987	53 000 000 ffrs	76,8	530 000 000 ffrs	12	2
233	1987	1987	7 000 000 000 Dkr	4,6	242 645 ECU	10	1
	1987	1987			910 350 DM	10	1
	1987	1987			228 546 hfl	10	1
	1987	1987			1 413 147 lfrs	10	1
	1987	1987			210 029 sfrs	10	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1991	1996	6,45		8 352 247	—	8 352 247	—	8 352 247
1991	1996	8,10		4 854 874	—	4 854 874	—	4 854 874
1991	1996	5,35		6 266 887	—	6 266 887	—	6 266 887
1991	1996	9,70		4 830 0251	—	4 830 251	—	4 830 251
1989	1994	7,90		24 852 091	—	24 852 091	3 397 281	21 454 810
1989	1994	7,25						
1987	1994	7,90		57 279 100	5 407 147	51 871 953	12 125 985	39 745 967
1990	2001	7,70		21 832 326	—	21 832 326	—	21 832 326
1989	1994	7,80		389 937	—	389 937	53 850	336 087
1989	1994	6,15		215 093	—	215 093	29 704	185 389
1989	1994	4,80		111 641	—	111 641	15 418	96 223
1989	1994	7,45		5 709 362	—	5 709 362	786 179	4 923 182
1989	1994	7,95		23 692 323	—	23 692 323	3 219 787	20 472 536
1989	1994	8,45		817 460	—	817 460	116 979	700 482
1989	1994	5,70		10 219 331	—	10 219 331	1 473 627	8 745 703
1989	1994	8,75		2 841 198	—	2 841 198	378 163	2 463 035
1989	1994	9,65		404 732	—	404 732	57 917	346 815
1989	1994	9,70		2 792 675	—	2 792 675	362 489	2 430 186
1989	1994	5,40		832 631	—	832 631	119 149	713 481
1990	1996	6,00						
1989	1994	7,95		1 173 616	—	1 173 616	162 546	1 011 071
1989	1994	8,05		3 422 940	—	3 422 940	474 077	2 948 863
1989	1994	8,30		236 817	—	236 817	32 799	204 018
1989	1994	5,70		429 330	—	429 330	59 462	369 868
1989	1994	6,40		638 443	—	638 443	88 424	550 019
1989	1994	9,25		3 583 053	—	3 583 053	496 253	3 086 800
1989	1994	10,25		95 774	—	95 774	13 265	82 509
1989	1994	5,05		6 645 597	—	6 645 597	920 415	5 725 182
1989	1994	5,15		551 565	—	551 565	76 392	475 173
1989	1994	9,70		6 492 252	—	6 492 252	843 993	5 648 259
1989	1994	11,50		408 107	—	408 107	53 054	355 053
1990	2002	7,75		14 390 000	—	14 390 000	—	14 390 000
1990	1999	9,10		75 894 807	—	75 894 807	—	75 894 807
1989	1997	6,95		242 645	—	242 645	11 598	231 047
1989	1997	6,95		441 845	—	441 845	21 120	420 725
1989	1997	6,95		98 612	—	98 612	4 714	93 899
1989	1997	6,95		32 747	—	32 747	1 565	31 181
1989	1997	6,95		126 141	—	126 141	6 030	120 112

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen		Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)					
234	1987	1987	10 500 000 000 Lit	7	781 573	ECU	8	1
	1987	1987			1 096 476	DM	8	1
	1987	1987			422 086	sfrs	8	1
235	1987	1987	4 500 000 000 Lit	3	10 200 000 000	Lit	8	—
236	1987	1987	1 610 000 000 Esc	9,9	3 450 881	ECU	10	3
237	1987		5 000 000 000 Pta	34,8			6	1
238	1987		300 000 000 Pta	20,9			5	—
239	1987	1987	56 000 000 000 Lit	37,2	11 280 399	ECU	8	2
	1987	1987			9 969 230	ECU	8	2
	1987	1987			683 882	DM	8	2
240	1987	1987	24 000 000 000 Lit	16,0	131 652 500 000	Lit	8	2
241	1987	1987	250 000 000 Dkr	31,8	31 314 586	ECU	5	—
242	1987	1987	9 296 000 000 Lit	6,2	1 198 087	ECU	8	2
	1987	1987			2 821 186	DM	8	2
	1987	1987			4 499 827	ffrs	8	2
	1987	1987			2 788 800 000	Lit	8	2
	1987	1987			1 816 588	sfrs	8	2
243	1987		3 500 000 000 Lit	2,3			7	1
244	1987		1 500 000 000 Lit	1			7	1
245	1987		14 000 000 000 Lit	9,3			7	1
246	1987		6 000 000 000 Lit	4			7	1
247	1987		28 000 000 000 Lit	18,7			7	1
248	1987		12 000 000 000 Lit	8			7	1
249	1987	1987	20 000 000 000 Lit	13,3	1 565 906	ECU	8	2
	1987	1987			2 456 136	DM	8	2
	1987	1987			6 000 000 000	Lit	8	2
	1987	1987			815 597	sfrs	8	2
250	1987		3 000 000 000 Pta	21,8			4	—
251	1987		14 000 000 000 Lit	9,3			7	1
252	1987		6 000 000 000 Lit	4,0			7	1
253	1987		8 821 000 000 Lit	5,8			7	1
254	1987		2 800 000 000 Lit	1,9			15	4
255	1987		1 200 000 000 Lit	0,8			15	4

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1989	1995	8,45		781 573	—	781 573	53 850	727 723
1989	1995	6,35		532 183	—	532 183	36 667	495 515
1989	1995	5,40		253 501	—	253 501	17 466	236 035
1987	1995	12,30		670 321	—	670 321	42 498	627 822
1991	1997	8,60		3 450 881	—	3 450 881	—	3 450 881
1990	1994	12,30						
1990	1993	7,35						
1990	1995	8,55		11 280 400	—	11 280 400	—	11 280 400
1990	1995	6,80		4 838 634	—	4 838 634	—	4 838 634
1990	1995	5,65		4 102 558	—	4 102 558	—	4 102 558
1990	1995	12,30		8 650 093	—	8 650 093	—	8 650 093
1987	1992	7,95		31 314 586	—	31 314 586	—	31 314 586
1990	1995	7,90		1 198 088	—	1 198 088	—	1 198 088
1990	1995	6,30		1 369 282	—	1 369 282	—	1 369 282
1990	1995	10,15		644 365	—	644 365	—	644 365
1990	1995	11,15		1 832 735	—	1 832 735	—	1 832 735
1990	1995	4,80		1 091 024	—	1 091 024	—	1 091 024
1990	1995	7,20						
1990	1995	11,50						
1990	1995	7,50						
1990	1995	11,50						
1990	1995	7,50						
1990	1995	11,50						
1990	1995	8,45		1 565 906	—	1 565 906	—	1 565 906
1990	1995	5,95		1 192 102	—	1 192 102	—	1 192 102
1990	1995	12,30		3 943 062	—	3 943 062	—	3 943 062
1990	1995	4,90		489 839	—	489 839	—	489 839
1989	1992	12,65						
1990	1995	7,10						
1990	1995	12,30						
1990	1995	8,45						
1993	2002	12,40						
1993	2002	6,50						

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
256	1987		7 000 000 000 Lit	4,7		7	1
257	1987		3 000 000 000 Lit	2		7	1
258	1987		7 000 000 000 Lit	4,7		7	1
259	1987		3 000 000 000 Lit	2		7	1
260	1987		2 500 000 000 Pta	18,1		4	1
261	1987		7 000 000 000 Lit	4,7		7	1
262	1987		3 000 000 000 Lit	2,0		7	1
263	1987		7 000 000 000 Lit	4,7		7	1
264	1987		3 000 000 000 Lit	2,0		7	1
265	1987		2 500 000 000 Pta	18,1		6	1
			Insgesamt 1979-1986	4 784,5			
			Insgesamt 1987	425,1			
			Insgesamt durchgeführt NGI I, NGI II, NGI III und NGI IV	5 209,6			

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1990	1995	7,00						
1990	1995	12,30						
1990	1995	7						
1990	1992	12,30						
1990	1995	12,65						
1990	1995	7						
1990	1995	12,30						
1990	1995	7						
1990	1995	12,30						
1990	1994	12,65						
				4 769 713 029	512 377 658	4 257 335 371	834 081 836	3 423 253 534

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 austezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			NGI-(Erdbeben) Italien				
1	1981	1981	30 000 000 US $	28,4	30 000 000 US $	12	5
2	1981	1981	32 600 000 US $	30,8	32 600 000 US $	12	5
3	1981	1981	35 000 000 000 Lit	26,1	27 303 240 DM	12	2
	1981	1981			40 149 400 hfl	12	2
4	1981	1982	70 000 000 000 Lit	55,7	13 190 000 000 Yen	11	6
5	1981	1982	195 000 000 000 Lit	155,2	186 500 000 DM	13	5
	1981	1982			875 000 000 bfrs	13	5
	1981	1982			6 342 000 000 Yen	11	6
	1981	1982			24 860 910,26 US $	13	5
6	1982	1982	75 000 000 000 Lit	56,5	35 547 045,33 hfl	12	2
	1982	1982			32 584 611,37 DM	12	2
	1982	1982			14 935 069,78 sfrs	12	2
	1982	1982			19 086 505,81 US $	12	2
7	1982	1983	29 000 000 000 Lit	21,9	5 045 189,24 DM	11	4
	1982	1983			395 310 796 bfrs	11	4
	1982	1983			10 446 685,88 US $	11	4
8	1983	1983	100 000 000 000 Lit	74,9	2 950 336,01 US $	12	3
	1983	1983			17 714 791,85 DM	12	3
	1983	1983			202 442 809 bfrs	12	3
	1983	1983			949 667 616 Yen	12	3
	1983	1983			1 250 494,98 £ Stg	12	3
	1983	1985			37 055 702,13 DM	10	—
	1983	1985			750 728 206 bfrs	10	—
	1983	1986			4 785 571,10 DM	10	—
	1983	1986			2 092 869,32 DM	10	—
	1983	1986			4 896 361,32 ECU	10	—
	1983	1986			3 284 118,37 ECU	10	—
	1983	1986			1 565 341,70 sfrs	10	—
	1983	1986			808 359,09 sfrs	10	—
	1983	1986			2 154 774,90 hfl	10	—
9	1983	1983	20 000 000 000 Lit	14,8	11 785 503,83 DM	12	3
	1983	1983			201 592 581 bfrs	12	3
	1983	1983			2 029 083,53 US $	12	3
	1983	1983			637 348 630 Yen	12	3

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende vierteljährliche Paritäten.

(2) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (2)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1987	1993	15,50	23 017 608	3 276 148	19 741 460	6 552 297	13 189 163
1987	1993	15,50	25 012 468	3 560 081	21 452 387	7 120 163	14 332 224
1984	1993	11,15	13 251 813	5 300 725	7 951 088	2 650 363	5 300 725
1984	1993	13,25	17 323 547	6 929 419	10 394 128	3 464 709	6 929 419
1988	1992	8,75	83 327 016	—	83 327 016	16 665 403	66 661 613
1987	1994	10,70	90 519 041	11 314 880	79 204 160	22 629 760	56 574 400
1987	1994	15,75	20 276 267	2 534 533	17 741 734	5 069 067	12 672 667
1988	1992	8,75	40 065 196	—	40 065 196	8 013 039	32 052 157
1987	1994	11,90	19 074 623	2 384 328	16 690 295	4 768 656	11 921 640
1985	1994	10,70	15 337 737	4 601 321	10 736 416	3 067 547	7 668 868
1985	1994	9,05	15 815 162	4 744 549	11 070 614	3 163 032	7 907 581
1985	1994	7,00	8 969 850	2 690 955	6 278 895	1 793 970	4 484 925
1985	1994	11,90	14 644 191	4 393 257	10 250 933	2 928 838	7 322 095
1987	1994	9,05	2 448 717	216 956	2 231 761	498 559	1 733 202
1987	1994	14,45	9 160 488	811 619	8 348 869	1 865 075	6 483 794
1987	1994	11,90	8 015 258	710 152	7 305 106	1 631 906	5 673 199
1986	1995	10,25	2 263 656	335 474	1 928 182	385 953	1 542 229
1986	1995	10,25	8 597 994	1 274 223	7 323 772	1 465 958	5 857 814
1986	1995	10,25	4 691 182	695 233	3 995 949	799 847	3 196 102
1986	1995	10,25	5 999 467	889 121	5 110 346	1 022 909	4 087 437
1986	1995	10,25	1 794 643	265 966	1 528 677	305 987	1 222 691
1986	1995	9,00	17 985 236	2 665 412	15 319 824	3 066 483	12 253 342
1986	1995	9,00	17 396 532	2 578 166	14 818 366	2 966 109	11 852 257
1987	1995	7,20	2 322 709	344 226	1 978 484	396 022	1 582 462
1987	1995	7,45	1 015 788	150 540	865 248	173 192	692 057
1987	1995	7,20	4 896 361	725 641	4 170 721	834 830	3 335 891
1987	1995	7,45	3 284 118	486 706	2 797 412	559 942	2 237 470
1987	1995	7,20	940 128	139 327	800 801	160 292	640 509
1987	1995	7,45	485 492	71 950	413 542	82 776	330 766
1987	1995	7,20	929 736	137 787	791 949	158 520	633 429
1986	1995	10,25	5 720 174	847 730	4 872 444	975 290	3 897 155
1986	1995	10,25	4 671 480	692 313	3 979 167	796 487	3 182 679
1986	1995	10,25	1 556 822	230 721	1 326 101	265 438	1 060 663
1986	1995	10,25	4 026 411	596 714	3 429 697	686 503	2 743 194

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 austezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			NGI-(Erdbeben) Italien (Fortsetzung)				
10	1983	1983	90 000 000 000 Lit	65,7	16 513 367,57 DM	12	5
	1983	1983			6 671 069,57 sfrs	12	5
	1983	1983			722 752 240 Yen	12	5
	1983	1983			8 292 217,75 £ Stg	12	5
	1983	1983			7 292 403,50 ECU	12	5
	1983	1984			11 041 649,75 DM	12	5
	1983	1984			5 421 633,67 sfrs	12	5
	1983	1984			1 075 991 930 Yen	12	5
	1983	1984			9 097 736,29 £ Stg	12	5
11	1983	1983	45 000 000 000 Lit	32,8	1 939 058,17 US $	12	5
	1983	1983			4 160 272,17 hfl	12	5
	1983	1983			1 206 321,12 sfrs	12	5
	1983	1983			130 890 052 Yen	12	5
	1983	1983			1 311 838,61 ECU	12	5
	1983	1986			8 327 902,09 DM	9	1
	1983	1986			1 456 986,19 ECU	9	1
	1983	1986			1 881 898,59 hfl	9	1
	1983	1986			2 495 500 000 Lit	9	1
12	1983	1984	27 000 000 000 Lit	19,7	6 602 343,78 DM	11	2
	1983	1984			1 313 085,55 sfrs	11	2
	1983	1984			1 250 547,11 £ Stg	11	2
	1983	1984			1 164 822,36 US $	11	2
	1983	1985			12 797 881,73 hfl	10	—
	1983	1985			1 405 643,01 US $	10	—
	1983	1986			2 339 252,49 ECU	9	—
	1983	1986			3 063 231,39 sfrs	9	—
	1983	1986			1 724 803,49 hfl	9	—
13	1984	1984	20 000 000 000 Lit	14,4	2 883 090,67 ECU	11	3
	1984	1984			14 531 847,45 hfl	11	3
	1984	1984			2 468 754,82 US $	11	3
	1984	1984			556 405 620 Yen	11	3
14	1985	1986	21 000 000 000 Lit	14,1	346 337 221 bfrs	11	1
	1985	1986			6 528 145,63 sfrs	11	—
	1985	1986			6 938 249,58 hfl	11	1

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende vierteljährliche Paritäten.
(2) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (2)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1988	1995	10,70	8 014 875	—	8 014 875	1 582 136	6 432 739
1988	1995	10,70	4 006 576	—	4 006 576	790 898	3 215 678
1988	1995	10,70	4 565 943	—	4 565 943	901 317	3 664 626
1988	1995	10,70	11 900 547	—	11 900 547	2 349 168	9 551 379
1988	1995	10,70	7 292 404	—	7 292 404	1 439 520	5 852 883
1988	1995	10,90	5 359 140	—	5 359 140	1 057 894	4 301 245
1988	1995	10,90	3 256 178	—	3 256 178	642 769	2 613 408
1988	1995	10,90	6 797 513	—	6 797 513	1 341 829	5 455 684
1988	1995	10,90	13 056 584	—	13 056 584	2 577 370	10 479 214
1988	1995	10,75	1 487 749	—	1 487 749	293 235	1 194 514
1988	1995	10,75	1 795 062	—	1 795 062	353 807	1 441 255
1988	1995	10,75	724 504	—	724 504	142 800	581 704
1988	1995	10,75	826 890	—	826 890	162 980	663 910
1988	1995	10,75	1 311 839	—	1 311 839	258 563	1 053 275
1988	1995	7,45	4 042 004	—	4 042 004	796 679	3 245 325
1988	1995	7,45	1 456 986	—	1 456 986	287 172	1 169 814
1988	1995	7,45	811 996	—	811 996	160 044	651 952
1988	1995	7,45	1 639 985	—	1 639 985	323 241	1 316 744
1986	1995	10,45	3 204 495	471 061	2 733 434	543 803	2 189 631
1986	1995	10,45	788 626	115 928	672 698	133 830	538 868
1986	1995	10,45	1 794 718	263 824	1 530 895	304 564	1 226 331
1986	1995	10,45	893 714	131 376	762 338	151 663	610 675
1986	1995	9,00	5 521 993	811 733	4 710 260	937 082	3 773 178
1986	1995	9,00	1 078 485	158 537	919 947	183 019	736 929
1986	1995	7,15	2 339 252	343 870	1 995 382	396 971	1 598 411
1986	1995	7,15	1 839 745	270 443	1 569 303	312 205	1 257 098
1986	1995	7,15	744 213	109 399	634 814	126 293	508 521
1988	1995	11,95	2 883 091	—	2 883 091	574 600	2 308 491
1988	1995	9,25	6 270 160	—	6 270 160	1 249 643	5 020 517
1988	1995	12,80	1 894 161	—	1 894 161	377 506	1 516 655
1988	1995	8,80	3 515 058	—	3 515 058	700 551	2 814 507
1988	1997	10,50	8 025 630	—	8 025 630	1 264 839	6 760 790
1988	1997	5,95	3 920 738	—	3 920 738	617 908	3 302 829
1988	1997	7,75	2 993 696	—	2 993 696	471 806	2 521 889

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 austezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			NGI-(Erdbeben) Italien (Fortsetzung)				
15	1987	1988	31 000 000 000 Lit	24,4		10	1
			Insgesamt 1981-1986	611,2			
			Insgesamt 1987	24,4			
			Insgesamt NGI-Erdbeben Italien	635,6			

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende vierteljährliche Paritäten.
(2) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (2)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1989	1998	7,35	—	—	—	—	—
			620 891 463	69 272 345	551 619 119	130 792 631	420 826 488

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1987 austezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			NGI-(Erdbeben) Griechenland				
1	1982	1982	50 000 000 ECU	50,0	23 136 100,01 DM	12	2
	1982	1982			19 640 000 sfrs	12	2
	1982	1982			18 735 280 US $	12	2
	1982	1982			25 498 700 hfl	12	2
2	1982	1983	30 000 000 ECU	30,0	13 783 665 US $	12	2
	1982	1983			3 275 685 000 Yen	12	2
			Insgesamt 1982-1986	80,0			
			Insgesamt 1987	—			
			Insgesamt NGI-Erdbeben Griechenland	80,0			
			Insgesamt NGI-Erdbeben Italien und Griechenland				
			1981-1986	691,2			
			1987	21,4			
			Gesamtbetrag NGI-Erdbeben Italien und Griechenland	712,6			

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende vierteljährliche Paritäten.
(2) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (2)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1987				
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988/1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989) (vorläufiger Stand)
1985	1994	8,90	11 229 263	2 712 990	8 516 273	2 089 766	6 426 507
1985	1994	6,95	11 795 823	3 069 273	8 726 550	2 254 182	6 472 368
1985	1994	11,70	14 374 711	3 116 437	11 258 274	2 564 448	8 693 825
1985	1994	9,70	11 002 106	2 577 793	8 424 312	2 024 387	6 399 925
1985	1994	12,00	10 575 567	2 264 229	8 311 338	1 878 221	6 433 117
1985	1994	8,90	20 693 939	4 999 656	15 694 283	3 851 142	11 843 141
			79 671 409	18 740 379	60 931 031	14 662 146	46 268 884
			700 562 872	88 012 724	612 550 148	145 454 776	467 095 372

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft						
Zahlungsbilanz (1981 eingeführtes Instrument)	(1)	(1983)	—	—	—	—
	1.1	1985	1 381 056 508,23	1 381 056 508,23	—	—
	2	1983	268 538 765,49	268 538 765,49	—	—
	3 A	1983	80 000 000	80 000 000	—	—
	3 B	1983	40 000 000	—	40 000 000	—
	3 C	1983	30 000 000	—	30 000 000	—
	4 A	1983	498 714 850,19	498 714 850,19	—	—
	(4 B)	(1983)	—	—	—	—
	4 B 1	1985	184 140 867,76	—	184 140 867,76	184 140 867,76
	4 B 2	1985	268 538 765,49	—	268 538 765,49	—
	5	1986	350 000 000	—	350 000 000	—
	6	1986	115 088 042,35	—	115 088 042,35	—
	7	1986	242 678 392,89	—	242 678 392,89	—
	8	1986	136 333 879,87	—	136 333 879,87	—
	9 A	1987	150 000 000	—	150 000 000	—
	9 B	1987	200 000 000	—	200 000 000	—
	10	1987	187 922 590,93	—	187 922 590,93	—
	11	1987	157 935 966,44	—	157 935 966,44	—
	12	1987	145 607 035,73	—	145 607 035,73	—
	13	1987	14 560 703,57	—	14 560 703,57	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (1981 eingeführtes Instrument)			4 451 116 368,94	2 228 310 123,91	2 222 806 245,03	184 140 867,76

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	29 539 264,20	—	—
—	—	8 900 000	—	—
—	40 000 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000
—	30 000 000	3 450 000	3 450 000	3 450 000
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	17 033 030,27	11 260 725,57	—
—	268 538 765,49	25 846 856,18	25 846 856,18	25 846 856,18
—	350 000 000	26 289 347	22 640 625	22 640 625
—	115 088 042,35	9 911 957,65	9 911 957,65	9 911 957,65
—	242 678 392,89	10 768 402,30	8 645 417,75	8 645 417,75
—	136 333 879,87	6 646 276,64	6 646 276,64	6 646 276,64
—	150 000 000	11 250 000	11 250 000	11 250 000
—	200 000 000	14 250 000	14 250 000	14 250 000
—	187 922 590,93	13 624 387,84	13 624 387,84	13 624 387,84
—	157 935 966,44	—	7 501 958,41	7 501 958,41
—	145 607 035,73	6 087 364,22	7 826 378,17	7 826 328,17
—	14 560 703,57	604 997,23	806 662,97	806 662,97
—	2 038 665 377,27	188 701 883,53	148 161 246,18	136 900 520,61

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)						
	1	1977	(97 071 357) (2)	(97 071 357)	—	—
	2	1977	8 736 422	4 368 211	4 368 211	873 642
	3	1977	(13 810 565) (2)	5 524 266 (8 286 299)	— —	— —
	4	1978	48 047 182	9 609 436	38 437 746	2 402 359
	5	1978	(38 362 681) (2)	11 508 805 (26 853 876)	— —	— —
	6	1979	42 711 397	21 355 699	21 355 698	5 338 925
	7	1979	12 011 796	12 011 796	—	—
	8	1979	11 586 438	11 586 438	—	—
	9	1979	2 863 955	1 718 373	1 145 582	572 791
	10	1979	9 008 847	9 008 847	—	—
	11	1979	18 017 693	18 017 693	—	—
	12	1979	8 591 865	8 591 865	—	—
	13	1979	34 759 315	34 759 315	—	—
	14	1979	21 479 662	21 479 662	—	—
	15	1980	(11 586 438) (2)	(11 586 438)	—	—
	16	1980	42 959 325	21 479 662	21 479 663	7 159 887
	17	1980	21 841 055	8 736 422	13 104 633	4 368 211
	18	1980	6 472 157	1 294 431	5 177 726	647 216
	19	1980	20 495 163	3 842 843	16 652 320	1 280 948
	20	1980	12 011 796	12 011 796	—	—
	21	1980	5 793 219	5 793 219	—	—
	22	1980	6 951 863	6 951 863	—	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.
(2) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION
Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	—	—	—	—
873 642	2 620 927	340 720	283 934	227 147
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
2 402 359	33 633 028	1 735 704	1 633 604	1 531 504
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
5 338 925	10 677 848	1 668 414	1 334 731	1 001 048
—	—	—	—	—
—	—	926 915	—	—
572 791	—	167 541	111 694	55 847
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	3 041 440	—	—
—	—	2 094 267	—	—
—	14 319 776	3 136 031	3 136 031	2 090 687
4 368 211	4 368 211	1 397 828	1 048 371	698 914
647 216	3 883 294	655 306	582 494	509 682
1 280 948	14 090 424	1 950 243	1 810 940	1 671 637
—	—	—	—	—
—	—	738 635	—	—
—	—	886 363	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	23	1980	(8 110 507) (2)	2 688 054 (5 422 453)	— —	— —
	24	1980	(46 345 753) (2)	(46 345 753)	—	—
	25	1981	30 690 145	16 227 414	14 462 731	4 258 258
	26	1981	6 951 863	—	6 951 863	6 951 863
	27	1981	(31 587 193) (2)	(31 587 193)	—	—
	28	1981	17 259 085	1 725 908	15 533 177	1 725 908
	29	1981	13 903 726	9 269 151	4 634 575	4 634 575
	30	1981	19 414 271	—	19 414 271	19 414 271
	31	1981	64 721 568	—	64 721 568	64 721 568
	32	1981	11 586 438	7 647 049	3 939 389	3 939 389
	33	1981	(11 586 438) (2)	2 549 016 (9 037 422)	— —	— —
	34	1981	10 427 794	6 951 863	3 475 931	3 475 931
	35	1981	24 267 839	—	24 267 839	—
	36	1981	32 360 784	6 472 157	25 888 627	6 472 157
	37	1981	(30 690 145) (2)	5 102 237 (25 587 908)	— —	— —
	38	1981	(31 587 193) (2)	(31 587 193)	—	—
	39	1981	(23 172 877) (2)	3 313 722 (19 859 155)	— —	— —
	40	1981	42 000 000	4 200 000	37 800 000	4 200 000
	41	1982	126 348 773	—	126 348 773	126 348 773
	42	1982	(11 586 438) (2)	2 102 832 (9 483 606)	— —	— —

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.
(2) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
4 795 335	5 409 138	2 346 118	1 862 076	1 313 826
—	—	921 122	921 122	—
—	—	—	—	—
1 725 908	12 081 361	1 984 795	1 786 315	1 587 836
—	—	1 262 922	631 461	—
—	—	1 989 963	1 989 963	—
—	—	7 442 980	7 442 980	—
—	—	1 098 378	550 694	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	986 778	493 389	—
—	24 267 839	2 608 793	2 608 793	2 608 793
6 472 157	12 944 313	4 045 098	3 236 078	2 427 059
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	3 533 864	—	—
—	—	—	—	—
4 200 000	29 400 000	5 880 000	5 292 000	4 704 000
—	—	10 486 948	5 243 474	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	43	1982	23 172 877	9 269 151	13 903 726	4 634 575
	44	1982	23 172 877	—	23 172 877	3 313 721
	45	1982	(18 538 301) (2)	(18 538 301)	—	—
	46	1982	20 855 589	5 213 897	15 641 692	5 213 897
	47	1982	(28 966 096) (2)	(28 966 096)	—	—
	48	1982	(5 793 219) (2)	(5 793 219)	—	—
	49	1982	(23 172 877) (2)	(23 172 877)	—	—
	50	1982	71 598 874	—	71 598 874	—
	51	1982	(50 000 000) (2)	(50 000 000)	—	—
	52	1983	11 586 438	11 586 438	—	—
	53	1983	(50 000 000) (2)	12 500 000 (37 500 000)	— —	— —
	54	1983	72 803 518	—	72 803 518	—
	55	1983	60 859 043	—	60 859 043	—
	56	1983	38 828 543	—	38 828 543	—
	57	1983	27 096 763	—	27 096 763	—
	58	1983	24 267 839	—	24 267 839	—
	59	1983	15 345 072	—	15 345 072	—
	60	1983	23 172 877	—	23 172 877	—
	61	1983	32 360 784	—	32 360 784	4 045 098
	62	1983	24 267 839	—	24 267 839	3 033 480
	63	1984	5 793 219	—	5 793 219	—
	64	1984	31 066 353	—	31 066 353	—
	65	1984	23 172 877	—	23 172 877	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.
(2) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
4 634 575	4 634 576	2 664 881	2 004 136	1 332 440
3 313 721	16 545 435	3 475 931	3 475 931	2 978 873
—	—	—	—	—
5 213 897	5 213 898	3 024 060	2 274 259	1 512 030
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	71 598 874	11 670 617	11 670 617	11 670 617
—	—	6 250 000	—	—
—	—	1 210 783	—	—
—	—	5 812 500	—	—
—	—	—	—	—
—	72 803 518	5 369 259	5 369 259	5 369 259
—	60 859 043	9 128 856	9 128 856	9 128 856
—	38 828 543	3 215 003	3 215 003	3 215 003
3 870 954	23 225 809	2 613 944	2 613 944	2 613 944
—	24 267 839	2 062 766	2 062 766	2 062 766
—	15 345 072	1 860 590	1 862 665	1 858 515
4 634 575	18 538 302	2 664 881	2 664 881	2 664 881
4 045 098	24 270 588	2 831 569	2 831 569	2 477 622
3 033 480	18 200 879	2 002 097	2 002 097	1 751 835
1 737 966	4 055 253	637 254	637 254	637 254
—	31 066 353	2 795 972	2 795 972	2 795 972
—	23 172 877	2 838 677	2 838 677	2 838 677

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	66	1984	54 053 080	—	54 053 080	—
	67	1984	69 518 630	—	69 518 630	—
	68	1984	13 903 726	—	13 903 726	—
	69	1984	(31 587 193) (2)	(31 587 193)	—	—
	70	1985	(31 587 193) (2)	1 579 359 (30 007 834)	— —	— —
	71	1985	24 267 839	—	24 267 839	—
	72	1985	24 267 839	—	24 267 839	—
	73	1985	50 000 000	—	50 000 000	—
	74	1985	24 267 839	—	24 267 839	—
	75	1985	51 777 254	—	51 777 254	—
	76	1985	18 538 301	4 634 575	13 903 726	4 634 575
	77 A	1985	2 688 054	2 688 054	—	—
	77 B	1985	2 734 399	2 734 399	—	—
	78	1985	46 345 753	46 345 753	—	—
	79	1985	9 269 151	3 869 870	5 399 281	3 869 870
	80	1985	(13 903 726) (2)	(13 903 726)	—	—
	81	1985	13 903 726	—	13 903 726	—
	82	1985	46 345 753	—	46 345 753	—
	83	1986	6 951 863	—	6 951 863	—
	84	1986	2 549 016	695 186	1 853 830	1 158 644
	85	1986	9 037 422	695 186	8 342 236	8 342 236
	85 A	1986	17 379 657	—	17 379 657	17 379 657
	85 B	1986	10 427 794	—	10 427 794	—
	85 C	1986	6 951 863	—	6 951 863	—
	86	1986	11 586 438	—	11 586 438	11 586 438

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.
(2) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	54 053 080	3 378 318	3 378 318	3 378 318
—	69 518 630	8 342 236	8 342 236	8 342 236
—	13 903 726	1 425 132	1 425 132	1 425 132
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	24 267 839	1 875 904	1 875 904	1 875 904
—	24 267 839	1 875 904	1 875 904	1 875 904
—	50 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000
—	24 267 839	1 917 159	1 917 159	1 917 159
—	51 777 254	4 692 314	4 692 314	4 692 314
4 634 575	4 634 576	1 992 867	1 498 745	996 434
—	—	—	—	—
—	—	290 530	—	—
—	—	4 704 094	—	—
1 529 410	1	926 915	538 428	152 516
—	—	—	—	—
13 903 726	—	1 181 817	1 181 817	1 181 817
—	46 345 753	4 506 331	4 555 851	4 518 711
463 458	6 488 405	608 288	608 288	608 288
695 186	—	235 784	171 949	64 305
—	—	675 924	629 144	—
—	—	1 325 199	1 328 830	—
10 427 794	—	808 154	810 368	808 154
6 951 863	—	523 128	486 630	486 630
—	—	532 051	832 775	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	87	1986	71 598 874	—	71 598 874	—
	88	1986	100 000 000	—	100 000 000	—
	89	1986	97 071 357	97 071 357	—	—
	90	1986	(30 007 834) (2)	3 158 720 (26 849 114)	— —	— —
	91	1986	60 728 124	10 319 561	50 408 563	10 319 561
	92	1986	25 269 755	—	25 269 755	—
	93	1986	(31 587 193) (2)	(31 587 193)	—	—
	94	1987	189 511 643	—	189 511 643	—
	95	1987	150 623 698	—	150 623 698	—
	96	1987	28 428 474	1 579 360 (26 849 114)	— —	— —
	97	1987	50 000 000	—	50 000 000	—
	98	1987	145 000 000	—	145 000 000	—
	99	1987	36 060 920	—	36 060 920	—
	100	1987	24 267 839	—	24 267 839	—
	101	1987	31 587 193	—	31 587 193	—
	102	1987	26 849 114	—	26 849 114	—
	103	1987	37 500 000	—	37 500 000	—
	104	1987	19 859 155	—	19 859 155	—
	105	1987	(113 713 896) (2)	(113 713 896)	—	—
			—	—	—	—
Insgesamt Euratom			2 929 579 450	543 428 103	2 386 151 347	367 375 619

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.
(2) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	71 598 874	5 459 414	5 459 414	5 459 414
—	100 000 000	7 375 000	7 375 000	7 375 000
—	—	4 356 077	—	—
—	—	972 583	—	—
—	—	—	—	—
10 319 561	29 769 441	4 250 284	4 093 490	3 246 582
—	25 269 755	1 617 264	1 617 264	1 617 264
—	—	976 520	—	—
—	189 511 643	—	14 687 152	14 687 152
—	150 623 698	—	11 673 337	11 673 337
—	—	835 719	—	—
—	40 000 000	—	3 750 000	3 750 000
—	71 749 063	—	5 291 493	5 291 493
—	73 250 937	—	5 402 257	5 402 257
—	36 060 920	—	3 176 967	3 176 967
—	24 267 839	110 419	1 325 024	1 325 024
—	25 332 928	776 006	1 552 013	1 394 403
—	20 531 676	—	1 358 578	1 190 500
—	—	—	3 491 667	2 095 000
—	12 500 000	—	—	—
—	13 231 713	—	1 637 374	—
—	101 079 019	—	4 883 467	6 124 558
157 864 158	1 860 911 570	209 004 141	217 372 319	187 826 023

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)						
	1	1979	(109 205 277) (2)	32 761 582 (76 443 694)	— —	— —
	2	1979	95 906 702	19 104 615	76 802 087	6 368 205
	3	1980	(15 345 072) (2)	3 069 014 (12 076 058)	— —	— —
	4	1980	17 259 085	3 451 817	13 807 268	1 725 908
	5	1980	19 899 628	3 979 926	15 919 702	1 989 963
	6	1980	17 259 085	3 451 817	13 807 268	1 725 908
	7	1980	13 541 454	—	13 541 454	—
	8	1980	6 138 029	—	6 138 029	—
	9	1980	57 544 021	11 508 804	46 035 217	5 754 402
	10	1980	53 707 753	10 741 551	42 966 202	5 370 775
	11	1980	15 345 072	4 603 522	10 741 550	2 301 761
	12	1980	10 677 849	4 271 140	6 406 709	2 135 570
	13	1980	16 016 774	3 203 355	12 813 419	1 601 677
	14	1980	32 360 784	8 974 724	23 386 060	1 794 945
	15	1980	11 218 405	—	11 218 405	—
	16	1980	32 792 261	6 558 452	26 233 809	3 279 227
	17	1980				
	18	1980	19 948 594	3 989 719	15 958 875	1 994 859
	19	1981	(19 181 340) (2)	3 836 268 (15 345 072)	— —	— —
	20	1981	17 259 085	3 451 817	13 807 268	3 451 817
	21	1981	14 560 704	—	14 560 704	—
	22	1981	21 841 055	8 736 422	13 104 633	2 184 106
	23	1981	21 573 856	8 629 542	12 944 314	2 157 386

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.
(2) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	—	6 879 932	—	—
—	—	—	—	—
6 368 205	64 065 677	9 647 754	8 909 042	8 170 330
—	—	1 622 741	—	—
—	—	—	—	—
1 725 908	10 355 452	1 611 567	1 432 504	1 253 441
1 989 963	11 939 776	1 486 502	1 321 335	1 156 168
1 725 908	10 355 452	1 844 565	1 639 613	1 434 661
—	13 541 454	1 279 667	1 279 667	1 279 667
—	6 138 029	859 324	859 324	859 324
5 754 402	34 526 413	5 696 858	5 063 874	4 430 890
5 370 775	32 224 652	5 317 068	4 726 282	4 135 497
2 301 761	6 138 028	1 695 630	1 396 402	1 097 173
2 135 570	2 135 569	715 416	536 562	357 708
1 601 677	9 610 065	1 207 264	1 073 124	938 983
1 794 945	19 796 170	2 769 911	2 572 467	2 375 023
—	11 218 405	1 262 071	1 262 071	1 262 071
3 279 227	19 675 355	3 320 217	2 951 303	2 582 390
1 994 859	11 969 157	2 378 870	2 114 551	1 850 232
—	—	2 541 528	—	—
—	—	—	—	—
3 451 817	6 903 634	1 984 795	1 587 836	1 190 877
—	14 560 704	1 579 836	1 579 836	1 579 836
2 184 106	8 736 421	1 643 539	1 408 748	1 173 957
2 157 386	8 629 542	1 887 712	1 618 039	1 348 366

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)						
	24	1981	(49 871 485) (2)	7 097 096 (42 774 389)	— —	— —
	25	1981	9 852 743	1 407 535	8 445 208	1 407 535
	26	1981	25 238 553	8 372 405	16 866 148	2 790 802
	27	1981	19 181 340	6 329 842	12 851 498	2 109 947
	28	1981	7 893 305	789 331	7 103 974	789 331
	29	1981	32 360 784	—	32 360 784	—
	30	1981	(19 181 340) (2)	7 672 536 (11 508 804)	— —	— —
	31	1981	48 535 679	19 414 271	29 121 408	4 853 568
	32	1981	43 147 712	17 259 085	25 888 627	4 314 771
	33	1982	23 172 877	2 896 610	20 276 267	20 276 267
	34	1982	97 071 357	12 133 920	84 937 437	12 133 920
	35	1982	126 348 773	—	126 348 773	126 348 773
	36	1982	8 882 029	—	8 882 029	888 203
	37	1982	25 888 627	9 708 235	16 180 392	3 236 079
	38	1982	64 721 568	19 416 470	45 305 098	6 472 157
	39	1982	(60 058 978) (2)	7 207 077 (52 851 901)	— —	— —
	40	1982	16 623 470	9 974 082	6 649 388	3 324 694
	41	1982	97 071 357	29 121 407	67 949 950	9 707 136
	42	1982	69 518 630	17 379 657	52 138 973	17 379 657
	43 A	1982	32 360 784	—	32 360 784	6 472 157
	43 B	1982	32 360 784	—	32 360 784	—
	44	1982	153 450 723	30 690 145	122 760 578	15 345 072
	45	1983	50 000 000	12 500 000	37 500 000	6 250 000

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.
(2) Anleihen, die Gegenstand einer Refinanzierung gewesen sind, in Klammern.

KOMMISSION
Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	—	7 356 044	—	—
—	—	—	—	—
1 407 535	5 630 138	1 059 170	907 860	756 550
2 790 802	11 284 544	2 132 779	1 829 977	1 527 175
2 109 947	8 631 604	2 543 446	2 184 755	1 826 064
789 331	5 525 312	1 322 129	1 189 916	1 057 703
4 045 098	28 315 686	4 287 804	4 287 804	4 287 804
—	—	2 081 175	—	—
—	—	—	—	—
4 853 568	19 414 272	3 439 966	2 948 542	2 457 119
4 314 771	17 259 085	3 699 916	3 171 357	2 642 797
—	—	3 533 864	3 092 131	—
12 133 920	60 669 597	9 464 457	8 281 400	7 098 343
—	—	10 107 902	5 053 951	—
888 203	7 105 623	810 041	810 041	729 037
3 236 079	9 708 234	2 184 353	1 820 294	1 456 236
6 472 157	32 360 784	5 436 612	4 757 035	4 077 459
—	—	3 415 854	—	—
—	—	—	—	—
3 324 694	—	847 797	565 198	282 599
9 707 136	48 535 678	6 212 567	5 435 996	4 659 425
17 379 657	17 379 659	9 211 218	6 908 414	4 605 609
6 472 157	19 416 470	2 872 020	2 872 020	2 297 616
—	32 360 784	2 912 471	2 912 471	2 912 471
15 345 072	92 070 434	15 882 150	14 117 467	12 352 783
6 250 000	25 000 000	5 085 938	4 359 375	3 632 812

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)						
	46	1983	71 757 322	14 351 464	57 405 858	14 351 464
	47	1983	97 071 357	19 414 271	77 657 086	9 707 136
	48	1983	126 348 773	—	126 348 773	—
	49	1990	30 029 489	—	30 029 489	—
	50	1995	57 544 021	11 508 804	46 035 217	5 754 402
	51	1983	60 058 978	5 405 308	54 653 670	54 653 670
	52	1983	21 573 856	5 393 464	16 180 392	2 696 732
	53	1983	86 295 424	—	86 295 424	—
	54	1983	121 339 196	—	121 339 196	—
	55	1983	30 029 489	—	30 029 489	—
	56	1983	70 000 000	17 500 000	52 500 000	8 750 000
	57	1983	76 725 362	—	76 725 362	—
	58	1983	71 757 322	—	71 757 322	—
	59	1983	60 058 978	—	60 058 978	—
	60	1983	126 348 773	—	126 348 773	—
	61 A	1983	50 000 000	12 500 000	37 500 000	6 250 000
	61 B	1983	25 000 000	—	25 000 000	—
	62	1983	86 295 424	—	86 295 424	—
	63	1983	34 759 315	—	34 759 315	—
	64 A	1983	38 362 681	—	38 362 681	—
	64 B	1983	38 362 681	—	38 362 681	—
	65	1984	97 071 357	—	97 071 357	—
	66	1984	71 757 322	—	71 757 322	—
	67	1984	23 172 877	—	23 172 877	—
	68	1984	60 000 000	—	60 000 000	—
	69	1984	86 295 424	—	86 295 424	—
	70	1984	50 000 000	—	50 000 000	—
	71	1984	71 757 322	—	71 757 322	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
14 351 464	28 702 930	8 521 182	6 816 946	5 112 709
9 707 136	58 242 814	6 770 727	6 018 424	5 266 121
126 348 773	—	10 107 902	10 107 902	5 053 951
—	30 029 489	1 651 622	1 651 622	1 651 622
5 754 402	34 526 413	5 567 384	4 948 786	4 330 188
—	—	3 246 188	3 142 586	—
2 696 732	10 786 928	1 628 152	1 395 559	1 162 965
17 259 085	69 036 339	7 550 850	7 550 850	7 550 850
—	121 339 196	10 010 484	10 010 484	10 010 484
30 029 489	—	1 764 232	1 764 232	1 764 232
8 750 000	35 000 000	6 890 625	5 906 250	4 921 875
—	76 725 362	9 207 043	9 207 043	9 207 043
—	71 757 322	8 521 182	8 521 182	8 521 182
—	60 058 978	3 603 539	3 603 539	3 603 539
12 634 877	113 713 896	9 728 856	9 728 856	9 728 856
6 250 000	25 000 000	4 812 500	4 125 000	3 437 500
—	25 000 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
—	86 295 424	7 550 850	7 550 850	7 550 850
—	34 759 315	3 997 321	3 997 321	3 997 321
—	38 362 681	4 603 522	4 603 522	4 603 522
—	38 362 681	4 651 475	4 651 475	4 651 475
—	97 071 357	7 765 709	7 765 709	7 765 709
—	71 757 322	8 162 395	8 162 395	8 162 395
—	23 172 877	2 803 918	2 803 918	2 803 918
—	60 000 000	6 300 000	6 300 000	6 300 000
—	86 295 424	7 550 850	7 550 850	7 550 850
—	50 000 000	5 625 000	5 625 000	5 625 000
35 878 661	35 878 661	8 162 395	8 162 395	8 162 395

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)						
	72	1984	35 878 661	—	35 878 661	35 878 661
	73	1984	48 535 679	—	48 535 679	—
	74	1984	50 000 000	—	50 000 000	16 500 000
	75	1984	4 853 568	—	4 853 568	—
	76	1984	32 360 784	—	32 360 784	—
	77	1984	200 000 000	20 000 000	180 000 000	60 000 000
	78	1984	76 725 362	—	76 725 362	—
	79	1984	16 504 184	—	16 504 184	—
	80	1985	143 197 749	—	143 197 749	—
	81	1985	32 360 784	—	32 360 784	—
	82	1985	10 210 026	—	10 210 026	—
	83	1985	16 987 488	—	16 987 488	—
	84	1985	50 000 000	—	50 000 000	—
	85	1985	86 295 424	—	86 295 424	—
	86	1985	14 560 704	—	14 560 704	—
	87	1985	45 044 233	—	45 044 233	—
	88	1985	72 803 518	—	72 803 518	—
	89	1985	92 691 506	—	92 691 506	—
	90	1985	23 172 877	—	23 172 877	—
	91	1985	60 058 978	—	60 058 978	—
	92	1985	100 000 000	—	100 000 000	—
	93	1986	64 721 568	—	64 721 568	—
	94	1986	76 725 362	—	76 725 362	—
	95	1986	7 175 732	—	7 175 732	—
	96	1986	76 725 362	—	76 725 362	—
	97	1986	75 000 000	—	75 000 000	—
	98	1986	45 485 558	—	45 485 558	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	—	4 293 644	4 305 439	—
—	48 535 679	3 640 176	3 640 176	3 640 176
16 500 000	17 000 000	5 062 500	5 062 500	3 391 875
4 853 568	—	333 683	333 683	333 683
—	32 360 784	2 548 412	2 548 412	2 548 412
20 000 000	100 000 000	19 750 000	14 549 440	11 850 000
—	76 725 362	8 535 696	8 535 696	8 535 696
—	16 504 184	1 897 981	1 897 981	1 897 981
—	143 197 749	17 613 323	17 613 323	17 613 323
—	32 360 784	2 750 667	2 750 667	2 750 667
—	10 210 026	650 889	650 889	650 889
—	16 987 488	1 257 074	1 257 074	1 257 074
—	50 000 000	4 625 000	4 625 000	4 625 000
—	86 295 424	6 687 895	6 687 895	6 687 895
—	14 560 704	1 055 651	1 055 651	1 055 651
—	45 044 233	2 815 265	2 815 265	2 815 265
—	72 803 518	4 732 229	4 732 229	4 732 229
—	92 691 506	9 500 879	9 500 879	9 500 879
—	23 172 877	2 056 593	2 056 593	2 056 593
—	60 058 978	3 303 244	3 303 244	3 303 244
—	100 000 000	8 875 000	8 875 000	8 875 000
—	64 721 568	4 692 314	4 692 314	4 692 314
—	76 725 362	6 884 503	7 001 189	7 001 189
—	7 175 732	713 985	713 985	713 985
—	76 725 362	6 329 842	6 329 842	6 329 842
—	75 000 000	5 301 000	5 531 250	5 531 250
—	45 485 558	2 911 076	2 911 076	2 911 076

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)						
	99	1986	76 725 362	—	76 725 362	—
	100	1986	50 000 000	—	50 000 000	—
	101	1986	23 172 877	—	23 172 877	—
	102	1987	27 621 130	—	27 621 130	5 370 775
	103	1987	85 918 649	—	85 918 649	—
	104	1987	42 774 389	—	42 774 389	7 097 096
	105	1987	36 401 759	—	36 401 759	—
	106	1987	71 598 874	—	71 598 174	—
	107	1987	45 644 823	—	45 644 823	—
	108	1987	7 207 077	—	7 207 077	1 801 769
	109	1987	76 443 696	—	76 443 696	10 920 528
	110	1987	71 140 959	—	71 140 959	—
	111	1987	60 058 978	—	60 058 978	—
	112	1987	11 508 804	—	11 508 804	1 918 134
	113	1987	75 000 000	—	75 000 000	—
Insgesamt NGI			5 637 596 518	408 123 529	5 229 472 989	1 013 066 070

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	76 725 362	5 370 775	5 370 775	5 370 775
—	50 000 000	3 687 500	3 687 500	3 687 500
—	23 172 877	1 622 101	1 622 101	1 622 101
5 370 775	16 879 580	—	2 183 796	1 688 802
—	85 918 649	—	7 517 882	7 517 882
7 097 096	25 580 197	—	3 224 286	2 704 339
—	36 401 759	—	2 184 106	2 184 106
—	71 598 874	—	6 264 902	6 264 902
—	45 644 823	—	1 882 849	1 882 849
1 801 769	3 603 539	—	320 565	239 767
1 092 528	54 602 640	—	5 173 749	3 603 654
—	71 140 959	—	8 803 694	8 803 694
—	60 058 978	—	3 340 781	3 340 781
1 918 134	7 672 536	—	1 116 354	930 295
—	75 000 000	—	5 718 750	5 718 750
483 479 125	4 216 406 919	482 887 240	476 400 069	427 994 253

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft						
Zahlungsbilanz (1981 eingeführtes Instrument)	(1)	(1983)	—	—	—	—
	1.1	1985	1 381 056 508,23	1 381 056 508,23	—	—
	2	1983	268 538 765,49	268 538 765,49	—	—
	3 A	1983	80 000 000	80 000 000	—	—
	3 B	1983	40 000 000	—	40 000 000	—
	3 C	1983	30 000 000	—	30 000 000	—
	4 A	1983	498 714 850,19	498 714 850,19	—	—
	(4 B)	(1983)	—	—	—	—
	4 B 1	1985	184 140 867,76	—	184 140 867,76	184 140 867,76
	4 B 2	1985	268 538 765,49	—	268 538 765,49	—
	5	1986	350 000 000	—	350 000 000	—
	6	1986	115 088 042,35	—	115 088 042,35	—
	7	1986	242 678 392,89	—	242 678 392,89	—
	8	1986	136 333 879,87	—	136 333 879,87	—
	9 A	1987	150 000 000	—	150 000 000	—
	9 B	1987	200 000 000	—	200 000 000	—
	10	1987	187 922 590,93	—	187 922 590,93	—
	11	1987	157 935 966,44	—	157 935 966,44	—
	12	1987	145 607 035,73	—	145 607 035,73	—
	13	1987	14 560 703,57	—	14 560 703,57	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (1981 eingeführtes Instrument)			4 451 116 368,94	2 228 310 123,91	2 222 806 245,03	184 140 867,76

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	29 539 264,20	—	—
—	—	8 900 000	—	—
—	40 000 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000
—	30 000 000	3 450 000	3 450 000	3 450 000
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	17 033 030,27	11 260 725,57	—
—	268 538 765,49	25 846 856,18	25 846 856,18	25 846 856,18
—	350 000 000	26 289 347	22 640 625	22 640 625
—	115 088 042,35	9 911 957,65	9 911 957,65	9 911 957,65
—	242 678 392,89	10 768 402,30	8 645 417,75	8 645 417,75
—	136 333 879,87	6 646 276,64	6 646 276,64	6 646 276,64
—	150 000 000	11 250 000	11 250 000	11 250 000
—	200 000 000	14 250 000	14 250 000	14 250 000
—	187 922 590,93	13 624 387,84	13 624 387,84	13 624 387,84
—	157 935 966,44	—	7 501 958,41	7 501 958,41
—	145 607 035,73	6 087 364,22	7 826 378,17	7 826 328,17
—	14 560 703,57	604 997,23	806 662,97	806 662,97
—	2 038 665 377,27	188 701 883,53	148 161 246,18	136 900 520,61

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)						
	1	1977	93 819 467	93 819 467	—	—
	2	1977	8 687 886	4 343 943	4 343 943	868 789
	3	1977	13 426 938	6 713 469	6 713 469	1 342 694
	4	1978	46 005 177	9 609 436	36 395 741	2 402 359
	5	1978	37 902 329	15 160 931	22 741 398	3 790 233
	6	1979	41 158 255	20 579 128	20 579 127	5 144 782
	7	1979	12 011 796	12 011 796	—	—
	8	1979	11 586 438	11 586 438	—	
	9	1979	2 863 955	1 718 373	1 145 582	572 791
	10	1979	9 008 847	9 008 847	—	
	11	1979	18 017 693	18 017 693	—	
	12	1979	8 591 865	8 591 865	—	
	13	1979	34 759 315	34 759 315	—	
	14	1979	21 479 662	21 479 662	—	
	15	1980	11 586 438	—	11 586 438	11 586 438
	16	1980	42 959 325	21 479 662	21 479 663	7 159 887
	17	1980	21 841 055	8 736 422	13 104 633	4 368 211
	18	1980	6 472 157	1 294 431	5 177 726	647 216
	19	1980	20 495 163	3 842 843	16 652 320	1 280 948
	20	1980	12 011 796	12 011 796	—	—
	21 22	1980	12 745 082	12 745 082	—	—
	23	1980	8 110 507	810 507	—	—
	24	1980	46 345 753	46 345 753	—	—
	25	1981	27 158 611	13 823 710	13 334 901	3 918 765
	26	1981	6 951 863	—	6 951 863	6 951 863
	27	1981	31 587 193	4 738 079	26 849 114	3 158 719

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	—	5 629 168	—	—
868 789	2 606 365	351 859	293 216	234 573
1 342 694	4 028 081	693 636	578 030	462 424
2 402 359	31 591 023	1 959 304	1 837 985	1 716 666
3 790 233	15 160 932	2 369 275	2 030 807	1 692 339
5 144 782	10 289 563	1 839 260	1 471 408	1 103 556
—	—	—	—	—
—	—	950 088	—	—
572 791	—	170 119	113 413	56 706
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	3 121 386	—	—
—	—	2 130 783	—	—
—	—	1 152 851	917 646	—
—	14 319 776	3 162 880	3 162 880	2 108 587
4 368 211	4 368 211	1 424 037	1 068 028	712 018
647 216	3 883 294	664 043	590 261	516 478
1 280 948	14 090 424	1 972 659	1 831 755	1 690 851
—	—	—	—	—
—	—	1 656 861 312 815	—	—
—	—	—	—	—
—	—	5 445 626		—
4 423 308	4 992 828	2 188 230	1 736 204	1 225 981
—	—	—	—	—
3 158 719	20 531 676	1 991 809	1 607 867	1 412 974

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	28	1981	17 259 085	1 725 908	15 533 177	1 725 908
	29	1981	13 903 726	9 269 151	4 634 575	4 634 575
	30	1981	19 414 271	—	19 414 271	19 414 271
	31	1981	64 721 568	—	64 721 568	64 721 568
	32	1981	11 586 438	7 647 049	3 939 389	3 939 389
	33	1981	11 586 438	3 244 203	8 342 235	8 342 236
	34	1981	10 427 794	6 951 863	3 475 931	3 475 931
	35	1981	24 267 839	—	24 267 839	—
	36	1981	32 360 784	6 472 157	25 888 627	6 472 157
	37	1981	30 690 145	10 204 473	20 485 672	5 102 237
	38	1981	31 587 193	—	31 587 193	2 084 755
	39	1981	23 172 877	3 313 721	19 859 156	3 313 721
	40 A	1981	33 558 000	3 355 800	30 202 200	3 355 800
	40 B	1981	8 000 000	800 000	7 200 000	800 000
	41 A	1982	50 539 509	—	50 539 509	5 053 951
	41 B	1982	43 116 519	—	43 116 519	4 311 652
	41 C	1982	31 587 193	—	31 587 193	3 158 719
	42	1982	11 586 438	2 780 745	8 805 693	1 158 644
	43	1982	23 172 877	9 269 151	13 903 726	4 634 575
	44	1982	23 172 877	—	23 172 877	3 313 721
	45	1982	18 538 301	4 634 575	13 903 726	4 634 575
	46	1982	20 855 589	5 213 897	15 641 692	5 213 897
	47	1982	28 966 096	—	28 966 096	14 483 048
	48	1982	5 793 219	—	5 793 219	2 896 610
	49	1982	23 172 877	3 869 870	19 303 007	3 869 870
	50	1982	71 598 874	—	71 598 874	—
	51	1982	50 000 000	12 500 000	37 500 000	12 500 000
	52	1983	11 586 438	11 586 438	—	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

KOMMISSION
Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
1 725 908	12 081 361	2 006 369	1 805 732	1 605 095
—	—	1 274 508	637 254	—
—	—	2 019 084	2 019 084	—
—	—	7 572 423	7 572 423	—
—	—	1 110 361	556 701	—
—	1	699 496	645 689	—
—	—	995 589	499 158	—
—	24 267 839	2 639 128	2 639 128	2 639 128
6 472 157	12 944 313	4 129 236	3 303 389	2 477 542
5 102 237	10 281 198	2 397 587	1 919 507	1 441 428
4 169 510	25 332 928	1 955 247	1 781 518	1 605 147
3 313 721	13 231 714	3 591 796	1 954 141	1 628 071
3 355 800	23 490 600	4 899 468	4 409 521	3 919 574
800 000	5 600 000	1 140 000	1 026 000	912 000
5 053 951	40 431 607	4 295 858	3 685 175	2 879 617
4 311 652	34 493 215	3 858 928	3 328 796	2 621 673
3 158 719	25 269 755	2 684 911	2 303 234	1 799 760
1 158 644	6 488 405	945 338	876 166	760 881
4 634 575	4 634 576	2 697 323	2 028 535	1 348 661
3 313 721	16 545 435	3 533 864	3 533 864	3 028 521
4 634 575	4 634 576	2 072 582	1 554 437	1 036 291
5 213 897	5 213 898	3 053 258	2 296 217	1 526 629
14 483 048	—	2 343 357	2 349 777	1 171 679
2 896 610	1	478 520	479 831	239 260
15 433 136	1	2 403 510	2 007 609	1 600 738
—	71 598 874	11 760 115	11 792 335	11 760 115
12 500 000	12 500 000	6 340 000	3 390 000	2 260 000
—	—	1 234 998	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	53 A	1983	5 000 000	—	5 000 000	—
	53 B	1983	45 000 000	—	45 000 000	—
	54	1983	70 401 002	—	70 401 002	—
	55	1983	60 859 043	—	60 859 043	—
	56	1983	38 828 543	—	38 828 543	—
	57	1983	27 096 763	—	27 096 763	—
	58	1983	24 267 839	—	24 267 839	—
	59	1983	15 345 072	—	15 345 072	—
	60	1983	23 172 877	—	23 172 877	—
	61	1983	32 360 784	—	32 360 784	4 045 098
	62	1983	24 267 839	—	24 267 839	3 033 480
	63	1984	5 793 219	—	5 793 219	—
	64	1984	31 066 353	—	31 066 353	—
	65	1984	23 172 877	—	23 172 877	—
	66	1984	54 053 080	—	54 053 080	—
	67	1984	69 518 630	—	69 518 630	—
	68	1984	13 903 726	—	13 903 726	—
	69	1985	48 535 679	—	48 535 679	—
	70	1985	24 267 839	—	24 267 839	—
	71	1985	48 800 000	—	48 800 000	—
	72	1985	51 777 254	—	51 777 254	—
	73	1985	46 345 753	—	46 345 753	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
1 000 000	4 000 000	590 000	421 000	421 000
9 000 000	36 000 000	5 310 000	3 789 000	3 789 000
—	70 401 002	5 730 642	5 730 642	5 730 642
—	60 859 043	9 341 863	9 367 457	9 341 863
—	38 828 543	3 265 480	3 265 480	3 265 480
3 870 954	23 225 809	2 650 063	2 650 063	2 650 063
—	24 267 839	2 093 101	2 093 101	2 093 101
—	15 345 072	1 879 771	1 884 922	1 879 771
4 634 575	18 538 302	2 693 847	2 693 847	2 693 847
4 045 098	24 270 588	2 872 020	2 872 020	2 513 017
3 033 480	18 200 879	2 032 432	2 032 432	1 778 377
1 737 966	4 055 253	645 944	645 944	645 944
—	31 066 353	2 834 805	2 834 805	2 834 805
—	23 172 877	2 867 643	2 867 643	2 867 643
—	54 053 080	3 497 234	3 497 234	3 497 234
—	69 518 630	8 516 032	8 516 032	8 516 032
—	13 903 726	1 442 512	1 442 512	1 442 512
—	48 535 679	3 810 051	3 810 051	3 810 051
—	24 267 839	1 941 427	1 941 427	1 941 427
—	48 800 000	5 172 800	5 172 800	5 172 800
—	51 777 254	4 742 796	4 742 796	4 742 796
—	46 345 753	4 552 550	4 577 564	4 565 057

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	74	1986	71 598 874	—	71 598 874	—
	75	1986	97 670 000	—	97 670 000	—
	76	1986	24 584 292	—	24 584 292	—
	77 A	1986	80 561 630	—	80 561 630	—
	77 B	1986	108 950 013	—	108 950 013	—
	78	1986	44 028 466	—	44 028 466	—
	79	1986	106 595 232	—	106 595 232	—
	80 A	1987	71 598 874	—	71 598 874	—
	80 B	1987	72 803 518	—	72 803 518	—
	81	1987	36 060 920	—	36 060 920	—
	82	1987	24 267 839	—	24 267 839	
Insgesamt Euratom			2 876 361 361	503 367 649	2 372 993 712	252 884 083

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	71 598 874	5 563 233	5 563 233	5 563 233
—	97 670 000	7 706 163	7 706 163	7 706 163
—	24 584 292	1 524 226	1 524 226	1 524 226
—	80 561 630	2 790 789	5 660 518	5 850 369
—	108 950 013	3 774 210	7 655 176	7 911 927
—	44 028 466	—	3 456 235	3 456 235
—	106 595 232	—	8 367 726	8 367 726
—	71 598 874	—	6 336 500	6 336 500
—	72 803 518	—	4 550 220	4 550 220
—	36 060 920	—	3 213 028	3 213 028
—	24 267 839	112 239	1 346 865	1 346 865
157 053 984	1 963 055 645	224 203 228	220 793 195	193 213 917

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)							
	1	1979	1979	19 660 745	5 898 224	13 762 522	1 966 075
		1979	1979	9 091 955	847 048	8 244 907	282 349
	2	1979	1979	24 855 181	5 582 345	19 272 835	1 860 782
		1979	1980	57 544 021	11 508 804	46 035 217	5 754 402
	3	1979	1979	9 573 165	2 871 950	6 701 216	957 317
		1979	1979	19 492 078	4 377 949	15 114 129	1 459 316
	4	1979	1979	19 660 745	5 898 224	13 762 522	1 966 075
		1979	1979	9 091 955	847 048	8 244 907	282 349
	5	1979	1979	21 875 969	6 562 791	15 313 178	2 187 597
	6	1979	1979	23 698 966	7 109 690	16 589 276	2 369 897
	7	1979	1979	12 163 295	3 648 988	8 514 306	1 216 329
		1979	1979	31 841 025	7 151 571	24 689 454	2 383 857
	8	1979	1980	4 586 622	917 324	3 669 297	458 662
		1979	1980	3 926 442	785 288	3 141 153	392 644
		1979	1980	3 510 185	702 037	2 808 148	351 019
	9	1979	1980	15 252 337	3 050 467	12 201 870	1 525 234
		1979	1980	13 332 643	2 666 529	10 666 114	1 333 264
		1979	1980	11 508 804	2 301 761	9 207 043	1 150 880
	10	1980	1980	6 644 748	1 328 950	5 315 798	664 475
	11	1980	1980	10 614 337	2 122 867	8 491 470	1 061 434
	12	1980	1980	6 061 304	—	6 061 304	—
		1980	1980	13 529 320	—	13 529 320	—
	13	1980	1980	6 368 205	1 273 641	5 094 564	636 821
		1980	1980	8 210 781	1 642 156	6 568 625	821 078
	14	1980	1980	46 035 217	9 207 043	36 828 174	4 603 522
	15	1980	1980	8 593 240	3 437 296	5 155 944	1 718 648
		1980	1980	10 629 314	4 251 725	6 377 588	2 125 863
	16	1980	1980	6 567 691	1 110 983	5 456 708	555 492
		1980	1980	7 725 909	1 545 182	6 180 727	772 591
	17	1980	1980	32 360 784	8 974 724	23 386 060	1 794 945
	18	1980	1980	11 218 405	—	11 218 405	—
	19	1980	1980	10 786 928	2 157 386	8 629 542	1 078 693

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
1 966 075	9 830 373	857 209	750 057	642 906
282 349	7 680 209	767 453	742 042	716 630
1 860 782	15 551 272	2 536 034	2 312 740	2 089 446
5 754 402	34 526 413	5 502 647	4 855 277	4 207 907
957 317	4 786 583	647 146	566 253	485 359
1 459 316	12 195 496	1 988 813	1 813 695	1 638 578
1 966 075	9 830 373	857 209	750 057	642 906
282 349	7 680 209	767 453	742 042	716 630
2 187 597	10 937 984	953 792	834 568	715 344
2 369 897	11 849 483	1 033 275	904 116	774 956
1 216 329	6 081 647	530 320	328 652	281 702
2 383 857	19 921 740	2 436 598	2 222 051	2 007 504
458 662	2 751 973	216 374	190 918	165 462
392 644	2 355 865	250 311	220 862	191 414
351 019	2 106 111	78 628	147 428	127 771
1 525 234	9 151 402	719 529	634 878	550 228
1 333 264	7 999 586	849 956	749 961	649 966
1 150 880	6 905 283	257 797	483 370	418 920
664 475	3 986 849	515 383	454 750	394 117
1 061 434	6 368 602	823 275	726 419	629 563
—	6 061 304	704 627	704 627	704 627
—	13 529 320	930 141	930 141	930 141
636 821	3 820 923	501 496	445 774	390 053
821 078	4 926 468	417 518	371 127	324 736
4 603 522	27 621 130	3 625 273	3 222 465	2 819 657
1 718 648	1 718 648	713 239	534 929	356 619
2 125 863	2 125 863	480 445	360 334	240 222
555 492	4 345 724	804 132	729 835	655 538
772 591	4 635 546	601 462	534 633	467 804
1 794 945	19 796 170	2 045 957	1 900 117	1 754 278
—	11 218 405	1 276 094	1 276 094	1 276 094
1 078 693	6 472 157	1 104 312	981 610	858 909

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	20	1980	1980	18 951 164	3 790 233	15 160 931	1 895 116
		1980	1980	21 873 733	4 374 747	17 498 986	2 187 373
	21	1981	1981	17 198 678	3 439 736	13 758 942	3 439 736
		1981	1981	18 600 529	3 720 106	14 880 424	3 720 106
	22	1981	1981	14 560 704	—	14 560 704	—
	23	1981	1981	4 782 682	1 913 073	2 869 609	478 268
		1981	1981	4 788 850	1 915 540	2 873 310	478 885
	24	1981	1981	9 565 377	3 826 151	5 739 226	956 538
		1981	1981	9 577 710	3 831 084	5 746 626	957 771
	25	1981	1981	7 174 019	2 869 608	4 304 411	717 402
		1981	1981	7 183 280	2 873 312	4 309 968	718 328
	26	1981	1981	9 852 743	1 407 535	8 445 208	1 407 535
	27	1981	1981	5 754 402	1 900 796	3 853 606	633 599
		1981	1981	5 921 353	1 964 294	3 957 059	654 765
	28	1981	1981	4 864 388	1 606 806	3 257 582	535 602
		1981	1981	7 183 280	2 382 914	4 800 366	794 305
	29	1981	1981	6 444 930	2 128 892	4 316 039	709 631
		1981	1981	9 707 136	3 220 156	6 486 979	1 073 385
	30	1981	1981	1 611 233	532 225	1 079 008	177 408
		1981	1981	2 426 784	805 039	1 621 744	268 346
	31	1981	1981	7 893 305	789 331	7 103 975	789 331
	32	1981	1981	19 181 340	7 672 536	11 508 804	1 918 134
		1981	1981	14 748 051	5 899 221	8 848 831	1 474 805
	33	1981	1981	32 360 784	—	32 360 784	—
	34	1981	1981	19 589 761	7 835 904	11 753 857	1 958 976
		1981	1981	24 723 898	9 889 559	14 834 339	2 472 390
	35	1982	1982	2 606 949	325 869	2 281 080	325 869
		1982	1982	3 154 819	394 352	2 760 467	394 352
	36	1982	1982	8 882 029	—	8 882 029	888 203
	37	1982	1982	25 888 627	9 708 235	16 180 392	3 236 078
	38	1982	1982	41 650 486	6 380 854	35 269 632	2 461 544

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
1 895 116	11 370 699	2 498 711	2 221 076	1 943 442
2 187 373	13 124 240	2 263 931	2 012 383	1 760 835
3 439 736	6 879 471	1 498 005	1 198 404	898 803
3 720 106	7 440 212	2 086 979	1 669 584	1 252 188
—	14 560 704	1 601 677	1 601 677	1 601 677
478 268	1 913 073	324 744	278 352	231 960
478 885	1 915 540	274 880	235 611	196 343
956 538	3 826 151	850 362	728 882	607 401
957 771	3 831 084	750 893	643 622	536 352
717 402	2 869 608	487 116	417 528	347 940
718 328	2 873 312	412 320	353 417	294 514
1 407 535	5 630 139	775 903	665 060	554 217
633 599	2 586 408	672 183	577 270	482 357
654 765	2 647 529	368 946	316 565	264 184
535 602	2 186 377	568 219	487 986	407 753
794 305	3 211 756	447 574	384 029	320 485
709 631	2 896 778	752 845	646 543	540 240
1 073 385	4 340 208	604 829	518 958	433 088
177 408	724 192	188 211	161 635	135 060
268 346	1 085 051	151 207	129 740	108 272
789 331	5 525 314	1 095 196	985 677	876 157
1 918 134	7 672 536	2 141 597	1 835 654	1 529 712
1 474 805	5 899 221	1 068 496	915 854	763 212
4 045 098	28 315 686	4 328 255	4 328 255	4 328 255
1 958 976	7 835 904	1 528 981	1 310 555	1 092 129
2 472 390	9 889 559	2 293 142	1 965 550	1 637 958
325 869	1 629 343	410 594	359 270	307 946
394 352	1 971 762	337 566	295 370	253 174
888 203	7 105 623	555 127	555 127	499 614
3 236 078	9 708 235	1 626 129	1 355 108	1 084 086
2 657 301	30 150 787	2 811 699	2 634 593	2 443 876

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	39	1982	1982	16 509 411	10 354 703	6 154 708	2 988 203
	40	1982	1983	9 804 536	3 600 226	6 204 311	986 336
		1982	1983	13 111 666	4 814 604	8 297 062	1 319 034
		1982	1983	8 012 354	2 942 136	5 070 218	806 043
	41	1982	1983	2 496 443	828 569	1 667 874	492 548
		1982	1983	3 385 622	1 123 688	2 261 934	667 983
		1982	1983	5 003 461	1 660 649	3 342 812	981 183
		1982	1983	6 240 576	2 011 247	4 169 329	1 231 266
	42	1982	1983	10 727 423	3 560 432	7 166 991	2 116 520
		1982	1983	721 848	239 581	482 267	142 421
		1982	1983	14 010 579	4 650 111	9 360 468	2 764 287
		1982	1983	11 858 538	3 935 848	7 922 609	2 339 689
		1982	1983	1 416 137	470 016	946 121	279 404
		1982	1984	1 201 793	398 875	802 918	237 114
		1982	1984	5 564 808	1 846 960	3 717 848	1 097 937
		1982	1984	2 149 353	113 370	1 435 983	424 067
	43	1982	1983	2 845 079	1 006 971	1 838 108	542 821
		1982	1983	13 774 871	5 809 354	7 965 517	2 352 337
		1982	1983	5 706 682	2 667 466	3 039 216	897 526
		1982	1983	241 523	80 161	161 361	47 652
		1982	1983	3 022 904	1 003 302	2 019 603	596 419
		1982	1983	2 707 247	1 265 444	1 441 802	425 786
		1982	1983	1 679 078	607 740	1 071 337	316 382
		1982	1984	223 142	786 846	1 436 296	424 160
		1982	1984	1 159 378	384 797	774 580	228 745
	44	1982	1983	8 726 687	2 896 388	5 830 299	1 721 776
		1982	1983	29 252 573	9 708 929	19 543 644	5 771 533
		1982	1983	813 732	270 077	543 654	160 549
		1982	1983	1 676 816	556 535	1 120 281	330 836
		1982	1983	15 681 045	5 204 539	10 476 506	3 093 870
		1982	1983	386 034	128 125	257 909	76 164
		1982	1983	2 672 814	887 107	1 785 707	527 346
		1982	1984	891 462	295 876	595 586	175 885
		1982	1984	464 901	154 301	310 600	91 725
	45	1982	1983	874 030	1 651 388	2 343 261	691 873
		1982	1983	511 352	966 147	1 370 929	404 782
		1982	1983	46 101	87 103	123 596	36 493
		1982	1983	897 724	1 696 157	2 406 787	710 630
		1982	1983	384 542	726 553	1 030 953	304 400
		1982	1983	101 266	191 331	271 492	80 161
		1982	1983	211 245	399 127	566 346	167 220

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
3 166 505	—	488 440	319 685	140 800
1 100 069	4 117 905	882 541	772 437	649 638
1 471 129	5 506 900	891 095	779 924	655 935
898 986	3 365 189	732 806	641 383	539 418
553 461	—	239 988	185 795	124 922
750 593	—	325 466	251 971	169 417
1 109 267	—	480 993	372 378	250 373
1 383 536	—	599 919	464 449	312 278
2 378 270	2 672 201	1 031 248	798 378	536 800
160 034	179 812	69 393	53 723	36 121
3 166 145	3 490 035	1 346 865	1 042 723	101 089
2 629 038	2 953 962	1 139 985	882 560	593 401
313 958	352 760	136 136	105 395	70 863
266 437	299 367	115 531	89 442	60 138
1 233 718	1 386 194	534 956	414 155	278 463
476 511	535 404	206 622	159 963	107 554
609 951	685 335	269 233	204 759	137 673
2 643 250	2 969 930	1 214 412	887 331	596 609
1 008 523	1 133 167	475 006	338 558	227 634
53 546	60 163	23 218	17 975	12 086
670 178	753 006	290 598	224 977	151 266
478 443	537 574	225 342	160 612	107 990
355 509	399 446	157 976	119 343	80 242
476 616	535 521	210 378	159 998	107 577
257 034	288 801	111 453	86 285	58 015
1 934 707	2 173 817	838 914	649 475	4 366 683
6 485 296	7 286 816	2 812 108	2 177 093	1 463 799
180 404	202 701	78 226	60 561	40 719
371 750	417 695	161 196	124 795	83 908
3 476 487	3 906 148	1 507 450	1 167 046	784 679
85 584	96 161	37 110	28 730	19 317
592 563	665 798	256 943	198 921	133 748
197 637	272 063	85 698	66 346	44 609
103 069	115 807	44 692	34 600	23 264
777 359	874 030	337 133	261 034	175 517
90 065	511 352	197 240	152 718	102 686
41 002	46 101	17 782	13 768	9 258
798 433	897 724	346 272	268 111	180 275
342 010	384 542	148 326	114 846	77 221
90 065	101 266	39 060	30 244	20 336
197 881	211 245	81 482	63 090	42 421

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	46	1982	1982	12 605 251	—	12 605 251	812 058
		1982	1982	2 234 237	—	2 234 237	143 935
		1982	1982	13 659 491	—	13 659 491	879 975
		1982	1982	3 937 082	—	3 937 082	441 741
		1982	1982	2 055 436	—	2 055 436	132 416
	47	1982	1982	10 024 926	2 893 194	7 131 732	1 165 899
		1982	1982	9 797 021	2 827 420	6 969 601	1 139 394
		1982	1982	12 966 571	1 093 730	11 872 841	438 270
		1982	1982	10 550 545	3 044 887	7 505 658	1 227 028
	48	1982	1982	4 203 970	—	4 203 970	275 827
		1982	1982	3 935 477	—	3 935 477	446 677
		1982	1982	20 553 185	—	20 553 185	1 348 517
		1982	1982	8 155 043	—	8 155 043	535 061
	49	1982	1982	34 432 235	2 079 707	32 352 528	2 244 982
		1982	1982	21 781 544	1 315 605	20 465 939	1 420 157
	50	1982	1982	24 532 007	4 040 422	20 491 586	2 276 570
		1982	1982	5 880 247	968 477	4 911 770	545 687
		1982	1982	20 551 436	3 384 822	17 166 615	1 907 173
	51	1982	1983	3 316 658	278 765	3 037 893	160 775
		1982	1983	3 158 789	488 981	2 669 809	281 448
		1982	1983	7 993 491	671 853	7 321 638	387 484
	52	1982	1983	1 421 455	1 421 455	—	—
		1982	1983	1 492 496	1 492 496	—	—
		1982	1983	2 444 404	2 444 404	—	—
		1982	1983	584 721	584 721	—	—
		1982	1983	598 930	598 930	—	—
	53	1982	1983	16 209 583	—	16 209 583	920 704
		1982	1983	8 476 555	—	8 476 555	582 339
		1982	1983	8 452 444	—	8 452 444	580 683
		1982	1983	11 279 942	—	11 279 942	774 932

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
876 625	10 916 568	743 710	731 976	683 131
155 379	1 934 924	87 135	85 760	80 038
949 942	11 829 575	1 195 205	1 176 348	1 097 849
476 781	3 018 561	442 922	430 741	380 071
142 944	1 780 076	137 714	135 541	126 497
1 283 191	4 682 643	741 228	645 422	539 908
1 254 019	4 576 188	788 410	686 506	574 275
486 246	10 948 324	1 460 470	1 412 868	1 360 714
1 350 470	4 928 160	612 005	532 902	445 783
297 034	3 631 109	313 196	308 145	287 216
480 522	3 008 279	293 193	285 028	251 135
1 452 197	17 752 471	1 531 212	1 506 517	1 404 198
576 199	7 043 782	607 551	597 752	557 154
2 420 586	27 686 960	2 883 424	2 703 137	2 508 655
1 531 243	17 514 540	1 384 117	1 297 575	1 204 218
2 465 467	15 749 549	1 423 266	1 290 970	1 147 546
590 965	3 775 118	592 956	537 839	478 086
2 065 419	13 194 022	1 779 027	1 613 662	1 434 387
176 944	2 700 174	306 943	292 375	276 311
309 877	2 078 483	279 186	253 608	225 489
426 453	6 507 701	417 303	397 497	375 658
—	—	59 594	—	—
—	—	62 573	—	—
—	—	66 408	—	—
—	—	20 396	—	—
—	—	20 892	—	—
1 030 930	14 257 950	1 904 626	1 878 342	1 767 017
628 960	7 265 255	720 507	708 367	657 895
627 171	7 244 589	781 851	768 677	713 908
836 972	9 668 038	744 476	731 932	679 781

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	54	1983	1984	3 866 230	1 414 967	2 451 263	622 414
		1983	1984	707 404	279 409	427 995	113 675
		1983	1984	2 891 617	1 089 533	1 802 084	460 592
		1983	1984	1 726 006	599 752	1 126 254	281 395
		1983	1984	1 529 893	382 320	1 147 573	285 009
		1983	1984	598 091	149 463	448 628	111 420
		1983	1984	1 703 434	425 688	1 277 746	317 338
		1983	1984	1 700 689	622 420	1 078 269	273 790
		1983	1984	1 679 226	583 497	1 095 729	273 768
		1983	1984	571 161	215 208	355 953	90 977
		1983	1984	195 051	32 496	162 556	32 496
		1983	1984	612 121	101 979	510 142	101 979
		1983	1984	947 767	157 898	789 869	157 898
	55	1983	1983	5 998 020	1 011 266	4 986 754	476 843
		1983	1983	4 111 495	299 953	3 811 541	141 847
		1983	1983	3 887 227	283 592	3 603 635	134 109
	56	1983	1983	8 997 030	1 516 899	7 480 131	715 264
		1983	1983	6 167 242	449 930	5 717 312	212 770
		1983	1983	5 830 841	425 388	5 405 453	201 164
	57	1983	1983	2 364 649	116 341	2 248 308	129 819
		1983	1983	6 000 268	295 213	5 705 055	329 415
		1983	1983	4 091 302	201 292	3 890 009	224 612
		1983	1983	1 714 110	84 334	1 629 776	94 105
		1983	1983	16 252 644	799 630	15 453 014	892 270
	58	1983	1983	1 108 896	38 257	1 070 639	79 286
	59	1983	1983	1 225 526	43 016	1 182 510	89 218
		1983	1983	1 203 821	42 254	1 161 567	87 638
		1983	1983	633 622	22 240	611 382	46 128
	60	1983	1983	769 488	185 831	583 657	143 279
		1983	1983	1 477 127	356 726	1 120 400	275 041
		1983	1983	340 201	106 106	234 095	57 467
		1983	1983	1 015 713	309 098	706 616	173 463
		1983	1984	1 478 268	357 002	1 121 267	275 253
		1983	1984	983 765	306 828	676 937	166 177
		1983	1984	2 321 606	700 501	1 615 104	396 483

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
622 414	1 206 434	253 414	195 131	142 226
113 675	200 645	45 314	33 964	24 302
460 592	880 901	189 777	143 389	104 239
281 395	563 464	113 670	89 752	65 834
246 278	616 286	107 099	85 331	64 080
96 279	240 929	41 864	33 359	25 051
274 214	686 194	119 247	95 010	71 348
273 790	530 690	111 472	85 835	62 563
273 768	548 193	110 590	87 319	64 049
90 977	173 998	37 485	28 323	20 590
32 496	97 565	16 823	13 899	10 974
101 979	306 183	52 796	43 618	34 440
157 898	474 073	81 746	67 536	53 325
524 827	3 985 084	520 825	477 298	429 422
156 170	3 513 524	383 073	370 133	355 902
147 652	3 321 874	194 024	187 470	180 262
787 240	5 977 627	781 238	715 948	644 132
234 256	5 270 286	574 610	555 200	533 853
221 478	4 982 811	291 036	281 205	270 393
144 953	1 973 536	266 349	252 708	237 491
367 816	5 007 824	675 856	641 244	602 631
250 797	3 414 600	460 835	437 235	410 906
105 075	1 430 596	193 073	183 186	172 155
996 287	13 564 457	1 381 025	1 310 300	1 231 398
83 500	907 853	56 554	53 604	49 507
93 508	999 784	64 340	60 924	56 185
91 852	982 077	61 395	58 135	53 613
48 345	516 909	19 642	18 599	17 153
160 900	279 478	81 618	65 865	48 159
308 867	536 493	156 676	126 436	92 447
64 534	112 094	34 486	26 417	19 316
194 797	338 356	103 477	79 741	58 305
309 106	536 907	156 797	126 534	92 519
186 615	324 145	99 725	76 392	55 856
445 245	773 376	236 515	182 263	133 267

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	61	1983	1983	503 955	55 989	447 966	42 282
		1983	1983	227 046	25 225	201 821	19 049
		1983	1983	1 359 035	150 989	1 208 046	114 023
		1983	1984	941 163	104 563	836 600	78 964
		1983	1984	1 566 690	174 059	1 392 631	131 445
		1983	1984	1 070 099	118 888	951 211	89 781
		1983	1984	419 250	46 579	332 671	35 175
		1983	1984	1 071 609	119 056	952 553	89 908
		1983	1984	557 483	61 936	495 540	46 773
		1983	1984	962 297	106 911	855 386	80 737
		1983	1984	436 649	48 512	388 137	36 635
		1983	1984	375 674	41 737	333 937	31 519
		1983	1985	2 353 979	261 527	2 092 452	197 499
		1983	1985	1 312 562	145 826	1 166 736	110 124
	62	1983	1983	211 715	54 195	152 550	33 515
		1983	1983	935 890	294 700	641 196	151 007
		1983	1983	294 506	105 168	189 338	48 594
		1983	1983	905 185	307 223	597 961	147 971
		1983	1983	386 556	108 081	278 475	61 192
		1983	1984	376 977	105 403	271 574	59 675
		1983	1984	411 049	70 240	340 808	61 565
		1983	1984	425 172	133 880	291 292	68 602
		1983	1984	117 438	15 572	101 866	16 993
		1983	1984	142 790	48 464	94 327	23 342
		1983	1984	188 975	31 114	157 861	28 207
		1983	1984	375 549	49 798	325 751	54 342
		1983	1984	355 877	13 951	281 926	54 378
		1983	1984	336 530	44 624	291 906	48 696
		1983	1985	432 574	73 919	358 656	64 788
		1983	1985	83 957	23 624	66 333	8 915
		1983	1985	154 775	43 550	111 225	16 435
		1983	1985	80 091	10 876	69 214	11 765
		1983	1985	21 717	6 111	15 606	2 306
		1983	1985	282 691	46 545	236 146	42 196
	63	1983	1983	371 527	132 672	238 855	61 302
		1983	1983	379 835	142 593	237 242	60 888
		1983	1983	694 033	270 149	423 884	108 790
		1983	1983	1 221 359	464 687	756 672	194 200
		1983	1984	188 714	72 379	116 335	19 775
		1983	1984	49 656	19 045	30 611	5 203
		1983	1984	259 554	99 549	160 005	27 198
		1983	1985	138 854	8 984	129 870	19 190
		1983	1985	396 262	25 638	370 624	54 763
		1983	1985	72 564	4 695	67 869	10 028

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
46 717	358 967	53 412	49 018	44 161
21 047	161 724	24 062	22 084	19 896
125 982	968 041	144 038	132 188	119 091
87 246	670 390	99 750	91 544	82 473
145 232	1 115 953	174 942	160 550	144 642
99 198	762 231	103 289	94 791	85 399
38 865	298 632	44 434	40 779	30 738
99 338	763 307	119 660	109 815	98 934
51 679	397 095	53 810	49 383	44 490
89 205	685 444	92 883	85 242	76 796
40 477	311 025	46 279	42 471	38 263
34 825	267 593	41 949	38 498	34 683
218 214	1 676 739	211 619	194 210	174 967
121 674	934 938	117 997	108 290	97 560
36 415	82 590	14 943	12 267	9 358
164 084	326 104	63 418	51 359	38 252
52 805	87 940	18 964	15 082	10 864
160 791	289 200	59 566	47 747	34 903
66 488	150 796	27 283	22 397	17 086
64 840	147 059	26 607	21 842	16 662
66 577	212 667	30 701	26 058	21 034
74 543	148 148	28 811	23 332	17 377
18 532	66 341	10 113	8 696	7 150
25 364	45 626	9 396	7 532	5 506
30 505	99 148	14 203	12 076	9 774
59 262	212 148	32 539	27 809	22 865
58 791	168 757	25 589	21 488	17 051
53 104	190 106	28 979	24 919	20 490
70 064	223 803	5 806	5 234	4 413
9 734	41 684	10 703	9 648	8 136
17 945	76 845	6 194	5 306	4 346
12 726	44 723	1 502	1 354	1 142
2 518	10 782	21 247	18 064	14 621
45 633	148 318	—	—	—
66 615	110 938	23 923	19 027	13 706
66 165	110 189	24 127	18 898	13 613
118 218	196 876	43 628	33 766	24 323
211 030	351 442	77 286	60 275	43 418
21 390	75 170	12 575	8 919	7 305
5 628	19 779	3 309	2 347	1 922
29 420	103 387	17 295	12 267	10 048
20 953	89 728	12 497	11 266	9 500
59 796	256 064	35 664	32 151	27 111
10 950	46 891	6 531	5 887	4 965

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	64	1983	1983	11 957 648	3 000 174	8 957 474	2 257 604
		1983	1983	14 731 549	3 696 146	11 035 403	2 781 316
		1983	1983	4 640 159	1 164 216	3 475 943	876 062
	65	1983	1983	2 914 799	814 370	2 100 429	51 555 623
		1983	1983	911 101	220 031	691 070	169 647
		1983	1983	4 780 891	1 311 134	3 469 757	851 772
		1983	1984	717 078	200 345	516 733	126 850
		1983	1984	669 445	161 671	507 774	124 651
		1983	1984	944 835	259 116	685 719	168 333
	66	1983	1983	1 764 916	—	1 764 916	66 184
		1983	1983	272 810	—	272 810	10 230
		1983	1983	681 725	—	681 725	25 565
	67	1983	1983	2 229 993	—	2 229 993	—
		1983	1983	4 852 469	—	4 852 469	—
		1983	1983	5 264 478	—	5 264 478	—
	68	1983	1983	4 865 439	—	4 865 439	—
		1983	1983	10 587 206	—	10 587 206	—
		1983	1983	11 486 134	—	11 486 134	—
	69	1983	1983	29 102 779	—	29 102 779	1 233 958
	70	1983	1985	26 895 171	—	26 895 171	828 371
		1983	1985	17 711 407	—	17 711 407	545 511
	71	1983	1983	3 369 691	1 550 732	1 818 959	873 087
	72	1983	1983	26 292 726	—	26 292 726	2 095 530
		1983	1983	3 083 755	—	3 083 755	245 775
	73	1983	1983	2 898 799	—	2 898 799	—
		1983	1983	1 092 585	—	1 092 585	—
		1983	1983	1 189 153	—	1 189 153	—
	74	1983	1983	3 311 622	—	3 311 622	—
		1983	1983	1 248 182	—	1 248 182	—
		1983	1983	1 358 503	—	1 358 503	—
	75	1983	1983	1 151 910	—	1 151 910	—
		1983	1983	434 166	—	434 166	—
		1983	1983	472 540	—	472 540	—
	76	1983	1983	10 462 374	—	10 462 374	—
		1983	1983	10 406 003	—	10 406 003	—
		1983	1983	6 221 274	—	6 221 274	—
	77	1983	1983	9 435 758	—	9 435 758	—
		1983	1983	9 384 919	—	9 384 919	—
		1983	1983	5 610 814	—	5 610 814	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
2 487 191	4 212 679	1 239 707	992 005	718 976
3 064 162	5 189 925	1 022 508	818 204	593 010
965 153	1 634 728	362 839	290 341	210 431
579 037	1 005 769	309 167	237 031	173 313
190 511	330 912	96 638	77 986	57 022
956 527	1 661 458	507 099	391 558	286 299
142 451	247 432	76 059	58 313	42 637
139 981	243 142	71 007	57 302	41 898
189 036	328 350	100 217	77 383	56 581
138 193	1 560 539	89 128	89 128	84 066
21 361	241 219	24 553	24 553	23 158
53 379	602 781	40 222	40 222	37 937
139 598	2 090 395	280 979	280 979	280 979
303 765	4 548 705	451 280	451 280	451 280
329 556	4 934 922	476 435	476 435	476 435
304 576	4 560 863	613 045	613 045	613 045
662 759	9 924 447	984 610	984 610	984 610
719 032	10 767 102	1 039 495	1 039 495	1 039 495
2 531 942	25 336 879	989 494	989 494	926 216
1 780 460	24 286 340	2 743 307	2 743 307	2 614 509
1 172 495	15 993 400	1 540 892	1 540 892	1 468 547
945 872	—	217 902	150 974	78 507
2 358 457	21 838 738	3 299 737	3 299 737	3 036 748
276 613	2 561 367	390 095	390 095	359 004
217 990	2 680 810	168 130	168 130	165 020
82 162	1 010 423	76 481	76 481	75 066
89 424	1 099 729	70 160	70 160	68 862
249 034	3 062 588	192 074	192 074	188 521
93 863	1 154 319	87 373	87 373	85 756
102 159	1 256 344	80 152	80 152	78 669
86 624	1 065 286	66 811	66 811	65 575
32 649	401 517	30 392	30 392	29 829
35 535	437 005	27 880	27 880	27 364
786 771	9 675 603	606 818	606 818	595 592
782 531	9 623 472	676 390	676 390	663 877
467 840	5 753 434	367 055	367 055	360 265
709 569	8 726 189	547 274	547 274	537 149
705 746	8 679 173	610 020	610 020	598 734
421 933	5 188 881	331 038	331 038	324 914

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	78	1983	1983	6 261 103	656 790	5 604 313	361 266
		1983	1983	6 221 900	652 677	5 569 223	359 004
		1983	1983	6 317 439	662 699	5 654 739	364 516
		1983	1983	2 835 000	297 392	2 537 609	163 580
	79	1983		—	—	—	—
	80	1983	1983	714 825	14 038	700 787	7 948
		1983	1983	83 606	23 376	60 230	13 235
		1983	1983	383 528	107 235	276 294	60 713
		1983	1984	475 500	9 338	466 162	5 287
		1983	1984	850 345	237 756	612 588	134 609
		1983	1984	753 953	210 805	543 148	119 351
		1983	1985	366 573	49 781	316 792	53 850
		1983	1985	15 593	1 009	14 584	2 155
		1983	1985	463 278	62 913	400 365	60 856
		1983	1985	42 288	2 736	39 552	5 844
		1983	1985	115 887	15 737	100 149	17 024
		1983	1985	24 348	1 575	22 773	3 365
	81	1983	1983	7 385 676	3 463 882	3 921 794	1 900 335
	82	1983	1984	1 111 412	111 808	999 604	124 700
		1983	1984	2 721 969	273 830	2 448 139	305 405
		1983	1984	1 476 500	148 536	1 327 964	165 663
		1983	1984	7 413 645	745 813	6 667 832	831 811
		1983	1984	575 167	57 862	517 305	64 534
		1983	1984	24 998 842	2 514 884	22 483 959	2 804 870
		1983	1984	9 869 994	992 921	8 877 072	1 107 413
		1983	1984	3 015 078	303 317	2 711 761	338 292
		1983	1984	1 042 451	104 871	937 580	116 963
		1983	1984	8 180 111	822 919	7 357 192	917 808
		1983	1984	2 415 245	242 974	2 172 271	270 990
		1983	1984	3 687 970	371 010	3 316 961	413 790
		1983	1984	4 810 400	483 926	4 326 474	539 727
		1983	1984	2 333 433	234 743	2 098 689	261 811
		1983	1984	870 501	87 572	782 928	97 670
		1983	1984	962 145	96 792	865 353	107 953
		1983	1984	6 509 165	654 822	5 854 343	730 328
		1983	1984	6 164 362	620 135	5 544 228	691 641
		1983	1984	1 255 909	126 344	1 129 565	140 913
	83	1983	1985	9 666 994	—	9 666 994	498 817
		1983	1985	14 092 658	—	14 092 658	727 181
	84	1983	1983	8 711 206	—	8 711 206	—
		1983	1983	8 556 171	—	8 556 171	—
		1983	1983	6 408 827	—	6 408 827	—
		1983	1983	5 482 549	—	5 482 549	—
		1983	1983	11 490 896	—	11 490 896	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
385 684	4 857 363	328 147	308 863	288 299
383 269	4 826 950	378 500	356 257	332 537
389 154	4 901 069	348 837	328 337	306 476
174 636	2 199 393	256 041	240 994	224 949
—	—	—	—	—
8 636	684 203	3 544	2 909	2 219
14 380	32 615	5 901	4 844	3 695
65 967	149 615	27 069	22 222	16 952
5 744	455 131	2 357	1 935	1 476
146 259	331 719	60 017	49 269	37 585
129 680	294 117	53 214	43 684	33 325
58 248	204 694	28 349	24 288	19 893
2 353	10 076	1 403	1 265	1 067
73 615	258 695	35 828	30 695	25141
6 381	27 327	3 806	3 431	2 893
18 414	64 711	8 962	7 678	6 289
3 674	15 734	2 191	1 975	1 666
2 021 460	—	365 290	250 995	129 373
139 149	735 755	103 003	92 080	79 901
340 791	1 801 944	304 045	271 803	235 853
184 858	977 443	136 838	122 327	106 147
928 188	4 907 833	810 027	724 129	628 351
72 011	380 761	57 233	51 164	44 396
3 129 855	16 549 234	2 792 383	2 496 271	2 166 097
1 235 723	6 533 936	1 126 555	1 007 092	873 887
377 488	1 995 982	329 432	294 498	255 546
130 515	690 103	103 730	92 730	80 465
1 024 150	5 415 233	853 871	763 325	662 362
302 389	1 598 892	263 893	235 909	204 706
461 734	2 441 436	384 965	344 142	298 623
602 262	3 184 485	525 592	469 857	407 710
292 146	1 544 732	260 646	233 006	202 187
108 987	576 272	99 358	88 822	77 074
120 461	636 940	95 739	85 587	74 267
814 947	4 309 067	679 452	607 401	527 062
771 778	4 080 808	673 528	602 105	522 467
157 240	831 412	143 349	128 148	111 198
552 952	8 615 225	1 019 868	1 007 069	953 016
806 100	12 559 377	1 486 775	1 468 116	1 389 317
655 083	8 056 123	479 116	479 116	470 253
643 424	7 912 747	534 761	534 761	524 868
481 944	5 926 883	615 247	615 247	603 865
412 288	5 070 261	301 540	301 540	295 962
864 115	10 626 781	402 181	402 181	394 741

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	85	1983	1984	16 144 963	1 624 183	14 520 780	1 811 465
		1983	1984	2 977 214	299 508	2 677 706	334 043
		1983	1984	3 194 347	321 351	2 872 996	358 406
		1983	1984	9 852 047	991 116	8 860 931	1 105 400
		1983	1984	4 872 207	490 144	4 382 063	546 662
		1983	1984	1 166 522	117 352	1 049 170	130 884
		1983	1984	1 440 159	144 880	1 295 279	161 586
		1983	1984	11 092 507	1 115 906	9 976 601	1 244 579
		1983	1984	4 431 564	445 815	3 985 749	497 222
		1983	1984	1 813 038	182 392	1 630 647	203 423
		1983	1984	2 541 840	255 709	2 286 131	285 194
		1983	1984	12 678 592	1 275 466	11 403 126	1 422 538
		1983	1984	1 537 145	154 637	1 382 508	172 468
		1983	1985	279 786	28 146	251 639	31 392
		1983	1985	4 704 125	473 235	4 230 890	527 803
		1983	1985	4 703 997	473 222	4 230 775	527 788
		1983	1985	913 210	91 869	821 341	102 462
		1983	1985	1 372 063	138 030	1 234 033	153 945
		1983	1985	534 470	53 768	480 702	59 968
		1983	1985	1 725 550	173 590	1 551 960	193 607
	86	1983	1983	12 468 244	3 282 889	9 185 355	1 013 668
		1983	1983	9 280 000	—	9 280 000	—
	87	1983	1984	612 121	70 597	541 525	87 438
		1983	1984	855 976	72 342	783 634	122 135
		1983	1984	195 051	19 725	175 326	27 608
		1983	1984	170 117	11 765	158 353	24 060
		1983	1984	850 345	237 756	612 588	136 302
		1983	1984	654 929	63 783	591 145	94 137
		1983	1985	1 464 736	123 790	1 340 946	108 997
		1983	1985	239 095	—	239 095	32 039
		1983	1985	205 141	23 659	181 481	29 303
		1983	1985	485 404	33 568	451 835	68 651
		1983	1985	221 162	—	221 162	29 636
		1983	1985	166 897	16 878	150 019	26 623
		1983	1985	817 034	79 571	737 464	117 437
		1983	1985	98 884	12 451	86 433	14 221
		1983	1985	539 169	—	539 169	72 249
		1983	1985	319 591	20 678	298 913	44 167
		1983	1985	213 512	—	213 512	28 995
	88	1983	1983	3 438 749	819 454	2 619 295	333 559
		1983	1983	6 759 973	1 610 901	5 149 071	655 717
		1983	1983	11 172 304	2 662 360	8 509 944	1 083 713
		1983	1983	14 543 762	3 465 779	11 077 984	1 410 745
	89	1983	1983	5 988 760	—	5 988 760	—
		1983	1983	7 943 538	—	7 943 538	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
2 021 349	10 687 966	1 764 025	1 576 962	1 368 383
372 747	1 970 915	275 920	246 661	214 036
399 932	2 114 658	333 438	298 080	258 653
1 233 476	6 522 055	1 076 450	962 301	835 020
610 000	3 225 401	544 228	486 516	422 166
146 049	772 237	108 110	96 646	83 863
180 308	953 385	150 329	134 388	116 613
1 388 782	7 343 240	1 211 985	1 083 463	940 157
554 832	2 933 696	495 008	442 516	383 986
226 992	1 200 231	168 027	150 209	130 342
318 238	1 682 698	265 327	237 191	205 819
1 587 360	8 393 228	1 385 283	1 238 384	1 074 587
192 451	1 017 590	171 700	153 492	133 190
35 029	185 218	25 384	22 692	19 691
588 957	3 114 131	426 787	381 530	331 066
588 940	3 114 046	442 837	395 877	343 516
114 334	604 545	82 852	74 066	64 270
171 782	908 306	129 167	115 470	100 197
66 916	353 819	48 490	43 348	37 615
216 039	1 142 314	162 444	145 218	126 011
1 048 579	7 123 108	347 256	312 694	276 910
600 416	8 679 584	849 120	849 120	835 704
95 487	358 600	53 756	46 813	38 767
132 142	529 357	67 637	60 296	50 329
30 148	1 175 700	17 248	15 172	12 631
26 031	108 262	13 492	12 196	10 233
148 854	331 719	82 800	71 560	59 017
101 851	395 158	51 618	45 446	37 585
226 120	905 829	115 740	103 178	86 122
34 812	172 244	20 323	19 656	16 875
32 000	126 178	18 015	15 689	12 192
74 276	308 908	38 496	34 801	29 198
32 201	159 325	18 799	18 182	15 610
25 796	100 600	14 759	12 982	10 808
127 060	492 966	64 394	56 695	46 889
15 530	56 682	8 639	7 466	6 157
78 503	388 418	45 829	44 326	38 054
48 226	206 520	28 763	25 930	21 866
31 365	153 152	17 081	16 512	14 146
369 322	1 916 415	375 288	336 579	293 717
726 021	3 767 333	539 677	484 013	422 375
1 199 905	6 226 325	820 767	736 110	642 369
1 562 000	8 105 239	1 469 890	1 318 280	1 150 401
358 128	5 630 632	754 584	754 584	754 584
475 024	7 468 515	746 693	746 693	746 693

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	90	1983	1984	511 666	51 474	460 192	57 409
		1983	1984	3 456 225	347 696	3 108 529	387 788
		1983	1984	997 503	149 388	848 115	105 802
		1983	1984	1 457 764	146 651	1 311 113	163 561
		1983	1984	9 161 167	1 371 990	7 789 177	971 699
		1983	1984	5 257 156	528 870	4 728 286	589 853
		1983	1984	2 309 422	232 328	2 077 094	259 117
		1983	1984	293 270	29 503	263 767	32 905
		1983	1984	2 097 715	211 030	1 886 685	235 364
		1983	1984	1 004 249	101 027	903 222	112 677
		1983	1984	855 118	128 064	727 054	90 700
		1983	1984	470 859	47 368	423 490	52 830
		1983	1984	457 605	46 035	411 570	51 343
		1983	1984	3 265 048	328 464	2 936 584	366 338
		1983	1984	2 564 880	258 027	2 306 853	287 780
		1983	1984	668 065	67 207	600 857	74 957
	91	1983	1984	1 581 163	299 630	1 281 532	117 639
		1983	1984	2 622 065	496 881	2 125 184	195 082
	92	1983	1984	3 193 347	665 140	2 588 207	237 585
		1983	1984	5 379 138	1 019 346	4 359 791	400 208
		1983	1984	626 693	118 758	507 935	46 626
		1983	1984	1 055 765	200 068	855 698	78 549
	93	1983	1983	2 554 677	484 111	2 070 566	190 068
		1983	1983	4 303 310	815 477	3 487 833	320 166
	94	1983	1983	15 009 480	2 965 873	12 043 607	977 117
		1983	1983	8 083 647	1 597 329	6 486 319	526 245
		1983	1983	5 993 243	1 184 265	4 808 978	390 160
	95	1983	1983	22 359 312	4 471 862	17 887 450	2 235 931
		1983	1983	6 250 119	1 250 024	5 000 095	625 012
		1983	1983	14 559 331	2 911 866	11 647 465	1 455 933
	96	1983	1984	207 807	20 905	186 902	23 316
		1983	1984	9 267 524	932 313	8 335 211	1 039 816
		1983	1984	1 911 425	192 289	1 719 136	214 462
		1983	1984	2 801 090	281 790	2 519 300	314 282
		1983	1984	2 035 044	204 725	1 830 318	228 332
		1983	1984	179 555	18 063	161 492	20 146
		1983	1984	5 196 041	522 722	4 673 319	582 996
	97	1983	1984	3 678 753	299 818	3 378 935	174 741
		1983	1984	1 708 696	139 259	1 569 438	81 163
		1983	1984	4 470 524	364 348	4 106 176	212 350
		1983	1984	6 462 192	526 669	5 935 523	306 954

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	Zinsen (2) 1987	1988	1989
64 061	338 723	51 912	46 407	40 269
432 719	2 288 021	360 774	322 517	279 858
118 061	624 252	108 453	94 162	81 707
182 512	965 040	159 278	142 387	123 554
1 084 284	5 733 194	996 040	864 790	750 407
658 196	3 480 237	600 048	536 418	465 467
289 140	1 528 837	252 331	225 573	195 737
36 717	194 145	29 754	26 599	23 081
262 634	1 388 687	218 968	195 748	169 857
125 732	664 813	109 726	98 090	85 116
101 209	535 146	92 972	80 721	70 044
58 952	311 708	53 744	48 044	41 690
57 292	302 934	46 427	41 504	36 014
408 784	2 161 461	340 818	304 677	264 378
321 123	1 697 951	280 243	250 525	217 389
83 642	442 259	76 252	68 166	59 150
127 916	1 035 978	120 221	110 853	100 677
212 125	1 717 977	199 365	183 828	166 954
258 342	2 092 281	242 801	223 880	203 329
435 173	3 524 411	408 994	377 122	342 504
50 699	410 609	47 650	43 936	39 903
85 411	691 737	80 274	74 018	67 223
206 673	1 673 825	194 241	179 104	162 663
348 138	2 819 529	327 196	301 698	274 003
1 095 692	9 970 798	1 627 373	1 517 494	1 394 378
590 106	5 369 967	883 409	823 762	756 929
437 507	3 981 311	446 097	415 977	382 228
2 235 931	13 415 587	1 740 672	1 547 264	1 353 856
625 012	3 750 072	686 263	610 012	533 760
1 455 933	8 735 598	1 690 338	1 502 523	1 314 708
26 017	137 568	23 212	20 751	18 006
1 160 294	6 135 101	1 012 584	905 207	785 478
239 310	1 265 363	213 507	190 866	165 621
350 696	1 854 322	306 052	273 597	237 409
254 787	1 347 199	222 352	198 773	172 482
22 480	118 866	20 056	17 930	15 558
650 544	3 439 779	567 728	507 524	440 396
193 502	3 010 692	305 897	292 278	277 163
89 877	1 398 397	200 394	191 471	181 569
235 150	3 658 677	558 677	533 803	506 197
339 911	5 288 658	537 347	513 423	486 871

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	98	1983	1984	9 898 750	—	9 898 750	—
		1983	1984	7 562 599	—	7 562 599	—
		1983	1984	9 905 754	—	9 905 754	—
		1983	1984	4 767 853	—	4 767 853	—
		1983	1984	2 266 634	—	2 266 634	—
		1983	1984	9 482 634	—	9 482 634	—
	99	1984	1984	361 591	91 753	269 838	52 047
		1984	1984	236 482	60 007	176 475	34 039
		1984	1984	350 460	88 928	261 532	50 444
	100	1984	1984	401 939	238 542	163 397	30 933
		1984	1984	100 855	59 856	41 000	7 762
		1984	1984	351 183	208 420	142 763	27 027
	101	1984	1984	274 808	13 438	261 370	29 212
		1984	1984	945 500	70 215	875 285	97 827
		1984	1984	8 683 571	644 865	8 038 706	898 449
		1984	1984	8 074 149	394 826	7 679 323	858 282
		1984	1984	157 511	7 702	149 809	16 743
		1984	1984	810 539	60 193	750 346	83 863
		1984	1984	714 693	34 948	679 744	75 972
		1984	1984	245 772	12 018	233 754	26 126
		1984	1984	1 021 909	49 971	971 937	108 629
	102	1984	1984	6 052 326	295 959	5 756 368	643 362
		1984	1984	3 308 161	161 769	3 146 392	351 657
		1984	1984	3 020 952	147 725	2 873 228	321 127
		1984	1984	9 620 561	470 445	9 150 115	1 022 666
		1984	1984	1 911 078	93 452	1 817 627	203 148
		1984	1984	1 896 133	92 721	1 803 412	201 559
		1984	1984	861 668	42 136	819 533	91 595
		1984	1984	3 370 769	164 831	3 205 938	358 313
		1984	1984	2 958 631	144 677	2 813 954	314 502
		1984	1984	1 222 554	59 783	1 162 771	129 958
		1984	1985	7 833 474	383 057	7 450 417	832 698
		1984	1985	3 823 761	186 982	3 636 779	406 466

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	9 898 750	885 938	885 938	885 938
—	7 562 599	616 352	616 352	616 352
—	9 905 754	941 047	941 047	941 047
—	4 767 853	388 580	388 580	388 580
—	2 266 634	157 531	157 531	157 531
—	9 482 634	635 336	635 336	635 336
56 270	161 521	24 492	20 567	16 320
36 801	105 636	16 018	13 451	10 673
54 538	156 549	23 738	19 933	15 817
33 782	98 682	16 632	14 025	11 178
8 477	24 761	4 173	3 519	2 805
29 516	86 220	14 532	12 254	9 767
32 565	199 593	28 580	26 444	23 321
109 054	668 404	106 816	97 496	85 984
1 001 563	6 138 694	981 012	895 415	789 688
956 787	5 864 255	944 675	874 061	770 855
18 665	114 400	16 381	15 157	13 367
93 488	572 996	91 569	83 580	73 711
84 691	519 081	83 619	77 369	68 233
29 124	178 504	25 560	23 650	20 857
121 096	742 212	119 563	110 626	97 564
717 201	4 395 805	574 971	531 992	469 176
392 017	2 402 717	344 049	318 331	280 744
357 983	2 194 118	286 990	265 538	234 184
1 140 036	6 987 413	1 125 606	1 041 467	918 494
226 463	1 388 016	181 552	167 981	148 147
224 692	1 377 161	197 198	182 457	160 913
102 108	625 830	100 815	93 279	82 265
399 436	2 448 190	320 223	296 286	261 302
350 598	2 148 854	307 698	284 697	251 081
144 873	887 941	143 039	132 347	116 720
928 267	5 689 452	779 431	721 168	636 015
453 116	2 777 198	380 464	352 025	310 459

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	103	1984	1984	1 157 709	56 612	1 101 097	123 064
		1984	1984	495 516	24 231	471 286	52 673
		1984	1984	976 024	47 728	928 297	103 751
		1984	1984	677 964	33 152	644 812	72 068
		1984	1984	103 691	5 070	98 620	11 022
		1984	1984	511 991	25 036	486 955	54 425
		1984	1984	147 118	7 194	139 924	15 639
		1984	1985	1 733 327	84 760	1 648 567	184 253
		1984	1985	405 430	19 826	385 604	43 097
		1984	1985	1 621 187	79 276	1 541 911	172 332
		1984	1985	779 167	38 101	741 066	82 825
		1984	1985	340 710	16 661	324 050	36 218
		1984	1985	1 820 917	89 043	1 731 874	193 563
		1984	1985	720 401	35 228	685 173	76 579
		1984	1985	328 842	16 080	312 761	34 956
		1984	1985	219 286	10 723	208 563	23 310
		1984	1985	888 846	43 465	845 381	94 484
	104	1984	1984	3 290 719	—	3 290 719	86 546
		1984	1984	2 270 000	—	2 270 000	59 701
		1984	1984	2 501 456	—	2 501 456	65 788
		1984	1984	3 300 800	—	3 300 800	86 811
		1984	1984	3 752 908	—	3 752 908	98 701
	105	1984	1986	10 173 285	1 353 047	8 820 238	1 019 363
		1984	1986	1 823 063	242 467	1 580 595	182 671
		1984	1986	5 315 503	706 962	4 608 541	532 613
	106	1984	1984	133 846	6 545	127 301	14 228
		1984	1984	667 873	32 659	635 214	70 995
		1984	1984	983 511	48 094	935 418	104 547
		1984	1984	384 245	18 790	365 455	40 845
		1984	1984	600 596	29 369	571 227	63 843
		1984	1984	174 315	8 524	165 791	18 530
		1984	1984	3 534 311	172 828	3 361 483	375 697
		1984	1984	4 663 635	228 052	4 435 584	495 744
		1984	1984	376 291	18 401	357 891	40 000
		1984	1984	606 221	29 644	576 576	64 441
		1984	1984	332 006	16 235	315 771	35 292
		1984	1984	370 611	18 123	352 488	39 396
		1984	1984	568 553	27 802	540 751	60 437
		1984	1984	929 808	45 468	884 341	98 839
		1984	1985	1 451 311	70 969	1 380 342	154 274
		1984	1985	952 432	46 574	905 858	101 244

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
137 189	840 844	135 452	125 327	110 529
58 719	359 894	50 543	46 765	41 243
115 659	708 886	99 554	92 113	81 236
80 339	492 406	69 152	63 983	56 428
12 287	75 310	12 132	11 225	9 900
60 671	371 859	52 223	48 319	42 614
17 434	106 852	17 213	15 926	14 046
205 399	1 258 915	154 266	142 735	125 881
48 043	294 464	36 083	33 386	29 444
192 111	1 177 468	150 770	139 500	123 029
92 331	565 909	72 463	67 046	59 129
40 374	247 458	32 367	29 948	26 412
215 779	1 322 532	181 181	167 638	147 844
85 367	523 227	64 116	59 323	52 318
38 968	238 838	29 267	27 079	23 882
25 985	159 268	20 832	19 275	16 999
105 328	645 569	88 440	81 829	72 167
185 926	3 018 247	276 420	276 420	265 336
128 255	2 082 044	265 590	265 590	254 940
141 332	2 294 336	165 096	165 096	158 476
186 495	3 027 494	297 072	297 072	285 159
212 039	3 442 167	446 596	446 596	428 688
1 124 148	6 676 727	637 748	574 291	504 289
201 448	1 196 476	114 285	102 913	90 369
587 363	3 488 565	333 221	300 065	263 489
15 861	97 212	12 715	11 765	10 376
79 143	485 076	65 118	60 250	53 136
116 546	714 324	105 236	97 369	85 872
45 533	279 077	43 996	40 707	35 901
71 171	436 213	70 270	65 017	57 340
20 656	126 605	16 560	15 322	13 513
418 816	2 566 970	404 679	374 429	330 218
552 641	3 387 198	545 645	504 858	445 247
44 591	273 300	36 688	33 946	29 938
71 837	440 298	64 866	60 017	52 930
39 343	241 136	38 015	35 173	31 020
43 917	269 175	43 362	40 120	35 383
67 374	412 940	55 434	51 290	45 234
110 182	675 320	99 489	92 053	81 183
171 980	1 054 087	144 405	133 611	117 835
112 863	691 751	94 767	87 683	77 330

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	107	1984	1984	3 170 689	155 047	3 015 642	337 044
		1984	1984	5 945 556	290 738	5 654 818	632 013
		1984	1984	635 556	31 079	604 478	67 560
		1984	1984	11 955 950	584 646	11 371 304	1 270 917
		1984	1984	2 755 976	134 767	2 621 209	292 960
		1984	1984	350 665	17 148	333 518	37 276
		1984	1984	5 390 293	263 585	5 126 707	572 988
		1984	1984	275 966	13 495	262 472	29 335
		1984	1984	586 596	28 685	557 911	62 355
		1984	1984	9 513 716	465 221	9 048 495	1 011 308
		1984	1984	403 906	19 751	384 155	42 935
		1984	1985	3 535 927	172 907	3 363 020	375 869
		1984	1985	1 699 421	83 102	1 616 319	180 648
		1984	1985	851 643	41 645	809 998	90 530
		1984	1985	420 798	20 577	400 221	44 731
	108	1984	1984	4 870 000	1 690 700	3 179 300	800 700
		1984	1984	2 866 485	995 043	1 871 442	471 336
		1984	1984	3 582 518	1 243 881	2 338 637	588 998
	109	1984	1984	1 626 310	564 655	1 061 655	267 365
		1984	1984	955 252	331 663	623 588	157 043
		1984	1984	1 203 547	417 871	785 675	197 863
	110	1984	1984	143 973	7 040	136 933	15 304
		1984	1984	4 634 323	226 618	4 407 705	492 629
		1984	1984	602 775	29 476	573 299	64 075
		1984	1984	2 473 648	120 961	2 352 686	262 949
		1984	1984	257 785	12 606	245 179	27 403
		1984	1984	260 018	12 715	247 303	27 640
		1984	1984	1 140 588	55 775	1 084 813	121 244
		1984	1984	410 213	20 059	390 153	43 606
		1984	1984	979 577	47 901	931 675	104 129
		1984	1984	468 138	22 892	445 246	49 763
		1984	1984	2 006 374	98 112	1 908 262	213 278
		1984	1984	586 545	28 682	557 863	62 350
	111	1984	1984	12 197 175	—	12 197 175	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
375 727	2 302 871	370 971	343 241	302 712
704 548	4 318 257	579 692	536 360	473 028
75 313	461 604	64 827	59 981	52 899
1 416 780	8 683 607	1 279 287	1 183 660	1 043 898
326 583	2 001 665	268 708	248 622	219 265
41 554	254 688	35 768	33 094	29 187
638 750	3 914 970	576 761	533 648	470 637
32 702	200 434	32 288	29 875	26 347
69 512	426 045	59 833	55 360	48 824
1 127 375	6 909 812	1 017 968	941 875	830 662
47 863	293 357	47 257	43 725	38 562
419 007	2 568 144	328 841	304 260	268 334
201 381	1 234 289	158 046	146 232	128 966
100 920	618 548	84 738	78 404	69 147
49 865	305 626	41 869	38 740	34 165
882 400	1 496 200	410 113	328 240	237 969
519 536	880 569	273 226	218 685	158 532
649 177	1 100 461	176 895	141 576	102 638
294 687	499 602	136 952	109 608	79 465
173 092	293 453	91 046	72 868	52 828
218 083	369 729	59 429	47 563	34 483
17 061	104 568	14 037	12 988	11 454
549 167	3 365 909	542 216	501 685	442 448
71 429	437 795	62 689	58 003	51 154
293 127	1 796 610	264 680	244 895	215 979
30 548	187 229	25 134	23 255	20 509
30 812	188 851	27 042	25 021	22 066
135 160	828 409	122 043	112 920	99 587
48 610	297 937	47 995	44 407	39 164
116 080	711 466	95 509	88 369	77 935
55 474	340 008	48 686	45 047	39 728
237 755	1 457 230	214 682	198 635	175 181
69 506	426 008	68 626	63 496	55 999
6 098 587	6 098 587	1 341 689	1 341 689	1 341 689

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	112	1984	1984	1 870 818	91 483	1 779 335	198 868
		1984	1984	1 176 105	57 512	1 118 594	125 020
		1984	1984	2 316 587	113 281	2 203 306	246 253
		1984	1984	1 889 151	92 379	1 796 771	200 817
		1984	1984	1 609 145	78 687	1 530 457	171 052
		1984	1984	1 215 208	59 424	1 155 785	129 177
		1984	1985	2 300 060	112 473	2 187 587	244 496
		1984	1985	1 245 304	60 895	1 184 409	132 376
		1984	1985	697 249	34 095	663 153	74 118
		1984	1985	209 567	10 248	199 319	22 277
		1984	1985	2 859 555	139 832	2 719 722	303 971
		1984	1985	823 053	40 247	782 806	87 491
		1984	1985	1 469 633	71 865	1 397 768	156 222
		1984	1985	797 180	38 982	758 198	84 740
		1984	1985	1 627 375	79 579	1 547 796	172 990
		1984	1985	275 546	13 474	262 072	29 291
	113	1984	1984	13 243 746	—	13 243 746	—
		1984	1984	12 189 013	—	12 189 013	—
		1984	1984	6 625 877	—	6 625 877	—
	114	1984	1984	2 911 474	257 083	2 654 391	107 725
		1984	1984	1 533 867	135 440	1 398 426	56 753
		1984	1984	1 239 789	109 473	1 130 316	45 872
	115	1984	1984	1 091 770	96 403	995 366	40 395
		1984	1984	575 636	50 829	524 807	21 299
		1984	1984	464 831	41 045	423 786	17 199
	116	1984	1984	728 003	64 283	663 721	26 936
		1984	1984	381 685	33 703	347 982	14 122
		1984	1984	310 315	27 401	282 915	11 482
	117	1984	1984	727 391	64 229	663 162	26 913
		1984	1984	381 919	33 723	348 195	14 131
		1984	1984	308 553	27 245	281 308	11 416
	118	1984	1984	1 091 703	96 397	995 306	40 393
		1984	1984	576 516	50 906	525 610	21 331
		1984	1984	464 649	41 029	423 621	17 192
	119	1984	1984	727 802	64 265	663 537	26 929
		1984	1984	384 344	33 938	350 407	14 221
		1984	1984	309 766	27 352	282 414	11 461
	120	1984	1984	1 452 749	128 278	1 324 472	53 752
		1984	1984	761 164	67 211	693 953	28 163
		1984	1984	611 221	53 971	557 250	22 615

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
221 692	1 358 775	177 728	164 443	145 026
139 368	854 205	119 963	110 996	97 890
274 516	1 682 537	236 292	218 629	192 814
223 864	1 372 090	179 469	166 054	146 447
190 684	1 168 722	164 133	151 864	133 932
144 002	882 606	123 951	114 686	101 144
272 557	1 670 533	202 405	187 275	165 163
147 569	904 465	117 681	108 885	96 028
82 624	506 412	61 358	56 771	50 068
24 834	152 209	19 804	18 324	16 160
338 857	2 076 895	271 658	251 351	221 673
97 532	597 783	72 429	67 015	59 102
174 151	1 067 394	138 880	128 499	113 326
94 466	578 992	70 152	64 908	57 244
192 844	1 181 962	154 601	143 044	126 154
32 652	200 129	26 039	24 093	21 248
711 189	12 532 556	1 132 340	1 132 340	1 132 340
654 550	11 534 463	1 474 871	1 474 871	1 474 871
355 810	6 270 068	612 894	612 894	612 894
120 826	2 425 840	332 772	321 181	308 147
63 655	1 278 018	189 805	183 194	175 759
51 451	1 032 993	140 533	135 638	130 133
45 308	909 663	124 786	120 439	115 551
23 889	479 620	71 231	68 750	65 960
19 290	387 297	52 690	50 854	48 791
30 212	606 572	83 208	80 310	77 051
15 840	318 020	47 231	45 586	43 736
12 878	258 555	35 175	33 950	32 572
30 187	606 062	83 138	80 243	76 986
15 850	318 215	47 260	45 614	43 762
12 805	257 086	34 975	33 757	32 387
45 306	909 607	124 778	120 432	115 544
23 925	480 353	71 340	68 855	66 061
19 283	387 146	52 669	50 834	48 771
30 204	606 405	83 185	80 288	77 030
15 950	320 236	47 560	45 903	44 040
12 855	258 097	35 113	33 890	32 514
60 289	1 210 431	166 044	160 261	153 757
31 588	634 202	94 188	90 908	87 219
25 366	509 269	69 283	66 870	64 156

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	121	1984	1984	1 819 505	160 662	1 658 843	67 322
		1984	1984	960 860	84 844	876 016	35 552
		1984	1984	774 415	68 381	706 034	28 653
	122	1984	1984	2 182 977	192 757	1 990 220	80 770
		1984	1984	1 150 109	101 555	1 048 554	42 554
		1984	1984	928 028	81 945	846 083	34 337
	123	1984	1984	2 912 014	257 131	2 654 883	107 745
		1984	1984	1 526 741	134 811	1 391 930	56 489
		1984	1984	1 241 261	109 603	1 131 658	45 927
	124	1984	1984	727 802	64 265	663 537	26 929
		1984	1984	384 344	33 938	350 407	14 221
		1984	1984	309 766	27 352	282 414	11 461
	125	1984	1984	727 721	64 258	663 463	26 926
		1984	1984	384 130	33 919	350 211	14 213
		1984	1984	309 529	27 331	282 198	11 453
	126	1984	1984	25 441 593	2 544 159	22 897 434	2 544 159
		1984	1984	13 462 763	1 346 276	12 116 487	1 346 276
		1984	1984	10 886 460	1 088 646	9 797 814	1 088 646
	127	1984	1984	31 611 097	3 082 082	28 529 015	1 261 283
		1984	1984	24 633 478	2 401 764	22 231 714	982 876
	128	1984	1985	20 343 011	—	20 343 011	—
	129	1984	1984	13 040 321	292 103	12 748 218	628 543
		1984	1984	13 081 311	293 021	12 788 289	630 519
		1984	1984	4 457 751	99 854	4 357 897	214 864
		1984	1984	2 915 886	65 316	2 850 570	140 546
		1984	1984	7 232 705	162 013	7 070 692	348 616
	130	1984	1984	6 912 917	265 456	6 647 461	294 490
		1984	1984	4 632 525	177 889	4 454 636	197 346
		1984	1984	1 450 556	55 701	1 394 855	61 794
		1984	1984	4 795 227	184 137	4 611 090	204 277
	131	1984	1985	3 770 003	477 282	3 292 721	529 308
		1984	1985	1 086 181	321 727	948 670	1 526 500
		1984	1985	440 682	55 790	384 892	61 872
		1984	1986	4 155 484	526 084	3 629 400	583 430
		1984	1986	2 231 316	282 485	1 948 831	13 277
		1984	1986	740 846	93 791	647 055	104 015
	132	1984	1984	9 989 506	—	9 989 506	—
		1984	1984	6 873 309	—	6 873 309	—
		1984	1984	10 016 028	—	10 016 028	—
		1984	1984	5 197 923	—	5 197 923	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
75 509	1 516 012	207 963	200 720	192 574
39 876	800 589	118 899	114 758	110 101
32 138	645 243	87 782	84 724	81 286
90 594	1 818 856	249 507	240 817	231 043
47 729	958 270	142 317	137 361	131 786
38 513	773 233	105 194	101 530	97 410
120 849	2 426 290	332 833	321 241	308 204
63 360	1 272 081	188 923	182 343	174 943
51 512	1 034 219	140 699	135 799	130 288
30 204	606 405	83 185	80 288	77 030
15 950	320 236	47 560	45 903	44 040
12 855	258 097	35 113	33 890	32 514
30 200	606 337	83 176	80 279	77 021
15 941	320 057	47 533	45 878	44 016
12 845	257 900	35 086	33 864	32 489
2 544 159	17 809 115	3 002 108	2 701 897	2 401 686
1 346 276	9 423 934	1 736 696	1 563 027	1 389 357
1 088 646	7 620 522	1 306 375	1 175 738	1 045 100
1 397 210	25 870 522	2 654 915	2 553 347	2 440 462
1 088 800	20 160 039	2 993 529	2 879 007	2 751 725
—	20 343 011	2 603 905	2 603 905	2 603 905
692 441	11 427 233	1 147 548	1 108 359	1 051 671
694 618	11 463 152	1 223 103	1 181 334	1 120 912
236 707	3 906 327	568 363	548 954	520 877
154 834	2 555 191	419 888	405 548	384 806
384 057	6 338 019	578 616	558 857	530 273
326 290	6 026 681	656 727	631 509	603 532
218 655	4 038 635	599 912	576 875	551 319
68 466	1 264 595	211 781	203 649	194 627
226 335	4 180 479	388 413	373 498	356 952
587 367	2 176 046	389 119	336 943	279 066
169 227	626 944	112 590	97 077	80 402
68 658	254 362	45 485	39 386	32 621
647 424	2 398 545	430 743	371 396	307 601
347 639	1 287 915	239 545	199 423	165 168
115 424	427 616	427 616	76 466	66 213
553 419	9 436 087	894 061	894 061	894 061
380 781	6 492 528	470 822	470 822	470 822
554 888	9 461 140	951 523	951 523	951 523
287 965	4 909 958	673 131	673 131	673 131

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	133	1984	1984	3 803 096	346 082	3 457 015	376 887
		1984	1984	2 712 584	246 845	2 465 739	268 817
	134	1984	1984	1 429 258	130 062	1 299 196	141 639
		1984	1984	989 031	90 002	899 030	98 013
	135	1984	1985	955 970	86 993	868 977	94 737
		1984	1985	661 339	60 182	601 157	65 539
	136	1984	1984	578 850	52 675	526 174	57 364
		1984	1984	400 558	36 451	364 107	39 695
		1984	1984	375 218	34 145	341 074	37 184
		1984	1984	259 575	23 621	235 954	25 724
	137	1984	1984	1 429 258	130 062	1 299 196	141 639
		1984	1984	989 031	90 002	899 030	98 013
	138	1984	1984	250 597	22 804	27 792	24 834
		1984	1984	173 410	15 780	157 630	17 185
		1984	1984	706 402	64 283	642 120	70 005
		1984	1984	471 405	42 898	428 507	46 716
	139	1984	1985	1 563 765	142 303	1 421 462	154 969
		1984	1985	1 043 552	94 963	948 589	103 416
	140	1984	1984	2 382 097	216 771	2 165 326	236 066
		1984	1984	1 648 386	150 003	1 498 383	163 355
	141	1984	1985	814 487	74 118	740 368	80 716
		1984	1985	563 461	51 275	512 186	55 839
	142	1984	1984	3 803 096	346 082	3 457 015	376 887
		1984	1984	2 712 584	246 845	2 465 739	268 817
	143	1984	1984	843 262	76 737	766 526	83 568
		1984	1984	583 529	53 101	530 428	57 828
		1984	1984	110 226	10 030	100 195	10 923
		1984	1984	73 557	6 694	66 863	7 289
	144	1984	1984	951 147	86 554	864 592	94 259
		1984	1984	674 754	61 403	613 351	66 868
	145	1984	1984	15 658 201	1 957 275	13 700 926	1 957 275
		1984	1984	28 780 999	3 597 625	25 183 374	3 597 625
		1984	1984	6 142 119	767 765	5 374 354	767 765
	146	1984	1984	1 595 807	—	1 595 807	—
		1984	1984	2 270 726	—	2 270 726	—
		1984	1984	1 706 604	—	1 706 604	—
		1984	1984	831 680	—	831 680	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
410 354	2 669 774	351 786	319 774	284 912
292 688	1 904 234	226 501	205 889	183 443
154 217	1 003 339	132 206	120 176	107 074
106 716	694 300	82 584	75 069	66 885
103 149	671 091	88 427	80 380	71 617
71 358	464 260	55 222	50 197	44 724
62 458	406 353	53 543	48 671	43 365
43 220	281 192	33 446	30 403	27 084
40 486	263 403	34 708	31 549	28 110
28 008	182 222	21 675	19 702	17 554
154 217	1 003 339	132 206	120 176	107 074
106 716	694 300	82 584	75 069	66 885
27 039	175 919	23 180	21 071	18 774
18 711	121 734	14 480	13 162	11 727
76 221	495 894	65 342	59 396	52 920
50 865	330 926	39 362	35 780	31 880
168 730	1 097 763	144 648	131 485	117 151
112 599	732 573	87 137	79 207	70 572
257 028	1 672 232	220 344	200 293	178 457
177 861	1 157 167	137 640	125 115	111 475
87 883	571 770	75 340	68 484	61 018
60 797	395 549	47 049	42 768	38 105
410 354	2 669 774	351 786	319 774	284 912
292 688	1 904 234	226 501	205 889	183 443
90 988	591 971	78 002	70 904	63 173
62 963	409 637	48 725	44 291	39 463
11 893	77 378	10 196	9 268	8 258
7 937	51 637	6 142	5 583	4 974
102 629	667 705	87 981	79 975	71 256
72 806	473 677	56 342	51 215	45 631
1 957 275	9 786 376	1 338 776	1 171 429	1 004 082
3 597 625	17 988 124	2 662 242	2 329 462	1 996 682
767 765	3 838 824	789 262	690 605	591 947
137 239	1 458 567	102 930	102 930	100 773
195 282	2 075 444	193 012	193 012	188 968
146 768	1 559 836	234 658	234 658	229 742
71 524	760 155	66 534	66 534	65 140

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	147	1984	1984	1 595 807	—	1 595 807	—
		1984	1984	2 270 726	—	2 270 726	—
		1984	1984	1 706 604	—	1 706 604	—
		1984	1984	831 680	—	831 680	—
	148	1984	1984	1 595 807	—	1 595 807	—
		1984	1984	2 270 726	—	2 270 726	—
		1984	1984	1 706 604	—	1 706 604	—
		1984	1984	831 680	—	831 680	—
	149	1984	1986	15 088 646	1 345 907	13 742 739	1 472 652
	150 }	1984	1985	495 947	30 451	465 496	33 625
	151 }	1984	1985	435 098	26 715	408 383	29 500
		1984	1985	269 641	16 556	253 085	18 282
		1984	1985	716 769	44 010	672 759	48 597
		1984	1985	267 485	16 424	251 062	18 136
		1984	1985	332 447	20 412	312 035	22 540
		1984	1985	172 548	10 594	161 953	11 699
		1984	1986	400 467	24 589	375 879	27 152
		1984	1986	1 525 217	93 648	1 431 569	103 410
		1984	1986	824 422	50 620	773 802	55 896
		1984	1986	518 925	31 862	487 063	35 183
		1984	1986	977 184	59 999	917 185	66 253
		1984	1986	1 086 972	66 740	1 020 232	73 697
		1984	1986	420 528	25 820	394 707	28 512
	152	1984	1984	3 136 839	849 449	2 287 390	491 237
		1984	1984	1 618 905	438 102	1 180 803	253 194
		1984	1984	1 636 217	443 105	1 193 111	256 235
	153	1984	1984	3 139 414	850 153	2 289 261	491 632
		1984	1984	1 619 063	438 442	1 180 621	253 545
		1984	1984	1 640 254	444 181	1 196 073	256 864
	154	1984	1984	4 749 088	—	4 749 088	—
		1984	1984	26 319 637	—	26 319 637	—
		1984	1984	11 386 035	—	11 386 035	—
	155	1984	1984	5 035 000	—	5 035 000	—
		1984	1984	6 306 140	—	6 306 140	—
		1984	1984	5 491 421	—	5 491 421	—
		1984	1984	2 142 403	—	2 142 403	—
	156	1984	1984	4 240 000	—	4 240 000	—
		1984	1984	5 310 434	—	5 310 434	—
		1984	1984	4 624 354	—	4 624 354	—
		1984	1984	1 804 129	—	1 804 129	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
137 239	1 458 567	102 930	102 930	100 773
195 282	2 075 444	193 012	193 012	188 968
146 768	1 559 836	234 658	234 658	229 742
71 524	760 155	66 534	66 534	65 140
137 239	1 458 567	102 930	102 930	100 773
195 282	2 075 444	193 012	193 012	188 968
146 768	1 559 836	234 658	234 658	229 742
71 524	760 155	66 534	66 534	65 140
1 612 976	10 657 111	1 425 877	1 298 689	1 159 523
37 146	394 724	41 281	38 641	35 728
32 589	346 294	41 574	38 915	35 981
20 196	214 607	22 444	21 009	19 425
53 686	570 476	68 487	64 107	59 275
20 035	212 891	22 265	20 841	19 270
24 900	264 595	31 765	29 734	27 492
12 924	137 331	16 487	15 432	14 269
29 995	318 732	25 742	27 509	25 436
114 239	1 213 920	102 164	95 630	88 422
61 749	656 157	52 994	56 632	52 363
38 867	413 013	34 759	32 536	30 084
73 191	777 741	68 821	67 125	62 066
81 414	865 121	72 809	68 152	63 015
31 498	334 698	30 861	28 887	26 710
541 417	1 254 735	209 929	173 405	133 128
280 048	647 562	178 078	147 154	113 001
282 453	654 423	105 395	87 056	66 835
541 863	1 255 766	210 102	173 547	133 237
279 450	647 625	178 107	147 119	112 947
283 108	656 102	105 656	87 273	67 002
—	4 749 088	375 178	375 178	375 178
—	26 319 637	2 855 681	2 855 681	2 855 681
—	11 386 035	1 360 631	1 360 631	1 360 631
—	5 035 000	561 403	561 403	561 403
—	6 306 140	419 358	419 358	419 358
—	5 491 421	645 242	645 242	645 242
—	2 142 403	163 894	163 894	163 894
—	4 240 000	472 760	472 760	472 760
—	5 310 434	353 144	353 144	353 144
—	4 624 354	543 362	543 362	543 362
—	1 804 129	138 016	138 016	138 016

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	157	1984	1984	14 387 917	—	14 387 917	660 405
		1984	1984	5 505 306	—	5 505 306	252 694
		1984	1984	8 324 318	—	8 324 318	382 086
	158	1984	1985	5 445 294	—	5 445 294	—
		1984	1985	11 001 617	—	11 001 617	—
	159	1984	1984	10 850 811	1 818 596	9 032 215	1 979 188
		1984	1984	10 010 636	1 677 783	8 332 854	1 825 940
		1984	1984	5 441 416	911 981	4 529 435	992 514
	160	1984	1984	62 847 121	—	62 847 121	8 978 160
	161	1984	1985	5 242 341	689 892	4 552 449	754 373
		1984	1985	3 396 971	447 041	2 949 929	488 824
		1984	1985	4 456 905	586 529	3 870 376	641 349
		1984	1985	281 348	37 025	244 323	40 486
		1984	1985	2 309 810	303 971	2 005 839	332 382
	162	1984	1985	1 987 384	—	1 987 384	149 054
		1984	1985	7 694 795	—	7 694 795	577 110
		1984	1985	1 642 683	—	1 642 683	123 201
		1984	1985	3 243 425	—	3 243 425	243 257
		1984	1985	907 579	—	907 579	68 068
	163	1984	1985	1 945 472	256 024	1 689 448	279 953
		1984	1985	2 650 056	348 747	2 301 308	381 343
		1984	1985	1 566 452	206 145	1 360 306	225 412
		1984	1985	872 217	114 784	757 434	125 512
		1984	1985	2 220 891	292 269	1 928 621	319 586
		1984	1985	864 227	113 732	750 495	124 362
		1984	1985	1 346 534	177 204	1 169 330	193 766
		1984	1985	2 416 908	318 065	2 098 843	347 793
		1984	1985	1 963 960	258 457	1 705 503	282 614
		1984	1986	427 528	56 263	371 265	61 521
		1984	1986	439 221	57 801	381 419	63 204
		1984	1986	157 352	20 708	136 645	22 643
		1984	1986	450 551	59 293	391 259	64 834

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
728 029	12 999 483	1 158 227	1 145 255	1 090 761
278 568	4 974 044	360 598	356 559	339 593
421 210	7 521 021	1 082 161	1 070 041	1 019 125
—	5 445 294	422 010	422 010	422 010
—	11 001 617	704 103	704 103	704 103
2 154 971	4 898 056	813 811	677 416	528 977
1 988 112	4 518 801	1 051 117	874 950	683 226
1 080 665	2 456 255	446 196	371 414	290 027
8 978 160	44 890 801	6 724 642	6 724 642	5 763 979
825 669	2 972 407	476 937	410 609	338 047
535 023	1 926 082	327 132	281 637	231 867
701 963	2 527 065	429 205	369 515	304 215
44 312	159 525	25 596	22 037	18 142
363 795	1 309 662	222 437	191 503	157 661
163 164	1 675 166	185 820	182 420	168 158
631 743	6 485 943	719 463	706 297	651 078
134 864	1 384 618	153 591	150 780	138 992
266 285	2 733 883	303 260	297 711	274 435
74 512	764 998	84 859	83 306	76 793
306 412	1 103 083	178 878	154 001	126 786
417 384	1 502 582	255 203	219 712	180 885
246 716	888 178	130 384	112 251	92 414
137 374	494 547	72 599	62 503	51 457
349 790	1 259 245	202 052	173 952	143 212
136 116	490 017	79 462	68 411	56 322
212 079	763 485	122 505	105 468	86 830
380 663	1 370 387	222 224	191 319	157 510
309 324	1 113 565	189 131	162 829	134 054
67 336	242 408	35 172	30 280	24 929
69 177	249 038	36 133	31 108	25 611
24 783	89 219	12 945	11 145	9 175
70 962	255 463	37 066	31 911	26 272

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	164	1984	1985	1 927 998	253 724	1 674 273	277 439
		1984	1985	3 607 347	474 727	3 132 620	519 097
		1984	1985	866 606	114 045	752 561	124 705
		1984	1985	1 030 551	135 621	894 931	148 296
		1984	1985	12 210 359	1 606 883	10 603 476	1 757 071
		1984	1985	602 067	79 232	522 835	86 637
		1984	1985	16 020 277	2 108 268	13 912 009	2 305 318
		1984	1985	816 513	107 453	709 060	117 496
		1984	1985	200 345	26 365	173 980	28 830
		1984	1985	193 601	25 478	168 123	27 859
		1984	1985	8 302 578	1 092 619	7 209 958	1 194 741
		1984	1986	1 037 008	136 470	900 538	149 225
		1984	1986	644 437	84 808	559 629	92 734
		1984	1986	662 062	87 127	574 935	95 271
		1984	1986	237 186	31 214	205 972	34 131
		1984	1986	1 147 965	151 072	996 893	165 192
		1984	1986	679 141	89 375	589 766	97 728
	165	1984	1985	5 263 901	692 729	4 571 171	757 475
		1984	1985	3 471 774	456 885	3 014 888	499 588
		1984	1985	5 037 604	662 949	4 374 656	724 911
		1984	1985	6 609 455	869 804	5 739 651	951 101
		1984	1985	6 677 276	878 730	5 798 546	960 860
		1984	1985	1 317 783	173 420	1 144 363	189 629
		1984	1985	4 675 396	615 282	4 060 114	672 790
		1984	1985	3 425 379	450 780	2 974 599	492 912
		1984	1985	1 824 538	240 109	1 584 428	262 551
		1984	1986	390 292	51 362	338 929	56 163
		1984	1986	1 515 065	199 383	1 315 682	218 018
		1984	1986	3 779 065	497 325	3 281 740	543 807
		1984	1986	2 684 057	353 222	2 330 835	386 236
		1984	1986	3 150 598	414 619	2 735 979	453 371
	166	1984	1985	16 504 184	—	16 504 184	—
	167	1984	1985	39 764 359	4 970 545	34 793 814	4 970 545
	168	1985	1985	2 106 086	135 421	1 970 664	289 797
		1985	1985	2 041 234	131 251	1 909 983	280 874
		1985	1985	2 675 127	172 011	2 503 116	368 097
		1985	1985	9 194 212	591 188	8 603 024	1 265 124
		1985	1985	2 900 951	186 531	2 714 420	399 171
		1985	1985	1 401 487	90 116	1 311 371	192 845
	169	1985	1987	(3)	—	—	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.
(3) Im Jahr 1985 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1987 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
303 660	1 093 175	154 879	133 340	109 776
568 157	2 045 366	328 189	282 547	232 616
136 490	491 366	89 746	77 265	63 611
162 312	584 323	82 786	71 273	58 678
1 923 132	6 923 274	1 175 871	1 012 341	833 442
94 826	341 372	62 350	53 679	44 193
2 523 194	9 083 497	1 542 770	1 328 215	1 093 496
128 601	462 963	84 558	72 798	59 934
31 554	113 596	16 094	13 856	11 407
30 492	109 772	17 613	15 164	12 484
1 307 656	4 707 562	799 547	688 353	566 709
163 329	587 984	82 301	70 855	58 334
101 499	365 396	53 016	45 643	37 577
104 275	375 389	54 466	46 891	38 605
37 357	134 484	19 513	16 799	13 830
180 804	650 896	91 107	78 436	64 575
106 965	385 073	55 871	48 101	39 601
829 064	2 984 632	458 520	394 753	324 993
546 804	1 968 496	302 414	260 357	214 347
793 423	2 856 322	485 127	417 660	343 852
1 040 989	3 747 561	636 498	547 979	451 142
1 051 671	3 786 015	613 947	528 565	435 158
207 551	747 183	114 787	98 824	81 360
736 375	2 650 950	429 883	370 099	304 696
539 497	1 942 190	329 868	283 993	233 806
287 365	1 034 513	144 802	124 664	102 634
61 471	221 295	30 975	26 667	21 955
238 623	859 042	112 909	97 207	80 029
595 203	2 142 730	281 633	242 466	199 618
422 739	1 521 860	213 017	183 392	150 984
496 219	1 786 389	234 797	202 143	166 421
—	16 504 184	1 914 485	1 914 485	1 914 485
4 970 545	24 852 725	4 254 786	3 722 938	3 191 090
317 177	1 363 691	201 131	181 430	153 121
307 410	1 321 699	203 103	183 209	154 622
402 874	1 732 145	266 175	240 103	202 639
1 384 648	5 953 252	878 047	792 042	668 457
436 883	1 878 366	277 041	249 905	210 911
211 064	907 463	139 448	125 789	106 162
—	—	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	170	1985	1986	113 640	3 591	110 049	7 693
		1985	1986	607 650	19 202	588 448	41 138
		1985	1986	896 273	28 322	867 951	60 678
		1985	1986	951 438	30 065	921 372	64 412
	171	1985	1985	14 760 413	—	14 760 413	—
		1985	1985	4 095 396	—	4 095 396	—
		1985	1985	13 276 219	—	13 276 219	—
		1985	1985	4 737 916	—	4 737 916	—
	172	1985	1985	22 065 313	—	22 065 313	—
		1985	1985	50 119 212	—	50 119 212	—
	173	1985	1985	14 710 209	—	14 710 209	—
	174	1985	1985	6 083 850	386 933	5 696 917	831 054
		1985	1985	10 395 564	661 158	9 734 406	1 420 034
		1985	1986	2 100 139	133 569	1 966 570	286 879
		1985	1986	847 052	53 872	793 179	115 707
		1985	1986	356 932	22 701	334 231	48 757
		1985	1986	635 798	40 437	595 361	86 850
		1985	1986	936 286	59 548	876 739	127 897
	175	1985	1985	1 629 571	103 641	1 525 931	222 599
		1985	1985	3 326 155	211 543	3 114 612	454 353
		1985	1985	6 075 005	386 370	5 688 635	829 846
		1985	1985	634 333	40 344	593 989	86 650
		1985	1985	1 119 156	71 178	1 047 978	152 877
		1985	1985	1 017 041	64 684	952 357	138 928
		1985	1985	1 551 791	98 694	1 453 097	211 975
		1985	1985	404 266	25 711	378 554	55 223
		1985	1985	958 755	60 977	897 778	130 966
		1985	1985	1 183 466	75 268	1 108 198	161 661
		1985	1985	1 269 487	80 739	1 188 748	173 412
		1985	1985	186 139	11 838	174 301	25 427
		1985	1986	1 747 000	111 109	1 635 891	238 640
		1985	1986	374 430	23 814	350 616	51 147
		1985	1986	919 582	58 485	861 096	125 615
		1985	1986	749 714	47 682	702 032	102 411
		1985	1986	2 317 766	147 410	2 170 356	316 607
		1985	1986	841 646	53 529	788 118	114 969
		1985	1986	925 392	58 855	866 537	126 408
		1985	1986	2 657 288	169 004	2 488 284	362 986
		1985	1986	2 729 965	173 626	2 556 339	372 913
		1985	1986	799 432	50 844	748 588	109 202
		1985	1986	978 019	62 202	915 817	133 597
		1985	1986	1 217 956	77 462	1 140 494	166 373
		1985	1986	1 024 405	65 152	959 253	139 934
		1985	1986	2 800 389	178 105	2 622 284	382 533
		1985	1986	247 092	15 715	231 377	33 753

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
8 409	93 946	10 456	9 897	9 177
44 966	502 344	55 600	52 923	49 073
66 324	740 949	82 186	78 060	72 381
70 406	786 554	87 057	82 865	76 836
808 871	13 951 543	1 527 703	1 527 703	1 527 703
224 428	3 870 968	262 105	262 105	262 105
727 537	12 548 682	1 155 031	1 155 031	1 155 031
259 638	4 478 279	587 502	587 502	587 502
—	22 065 313	2 217 564	2 217 564	2 217 564
—	50 119 212	6 465 378	6 465 378	6 465 378
—	14 710 209	1 441 600	1 441 600	1 441 600
911 969	3 953 894	577 966	521 932	441 103
1 558 295	6 756 077	987 579	891 833	753 720
314 811	1 364 880	139 659	126 119	106 588
126 973	550 499	69 458	62 724	53 011
53 504	231 970	23 736	21 435	18 115
95 306	413 205	42 281	38 181	32 269
140 349	608 492	76 775	69 332	58 595
244 273	1 059 058	134 440	121 406	102 604
498 591	2 161 668	276 071	249 306	210 697
910 643	3 948 146	571 050	515 687	435 826
95 087	412 253	66 922	60 434	51 075
167 761	727 339	92 330	83 379	70 467
152 454	660 975	84 414	76 230	64 425
232 613	1 008 509	145 868	131 726	111 327
60 599	262 732	33 554	30 301	25 608
143 717	623 095	101 149	91 342	77 197
177 402	769 135	98 228	88 705	74 967
190 296	825 040	119 332	107 763	91 074
27 902	120 972	19 638	17 734	14 987
261 875	1 135 375	123 164	111 223	93 998
56 127	243 342	26 772	24 176	20 432
137 845	597 636	72 647	65 604	55 444
112 382	487 239	52 855	47 731	40 339
347 433	1 506 316	165 720	149 654	126 478
126 163	546 986	66 490	60 044	50 745
138 716	601 412	75 882	68 525	57 913
398 327	1 726 971	225 869	203 971	172 384
409 222	1 774 204	232 047	209 550	177 098
119 835	519 551	57 159	51 618	43 624
146 605	635 614	83 132	75 072	63 446
182 572	791 549	87 084	78 641	66 462
153 558	665 761	84 001	75 857	64 110
419 778	1 819 973	238 033	214 956	181 667
37 039	160 585	17 420	15 731	13 295

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	176	1985	1986	1 350 732	86 717	1 264 015	185 726
		1985	1986	1 002 702	64 373	938 329	137 872
		1985	1986	1 330 292	85 405	1 244 887	182 915
		1985	1986	1 547 431	99 345	1 448 086	212 772
		1985	1986	280 615	18 015	262 599	38 585
		1985	1986	1 415 875	90 899	1 324 976	194 683
	177	1985	1985	3 617 766	232 261	3 385 506	497 443
		1985	1985	1 435 225	92 141	1 343 084	197 343
		1985	1985	2 766 977	177 640	1 589 337	380 459
		1985	1985	1 338 668	85 942	1 252 725	184 067
		1985	1985	3 514 935	225 659	3 289 276	483 303
		1985	1985	1 285 997	82 561	1 203 436	176 825
		1985	1985	706 793	45 376	661 417	97 184
		1985	1985	482 022	30 946	451 076	66 278
		1985	1985	578 212	37 121	541 091	79 504
		1985	1986	1 349 678	86 649	1 263 028	185 581
		1985	1986	165 131	103 691	1 511 440	222 081
		1985	1986	228 465	14 667	213 798	31 414
		1985	1986	1 014 542	65 134	949 408	139 500
		1985	1986	1 042 289	66 915	955 375	143 315
		1985	1986	274 502	17 623	256 879	37 744
		1985	1986	373 403	23 972	349 431	51 343
		1985	1986	488 966	31 392	457 574	67 233
		1985	1986	1 069 177	68 641	1 000 536	147 012
		1985	1986	492 883	31 643	461 240	67 771
	178	1985	1985	13 532 881	—	13 532 881	1 807 993
		1985	1985	12 418 504	—	12 418 504	1 659 112
	179	1985	1985	14 348 414	—	14 348 414	—
		1985	1985	24 277 560	—	24 277 560	—
	180	1985	1985	5 191 871	334 357	4 857 515	714 921
		1985	1985	2 198 539	141 586	2 056 953	302 739
		1985	1985	1 946 320	125 343	1 820 977	268 008
		1985	1985	2 870 517	184 861	2 685 655	395 270
		1985	1986	2 424 615	156 145	2 268 469	333 869
		1985	1986	3 720 981	239 631	3 481 350	512 379
		1985	1986	988 646	63 669	924 977	136 137
		1985	1986	3 517 470	226 525	3 290 945	484 356
		1985	1986	4 197 517	270 320	3 927 197	577 998
		1985	1986	3 909 723	251 786	3 657 937	538 369
		1985	1986	836 339	53 860	782 479	115 164
		1985	1986	470 115	30 275	439 840	64 735
		1985	1986	3 099 304	199 595	2 899 709	426 774
		1985	1986	672 823	43 330	629 493	92 648
		1985	1986	5 751 550	370 400	5 381 150	791 988

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
203 150	875 139	96 577	87 132	73 548
150 806	649 651	65 830	65 586	55 362
200 076	861 896	95 116	85 814	72 435
232 734	1 002 581	101 593	101 217	85 437
42 204	181 810	20 064	18 102	15 280
212 948	917 345	92 956	92 612	78 174
544 112	2 343 951	318 363	287 227	242 450
215 858	929 882	121 994	110 063	92 905
416 153	1 792 725	260 096	234 658	198 076
201 336	867 323	113 787	102 658	86 655
528 646	2 277 326	309 314	279 063	235 558
193 414	833 197	109 310	98 619	83 245
106 302	457 931	66 439	59 941	50 596
72 496	312 302	42 418	38 269	32 303
86 963	374 624	54 352	49 036	41 392
202 992	874 456	96 502	87 064	73 491
242 916	1 046 444	107 406	96 902	81 795
34 361	148 023	16 335	14 738	12 440
152 587	657 322	86 236	77 802	65 673
156 760	675 299	88 594	79 930	67 469
41 285	177 850	18 254	16 469	13 902
56 160	241 928	31 739	28 635	27 171
73 540	316 801	32 516	29 336	24 763
160 804	692 720	90 880	81 992	69 210
74 130	319 339	35 241	31 795	26 838
1 966 328	9 758 561	1 035 265	1 035 265	896 954
1 804 409	8 954 983	1 229 432	1 229 432	1 065 180
1 594 268	12 754 146	1 772 029	1 772 029	1 772 029
2 697 507	21 580 053	2 876 891	2 876 891	2 876 891
781 896	3 360 698	441 309	398 039	335 880
331 100	1 423 115	186 876	168 553	142 231
293 116	1 259 853	165 437	149 216	125 914
432 300	1 858 085	243 994	220 070	185 704
365 147	1 569 453	170 935	154 175	130 099
560 380	2 408 591	266 050	239 964	202 491
148 890	639 950	64 756	58 407	49 286
529 731	2 276 858	247 982	223 667	188 739
632 146	2 717 053	300 122	270 695	228 423
588 804	2 530 764	320 597	289 163	244 007
125 953	541 363	68 580	61 856	52 196
70 799	304 305	30 793	27 773	23 436
466 755	2 006 179	203 004	183 100	154 507
101 327	435 518	47 434	42 783	36 102
866 183	3 722 978	471 627	425 384	358 955

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	181	1985	1985	2 630 637	181 777	2 448 860	202 822
		1985	1985	709 103	54 317	654 786	59 281
		1985	1985	596 820	43 389	553 431	47 865
		1985	1985	5 158 699	356 466	4 802 233	397 736
		1985	1985	1 039 490	79 625	959 865	86 901
		1985	1985	2 255 722	155 870	2 099 852	173 916
		1985	1985	480 903	36 837	444 066	40 204
		1985	1985	2 553 673	195 611	2 358 061	213 487
		1985	1985	2 479 512	180 261	2 299 251	198 857
	182	1985	1985	358 906	24 800	334 105	27 672
		1985	1985	197 807	15 152	182 655	16 537
		1985	1985	279 388	20 311	259 076	22 407
		1985	1985	703 817	48 634	655 183	54 264
		1985	1985	289 970	22 212	267 758	24 241
		1985	1985	307 755	21 266	286 489	23 728
		1985	1985	134 150	10 276	123 874	11 215
		1985	1985	712 357	54 567	657 790	59 553
		1985	1985	1 160 728	84 385	1 076 343	93 090
		1985	1986	259 188	20 839	238 349	22 498
	183	1985	1985	342 476	23 665	318 811	26 405
		1985	1985	671 597	46 407	625 190	51 780
		1985	1985	293 667	20 292	273 374	22 642
		1985	1986	3 860 986	292 663	3 568 324	320 076
	184	1985	1985	85 254	5 891	79 363	6 573
		1985	1985	494 076	37 846	456 230	41 305
		1985	1985	167 183	11 552	155 631	12 890
		1985	1985	724 277	55 480	668 797	60 550
		1985	1985	73 104	5 051	68 052	5 636
		1985	1985	335 075	25 667	309 408	28 012
		1985	1985	1 779 302	136 295	1 643 008	148 750
		1985	1986	2 303 481	174 604	2 128 877	190 959
	185	1985	1985	1 460 451	100 917	1 359 534	112 601
		1985	1985	2 863 955	197 899	2 666 056	220 811
		1985	1985	1 252 309	86 535	1 165 775	96 553
	186	1985	1985	186 208	12 867	173 341	14 357
		1985	1985	53 646	4 109	49 537	4 485
		1985	1985	401 248	29 171	372 078	32 180
		1985	1985	365 154	25 232	339 922	28 153
		1985	1985	78 641	6 024	72 617	6 574
		1985	1985	159 669	11 033	148 636	12 311
		1985	1985	36 382	2 787	33 595	3 042
		1985	1985	193 195	14 799	178 396	16 151
		1985	1985	1 667 002	121 191	1 545 811	133 694
		1985	1986	2 105 308	159 582	1 945 725	174 530
		1985	1986	1 059 663	85 197	974 466	91 979

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
225 972	2 020 066	248 595	231 417	212 251
64 599	530 905	66 301	61 222	55 680
52 819	452 747	57 295	53 129	48 534
443 132	3 961 365	637 099	593 076	543 955
94 698	778 266	124 219	114 704	104 319
193 767	1 732 169	265 047	246 733	226 297
43 810	360 052	55 785	51 512	46 848
232 640	1 911 935	178 757	165 064	150 120
219 437	1 880 958	259 109	240 272	219 491
30 830	275 604	33 917	31 573	28 958
18 020	148 098	18 495	17 078	15 532
24 726	211 944	26 821	24 871	22 720
60 458	540 461	86 921	80 915	74 213
26 416	217 100	34 651	31 997	29 100
26 436	236 325	36 161	33 662	30 874
12 221	100 438	15 561	14 369	13 068
64 896	533 342	49 865	46 045	41 877
102 724	880 528	121 296	112 478	102 750
24 260	191 592	11 489	18 830	17 052
29 419	262 987	32 364	30 128	27 632
57 690	515 720	82 942	77 211	70 816
25 226	225 507	34 506	32 121	29 461
349 805	2 898 443	359 072	331 854	302 087
7 323	65 466	8 056	7 500	6 879
45 010	369 915	46 196	42 657	38 796
14 361	128 380	20 647	19 220	17 629
65 982	542 266	86 551	79 921	72 686
6 280	56 136	8 590	7 996	7 334
30 525	250 871	38 869	35 891	32 642
162 094	1 332 164	124 551	115 011	104 598
208 695	1 729 223	214 224	197 986	180 226
125 453	1 121 480	138 013	128 476	117 835
246 014	2 199 231	353 698	329 258	301 988
107 573	961 648	147 146	136 979	125 634
15 995	142 989	17 597	16 381	15 024
4 887	40 165	5 016	4 632	4 212
35 510	304 387	38 520	35 719	32 630
31 367	280 402	45 097	41 980	38 503
7 164	58 879	9 398	8 678	7 892
13 716	122 610	18 761	17 465	16 018
3 314	27 239	4 220	3 897	3 544
17 600	144 645	13 524	12 488	11 357
147 530	1 264 588	174 202	161 537	147 566
190 741	1 580 454	195 794	180 952	164 721
99 184	783 303	46 973	76 983	69 717

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	187	1985	1985	271 322	20 783	250 539	22 683
		1985	1985	1 020 657	74 202	946 455	81 857
		1985	1985	977 106	74 846	902 259	81 686
		1985	1985	397 737	30 467	367 271	33 251
		1985	1985	184 007	14 095	169 912	15 383
		1985	1985	4 240 360	308 274	3 932 086	340 077
		1985	1986	2 284 643	173 176	2 111 467	189 397
		1985	1986	1 934 602	155 542	1 779 060	167 923
	188	1985	1985	1 525 295	105 398	1 419 897	117 600
		1985	1985	143 498	10 992	132 506	11 996
		1985	1985	347 749	25 281	322 467	27 889
		1985	1985	2 991 115	206 686	2 784 429	230 615
		1985	1985	210 357	16 113	194 244	17 586
		1985	1985	1 307 912	90 377	1 217 535	100 840
		1985	1985	97 319	7 455	89 864	8 136
		1985	1985	516 777	39 585	477 192	43 203
		1985	1985	1 444 735	105 032	1 339 703	115 868
		1985	1986	801 907	64 473	737 434	69 606
	189	1985	1985	524 302	36 229	488 073	40 424
		1985	1985	220 325	16 877	203 448	18 419
		1985	1985	238 668	17 351	221 317	19 141
		1985	1985	1 028 160	71 046	957 114	79 271
		1985	1985	322 980	24 740	298 239	27 001
		1985	1985	449 579	31 066	418 513	34 663
		1985	1985	149 421	11 446	137 976	12 492
		1985	1985	793 451	60 778	732 673	66 333
		1985	1985	991 558	72 086	919 471	79 523
		1985	1986	832 629	63 113	769 516	69 025
	190	1985	1985	470 448	32 508	437 940	36 272
		1985	1985	111 458	8 103	103 355	8 939
		1985	1985	922 551	63 748	858 803	71 129
		1985	1985	403 400	27 875	375 525	31 102
		1985	1985	463 056	33 664	429 392	37 137
		1985	1986	507 112	38 439	468 673	42 040
		1985	1986	844 867	67 927	776 939	73 334
	191	1985	1985	337 111	25 823	311 288	28 182
		1985	1985	140 586	10 221	130 365	11 275
		1985	1985	1 214 028	92 995	1 121 033	101 493
		1985	1985	494 178	37 854	456 324	41 313
		1985	1985	228 624	17 513	211 111	19 113
		1985	1985	584 068	42 462	541 606	46 842
		1985	1986	2 291 164	184 210	2 106 954	198 873

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
24 717	203 139	25 369	23 425	21 305
90 328	774 270	97 983	90 860	83 001
89 014	731 559	68 397	63 158	57 440
36 234	297 786	47 530	43 889	39 915
16 763	137 766	21 345	19 710	17 925
375 272	3 216 737	443 118	410 903	375 365
206 989	1 715 082	212 472	196 366	178 753
181 079	1 430 057	85 757	140 546	127 280
131 023	1 171 274	144 140	134 180	123 067
13 073	107 437	13 417	12 389	11 268
30 776	263 802	33 384	30 957	28 279
256 937	2 296 877	369 403	343 877	315 396
19 164	157 495	25 138	23 212	21 111
112 350	1 004 345	153 680	143 060	131 212
8 866	72 862	11 289	10 424	9 480
47 078	386 911	36 174	33 403	30 379
127 859	1 095 976	150 975	139 999	127 891
75 059	592 770	35 547	58 257	52 758
45 038	402 611	49 547	46 123	42 303
20 072	164 958	20 600	19 022	17 300
21 122	181 054	22 912	21 246	19 409
88 319	789 524	126 978	118 204	108 414
29 423	241 815	38 596	35 640	32 413
38 619	345 232	52 826	49 175	45 102
13 612	111 872	17 333	16 005	14 556
72 283	594 057	55 542	51 287	46 644
87 753	752 196	103 618	96 085	87 775
75 436	625 054	77 434	71 565	65 146
40 411	361 257	44 457	41 385	37 958
9 864	84 552	10 700	9 922	9 064
79 247	708 427	113 935	106 062	97 278
34 652	309 771	47 400	44 124	40 470
40 980	351 274	48 389	44 871	40 991
45 944	380 689	47 161	43 587	39 677
79 080	624 525	37 451	61 378	55 585
30 711	252 395	31 520	29 105	26 470
12 442	106 648	13 496	12 515	11 433
110 598	908 943	84 982	78 472	71 368
45 020	369 991	59 054	54 531	49 594
20 828	171 171	26 520	24 489	22 272
51 690	443 074	61 035	56 598	51 703
214 453	1 693 628	101 562	166 449	150 738

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	192	1985	1985	214 661	16 443	198 218	17 946
		1985	1985	59 607	4 566	55 041	4 983
		1985	1985	87 379	6 693	80 686	7 305
		1985	1985	40 425	3 097	37 328	3 379
		1985	1986	241 123	18 277	222 846	19 989
	193	1985	1985	1 220 937	84 367	1 136 570	94 134
		1985	1985	1 651 657	120 075	1 531 582	132 463
		1985	1985	2 394 266	165 444	2 228 823	184 598
		1985	1985	1 046 931	72 343	974 588	80 718
		1985	1985	6 861 876	498 858	6 363 017	550 322
	194	1985	1985	28 236	2 053	26 183	2 265
		1985	1985	117 308	8 528	108 779	9 408
		1985	1986	1 768 492	142 187	1 626 305	153 505
	195	1985	1985	9 722 313	—	9 722 313	—
		1985	1985	3 941 453	—	3 941 453	—
		1985	1985	4 205 587	—	4 205 587	—
	196	1985	1985	21 479 662	—	21 479 662	1 344 627
		1985	1985	39 929 402	—	39 929 402	2 499 581
		1985	1985	11 697 338	—	11 697 338	732 253
	197	1985	1985	13 957 466	—	13 957 466	1 990 335
	198	1985	1985	2 539 252	—	2 539 252	339 244
		1985	1985	1 839 347	—	1 839 347	245 737
		1985	1985	4 835 568	—	4 835 568	646 032
		1985	1985	2 692 497	—	2 692 497	359 718
		1985	1986	1 994 464	—	1 994 464	266 460
		1985	1986	7 480 112	—	7 480 112	999 343
		1985	1986	808 130	—	808 130	107 966
		1985	1986	1 455 187	—	1 455 187	250 823
		1985	1986	944 452	—	944 452	126 179
		1985	1986	3 359 918	—	3 359 918	448 885
		1985	1986	308 190	—	308 190	53 121
		1985	1986	1 235 840	—	1 235 840	165 108
		1985	1986	1 043 084	—	1 043 084	179 791
		1985	1986	784 397	—	784 397	104 795
		1985	1986	1 326 084	—	1 326 084	177 165
		1985	1986	2 387 518	—	2 387 518	318 972
		1985	1986	265 187	—	265 187	35 429
		1985	1986	1 933 044	—	1 933 044	258 255
		1985	1986	936 688	—	936 688	125 142
		1985	1986	225 964	—	225 964	38 948

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
19 556	160 717	15 026	13 875	12 619
5 430	44 628	5 573	5 146	4 680
7 960	65 421	10 442	9 642	8 769
3 683	30 266	4 689	4 330	3 938
21 846	181 011	22 424	20 725	18 866
104 878	937 558	115 379	107 406	98 510
146 172	1 252 947	158 559	147 032	134 315
205 667	1 838 557	295 692	275 260	252 462
89 931	803 938	123 014	114 514	105 030
607 276	5 205 419	717 066	664 935	607 427
2 499	21 420	2 711	2 514	2 296
10 382	88 990	12 259	11 367	10 384
165 531	1 307 269	78 393	128 478	116 351
—	9 722 313	758 340	758 340	758 340
—	3 941 453	396 116	396 116	396 116
—	4 205 587	519 390	519 390	519 390
1 479 949	18 655 087	2 620 519	2 620 519	2 456 474
2 751 136	34 678 686	3 214 317	3 214 317	3 013 101
805 947	10 159 138	1 386 135	1 386 135	1 299 363
2 114 556	9 852 576	865 363	865 363	741 962
369 207	1 830 801	210 758	203 866	175 098
267 441	1 326 170	152 666	147 674	126 835
703 092	3 486 444	415 859	402 260	345 496
391 489	1 941 291	231 555	223 983	192 376
289 995	1 438 009	140 610	136 012	116 819
1 087 608	5 393 160	494 716	517 339	444 335
117 502	582 662	45 064	57 064	49 012
202 117	1 002 246	96 770	91 582	76 799
137 323	680 950	66 584	64 407	55 318
488 532	2 422 501	275 513	266 504	228 896
42 806	212 263	20 495	19 396	16 265
179 691	891 041	101 339	98 025	84 192
144 878	718 414	69 365	65 647	55 050
114 051	565 550	43 741	55 389	47 572
192 813	956 107	108 739	105 183	90 340
347 145	1 721 400	195 776	189 375	162 651
38 558	191 200	18 696	18 084	15 532
281 065	1 393 724	127 847	133 693	114 827
136 194	675 352	52 233	66 142	56 809
31 385	155 630	15 027	14 221	11 926

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	199	1985	1986	1 661 779	—	1 661 779	223 842
		1985	1986	1 628 297	—	1 628 297	219 332
		1985	1986	251 452	—	251 452	33 871
		1985	1986	1 613 379	—	1 613 379	217 322
		1985	1986	483 071	—	483 071	65 070
		1985	1986	1 968 653	—	1 968 653	265 178
		1985	1986	885 425	—	885 425	119 267
		1985	1986	369 765	—	369 765	49 807
		1985	1986	315 445	—	315 445	42 490
		1985	1986	1 265 812	—	1 265 812	170 505
	200	1985	1985	7 348 958	—	7 348 958	—
	201	1985	1985	8 554 253	—	8 554 253	—
		1985	1985	5 631 234	—	5 631 234	—
	202	1985	1986	4 893 528	—	4 893 528	660 137
		1985	1986	4 550 319	—	4 550 319	613 838
		1985	1986	12 470 892	—	12 470 892	1 682 323
		1985	1986	2 262 826	—	2 262 826	305 255
		1985	1986	2 490 156	—	2 490 156	335 922
		1985	1986	1 992 389	—	1 992 389	268 773
		1985	1986	1 559 899	—	1 559 899	210 430
		1985	1986	4 395 633	—	4 395 633	592 971
		1985	1986	746 224	—	746 224	100 666
		1985	1986	1 420 587	—	1 420 587	191 637
		1985	1987	1 544 054	—	1 544 054	208 293
		1985	1987	1 689 776	—	1 689 776	227 950
		1985	1987	1 475 100	—	1 475 100	—
	203	1985	1985	23 172 877	—	23 172 877	—
	204	1985	1985	11 728 040	—	11 728 040	—
		1985	1985	3 802 509	—	3 802 509	—
	205	1985	1985	30 509 961	—	30 509 961	—
	206	1985	1985	40 322 581	—	40 322 581	—
	207	1985	1986	529 800	—	529 800	71 099
		1985	1986	349 757	—	349 754	46 937
		1985	1986	1 663 486	—	1 663 486	223 240
		1985	1987	1 090 367	—	1 090 367	146 327
		1985	1987	547 987	—	547 987	73 540
		1985	1987	811 571	—	811 571	108 913
	208	1985	1986	980 000	127 000	853 000	140 000
		1985	1986	4 096 965	530 659	3 566 306	583 956
	209	1985	1986	885 431	114 929	770 502	126 351
		1985	1986	3 663 257	475 491	3 187 766	522 747

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
242 786	1 195 152	117 155	113 289	97 180
237 894	1 171 071	90 506	114 156	97 924
36 737	180 844	17 727	17 142	14 705
235 715	1 160 342	89 677	113 110	97 027
70 577	347 425	34 057	32 933	28 250
287 620	1 415 855	109 424	138 017	118 392
129 361	636 798	62 422	60 363	51 779
54 023	265 935	26 068	25 208	21 624
46 087	226 868	22 239	21 505	18 447
184 935	910 372	70 358	88 743	76 124
—	7 348 958	848 805	848 805	848 805
—	8 554 253	585 966	585 966	585 966
—	5 631 234	599 726	599 726	599 726
715 434	3 517 957	325 410	338 324	290 161
665 257	3 271 225	289 577	318 995	273 585
1 823 244	8 965 324	829 314	801 905	687 750
330 825	1 626 745	161 792	156 445	134 174
364 061	1 790 173	158 471	174 570	149 719
291 287	1 432 328	132 494	128 115	109 877
228 057	1 121 411	99 270	109 355	93 788
642 642	3 160 021	292 310	282 649	242 412
109 098	536 461	42 560	51 592	44 247
207 690	1 021 260	90 405	99 589	85 412
225 741	1 110 020	102 677	106 751	91 555
247 045	1 214 780	96 375	116 826	100 196
—	1 060 450	—	—	—
—	23 172 877	2 078 607	2 078 607	2 078 607
505 479	11 222 562	897 195	897 195	887 730
163 888	3 638 621	431 585	431 585	427 032
—	30 509 961	1 830 598	1 830 598	1 830 598
4 480 287	35 842 294	3 810 484	3 810 484	3 810 484
77 245	381 456	28 989	43 297	37 162
50 994	251 823	29 554	28 583	24 533
242 536	1 197 710	110 202	135 947	116 683
158 976	785 064	27 569	89 109	76 482
79 896	394 551	29 985	44 784	38 438
118 327	584 331	53 765	66 325	56 926
154 000	559 000	87 308	75 348	62 146
641 889	2 340 461	388 785	335 532	276 941
138 924	505 227	78 877	68 047	56 142
574 765	2 090 255	347 619	299 890	247 422

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	210	1985	1986	6 798 208	—	6 798 208	912 320
		1985	1986	1 209 972	—	1 209 972	162 378
		1985	1986	918 280	—	918 280	123 233
		1985	1986	2 977 039	—	2 977 039	399 519
		1985	1986	2 961 604	—	2 961 604	397 447
		1985	1986	463 619	—	463 619	62 218
		1985	1986	4 084 654	—	4 084 654	548 161
		1985	1986	602 261	—	602 261	80 823
		1985	1986	1 290 208	—	1 290 208	173 146
		1985	1986	497 628	—	497 628	66 782
		1985	1986	1 016 740	—	1 016 740	136 446
		1985	1986	393 255	—	393 255	52 775
		1985	1986	761 989	—	761 989	102 259
		1985	1987	2 132 218	—	2 132 218	286 144
		1985	1987	1 360 578	—	1 360 578	182 590
		1985	1987	1 697 515	—	1 697 515	227 807
		1985	1987	1 638 897	—	1 638 897	219 940
		1985	1987	1 708 346	—	1 708 346	229 260
		1985	1987	1 044 003	—	1 044 003	140 105
		1985	1987	2 091 735	—	2 091 735	280 711
		1985	1987	1 286 742	—	1 286 742	172 681
		1985	1987	1 423 370	—	1 423 370	191 016
		1985	1987	3 057 741	—	3 057 741	410 349
	211	1985	1985	10 434 523	—	10 434 523	3 174 182
	212	1986	1986	34 469 792	—	34 469 792	—
	213	1986	1986	13 226 500	—	13 226 500	—
		1986	1986	2 481 298	—	2 481 298	—
	214	1986	1986	2 330 398	—	2 330 398	110 228
		1986	1986	1 558 728	—	1 558 728	73 728
		1986	1986	11 488 516	—	11 488 516	543 407
		1987	1987	3 605 650	—	3 605 650	170 547

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
991 179	4 894 710	479 274	463 530	397 845
176 414	871 180	86 513	83 671	71 814
133 885	661 162	65 096	64 388	55 264
434 052	2 143 468	218 812	211 624	181 636
431 802	2 132 355	208 793	201 934	173 319
67 596	333 806	33 149	32 060	27 517
595 543	2 940 951	300 222	290 360	249 214
87 810	433 628	42 694	42 230	36 245
188 112	928 950	94 830	91 715	78 719
72 554	358 292	35 083	33 930	29 122
148 241	732 053	71 680	69 325	59 502
57 337	283 143	28 118	27 194	23 341
111 098	548 632	54 017	53 429	45 858
310 877	1 535 197	104 144	143 321	123 012
198 372	979 616	76 986	92 112	79 059
247 498	1 222 211	111 357	118 206	101 456
238 951	1 180 006	92 734	110 954	95 231
249 077	1 230 009	112 068	118 960	102 103
152 216	751 682	59 073	70 679	60 664
304 975	1 506 049	137 218	145 658	125 017
187 607	926 454	62 848	86 491	74 235
207 527	1 024 826	80 539	96 363	82 708
445 819	2 201 573	200 588	212 925	182 753
3 469 479	3 790 862	970 411	970 411	675 212
—	34 469 792	3 150 156	3 240 160	3 240 160
630 904	12 595 596	932 468	932 468	921 558
118 358	2 362 940	227 039	227 039	224 382
232 574	1 987 596	9 304	167 789	155 741
155 561	1 329 439	63 615	112 228	104 170
1 146 554	9 798 555	45 870	827 173	767 783
359 844	3 075 259	147 153	259 607	240 967

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	215	1986	1986	377 492	—	377 492	25 179
		1986	1986	1 252 862	—	1 252 862	83 566
		1986	1986	428 700	—	428 700	28 594
		1986	1986	3 943 062	—	3 943 062	263 002
		1986	1987	243 180	—	243 180	16 220
		1986	1987	1 690 041	—	1 690 041	112 726
		1986	1987	1 117 366	—	1 117 366	74 528
		1986	1987	780 197	—	780 197	52 039
		1986	1987	333 792	—	333 792	22 264
		1986	1987	588 257	—	588 257	39 237
		1986	1987	314 771	—	314 771	20 997
		1986	1987	755 176	—	755 176	50 370
		1986	1987	529 860	—	529 860	35 342
		1986	1987	975 622	—	975 622	65 074
	216	1986	1986	433 021	—	433 021	28 882
		1986	1986	1 157 689	—	1 157 689	77 218
		1986	1986	417 618	—	417 618	27 855
		1986	1986	2 957 297	—	2 957 297	197 252
		1986	1987	2 462 091	—	2 462 091	164 221
		1986	1987	663 947	—	663 947	44 285
		1986	1987	305 678	—	305 678	20 389
		1986	1987	175 144	—	175 144	11 682
		1986	1987	1 509 544	—	1 509 544	100 687
	217	1986	1986	1 971 531	—	1 971 531	—
		1986	1987	1 339 962	—	1 339 962	—
		1986	1987	417 475	—	417 475	—
		1986	1987	262 291	—	262 291	—
		1986	1987	181 715	—	181 715	—
		1986	1987	766 637	—	766 637	—
	218	1986	1986	2 152 823	—	2 152 823	—
		1986	1986	1 258 924	—	1 258 924	—
		1986	1986	2 428 529	—	2 428 529	—
		1986	1986	1 641 904	—	1 641 904	—
		1986	1986	409 767	—	409 767	—
		1986	1987	2 268 646	—	2 268 646	—
		1986	1987	1 368 947	—	1 368 947	—
		1986	1987	509 996	—	509 996	—
	219	1986	1986	1 332 755	—	1 332 755	—
		1986	1986	1 853 239	—	1 853 239	—
		1986	1987	1 742 833	—	1 742 833	—
	220	1986	1986	14 940 000	—	14 940 000	—
		1986	1986	5 720 618	—	5 720 618	—
		1986	1986	5 352 707	—	5 352 707	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
53 415	298 898	31 403	31 403	27 985
177 280	992 016	100 855	100 855	90 629
60 661	339 445	22 721	22 721	20 417
557 943	3 122 117	388 392	388 392	349 009
34 410	192 550	4 269	19 211	17 263
239 141	1 338 175	70 817	134 358	120 734
158 107	884 731	27 105	68 718	61 750
110 398	617 760	64 902	64 366	57 840
47 232	264 297	19 366	29 541	26 545
83 238	465 782	13 268	59 708	53 654
44 540	249 236	12 664	32 107	28 851
106 857	597 948	8 055	36 248	32 573
74 975	419 543	10 555	26 758	24 045
138 050	772 497	32 938	50 245	45 150
61 272	342 866	27 726	27 497	24 709
163 813	916 658	96 305	95 509	85 825
59 093	330 670	22 318	22 134	19 889
418 457	2 341 587	291 294	291 294	261 757
348 386	1 949 484	107 402	185 888	167 039
93 948	525 713	16 112	51 788	46 537
43 253	242 036	5 991	19 258	17 305
24 783	138 679	2 615	8 407	7 554
213 601	1 195 257	44 917	77 742	69 859
268 325	1 703 206	8 335	194 196	187 719
182 369	1 157 594	11 321	104 470	102 974
56 818	360 657	4 900	24 676	24 818
35 698	226 594	179 092	23 213	22 439
24 731	156 984	—	8 820	8 871
104 339	662 297	—	39 482	38 165
299 673	1 853 150	51 766	137 781	133 069
175 242	1 083 682	13 631	82 460	79 639
338 051	2 090 478	89 503	180 531	182 947
228 553	1 413 351	85 037	135 457	130 824
57 040	352 728	—	21 718	20 975
315 796	1 952 850	26 607	21 842	16 662
190 557	1 178 390	125 916	77 859	83 294
70 991	439 005	—	22 100	23 643
172 325	1 160 430	80 739	128 611	124 553
239 624	1 613 615	166 825	182 544	176 785
225 348	1 517 485	—	181 727	194 946
—	14 940 000	1 002 972	1 187 730	1 187 730
—	5 720 618	263 276	311 774	311 774
—	5 352 707	442 966	524 565	524 565

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	221	1986	1986	8 352 247	—	8 352 247	—
		1986	1986	4 854 874	—	4 854 874	—
		1986	1986	6 266 887	—	6 266 887	—
		1986	1986	4 830 251	—	4 830 251	—
	222	1986	1986	24 852 091	—	24 852 091	—
	223	1986		—	—	—	—
	224	1986	1986	57 279 100	5 407 147	51 871 953	5 831 012
	225	1986	1986	21 832 326	—	21 832 326	—
	226	1986	1987	389 937	—	389 937	—
		1986	1987	215 093	—	215 093	—
		1986	1987	111 641	—	111 641	—
	227	1986	1987	5 709 362	—	5 709 362	—
		1986	1987	23 692 323	—	23 692 323	—
		1986	1987	817 460	—	817 460	—
		1986	1987	10 219 331	—	10 219 331	—
		1986	1987	2 841 198	—	2 841 198	—
		1986	1987	404 732	—	404 732	—
		1986	1987	2 792 675	—	2 792 675	—
		1986	1987	832 631	—	832 631	—
	228	1986		—	—	—	—
	229	1986	1987	1 173 616	—	1 173 616	—
		1986	1987	3 422 940	—	3 422 940	—
		1986	1987	236 817	—	236 817	—
		1986	1987	429 330	—	429 330	—
		1986	1987	638 443	—	638 443	—
		1986	1987	3 583 053	—	3 583 053	—
		1986	1987	95 774	—	95 774	—
		1986	1987	6 645 597	—	6 645 597	—
		1986	1987	551 565	—	551 565	—
	230	1986	1987	6 492 252	—	6 492 252	—
		1986	1987	408 107	—	408 107	—
	231	1987	1987	14 390 000	—	14 390 000	—
	232	1987	1987	75 894 807	—	75 894 807	—
	233	1987	1987	242 645	—	242 645	—
		1987	1987	441 845	—	441 845	—
		1987	1987	98 612	—	98 612	—
		1987	1987	32 747	—	32 747	—
		1987	1987	126 141	—	126 141	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	8 352 247	508 791	538 720	538 720
—	4 854 874	371 398	393 245	393 245
—	6 266 887	316 652	335 278	335 278
—	4 830 251	442 505	468 534	468 534
3 397 281	21 454 810	1 717 901	1 963 315	1 963 315
—	—	—	—	—
6 294 973	39 745 967	4 286 227	4 097 884	3 637 234
—	21 832 326	1 419 586	1 681 089	1 681 089
53 850	336 087	6 759	30 415	29 384
29 704	185 389	2 940	13 228	12 780
15 418	96 223	1 191	5 359	5 177
786 179	4 923 182	229 215	425 347	410 971
3 219 787	20 472 536	779 576	1 883 540	1 820 818
116 979	700 482	241 091	68 692	66 640
1 473 627	8 745 703	133 970	582 502	561 794
378 163	2 463 035	145 979	248 605	240 513
57 917	346 815	—	38 840	37 680
362 489	2 430 186	—	270 889	262 302
119 149	713 481	—	44 712	43 377
—	—	—	—	—
162 546	1 011 071	39 654	93 303	90 130
474 077	2 948 863	185 229	275 547	266 178
32 799	204 018	2 730	19 656	18 988
59 462	369 868	10 401	24 472	23 640
88 424	550 019	5 675	40 860	39 471
496 253	3 086 800	222 796	331 432	320 164
13 265	82 509	1 363	9 817	9 483
920 415	5 725 182	225 600	335 603	324 192
76 392	475 173	12 072	28 406	27 440
843 993	5 648 259	401 677	629 748	609 754
53 054	355 053	6 518	46 932	45 442
—	14 390 000	477 068	1 115 225	1 115 225
—	75 894 807	—	6 158 231	6 906 427
11 598	231 047	6 933	16 864	16 864
21 120	420 725	9 009	30 708	30 708
4 714	93 899	1 009	6 854	6 854
1 565	31 181	335	2 276	2 276
6 030	120 112	3 604	8 767	8 767

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	234	1987	1987	781 573	—	781 573	—
		1987	1987	532 183	—	532 183	—
		1987	1987	253 501	—	253 501	—
	235	1987	1987	670 321	—	670 321	—
	236	1987	1987	3 450 881	—	3 450 881	—
	237	1987	1988	—	—	—	—
	238	1987	1988	—	—	—	—
	239	1987	1987	11 280 400	—	11 280 400	—
		1987	1987	4 838 634	—	4 838 634	—
		1987	1987	4 102 558	—	4 102 558	—
	240	1987	1987	8 650 093	—	8 650 093	—
	241	1987	1987	31 314 586	—	31 314 586	—
	242	1987	1987	1 198 088	—	1 198 088	—
		1987	1987	1 369 282	—	1 369 282	—
		1987	1987	644 365	—	644 365	—
		1987	1987	1 832 735	—	1 832 735	—
		1987	1987	1 091 024	—	1 091 024	—
	243	1987	1988	—	—	—	—
	244	1987	1988	—	—	—	—
	245	1987	1988	—	—	—	—
	246	1987	1988	—	—	—	—
	247	1987	1988	—	—	—	—
	248	1987	1988	—	—	—	—
	249	1987	1987	1 565 906	—	1 565 906	—
		1987	1987	1 192 102	—	1 192 102	—
		1987	1987	3 943 062	—	3 943 062	—
		1987	1987	489 839	—	489 839	—
	250	1987	1988	—	—	—	—
	251	1987	1988	—	—	—	—
	252	1987	1988	—	—	—	—
	253	1987	1988	—	—	—	—
	254	1987	1988	—	—	—	—
	255	1987	1988	—	—	—	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
53 850	727 723	3 302	66 043	66 043
36 667	495 515	1 690	33 794	33 794
17 466	236 035	684	13 689	13 689
42 498	627 822	4 122	82 449	82 449
—	3 450 881	—	175 592	296 776
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	11 280 400	—	685 848	964 474
—	4 838 634	—	233 975	329 027
—	4 102 558	—	164 832	231 795
—	8 650 093	—	756 595	1 063 961
—	31 314 586	—	2 233 643	2 489 510
—	1 198 088	—	78 611	94 649
—	1 369 282	—	71 648	86 265
—	644 365	—	54 321	65 403
—	1 832 735	—	175 052	210 765
—	1 091 024	—	43 495	52 369
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	1 565 906	—	111 736	132 319
—	1 192 102	—	59 897	70 930
—	3 943 062	—	443 233	484 997
—	489 839	—	20 268	24 002
—	—	—	—	
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	256	1987	1988	—	—	—	—
	257	1987	1988	—	—	—	—
	258	1987	1988	—	—	—	—
	259	1987	1988	—	—	—	—
	260	1987	1988	—	—	—	—
	261	1987	1988	—	—	—	—
	262	1987	1988	—	—	—	—
	263	1987	1988	—	—	—	—
	264	1987	1988	—	—	—	—
	265	1987	1988	—	—	—	—
Insgesamt NGI				4 769 713 029	512 377 658	4 257 335 371	373 232 148

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
460 849 688	3 423 253 534	401 590 839	391 937 340	357 031 303

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Italien							
	1	1981	1981	23 017 608	3 276 148	19 741 460	3 276 148
	2	1981	1981	25 012 468	3 560 081	21 452 387	3 560 081
	3	1981	1981	13 251 813	5 300 725	7 951 088	1 325 181
		1981	1981	17 323 547	6 929 419	10 394 128	1 732 355
	4	1981	1982	83 327 016	—	83 327 016	8 332 702
	5	1981	1982	90 519 041	11 314 880	79 204 160	11 314 880
		1981	1982	20 276 267	2 534 533	17 741 734	2 534 533
		1981	1982	40 065 196	—	40 065 196	4 006 520
		1981	1982	19 074 623	2 384 328	16 690 295	2 384 328
	6	1982	1982	15 337 737	4 601 321	10 736 416	1 533 774
		1982	1982	15 815 162	4 744 549	11 070 614	1 581 516
		1982	1982	8 969 850	2 690 955	6 278 895	896 985
		1982	1982	14 644 191	4 393 257	10 250 933	1 464 419
	7	1982	1983	2 448 717	216 956	2 231 761	237 770
		1982	1983	9 160 488	811 619	8 348 869	889 483
		1982	1983	8 015 258	710 152	7 305 106	778 282
	8	1983	1983	2 263 656	335 474	1 928 182	186 299
		1983	1983	8 597 994	1 274 223	7 323 772	707 615
		1983	1983	4 691 182	695 233	3 995 949	386 084
		1983	1983	5 999 467	889 121	5 110 346	493 756
		1983	1983	1 794 643	265 966	1 528 677	147 699
		1983	1985	17 985 236	2 665 412	15 319 824	1 480 185
		1983	1985	17 396 532	2 578 166	14 818 366	1 431 735
		1983	1986	2 322 709	344 226	1 978 484	191 159
		1983	1986	1 015 788	150 540	865 248	83 599
		1983	1986	4 896 361	725 641	4 170 721	402 971
		1983	1986	3 284 118	486 706	2 797 412	270 283
		1983	1986	940 128	139 327	800 801	77 373
		1983	1986	485 492	71 950	413 542	39 956
		1983	1986	929 736	137 787	791 949	76 517
	9	1983	1983	5 720 174	847 730	4 872 444	470 770
		1983	1983	4 671 480	692 313	3 979 167	384 463
		1983	1983	1 556 822	230 721	1 326 101	128 126
		1983	1983	4 026 411	596 714	3 429 697	331 374

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
3 276 148	13 189 163	2 877 201	1 423 359	1 187 149
3 560 081	14 332 224	3 126 558	1 546 717	1 290 035
1 325 181	5 300 725	756 016	648 014	540 011
1 732 355	6 929 419	1 242 965	1 065 398	887 832
8 332 702	66 661 613	4 791 303	4 791 303	4 312 173
11 314 880	56 574 400	6 969 966	6 098 720	5 227 475
2 534 533	12 672 667	2 585 224	2 262 071	1 938 918
4 006 520	32 052 157	2 303 749	2 303 749	2 073 374
2 384 328	11 921 640	1 697 641	1 485 436	1 273 231
1 533 774	7 668 868	944 805	826 704	708 603
1 581 516	7 907 581	765 454	669 772	574 090
896 985	4 484 925	287 035	251 156	215 276
1 464 419	7 322 095	1 042 666	912 333	782 000
260 788	1 733 202	148 147	135 022	120 636
975 592	6 483 794	1 048 876	955 946	854 100
853 625	5 673 199	713 358	650 154	580 887
199 654	1 542 229	152 381	139 793	126 287
758 343	5 857 814	578 785	530 973	479 671
413 762	3 196 102	315 793	289 706	261 715
529 153	4 087 437	403 862	370 500	334 703
158 288	1 222 691	120 809	110 829	100 121
1 586 298	12 253 342	1 001 958	919 189	830 378
1 534 374	11 852 257	969 161	889 102	803 198
204 863	1 582 462	77 230	83 096	75 068
89 593	692 057	22 601	38 504	34 783
431 859	3 335 891	162 804	175 170	158 246
289 659	2 237 470	73 072	124 485	112 457
82 919	640 509	31 259	33 634	30 384
42 820	330 766	10 802	18 403	16 625
82 003	633 429	30 914	33 262	30 048
504 519	3 897 155	385 061	353 252	319 121
412 025	3 182 679	314 467	288 490	260 616
137 312	1 060 663	104 799	96 142	86 853
355 129	2 743 194	271 043	248 653	224 628

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Italien (Fortsetzung)							
	10	1983	1983	8 014 875	—	8 014 875	761 413
		1983	1983	4 006 576	—	4 006 576	380 625
		1983	1983	4 565 943	—	4 565 943	433 765
		1983	1983	11 900 547	—	11 900 547	1 130 552
		1983	1983	7 292 404	—	7 292 404	692 778
		1983	1984	5 359 140	—	5 359 140	509 118
		1983	1984	3 256 178	—	3 256 178	309 337
		1983	1984	6 797 513	—	6 797 513	645 764
		1983	1984	13 056 584	—	13 056 584	1 240 375
	11	1983	1983	1 487 749	—	1 487 749	141 187
		1983	1983	1 795 062	—	1 795 062	170 351
		1983	1983	724 504	—	724 504	68 755
		1983	1983	826 890	—	826 890	78 472
		1983	1983	1 311 839	—	1 311 839	124 493
		1983	1983	4 042 004	—	4 042 004	383 586
		1983	1983	1 456 986	—	1 456 986	138 268
		1983	1983	811 996	—	811 996	77 058
		1983	1983	1 639 985	—	1 639 985	155 635
	12	1983	1984	3 204 495	471 061	2 733 434	262 128
		1983	1984	788 626	115 928	672 698	64 510
		1983	1984	1 794 718	263 824	1 530 895	146 808
		1983	1984	893 714	131 376	762 338	73 106
		1983	1985	5 521 993	811 733	4 710 260	451 699
		1983	1985	1 078 485	158 537	919 947	88 220
		1983	1985	2 339 252	343 870	1 995 382	191 351
		1983	1985	1 839 745	270 443	1 569 303	150 491
		1983	1985	744 213	109 399	634 814	60 877
	13	1984	1984	2 883 091	—	2 883 091	277 065
		1984	1984	6 270 160	—	6 270 160	602 562
		1984	1984	1 894 161	—	1 894 161	182 029
		1984	1984	3 515 058	—	3 515 058	337 797
	14	1985	1986	8 025 630	—	8 025 630	614 763
		1985	1986	3 920 738	—	3 920 738	300 328
		1985	1986	2 993 696	—	2 993 696	229 317
	15	1987	1988	—	—	—	—
Insgesamt NGI — Erdbeben Italien				620 891 463	69 272 345	551 619 119	64 613 506

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
820 723	6 432 739	617 145	617 145	558 517
410 273	3 215 678	308 506	308 506	279 198
467 553	3 664 626	351 578	351 578	318 178
1 218 616	9 551 379	916 342	916 342	829 290
746 742	5 852 883	561 515	561 515	508 171
548 776	4 301 245	423 372	423 372	383 152
333 433	2 613 408	257 238	257 238	232 800
696 065	5 455 684	537 004	537 004	485 988
1 336 994	10 479 214	1 031 470	1 031 470	933 480
152 048	1 194 514	115 301	115 301	104 359
183 455	1 441 255	139 117	139 117	125 915
74 044	581 704	56 149	56 149	50 821
84 508	663 910	64 084	64 084	58 002
134 070	1 053 275	101 667	101 667	92 019
413 093	3 245 325	189 862	179 869	162 800
148 904	1 169 814	68 438	64 836	58 683
82 986	651 952	38 141	36 134	32 705
167 606	1 316 744	77 034	72 979	66 054
281 675	2 189 631	221 809	203 641	184 112
69 320	538 868	54 587	50 116	45 310
157 756	1 226 331	124 227	114 052	103 114
78 557	610 675	61 861	56 794	51 348
485 383	3 773 178	307 829	282 616	255 514
94 799	736 929	60 121	55 197	49 904
205 620	1 598 411	90 196	82 808	74 867
161 714	1 257 098	70 936	65 126	58 881
65 416	508 521	28 695	26 345	23 818
297 535	2 308 491	258 037	258 037	233 239
647 080	5 020 517	391 885	391 885	354 225
195 477	1 516 655	185 628	185 628	167 789
362 754	2 814 507	203 873	203 873	184 281
650 076	6 760 790	601 922	601 922	555 815
317 580	3 302 829	115 662	115 662	106 802
242 489	2 521 889	142 201	142 201	131 308
—	—	—	—	—
66 179 124	420 826 488	45 101 196	39 439 247	34 711 152

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Griechenland							
	1	1982	1982	11 229 263	2 712 990	8 516 273	1 014 002
		1982	1982	11 795 823	3 069 273	8 726 550	1 105 269
		1982	1982	14 374 711	3 116 437	11 258 274	1 227 600
		1982	1982	11 002 106	2 577 793	8 424 312	979 187
	2	1982	1983	10 575 567	2 264 229	8 311 338	897 866
		1982	1983	20 693 939	4 999 656	15 694 283	1 868 663
Insgesamt NGI — Erdbeben Griechenland				79 671 409	18 740 379	60 931 031	7 092 587
Insgesamt NGI — Erdbeben				700 562 872	88 012 724	612 550 148	71 706 093

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1987 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	1987	1988	1989
1 075 763	6 426 507	545 061	487 719	426 998
1 148 913	6 472 368	376 289	333 889	289 812
1 336 848	86 938 825	1 053 630	953 332	844 217
1 045 200	6 399 925	610 721	548 286	481 611
980 355	6 433 117	803 891	728 271	645 654
1 982 479	11 843 141	1 004 469	898 797	786 897
7 569 559	46 268 884	4 394 062	3 950 293	3 475 190
73 748 683	467 095 372	49 495 258	43 389 540	38 186 342

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE

Anleihe- und Darlehensinstrumente	Ursprünglicher Betrag zum Kurs vom 31. Dezember 1987	Tilgung (Stand 31. 12. 1987)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Tilgung 1988
Anleihen				
Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	4 451 116 369	2 228 310 124 (1)	2 222 806 245	184 140 868
Euratom	2 929 579 450	543 428 103	2 386 151 347	367 375 619
Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI I, NGI II, NGI III und NGI IV)	5 637 596 518	408 123 529	5 229 472 989	1 013 066 070
Insgesamt (Stand 31. Dezember 1987)	13 018 292 337	3 179 861 756	9 838 430 581	1 564 582 557
Stand 31. Dezember 1986 (Haushaltsplan 1988)	11 375 326 550 (Stand 31. 12. 1986)	2 114 733 429 (Tilgung Stand 31. 12. 1986)	9 260 593 121 (Ausstehender Betrag Stand 31. 12. 1986)	1 092 372 352 (Tilgung 1987)
Darlehen				
Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	4 451 116 369	2 228 310 124 (1)	2 222 806 245	184 140 868
Euratom	2 876 361 361	503 367 649	2 372 993 712	252 884 083
Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI I, NGI II, NGI III und NGI IV)	4 769 713 029	512 377 658	4 257 335 371	373 232 148
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben)	700 562 872	88 012 724	612 550 148	71 706 093
Neues Gemeinschaftsinstrument insgesamt	5 470 275 901	600 390 382	4 869 885 519	444 938 241
(Stand 31. Dezember 1987)	12 797 753 631	3 332 068 155	9 465 685 476	881 963 192
Stand 31. Dezember 1986 (Haushaltsplan 1988)	11 421 895 299 (Stand 31. 12. 1986)	2 140 210 220 (Tilgung Stand 31. 12. 1986)	9 281 685 079 (Ausstehender Betrag Stand 31. 12. 1986)	1 061 149 797 (Tilgung 1987)
Differenz aufgenommene Anleihen — gewährte Darlehen	220 538 706	– 152 206 399	372 745 105	682 619 365

(1) Vorzeitige Tilgung.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN (KAPITAL UND ZINSEN)

Tilgung 1989	Ausstehender Betrag (31. 12. 1989)	Zinsen 1987	Zinsen 1988	Zinsen 1989
—	2 038 665 377	188 701 884	148 161 246	136 900 521
157 864 158	1 860 911 570	209 004 141	217 372 319	187 826 023
483 479 125	4 216 406 919	482 887 240	476 400 069	427 994 253
641 343 283	7 632 504 831	880 593 265	841 933 634	752 720 797
783 507 535 (Tilgung 1988)	7 384 713 234 (Zum 31. 12. 1988 ausstehender Betrag)	955 952 614 (Zinsen 1986)	857 538 481 (Zinsen 1987)	746 179 978 (Zinsen 1988)
—	2 038 665 377	188 701 884	148 161 246	136 900 521
157 053 984	1 963 055 645	224 203 228	220 793 195	193 213 917
460 849 688	3 423 253 535	401 590 839	391 937 340	357 031 303
73 748 683	467 095 372	49 495 258	43 389 540	38 186 342
534 598 371	3 890 348 907	451 086 097	435 326 880	395 217 645
691 652 355	7 892 069 929	863 991 209	804 281 321	725 332 083
931 563 287 (Tilgung 1988)	7 288 971 995 (Zum 31. 12. 1988 ausstehender Betrag)	929 782 048 (Zinsen 1986)	838 447 691 (Zinsen 1987)	743 873 531 (Zinsen 1988)
– 50 309 072	– 259 565 098	16 602 056	37 652 313	27 388 714

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

C. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften

(Stand: 31. Dezember 1987)

(in Millionen ECU)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehen
Malta:			
— Protokoll I	16,0	16,0	5,6
— Protokoll II	16,0	—	—
Tunesien:			
— Protokoll I	41,0	41,0	33,4
— Protokoll II	78,0	78,0	32,3
Algerien:			
— Protokoll I	70,0	70,0	30,5
— Protokoll II	107,0	107,0	31,8
Marokko:			
— Protokoll I	56,0	56,0	52,1
— Protokoll II	90,0	90,0	74,4
Ägypten:			
— Protokoll I	93,0	93,0	69,2
— Protokoll II	150,0	145,0	87,7
Jordanien:			
— Protokoll I	18,0	18,0	14,2
— Protokoll II	37,0	37,0	20,1
Syrien:			
— Protokoll I	34,0	34,0	31,1
— Protokoll II	64,0	64,0	12,8
Israel:			
— Protokoll I	30,0	30,0	21,7
— Protokoll II	40,0	40,0	40,7
Zypern:			
— Protokoll I	20,0	20,0	17,3
— Protokoll II	28,0	28,0	15,2

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

C. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften *(Fortsetzung)*

(Stand: 31. Dezember 1987)

(in Millionen ECU)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehen
Libanon:			
— Sonderhilfe	20,0	20,0	6,7
— Protokoll I	20,0	20,0	16,1
— Protokoll II	34,0	—	—
— Zusätzliche Sonderhilfe	50,0	—	—
Jugoslawien:			
— Protokoll I	50,0	50,0	29,8
— Protokoll II	200,0	200,0	129,9
— Artikel 18	60,0	60,0	35,3
Türkei:			
— Protokoll III	90,0	89,9	75,3
Griechenland:			
— Protokoll II	225,0	225,0	182,5
Portugal:			
— Protokoll I	200,0	190,6	122,3
— Beihilfe vor dem Beitritt	150,0	150,0	101,1
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt I	75,0	72,9	62,2
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt II	150,0	150,0	103,9

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

C. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften *(Fortsetzung)*

(Stand: 31. Dezember 1987)

(in Millionen ECU)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehen
Spanien:			
— Beihilfe vor dem Beitritt	200,0	200,0	166,2
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt I	100,0	100,0	88,4
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt II	250,0	235,0	227,2
Insgesamt [1]	2 862,0	2 730,4	1 937,0
Portugal: [2]			
— Soforthilfe	150,0	141,5	41,5
Insgesamt	3 012,0	2 871,9	1 978,5
EG-Garantie			
[1] Globalgarantie = 75 %	2 146,5	2 047,8	1 937,0
[2] Gesamtgarantie = 100 %	150,0	141,5	41,5
Garantie insgesamt	2 296,5	2 189,3	1 978,5

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

Schuldendienst für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften

(Stand: 31. Dezember 1987)

(in Millionen ECU)

Länder und betreffende Protokolle	1. Januar bis 31. Dezember 1988				1. Januar bis 31. Dezember 1989				1. Januar bis 31. Dezember 1990			
	Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen	
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
Malta:												
— Protokoll I	0,6	—	0,4	—	0,3	—	0,4	—	—	—	0,4	—
— Protokoll II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tunesien:												
— Protokoll I	3,5	—	2,9	0,1	3,8	—	2,6	0,1	4,1	—	2,3	0,1
— Protokoll II	0,2	—	1,8	—	0,7	—	1,8	—	1,5	0,2	1,7	0,2
Algerien:												
— Protokoll I	1,3	—	2,7	—	1,5	—	2,6	—	2,6	2,2	2,4	2,4
— Protokoll II	—	—	2,0	—	—	—	2,0	—	—	—	2,0	—
Marokko:												
— Protokoll I	3,2	—	5,4	—	3,6	—	5,0	—	4,0	—	4,6	—
— Protokoll II	0,8	—	6,3	—	1,5	—	6,3	—	3,6	0,3	6,1	0,7
Ägypten:												
— Protokoll I	7,3	—	5,9	—	7,7	—	5,2	—	4,7	—	4,6	—
— Protokoll II	4,3	1,3	5,1	1,5	4,6	1,4	4,8	1,4	6,7	3,0	4,5	2,3
Jordanien:												
— Protokoll I	2,0	—	1,2	—	2,1	—	1,0	—	2,3	—	0,9	—
— Protokoll II	1,4	0,2	1,7	0,2	1,5	0,5	1,6	0,4	1,6	1,0	1,4	0,8
Syrien:												
— Protokoll I	1,3	—	2,5	—	1,9	—	2,4	—	2,0	—	2,3	—
— Protokoll II	—	—	0,8	0,1	0,2	1,1	0,8	1,1	0,9	2,4	0,7	2,1

(1) Für die gezahlten Beträge.

(2) Für die Beträge, die noch auszuzahlen sind, und lediglich innerhalb des Tilgungszeitraums.

NB:

Berücksichtigt sind in dieser Tabelle lediglich die Zinsen und Tilgungen, nicht aber die Provisionen.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

Schuldendienst für Darlehen der Europäischen Investionsbank an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften *(Fortsetzung)*

(Stand: 31. Dezember 1987)

(in Millionen ECU)

Länder und betreffende Protokolle	1. Januar bis 31. Dezember 1988				1. Januar bis 31. Dezember 1989				1. Januar bis 31. Dezember 1990			
	Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen	
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
Israel:												
— Protokoll I	3,0	—	2,5	—	3,3	—	2,1	—	3,7	—	1,7	—
— Protokoll II	2,4	—	3,1	—	3,4	—	2,9	—	3,6	—	2,6	—
Zypern:												
— Protokoll I	1,1	—	1,9	—	1,3	—	1,7	—	1,4	—	1,6	—
— Protokoll II	—	—	1,1	—	0,3	0,2	1,2	0,4	0,7	0,5	1,1	0,8
Libanon:												
— Sonderhilfe	3,8	—	0,3	—	2,9	—	0,1	—	—	—	—	—
— Protokoll I	1,9	—	1,6	—	2,1	—	1,4	—	2,3	—	1,1	—
— Protokoll II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Zusätzliche Sonderhilfe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jugoslawien:												
— Protokoll I	2,9	—	13,8	—	3,2	—	13,5	—	3,6	—	13,1	—
— Artikel 18 - 1976	4,3	—	2,7	—	4,8	—	2,3	—	5,2	—	1,8	—
— Artikel 18 - 1985	—	—	3,5	0,2	—	—	3,6	0,3	1,1	0,6	3,6	1,1
Türkei:												
— Protokoll III	7,3	—	8,0	—	8,1	—	7,2	—	9,0	—	6,3	—
Griechenland:												
— Protokoll II	20,4	—	15,1	—	22,2	—	13,2	—	24,2	—	11,2	—

(1) Für die gezahlten Beträge.
(2) Für die Beträge, die noch auszuzahlen sind, und lediglich innerhalb des Tilgungszeitraums.

NB:
Berücksichtigt sind in dieser Tabelle lediglich die Zinsen und Tilgungen, nicht aber die Provisionen.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

Schuldendienst für Darlehen der Europäischen Investionsbank an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften *(Fortsetzung)*

(Stand: 31. Dezember 1987)

(in Millionen ECU)

Länder und betreffende Protokolle	1. Januar bis 31. Dezember 1988				1. Januar bis 31. Dezember 1989				1. Januar bis 31. Dezember 1990			
	Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen	
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
Portugal:												
— Protokoll I	14,8	—	10,2	—	14,3	—	9,0	—	13,8	—	7,8	—
— Beihilfe vor dem Beitritt	7,8	0,5	9,9	1,2	8,6	1,1	9,1	2,4	9,5	1,2	8,2	2,3
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt I	3,5	—	5,9	—	4,0	0,1	5,5	0,4	4,4	0,1	5,1	0,4
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt II	—	—	9,1	—	3,4	0,4	9,1	1,3	4,8	1,3	8,8	4,5
Spanien:												
— Beihilfe vor dem Beitritt	17,3	—	18,4	—	19,3	—	16,4	—	21,6	—	14,1	—
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt I	6,5	—	9,1	—	7,3	—	8,4	—	8,0	—	7,6	—
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt II	8,4	—	20,0	—	13,8	—	19,2	—	14,9	—	17,9	—
Insgesamt	131,3	2,0	174,9	3,3	151,7	4,8	162,4	7,8	165,8	12,8	147,5	17,7
Portugal:												
— Soforthilfe	9,5	—	2,6	—	9,0	—	1,9	—	8,5	—	1,4	—
Insgesamt	140,8	2,0	177,5	3,3	160,7	4,8	164,3	7,8	174,3	12,8	148,9	17,7

(1) Für die gezahlten Beträge.
(2) Für die Beträge, die noch auszuzahlen sind, und lediglich innerhalb des Tilgungszeitraums.

NB:
Berücksichtigt sind in dieser Tabelle lediglich die Zinsen und Tilgungen, nicht aber die Provisionen.

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofes für das Haushaltsjahr 1989

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	57 040 306
Eigene Einnahmen	– 6 982 200
Zu vereinnahmender Beitrag	**50 058 106**

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
4	**SONSTIGE, VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN**			
40	ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN DES PERSONALS UND DER MITGLIEDER DES ORGANS			
400	**Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten**	4 193 770	3 852 020	3 369 169,46
401	**Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**	1 778 300	1 662 350	1 420 192,66
402	**Krisenabgabe**	848 130	806 340	901 418,71
	KAPITEL 40 INSGESAMT	6 820 200	6 320 710	5 690 780,83
	Titel 4 insgesamt	**6 820 200**	**6 320 710**	**5 690 780,83**
5	**ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS**			
50	ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
500	**Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**	p.m.	p.m.	0,—
502	**Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**	26 000	30 000	24 609,40
	KAPITEL 50 INSGESAMT	26 000	30 000	24 609,40
52	ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN			
520	**Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs**	66 000	66 000	66 636,64
	KAPITEL 52 INSGESAMT	66 000	66 000	66 636,64
53	KURSDIFFERENZEN			
530	**Kursdifferenzen**	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
54	VERSCHIEDENE, NICHT BENUTZTE EINNAHMEN, DIE WIEDERVERWENDET WERDEN KÖNNEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)			
540	**Verschiedene, nicht benutzte Einnahmen, die wiederverwendet werden können (Artikel 22 der Haushaltsordnung)**	p.m.	p.m.	51 398,01
	KAPITEL 54 INSGESAMT	p.m.	p.m.	51 398,01

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
5 5	ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL			
5 5 0	**Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**	60 000	50 000	64 458,34
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	60 000	50 000	64 458,34
	Titel 5 insgesamt	**152 000**	**146 000**	**207 102,39**
9	**VERSCHIEDENE EINNAHMEN**			
9 0	VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
9 0 0	**Verschiedene Einnahmen**	10 000	10 000	24 346,64
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	10 000	10 000	24 346,64
	Titel 9 insgesamt	**10 000**	**10 000**	**24 346,64**
	GESAMTBETRAG	**6 982 200**	**6 476 710**	**5 922 229,86**

GERICHTSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1989 und 1988) und Ausgaben (1987)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
10	MITGLIEDER DES ORGANS	5 893 179	5 593 015	4 909 251,31
11	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	38 264 057	36 100 980	29 553 705,37
12	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	600 000	564 040	376 447,64
13	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	150 000	130 000	123 999,99
14	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	204 030	115 000	103 466,34
16	SOZIALAUSGABEN	270 000	268 976	268 973,16
17	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	42 000	42 000	37 197,50
	Titel 1 insgesamt	**45 423 266**	**42 814 011**	**35 373 041,31**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN**			
20	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	5 900 000	5 000 000	3 755 670,40
22	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	2 211 640	2 032 070	1 763 192,06
23	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	565 400	504 250	502 395,12
24	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	520 000	500 000	489 929,40
25	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	250 000	250 000	223 792,59
26	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	10 000	6 144,35
27	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	2 075 000	1 775 000	1 824 441,81
29	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	60 000	60 000	59 568,96
	Titel 2 insgesamt	**11 582 040**	**10 131 320**	**8 625 134,69**
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
37	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	35 000	35 000	10 828,28
	Titel 3 insgesamt	**35 000**	**35 000**	**10 828,28**

Gesamtübersicht über die Mittel (1989 und 1988) und Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
10	**ANDERE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	UMORGANISIERUNG DES GERICHTSHOFES	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**57 040 306**	**52 980 331**	**44 009 004,28**

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 10			
100	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1000	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	2 718 250	2 706 060	2 581 088,53
1001	Residenzzulagen Nichtgetrennte Mittel	407 740	405 910	387 163,42
1002	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	217 460	216 480	189 099,27
1003	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	166 830	164 885	160 998,69
	Artikel 100 insgesamt	3 510 280	3 493 335	3 318 349,91
101	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	144 780	126 715	115 981,22
102	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel	604 339	350 000	288 365,46
103	***Versorgungsbezüge***			
1030	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	1 033 210	895 445	755 624,19
1031	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen	
100		
1000	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 des Rates vom 4. Juli 1973 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8).	
1001	Dieser Mittelansatz soll die Residenzzulage decken, die sich auf 15 % des Grundgehalts beläuft.	
1002	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Haushaltszulage	135 913
	— Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder	46 210
	— Erziehungszulage	35 337
	Insgesamt	217 460
1003	Der Mittelansatz umfaßt einen Betrag von 126 970 ECU für Aufwandsentschädigungen und einen Betrag von 39 860 ECU für Amtszulagen.	
101	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Krankenversicherung	126 570
	— Unfallversicherung	18 210
	Insgesamt	144 780
102	Übergangsgelder für 7 ehemalige Mitglieder anstelle von 5 im Jahr 1988. Dieser Mittelansatz deckt auch die Familienzulagen und die für die jeweiligen Wohnsitzländer festgelegten Berichtigungskoeffizienten.	
103		
1030	Mittelansatz zur Deckung der Ruhegehälter von 17 ehemaligen Mitgliedern anstelle von 16 im Jahr 1988 sowie des Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
103	*(Fortsetzung)*			
1032	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	360 740	376 490	355 233,82
	Artikel 103 insgesamt	1 393 950	1 271 935	1 110 858,01
104	***Dienstreisekosten*** Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	61 130,—
105	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1050	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	2 200	3 715	0,—
1051	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	33 630	122 510	0,—
1052	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	14 000	23 775	14 566,71
	Artikel 105 insgesamt	49 830	150 000	14 566,71
109	***Mittel für Anpassungen der Amtsbezüge***			
1090	Berichtigungskoeffizient Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1091	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge Nichtgetrennte Mittel	90 000	101 030	0,—
	Artikel 109 insgesamt	90 000	101 030	0,—
	KAPITEL 10 INSGESAMT	5 893 179	5 593 015	4 909 251,31

GERICHTSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
103	*(Fortsetzung)*
1032	Mittelansatz zur Deckung der Hinterbliebenenversorgung für 10 Witwen von ehemaligen Mitgliedern des Gerichtshofes sowie Waisengeld für 3 Waisen. Auf diese Bezüge wird der Berichtigungskoeffizient des jeweiligen Wohnsitzlandes angewendet.
104	Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Gerichtshofes, insbesondere Artikel 6. Dieser Mittelansatz soll die Ausgaben für Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen decken.
105	Bei den Mittelansätzen dieses Artikels ist die Erhöhung der Zahl der Empfänger von Leistungen infolge des Ablaufs der Amtszeit einiger Mitglieder berücksichtigt.
1050	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, die Reisekosten der Mitglieder des Gerichtshofes bei ihrem Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst zu decken; er deckt auch die Reisekosten der Familienmitglieder.
1051	Dieser Mittelansatz ist dazu bestimmt, die den Mitgliedern des Gerichtshofes bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen zu decken. Die Einrichtungsbeihilfe beläuft sich auf 2 Monatsgrundgehälter, die Wiedereinrichtungsbeihilfe auf 1 Monatsgrundgehalt.
1052	Mittel zur Deckung der Umzugskosten der Mitglieder des Gerichtshofes bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.
109	
1090	Dieser Posten soll — nach Mittelübertragung — den Berichtigungskoeffizienten decken, der auf die Bezüge der aktiven Mitglieder angewendet wird.
1091	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahrs beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	26 345 184	24 627 450	20 366 159,59
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	2 292 032	2 165 580	1 755 835,02
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	4 109 852	3 866 520	3 193 396,92
1 1 0 3	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	208 619	201 510	155 584,34
	Artikel 1 1 0 insgesamt	32 955 687	30 861 060	25 470 975,87
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	664 894	618 850	581 917,78
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	315 121	251 160	243 726,73
1 1 1 3	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	47 034	43 690	31 592,55
	Artikel 1 1 1 insgesamt	1 027 049	913 700	857 237,06
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	147 750	98 450	99 465,60
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	711 310	664 930	556 664,10
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	181 672	170 160	138 836,49

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
	Bei den Mittelansätzen dieses Kapitels wurde ein pauschaler Abschlag von 4,5 % vorgenommen.
110	
1100	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62 und 66. Dieser Mittelansatz soll das Grundgehalt der Beamten und Bediensteten auf Zeit decken.
1101	Mittelansatz zur Deckung der Familienzulagen, zu denen gehören: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungsbeihilfe.
1102	Diese Zulage wird nach dem Grundgehalt und der Familienzulage berechnet und darf nicht weniger als 263,33 ECU monatlich betragen.
1103	Diese Zulage wird den Beamten der Laufbahngruppe C gewährt, die als Bürosekretäre oder als Büroassistenten beschäftigt sind. Der Mittelansatz gilt für 182 Beamte.
111	
1110	Der Mittelansatz deckt die Bezüge von 25 Hilfskräften, die den gesteigerten Arbeitsanfall und die Ausfälle durch Krankheit ausgleichen sollen.
1112	Der Mittelansatz deckt die Bezüge von 13 örtlichen Bediensteten, die für Unterhaltung und Überwachung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Umgebung der Gebäude unerläßlich sind. Die zwei zusätzlichen Bediensteten sind für das neue Nebengebäude des Palais vorgesehen (47 743 ECU).
1113	Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen des Vertrauensarztes und von Sachverständigen decken.
112	Der Mittelansatz soll die Ausgaben für Sprach- und Fortbildungskurse sowie den Ankauf von Lehrmitteln decken.
113	
1130	Der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung ist auf 2,7 % der Grundgehälter festgesetzt.
1131	Der Ansatz deckt den Anteil des Organs an der Finanzierung der Unfallversicherung des Personals.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
113	*(Fortsetzung)*			
1132	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	37 445	32 590	27 136,04
1133	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	6 383	6 930	3 855,77
	Artikel 113 insgesamt	936 810	874 610	726 492,40
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	23 886	19 100	19 205,54
1141	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	463 672	349 480	331 793,99
1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1145	Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	5 289	5 350	4 590,—
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	9 850	19 890	30 593,13
	Artikel 114 insgesamt	502 697	393 820	386 182,66
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	233 304	196 910	225 902,43
117	***Aushilfedienstleistungen***			
1170	Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	669 800	715 760	376 084,05
1174	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
113	*(Fortsetzung)*	
1133	Der Ansatz deckt die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern.	
114		
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Diese Zulagen werden gemäß den vorgenannten Artikeln gewährt.	
1141	Die beantragten Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten der Bediensteten und ihrer Familienmitglieder vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlaß des Jahresurlaubs.	
1145	Die Mittel sind zur Zahlung der Sondervergütung für die Beamten bestimmt, die Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter im Sinne von Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) sind.	
1149	Die Mittel decken die Validierung der von Hilfskräften vor ihrer Einstellung als Beamte oder Bedienstete auf Zeit erbrachten Leistungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Versorgungsordnung.	
115	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Pauschalvergütung für 24 Fahrer	163 634
	— Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D, die nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten	69 670
	Insgesamt	233 304
117		
1170	Dieser Mittelansatz deckt die Bezahlung der Leistungen von Dolmetschern, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind (freiberufliche Dolmetscher, Beamte des Parlaments).	

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
117	*(Fortsetzung)*			
1175	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	450 717	360 900	384 519,28
	Artikel 117 insgesamt	1 120 517	1 076 660	760 603,33
118	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung Nichtgetrennte Mittel	167 450	162 350	187 054,04
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	17 424	30 690	21 733,32
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	172 962	336 160	396 338,62
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	219 853	316 020	137 293,02
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	181 913	261 920	284 427,02
	Artikel 118 insgesamt	759 602	1 107 140	1 026 846,02
119	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	580 641	578 630	0,—
	Artikel 119 insgesamt	580 641	578 630	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	38 264 057	36 100 980	29 553 705,37

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
117	*(Fortsetzung)*	
1175	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Ausgaben für die an freiberufliche Übersetzer und Überprüfer vergebenen Übersetzungsarbeiten	342 367
	— Ausgaben für Interimspersonal	73 875
	— Analyse- und Programmierarbeiten	34 475
	Insgesamt	450 717
118		
1180	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die Durchführung der Einstellungsverfahren, insbesondere die Kosten für: — Anzeigen, — Reise, Aufenthalt und Unfallversicherung der einberufenen Bewerber, — Durchführung der Auswahlverfahren (Anmietung von Räumen, Mobiliar, Maschinen und Korrektur der Arbeiten), — Kosten für ärztliche Untersuchung vor der Einstellung.	
1181	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, die Reisekosten für die Bediensteten (einschließlich der Angehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst zu decken.	
1182	Der Ansatz deckt hauptsächlich die Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen für das im Haushaltsjahr eingestellte und das aus dem Dienst ausscheidende Personal. Bei seiner Berechnung wurde ein Ausgabendurchschnitt von 4 210 ECU zugrunde gelegt. Diese Beihilfen belaufen sich auf 2 Monatsgrundgehälter für Beamte, die Anspruch auf eine Haushaltszulage haben, und auf 1 Monatsgrundgehalt für die übrigen.	
1183	Dieser Mittelansatz deckt die Umzugskosten für die in Posten 1182 bezeichneten Bediensteten. Er wurde ausgehend von einem Ausgabendurchschnitt von 3 835 ECU berechnet.	
1184	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10. Der Ansatz soll die zeitweiligen Tagegelder für die Bediensteten decken.	
119		
1190	Der Mittelansatz bei diesem Posten soll — nach Mittelübertragung — die auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte sowie auf die Überstunden anwendbaren Berichtigungskoeffizienten decken.	
1191	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahrs beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 12			
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung***			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts Nichtgetrennte Mittel	137 070	131 740	221 292,01
1215	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	458 760	422 360	155 155,63
	Artikel 121 insgesamt	595 830	554 100	376 447,64
129	***Mittel für Anpassungen der Bezüge sowie verschiedener Vergütungen*** Nichtgetrennte Mittel	4 170	9 940	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	600 000	564 040	376 447,64
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten*** Nichtgetrennte Mittel	150 000	130 000	123 999,99
	KAPITEL 13 INSGESAMT	150 000	130 000	123 999,99
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Kosten für den laufenden Betrieb Nichtgetrennte Mittel	180 030	93 634	84 939,38

GERICHTSHOF

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
121	
1210	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 50. Dieser Mittelansatz soll die Zahlung von Vergütungen entsprechend diesem Artikel des Statuts decken.
1215	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56). Diese Mittel sind für die Vergütungen zugunsten von Beamten bestimmt, die von Maßnahmen für Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen betroffen sind, um den Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen.
129	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.
130	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.
140	
1400	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten für: — die Beteiligung des Gerichtshofes an den Personalkosten der die Kantine bewirtschaftenden Gesellschaft, — die Materialerneuerung und die gewöhnlichen Unterhaltungskosten,

GERICHTSHOF

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
140	*(Fortsetzung)*			
1400	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 140 insgesamt	180 030	93 634	84 939,38
141	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	21 366	18 526,96
	KAPITEL 14 INSGESAMT	204 030	115 000	103 466,34
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 216	2 000,—
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	18 413	16 193	13 499,99
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 026	28 977	26 697,17
163	***Kleinkinder-Tagesstätte***			
	Nichtgetrennte Mittel	219 061	221 590	226 776,—
	KAPITEL 16 INSGESAMT	270 000	268 976	268 973,16

GERICHTSHOF

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
140	*(Fortsetzung)*
1400	*(Fortsetzung)* — die Beschaffung von zusätzlichem Material (Geschirr, Gedecke usw.), — die Einrichtung des Restaurants im Nebengebäude des Palais.
141	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten sowie die laufenden Kosten des Untersuchungszentrums.
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.
161	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu ermutigen und zu unterstützen — so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals.
162	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die übrigen Maßnahmen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien, wie Kinderkrippen, Kindergärten, Ferienlager, Familienhilfe, Rechtshilfe usw.
163	Dieser Mittelansatz soll den Anteil des Gerichtshofes (9,77 %) an den Kosten der Kleinkinder-Tagesstätte decken: — Infrastrukturkosten, — Personalkosten. Die Betriebskosten gehen ausschließlich zu Lasten der Eltern.

GERICHTSHOF

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
1700	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	35 323,94
1701	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	1 873,56
	Artikel 170 insgesamt	42 000	42 000	37 197,50
	KAPITEL 17 INSGESAMT	42 000	42 000	37 197,50
	Titel 1 insgesamt	**45 423 266**	**42 814 011**	**35 373 041,31**

GERICHTSHOF

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
170	
1700	Dieser Mittelansatz soll die Kosten decken, die sich aus den Verpflichtungen des Gerichtshofes als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben.

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	3 977 730	3 170 000	2 287 363,71
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	32 960	14 553	13 989,53
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	741 820	678 882	451 695,96
203	***Reinigung und Unterhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	720 810	668 285	433 408,83
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	52 000	51 542	199 055,05

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Miete für das Gebäude des Gerichtshofes	1 561 660
	— Miete für das Gebäude Weimershof	231 400
	— Miete für das neue Nebengebäude des Palais	2 184 670
	Insgesamt	3 977 730
201	Diese Mittel dienen zur Zahlung der Prämien für Feuer-, Wasserschaden-, Glasbruch-, Diebstahl- und Vollversicherung. Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Palais und Gebäude Weimershof	15 470
	— Neues Nebengebäude des Palais	17 490
	Insgesamt	32 960
202	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	

	Palais und Weimershof	Neubau	Insgesamt
Wasser	37 075	36 425	73 500
Strom	273 431	267 098	540 529
Heizung	69 516	58 275	127 791
Insgesamt	380 022	361 798	741 820

203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Reinigung der Gebäude und ihrer Umgebung durch Vertragsfirma	423 440
	— Material und Pflegemittel	29 090
	— Instandhaltung der Klima-, Heizungs- und Kühlanlagen	161 980
	— Instandhaltung der Fahrstühle und Lastenaufzüge	41 390
	— Instandhaltung der übrigen technischen Einrichtungen und Feuerlöscher	50 920
	— außerordentliche in den Instandhaltungsverträgen nicht vorgesehene Leistungen, z.B. Maler-, Schlosser- und Tischlerarbeiten	13 990
	Insgesamt	720 810
	Die Erhöhung des Mittelansatzes deckt hauptsächlich die Kosten der Unterhaltung des neuen Gebäudes (311 660 ECU).	

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	343 400	353 637	306 646,38
208	***Mit dem Erwerb von Immobilien und der Errichtung von Gebäuden verbundene vorbereitende Ausgaben*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	44 752	50 000,—
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	31 280	18 349	13 510,94
	KAPITEL 20 INSGESAMT	5 900 000	5 000 000	3 755 670,40
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	54 270	110 000	12 756,20
2201	Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	10 000	7 000	9 318,46
2202	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	21 480	68 000	65 301,56
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	10 204,—
2204	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	1 409 110	1 111 000	957 955,92
	Artikel 220 insgesamt	1 512 860	1 314 000	1 055 536,14
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	94 700	113 990	107 927,91
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	7 500,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
205	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten der Überwachung der vom Gerichtshof genutzten Gebäude.
209	Sonstige Ausgaben für Wege- und Anschlußgebühren, Kanalisation, Entwässerung, Beschilderung. Die Erhöhung des Mittelansatzes deckt die das Nebengebäude des Palais betreffenden Ausgaben (13 900 ECU).
220	
2200	Der Mittelansatz soll einen Teil der Kosten für die Ausstattung der Kanzlei mit einem Archivierungssystem mit optischer Speicherplatte decken.
2201	Dieser Mittelansatz ist bestimmt für die Ersatzbeschaffung, insbesondere von: — Material für die Audio-Video-Technik, für die Bibliothek und das Dolmetschen, wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen, — verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für Gebäudeinstandhaltung zuständig sind. Der wiederverwendungsfähige Erlös wird auf 1 400 ECU geschätzt.
2202	Dieser Mittelansatz soll insbesondere die Miete der Telefonanlage im Gebäude Weimershof decken.
2203	Dieser Mittelansatz soll die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte der Posten 2200 bis und 2202 decken: — Instandhaltung der Dolmetschanlage, — Instandhaltung von Wartungsgeräten, — Instandhaltung von Paternosterschränken.
2204	Diese Mittel sind veranschlagt für Kauf, Miete, Ersatzbeschaffung und Unterhaltung der gesamten Ausstattung für Büroautomation und Informatik.
221	
2210	Diese Mittel sollen die Kosten für den Kauf von zusätzlichem Mobiliar für die Beamten und die Mitglieder decken.
2211	Mittel für die Erneuerung eines Teils des mindestens fünfzehn Jahre alten und nicht instandsetzbaren Mobiliars.

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
221	*(Fortsetzung)*			
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	3 800	3 800	3 501,87
	Artikel 221 insgesamt	100 000	119 290	118 929,78
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	p.m.	10 000	11 123,22
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	90 360	66 880	104 385,43
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	4 611,35
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	147 420	160 900	118 840,62
	Artikel 223 insgesamt	238 780	238 780	238 960,62
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	246 000	242 000	247 000,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	52 000	52 000	36 989,16
2252	Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	24 441,45
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	13 000	13 000	13 091,86
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	19 995,—
2255	Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	9 000	13 000	8 248,05
	Artikel 225 insgesamt	360 000	360 000	349 765,52
	KAPITEL 22 INSGESAMT	2 211 640	2 032 070	1 763 192,06

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
221	*(Fortsetzung)*
2213	Dieser Mittelansatz trägt der Abnutzung des vorhandenen Mobiliars Rechnung.
223	
2231	Dieser Mittelansatz soll die Ersatzbeschaffung für Kraftfahrzeuge mit dem höchsten Kilometerstand (über 120 000 km) decken. Der Erlös aus dem Verkauf der gebrauchten Fahrzeuge ist von den Ausgaben abgezogen.
2233	Diese Haushaltsmittel sind dazu bestimmt, die Kosten für Wartung, Instandsetzung, Unterbringung und Versicherungen von 27 Kraftfahrzeugen zu decken. Der wiederverwendungsfähige Erlös wird auf 5 800 ECU geschätzt.
225	
2250	Die steigende Zahl von Veröffentlichungen in den verschiedenen Bereichen, die für den Gerichtshof von Interesse sind, und die Preissteigerungen machen einen höheren Mittelansatz erforderlich.
2251	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Erfassung der Rechtsprechung des Gerichtshofes auf Magnetbändern 39 620 — besondere Materialien für die Bibliothek 12 380 Insgesamt 52 000
2252	Die Mittel dienen dazu, die Kosten der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Mitteilungen zu decken.
2253	Die Mittel sollen die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen decken.
2255	Der Mittelansatz in diesem Posten ermöglicht es, über das Telekommunikationsnetz Euronet/Diane bestimmte nationale juristische Datenbanken abzufragen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	490 150	430 000	454 995,58
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	250	250	25,54
2321	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	250	250	25,54
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	4 000	0,—
234	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	559,38
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	8 120	3 286	4 014,13
2351	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	33 080	21 614	31 107,48

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen	
230	Diese Mittel sollen die Kosten für folgende Anschaffungen decken: — Offsetpapier, — Schreibwaren und Büromaterial, — Material für die Vervielfältigungsgeräte (ohne Papier), — Fotokopierkosten, — Tonaufnahmematerial, — Drucksachen und Formulare, — Material für Textverarbeitung, — anderes und nicht ins Inventar aufgenommes Material.	
232		
2320	Die auf 66 000 ECU geschätzten Bankzinsen wurden in den Einnahmenplan eingesetzt.	
233	Dieser Mittelansatz soll die Honorare der Anwälte decken, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen der Verwaltung des Gerichtshofes und seinen Beamten oder sonstigen Bediensteten als Beistand des Bevollmächtigten des Gerichtshofes auftreten.	
235		
2350	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Deckung des mit der Buchhaltung verbundenen Risikos	570
	— Deckung des Haftpflichtrisikos, des die Textverarbeitungsanlagen betreffenden Risikos und des Diebstahlsrisikos	5 070
	— Deckung des Risikos im Bereich der elektronischen Anlagen	2 480
	Insgesamt	8 120
2351	Dieser Mittelansatz soll die Kosten für — die Anfertigung der Roben für die Richter und Generalanwälte, — die Beschaffung der Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer,	

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
235	*(Fortsetzung)*			
2351	*(Fortsetzung)*			
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	13 500	5 257	8 623,30
2353	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	3 300	38 529	2 538,46
2354	Kleinausgaben Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2359	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 314	531,25
	Artikel 235 insgesamt	60 000	70 000	46 814,62
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(1 528 421)	(949 587)	(1 284 550,—)
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	— (1)	— (2)	0,—
	Artikel 239 insgesamt	—	—	0,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	565 400	504 250	502 395,12
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	270 946	260 614	248 500,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 659 600 ECU in Posten 1170 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 715 760 ECU in Posten 1170 eingesetzt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2351	*(Fortsetzung)* — die Beschaffung von Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes, — die Unterhaltung und die Reinigung der Kleidungsstücke, — die Beschaffung von Dienst- und Arbeitskleidung decken.
2352	Verschiedene Materialien für Sitzungen.
2353	Dieser Mittelansatz soll die Kosten von hausinternen Umzügen der Dienststellen, insbesondere der Bibliothek, decken.
2359	Sonstige in den vorhergehenden Artikeln nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.
239	
2390	Bei diesem Mittelansatz handelt es sich um einen „*Pro-forma*-Betrag". Er wurde nach den voraussichtlichen Dienstleistungen veranschlagt, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen aufgrund des Beschlusses 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erbringen wird (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19).

GERICHTSHOF

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben*** Nichtgetrennte Mittel	249 054	239 386	241 429,40
	KAPITEL 24 INSGESAMT	520 000	500 000	489 929,40
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	96 154	96 154	75 589,40
251	***Kosten für Ausschußsitzungen*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	153 846	153 846	148 203,19
	KAPITEL 25 INSGESAMT	250 000	250 000	223 792,59
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	10 000	6 144,35
	KAPITEL 26 INSGESAMT	p.m.	10 000	6 144,35

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
241	Diese Mittel decken die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegraphische und Telexverbindungen. Sie decken außerdem die Kosten für: — Wartung von Telefonanlagen im Gebäude des Gerichtshofes und dem Nebengebäude (20 000 ECU), — Wartungsvertrag für die Telexanlage, — die Anmietung der telefonischen Querverbindungsleitungen für das Terminal Celex, — die Anmietung der Telefonleitungen für die Terminals in Verbindung mit Eurolex, Euronet, Jure, Ced, Citere und Belindis. Der wiederverwendungsfähige Erlös wird auf 15 000 ECU geschätzt.
250	Der Mittelansatz ist hauptsächlich für die Veranstaltung von etwa einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen für rund 100 Richter und Staatsanwälte aus den 12 Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Justizministerien am Sitz des Gerichtshofes bestimmt.
255	Die parallellaufende Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der obersten einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts macht Begegnungen mit Richtern und Staatsanwälten der Mitgliedstaaten sowie Gemeinschaftsrechtsexperten erforderlich. Der Mittelansatz gestattet es, die Reise- und Aufenthaltskosten von etwa 200 Personen zu decken.

GERICHTSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	700 000	1 000 000,—
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	749 000,—
2719	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung des Verkaufs der Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	32 441,81
	Artikel 271 insgesamt	1 040 000	1 040 000	781 441,81
272	***Ausgaben für die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	43 000,—
	Artikel 272 insgesamt	35 000	35 000	43 000,—
	KAPITEL 27 INSGESAMT	2 075 000	1 775 000	1 824 441,81

GERICHTSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
270	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten für Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.* Der wiederverwendungsfähige Einnahmebetrag wird auf 20 000 ECU geschätzt. Der Mittelansatz entspricht dem Betrag, der nach Mitteilung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften den Anteil des Gerichtshofes an den Druckkosten des Amtsblatts und den Nebenkosten ausmacht.
271	
2710	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten des Drucks — des 35. Bandes der *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes* in den neun Sprachen, — der ersten Bände der *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes* auf griechisch, portugiesisch und spanisch für den Zeitraum vor dem Beitritt dieser Mitgliedstaaten, — des *Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht.* Der wiederverwendungsfähige Erlös wird auf 67 500 ECU geschätzt.
2719	Mittelansatz für die Herausgabe — des Überblicks über die Tätigkeit des Gerichtshofes, dem die Veröffentlichung „Feierliche Sitzungen" beigefügt wird, — von Broschüren für die offiziellen Besuche des Gerichtshofes.
272	
2720	Dieser Mittelansatz soll die folgenden Kosten decken: — Kauf von leichtverständlichen Veröffentlichungen über das Gemeinschaftsrecht, — andere Ausgaben für Information und Fotografiekosten.

GERICHTSHOF

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 29			
299	***Andere Zuschüsse***			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	59 568,96
	KAPITEL 29 INSGESAMT	60 000	60 000	59 568,96
	Titel 2 insgesamt	**11 582 040**	**10 131 320**	**8 625 134,69**

GERICHTSHOF

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
299	Dieser Mittelansatz soll eine Beteiligung an den Kosten der Besuche beim Gerichtshof ermöglichen.

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 3 7			
3 7 1	***Besondere Ausgaben des Gerichtshofes***			
3 7 1 0	Gerichtskosten Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	10 828,28
3 7 1 1	Schiedsausschuß gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 3 7 1 insgesamt	35 000	35 000	10 828,28
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	35 000	35 000	10 828,28
	Titel 3 insgesamt	**35 000**	**35 000**	**10 828,28**

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen
371	
3710	Es ist nicht möglich, den Betrag für diesen Posten genau zu veranschlagen. Der Ansatz des vorangegangenen Haushaltsjahres muß jedoch beibehalten werden, um einen normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung des Armenrechts, bei Zahlung von Zeugen- und Sachverständigenauslagen, bei Anfall von Kosten für Augenscheineinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie zur Bestreitung der Anwaltshonorare und sonstiger Kosten, die unter Umständen vom Gerichtshof getragen werden müssen, zu gewährleisten.

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — UMORGANISIERUNG DES GERICHTSHOFES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**57 040 306**	**52 980 331**	**44 009 004,28**

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — UMORGANISIERUNG DES GERICHTSHOFES

Artikel Posten	Erläuterungen
	Beschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 1). Der Mittelansatz in diesem Kapitel soll die Kosten der Schaffung eines dem Gerichtshof angegliederten erstinstanzlichen Gerichts decken, dessen Errichtung in den Artikeln 4, 11 und 26 der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehen ist und das in erster Instanz in bestimmten Arten von Rechtssachen (Beamten-, Wettbewerbs-, Antidumping- und Stahlsachen) entscheiden soll.

EINZELPLAN V

RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rechnungshofes im Haushaltsjahr 1989

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	30 601 625
Eigene Einnahmen	– 4 157 600
Zu vereinnahmender Beitrag	**26 444 025**

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
4	**VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN**			
40	GEHALTSABZÜGE			
400	**Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten**	2 355 500	2 249 000	2 002 177,37
401	**Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**	1 156 700	1 104 000	904 581,92
402	**Ertrag der besonderen Abgabe auf die Dienstbezüge**	601 900	838 000	597 268,43
	KAPITEL 40 INSGESAMT	4 114 100	4 191 000	3 504 027,72
	Titel 4 insgesamt	**4 114 100**	**4 191 000**	**3 504 027,72**
5	**EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS**			
50	ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
500	**Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**	1 000	1 000	
502	**Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**	10 000	18 000	5 639,81
	KAPITEL 50 INSGESAMT	11 000	19 000	5 639,81
52	ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN			
520	**Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs**	10 000	20 000	11 690,46
	KAPITEL 52 INSGESAMT	10 000	20 000	11 690,46
55	ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL			
550	**Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**	15 000	p.m.	153 921,17
	KAPITEL 55 INSGESAMT	15 000	p.m.	153 921,17
	Titel 5 insgesamt	**36 000**	**39 000**	**171 251,44**

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1989	Haushaltsjahr 1988	Haushaltsjahr 1987
9	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN	7 500	p.m.	10 221,70
	Titel 9 insgesamt	**7 500**	**p.m.**	**10 221,70**
	GESAMTBETRAG	**4 157 600**	**4 230 000**	**3 685 500,86**

RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1989 und 1988) und der Ausgaben (1987)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
10	MITGLIEDER DES ORGANS	2 474 300	2 365 800	2 077 490,72
11	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	22 394 500	21 045 800	18 653 476,27
12	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	675 000	453 000	248 446,01
13	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	700 000	653 000	552 543,07
14	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	60 900	111 000	96 969,91
15	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	p.m.	p.m.	0,—
16	SOZIALAUSGABEN	153 205	153 205	152 132,61
17	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	74 220	72 220	70 511,15
	Titel 1 insgesamt	**26 532 125**	**24 854 025**	**21 851 569,74**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
20	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	1 850 000	2 102 800	1 573 835,46
21	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	585 000	255 000	8 599,18
22	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	418 800	490 100	737 394,81
23	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	346 100	341 500	392 282,68
24	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	220 000	200 000	201 000,—
25	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	22 500	22 500	11 029,27
26	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	60 000	47 000	31 162,25
27	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	567 100	510 500	428 079,59
	Titel 2 insgesamt	**4 069 500**	**3 969 400**	**3 383 383,24**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
100	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	—	—	0,—

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1989 und 1988) und der Ausgaben (1987) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	8 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**8 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**30 601 625**	**28 831 425**	**25 234 952,98**

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 10			
100	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1000	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	1 498 000	1 469 000	1 431 098,51
1001	Residenzzulagen Nichtgetrennte Mittel	224 600	220 300	214 666,61
1002	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	87 400	100 000	94 557,73
1003	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 100 insgesamt	1 810 000	1 789 300	1 740 322,85
101	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen*** Nichtgetrennte Mittel	60 600	68 100	50 129,54
102	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel	145 000	268 000	72 970,61

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 2. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 268 vom 20. 10. 1977, S. 1). Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.
1001	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 4. Diese Mittel sind zur Deckung der Residenzzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.
1002	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 3. Diese Mittel decken die Familienzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes; dabei handelt es sich um: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungszulage.
101	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 12. Diese Mittel decken: — den Arbeitgeberbeitrag des Organs zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle in Höhe von 0,67 %; — den Arbeitgeberbeitrag des Organs zur Krankenversicherung in Höhe von 2,7 %; — im Falle des Ablebens eines Mitglieds des Rechnungshofes: — die Gesamtbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats, — die Überführungskosten bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
102	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 8. Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie des Berichtigungskoeffizienten für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
103	***Versorgungsbezüge***			
1030	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	139 200	115 100	111 298,83
1031	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1032	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 103 insgesamt	139 200	115 100	111 298,83
104	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten*** Nichtgetrennte Mittel	84 000	70 000	70 875,20
105	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1050	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	3 900	p.m.	0,—
1051	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	96 500	p.m.	29 853,91
1052	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	71 600	p.m.	2 039,78
	Artikel 105 insgesamt	172 000	p.m.	31 893,69
106	***Berufliche Fortbildung und Sprachkurse für die Mitglieder des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	11 400	
109	***Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Mitglieder des Organs***			
1090	Berichtigungskoeffizient Nichtgetrennte Mittel	11 500	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
103	
1030	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere die Artikel 9, 10 und 12. Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.
104	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 7. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen bestimmt, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.
105	
1050	Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Reisekosten, die den Mitgliedern des Rechnungshofes bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst entstehen.
1051	Diese Mittel sollen die bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofes decken.
1052	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofes bei deren Dienstantritt bzw. Ausscheiden aus dem Dienst.
106	Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Hofes an Sprachkursen oder anderen Veranstaltungen decken.
109	
1090	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf: — die Grundgehälter, — die Residenzzulagen, — die Familienzulagen, — die Übergangsgelder,

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
109	*(Fortsetzung)*			
1090	*(Fortsetzung)*			
1091	Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	42 000	43 900	0,—
	Artikel 109 insgesamt	53 500	43 900	0,—
	KAPITEL 10 INSGESAMT	2 474 300	2 365 800	2 077 490,72
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	15 635 900	14 891 000	13 134 521,72
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	1 688 300	1 639 000	1 418 783,44
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	2 439 300	2 315 000	2 049 551,27
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	100 000	94 100	85 123,82
	Artikel 110 insgesamt	19 863 500	18 939 100	16 687 980,25
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	145 800	121 500	171 676,95

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
109	*(Fortsetzung)*
1090	*(Fortsetzung)* — die Ruhegehälter, — die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, — die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder des Rechnungshofes.
1091	Diese Mittel sollen die Auswirkungen der vom Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossenen Anpassungen der Bezüge decken. Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.
110	
1100	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66. Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt.
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Mittel für die Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1103	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII. Diese Mittel sind für die Sekretariatszulage bestimmt, die den als Bürosekretären oder Büroassistenten beschäftigten Beamten der Laufbahngruppe C gewährt wird.
111	
1110	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte (Sekretariatspersonal und sonstige Hilfskräfte in Zeiten der Spitzenbelastung und bei langfristiger Abwesenheit).

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 1 1	*(Fortsetzung)*			
1 1 1 1	Dolmetscher- und Übersetzerhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	61 500	51 400	127 645,62
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	62 100	60 786,37
1 1 1 3	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	207 300	235 000	360 108,94
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals***			
1 1 2 0	Berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	60 000	29 000	49 600,—
1 1 2 1	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	50 889,22
1 1 2 2	Lehrmaterial und technisches Material für die berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	5 000	1 000	906,54
	Artikel 1 1 2 insgesamt	125 000	90 000	101 395,76
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	422 300	406 000	355 137,03
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	104 600	101 000	88 126,03
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	28 000	25 000	23 509,43

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 1	*(Fortsetzung)*
1 1 1 1	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Diese Mittel sollen die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfsübersetzer decken.
1 1 1 2	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV. Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.
1 1 2	
1 1 2 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3. Diese Mittel sollen die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung sowie die Teilnahme an ähnlichen Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten ermöglichen.
1 1 3	
1 1 3 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23. Dieser Posten ist zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung (2,7 % des Grundgehalts) bestimmt. Der Beitrag der Bediensteten entspricht 1,35 % des Grundgehalts.
1 1 3 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Artikel 15 des Anhangs VIII. Diese Mittel sollen den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten (0,67 % des Grundgehalts) sowie die zusätzlichen Ausgaben decken, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.
1 1 3 2	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 265 vom 8. 10. 1985, S. 1). Diese Mittel sind für die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 1 3	*(Fortsetzung)*			
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	19 200	18 800	0,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	574 100	550 800	466 772,49
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	10 700	10 600	1 866,23
1 1 4 1	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	262 600	210 000	221 105,36
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	3 700	3 700	3 612,25
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	7 000	9 600	3 861,86
	Artikel 1 1 4 insgesamt	284 000	233 900	230 445,70
1 1 5	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	136 800	131 200	127 215,44
1 1 7	***Aushilfsleistungen***			
1 1 7 0	Freiberufliche Dolmetscher des SCIC Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	*(Fortsetzung)*
1133	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42. Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muß.
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 70, 74 und 75. Unter diesem Posten sind veranschlagt die Geburtszulagen sowie die beim Tode eines Beamten zu zahlenden vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats einschließlich der Kosten der Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs für Beamte, deren Ehegatten sowie unterhaltsberechtigte Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung bis zum Herkunftsort.
1145	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70. Diese Mittel sind zur Deckung der Sondervergütungen für Beamte bestimmt, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder eines unterstellten Rechnungsführers haben.
1149	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47. Diese Mittel dienen zur Deckung der Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe durch das Organ, der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ sowie der Ausgleichszulage, auf die Beamte bei einem Wechsel der Laufbahngruppe Anspruch haben.
115	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Unter diesem Artikel sind die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten veranschlagt, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.
117	
1170	Alle Dolmetscherleistungen, die der Gemeinsame Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) dem Hof in Rechnung stellt, werden unter Posten 2391 verbucht.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
11 7	*(Fortsetzung)*			
1171	Freiberufliche Dolmetscher: Interims- und sonstige Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	6 073,01
1175	Sonstige Leistungen sowie Übersetzungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses			
	Nichtgetrennte Mittel	88 600	85 000	85 999,50
	Artikel 11 7 insgesamt	93 600	90 000	92 072,51
118	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	45 200	45 600	61 100,—
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	16 600	10 100	8 400,44
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	341 000	192 000	285 581,72
1183	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	175 500	91 600	114 944,49
1184	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	79 900	68 500	117 458,53
	Artikel 11 8 insgesamt	658 200	407 800	587 485,18
119	***Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	87 000	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
117	*(Fortsetzung)*
1171	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten von Dolmetscherleistungen, insbesondere bei Prüfungsbesuchen in den Mitgliedstaaten.
1175	Mittel für Dienstleistungen, die gelegentlich von nicht an das Organ gebundenen Personen erbracht werden.
118	
1180	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Einstellungsverfahren und insbesondere die Durchführung verschiedener Auswahlverfahren.
1181	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII. Der Mittelansatz ist zur Deckung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt bzw. beim Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.
1182	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII. Diese Mittel dienen zur Deckung der Einrichtungsbeihilfen für die Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt oder ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.
1183	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII. Diese Mittel sind für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten bestimmt, die nach ihrem Dienstantritt oder ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.
1184	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII. Diese Mittel betreffen die Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz ändern mußten.
119	
1190	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Mit diesen Mitteln sollen die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten abgedeckt werden, die auf die Bezüge der Beamten und Hilfskräfte sowie auf die Überstunden der Beamten anzuwenden sind.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
1 1 9	*(Fortsetzung)*			
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	365 000	368 000	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	452 000	368 000	0,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	22 394 500	21 045 800	18 653 476,27
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Versorgungsbezüge, Abgangsgelder und Arbeitslosenversicherung*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts Nichtgetrennte Mittel	67 500	63 500	64 277,74
1 2 1 5	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	573 900	371 000	179 464,05
	Artikel 1 2 1 insgesamt	641 400	434 500	243 741,79
1 2 3	***Krankenversicherung*** Nichtgetrennte Mittel	16 500	10 000	4 704,22

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
119	*(Fortsetzung)*
1191	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossenen Anpassungen der Bezüge. Es handelt sich dabei um vorläufig eingesetzte Mittel, die erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden können.
121	
1210	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV. Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die im Anschluß an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 bekleiden und aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.
1215	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56). Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen, die den Beamten gezahlt werden, auf die im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung finden.
123	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
129	***Mittel für Anpassungen der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen***			
1290	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	5 100		
1291	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	12 000	8 500	0,—
	Artikel 129 insgesamt	17 100	8 500	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	675 000	453 000	248 446,01
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten*** Nichtgetrennte Mittel	700 000	653 000	552 543,07
	KAPITEL 13 INSGESAMT	700 000	653 000	552 543,07
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	35 000	86 000	79 100,—
1401	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 140 insgesamt	35 000	86 000	79 100,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
129	
1290	*Neuer Posten* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64 und 65. Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter und auf die verschiedenen Vergütungen.
1291	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen, vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge und Vergütungen zu decken. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels übertragen worden sind.
130	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII. Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten und Tagegelder und der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei der Durchführung einer Dienstreise entstehen.
140	
1400	Diese Mittel dienen zur Deckung des Kaufs und der Wartung der in der Kantine und in der Cafeteria installierten Anlagen.
1401	Diese Mittel dienen zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der in der Kantine und in der Cafeteria installierten Anlagen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
141	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	25 900	25 000	17 869,91
	KAPITEL 14 INSGESAMT	60 900	111 000	96 969,91
	KAPITEL 15			
150	***Reise- und Aufenthaltskosten für die zu den Dienststellen der Institution abgestellten nationalen Sachverständigen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1520	Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1521	Vorübergehend zu nationalen und internationalen Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten abgeordnete Beamte des Rechnungshofes			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 152 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 15 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	7 400	7 400	7 327,61
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	11 200	11 200	11 200,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II. Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.
161	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).
162	Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
163	***Kleinkinder-Tagesstätte***			
	Nichtgetrennte Mittel	133 605	133 605	133 605,—
	KAPITEL 16 INSGESAMT	153 205	153 205	152 132,61
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1700	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	73 000	71 000	69 502,86
1701	Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	1 220	1 220	1 008,29
	Artikel 170 insgesamt	74 220	72 220	70 511,15
	KAPITEL 17 INSGESAMT	74 220	72 220	70 511,15
	Titel 1 insgesamt	**26 532 125**	**24 854 025**	**21 851 569,74**

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
163	Dieser Mittelansatz ist zur Deckung des Anteils des Rechnungshofes (5,32 %) an den Kosten der Kleinder-Tagesstätte bestimmt: — Infrastrukturkosten — Personalkosten. Die Betriebskosten gehen ausschließlich zu Lasten der Eltern.
170	
1700	Die Mittel dieses Postens dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 20			
200	***Mieten*** Nichtgetrennte Mittel	1 391 000	1 485 000	1 126 845,54
201	***Versicherungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	19 000	11 500	8 770,90
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung*** Nichtgetrennte Mittel	143 000	162 500	134 700,—
203	***Reinigung und Unterhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	177 000	193 800	204 999,98
204	***Herrichtung der Diensträume*** Nichtgetrennte Mittel	2 000	135 000	26 600,—
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	100 500	100 000	46 212,10
206	***Erwerb von Immobilien*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
208	***Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg (Gebäude auf dem Kirchberg)	1 346 000
	— Brüssel (83-85, rue de la Loi)	45 000
	Insgesamt	1 391 000
201	Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen vorgesehenen Prämien für das vom Rechnungshof belegte Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.	
202	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Wasser	5 000
	— Elektrizität	88 500
	— Heizung	49 500
	Insgesamt	143 000
203	Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material.	
204	Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Telefon- oder EDV-Leitungen, usw.	
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit des Gebäudes, insbesondere für den Gebäudeüberwachungsvertrag, die Miete und Wartung der Feuerlöscher, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ausrüstung der freiwilligen Mannschaften des Feuerlöschdienstes usw.	

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	17 500	15 000	25 706,94
	KAPITEL 20 INSGESAMT	1 850 000	2 102 800	1 573 835,46
	KAPITEL 21			
211	***Datenübertragungsnetze*** Nichtgetrennte Mittel	525 000	215 000	8 599,18
214	***Systemanalyse- und programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden*** Nichtgetrennte Mittel	60 000	40 000	
	KAPITEL 21 INSGESAMT	585 000	255 000	8 599,18
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	5 000	20 700	24 670,92
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 000	0,—
2202	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	42 600	55 500	0,—
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	12 200	9 100	5 212,14

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
209	Diese Mittel sind für die übrigen, in den Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren, Beschilderungsmaterial usw.
211	Unter diesem Artikel sind folgende Betriebskosten veranschlagt: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für die Terminals, die an das Rechenzentrum der Kommission in Luxemburg angeschlossen sind, sowie für Kleinrechner, — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für EDV-Anlagen, Software sowie sonstiges Material und Dokumentation, — EDV-Verbindungsleitungen.
214	Veranschlagt sind die Ausgaben für Personal außerhalb des Hauses und für außerhalb des Hauses durchgeführte Arbeiten.
220	
2200	Diese Mittel sind für die Beschaffung von Material und technischen Anlagen, insbesondere für die Fernsprechanlage, für Archivierungszwecke und für die Dolmetschanlage, bestimmt.
2201	Veranschlagt sind die Mittel für Ersatzbeschaffungen, insbesondere für — audiovisuelles Material sowie Archivierungs-, Bibliotheks- und Dolmetschmaterial wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen; — verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind.
2202	Diese Mittel sind zur Deckung der Mietkosten für Material und Telefonleitungen bestimmt.
2203	Veranschlagt sind die Mittel für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des unter den Posten 2200 bis 2202 ausgewiesenen Materials.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
220	*(Fortsetzung)*			
2204	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	166 700	178 800	268 717,80
	Artikel 220 insgesamt	228 500	265 100	298 600,86
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	10 300	26 000	111 500,—
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	18 000	134 848,79
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 000	452,68
	Artikel 221 insgesamt	12 300	45 000	246 801,47
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	49 000	48 000	68 742,37
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 000,—
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	68 000	71 000	62 850,—
	Artikel 223 insgesamt	118 000	120 000	132 592,37
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	8 300	11 600	8 400,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	16 000	8 900	17 349,73
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	22 600	24 500	21 296,03
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	11 100	13 000	10 500,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
220	*(Fortsetzung)*
2204	Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller für die Büroautomation usw. benötigten Geräte wie Textverarbeitungsmaschinen, elektronische Fotokopiergeräte, Kleincomputer, Reader-Printer, Fernkopierer, Telekommunikationseinrichtungen, große Vervielfältigungseinheiten usw.
221	
2210	Diese Mittel sind für den Kauf von zusätzlichem Mobiliar bestimmt.
2211	Diese Mittel sind für die Erneuerung des beschädigten Mobiliars und der mindestens fünfzehn Jahre alten Schreibtische bestimmt.
223	
2231	Veranschlagt sind Mittel für den Ersatz von Dienstwagen mit dem höchsten, über 120 000 km liegenden Kilometerstand. Veranschlagt ist ein wiederverwendbarer Einnahmenbetrag von 10 000 ECU.
2233	Veranschlagt sind die Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung, Park- und Autobahngebühren sowie Versicherung für die Dienstfahrzeuge.
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Büchern und nicht periodisch erscheinenden Veröffentlichungen für dienstliche Zwecke und insbesondere für den Sprachendienst.
2252	Diese Mittel sind zur Deckung von Abonnementskosten für Zeitungen und Zeitschriften einschließlich Fachzeitschriften des Finanzbereichs bestimmt, um eine regelmäßige, für die Kontrollaufgaben unerläßliche Versorgung mit Presseinformationen zu gewährleisten.
2253	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Abonnements bei Presseagenturen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
225	*(Fortsetzung)*			
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	1 854,35
	Artikel 225 insgesamt	60 000	60 000	59 400,11
	KAPITEL 22 INSGESAMT	418 800	490 100	737 394,81
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	55 200	74 946,69
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankspesen			
	Nichtgetrennte Mittel	500	500	19,78
2321	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	500	500	19,78
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—
234	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	900	900	600,—
2351	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	16 500	19 700	29 673,66

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
230	Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier und Büromaterial.
233	Dieser Mittelansatz deckt die Gesamtheit der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof tragen muß.
235	
2350	Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die obligatorische Versicherung des Rechnungsführers, des unterstellten Rechnungsführers sowie der Zahlstellenverwalter.
2351	Veranschlagt sind Mittel für Anschaffung, Pflege und Reinigung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
235	*(Fortsetzung)*			
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	17 900	25 200	15 363,98
2353	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	82 705,37
2354	Kleinausgaben Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
2359	Andere Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	773,20
	Artikel 235 insgesamt	45 300	55 800	129 116,21
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(267 066)	(212 294)	(224 454,—)
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	201 300	200 000	158 200,—
	Artikel 239 insgesamt	201 300	200 000	158 200,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	346 100	341 500	392 282,68
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	14 800	12 000	12 000,—
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	205 200	188 000	189 000,—
	KAPITEL 24 INSGESAMT	220 000	200 000	201 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2352	Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und Imbisse bei internen Sitzungen.
2353	Veranschlagt sind die Kosten für Umzüge und Transporte von Material, Mobiliar und Bürobedarf.
2359	Sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben.
239	
2391	Die Mittel decken die von den Dolmetscherdiensten des Parlaments und der Kommission erbrachten Leistungen.
241	Die Mittel sind zur Deckung der Grundgebühren (Telefon, Telegraf, Fernschreiber), der Kosten für die Verlegung von Telefonleitungen, der Benutzungsgebühren (Telefon, Telegraf, Fernschreiber), der Wartungsgebühren, der Reparatur- und Instandsetzungskosten der Anlagen und Geräte, des Kaufs von Fernsprechbüchern usw. bestimmt. Sie decken ferner die Grundgebühren für die Leitungen zwischen den einzelnen Gebäuden.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	7 281,95
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	4 500	4 500	3 747,32
	KAPITEL 25 INSGESAMT	22 500	22 500	11 029,27
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	60 000	47 000	31 162,25
	KAPITEL 26 INSGESAMT	60 000	47 000	31 162,25
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	550 000	495 000	420 000,—
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	8 100	6 000	8 079,59

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
250	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Sitzungen des Rechnungshofes mit den Vertretern der einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder anderer nationaler Dienststellen.
255	Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.
260	Im Rahmen seiner Prüfungen muß der Hof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden. In diesem Betrag sind auch 20 000 ECU zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung des Rechnungshofes durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthalten.
270	Die Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* insbesondere des Jahresberichts, der Stellungnahmen gemäß Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Sonderberichte und der allgemeinen Auswahlverfahren sowie den Anteil des Rechnungshofes an den gemeinsamen Kosten wie z.B. für die Monats- und Jahresregister decken. Der mit 18 000 ECU veranschlagte Erlös aus dem Verkauf des Amtsblatts ist im Einnahmenteil des Haushaltsplans ausgewiesen.
271	
2710	Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit Druck und Vertrieb von Veröffentlichungen über den Rechnungshof.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
2 7 1	*(Fortsetzung)*			
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	500	0,—
	Artikel 2 7 1 insgesamt	8 100	6 500	8 079,59
2 7 2	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen*** Nichtgetrennte Mittel	9 000	9 000	0,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	567 100	510 500	428 079,59
	Titel 2 insgesamt	**4 069 500**	**3 969 400**	**3 383 383,24**

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen
27 1	*(Fortsetzung)*
2719	Diese Mittel decken den Erstattungsbetrag, den der Hof gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung vom 30. Juni 1983 auf den ihn betreffenden Einnahmenanteil aus dem vom Büro Washington erzielten Verkaufserlös zu entrichten hat.
272	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofes für Hochschullehrer und Redakteure von Fachzeitschriften oder sonstige Interessenten aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften bestimmt.

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1989	Mittel 1988	Ausgaben 1987
	KAPITEL 10 0	—	—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	—	—	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	8 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	8 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**8 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**30 601 625**	**28 831 425**	**25 234 952,98**

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen